

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 01.03.2024
Frau Fischer-Gehlen
Fachbereich 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 14.03.2024, 10:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **18.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschriften | |
| 2.1 | Niederschrift über die 16. Sitzung vom 01.02.2024 | folgt |
| 2.2 | Niederschrift über die 17. Sitzung vom 22.02.2024 | folgt |
| 3. | Teilhabeverfahrensbericht 2023
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Lewandrowski | 15/2178 K |
| 4. | Informationsreise des Landesjugendhilfeausschusses
Rheinland nach Rheinland-Pfalz
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/2269 E |
| 5. | Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | Präsentation |

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 6. | Arbeitshilfe Gesundheitliche Versorgung in der Kindertagesbetreuung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/2244 K |
| 7. | Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Buch- und Aktenführung in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/2245 K |
| 8. | Empfehlungen "Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII" der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/2218 K |
| 9. | Arbeitshilfe Trennungs- und Scheidungsberatung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/2242 K folgt |
| 10. | Bericht aus der Verwaltung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | |
| 11. | Anfragen und Anträge | |
| 12. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|------|---|--------------|
| 13. | Niederschriften | |
| 13.1 | Niederschrift über die 16. Sitzung vom 01.02.2024 | folgt |
| 13.2 | Niederschrift über die 17. Sitzung vom 22.02.2024 | folgt |
| 13.3 | Niederschrift über die Sitzung des Facharbeitskreises "Fachkräftemangel" vom 01.02.2024 | |
| 14. | Anfragen und Anträge | |
| 15. | Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

TOP 2 Niederschriften

Niederschrift
über die 16. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 01.02.2024 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dornseifer, Falk für Ibe, Peter
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Natus-Can M.A., Astrid
Rubin, Dirk

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula Vorsitzende
Schnitzler, Stephan
Wilms, Nicole

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Deussen-Dopstadt, Gabi
Schmitt-Promny M.A., Karin ab 10:20 Uhr
Walendy, Dieter für Tadema, Ulrike

FDP

Breuer, Klaus für Nüchter, Laura

AfD

Winkler, Michael beratendes Mitglied ab 10:15 Uhr

Die Linke.

Wagner, Barbara

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen beratendes Mitglied

Die FRAKTION

Bamler, Thomas beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Bergmann, Ulrich
Eigenbrod, André
Holzer, Max
Koch, Susanne
Schleiden, Doris
Herweg, Dorothea

beratende Mitglieder

Heimann, Daniela
Sütterlin-Müsse, Maren
Weber, Sarah
Weidinger, Claus

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie	Herr Dannat
Leiter LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung	Herr Bruchhaus
Leiterin LVR-Fachbereich Kinder und Familie	Frau Clauß
Leiter LVR-Fachbereich Jugend	Herr Jung
Kommunikation	Herr Döring
LVR-Fachbereich Querschnittsauf- gaben und Eingliederungshilfe- leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung	Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
 2. Niederschrift über die 15. Sitzung vom 23.11.2023
 3. Ausschusstreise des Landesjugendhilfeausschusses nach Rheinland-Pfalz
 4. Vorstellung der Fachberatung familienunterstützende Hilfen **15/2159 K**
 5. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
 6. Empfehlung zur Personalbemessung im (Allgemeinen) Sozialen Dienst **15/2169 B**
 7. Bericht aus der Verwaltung
 8. Anfragen und Anträge
 - 8.1 Anfrage zum Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus Kita und OGS **Anfrage 15/99 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., Die FRAKTION K**
 - 8.2 Beantwortung der Anfrage Nr. 15/99
 9. Beschlusskontrolle
 10. Verschiedenes
- ### Nichtöffentliche Sitzung
11. Niederschrift über die 15. Sitzung vom 23.11.2023
 12. Anfragen und Anträge
 13. Beschlusskontrolle
 14. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:35 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:40 Uhr
Ende der Sitzung:	11:40 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 15. Sitzung vom 23.11.2023

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Ausschussreise des Landesjugendhilfeausschusses nach Rheinland-Pfalz

LVR-Dezernent Herr Dannat berichtet über die Vorplanungen und stellt einen Programmablauf vor. Der Themenschwerpunkt werde auf der kommunalen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für junge Menschen liegen.

Fachkräftemangel, Sicherstellung des Rechtsanspruchs im Bereich der frühkindlichen Bildung und des Ganztags, Vorbereitung der inklusiven Lösung im SGB VIII, Ausweitung der Partizipation sowie Prävention durch sozialraumorientierte und niederschwellige Angebote seien zentrale Herausforderungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für junge Menschen, die sich deutschlandweit zeigen. Im Rahmen der Ausschussreise sollen die länderspezifischen gesetzlichen Regelungen und Förderprogramme in Rheinland-Pfalz und deren beispielhafte kommunale Umsetzung im Jugendamt Pirmasens kennengelernt werden.

Dazu werde es Besuche in verschiedenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Gespräche mit Fachkräften des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz sowie dem Oberbürgermeister der Stadt Pirmasens, Herrn Zwick, geben. Auch sei eine Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses inklusive Austausch mit den Mitgliedern vorgesehen.

Geplant sei eine dreitägige Reise mit zwei Übernachtungen, von Montag, 24.06. bis Mittwoch 26.06.2024

Montagmorgen, 24.06.2024: Anreise mit dem Bus nach Mainz, an diesem Tag tagt in Mainz auch der dortige Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) zum Thema Demokratiebildung. Angedacht sei ein gemeinsames Mittagessen und anschließender Austausch mit Vertreter*innen des LJHA RLP. Von dort wurde vorgeschlagen, auch Vertreter*innen der zuständigen Fachausschüsse mit einzubeziehen. Als weiterer Programmpunkt sei eine Führung durch den Landtag in Mainz vorgesehen.

Anschließend sei der Besuch des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz und ein Fachdiskurs zu folgenden möglichen Themen geplant:

- a Personalverordnung Kita,
- a Jugendarbeit,
- a Begleitung/Fachberatung Umsetzung von kommunaler Jugendarbeit/Jugendförderung mit guten Praxisbeispielen in Kommunen,
- a Umsetzung Rechtsanspruch Ganztag.

Dienstagmorgen, 25.06.2024: Busfahrt nach Pirmasens: Der Zeit- und Ablaufplan vor Ort werde gerade mit den Kolleg*innen der Stadtverwaltung geklärt.

Themen:

- a Umsetzung BTHG/Große Lösung: Große Lösung im Kleinen. Herr Zwick, OB Pirmasens, hatte darüber berichtet, dass er die große Lösung in seiner kreisfreien Stadt im Jugendamt schon vorwegnimmt. Dies ist möglich, weil das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG BTHG) in Rheinland-Pfalz vorsieht, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen zuständig sind.
- a Kinder mit Teilhabebedarf in Kita. Wie gestaltet sich die Umsetzung des inklusiven Rechtsanspruchs vor Ort? Besuch einer integrativen bzw. inklusiven Kita
- a Quartiersbüro/Frühe Hilfen
- a Pakt für Pirmasens: Ein offenes Netzwerk für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Jugendhilfe. Die vorhandenen staatlichen und ehrenamtlichen Initiativen werden gebündelt und individuell nach Bedürfnissen von Kindern koordiniert. Vorrangiges Ziel ist es, die Perspektiven für Pirmasenser Kinder aus ungünstigen familiären und sozialen Verhältnissen durch gezielte, bedarfsgerechte Hilfen zu verbessern und ihnen die bestmöglichen Entwicklungs-, Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten zu eröffnen. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der Förderung von Bildung und sozialer und kultureller Teilhabe.
- a Empfang und Austausch mit OB Zwick

Mittwochmorgen, 26.06.2024: Rückfahrt nach Köln

Ggf. mit der Möglichkeit, den RheinMoselCampus der Hochschule Koblenz, zu besuchen. Anknüpfungspunkt könnte hier das breit aufgestellte Studienangebot sein insbesondere das duale Fernstudium und verkürzt für Erzieher*innen (die Hochschule Koblenz hat die Zulassungsbeschränkungen aufgehoben), das es so an keiner weiteren öffentlich finanzierten Hochschule gibt. Als weitere Möglichkeit bietet sich ein Besuch am Lehrstuhl von Frau Prof. Beckmann an, deren Lehrgebiete auch strukturelle Dimensionen des Kinderschutzes umfassen.

LVR-Dezernent Herr Dannat bittet die Mitglieder abschließend um eine zeitnahe Rückmeldung in Bezug auf die Teilnahme, damit die Planungen mit den Beteiligten vor Ort abgestimmt werden können.

Das Schaublatt ist als Anlage (**Anlage 1**) beigefügt.

Der Bericht von Herrn Dannat wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Vorstellung der Fachberatung familienunterstützende Hilfen Vorlage Nr. 15/2159

Frau Ingenerf-Huber berichtet über die Fachberatung familienunterstützende Leistungen, die der LVR seit dem Jahr 2022 als neue Aufgabe wahrnimmt. Sie stellt die fünf Handlungsfelder in diesem Bereich vor und erläutert diese.

1. Familienbildung
2. Schwangerschafts(konflikt)beratung
3. Familienberatung
4. Familienpflege
5. Familienerholung

Im Anschluss an den Vortrag informiert Frau Ingenerf-Huber auf Nachfrage der Ausschussmitglieder über die bisher erzielten Synergieeffekte und Vernetzungen.

Der Vortrag wird als Anlage (**Anlage 2**) beigefügt.

Die Vorlage Nr. 15/2159 und der Vortrag zur Vorstellung der Fachberatung

familienunterstützende Hilfen werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Frau Clauß stellt die aktuellen Entwicklungen vor.

Im Anschluss an den Vortrag wird über die Erprobung eines Quereinstiegs in der Kita, der zum Kindergartenjahr 2024/2025 starten soll und über die erweiterte Websprechstunde zur Personalverordnung diskutiert.

Der Vortrag wird als Anlage (**Anlage 3**) beigelegt (*Hinweis der Verwaltung: Um das Padlet unter dem Link auf Folie 10 öffnen zu können, muss der Browser Chrome genutzt werden, der Browser Edge funktioniert hier nicht*).

Der Vortrag von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Empfehlung zur Personalbemessung im (Allgemeinen) Sozialen Dienst Vorlage Nr. 15/2169

LVR-Dezernent Herr Dannat erläutert die Vorlage. Die Jugendämter sollen mit dieser Empfehlung in die Lage versetzt werden können, ihren Bedarf für die Personalmenge nach den Vorgaben des § 79 Abs. 3 SGB VIII zu ermitteln.

In der anschließenden Diskussion wird mit Blick auf die Auswirkungen des Fachkräftemangels um eine erneute Befassung mit dieser Thematik noch in der aktuellen Wahlperiode gebeten.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Die Empfehlung zur Personalbemessung im (Allgemeinen) Sozialen Dienst wird gemäß der Vorlage Nr. 15/2169 beschlossen. Den örtlichen Jugendhilfeausschüssen wird eine Befassung empfohlen.

Punkt 7

Bericht aus der Verwaltung

LVR-Dezernent Herr Dannat informiert über den Festakt zum 100-jährigen Bestehen der beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe. Der Festakt findet am 28.02.2024 in Münster statt, er wird vom LWL-Landesjugendamt ausgerichtet. Beginn ist um 16.30 Uhr, Einlass um 15.45 Uhr. Die Einladungen wurden versandt.

Der Bericht von Herrn Dannat wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Anfragen und Anträge

Punkt 8.1

Anfrage zum Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus Kita und OGS Anfrage Nr. 15/99 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., Die FRAKTION

Die Vorsitzende erläutert die Anfrage.

Punkt 8.2

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/99

Die Vorsitzende und die Mitglieder bedanken sich bei der Verwaltung für die ausführliche Beantwortung der Anfrage.

Frau Schmitt-Promny dankt für die Klarstellung und bittet die Mitglieder um Mitnahme in die örtlichen Jugendämter, um der Diskriminierung vorzubeugen.

Frau Heimann berichtet, dass insbesondere bei personellen Notlagen Kinder mit Behinderung ausgeschlossen würden.

Herr Bergmann informiert, dass das Schreiben (Beantwortung der Anfrage Nr. 15/99) mit den Trägern kommuniziert wurde. Er bittet jedoch, auch die Belastungssituation des Personals nicht ganz außer Acht zu lassen. Es seien viele Faktoren, die zu so einer Situation führen würden.

Die Vorsitzende regt an, auch die Mitglieder der örtlichen Schulausschüsse zu informieren, da die OGS ebenfalls betroffen seien.

Die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/99 "Anfrage zum Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus Kita und OGS" wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Beschlusskontrolle

Die Vorsitzende bittet um Rückmeldung zur Beschlusskontrolle Nr. 15/1357 (Digitales Bildungsangebot am LVR-Berufskolleg Düsseldorf) und Nr. 14/3360 (Kurzzeitwohnen).

LVR-Dezernent Herr Dannat berichtet, dass es am 30.01.2024 ein Gespräch zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung, der Bezirksregierung, Schulleitern und Digitalbeauftragten zum Umgang mit der neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Berufskolleg gegeben habe. Zum 01.08.2024 werde es für das neue Schuljahr 2024/2025 ein neues Distanzkonzept geben.

Zum Punkt Kurzzeitwohnen soll dem Ausschuss ein Bericht unter Beteiligung von Dezernat 7 vorgelegt werden.

Die Beschlusskontroll-Listen werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Verschiedenes

Die Vorsitzende weist auf die Sondersitzung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland und den Fachtag des LVR-Landesjugendamtes im Rahmen der Didacta-Bildungsmesse am 22.02.2024 hin. Schwerpunktthema werde der Fachkräftemangel sein.

Düsseldorf, 03.03.2024

Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Köln, 15.02.2024

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

D a n n a t

Informationsreise des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland

Ziel

Rheinland-Pfalz



Reisezeitraum

Montag, 24. Juni -
Mittwoch 26. Juni 2024

Verkehrsmittel

Bus

Übernachtungsorte

Mainz und Pirmasens



Montag, 24. Juni 2024

Busfahrt nach Mainz

-
Austausch mit Vertreter*innen aus LJHA und/oder
Landesjugendamt Rheinland-Pfalz

-
Übernachtung in Mainz

Dienstag, 25. Juni 2024

Busfahrt nach Pirmasens

-
Austausch mit Vertreter*innen aus
Verwaltungsspitze und/oder Jugendamt

-
Besuch von Einrichtungen aus
Kindertagesbetreuung und/oder Jugendarbeit

-
Übernachtung in Pirmasens

Mittwoch, 26. Juni 2024

*Option: Busfahrt nach Koblenz und
Austausch mit Expert*in der Hochschule Koblenz*

-
Busfahrt nach Köln / Ende der Reise

Mögliche Themen

Inklusion in der Kita
Kinderschutz
Große Lösung im Kleinen
Umsetzung Rechtsanspruch Ganzttag
Personalverordnung Kita
Umsetzung BTHG
Jugendarbeit

Vorstellung Fachberatung familienunterstützende Leistungen

**Landesjugendhilfeausschuss
01.02.2024**

Elisabeth Ingenerf-Huber
LVR-Fachbereich Kinder und Familie
Abteilungsleitung 42.10

Grundlage der neuen Fachberatung

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung NRW für die Jahre 2017 – 2022 wurde vereinbart, eine umfassende Evaluation aller familienpolitischen Leistungen des Landes NRW durchzuführen.

Evaluiert wurden

- Familienberatung
- Familienbildung
- Familienpflege

Zusammenfassung und Gesamtbetrachtung

Evaluation der Familienleistungen
des Landes Nordrhein-Westfalen



Quelle: © iStock - VoeVate

© Prognos 2020

Handlungsfelder

Bekanntheitsgrad

Heterogenität der Angebote

Personal

Angebotsformate

Digitalisierung

Vernetzung ausbauen

Förderstrukturen anpassen

Verwaltungsprozesse optimieren

Präventive Wirkung stärken

Kooperationsvertrag

2022 Kooperationsvertrag zwischen dem MKJFGFI und dem LVR-Landesjugendamt Rheinland

Weiterentwicklung der Familienunterstützenden Leistungen

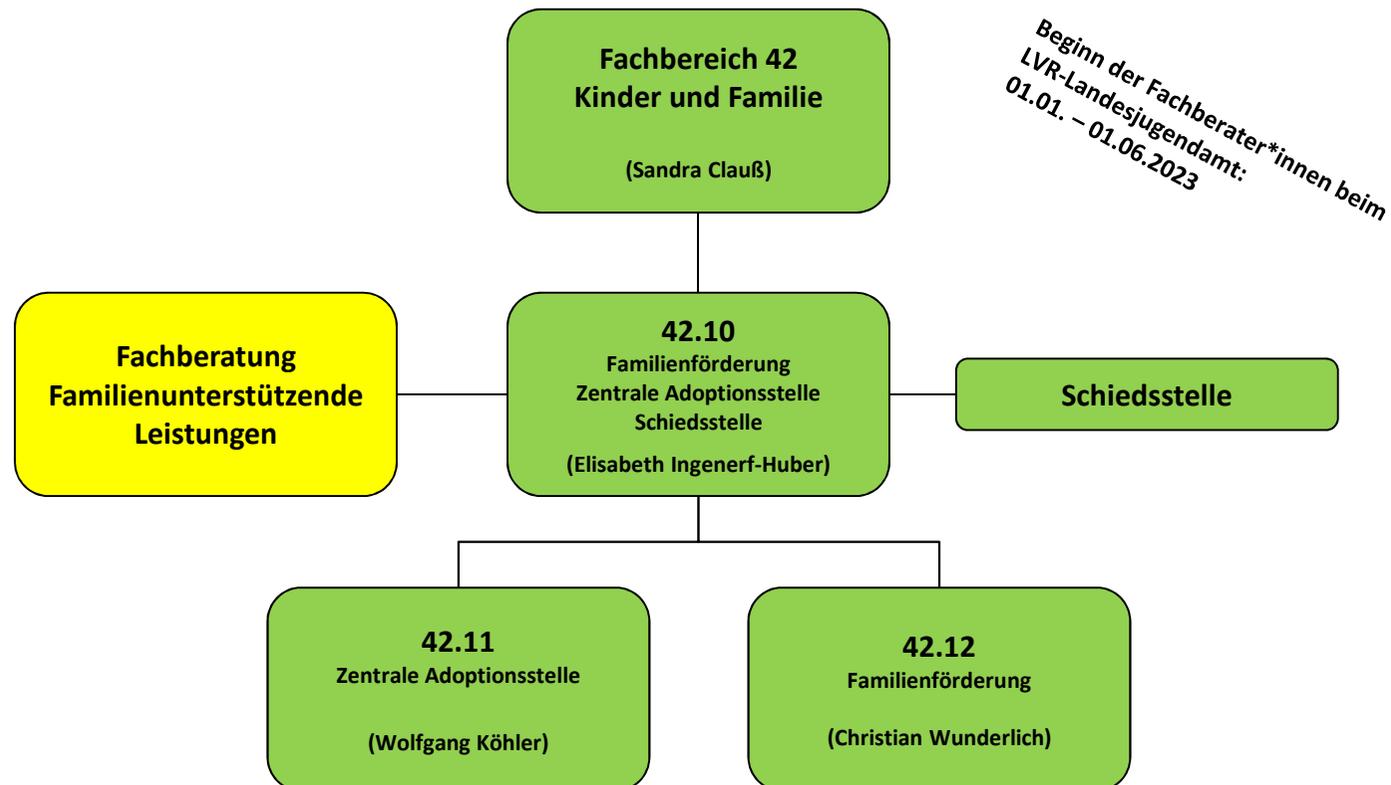
Vertragsgegenstand

§1 Vertragsgegenstand

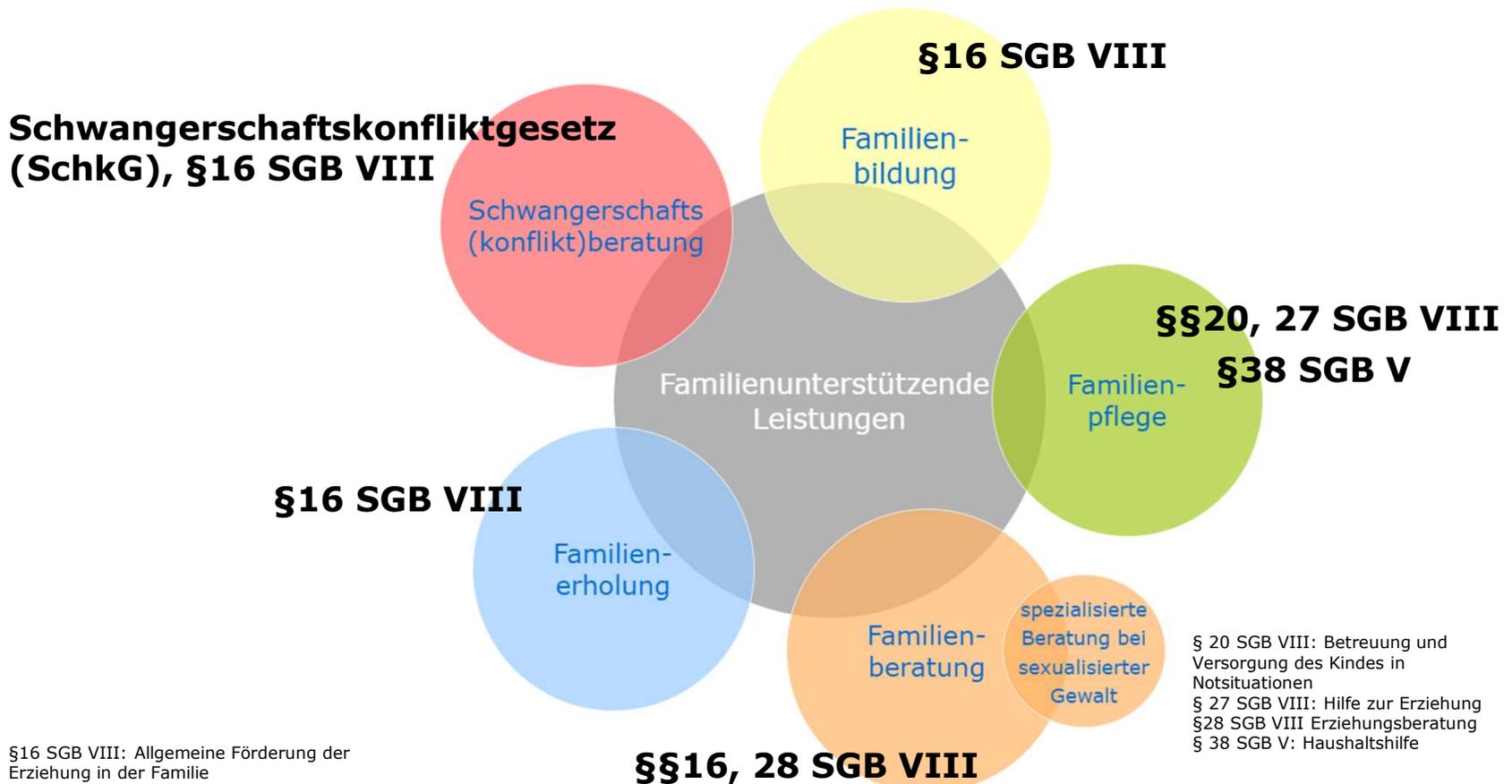
Die Vertragspartner vereinbaren eine Kooperation mit dem Ziel

- 1.1 der Weiterentwicklung der qualitativen Fragen in den Bereichen der Schwangerschafts(konflikt)beratung, der Familienbildung, Familienberatung, Familienerholung und Familienpflege auf überörtlicher Ebene,
- 1.2 der Einbeziehung der familienunterstützenden sozialen Infrastruktur in die örtliche Jugendhilfeplanung,
- 1.3 der Ermöglichung der Synergieeffekte durch optimale, passgenaue Angebote für einzelne Familien,
- 1.4 der besseren Vernetzung vorhandener familienunterstützender Angebote.

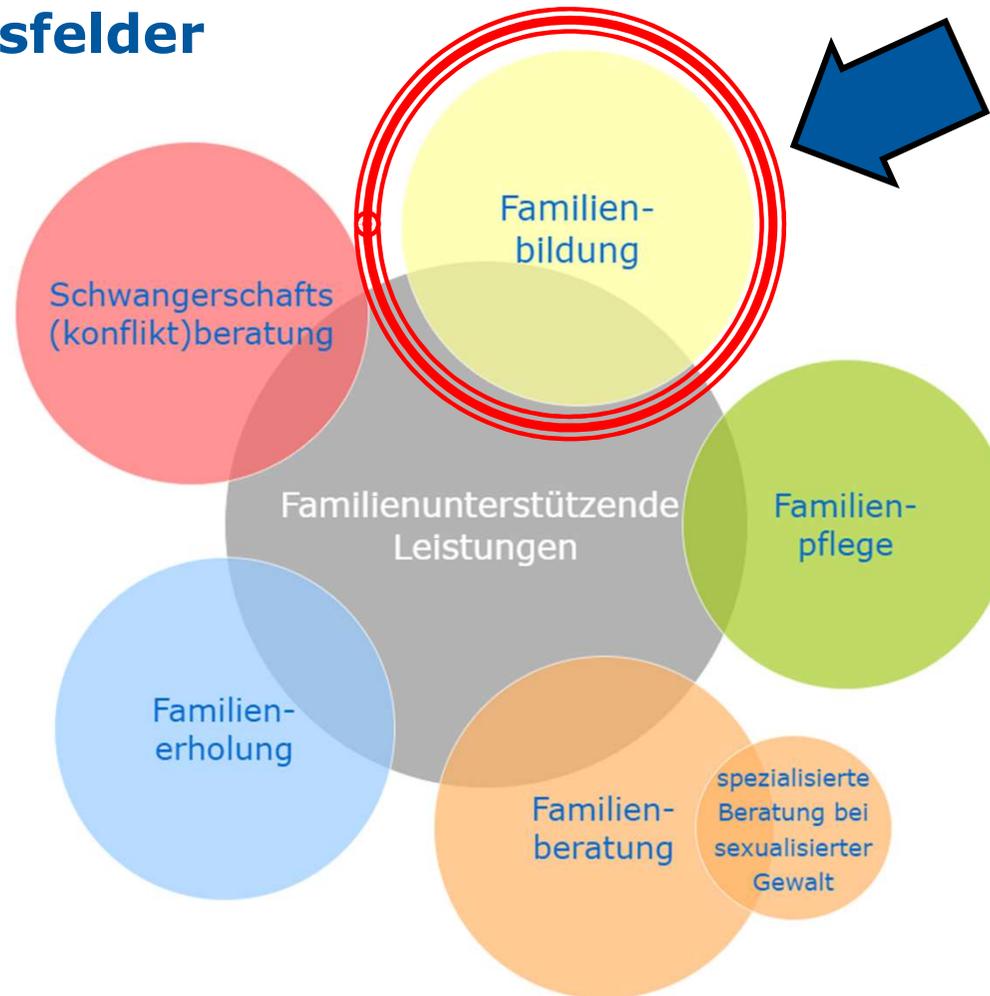
Organisatorische Einbindung der Fachberatung in das LVR-Landesjugendamt



Die familienunterstützenden Leistungen, die das Aufgabenfeld der neuen Fachberatung umfassen:



Handlungsfelder



Familienbildung

- **vielfältig**
- **niedrigschwellig**
- **präventiv**

- **Verortet in der Erwachsenenbildung / Weiterbildung (WbG NRW) und in der Jugendhilfe (SGB VIII)**
- **Unterstützung und Begleitung von Eltern / Erziehungsberechtigten durch Bildungsangebote in verschiedenen Formaten**
- **Sozialräumliche Ausrichtung**
- **Partizipative Haltung gegenüber den Familien**
- **Lebensphasen- und lebenslagenorientiert**



Familienbildung

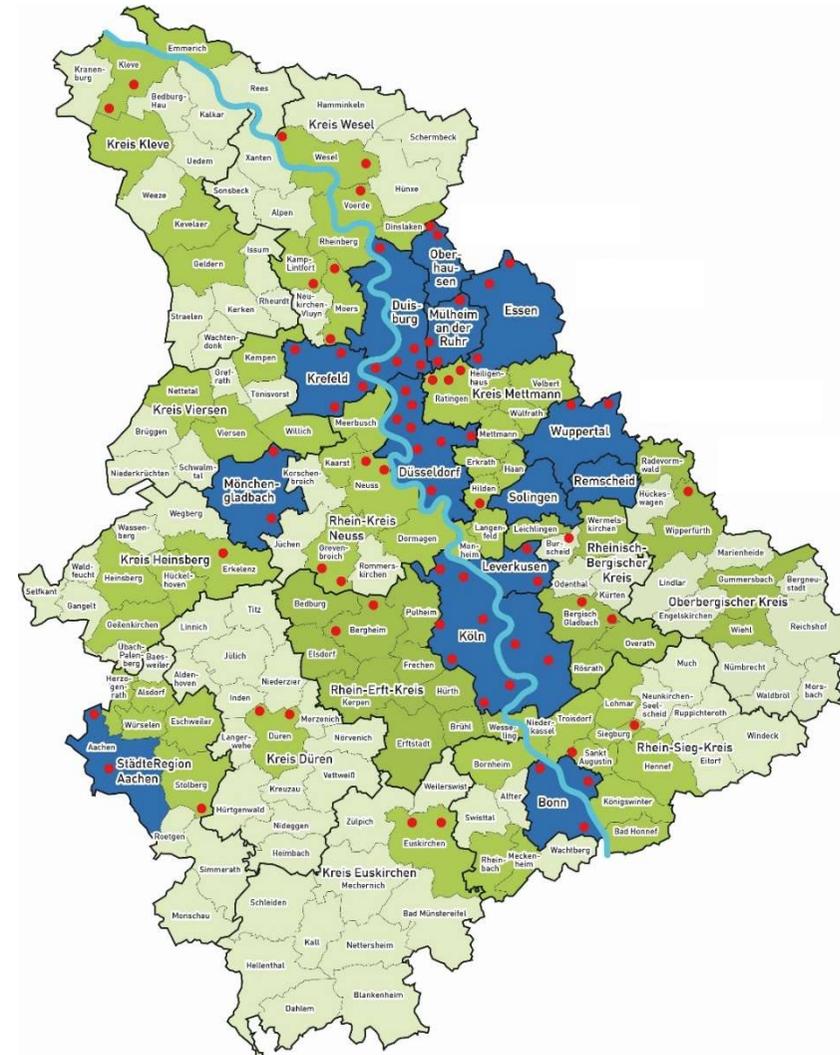
In NRW gibt es zur Zeit

**79 Einrichtungen
in freier Trägerschaft**

und

6 Landesarbeitsgemeinschaften

die durch das Land NRW
gefördert werden.



Fachberatung in der Familienbildung

Unterstützung der Vernetzung der Familienbildungseinrichtungen mit der örtlichen Jugendhilfe. Über Veranstaltungen und Austauschtreffen in den Jugendamtsbezirken soll darauf hingewirkt werden, dass die Familienbildung stärker in den Blick der Jugendhilfeplanung genommen wird, um bedarfsgerechte Angebote flächendeckend vorzuhalten.

Im Zusammenwirken mit dem trägerübergreifenden Fachausschuss Familienbildung der LAG FW sowie im Kontakt zum Innovationsprojekt der Familienbildung in NRW werden übergeordnete Themen diskutiert und bearbeitet.

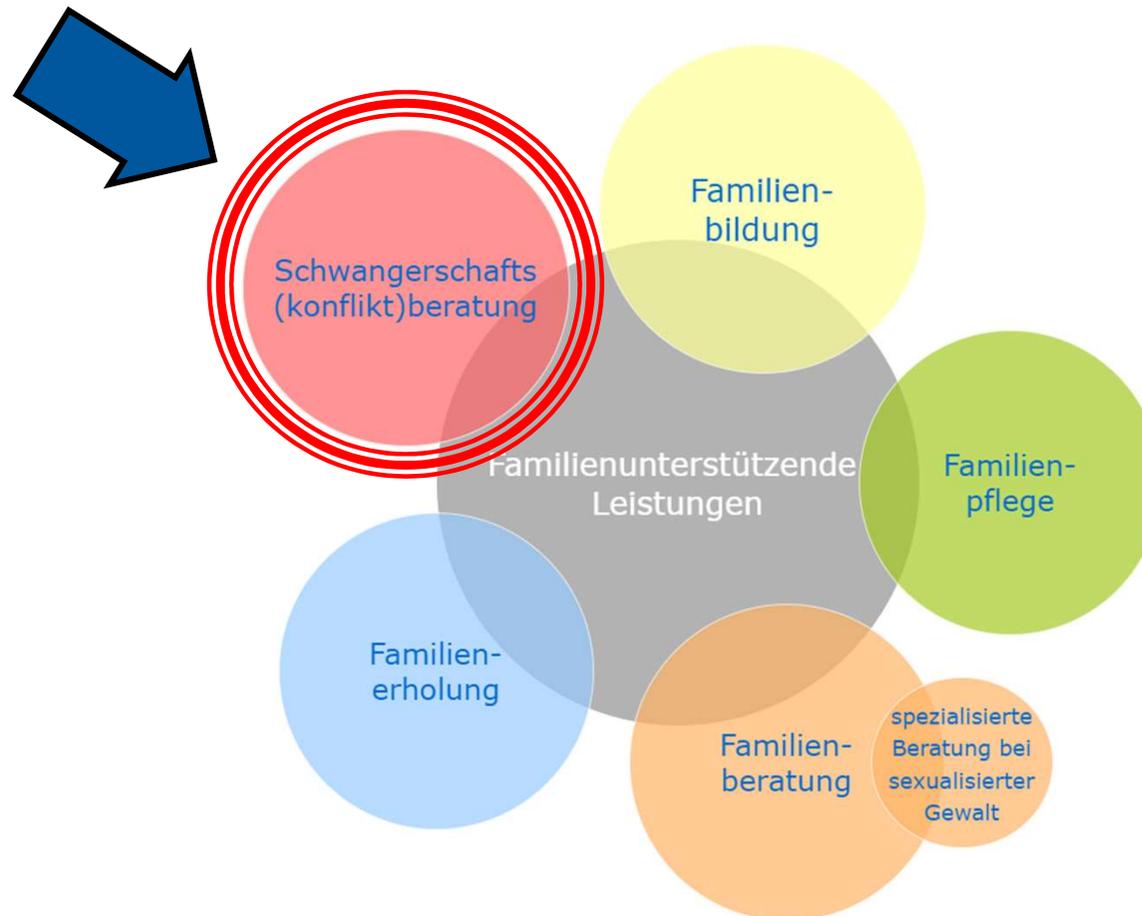
Beispiel:

Kreis Mettmann

Mit fachlicher Begleitung der Fachberatung ist eine Austausch-, Vernetzungs- und Kooperationsstruktur der Familienbildungsstätten mit den kommunalen Jugendämtern geschaffen worden, in der der jeweilige Bedarf und die gegenseitigen Wünsche und Anforderungen kommuniziert und in der Arbeit vor Ort umgesetzt werden.



Handlungsfelder



Schwangerschafts(konflikt)beratung

Die Schwangerschafts(konflikt)beratung umfasst Beratungsangebote und Veranstaltungen zu den Themen Schwangerschaft und Sexualität.

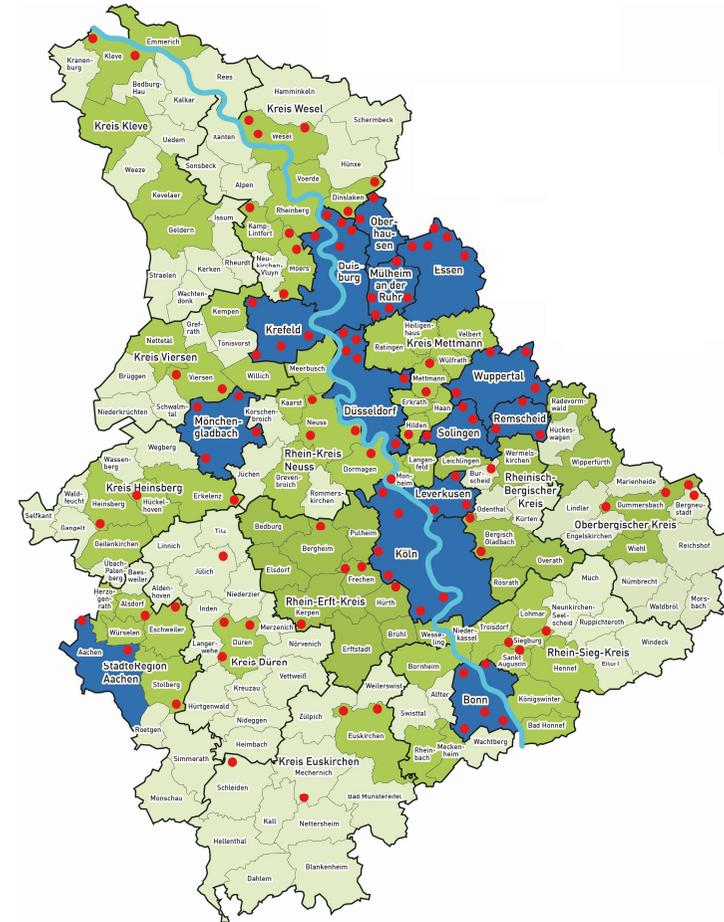
Die Beratungsstellen kooperieren in trägerübergreifenden Netzwerken und sind Mitglieder in den örtlichen Netzwerken der Frühen Hilfen.

(Werdende) Eltern können sich bei Bedarf bis zum Ende des 3 Lebensjahres des Kindes beraten lassen.

Schwangerschafts(konflikt)beratung

**108 Beratungsstellen
in freier Trägerschaft**

**7 Beratungsstellen in
kommunaler Trägerschaft**



Fachberatung in der Schwangerschafts(konflikt)beratung:

Die Fachberatung engagiert sich für eine engere Vernetzung und Verzahnung mit anderen Arbeitsfeldern.
Sie begleitet die qualitative Weiterentwicklung der Beratungsangebote, auch durch Umsetzung von Fortbildungsbedarf



Beispiel:

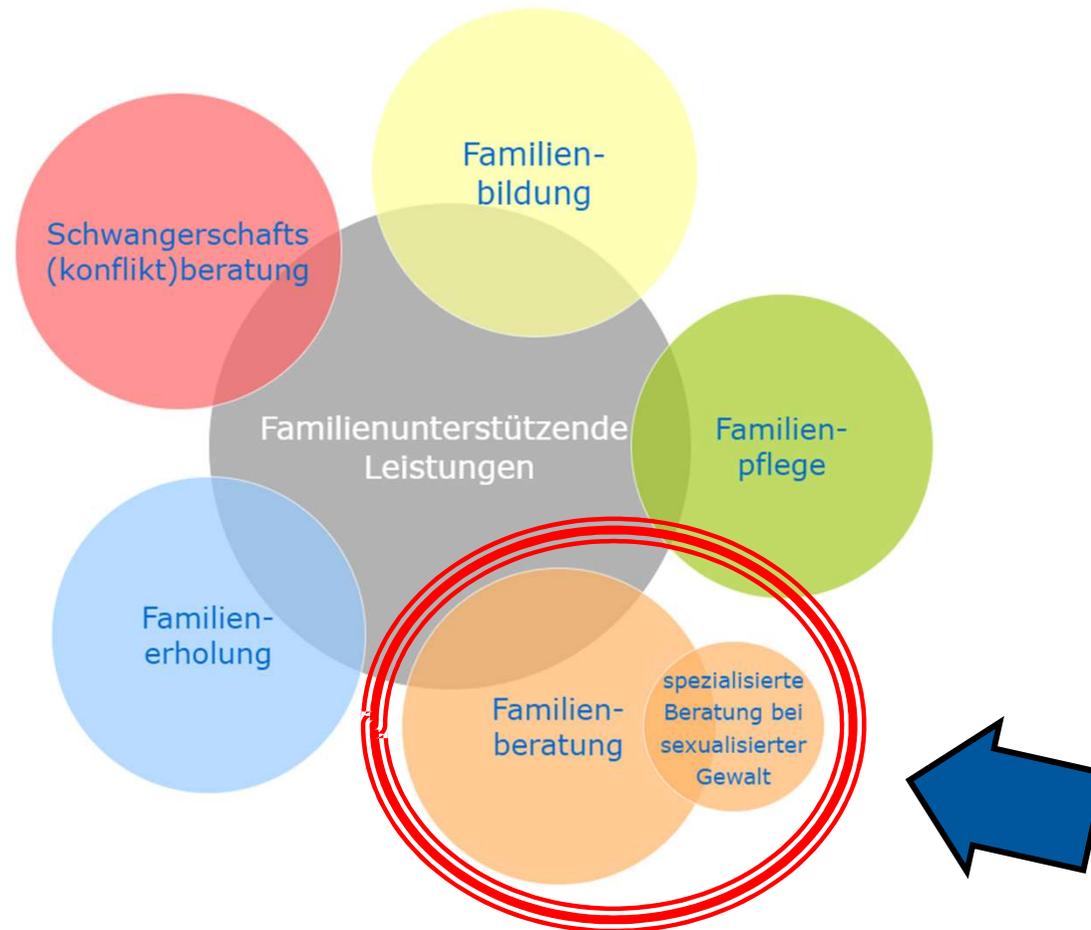
Fortbildung zu finanzieller Unterstützung von Schwangeren und jungen Familien am 15.12.2023

Fachtag zu 10 Jahren vertraulicher Geburt am 12.09.2024

Fortbildung zu traumatischen Geburtserlebnissen am 08.05.2024



Handlungsfelder



Familienberatung

Familienberatungsstellen bieten Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, sowie Erziehungsberatung zur Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren an.

Dies geschieht in vielfältigen Beratungsformen durch multiprofessionelle Teams

Auch Fachkräfte und Institutionen werden beraten.

Kooperationen im Sozialraum ergänzen das Angebot

Spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt

2021 startete das MKJFGFI ein Programm in NRW für den quantitativen und qualitativen Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

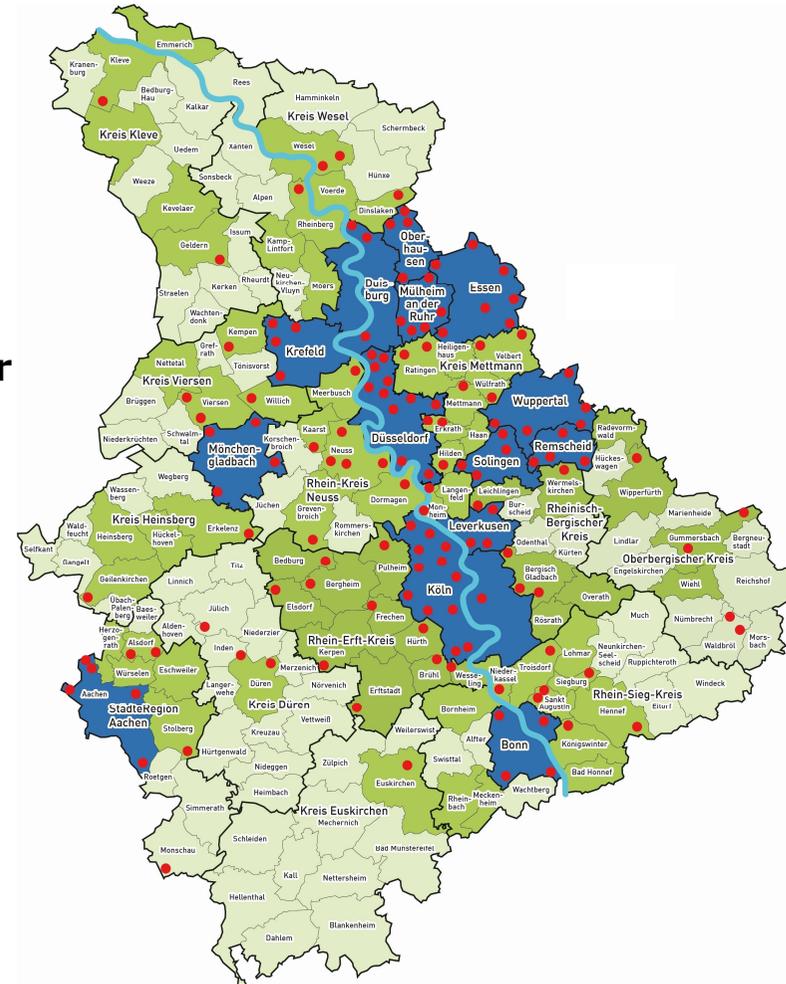
150 Fachkraftstellen sind durch dieses Programm zusätzlich bereitgestellt worden, die überwiegend in bereits bestehende Beratungsstellen integriert wurden. Ziel war, dass es überall in NRW erreichbare Angebote der spezialisierten Beratung gibt und diese qualitativ begleitet werden.

Für die neuen Fachkräfte sind spezielle Fortbildungen durchgeführt worden.

Familienberatung

**106 Familienberatungsstellen in freier Trägerschaft,
39 in kommunaler Trägerschaft**

3 LAGs bzw. Landesgeschäftsstellen



Fachberatung in der Familienberatung / spezialisierten Beratung

Die Fachberatung begleitet die qualitative Weiterentwicklung der Beratung. Sie bietet Fachtage, Fortbildungen und Fachforen an. Sie informiert die Beratungslandschaft zu neuen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Forschung. Sie stärkt die Vernetzung und den Austausch der Fachkräfte. Sie regt Kooperationen an, bspw. mit Familienzentren, Schulen und anderen Institutionen im Sozialraum.

Beispiel:

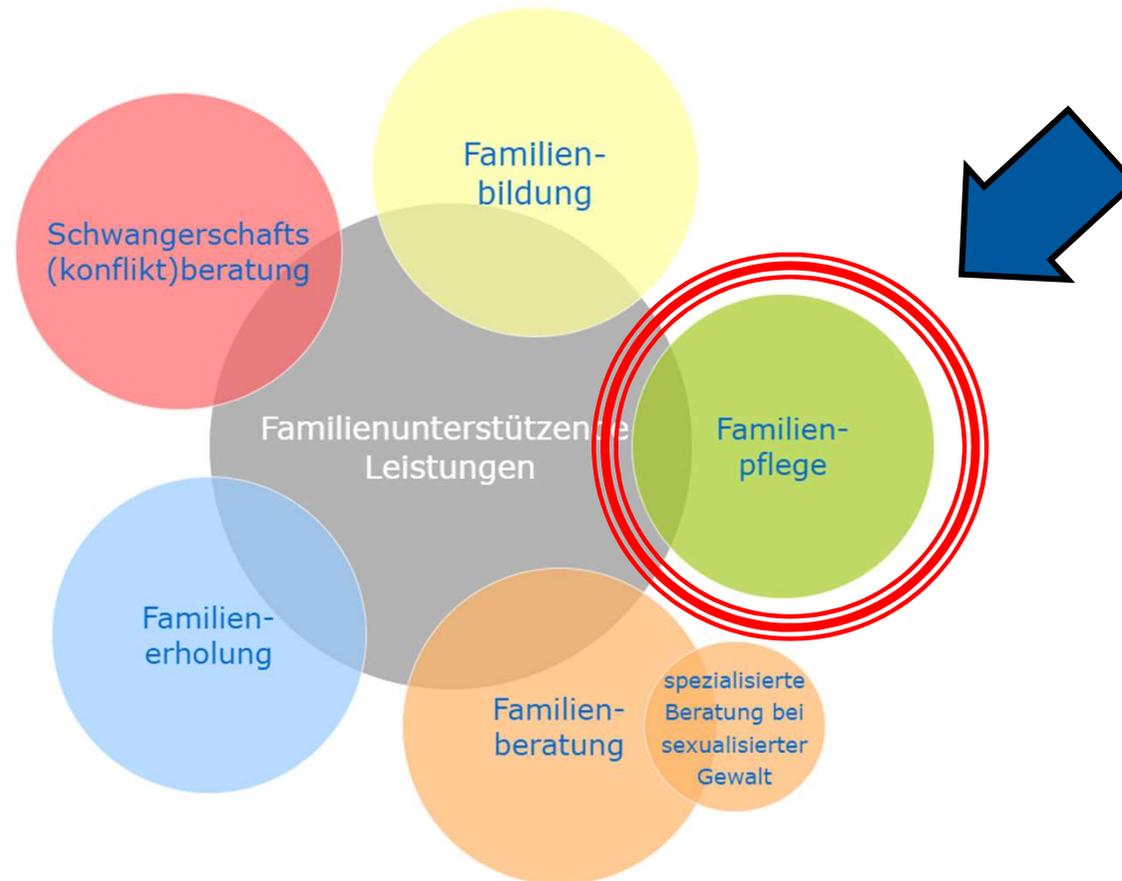
Fachtag zur Zukunft digitaler Familienberatung am
19.01.2024

Tandemfortbildung (Kooperationsveranstaltung) für
Fachkräfte der spezialisierten Beratung und der ASD ab
April 2024

Beratung bei Fragen zu institutionellen Schutzkonzepten
der Beratungsstellen



Handlungsfelder



Familienpflege

Familienpflege entlastet und stabilisiert das Familiensystem in Krisen- und Notsituationen wie z.B. bei akuter schwerer Erkrankung eines Elternteils und ist damit ein wichtiger Baustein im präventiven Kinderschutz

Die drei Säulen der Familienpflege sind

- Haushaltsorganisation
- Pflege
- Pädagogische Begleitung der Kinder

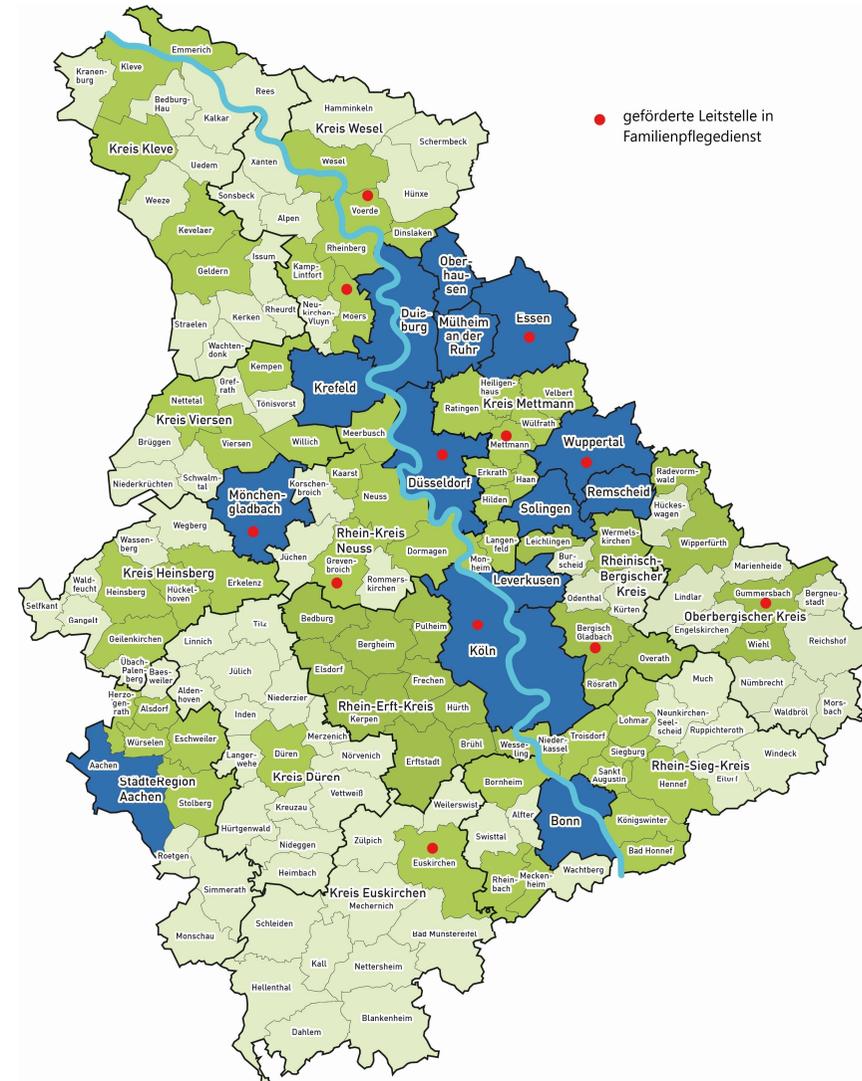
Durch die Novellierung des §20 SGB VIII haben Eltern einen Anspruch auf diese Hilfe. Es kann von einem steigenden Bedarf ausgegangen werden.

Zur Zeit werden 11 Träger von Leitstellen der Familienpflege gefördert

Familienpflege

11 Leitstellen der Familienpflege

26 Familienpflegeeinrichtungen



Fachberatung in der Familienpflege

Die Fachberatung unterstützt

- Beim Aus- und Aufbau der Familienpflegedienste
- Bei der Öffentlichkeitsarbeit im Jugendhilfekontext
- Bei der Gewinnung von Fachkräften
- Bei der Stärkung der Ausbildung

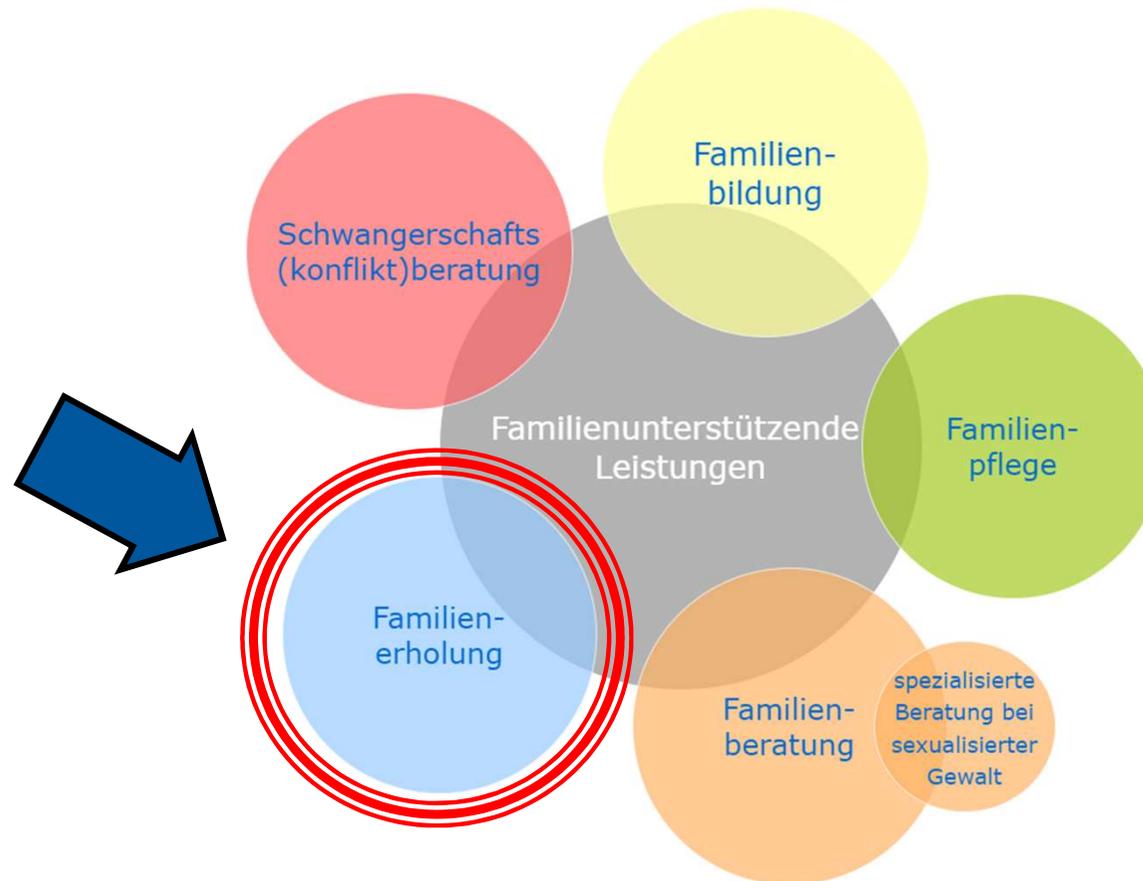
Sie initiiert und begleitet Kooperationsstrukturen zwischen der örtlichen Jugendhilfe, der Familienpflege und anderen Partner*innen im Sozialraum.

Beispiel:

Austausch- und Vernetzungstreffen der Familienpflege am 21.11.2023

Initiierung einer multidisziplinären Arbeitsgruppe zur Erstellung von Arbeitshilfen für die kommunale Jugendhilfe

Handlungsfelder



Familienerholung

Seit 2021 fördert das Land NRW die Familienerholung.

Familien mit geringem Einkommen, pflegebedürftigen Kindern oder mit mind. einem Familienmitglied mit einer Behinderung wird so ein Urlaub in einer Familienferienstätte oder einer Jugendherberge ermöglicht.

Institutionen können mit Familien, die zu ihrem Klientel gehören, Gruppenreisen über dieses Programm durchführen.

Fachberatung in der Familienerholung

Begleitung der pädagogischen Ausgestaltung der Familienreisen

Werbung der Inanspruchnahme von Gruppenreisen bei den Trägern der verschiedenen Beratungsangeboten und der Familienbildung

Beispiel:

Zur Zeit erfolgt die Abwicklung der Familienerholung über einen einzigen Reisedienst, der im Gebiet des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe ansässig ist.

Im Laufe des Jahres 2024 sollen die bisherigen Erfahrungen der Reisen evaluiert und für zukünftige Angebote im Hinblick darauf Hinweise zur Weiterentwicklung gegeben werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland
01.02.2024

Sandra Clauß
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Themen

1. Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helfer*innen
2. Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen
3. Überbrückungshilfe zur Sicherung der Trägerpluralität in Kindertageseinrichtungen
4. Erprobung eines Quereinstiegs in der Kita
5. Erweiterte Websprechstunde zur Personalverordnung
6. Was fehlt!

1. Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helfer*innen

Veröffentlicht: Ministerialblatt Ausgabe 2023 Nr. 51 vom 29.12.2023

Inkrafttreten: 30.12.2023

Laufzeit: bis 31.07.2026

Förderzeiträume:
01.01.2024 – 31.07.2024
01.08.2024 – 31.07.2025
01.08.2025 – 31.07.2026

Bekanntgabe durch Rundschreiben vom 15.12.2023:

[Rundschreiben Nr. 42/23/2023 \(lvr.de\)](#)

1. Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helferinnen und –Helfern vom 28.11.2023

Förderzweck:	Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte zur Entlastung des pädagogischen Personals
Antragsberechtigt:	Kita-Träger, die eine Förderung nach § 38 KiBiz erhalten.
Bewilligungsbehörde:	Landesjugendämter
Antragsfristen:	31.03.2024 (Ausschlussfrist) für Zeitraum 01.01.2024 - 31.07.2024 30.09.2024 (Ausschlussfrist) für Zeitraum 01.08.2024 - 31.07.2025 30.09.2025 (Ausschlussfrist) für Zeitraum 01.08.2025 - 31.07.2026
Finanzierung:	NEU: Festbetragsfinanzierung
Förderhöhe:	10.500 € für Förderzeitraum 01.01.2024 - 31.07.2024 18.000 € für Förderzeiträume 01.08.2024 - 31.07.2025 und 01.08.2025 - 31.07.2026

2. Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen

Veröffentlicht: Ministerialblatt Ausgabe 2023 Nr. 50 vom 28.12.2023

Inkrafttreten: 06.12.2023

Laufzeit: bis 31.07.2026

Förderzeiträume:
01.01.2024 - 31.07.2024
01.08.2024 - 31.07.2025
01.08.2025 - 31.07.2026

Bekanntgabe durch Rundschreiben vom 04.01.2024:

[Rundschreiben Nr. 42/02/2024 \(lvr.de\)](#)

2. Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen

Förderzweck:	Förderung von zusätzlichen Fachkräften für sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen und prozessbegleitenden Fachberatungen
Antragsberechtigigt:	Kita-Träger, die eine Förderung nach § 38 KiBiz erhalten und im Zeitraum 01.07.2023 – 31.12.2023 mit Landesmitteln gefördert wurden.
Bewilligungsbehörde:	Landesjugendämter
Antragsfristen:	31.12.2023 für Zeitraum 01.01.2024 - 31.07.2024 31.07.2024 für Zeitraum 01.08.2024 - 31.07.2025 31.07.2025 für Zeitraum 01.08.2025 - 31.07.2026
Finanzierung:	Festbetragsfinanzierung
Förderhöhe Fachkräfte:	14.600 € für Förderzeitraum 01.01.2024 - 31.07.2024 25.000 € für Förderzeiträume 01.08.2024 - 31.07.2025 und 01.08.2025 - 31.07.2026
Förderhöhe Fachberatung:	18.700 € für Förderzeitraum 01.01.2024 - 31.07.2024 32.000 € für Förderzeiträume 01.08.2024 – 31.07.2025 und 01.08.2025 – 31.07.2026

3. Überbrückungshilfe zur Sicherung der Trägerpluralität in Kindertageseinrichtungen

Förderzweck:	Abfederung der aufgrund von Tarifverträgen gestiegenen Personalkosten
Empfänger:	Träger von Kindertageseinrichtungen gem. § 36 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-3 KiBiz (keine kommunalen Träger)
Finanzierung:	fachbezogene Pauschale, die vom LJA zur weiteren Verteilung an die JÄ ausgezahlt wird; JÄ leiten die fachbezogene Pauschale an die o. a. Träger weiter
Förderung:	Höhe des Aufschlags gestaffelt nach den Gruppenformen in der Kita Aufschlag auf die zum 15.03.2023 beantragten Kindpauschalen
Erstattung:	nur in den Fällen in denen Einrichtungen im gesamten Kindergartenjahr 2023/2024 nicht in Betrieb gegangen sind

3. Überbrückungshilfe zur Sicherung der Trägerpluralität in Kindertageseinrichtungen

Aufschläge auf die Kindpauschalen für freie Träger

Gruppenform	Aufschlag auf die Kindpauschalen
Ia	115,69 €
Ib	155,59 €
Ic	199,63 €
IIa	246,85 €
IIb	332,15 €
IIc	426,06 €
IIIa	90,33 €
IIIb	122,04 €
IIIc	177,37 €
KmB U3	413,53 €
KmB U3 IIc	465,12 €
KmB Ü3	397,91 €

5. Erprobung eines Quereinstiegs in der Kita – QuiK-K

Aufruf zur Teilnahme am Modellprojekt – Frist 29.02.2024

Ziel: Zeitnaher Einsatz zusätzlichen Personals in der Kita UND Sicherung von Bildung und Betreuung

Quereinsteigende erwerben innerhalb von zwei Jahren parallel zur Arbeit in einer Kita nach zusätzlichen 480 Unterrichtsstunden ein Zertifikat.

Im Anschluss Wechsel in das zweite Jahr der Kinderpflegeausbildung (Voraussetzung: u.a. Sprachniveau B2, Hauptschulabschluss nach Klasse 9, Bestätigung des Trägers zum Kompetenzerwerb, Erfolgsprognose des Trägers)

Nach einer Einarbeitungsphase können die Quereinsteigenden im Rahmen der Erprobungsklausel nach § 53 Kinderbildungsgesetz anteilig auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden.

Start: Zum Kindergartenjahr 2024/2025



Rahmenbedingun
gen Quik-K



Curriculum Quik-K

5. Erweiterte Websprechstunde zur Personalverordnung

Die **Web-Sprechstunde zur Personalverordnung** findet statt am:

- 06. Februar 2024
- 05. März 2024
- 16. April 2024
- 14. Mai 2024
- 04. Juni 2024
- 02. Juli 2024
- 10. September 2024
- 01. Oktober 2024
- 05. November 2024
- 10. Dezember 2024

[Direkt zur Anmeldung](#)

In der Web-Sprechstunde werden die gesetzlichen Vorgaben der Personalverordnung NRW erläutert.

NEU in 2024: Ergänzend zu diesen Informationen möchten wir Ihnen weiterführende Hinweise zur Fachkräftegewinnung geben wie z.B. Förderungsmöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit bei der Qualifizierung zur sozialpädagogischen Fachkraft, Ideen zum Anwerben von z.B. Studienaussteiger*innen oder Möglichkeiten für interessierte Personen mit Zuwanderungsgeschichte.

[Neues Padlet zum Personaleinsatz und zur Fachkräftegewinnung in der Kita](#)

6. Was fehlt!

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Lt. MKJFGFI:

Veröffentlichung und Inkrafttreten voraussichtlich in der 1. Jahreshälfte 2024

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Niederschrift
über die 17. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 22.02.2024 in Congress Centrum Ost, Köln-Messe
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Natus-Can M.A., Astrid
Rubin, Dirk

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula Vorsitzende
Schnitzler, Stephan
Wilms, Nicole

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt-Promny M.A., Karin

FDP

AfD

Die Linke.

Wagner, Barbara

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen beratendes Mitglied

Die FRAKTION

Bamler, Thomas beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Bergmann, Ulrich
Schumann, Iris für Holzer, Max
Koch, Susanne
Schleiden, Doris

Beratende Mitglieder

Gourari, Artour
Heimann, Daniela
Dr. Lange, Rudolf
Bischof, Sabine
Weidinger, Claus

für Pabst, Barbara

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder, Jugend
und Familie
LVR-Fachbereichsleiterin

Herr Dannat

Kinder und Familie

Frau Clauß

LVR-Fachbereichsleiter Jugend

Herr Jung

LVR-Fachbereich Querschnitts-
aufgaben und Eingliederungshilfe-
leistungen für Kinder mit
(drohender) Behinderung

Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Zwischen Fachkräftemangel und Fachlichkeit - Strategien der Fachkräftegewinnung im Spannungsfeld von Quantität und Qualität
3. Auswirkungen des Personalmangels und Maßnahmen zur Personalsicherung und -gewinnung aus Sicht von Kitaleitungen - Ergebnisse der DKLK-Studie 2023
4. Anfragen und Anträge
5. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

6. Anfragen und Anträge
7. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	12:00 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:00 Uhr
Ende der Sitzung:	12:00 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt **die Vorsitzende** Frau Prof. Dr. Fuchs-Rechlin und Herrn Dr. Schieler, die beide zum Schwerpunktthema "Fachkräftemangel" referieren und informiert über die Initiative, die der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland aufgrund des Fachkräftemangels bereits ergriffen hat.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte 2 und 3 werden getauscht.

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Zwischen Fachkräftemangel und Fachlichkeit - Strategien der Fachkräftegewinnung im Spannungsfeld von Quantität und Qualität

Frau Prof. Dr. Fuchs-Rechlin vom Deutschen Jugendinstitut stellt in ihrem Vortrag vier Themenblöcke vor:

- Personalsituation und zukünftiger Fachkräftebedarf

- Bisherige Strategien der Fachkräftegewinnung
- Kehrseite der Medaille: Fachkräftebindung
- Zusammenfassung und Fazit

Auf die Frage aus dem Publikum, wie viele nicht qualifizierte Kräfte das System vertrage, führt sie aus, dass es keinen gesellschaftlichen Konsens darüber gebe, dass Frühe Bildung auch tatsächlich zum Kontext Bildung gehöre.

Desweiteren wird über die schleppende Anerkennung der Qualifizierung von ausländischen Fachkräften diskutiert. Festgehalten wird, dass es einer Initiative bedarf, um die Nachqualifizierung ebenfalls in den Fokus der Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel zu stellen.

Herr Jung weist darauf hin, dass der Fachkräftebedarf auch nach dem Peak noch hoch sei, da auch der Offene Ganztage und die stationäre Hilfe unter dem Fachkräftemangel leiden würden. Dies zeige, dass auch nach dem Peak weiter in Ausbildung investiert werden müsse.

Der Vortrag ist der Niederschrift beigelegt (**Anlage 1**).

Der Vortrag von Frau Prof. Dr. Fuchs-Rechlin wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 3

Auswirkungen des Personalmangels und Maßnahmen zur Personalsicherung und -gewinnung aus Sicht von Kitaleitungen - Ergebnisse der DKLK-Studie 2023

Herr Dr. Schieler stellt die DKLK-Studie zum Thema Personalmangel in Kindertagesstätten vor. Die Studie bezieht sich auf eine Umfrage bei Kitaleitungen aus den Jahren 2022/2023 und beinhaltet die Ergebnisse zu Fragen nach:

- Wertschätzung
- benötigter und zur Verfügung stehender Leitungszeit
- Personalmangel und Arbeit mit Personalunterdeckung
- Maßnahmen im Umgang mit Personalmangel
- Maßnahmen zur Personalsicherung und -gewinnung

Die Vorsitzende sieht einen wichtigen Aspekt darin, Gespräche mit dem Personal an der Basis in den Kitas zu führen. Dies sei wichtig, um passgenauere Lösungen zu finden. Nach dem Vortrag schließt sich eine kurze Diskussion zu Maßnahmen bei Personalunterdeckung und verbleibenden Fachkräften im Beruf nach Ausbildung und Studium an.

Der Vortrag ist der Niederschrift beigelegt (**Anlage 2**).

Der Vortrag von Herrn Dr. Schieler wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Anfragen und Anträge

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 5
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Düsseldorf, 11.03.2024

Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Köln, 05.03.2024

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

D a n n a t

Zwischen Fachkräftemangel und Fachlichkeit – Strategien der Fachkräftegewinnung im Spannungsfeld von Quantität und Qualität

Prof. Dr. Kirsten Fuchs-Rechlin, Deutsches Jugendinstitut

Öffentliche Sitzung des LVR-Landesjugendhilfeausschusses
und Fachforum im Rahmen der Didacta-Messe in Köln

22. Februar 2024

München, 2023

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Robert Bosch
Stiftung



Deutsches
Jugendinstitut

Übersicht

- Personalsituation und zukünftiger Fachkräftebedarf
- Bisherige Strategien der Fachkräftegewinnung
- Die Kehrseite der Medaille: Fachkräftebindung
- Zusammenfassung und Fazit

A large, stylized human figure composed of a solid yellow circle for the head and a yellow rectangular shape for the torso and legs, positioned in the upper right quadrant of the slide.

wiff

Weiterbildungsinitiative
Frühpädagogische Fachkräfte

Personalsituation und Fachkräftebedarf

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Robert Bosch
Stiftung



Deutsches
Jugendinstitut

Tätige Personen in der Kindertagesbetreuung und in der Jugendhilfe 1974 bis 2022 (Anzahl) ^{1, 2}



1 Tätige Personen inklusive Verwaltung, Hauswirtschaft und Technik; inklusive Horte (1990/91 TH und ST: ohne Horte); Deutschland: 1974 bis 1986 lediglich Westdeutschland (inklusive West-Berlin); Kindertagesbetreuung erst ab 2006 inklusive Kindertagespflege.

2 Gesamtpersonal in der Kinder- und Jugendhilfe: Summe der Tätigen in der übrigen Kinder- und Jugendhilfe und in der Kindertagesbetreuung

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen

Aktuelle Fachkräftesituation in der Frühen Bildung: Empirische Befunde

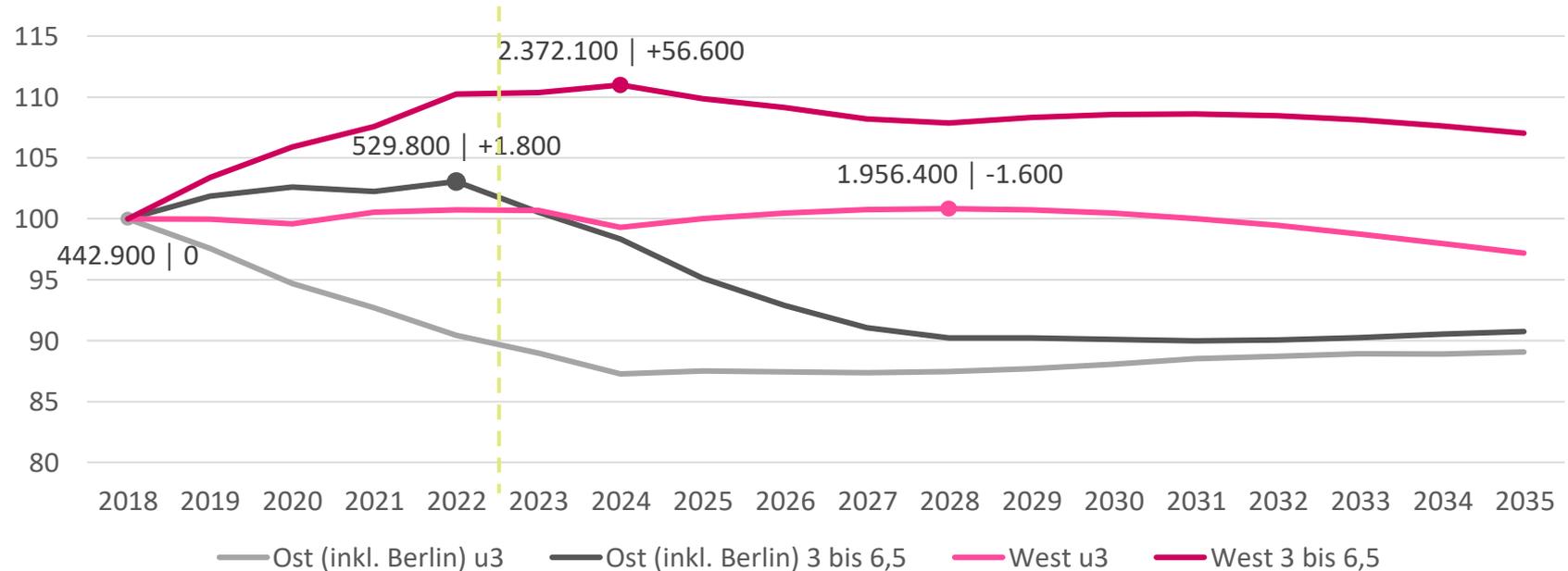
- 13.045 offenen Stellen für Erzieher:innen stehen 8.042 arbeitslose Erzieher:innen gegenüber (*Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023, S. 149*)
- 84% der Leitungskräfte stimmen der Aussage zu, der Personalmangel habe sich verschärft und es sei noch schwieriger geworden geeignetes Personal zu finden (*DKLK 2022, S. 27*).
- 53% der Leitungskräfte teilen die Auffassung, der Träger stelle heute Personal ein, das noch vor wenigen Jahren aufgrund mangelnder Passung nicht beschäftigt worden wäre (*DKLK 2022, S. 26*).
- 23% der Leitungskräfte können Stellen aufgrund mangelnder Bewerbungen 6 Monate oder länger nicht besetzen (*Wenger u.a. 2022, S. 107*).
- In 57% der Kitas wird aufgrund des Personalmangels in mehr als 20% der Zeit mit einer Personalunterdeckung gearbeitet; Tendenz steigend (*DKLK 2022, S. 26*).
- Krankenkassen melden gestiegene Krankmeldungen bei Kita-Beschäftigten, wobei psychische Erkrankungen auf dem Vormarsch sind (*AOK Rheinland 2023, IKK Südwest 2023*)
- Zwischen 2021 und 2022 lässt sich erstmals eine Verschlechterung des Personalschlüssels beobachten, insbesondere bei den Gruppen für unter Dreijährige (*Böwing-Schmalenbrock 2023, S. 10*).

Abb. 8.8 Benötigter Personalbestand in Tageseinrichtungen für Kinder vor dem Schuleintritt und Deckung durch verbleibendes Personal sowie Neuzugänge aus Ausbildungen 2020 bis 2030, 2 Varianten für Westdeutschland (kumuliert; Anzahl an Personen)^{1,2}



- 1 Berechnet wurde die hohe personelle Deckung für Westdeutschland durch Kombination der Annahme eines geringeren Personalgesamtbearfs (U3: Bedarfs-Szenario; Ü3: Demografie-Szenario; Ersatzbedarf: Bedarfs-Szenario) mit der Annahme hoher Zugänge (höhere Einmündungsquote Erzieher/innen). Die geringe personelle Deckung ergibt sich demgegenüber aus der Kombination der höchsten Personalgesamtbearfe (U3: Dynamisierungs-Szenario; Ü3: Bedarfs-Szenario; Ersatzbedarf: Dynamisierungs-Szenario) mit der Annahme geringerer Neuzugänge (niedrigere Einmündungsquote Erzieher/innen).
- 2 Das jeweils pro Jahr verbleibende Personal entspricht dem Personalbestand für Kinder vor dem Schuleintritt in Tageseinrichtungen – abzüglich der altersbedingten Abgänge – sowie dem Saldo aus sonstigen Zu- und Abgängen. Somit sind nicht ausschließlich jene Personen enthalten, die 2019 bereits in den Einrichtungen tätig waren, sondern auch die im Saldo verrechneten sonstigen Zugänge, z.B. durch rückkehrende oder wechselnde Personen.

Entwicklung der Anzahl an Kindern verschiedener Altersgruppen in der Bevölkerung bis 2035 (jeweils 31.12., Höchstwerte sowie Differenz zur 14. kbV ausgewiesen), Variante 2 der 15. kbV für Ost- und Westdeutschland



Quelle: destatis.de, eigene Berechnungen

wiff

Weiterbildungsinitiative
Frühpädagogische Fachkräfte

A stylized human figure composed of a solid yellow circle for the head and a yellow rectangular shape for the torso and legs, positioned on the right side of the slide.

Strategien und Maßnahmen der Fachkräftegewinnung

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

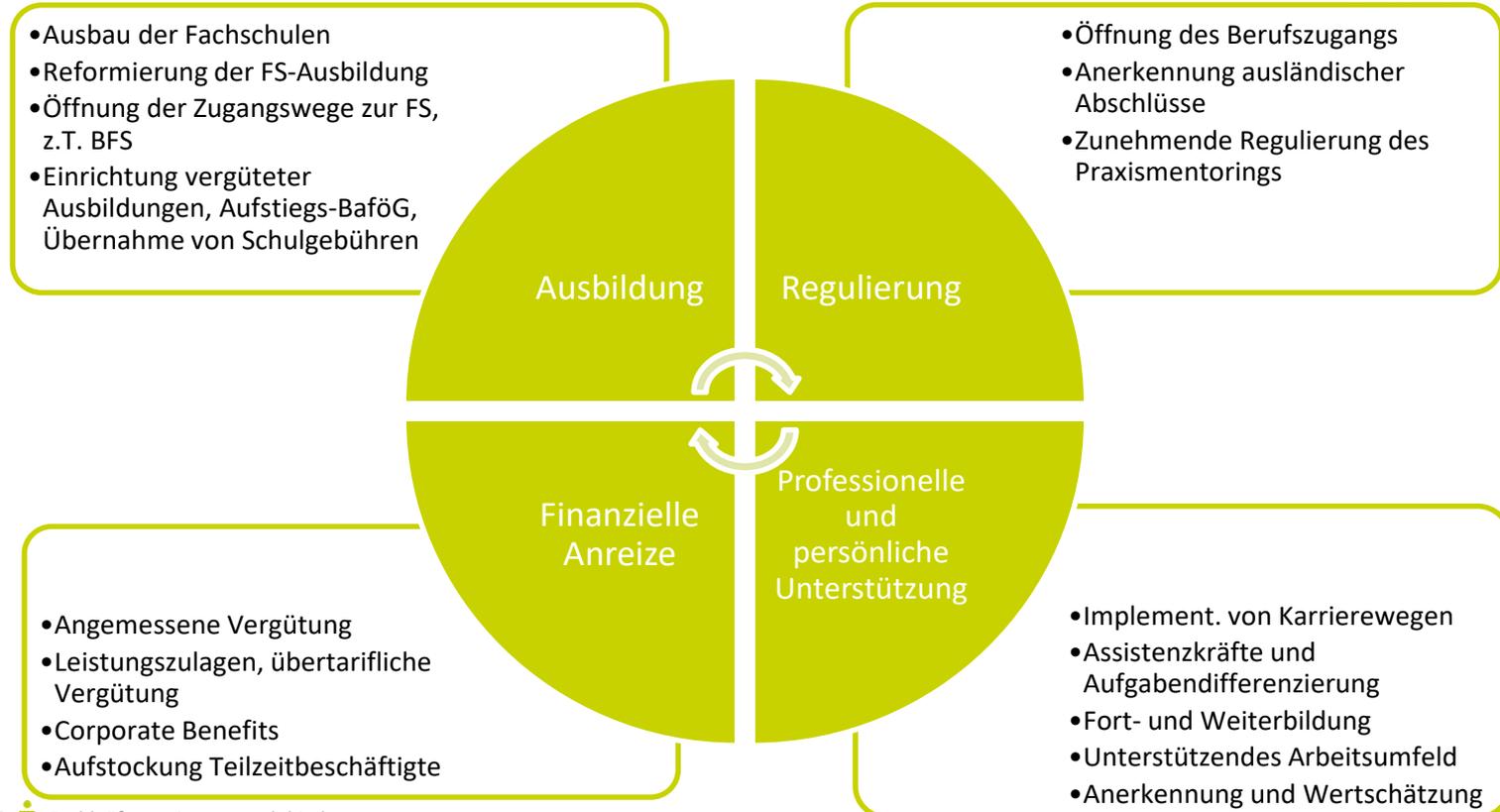


Robert Bosch
Stiftung



Deutsches
Jugendinstitut

Maßnahmen der Fachkräftegewinnung und -bindung



Stellschrauben der Fachkräftegewinnung und -bindung



Quelle: Fuchs-Rechlin, Gessler, & Hartwich 2022, S. 37 ff.; vgl. auch Grgic 2020

Pluralisierung: Formate der Ausbildung zur Erzieher:in nach Ländern (2023)

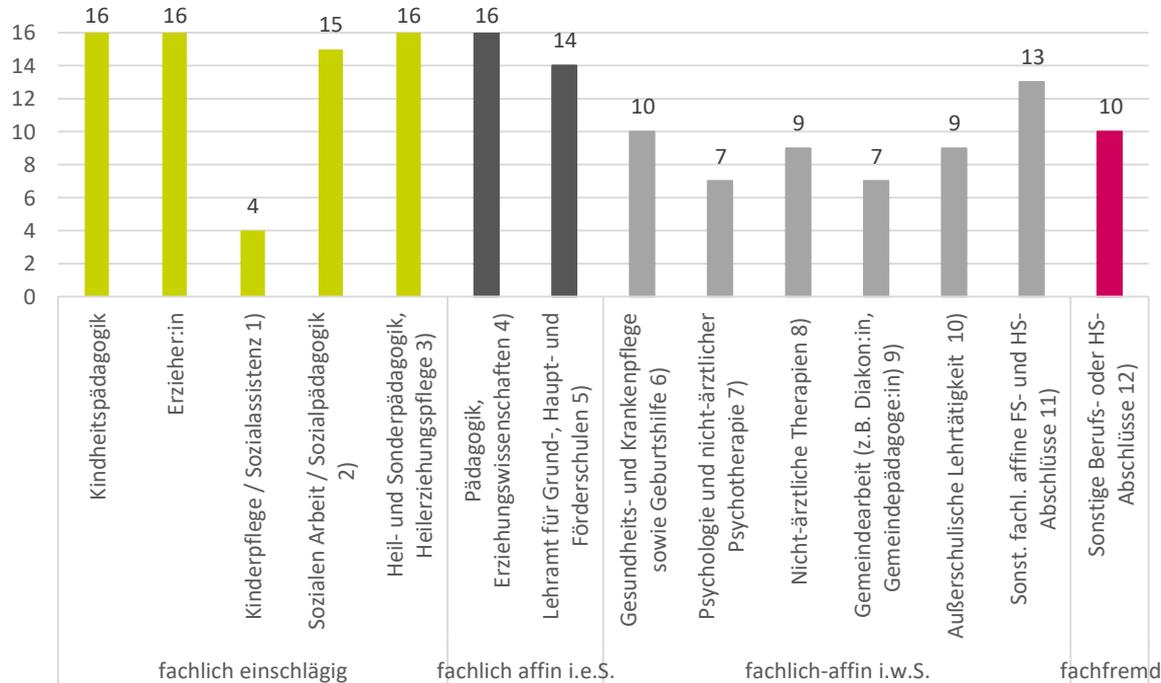


Diversifizierung: Entwicklung der Zugänge zur Erzieher:innenausbildung im Zeitverlauf

Berufliche Vorbildung	Fachliche Ausrichtung	2010	2020	
Berufsausbildung	Fachlich einschlägig/affin	16	16	
	Fachlich nicht-einschlägig ...	mit förderlicher Tätigkeit	3	7
		ohne förderliche Tätigkeit	3	5
Berufstätigkeit	Fachlich einschlägig	6	10	
	Fachlich nicht-einschlägig	2	1	
	Familienarbeit	4	2	
Varianten insgesamt		-.-	41	

Quelle: *Ausbildungsverordnungen der Bundesländer, 2020; Fuchs-Rechlin & Rauschenbach 2021, S. 210*

Berufs- und Studienabschlüsse mit Fachkraftanerkennung (mit und ohne Auflagen; Anzahl)



- 1) KiPflg: In 2/4 BL mit Auflagen
- 2) SozArb: In 2/15 BL mit Auflagen
- 3) HeilPäd: In 3/16 BL mit Auflagen
- 4) Päd/EW: In 8/16 BL mit Auflagen
- 5) Lehramt: In 5/14 BL mit Auflagen
- 6) GesHeit: In 8/10 BL mit Auflagen
- 7) Psych: In 6/7 BL mit Auflagen
- 8) Therapie: In allen BL mit Auflagen
- 9) GemArb: In 5/7 BL mit Auflagen
- 10) AußerschulLehr: In 7/9 BL mit Auflagen
- 11) SonstAffin: In allen BL mit Auflagen
- 12) Fachfr.: In 9/10 BL mit Auflagen

Quelle: Recherche zu den Kita-Gesetzen, Personalverordnungen und Fachkräftekatalogen 02/2024 (Fuchs-Rechlin & Birkel-Barmesen, im erschein)

Personalverordnungen der Länder nach Öffnungsgrad



- 1=Erweiterung um fachaffine Berufe i.e.S.
- 2=Erweiterung um fachaffine Berufe i.w.S.
- 3=Erweiterung um fachfremde Berufe

Quelle: Recherche zu den Kita-Gesetzen, Personalverordnungen und Fachkräftekatalogen 02/2024 (Fuchs-Rechlin & Birkel-Barmsen, im erscheinen)

wiff

Weiterbildungsinitiative
Frühpädagogische Fachkräfte

Konsequenzen dieser Strategien?

GEFÖRDEBT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Robert Bosch
Stiftung



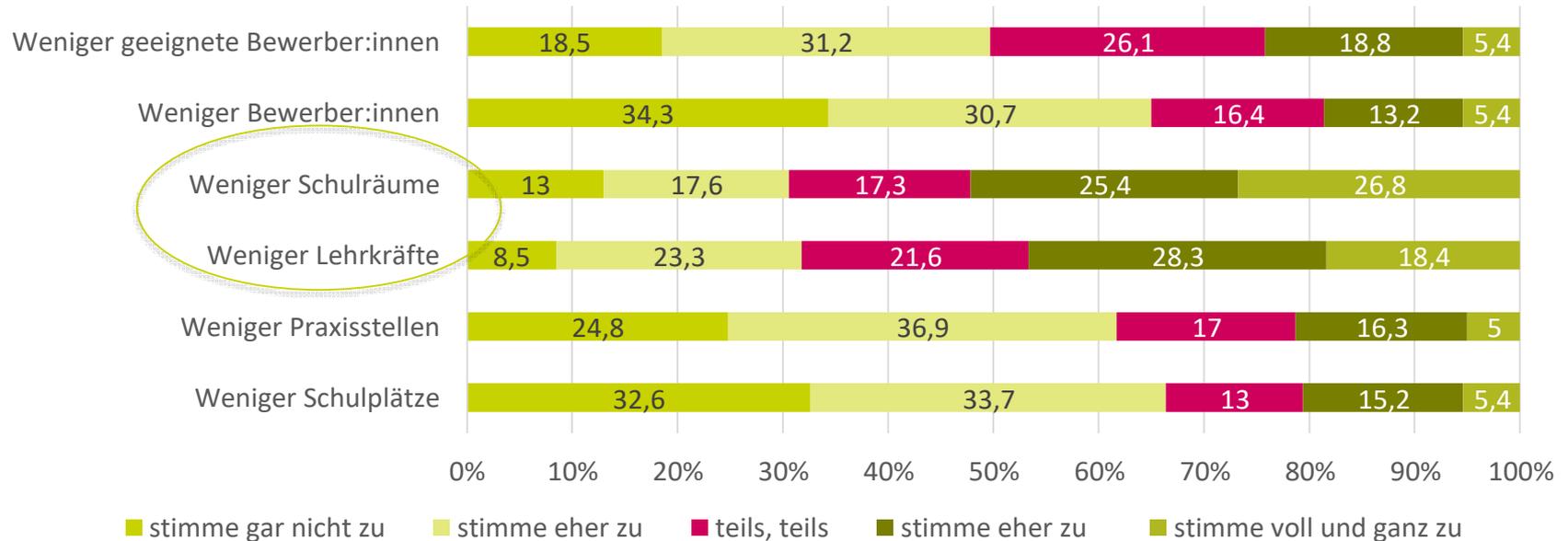
Deutsches
Jugendinstitut

Schüler:innen im ersten Jahr der Erzieher:innenausbildung 2007/2008 bis 2021/2022 (Anzahl; Veränderungen in %)^{1, 2}



Quelle: Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023

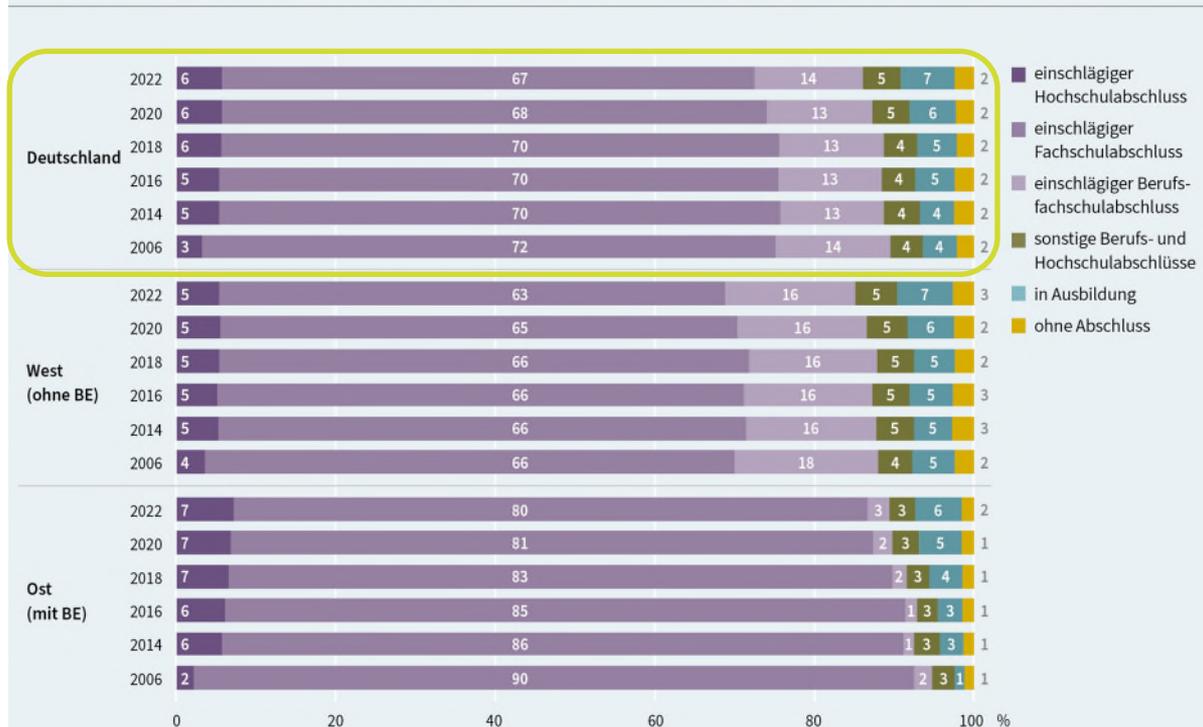
Fachschulen – an der Kapazitätsgrenze! Einschätzungen von Fachschulleiterinnen und Fachschulleitern (in %; n=276-284)



Quelle: WiFF-Fachschulleiterbefragung 2020/2021 (Mende & Fuchs-Rechlin 2022, S. 48)

Pädagogisches und leitendes Personal in Kindertageseinrichtungen nach Qualifikationsniveau 2006 bis 2022 (in %)¹

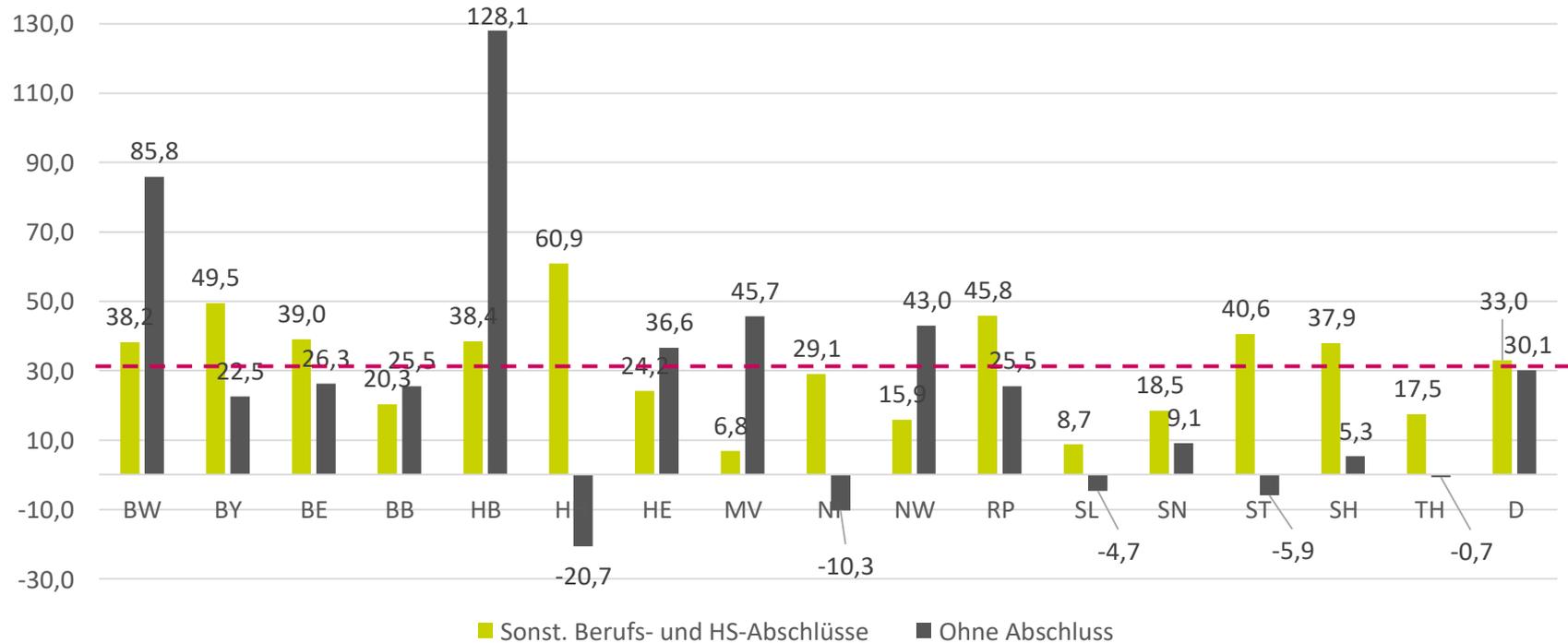
Abb. 2.13 Pädagogisches und leitendes Personal in Kindertageseinrichtungen nach Qualifikationsniveau 2006 bis 2022 (in %)¹



¹ Inklusive Horte; pädagogisches und leitendes Personal ohne Verwaltung. Zuordnung der Berufe zu Qualifikationsgruppen ▶ Tab. D2.20 im Datenanhang.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen

Pädagogisch und leitend tätige Personen mit sonstigen sowie ohne Berufs- und Studienabschlüssen nach Bundesländern 2018-2022 (Veränderungen in %)



wiff

Weiterbildungsinitiative
Frühpädagogische Fachkräfte

A stylized human figure logo composed of a solid yellow circle for the head and a yellow rectangular shape for the torso and legs. The figure is positioned on the right side of the slide, partially overlapping the main text area.

Gewinnung und Bindung – Zwei Seiten einer Medaille!

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Robert Bosch
Stiftung



Deutsches
Jugendinstitut

Qualitative Teilstudie

- 127 problemzentrierte Interviews mit Trägervertreter*innen, Kita-Leitungskräften und Fachkräften
- 13 Träger aus fünf Bundesländern
- Zusammensetzung des Samples durch Selbstrekrutierung
- Sample dominiert durch große Träger mit eher ausdifferenzierten, professionalisierten Strukturen
- Feldphase: Jun 2019 bis Feb 2020

Quantitative Teilstudie

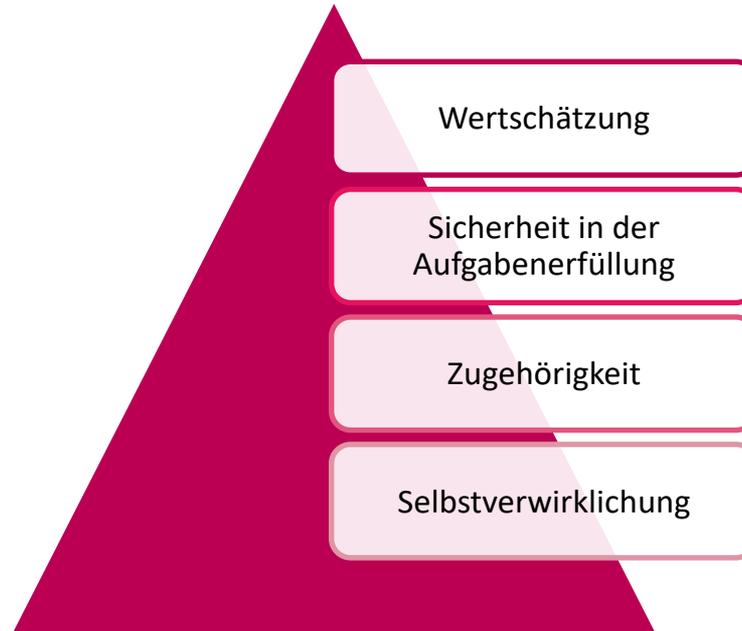
- Standardisierte Online-Befragung von Trägern
- Zufällige Auswahl von rund 5.700 Trägern aus einer Adressliste mit 17.500 Trägern, Rücklauf 16%
- Feldphase: Nov 2020 bis Jan 2021
- Vermutlich Überrepräsentanz großer Träger, keine amtlichen Daten zur Überprüfung der Repräsentativität verfügbar

Was wirkt bindend? Theoretisch ...



Quelle: Motivationsklassen nach Knoblauch (2004, S.107) in Anlehnung an Pitsch (2018, S. 139)

Was wirkt bindend? Empirisch ...



Quelle: Birkel-Barmsen u.a. 2023, S. 374 ff.

Was wirkt bindend? Relevanzsetzungen der Leitungs- und Fachkräfte ...

Wertschätzung

- Persönliche, kollektive und partizipatorische Anerkennung
- Wertschätzendes Feedback durch Träger (auch Kritik)

Sicherheit der Aufgabenerfüllung

- Dienstleistungsorientierte Verwaltung (schnelle Antworten auf Fragen)
- Fachliche Unterstützung (auch bei Problemen, Krisen)
- Klare Zuständigkeiten und Entscheidungsstrukturen (Balance zwischen „alleine lassen“ und „Verantwortung wegnehmen“)
- Strategien zum Umgang mit Personalengpässen

Zugehörigkeit

- Durchführung geselliger Aktivitäten
- Transparente und offene Kommunikation zwischen Träger und Kita
- Gestaltung vertrauensvoller, unterstützender Beziehungen

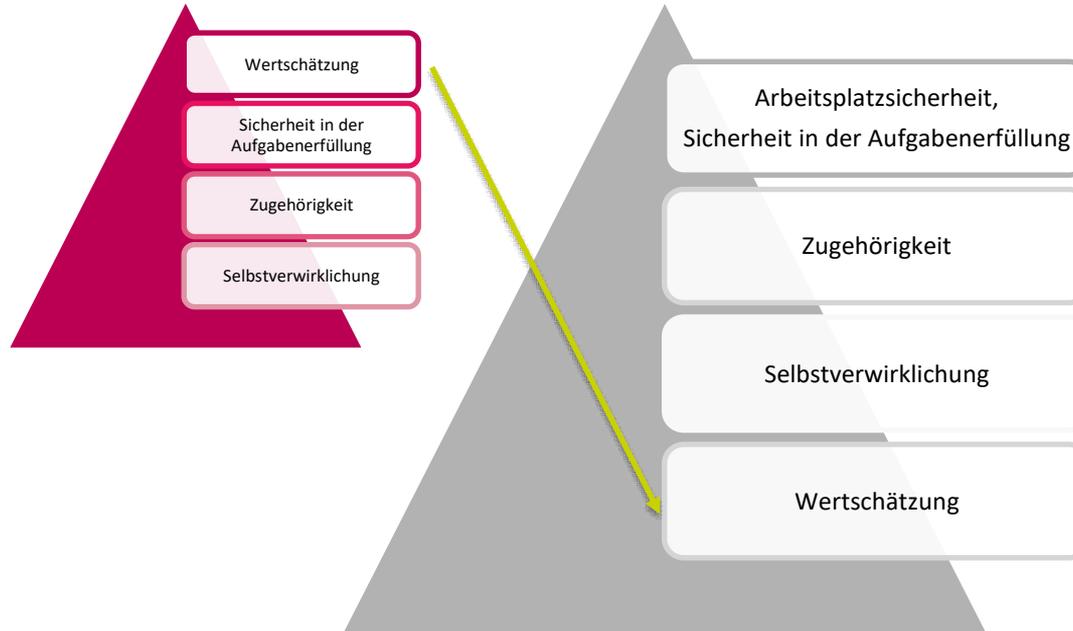
Quelle: Birkel-Barmsen u.a. 2023, S. 374 ff.

Was halten Träger für bindend? Relevanzsetzungen der Träger ...



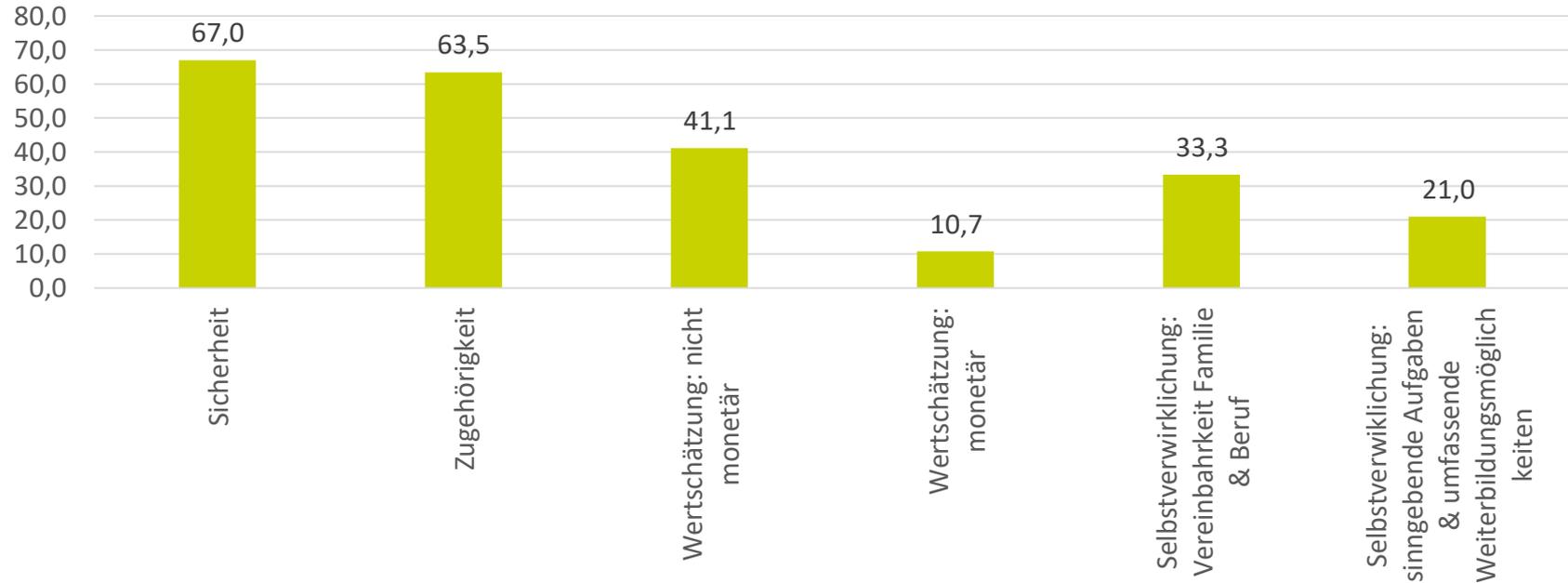
Quelle: Birkel-Barmsen u.a. 2023, S. 374 ff.

Was halten Träger für bindend? Relevanzsetzungen der Träger ...



Quelle: Birkel-Barmsen u.a. 2023, S. 374 ff.

Wie verbreitet sind Maßnahmen der Personalbindung bei Kita-Trägern?



Quelle: Birkel-Barmsen u.a. 2023, S. 378; Angaben in Prozent, n=870-906

Zusammenfassung und Fazit

- Nach wie vor Aufwuchs beim Personal in Kitas, nicht jedoch in der Kindertagespflege
- Hohe, kurzfristige Personalbedarfe bis Mitte/Ende dieses Jahrzehnts, danach aufgrund der demografischen Entwicklung sukzessive „Entspannung“
- Kurzfristige Bedarfe benötigen kurzfristige Lösungen: Herausforderung besteht darin, Übergangslösungen zu entwickeln, ohne die Fachlichkeit im Kern aufzugeben (z.B. Quereinstiege, Einbindung von Auszubildenden und Studierenden, Einsatz interner Dienstleister:innen)
- Es wird nicht *die eine* Maßnahme geben, denn aus anderen Berufsbereichen ist bekannt: Einzelne Maßnahmen erzielen jeweils keinen hohen Wirkungsgrad, daher sind Maßnahmenbündel erforderlich
- Es muss ein systemischer Blick auf Fachkräftegewinnung und –bindung eingenommen werden. Beispiel: Der Ausbau eines Teilsystems erfordert den Ausbau der angrenzenden Teilsysteme (Stichwort: Fachschulausbau und Lehrerbildung)
- Maßnahmen der Personalgewinnung müssen ergänzt werden durch Maßnahmen der Personalbindung.
- Bisher wenig genutzte Maßnahmen: Ausbau der Ausbildungskapazitäten auf allen Ausbildungsebenen, Vermeidung von Ausbildungs- und Studienabbrüchen, Aus- und Umbau der Tagespflege, Entwicklung von Standards für die Qualifizierung von Quereinsteigenden, Ausbau der fachlichen Begleitung der Kita-Teams, Stärkung der Leitung, Finanzielle Anreize
- Last but not least: Jede Maßnahme zur Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen dient der Fachkräftegewinnung und -bindung (z.B. fachliche Unterstützung durch Fachberatung, Praxisanleitung, Stärkung der Leitung, Verbesserung des Personalschlüssels, Erhöhung der Verfügungszeiten) -> Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels dürfen wir beim Qualitätsausbau nicht nachlassen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- AOK Rheinland (2023). *Krankenstand bei Kita-Beschäftigten um 30 Prozent gestiegen*. <https://www.presseportal.de/pm/135478/5457225> (25.09.2023)
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2023). *Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2023*. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2021). *Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2023*. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München
- Birkel-Barmsen, J. Fuchs-Rechlin, K., Meiner-Teubner, C., & Wallußek, N. (2023). Personalbindung in Zeiten des Fachkräftemangels – Qualitative und quantitative Analysen zum Bindungsmanagement von Organisationen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. *Zeitschrift für Sozialpädagogik*, 21(4), S. 367-387
- Böwing-Schmalenbrock, M. (2023). Personal-Kind-Schlüssel in Kitas: nach zuvor hohen Verbesserungen erstmals vermehrt Verschlechterungen. *KomDat Jugendhilfe*, 26(1), S. 8-11
- [DKLK] Wolters Kluwer Deutschland GmbH (Hrsg.) (2022). *DKLK-Studie 2022. Themenschwerpunkt: Gesundheit und Gesundheitsprävention in der Kita. Eine repräsentative, bundesweite Befragung unter Kitaleitungen*. https://www.vbe.de/fileadmin/user_upload/VBE/Veranstaltungen/Deutscher_Kitaleitungskongress/2022/DKLG_Studie_2022_210x297_A4_V09_220331_1_.pdf (07.03.2023)
- Fuchs-Rechlin, K., & Rauschenbach, T. (2021). Erzieher*innen – ein Qualifikationsprofil in der Zwickmühle. Seitenwege, Irrwege, Auswege. *Bildung und Erziehung*, 74(2), S. 200-218
- Fuchs-Rechlin, K., Gessler, A., & Hartwich, P. (2022). Quantitative Bedarfe decken – Qualität sichern: Fachkräftebindung in der Frühen Bildung. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit*, 53(2), S. 34-44
- IKK Südwest (2023). *Erziehungsberufe seit Jahresbeginn am häufigsten krank*. <https://www.ikk-suedwest.de/2023/03/erziehungsberufe-seit-jahresbeginn-am-haeufigsten-krank/> (25.09.2023)
- Rauschenbach, T., Meiner-Teubner, C., Böwing-Schmalenbrock, M., & Olszenka, N. (2020). *Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030*. Teil 1: Kinder vor dem Schuleintritt. Dortmund: Forschungsverbund DJI/ TU Dortmund
- Wenger, F., Buchmann, J., Drexler, D. & Tiedemann, C. (2022). HF-03 Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte. In N. Klinkhammer, D. Schacht D. D., C. Meiner-Teubner, S. Kuger, B. Kalicki, & B. Riedel (Hrsg.). *ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG* (S. 189-204). Bielefeld: wbv
- World Health Organization (WHO) (2010). *Increasing access to health workers in remote and rural areas through improved retention Global policy recommendations*. <https://www.who.int/publications/i/item/increasing-access-to-health-workers-in-remote-and-rural-areas-through-improved-retention> (14.09.2023)

Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr der Kinderpflege-, Sozialassistenten- sowie der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung 2016/17 bis 2020/21 (Deutschland; Anzahl; in %)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, Jahrgänge 2016/17 bis 2020/21, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: WIFF-Länderabfrage, Jahrgänge 2016/17 bis 2020/21.

DKLK-Studie 2023

Eine Umfrage von Fleet Education Events in Kooperation mit dem VBE Bundesverband (VBE), sowie den vier VBE-Landesverbänden, dem Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV), dem VBE Baden-Württemberg, dem VBE Hessen und dem VBE Nordrhein-Westfalen.

Wissenschaftliche Leitung durch Dr. Andy Schieler, Hochschule Koblenz (IBEB)



Deutscher
Kitaleitungskongress



Eine gemeinsame Veranstaltung von

EDUCATION | EVENTS



Premium-Partner



Allgemeine Informationen zur DKLK-Studie 2023

Themenschwerpunkt:
Personalmangel in Kitas
im Fokus

Umfragezeitraum

19.10.2022–08.01.2023

Umfrageart

online

Anzahl der Fragen insgesamt

28

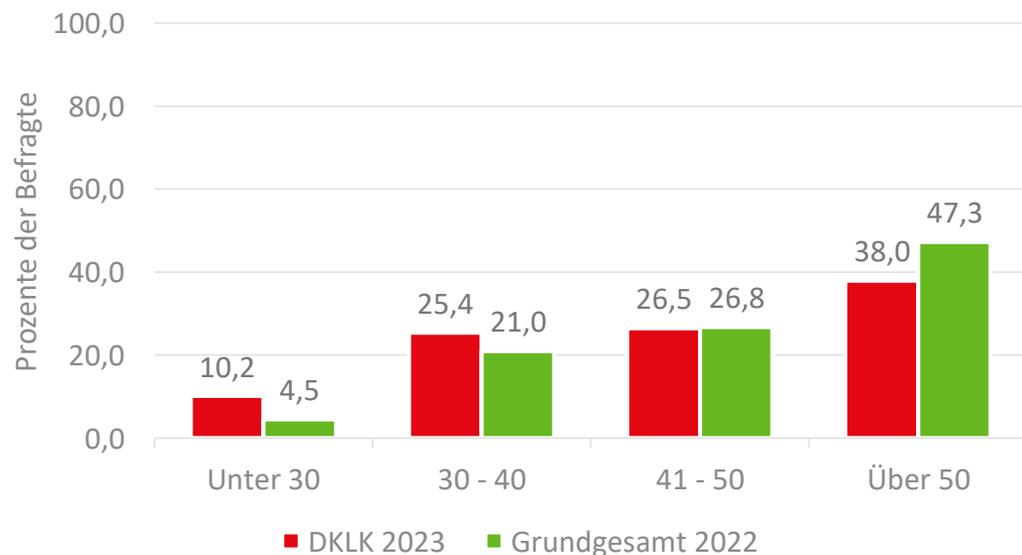
Beantwortungen insgesamt

5.387

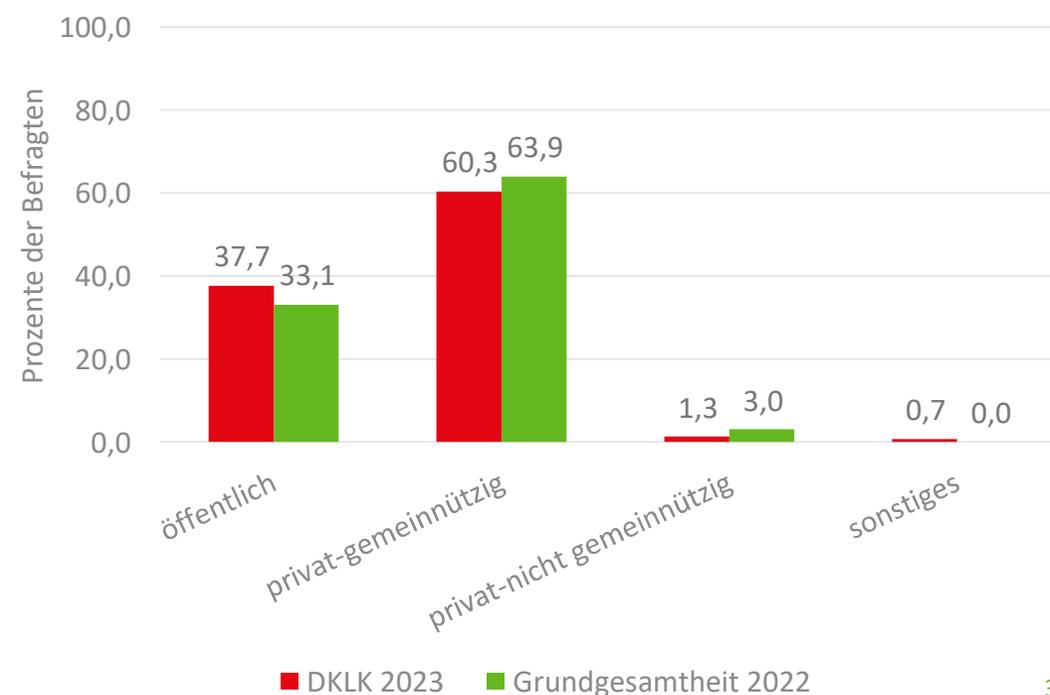
Allgemeine Informationen zur DKLK-Studie

Die Teilnehmenden repräsentieren die Kitaleitungskräfte in Deutschland hinsichtlich der Merkmale Alter und Trägerschaft:

Zu welcher der nachfolgenden Alterskategorien gehören Sie?

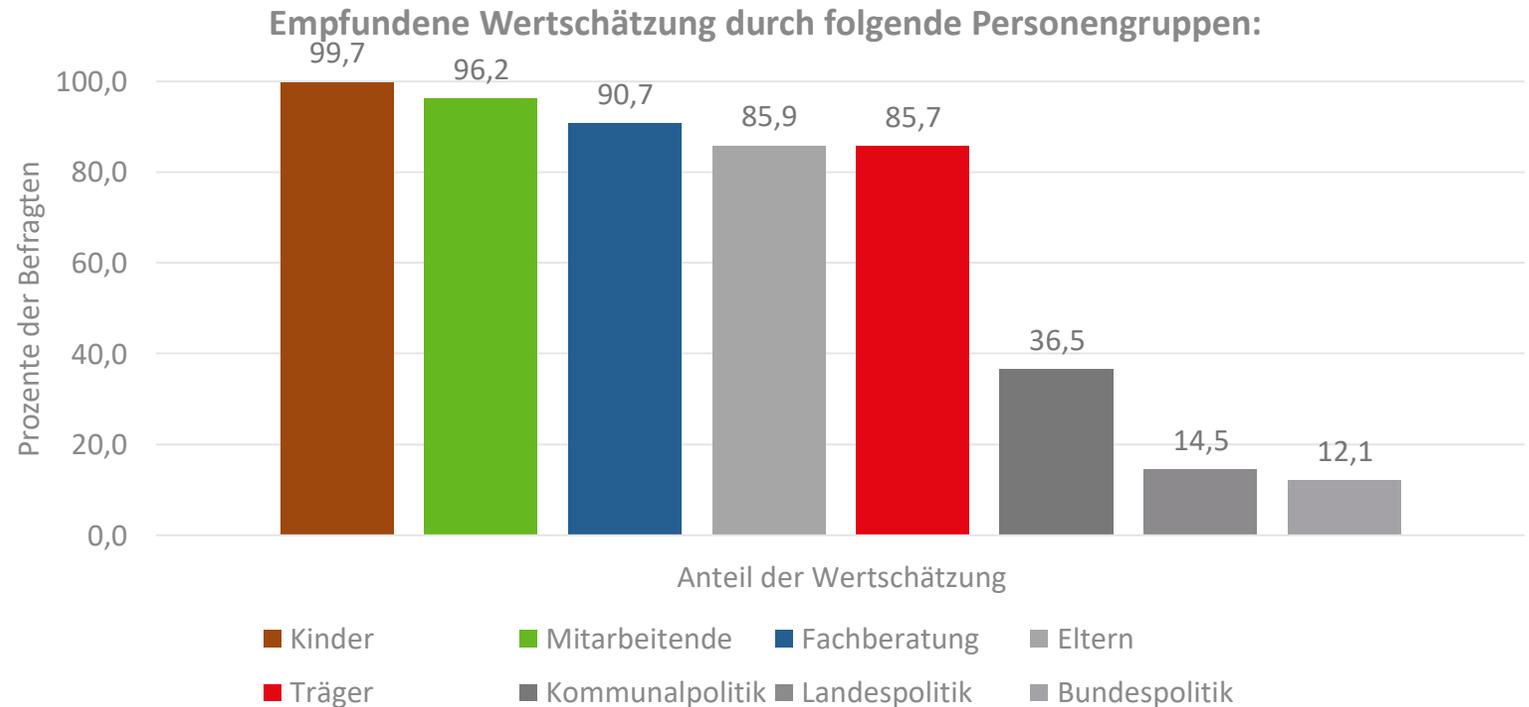


Bitte geben Sie Ihre Trägerzugehörigkeit an.



Wie stark fühlen Sie sich von folgenden Personengruppen wertgeschätzt?

- Fast identische Ergebnisse wie im Vorjahr
- Weiterhin gering wahrgenommene Wertschätzung durch die Politik
- Alterseffekt: wahrgenommene Wertschätzung steigt mit dem Alter



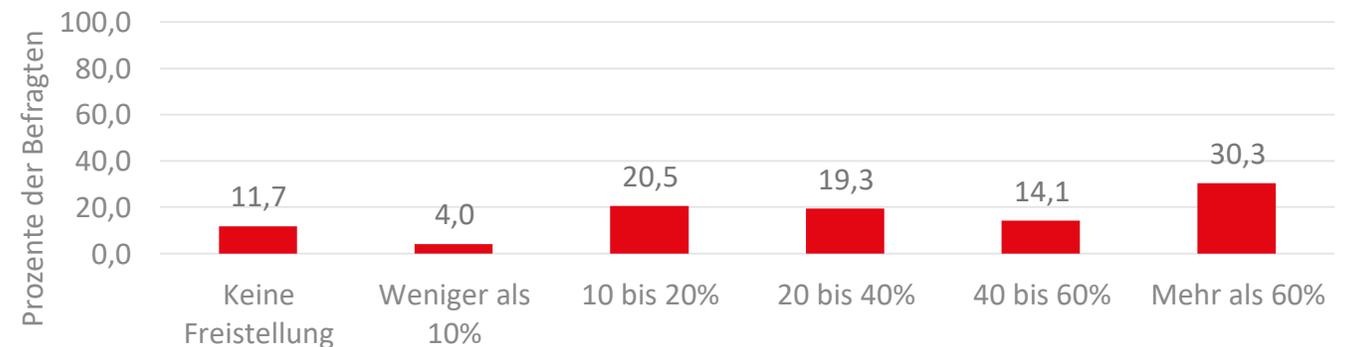
n = 5172

Wie viel Leitungszeit benötigen Sie und wieviel steht Ihnen zur Verfügung?

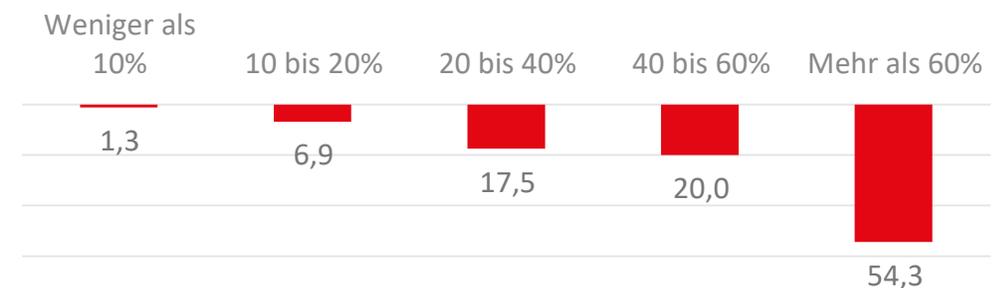
n = 5346

- 12 % der Befragten gaben an, über keine vertraglichen Leitungszeiten zu verfügen (vergleichbar zum Vorjahr, +0,1 Prozentpunkt)
- Von diesen 12 % gaben jedoch 29 % der Befragten an, eine tatsächliche Leitungszeit von mehr als 60 % der Arbeitszeit zu benötigen
- Bei 52 % der Befragten liegt die angegebene tatsächliche Leitungszeit über der vertraglichen Leitungszeit

Wieviel Prozent Ihrer gesamten Arbeitszeit stehen Ihnen für Ihre Leitungstätigkeit vertraglich zur Verfügung?



Wieviel Prozent Ihrer gesamten Arbeitszeit benötigen Sie tatsächlich für Ihre Leitungstätigkeit?

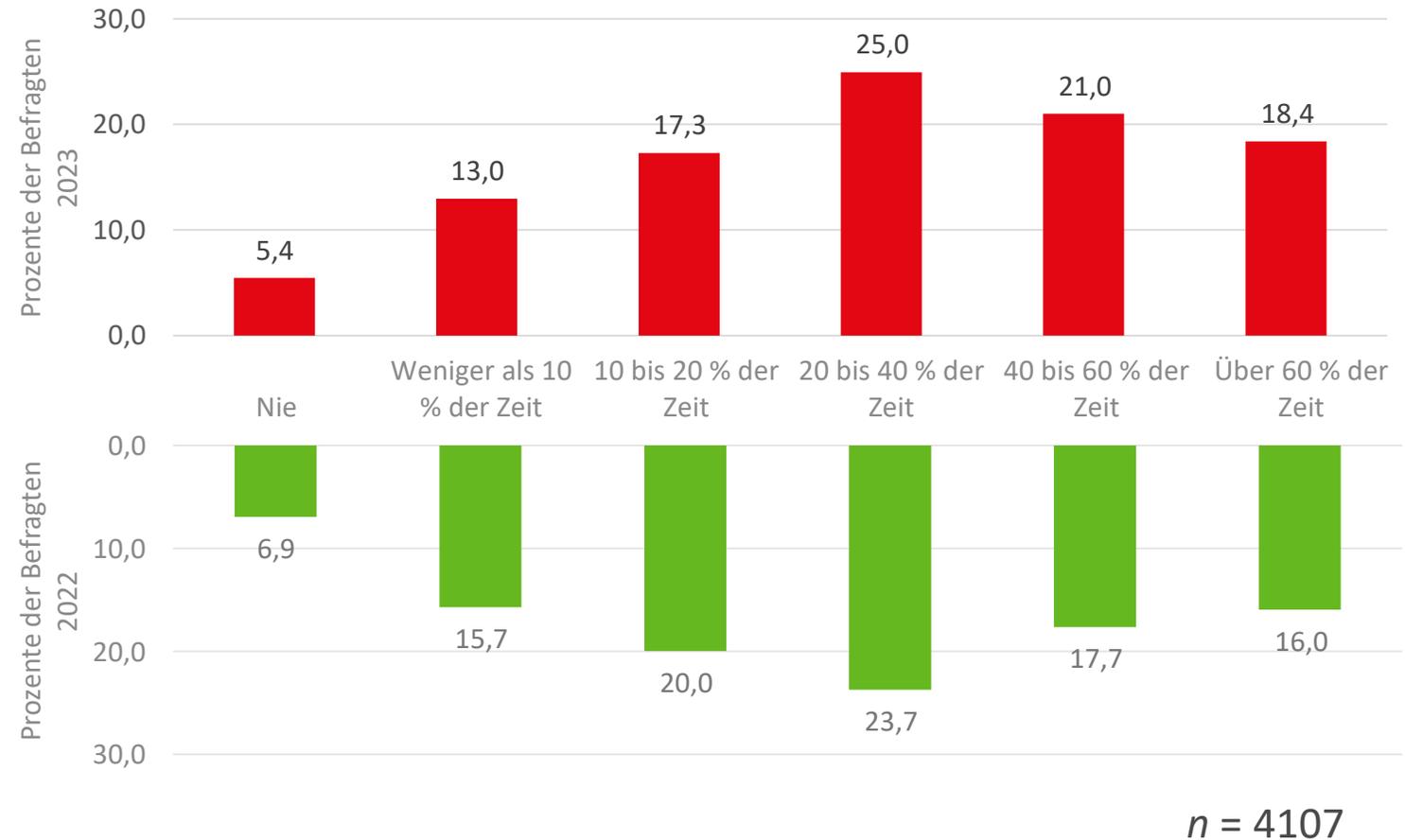


Leitungszeit	DKLK 2022	DKLK 2023
vertraglich < tatsächlich	45,4 %	52,4 %
Passung	50,9 %	43,2 %
vertraglich > tatsächlich	3,7 %	4,4 %

In welchem Ausmaß haben Sie in den letzten 12 Monaten aufgrund von Personalmangel mit Personalunterdeckung gearbeitet?

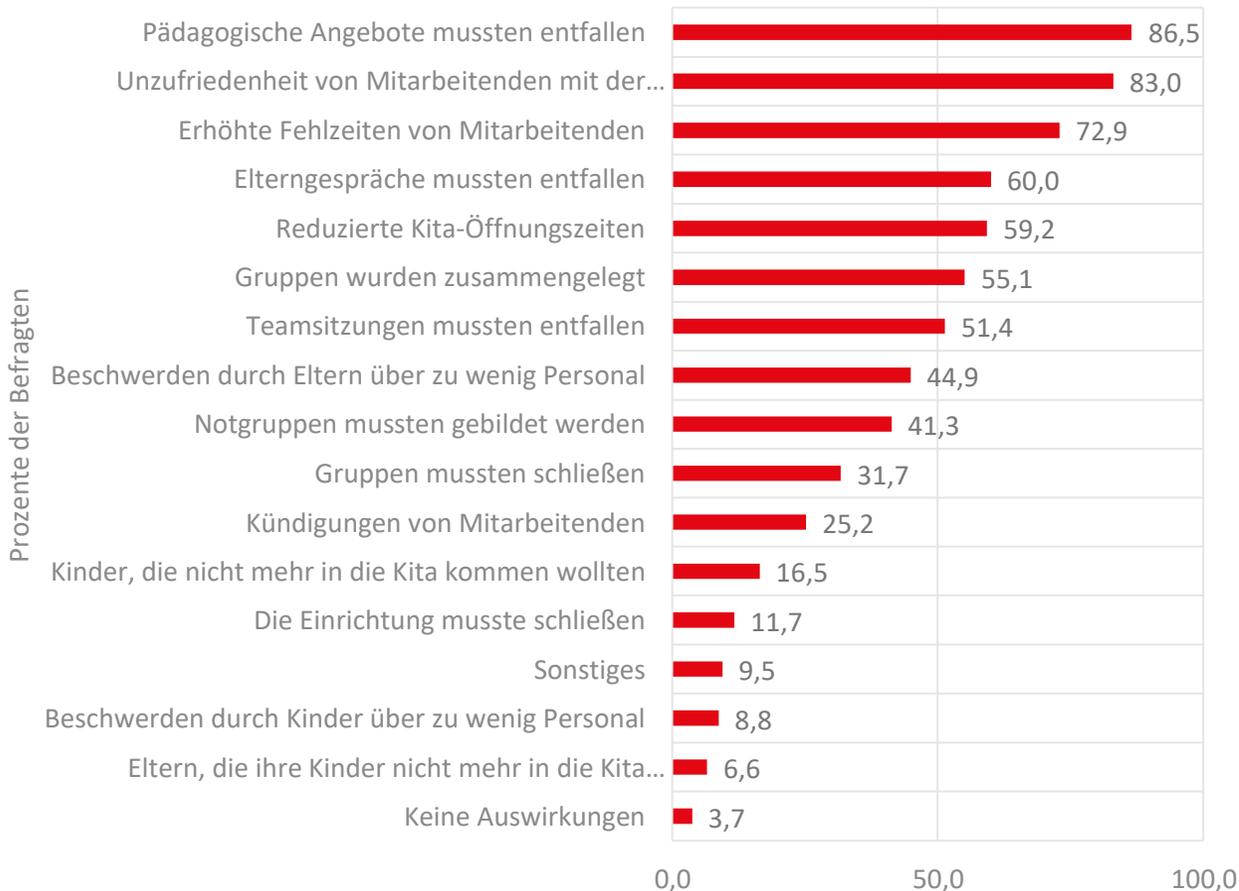
n = 5050

- 95 % der Befragten haben nach eigener Wahrnehmung in den letzten zwölf Monaten mit Personalunterdeckung gearbeitet
- In 18 % der Einrichtungen war in über 60 % der Zeit noch nicht einmal eine Minimalbesetzung vorhanden (2022: 16 %)



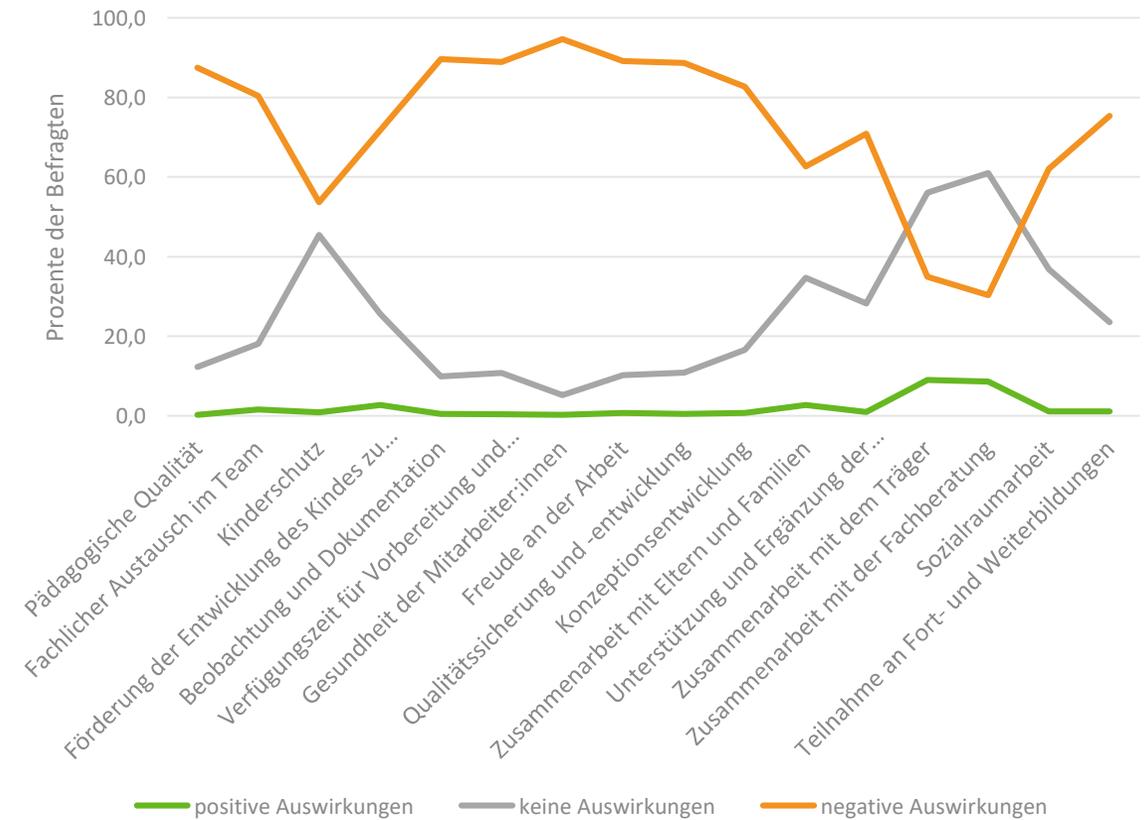
Schwerpunkt: Personalmangel

Welche Konsequenzen hatte der Personalmangel in Ihrer Kita in den letzten 12 Monaten? (Mehrfachantworten möglich)



n = 4849

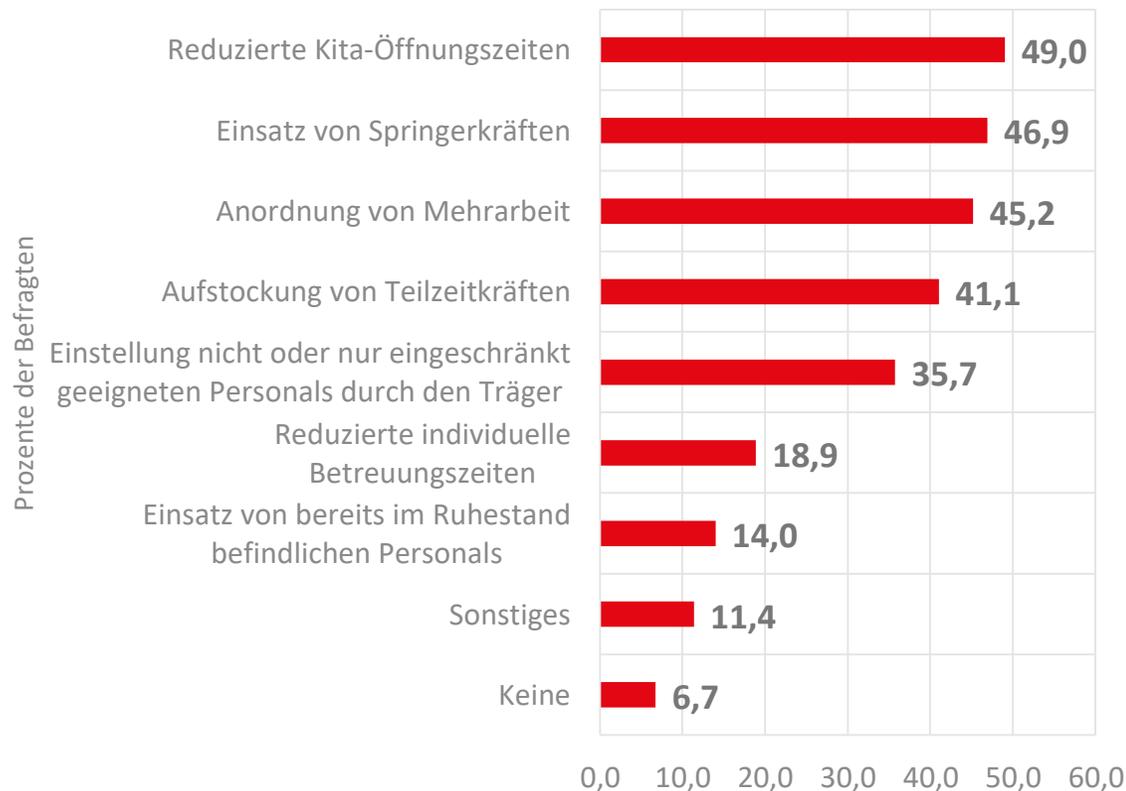
Wie schätzen Sie die konkreten Auswirkungen des Personalmangels in Ihrer Kita auf folgende Bereiche ein?



n = 4806

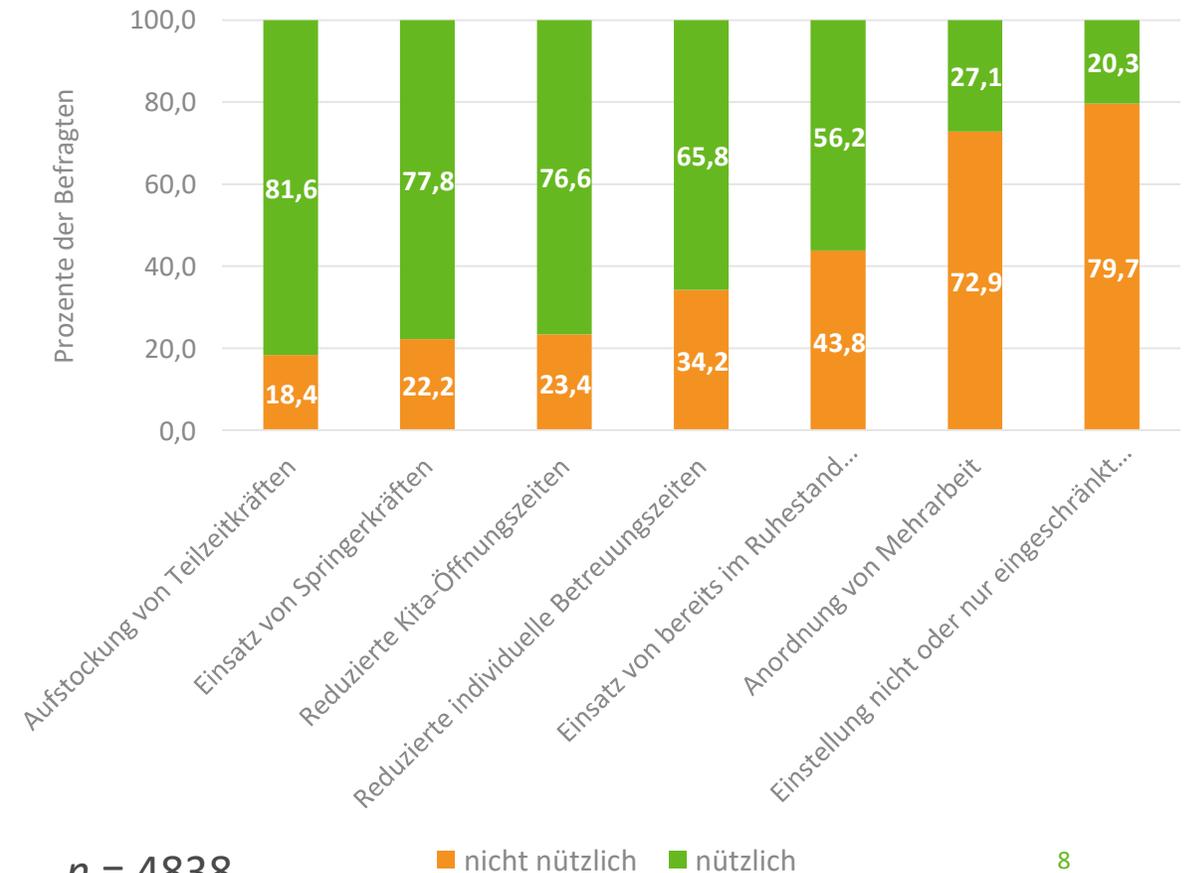
Maßnahmen im Umgang mit Personalmangel

Welche Maßnahmen werden in Ihrer Einrichtung zum Umgang mit Personalmangel ergriffen, um das Platzangebot aufrechtzuerhalten? (Mehrfachantworten möglich)



n = 4823

Bitte bewerten Sie auf einer Skala von 1 – 6, wie nützlich Sie folgende Maßnahmen im Umgang mit Personalmangel erachten, um das Platzangebot aufrechtzuerhalten.



n = 4838

■ nicht nützlich ■ nützlich

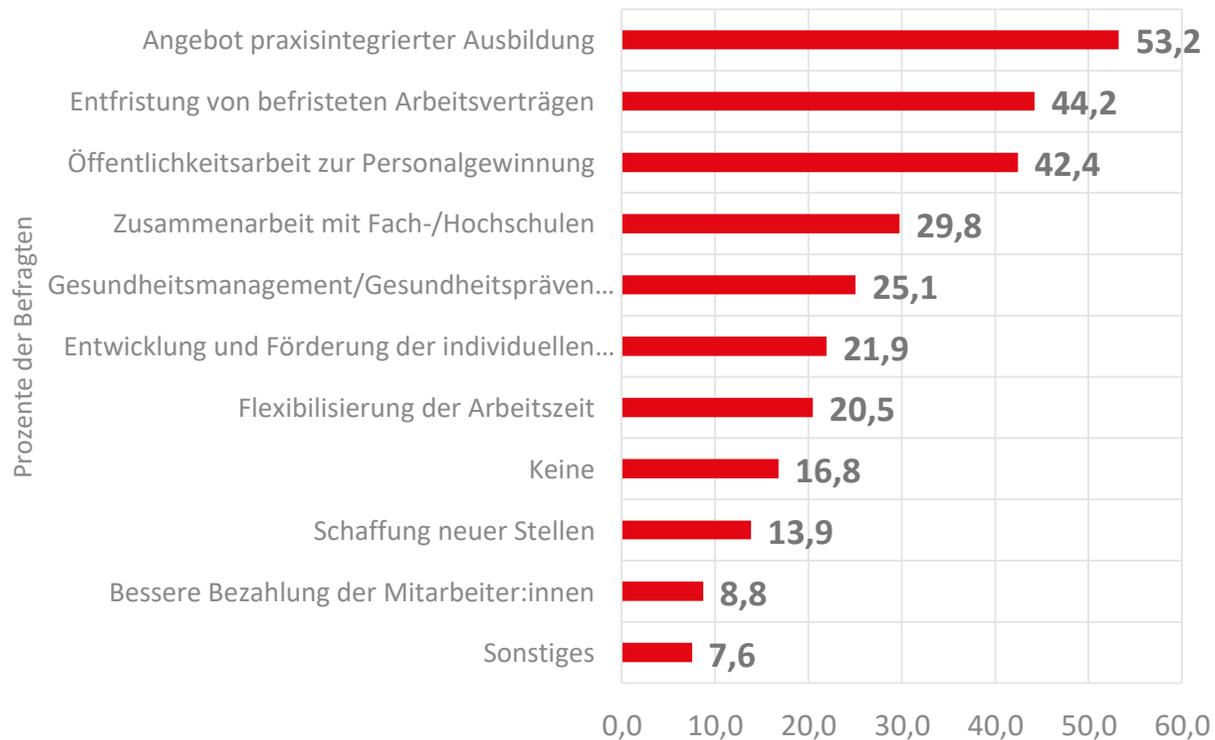
Maßnahmen im Umgang mit Personalmangel

	Aufstockung von Teilzeitkräften	Einsatz von Springerkräften	Reduzierte Kita-Öffnungszeiten	Reduzierte individuelle Betreuungszeiten	Einsatz von bereits im Ruhestand befindlichen Personals	Anordnung von Mehrarbeit	Einstellung nicht oder nur eingeschränkt geeigneten Personals durch den Träger
nützlich und Maßnahme ergriffen	36,8	40,6	43,7	16,4	12,3	20,2	11,1
nützlich und Maßnahme nicht ergriffen	44,8	37,1	32,9	49,4	43,9	6,9	9,3
nicht nützlich und Maßnahme ergriffen	4,9	6,7	6,1	3,4	2,3	25,7	25,0
nicht nützlich und Maßnahme nicht ergriffen	13,5	15,5	17,3	30,8	41,4	47,2	54,7

n = 4838

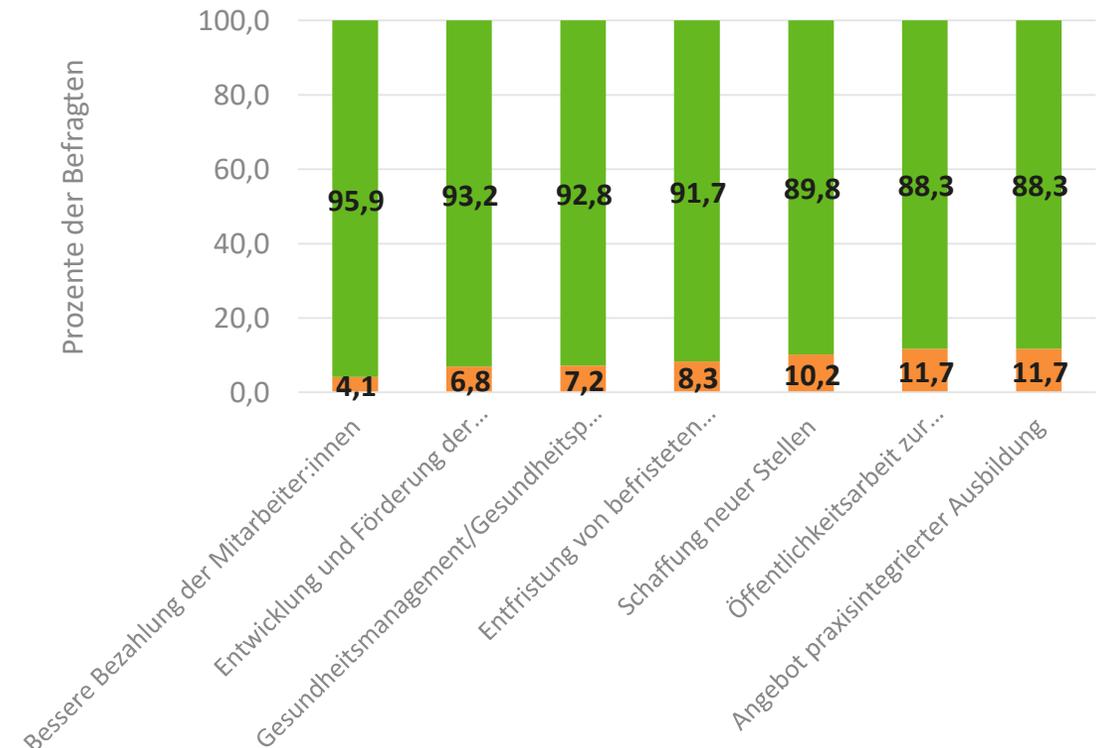
Maßnahmen zur Personalsicherung und -gewinnung

Welche Maßnahmen werden in Ihrer Einrichtung zur Personalsicherung und -gewinnung ergriffen?
(Mehrfachantworten möglich)



n = 4775

Bitte bewerten Sie auf einer Skala von 1 – 6, wie nützlich Sie folgende Maßnahmen zur Personalsicherung und -gewinnung erachten.



n = 4825

■ nicht nützlich ■ nützlich

Maßnahmen zur Personalsicherung und -gewinnung

	Bessere Bezahlung der Mitarbeiter:innen	Entwicklung und Förderung der individuellen beruflichen Perspektive	Gesundheitsmanagement/Gesundheitsprävention	Entfristung von befristeten Arbeitsverträgen	Schaffung neuer Stellen	Öffentlichkeitssarbeit zur Personalgewinnung	Angebot praxisintegrierter Ausbildung	Flexibilisierung der Arbeitszeit	Zusammenarbeit mit Fach-/Hochschulen
nützlich und Maßnahme ergriffen	8,4	21,8	23,3	43,1	13,5	39,8	50,9	20	28,7
nützlich und Maßnahme nicht ergriffen	87,6	71,4	69,5	48,6	76,3	48,5	37,3	67,2	56,6
nicht nützlich und Maßnahme ergriffen	0,3	0,5	1,7	1,6	0,6	2,8	2,6	0,6	1,4
nicht nützlich und Maßnahme nicht ergriffen	3,8	6,3	5,5	6,7	9,7	8,9	9,1	12,2	13,3

DKLK-Studie 2023

Themenschwerpunkt:
Personalmangel in Kitas
im Fokus

Eine bundesweite Befragung
unter 5.387 Kitaleitungen

**DKLK**
Deutscher
Kitaleitungskongress



Achtung Sperrfrist!
Dienstag, 21.03.2023, 12.15 Uhr

Erstveröffentlichung
DKLK 2023

Düsseldorf,
21.03.2023



„Frage-Bogen“

- **Wer führt die Diskussion** über die als nützlich erachteten, aber (noch) nicht umgesetzten Maßnahmen der Personalsicherung und -gewinnung?
- **Welche Handlungen** sehen wir schon jetzt im Kontext des offenkundig akuten Handlungsbedarfs mit Blick auf die Auswirkungen des Personalmangels?
- **Was brauchen Träger**, um Ihrer Verantwortung der Personalsicherung und -gewinnung gerecht zu werden?
- **Wie gelingt es, Träger und Einrichtungen** mit besonders gelingender Personalsicherung und -gewinnung stärker in den Diskurs einzubinden?
- ...

Die DKLK-Studie 2023 wird von FLEET Education Events in Kooperation mit dem VBE Bundesverband sowie den vier VBE Landesverbänden, dem Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV), dem VBE Baden-Württemberg, dem VBE Hessen sowie dem VBE Nordrhein-Westfalen, unter wissenschaftlicher Leitung von Dr. Andy Schieler von der Hochschule Koblenz durchgeführt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die DKLK-Studie 2023 können Sie kostenfrei herunterladen:



<https://deutscher-kitaleitungskongress.de/presse/presseinformationen/>



Literatur

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2021): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München.

Bundesagentur für Arbeit (2022): Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Pädagogisches Personal in der Kinderbetreuung und -erziehung, Nürnberg. Verfügbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Berufe/Generische-Publikationen/AM-kompakt-Kinderbetreuung-erziehung.pdf?__blob=publicationFile. Zugriff: 05.02.2023.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022): Monitoringbericht zum KiQuTG 2022 für das Berichtsjahr 2021. Berlin.

Bock-Famulla, K., Girndt, A., Vetter, T. & Kriechel, B. (2021): Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2021. Gütersloh.

Buschle, C. & Gruber, V. (2018): Die Bedeutung von Weiterbildung für das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Studien, Band 30. München.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2018): Bundesprogramm Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher. Nachwuchs gewinnen und Profis binden. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/131404/18d38040fe0b1661dc0550d1db189349/fachkraefteoffensive-erzieherinnen-erzieher-giffey-data.pdf>. Zugriff: 05.02.2023.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2022): Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine qualifizierte Berufseinmündung in das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung und die Eröffnung von Karrierewegen. Die Empfehlungen (DV 35/20) wurden am 23. März 2022 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet. Verfügbar unter: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungenstellungnahmen/2022/dv-35-20_karrierewege-kindertagesbetreuung.pdf. Zugriff: 05.02.2023.

Geiger, K. (2019): Personalgewinnung. Personalentwicklung. Personalbindung. Eine bundesweite Befragung von Kindertageseinrichtungen.

Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF). Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI). München.

Geiger, K. & Strehmel, P. (2020): Personalentwicklung in Kindertageseinrichtungen: Maßnahmen und Strategien von Trägern und Einrichtungen. Ergebnisse zweier empirischer Studien - In: van Ackeren, Isabell/Bremer, Helmut/Kessl, Fabian/Koller, Hans Christoph/Pfaff, Nicolle/Rotter, Caroline/Klein, Dominique/Salaschek, Ulrich (Hrsg): Bewegungen. Beiträge zum 26. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft. Opladen; Berlin; Toronto: Verlag Barbara Budrich 2020, S. 283-296

Madeira Firmino, N. & Bauknecht, J. (2022): Entwicklung, Ausmaß und Determinanten der psychischen und emotionalen Erschöpfung bei

Erzieherinnen und Erziehern. In: Zentralblatt für Arbeitsmedizin, Arbeitsschutz und Ergonomie, 72 (5) 195 -205.

Nentwig-Gesemann, I., Nicolai, K., & Köhler, L. (2016): KiTa-Leitung als Schlüsselposition Erfahrungen und Orientierungen von Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.

Rauschenbach, T., Meiner-Teubner, C., Böwing-Schmalenbrock, M., Olszenka, N. (2020): Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnung für die Kindertages- und Grundschulbetreuung. Teil 1: Kinder vor dem Schuleintritt. Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.

Schreyer, I., Krause, M., Brandl, M., & Nicko, O. (2014): AQUA. Arbeitsplatz und Qualität in Kitas. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung. München.

Weltzien, D., Hohagen, J., Kassel, L., Pasquale, D., & Wirth, C. (2022): Wissenschaftlicher Abschlussbericht: Gewinnung von Nachwuchs – Bindung der Profis: Evaluation des Bundesprogramms“Fachkräfteoffensive“ (GeBiFa). Freiburg.

Vorlage Nr. 15/2178

öffentlich

Datum: 15.02.2024
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Dr. Andrea Weidenfeld (70.10)

Sozialausschuss	05.03.2024	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	14.03.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Teilhabeverfahrensbericht 2023

Kenntnisnahme:

Die Ergebnisse des fünften Teilhabeverfahrensberichts 2023 werden gemäß Vorlage Nr. 15/2178 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung

Der 5. Teilhabeverfahrensbericht (THVB) mit Daten aus dem Berichtsjahr 2022 wurde im Dezember 2023 von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) veröffentlicht. Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Daten zu insgesamt 16 Sachverhalten zu erheben und an die BAR zu übermitteln. Auf dieser Grundlage erstellt die BAR jährlich einen Bericht mit dem Ziel, das Leistungsgeschehen im Reha-Prozess transparenter zu machen. Für den 5. THVB liegen Datenmeldungen von 1.162 (Vorjahr: 1.079) Trägern vor. Damit ist die Meldequote auf über 90 Prozent gestiegen.

In dieser Vorlage werden ausgewählte wichtige Ergebnisse des Teilhabeverfahrensberichts 2023 (Berichtsjahr 2022) mit einem Fokus auf die Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe (EGH) sowie Kriegsofopferfürsorge und -versorgung (KOF/KOV) dargestellt.

Insgesamt wurden 2,96 Millionen Gesamtanträge gemeldet; ca. 243.200 (8,2 Prozent) aus dem Bereich der Eingliederungshilfe. Pro EGH-Träger wurden durchschnittlich 816 Gesamtanträge gestellt – beim EGH-Träger LVR waren es mit etwa 45.100 gemeldeten Gesamtanträgen deutlich mehr. Der größte Anteil der bundesweit in der EGH gestellten Anträge entfällt mit 73 Prozent auf Leistungen zur sozialen Teilhabe. Der Anteil der Weiterleitungen wegen vollständiger Unzuständigkeit liegt über alle Trägerbereiche im Schnitt bei 7,3 Prozent, im Trägerbereich EGH bei 2,1 Prozent.

Ist der Träger zuständig oder leitet er den Antrag nicht fristgerecht an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiter, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Dementsprechend stellt er den Rehabilitationsbedarf fest und entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang über den Antrag. Der Anteil der Fristüberschreitungen bei Entscheidungen zu Gesamtanträgen ohne Gutachten beträgt insgesamt bei allen Trägerbereichen 25 Prozent und im EGH-Durchschnitt 70 Prozent. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Antragseingang bis zur Entscheidung über den Antrag ist im Trägerbereich EGH höher als im Durchschnitt aller Trägerbereiche. Über alle Trägerbereiche wurden 79 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge vollständig bewilligt (EGH 91 Prozent), 13 Prozent abgelehnt (EGH 4 Prozent). In der EGH ist der Anteil der Fälle, bei denen der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid liegt, mit 65 Prozent deutlich höher als im Durchschnitt der Reha-Träger (11 Prozent). Insgesamt gibt es nur wenige trägerspezifische und trägerübergreifende Persönliche Budgets. Von allen entschiedenen Widersprüchen entfällt nur ein geringer Anteil auf die EGH.

Der 5. THVB zeigt die Vielfalt in der Praxis der Reha-Träger übergreifend und innerhalb der Trägerbereiche auf. Bei der Einordnung der Ergebnisse ist es wichtig, trägerspezifische Rahmenbedingungen zu beachten. Zum Beispiel ist die überdurchschnittlich lange Bearbeitungsdauer bis zur Entscheidung in der EGH häufig auf eine komplexe, personenzentrierte und daher zeitaufwändige Bedarfsermittlung und -feststellung und das verspätete Nachreichen von notwendigen Unterlagen durch die Antragstellenden zurückzuführen. Auch die Überschreitungen der Weiterleitungsfristen nach Paragraph 14 SGB IX sind durch die Träger häufig kaum beeinflussbar, da zur Entscheidung über Zuständigkeiten in der Regel zunächst notwendige Unterlagen vorliegen müssen.

Seit dem Berichtsjahr 2020 werden die EGH-Leistungen aus Dezernat 7 (Leistungen für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder mit Betreuung über Tag und Nacht) gemeinsam mit den einrichtungsbezogenen Leistungen der

Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt gemeldet, die in Dezernat 4 angesiedelt sind. Der THVB kann intern zur Steuerung und Qualitätsverbesserung genutzt werden. Allerdings ist zu beachten, dass die Datengrundlage im THVB häufig nicht mit anderen internen Berichtsformaten zu vergleichen ist, da sich die Antragsdefinition im THVB unterscheidet und im Wesentlichen lediglich auf Erstanträge abstellt und keine Weiterbewilligungen umfasst.

Die Leistungen der KOF und KOV, die im Dezernat 5 (FB 54) erbracht werden, werden im THVB unter dem Oberbegriff des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) behandelt. Die Daten des LVR-Fachbereichs Soziale Entschädigung sind in den Gesamtbericht eingeflossen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2178:

Zentrale Ergebnisse: Der 5. Teilhabeverfahrensbericht 2023 (Berichtsjahr 2022)

Der 5. Teilhabeverfahrensbericht (THVB) wurde im Dezember 2023 von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) veröffentlicht und enthält die Daten aus dem Berichtsjahr 2022. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse findet sich am Anfang des 5. THVB auf den Seiten 10 bis 19. Der Bericht steht unter diesem Link zum Download zur Verfügung:

<https://www.bar-frankfurt.de/themen/teilhabeverfahrensbericht/teilhabeverfahrensberichte.html>.

In dieser Vorlage werden ausgewählte Ergebnisse des Teilhabeverfahrensberichts 2023 (Berichtsjahr 2022) für die Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe (EGH) und Kriegsofopferfürsorge und -versorgung (KOF/KOV) dargestellt. Der Teilhabeverfahrensbericht betrifft damit die LVR-Dezernate 4, 5 und 7. Seit dem Berichtsjahr 2020 werden die einrichtungsbezogenen Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt, die in Dezernat 4 angesiedelt sind, gemeinsam mit den EGH-Leistungen aus Dezernat 7 (Leistungen für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche, die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie oder über Tag und Nacht erhalten) an die BAR gemeldet.

Die Verwaltung hatte über den 4. Teilhabeverfahrensbericht mit der Vorlage Nr. 15/1484 informiert.

1. Hintergrund und Ziele des THVB

Im Zuge der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde der THVB eingeführt, in dessen Rahmen die Meldung statistischer Daten rund um den Prozess der Beantragung und Bewilligung von Leistungen zur Rehabilitation erfolgt. Die Erkenntnisse aus dem THVB „sollen die Zusammenarbeit der Träger und das Reha-Leistungsgeschehen transparenter machen sowie Möglichkeiten der Evaluation und Steuerung eröffnen“ (Seite 20). Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Daten zu insgesamt 16 Sachverhalten (Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX) zu erheben und an die BAR zu übermitteln, wobei nicht alle Sachverhalte gleichermaßen für alle Reha-Träger zutreffen:

- Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe,
- Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX,
- Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX,
- Sachverhalt 4: Durchschnittliche Zeitdauer zwischen Erteilung und Vorlage eines Gutachtens,
- Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer,
- Sachverhalt 6: Entscheidungsarten,
- Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung,
- Sachverhalt 8: Anzahl der trägerübergreifenden Teilhabeplanungen und Teilhabeplankonferenzen,
- Sachverhalt 9: Anpassungen von Teilhabeplänen und deren Geltungsdauer,

- Sachverhalt 10: Erstattungsverfahren nach Paragraph 16 Absatz 2 Satz 2 SGB IX (Erstattungsverfahren zwischen den Trägern),
- Sachverhalt 11: Trägerspezifisches Persönliches Budget,
- Sachverhalt 12: Trägerübergreifendes Persönliches Budget,
- Sachverhalt 13: Mitteilungen nach Paragraph 18 Absatz 1 SGB IX (Mitteilungen wegen langer Verfahrensdauer),
- Sachverhalt 14: Erstattungsverfahren nach Paragraph 18 SGB IX (Erstattungen selbstbeschaffter Leistungen),
- Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen und
- Sachverhalt 16: Dauerhafte Integration in Arbeit nach einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Auf dieser Grundlage erstellt die BAR jährlich einen Bericht. Meldepflichtig sind die in Paragraph 6 SGB IX aufgezählten Träger der Leistungen zur Teilhabe:

- die gesetzliche Krankenversicherung (GKV),
- die Bundesagentur für Arbeit (BA),
- die gesetzliche Unfallversicherung (UV),
- die gesetzliche Rentenversicherung (RV),
- die Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge (SER),
- die öffentliche Jugendhilfe (JH) und
- die Eingliederungshilfe (EGH).

2. Überblick Datendarstellung zu den 16 Sachverhalten

Im 5. THVB werden die Daten zu den zu meldenden Sachverhalten nach Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX ausführlich dargestellt. Bei der Betrachtung der Datendarstellung ist zu beachten, dass bei den einzelnen Sachverhalten nicht von allen Trägern Daten im gleichen Umfang vorliegen und die Datengrundlage je nach Merkmal bzw. Sachverhalt somit variiert. Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr. Die Veröffentlichung der gemeldeten Daten erfolgt anonymisiert; lediglich der jeweilige Trägerbereich ist erkennbar. Die Daten sind im Zuge eines Plausibilitäts- und Validierungsverfahrens bereinigt und 7,5 Prozent der übermittelten Werte ausgeschlossen worden. Im Vorjahr wurden 10,2 Prozent der übermittelten Werte ausgeschlossen. Die Datenqualität im 5. THVB hat sich folglich verbessert.

Im 5. Teilhabeverfahrensbericht haben 1.267 Träger eine Datenmeldung an die BAR vorgenommen (Meldequote von 91,7 Prozent). Damit steigt die Meldequote um 6,6 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr und erstmals über 90 Prozent.

2.1 Zentrale Ergebnisse aus dem Bereich der EGH

Im Folgenden werden die bundesweiten Ergebnisse im Bericht den gemeldeten Daten der Eingliederungshilfe (Dezernat 4 und 7) des LVR gegenübergestellt. Dabei konzentriert sich die Darstellung auf ausgewählte Ergebnisse aus dem Trägerbereich der EGH zu den folgenden Kennzahlen:

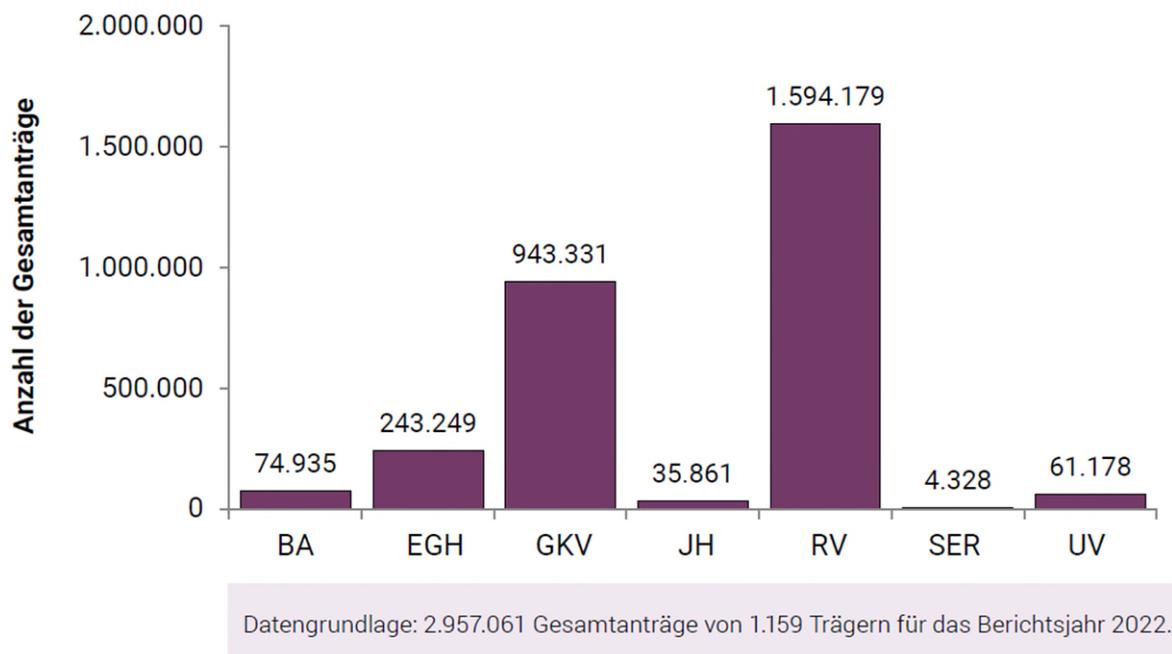
- Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe,
- Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX,
- Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX,
- Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer,
- Sachverhalt 6: Entscheidungsarten,
- Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung,
- Sachverhalte 11 und 12: Trägerspezifisches und Trägerübergreifendes Persönliches Budget,
- Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen.

Erstmals werden in diesem Jahr im THVB im Bereich der EGH an manchen Stellen Ergebnisse für überörtliche und örtliche Träger getrennt berichtet (im Berichtstext bzw. ergänzend auch im Anhang des Berichtes S. 42-56). In NRW sind die örtlichen Träger der EGH vor allem für Leistungen für Kinder und junge Menschen mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung während der Schulzeit zuständig, die in ihrer Herkunftsfamilie leben, z. B. für Schulbegleitungen. In anderen Bundesländern sind die Regelungen der Aufgabenverteilung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern unterschiedlich geregelt, beispielsweise sind in manchen Ländern die örtlichen Träger grundsätzlich für die Leistungserbringung zuständig (z. B. in Baden-Württemberg oder Brandenburg). Vergleiche zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern auf Bundesebene sind daher an vielen Stellen wenig aussagekräftig.

Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe

Die Anzahl der **Gesamtanträge** beinhaltet die Gesamtheit aller bei einem Rehabilitationsträger gestellten bzw. eingegangenen Anträge, unabhängig von deren weiteren Bearbeitungsverläufen. Zugrunde liegt eine spezifische Antrags-Definition der BAR, die sich nur auf erstmals beantragte oder erweiterte Leistungen bezieht. Reine Folgeanträge sind nicht erfasst.

Abbildung 1: Anzahl der Gesamtanträge nach Trägerbereich (Abkürzungen: vgl. Seite 4)



Quelle: BAR, 5. Teilhabeverfahrensbericht, 2023.

Insgesamt liegen 2,96 Millionen Gesamtanträge vor; davon ca. 243.200 (8,2 Prozent) aus dem Bereich der EGH. Die meisten Gesamtanträge wurden mit rund 1,59 Millionen Anträgen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt.

Im Trägerbereich EGH entfällt mehr als die Hälfte aller gestellten Gesamtanträge (58 Prozent) auf die 14 überörtlichen Träger. Die übrigen Gesamtanträge (42 Prozent) verteilen sich auf 282 örtliche Träger. Es wurden durchschnittlich 816 Gesamtanträge pro EGH-Träger gestellt. Bei dem EGH-Träger mit der größten Anzahl an Anträgen wurden 45.148 Anträge gestellt. Dies entspricht der gemeinsamen Meldung der Dezernate 4 und 7. Bei dieser Gesamtzahl entfallen 59 Prozent auf Dezernat 4 und 41 Prozent auf Dezernat 7.

Anträge innerhalb der Leistungsgruppen: Wie in den Vorjahren entfällt der größte Anteil der in der EGH gestellten Anträge mit 73 Prozent auf Leistungen zur sozialen Teilhabe. 12 Prozent der gestellten Anträge in der EGH entfallen auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung, 8 Prozent auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 8 Prozent auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

Auch bei den EGH-Leistungen des LVR entfallen 73 Prozent der gestellten Anträge auf Leistungen zur sozialen Teilhabe – analog zum Bundesschnitt. Der Anteil der Leistungen zur Teilhabe an Bildung beträgt wie im Vorjahr weniger als ein Prozent – also deutlich weniger als im bundesweiten Durchschnitt, was mit der Zuständigkeit des örtlichen Trägers für die Schulbegleitung zusammenhängen dürfte. Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind es rund 5 Prozent, was unter dem bundesweiten Durchschnitt liegt. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation machen etwa 21 Prozent aus, dieser Anteil liegt über dem EGH-Durchschnitt.

Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX

In Sachverhalt 2 wird dargestellt, wie oft ein erstangegangener Träger feststellt, dass er für einen Antrag insgesamt nicht zuständig ist und an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiterleitet. Der Anteil der Weiterleitungen an allen entschiedenen Gesamtanträgen liegt über alle Trägerbereiche hinweg im Schnitt bei 7,3 Prozent, im Trägerbereich EGH bei 2,1 Prozent. Damit hat sich der Anteil der Weiterleitungen im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht.

Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX

Nach dem Antragseingang muss der Rehabilitationsträger binnen zwei Wochen über die Zuständigkeit entscheiden (Frist 3a). Ist der Träger nach dem für ihn geltenden Leistungsrecht zuständig, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Über alle Trägerbereiche hinweg wurde diese 2-Wochen-Frist bei 16,7 Prozent der Zuständigkeitsfeststellungen überschritten. In der EGH kam es durchschnittlich bei 27,5 Prozent der Anträge zu einer Fristüberschreitung bei der Zuständigkeitsfeststellung, im Maximalfall waren jedoch bei einem Träger 95,3 Prozent der Anträge betroffen. Einzelne Träger der Jugendhilfe oder des SER melden sogar bei 100 Prozent der Anträge Fristüberschreitung. Beim EGH-Träger LVR kommt es in etwa 64 Prozent der Fälle zur Fristüberschreitung, im Vergleich zum Vorjahr damit etwas seltener (Berichtsjahr 2021: 66 Prozent). Dazu tragen lange Wartezeiten bei, zum Beispiel auf relevante Unterlagen der Antragstellenden, auf die die Träger kaum Einfluss nehmen können.

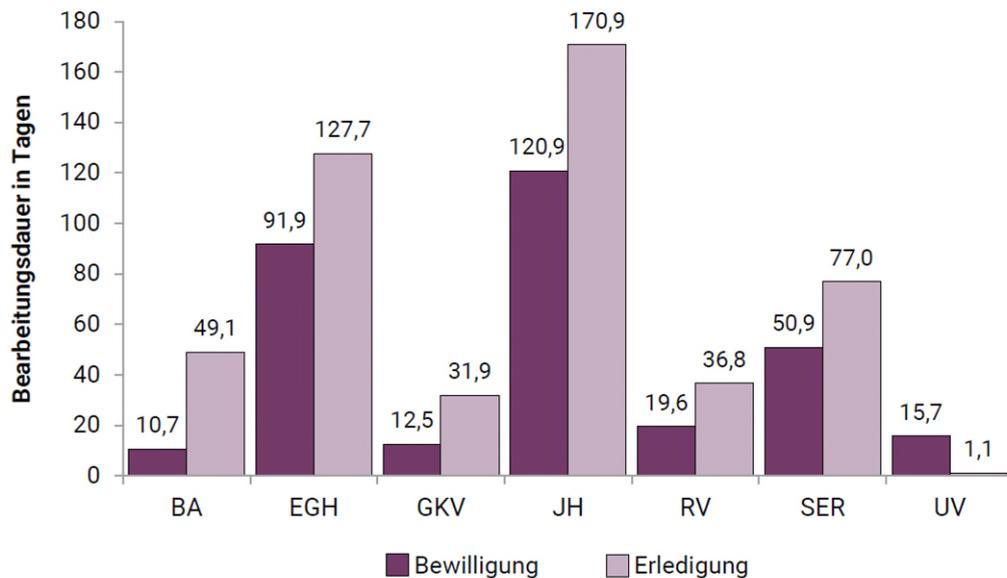
Ist der Träger zuständig oder leitet er den Antrag nicht fristgerecht an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiter, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Dementsprechend stellt er den Rehabilitationsbedarf fest und entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang über den Antrag (Frist 3b). Der Anteil der Fristüberschreitungen bei Entscheidungen zu Gesamtanträgen ohne Gutachten beträgt insgesamt bei allen Trägerbereichen 25 Prozent (Berichtsjahr 2021: 21). Der LVR liegt hier als EGH-Träger mit einem Anteil der Fristüberschreitungen von 67 Prozent etwas unter dem bundesweiten EGH-Durchschnitt von 70 Prozent sowie auch unter dem Vorjahreswert von 74 Prozent. Dabei hat sich der Anteil in Dezernat 4 von 73 Prozent im Jahr 2021 auf 59 Prozent reduziert, während der Anteil sich in Dezernat 7 von 76 Prozent im Vorjahr auf 84 Prozent erhöht hat.

Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ergibt sich aus der Zeit vom Antragseingang beim leistenden Reha-Träger bis zur Entscheidung über den Antrag.

Die BAR unterscheidet hier zwischen der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bei Bewilligung (auch teilweise) sowie bei Ablehnung und sonstiger Erledigung.

Abbildung 2: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Bewilligung und Erledigung inklusive Ablehnung (in Tagen) nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 5. Teilhabeverfahrensbericht, 2023.

Die durchschnittliche Dauer bis zur vollständigen oder teilweisen Bewilligung eines Gesamtantrags beträgt über alle Trägerbereiche hinweg 25 Tage und somit fünf Tage mehr als im letzten Berichtsjahr. In der EGH beträgt dieser Wert 92 Tage (2021: 71 Tage); nur die Jugendhilfe hat mit durchschnittlich 121 Tagen eine längere Bearbeitungsdauer. Die Eingliederungshilfe im LVR liegt hier unter dem Schnitt mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 81 Tagen und somit 21 Tage kürzer als im Vorjahr (102 Tage). Dabei ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Dezernat 7 von 106 Tagen auf 128 Tage gestiegen, während sie in Dezernat 4 von 98 auf 61 Tage gesunken ist.

Die örtlichen EGH-Träger melden im Jahr 2022 eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Gesamtantrags von 111 Tagen und die überörtlichen Träger von 85 Tagen (vgl. Anhang des Berichts); bei dieser Zahl wird nicht unterschieden zwischen Bewilligungen und Ablehnung bzw. sonstige Erledigung.

Bei vollständiger Ablehnung bzw. sonstiger Erledigung liegt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer über alle Träger hinweg mit 39 Tagen höher als in 2021 (33 Tage) und höher als bei Bewilligungen. In der EGH liegt sie mit 128 Tagen höher als im Vorjahr (111 Tage), beim EGH-Träger LVR mit 133 Tagen etwas höher als im Vorjahr (2021: 131 Tage). Höhere Werte haben die Träger der Jugendhilfe mit einer Bearbeitungsdauer von 171 Tagen. In Dezernat 4 liegt der Wert bei 185 Tagen (2021: 261 Tage), in Dezernat 7 bei 124 Tagen (2021: 116 Tage).

Die langen Bearbeitungszeiten in der EGH sind oft darauf zurückzuführen, dass notwendige Unterlagen erst verspätet durch den Antragstellenden eingereicht werden. Zudem ist die Bedarfsermittlung oft komplex und zeitaufwändig, da sehr häufig Gespräche und Termine mit verschiedenen Beteiligten notwendig sind, um den Bedarf festzustellen (vgl. dazu auch Seite 98 im Bericht).

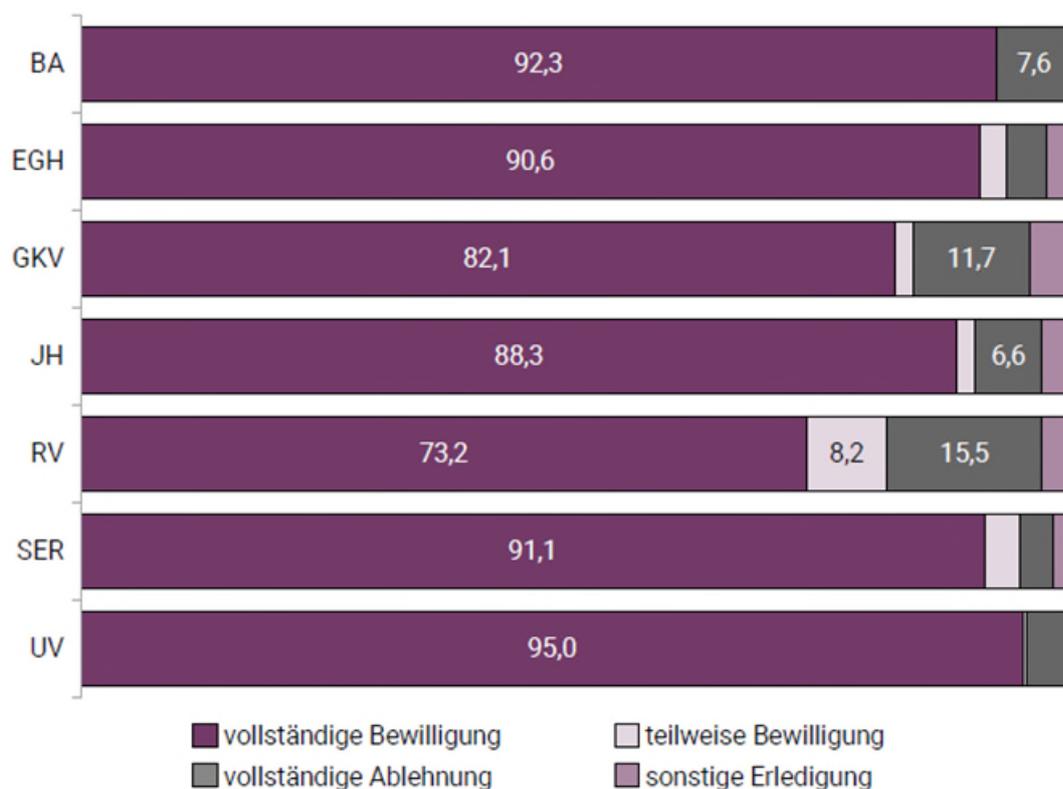
Sachverhalt 6: Entscheidungsarten

Bei diesem Sachverhalt wird aufgeführt, wie viele Gesamtanträge

- vollständig bewilligt werden,
- teilweise bewilligt werden,
- vollständig abgelehnt werden,
- unter „sonstige Erledigungen“ fallen (z.B. Rücknahme des Antrags durch die antragstellende Person, Tod der antragstellenden Person).

Über alle Trägerbereiche wurden 79 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge vollständig bewilligt (EGH 91 Prozent), 5 Prozent teilweise bewilligt (EGH 3 Prozent), 13 Prozent abgelehnt (EGH 4 Prozent) und 3 Prozent fallen unter „sonstige Erledigungen“ (EGH 3 Prozent). Beim EGH-Träger LVR wurden 94 Prozent vollständig bewilligt, 0,3 Prozent teilweise bewilligt, 4 Prozent abgelehnt und 2 Prozent fallen unter „sonstige Erledigungen“.

Abbildung 3: Prozentuale Verteilung der Entscheidungsarten des Gesamtantrags nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 5. Teilhabeverfahrensbericht, 2023.

Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung

Die Antrittslaufzeit bezieht sich auf die durchschnittliche Zeitdauer zwischen dem Datum des Bewilligungsbescheids und dem Beginn der ersten angetretenen Leistung.

Die Antrittslaufzeit ist negativ, wenn der Leistungsbeginn der ersten angetretenen Leistung vor dem ersten Bewilligungsbescheid liegt. Dies kam insgesamt über alle Reha-Träger hinweg im Berichtsjahr 2022 bei ca. 192.400 Leistungen vor, wobei die durchschnittliche Antrittslaufzeit - 65 Tage betrug. In der EGH gab es etwa 143.900 Leistungen mit negativer

Antrittslaufzeit, deren Länge im Durchschnitt bei -72 Tagen lag. Der LVR verzeichnete bei etwa 28.900 EGH-Anträgen eine negative Antrittslaufzeit; im Durchschnitt wurden die Leistungen 111 Tage vor der Bewilligung begonnen (Berichtsjahr 2021: 118 Tage).

Während insgesamt bei allen Reha-Trägern lediglich elf Prozent der Leistungsantritte vor dem Bewilligungsbescheid liegen, liegt im Trägerbereich EGH bei knapp zwei Drittel der Fälle (65 Prozent) der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid. Wenn der Bedarf im Grundsatz bereits feststeht, können die Leistungsberechtigten eine Leistung erhalten (nach Absprache mit dem zuständigen Leistungserbringer), bevor der schriftliche Bewilligungsbescheid erstellt wurde (vgl. Seite 117). Dies dient der Bedarfsdeckung der oder des Leistungsberechtigten.

Wird eine Leistung am Tag des Bescheids oder danach angetreten, spricht man von einer positiven Antrittslaufzeit. Über alle Trägerbereiche hinweg gab es bei knapp 1,6 Millionen Leistungen eine positive Laufzeit von durchschnittlich 50 Tagen. Davon entfällt nur ein geringer Teil auf die Träger der EGH: Hier wurden rund 77.000 Leistungen bewilligt, die im Schnitt nach 25 Tagen angetreten wurden. Beim EGH-Träger LVR wurden gut 4.700 Leistungen nach der Bewilligung angetreten, im Schnitt 35 Tage nach der Bewilligung. Im Berichtsjahr 2021 wurde die Leistung im Schnitt 34 Tage nach der Bewilligung angetreten.

Sachverhalte 11 und 12: Trägerspezifisches und Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Für 2022 meldeten die Reha-Träger insgesamt 5.578 beantragte trägerspezifische Persönliche Budgets und 4.714 bewilligte Budgets (EGH: 2.870 beantragte und 2.038 bewilligte trägerspezifische Persönliche Budgets). Der Anteil der bewilligten trägerspezifischen Persönlichen Budgets an den entschiedenen Gesamtanträgen liegt in der EGH bei 0,9 Prozent. Ein knappes Drittel der EGH-Träger meldete, dass bei ihnen gar keine trägerspezifischen Persönlichen Budgets beantragt wurden. Für die Eingliederungshilfe des LVR wurden 284 beantragte und 272 bewilligte trägerspezifische Persönliche Budgets gemeldet – beide Zahlen sind höher als im Vorjahr mit 220 beantragten und 211 bewilligten trägerspezifischen Budgets. Hier ist wichtig festzuhalten, dass es sich nur um die Zahl der Budget-Fälle aus der Gesamtheit der hier betrachteten Antragseingänge handelt. Der Bestand an Persönlichen Budgets beim LVR ist deutlich höher. Reine Weiterbewilligungen werden jedoch im Rahmen des THVB nicht gemeldet.

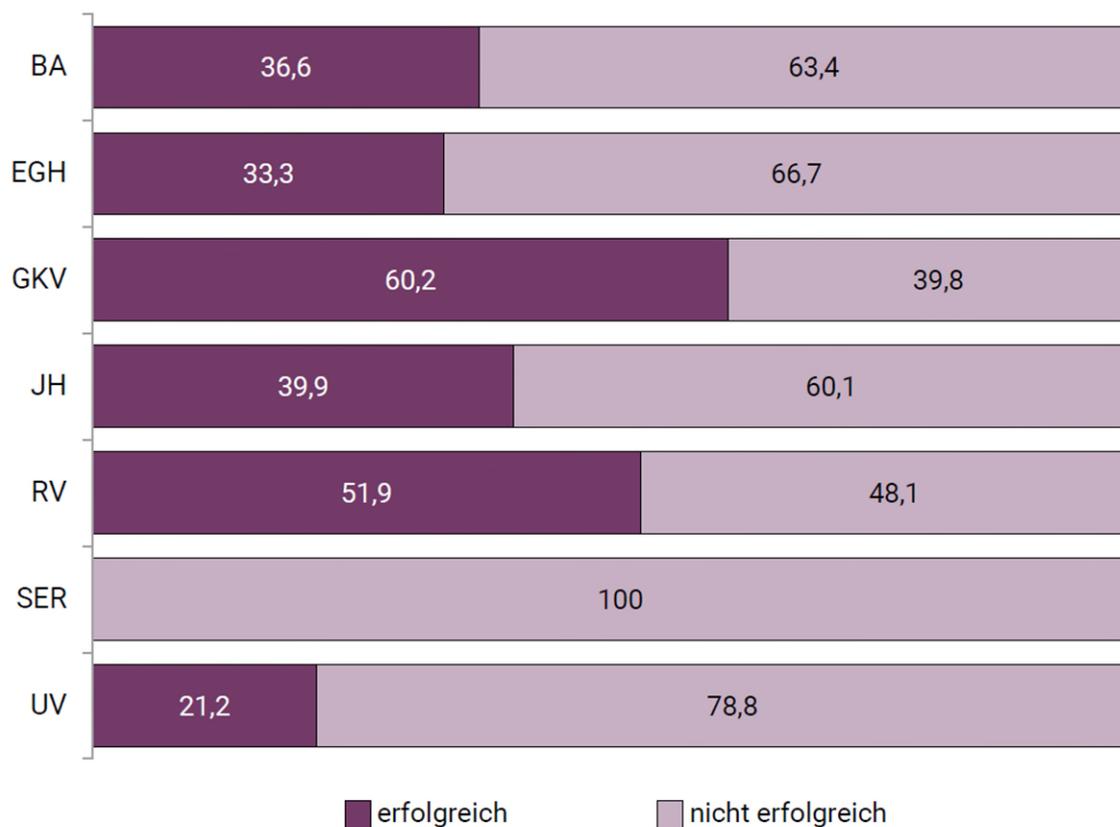
Bei den trägerübergreifenden Persönlichen Budgets wurden 486 beantragte und 321 bewilligte Budgets gemeldet. Der Anteil der bewilligten trägerübergreifenden Persönlichen Budgets an den entschiedenen Gesamtanträgen liegt in der EGH bei lediglich 0,1 Prozent. Der überwiegende Teil der gemeldeten trägerübergreifenden Persönlichen Budgets kommt aus dem EGH-Bereich: 389 beantragte (2021: 316) und 230 bewilligte trägerübergreifende Persönliche Budgets (2021: 246). Beim LVR gab es in der EGH 68 Anträge auf ein trägerübergreifendes Budget, die alle bewilligt wurden (2021: 76).

Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen

Ein Rechtsbehelf wird im THVB als erfolgreich erfasst, wenn ihm aus Sicht des Leistungsberechtigten stattgegeben wurde.

Insgesamt wurden 2022 etwa 118.000 Widersprüche entschieden (Berichtsjahr 2021: 116.000), davon waren 53 Prozent aus Sicht der Leistungsberechtigten erfolgreich. Mit 2.380 entschiedenen Widersprüchen entfiel nur ein sehr geringer Anteil (2 Prozent) auf die Eingliederungshilfe. Innerhalb des Trägerbereichs EGH waren 33 Prozent der Widersprüche für die leistungsberechtigte Person erfolgreich, beim LVR waren es 34 Prozent, im Vorjahr 28 Prozent.

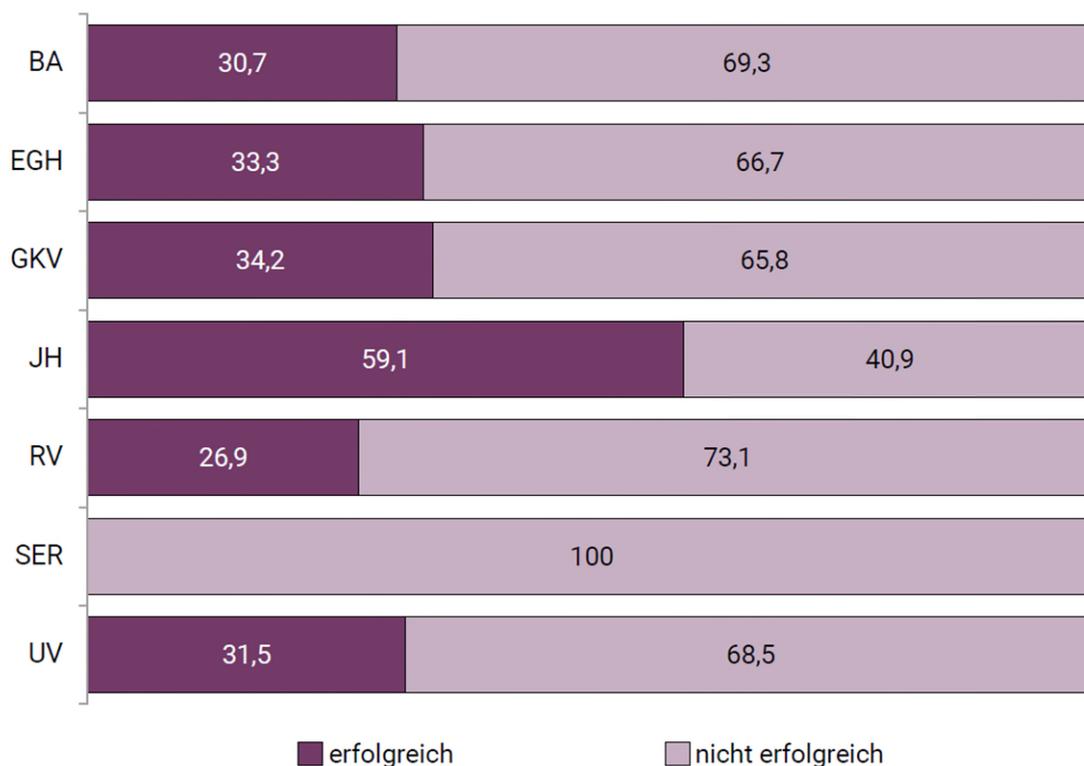
Abbildung 4: Prozentuale Verteilung erfolgreicher und nicht erfolgreicher Widersprüche nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 5. Teilhabeverfahrensbericht, 2023.

Bundesweit wurden 2022 rund 4.300 Klagen entschieden (Vorjahr: 3.800 Klagen), davon waren 29 Prozent aus Sicht der leistungsberechtigten Person erfolgreich. Im Bereich der EGH wurden 405 Klagen entschieden, 33 Prozent zugunsten der Leistungsberechtigten. Aus dem Trägerbereich EGH kommen damit 2022 neun Prozent aller Klagen (Vorjahr: 12 Prozent). Beim LVR waren 27 Prozent der Klagen im Bereich der EGH erfolgreich.

Abbildung 5: Prozentuale Verteilung erfolgreicher und nicht erfolgreicher Klagen nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 5. Teilhabeverfahrensbericht, 2023.

2.2 Zentrale Ergebnisse aus dem Bereich der Sozialen Entschädigung

Die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge (KOF) und Kriegsofopferversorgung (KOV), die aus dem Dezernat 5 (FB 54) erbracht werden, werden im THVB unter dem Oberbegriff des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) behandelt. Die Daten des LVR-Fachbereichs Soziale Entschädigung sind in den Gesamtbericht eingeflossen.

Die bundesweiten Berichtszahlen des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) stehen hinter den gemeldeten Zahlen der anderen Trägerbereiche weit zurück, so dass eine nähere Analyse der Zahlen kaum Aussagekraft entfalten würde. Zum Vergleich: Die Antragszahlen der Träger der Eingliederungshilfe belaufen sich für das Jahr 2022 auf bundesweit 243.249, die bundesweit gemeldeten Antragszahlen im Sozialen Entschädigungsrecht auf nur 4.328 Fälle, darunter insgesamt 80 (64 KOF und 26 KOV) vom LVR gemeldete Fälle.

Es wird im Folgenden somit nur auf die maßgeblichen Kennzahlen des SER eingegangen.

Feststellen lässt sich, dass im Trägerbereich des SER die Anträge auf soziale Teilhabe überwiegen (48 Prozent), gefolgt von Anträgen auf medizinische Rehabilitation (39 Prozent). Beim LVR, hier SER-KOF, wurden im Berichtsjahr 2022 69 Prozent der Anträge im Bereich der Leistungen für Soziale Teilhabe gestellt, im Bereich der Medizinischen Rehabilitation dafür lediglich nur knapp 5 Prozent, im Trägerbereich SER-KOV wiederum sind sämtliche der dortigen Anträge der Medizinische Rehabilitation zuzuordnen.

Bei den Erledigungsarten überwiegen im Trägerbereich des SER die vollständigen Bewilligungen (91 Prozent).

Für die SER-Träger insgesamt erfolgte in 52 Prozent der Fälle ein Leistungsantritt vor dem Bewilligungsbescheid, in den restlichen 48 Prozent nach Erstellung des Bewilligungsbescheides. Es bietet sich also ein ausgewogenes Verhältnis. Beim LVR lag für den Leistungsbereich der KOF der Leistungsantritt in 91 Prozent der Fälle vor der Erstellung des Bewilligungsbescheides, in der KOV erfolgte der Leistungsantritt ausschließlich nach Bewilligung der beantragten Leistung.

3. Fazit und Ausblick

Wie schon in den Vorjahren zeigt der THVB die Vielfalt in der Praxis der Reha-Träger übergreifend und innerhalb der Trägerbereiche auf. Die Anzahl der Gesamtanträge variiert stark zwischen den Trägerbereichen und auch innerhalb der Träger der Eingliederungshilfe: Die Zahl der Gesamtanträge dient als Indikator für die deutlichen Größenunterschiede der Träger im Bereich der EGH. Während bei den EGH-Trägern im Durchschnitt 816 Gesamtanträge gestellt wurden, meldet der Träger mit der größten Anzahl an Anträgen, der LVR, 55-mal so viele (45.148 Anträge).

Bei einigen zentralen Merkmalen unterscheidet sich die Eingliederungshilfe deutlich vom Durchschnitt der Reha-Träger insgesamt. Die Bearbeitung ist deutlich komplexer und dauert länger, aber die Quote der Bewilligungen ist auch deutlich höher. 91 Prozent der EGH-Anträge werden vollständig bewilligt, aber nur 79 Prozent der Anträge im bundesweiten Schnitt über alle Träger. Abgelehnt werden lediglich 4 Prozent der EGH-Anträge, aber 13 Prozent der Anträge im allgemeinen Durchschnitt. Obwohl 8,2 Prozent aller Gesamtanträge im Berichtsjahr 2022 auf die EGH entfallen, sind es lediglich 2,0 Prozent aller Widersprüche. Bei den Klagen hingegen liegt der Anteil mit 9 Prozent knapp über dem Anteil an den Gesamtanträgen.

Bei der Einordnung der Ergebnisse ist es wichtig, trägerspezifische Rahmenbedingungen zu beachten. Bei der überdurchschnittlich langen Bearbeitungsdauer in der EGH spielt die komplexe und zeitaufwändige, personenzentrierte Bedarfsermittlung - ein gesetzlich normiertes Verfahren – eine Rolle, welche mit den Antragsprozeduren anderer Reha-Träger kaum vergleichbar ist. Auch die Überschreitungen der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX sind durch die Träger häufig kaum beeinflussbar, da notwendige Unterlagen zunächst angefordert werden müssen. In der EGH ist der Anteil der Fälle, bei denen der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid liegt, deutlich höher als im Durchschnitt der Reha-Träger. Wenn der Bedarf im Grundsatz bereits feststeht, können die Leistungsberechtigten eine Leistung vor der Erstellung des schriftlichen Bewilligungsbescheides antreten, um den Bedarf an EGH-Leistungen zeitnah zu decken.

Der THVB kann intern zur Steuerung und Qualitätsverbesserung genutzt werden. Insgesamt lassen sich steuerungsrelevante Informationen generieren über das Funktionieren der Antrags- und Bearbeitungsprozesse im Bereich der Rehabilitation, sowohl übergreifend als auch trägerbezogen. Beim Vergleich mit anderen Berichtsformaten und Kennzahlen ist allerdings zu beachten, dass die Datendefinitionen der BAR nur eine Teilmenge der Gesamtanträge beim LVR erfasst, da im THVB lediglich Erstanträge und keine Weiterbewilligungen gemeldet werden.

Das weitere Fortschreiten der Umsetzungsprozesse des BTHG wird sich in den kommenden Teilhabeverfahrensberichten auswirken. Der THVB bietet die Möglichkeit, die

Veränderungen, die mit Umgestaltungen der organisatorischen Rahmenbedingungen oder von Zuständigkeiten einhergehen, kontinuierlich zu erfassen und darzustellen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 15/2269

öffentlich

Datum: 29.02.2024
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Frau Fischer-Gehlen

Landesjugendhilfeausschuss	14.03.2024	empfehlender Beschluss
Ältestenrat	23.04.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.04.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Informationsreise des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland nach Rheinland-Pfalz

Beschlussvorschlag:

Der Informationsreise des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/2269 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	043	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 20.000 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Zusammenfassung

Die Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland hat die Verwaltung gebeten, einen Vorschlag für eine Informationsreise des Ausschusses in der laufenden Wahlperiode zu erstellen. Diese Informationsreise soll nicht nur den stimmberechtigten Mitgliedern vorbehalten sein, sondern dem gesamten Ausschuss die Möglichkeit bieten, teilzunehmen.

Der Themenschwerpunkt dieser Reise soll auf der kommunalen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für junge Menschen liegen. Dazu sind Besuche in verschiedenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und mit Fachkräften des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz sowie dem Oberbürgermeister der Stadt Pirmasens und der Austausch mit Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz vorgesehen.

Die Reise soll in der Zeit vom 24. – 26. Juni 2024 stattfinden. An Kosten sind – neben den Aufwendungen gemäß der Entschädigungssatzung – nach derzeitiger Planung ca. 20.000 € zu veranschlagen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2269:

1. Ausgangssituation

Die kommunale Jugendhilfe und die Eingliederungshilfe für junge Menschen wird neben dem Bundesrecht, hier SGB VIII und SGB IX, entscheidend durch Landesrecht und die kommunale Jugendhilfeplanung geprägt.

Fachkräftemangel, Sicherstellung des Rechtsanspruchs im Bereich der frühkindlichen Bildung und des Ganztags, Vorbereitung der inklusiven Lösung im SGB VIII, Ausweitung der Partizipation sowie die Prävention durch sozialraumorientierte und niederschwellige Angebote sind zentrale Herausforderungen der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für junge Menschen, die sich deutschlandweit zeigen.

Im Rahmen der Ausschussreise erhalten die Teilnehmenden Gelegenheiten, die länderspezifischen gesetzlichen Regelungen und Förderprogramme in Rheinland-Pfalz und deren beispielhafte kommunale Umsetzung im Jugendamt Pirmasens kennenzulernen.

Es sind Gespräche mit Fachkräften des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz, des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz sowie mit dem Oberbürgermeister der Stadt Pirmasens (ehemaliger Jugendamtsleiter) als auch Besuche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Pirmasens vorgesehen.

2. Thematische Schwerpunkte der Informationsreise

2.1 Personalverordnung Kita

Es sollen vor allem drei Aspekte beleuchtet werden:

- Bildung von Funktionsstellen und damit Entwicklungsmöglichkeiten für Fachkräfte
- Profilbildende Kräfte – Personen mit anderen Ausbildungen, die profilbildend im Rahmen des Konzeptes als Ergänzungskräfte eingesetzt werden können
- Die Möglichkeiten eines Sozialraumbudgets

2.2 Umsetzung Bundesteilhabegesetz/Große Lösung gemäß SGB VIII

Mit dem stufenweisen Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) vom 3. Juni 2021 soll die bislang sowohl im SGB IX als auch im SGB VIII verortete Eingliederungshilfe für junge Menschen im SGB VIII zusammengeführt werden (bedingtes Inkrafttreten am 01.01.2028). Verbunden damit ist insbesondere, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und Sinnesbehinderungen zuständig werden soll. Die u.a. vorgesehene Neugestaltung des Planverfahrens wird zum einen dem Inklusionsgedanken entsprechen müssen. Zum anderen gilt es, hinreichende Differenzierungen vorzusehen, um die Leistungen für Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe passgenau und bedarfsgerecht erbringen zu können. Die Ermittlung und Feststellung des behinderungsspezifischen als auch des erzieherischen Bedarfes machen entsprechende Instrumente zur Bedarfsfeststellung und Leistungsgewährung erforderlich. Das Zusammenführen der Aufgaben vor Ort in einer Organisationsstruktur ist dabei ebenfalls von wesentlichem Interesse.

2.3 Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen

Die Weiterentwicklung aller Kita-Einrichtungen hin zu einer inklusiven Betreuung für alle Kinder mit Teilhabebedarf in Regelkindertagesstätten ist in NRW Gegenstand laufender Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der Freien Wohlfahrt. Von besonderem Interesse sind dabei

- wie der inklusive Anspruch des Kita-Gesetzes in Rheinland-Pfalz gestaltet wird
- wie der Rechtsanspruch konkret vor Ort umgesetzt wird und
- welche Regelungen zur Abdeckung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfes vorhanden sind.

2.4 Jugendarbeit und Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Offenen Ganzttag

Jugendarbeit: Begleitung/Fachberatung Umsetzung von kommunaler Jugendarbeit/Jugendförderung mit guten Praxisbeispielen in Kommunen

Umsetzung Rechtsanspruch Offener Ganzttag: es bestehen ähnliche Herausforderungen/Voraussetzungen wie in NRW

3. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung schlägt im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland für die Reise den Zeitraum von Montag, 24. Juni bis Mittwoch, 26. Juni 2024 vor.

Als Reisemittel ist ein Bus vorgesehen. Dieses Reisemittel wird favorisiert, weil in kurzer Zeit drei Orte (Mainz, Pirmasens und Koblenz) und innerhalb der Orte verschiedene Stationen besucht werden sollen.

Der Programmablauf wird derzeit finalisiert und hier im aktuellen Planungsstadium vorgestellt:

3.1 Montag, 24.06.2024:

Anreise mit dem Bus nach Mainz, an diesem Tag findet in Mainz auch der dortige Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) zum Thema Demokratiebildung statt. Angedacht ist ein gemeinsames Mittagessen und anschließender Austausch mit Vertreter*innen des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz. Als weiterer Programmpunkt ist eine Führung durch den Landtag in Mainz vorgesehen.

Anschließend ist der Besuch des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz und ein Fachdiskurs zu folgenden möglichen Themen geplant:

- Personalverordnung Kita,
- Jugendarbeit,
- Umsetzung Rechtsanspruch Ganzttag.

3.2 Dienstag, 25.06.2024:

Anreise mit dem Bus nach Pirmasens: Der Zeit- und Ablaufplan vor Ort wird aktuell mit den Kolleg*innen der Stadtverwaltung abgestimmt. Es ist ein Austausch mit Oberbürgermeister Markus Zwick und ggf. weiteren Mitarbeitenden der Stadtverwaltung geplant.

Mögliche Themen:

- Umsetzung BTHG/Große Lösung: In Pirmasens wird die große Lösung im Kleinen realisiert: Oberbürgermeister Markus Zwick setzt die große Lösung in seiner kreisfreien Stadt im Jugendamt in Teilen schon um. Dies ist möglich, weil das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG BTHG) in Rheinland-Pfalz vorsieht, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen zuständig sind.
- Personalverordnung Kita und Umsetzung des inklusiven Rechtsanspruchs: Besuch einer inklusiven Kita, die mit profilbildenden Kräften arbeitet.
- Quartiersbüro und Frühe Hilfen
- Pakt für Pirmasens: Ein offenes Netzwerk für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Jugendhilfe. Die vorhandenen staatlichen und ehrenamtlichen Initiativen werden gebündelt und individuell nach den Bedürfnissen von Kindern koordiniert. Vorrangiges Ziel ist es, die Perspektiven für Pirmasenser Kinder aus ungünstigen familiären und sozialen Verhältnissen durch gezielte, bedarfsgerechte Hilfen zu verbessern und ihnen die bestmöglichen Entwicklungs-, Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten zu eröffnen. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der Förderung von Bildung und sozialer und kultureller Teilhabe.

3.3 Mittwoch, 26.06.2024:

Rückfahrt nach Köln

Optional besteht die Möglichkeit, den RheinMoselCampus der Hochschule Koblenz zu besuchen. Anknüpfungspunkt soll hier das breit aufgestellte Studienangebot sein - insbesondere das berufsbegleitende Fernstudium, das für Erzieher*innen verkürzt wurde und von der Hochschule Koblenz ohne Zulassungsbeschränkungen angeboten wird. Als weitere Möglichkeit bietet sich ein Besuch am Lehrstuhl von Prof. Kathinka Beckmann an, deren Lehrgebiete auch strukturelle Dimensionen des Kinderschutzes umfassen.

4. Teilnehmende

Mit Vorlage Nr. 15/181 hat der Ältestenrat am 19.03.2021 die Kriterien für Reisen der Gremien der 15. Landschaftsversammlung Rheinland festgelegt. Danach nehmen an den Reisen nur die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums teil. Neben den stimmberechtigten Mitgliedern ist – abweichend von der Vorlage Nr. 15/181 - auch die Möglichkeit der Teilnahme von beratenden Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland vorgesehen, weil die Themen alle Protagonisten in der Kinder- und Jugendhilfe betreffen und die anstehenden landes- und bundesgesetzlichen Regelungen anhand praktischer Beispiele studiert werden können.

Neben den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland sowie Herrn LVR-Dezernent Dannat werden

Herr Jürgen Bruchhaus, LVR-Fachbereichsleiter 41 – Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung

Frau Sandra Clauß, LVR-Fachbereichsleiterin 42 – Kinder und Familie

Frau Iris Krause als Orga-Kraft, Assistentin der LVR-Fachbereichsleitung 43,
teilnehmen.

5. Kosten

Da - wie unter Punkt 4. Teilnehmende dargestellt - allen Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland die Möglichkeit gegeben werden soll, an der Informationsreise teilzunehmen, werden die Kosten der Reise inklusive Anreise, Übernachtung, Transfer und Verpflegung bei einer Teilnahme aller Mitglieder auf ca. 20.000 € geschätzt.

Nach der durchgeführten Abfrage liegen derzeit vom Landesjugendhilfeausschuss Rheinland neun Interessenbekundungen zur Teilnahme an der Reise vor.

In Vertretung

D a n n a t

TOP 5 Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Vorlage Nr. 15/2244

öffentlich

Datum: 01.03.2024
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Herr Adam

Landesjugendhilfeausschuss 14.03.2024 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Arbeitshilfe Gesundheitliche Versorgung in der Kindertagesbetreuung

Kenntnisnahme:

Die Arbeitshilfe Gesundheitliche Versorgung in der Kindertagesbetreuung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2244 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die Landesjugendämter im Rheinland und in Westfalen-Lippe bieten mit ihren Arbeitshilfen eine Orientierungshilfe für verschiedene Themen in der Kindertagesbetreuung.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen haben als Bildungsorte im Rahmen der Gesundheitsförderung eine besondere Bedeutung. Gesundheitsförderung sollte als Querschnittsaufgabe in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege konzeptionell verankert sein.

Diese Arbeitshilfe dient als Orientierung für den Aufbau von verlässlichen Strukturen und Verfahren, um die Handlungssicherheit der Fachkräfte in ihrer alltäglichen Praxis zu stärken. Die Arbeitshilfe weist anhand von QR-Codes zu weiteren fachspezifischen Informationen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2244:

Arbeitshilfe

Gesundheitliche Versorgung in der Kindertagesbetreuung

Die Landesjugendämter im Rheinland und in Westfalen-Lippe bieten mit ihren Arbeitshilfen eine Orientierungshilfe für verschiedene Themen in der Kindertagesbetreuung.

Die Themen der Gesundheit und der medizinischen Versorgung werden in dieser Arbeitshilfe ganzheitlich betrachtet, die Zusammenhänge erläutert und praktische Hilfestellungen gegeben.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen haben als Bildungsorte im Rahmen der Gesundheitsförderung eine besondere Bedeutung. Durch ihren Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag leisten sie einen wichtigen Beitrag, um Kindern ein gesundes und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen. Grundlegende Bedingungen zur Umsetzung des Förderauftrages werden in der Kindertagesbetreuung durch Präventionsangebote, Informationen zu Gesundheitsthemen und Vorsorge, insbesondere durch einen entsprechenden Unfallschutz, geschaffen. Kinder verbringen einen großen Teil des Tages in der Kindertagesbetreuung, daher sind ein guter Kontakt und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Familien wichtige Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung der betreuten Kinder.

Um allen Kindern einen bestmöglichen Start zu ermöglichen, setzt Gesundheitsförderung nicht erst beim einzelnen Kind an, sondern sollte als Querschnittsaufgabe in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege konzeptionell verankert sein. Die Auseinandersetzung mit potentiellen Risikofaktoren und die Stärkung der individuellen Ressourcen und Kompetenzen sind dabei Ausgangspunkt für eine gelingende Gesundheitsvorsorge. Die Reflexionsfragen in der Arbeitshilfe bieten Möglichkeiten, miteinander ins Gespräch zu kommen und den Blick für ein gesundes Aufwachsen der Kinder zu schärfen.

Die inklusive Ausrichtung der Kindertagesbetreuung stellt die Fachkräfte vor neue Herausforderungen. Insbesondere bei der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung und chronischen Erkrankungen treten oft Unsicherheiten bezüglich der Anforderungen an die Fachkräfte und der Umsetzung einer medizinischen Versorgung auf.

Die daraus entstehenden Fragen und Unterstützungsbedarfe der Fachkräfte werden in dieser 3. Auflage der Arbeitshilfe aufgegriffen. Die Arbeitshilfe wurde zuvor unter den folgenden Titeln veröffentlicht:

1. Auflage, 2014

„Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Eine Orientierungshilfe für die Praxis“

2. Auflage, 2018

„Medizinische und Pflegerische Versorgung in Kindertageseinrichtungen und der Medikamentengabe, Infektionsschutzgesetz (IfSG) und aktuelle Themen zur Gesundheit. Eine Orientierungshilfe für die Praxis“.

Die 3. Auflage „Gesundheitliche Versorgung in der Kindertagesbetreuung“ geht auf die neuen Entwicklungen und veränderte Themenschwerpunkte ein. Die Themenauswahl orientiert sich an den Fragestellungen aus dem Alltag der Kindertagesbetreuung.

Die Verbraucherzentrale NRW „Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung“ legt mit ihrem Beitrag in dieser Arbeitshilfe verstärkt den Fokus auf die Prävention für eine gute, gesunde Entwicklung der Kinder.

Gesetzliche Veränderungen wie das Masernschutzgesetz, Änderungen des Bundesteilhabegesetzes, das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und nicht zuletzt die Herausforderungen der Corona-Pandemie haben gezeigt, wie anspruchsvoll die Umsetzung rechtlicher Vorgaben in der Kindertagesbetreuung sind. Die Arbeitshilfe greift insbesondere die Vorgaben des Masernschutzgesetzes und Infektionsschutzgesetzes auf und erläutert diese ausführlich für die praktische Umsetzung in der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege.

Diese Arbeitshilfe dient als Orientierung für den Aufbau von verlässlichen Strukturen und Verfahren, um die Handlungssicherheit der Fachkräfte in ihrer alltäglichen Praxis zu stärken.

Im Anhang der Arbeitshilfe ist vielfältiges Material zusammengestellt, das im Rahmen der gesundheitlichen Versorgung in der Kindertagesbetreuung genutzt werden kann. Ebenso wurden zu ausgewählten Gesundheitsthemen Reflexionsfragen zusammengestellt, um sich mit verschiedenen Aspekten intensiver auseinanderzusetzen. QR-Codes mit nützlichen Links weisen zu weiteren fachspezifischen Informationen. Die QR-Codes werden regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft.

In Vertretung

D a n n a t



Arbeitshilfe

Gesundheitliche Versorgung in der Kindertagesbetreuung

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR 

Qualität für Menschen

Impressum

Herausgegeben vom:

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Ansprechpersonen:

Edmund Adam (edmund.adam@lvr.de) 0221 809-4042
Beatrice Prinz (beatrice.prinz@lwl.org) 0251 591-8385

Co-Autor*innen:

Frau Gabriele Brandt, Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (Kapitel 3.d. Diabetes Mellitus)

Frau Natacha Thomassin, Verbraucherzentrale NRW, Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW; (Kapitel: 4.4 Verbraucherzentrale NRW - Ernährung als wichtiger Teil der Gesundheitsförderung und Prävention)

Gesundheitsamt der Städteregion Aachen, Anlage 9 Wiederzulassungstabelle (mit freundlicher Zustimmung)

Abbildungen:

Adobe Stock

Druck und Layout:

LVR-Druckerei – eine Integrationsabteilung

Köln/Münster, Februar 2024

Inhalt

1. Grundlagen der gesundheitlichen Versorgung	2	4. Institutionen, die über verschiedene Gesundheitsthemen informieren und beraten	32
1.1. Rechtliche Ausgangslage	2	4.1. Fachberatungen und Aufsichtskräfte der Landesjugendämter	32
1.2. Haftungsrechtliche Grundlagen bei der medizinischen Versorgung	2	4.2. Unfallkasse NRW	32
1.3. Was ist generell bei der medizinischen Versorgung zu beachten?	4	4.3. Gesundheitsämter der Regionen	32
1.4. Grenzen der Medikamentengabe und Pflicht der ärztlichen Verordnungen	6	4.4. Gesetzliche Krankenkassen mit dem Präventionsauftrag	33
2. Zum Umgang mit dem Infektionsschutzgesetz	6	4.5. Verbraucherzentrale NRW - Ernährung als wichtiger Teil der Gesundheitsförderung und Prävention	33
2.1. Infektionsschutzgesetz (IfSG)	6	Anlagen	37
2.2. Die Masernschutzimpfung	9		
2.3. Auftreten einer pandemischen Lage	12		
2.4. Leitfragen für die praktische Arbeit	13		
3. Ausgewählte Gesundheitsthemen	14		
3.1. Allergien	14		
3.2. Eichenprozeptionsspinner	14		
3.3. Erstickungsrisiken durch Lebensmittel	16		
3.4. Diabetes Mellitus	17		
3.5. Giftige Pflanzen und Pilze	19		
3.6. Hygienemaßnahmen	20		
3.7. Insektenstiche	21		
3.8. Körpertemperatur (Fiebertemperatur)	22		
3.9. Wiedertzulassung in Einrichtungen	23		
3.10. Nahrungsmittelintoleranzen	24		
3.11. Neurodermitis	25		
3.12. Schmuck in der Einrichtung	25		
3.13. Sonnenschutz	26		
3.14. Tierhaltung in der Kindertagesbetreuung	28		
3.15. Zecken	30		

1. Grundlagen der gesundheitlichen Versorgung

1. Grundlagen der gesundheitlichen Versorgung

Diese Arbeitshilfe dient als Orientierungshilfe für gesundheitliche Themen in der Kindertagesbetreuung. Die Themen der Gesundheit und der medizinischen Versorgung werden ganzheitlich betrachtet, die Zusammenhänge erläutert und praktische Hilfestellungen gegeben.

Die Teilhabe der Kinder und Familien an den Bildungs- und Betreuungsangeboten innerhalb der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ist bei den folgenden Ausführungen handlungsleitend.

1.1. Rechtliche Ausgangslage

Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesbetreuung entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen dem Träger der Einrichtung, beziehungsweise der Kindertagespflegeperson und den Eltern des Kindes. Dies wird auch als Betreuungsverhältnis bezeichnet und findet seine Grundlage im Betreuungsvertrag. Ein Teil der elterlichen Sorge¹ wird mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung auf den Träger der Einrichtung übertragen. Der Betreuungsvertrag beschreibt die vereinbarten Rechte und Pflichten, an die sich Träger, Kindertagespflegeperson und Eltern bzw. Personensorgeberechtigten² halten. Die Grundsätze der Förderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen werden im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) folgend definiert:

„Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.“³

Neben den erforderlichen pflegerischen Aufgaben begründet sich aus diesem grundsätzlichen Versorgungsauftrag nach einem Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe

und Familienrecht e. V. (DIJuF) aus dem Jahre 2013 auch die Verabreichung von Medikamenten, um den Fördergrundsätzen nach §§ 22 SGB VIII und 22a SGB VIII gerecht zu werden (vgl. DiJUF, 2013, S. 249ff.⁴). Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat dafür zu sorgen, dass eine gesundheitliche Versorgung der anvertrauten Kinder stattfindet. Eine spezifische gesetzliche Regelung zur Medikamentengabe in der Kindertagesbetreuung ist nicht gegeben. Welche verbindlichen Vorgaben für den Umgang mit Medikamenten in der Kindertageseinrichtung gelten, liegt im Verantwortungsbereich des Trägers, bzw. der Kindertagespflegeperson.⁵ Diese entscheiden über die grundsätzliche Verabreichung von Medikamenten während des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung und legen Vorgaben zur Umsetzung fest. Dabei hat der Träger sicherzustellen, dass ein Kind aufgrund von pflegerischen Bedarfen nicht von der Bildung, Erziehung und Betreuung ausgeschlossen wird.

1.2. Haftungsrechtliche Grundlagen bei der medizinischen Versorgung

Kinder in Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff SGB VIII sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Ob ein Versicherungsschutz bei Schäden durch eine fehlerhafte Medikamentengabe besteht, ist davon abhängig, ob auch dieser Teil der Personensorge von den Erziehungsberechtigten auf die Kindertageseinrichtung bzw. die dort tätigen pädagogischen Beschäftigten oder die Kindertagespflegeperson durch eine entsprechende Vereinbarung⁶ übertragen wurde⁷.

„Auch bei korrekter Medikamentengabe kann ein Gesundheitsschaden verursacht werden, z.B. durch eine Wechselwirkung mit anderen Medikamenten oder durch eine allergische Reaktion auf das verabreichte Medikament. In diesen Fällen handelt es sich in der Regel [ebenfalls] um einen Un-

1 Vgl. §§ 1626 BGB, 1631 BGB; Rechte und Pflichten elterlicher Sorge,

2 In der Arbeitshilfe nur „Eltern“. Die Ausführungen gelten für alle Personensorgeberechtigten.

3 § 22 Abs. 3 SGB VIII

4 <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-JAMT-B-2013-S-249-N-1> (Zugang nach Registrierung bei der DIJuF)

5 Vgl. § 45 ff. SGB VIII: Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

6 Siehe Anlage Nr. 3a und 3b

7 Vgl. DGUV Information 202-092, S. 3 <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/2898/medikamentengabe-in-kindertageseinrichtungen>

1. Grundlagen der gesundheitlichen Versorgung

fall, der durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt ist“ (DGUV, 2021, S. 9).

Wichtig zu beachten ist: Das Unterlassen der Medikamentengabe kann bei entsprechender anderslautender Vereinbarung oder bei Vorliegen eines konkreten Unglücksfalles eine unterlassene Hilfeleistung darstellen.

1.2.1. Rechtliche Sicherheit für das pädagogische Personal oder Kindertagespflegeperson

Es ist erforderlich, dass – ähnlich wie die Führung eines Erste-Hilfe-Protokolls – eine präzise Dokumentation über die Medikamentengabe geführt wird.⁸ So sollten das Datum, die Uhrzeit, der Name des Kindes, die Bezeichnung des Medikaments, die Dosierung und der Name der verantwortlichen Fachkraft sorgfältig aufgezeichnet werden. Auch eine Liste mit Notrufnummern sollte öffentlich zugänglich und schnell verfügbar sein.⁹ Zwischen dem Träger bzw. der Leitungskraft und den pädagogischen Fachkräften sollte festgelegt werden, wer die Versorgung chronisch kranker Kinder in der Kindertagesbetreuung übernimmt. Wichtig ist, dass klare Verantwortungsbereiche bestehen und möglichst immer dieselbe Person (und Vertretung) dem jeweiligen Kind das Medikament verabreicht. Eine Beobachtung des jeweiligen Kindes durch die verantwortliche Fachkraft ist erforderlich; auch wichtige Ereignisse im Tagesgeschehen und beobachtbare Wirkungen, ebenso Nebenwirkungen, sind zu protokollieren und den Eltern unbedingt mitzuteilen. Diese Dokumentation bietet allen Beteiligten rechtliche Sicherheit und sollte gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen¹⁰ nach Entlassung des Kindes aufbewahrt werden.

8 Siehe Anlage 1: Praktische Arbeitshilfe und Anlage 5: Dokumentation Medikamentengabe

9 Siehe Anlage 6: Muster für Notrufnummern

10 Medizinische Unterlagen müssen 30 Jahre aufbewahrt werden, um diese bei evtl. Spätfolgen vorlegen zu können. (vgl. Verjährungsfrist, § 199 Abs. 2 BGB) https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/___199.html

1.2.2. Fallgestaltung für eine Medikamentengabe in der Kindertageseinrichtung

Anhand von zwei konkreten Fallgestaltungen wird im nachfolgenden aufgezeigt, wie die vorübergehende medizinische Versorgung aufgrund einer Erkrankung sowie die dauerhafte medizinische Versorgung aufgrund einer chronischen Erkrankung ausgestaltet werden kann. Voraussetzung für die Medikamentengabe in der Kindertagesbetreuung ist, dass die Verabreichung des Medikaments nicht auch zu Hause, also vor oder nach dem Besuch der Einrichtung, erfolgen kann (vgl. auch Kapitel 1.5. Grenzen der Medikamentengabe).

Fallgestaltung 1: Die vorübergehende medizinische Versorgung aufgrund einer Erkrankung

Es kommt immer häufiger vor, dass Kinder, die nach einer Infektion noch eine weitere Zeit Antibiotika einnehmen müssen, die Einrichtung mit schriftlicher Zustimmung durch die:den behandelnde:n Ärztin:Arzt wieder besuchen können, sobald die Infektionszeit und die akute Krankheit des Kindes beendet ist.¹¹ Eine solche Verabreichung von Medikamenten sollte grundsätzlich in der Einrichtung möglich sein, damit die Kinder wieder am Besuch der Einrichtung teilhaben können. Ein vertrauensvoller Austausch zwischen Eltern, der:des behandelnden Ärztin:Arzt und der Einrichtung ist zum Wohl der Kinder möglich, insofern eine Schweigepflichtentbindung vorliegt. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass das Kind nicht akut erkrankt ist, sondern bei der Rückkehr nach der Erkrankung in der Lage ist, die Einrichtung zu besuchen. Hat das Kind jedoch Fieber¹² oder einen ansteckenden Infekt, sollte der Besuch zum Schutze aller Kinder abgelehnt werden. Bei Vorliegen zum Beispiel einer leichten Erkältung, bei guter Fitness des Kindes, sollte die Verabreichung von Medikamenten wie in Form der Vergabe eines Hustensafts oder dem Auftragen einer Wundschutzcreme beim Wickeln in den Tagesablauf der Kindertagesbetreuung integrierbar sein. Da jederzeit mit

11 Vgl. Kapitel 3. i.: Wiedermeldung in Einrichtungen/Atteste und Bescheinigungen durch Arzt/Ärztin

12 vgl. Kapitel 3. h.: Körpertemperatur (Fieberarten und Messung)

1. Grundlagen der gesundheitlichen Versorgung

akuten Erkrankungen und der Medikamentengabe nach vorübergehenden Erkrankungen gerechnet werden kann, ist es wichtig, dass standardisierte Verfahren und Regelungen für die Medikamentengabe entwickelt worden sind.

Fallgestaltung 2: Dauerhafte medizinische Versorgung aufgrund einer chronischen Erkrankung

Auch für Kinder mit einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung gilt selbstverständlich der Rechtsanspruch auf Förderung in der Kindertagesbetreuung. Nach § 24 SGB VIII i.V.m. § 22 Abs. 4 SGB VIII ist klargestellt, dass Kinder mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen gemeinsam gefördert werden sollen. Damit alle Kinder im Sinne einer inklusiven Betreuung gemeinsam gefördert werden, ist ggf. die Medikamentengabe an Kinder mit einer chronischen Erkrankung oder Behinderung eine Voraussetzung.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung. Dies bedeutet, dass es letztlich in der Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder mit einem Teilhabe- und Behandlungsbedarf - gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII und § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII - die Möglichkeit haben, in der Kindertagesbetreuung gefördert zu werden. Der Träger hat einen Platz so auszugestalten, dass die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 1 SGB VIII erfüllt sind. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist daher verpflichtet, Möglichkeiten zu schaffen, die die Versorgung der Kinder einschließlich der Versorgung mit den erforderlichen Medikamenten ermöglichen (DiJUF, 2013, S. 250). Die Leistung muss nicht durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst erbracht werden, jedoch muss der Anspruch des Kindes sichergestellt sein. Es liegt im Ermessen des Trägers einer Einrichtung, ob dieser der Verabreichung von Medikamenten durch die pädagogische Fachkraft grundsätzlich zustimmt beziehungsweise ob die Kindertagespflegeperson diese freiwillig übernimmt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass im § 7 Kinderbildungsgesetz (KiBiZ) enthaltene Diskriminierungsverbot. Dies besagt, dass

die Aufnahme eines Kindes in eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung nicht wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung abgelehnt werden darf. Der freie Träger darf demnach die Aufnahme nur verweigern, wenn zwingende Gründe dies nicht zulassen und das Kind nicht angemessen betreut werden kann:

„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss daher, um seiner Verantwortung gerecht zu werden, versuchen, Träger zu finden, die zur Aufnahme chronisch kranker Kinder bereit sind. Dies wird ihm gelingen, wenn er Ängste im Zusammenhang mit der Behandlung solcher Kinder durch Aufklärung und Weiterbildung abbaut und für sichere Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung sorgt“ (DiJUF, 2013, S. 251).¹³

1.3. Was ist generell bei der medizinischen Versorgung zu beachten?

Bei der medizinischen Versorgung – zum Beispiel bei der Medikamentengabe von Kindern in der Kindertagesbetreuung – ist folgendes zu beachten:

Die Medikamentengabe sollte im Betreuungsvertrag festgeschrieben werden.

- Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesbetreuung entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen dem Träger der Einrichtung, der Kindertagespflegeperson und den Eltern des Kindes (Aufnahmevertrag/Betreuungsvertrag). Ein Teil der elterlichen Sorge wird mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege übertragen. Es ist zu klären, welche Regelungen getroffen werden.
- Der Betreuungsvertrag enthält bestimmte Rechte und Pflichten, an die sich Eltern, Träger und Kindertagespflegepersonen halten müssen. Nur wenn die Regelungen zur Medikamentengabe in den Vertrag aufgenommen worden sind, können Eltern auch verlangen, dass dem Kind die für sein Wohlergehen

¹³ Vgl. Fußnote 5 Rechtsgutachten DiJUF 2013

1. Grundlagen der gesundheitlichen Versorgung



notwendigen Medikamente in der Einrichtung verabreicht werden. Dies gilt insbesondere bei chronisch erkrankten Kindern.

- Bei Kindern, die dauerhaft Medikamente benötigen, sollte eine Vereinbarung zur Medikamentengabe abgeschlossen werden. Dies gilt auch für eine weitere Behandlung, wie zum Beispiel mit Wundschutzsalben oder Sonnenschutzcremes.¹⁴
- Jede Medikamentengabe erfordert das Einverständnis der Eltern.¹⁵ Ohne Einwilligung darf kein Medikament verabreicht werden.
- Wenn ein Kind gegen die Entscheidung der Eltern Medikamente erhält, liegt grundsätzlich der Tatbestand des Schutzauftrages bei Kinderwohlgefährdung¹⁶ vor.

Die Medikamentengabe erfordert eine entsprechende Verordnung einer: s Ärztin: Arztes:

- Das Medikament, das von der: dem behandelnden Ärztin: Arzt als medizinisch notwendig erachtet

- wird, sollte dem Kind in der Kindertageseinrichtung nach dessen Anweisung verabreicht werden.¹⁷ Die Einrichtung sollte auf Beratung oder Auskunft durch die: den behandelnde: n Ärztin: Arzt bestehen. Klarheit bringt zum Beispiel eine Kopie des Rezeptes oder eine Dosierungsanleitung der: des behandelnden Ärztin: Arztes. Bei der Medikamentengabe gibt es keine Begrenzung des Personenkreises; auch Säuglinge, die auf ein Medikament angewiesen sind, können versorgt werden.
- Der Austausch von Informationen mit anderen Stellen (z.B. Ärztin: Arzt, SPZ, Therapeuten: innen usw.) sollte nur mit einer schriftlichen Erklärung zur Entbindung der Schweigepflicht der Eltern erfolgen.

Der Medikamentenschrank muss für Kinder unzugänglich sein und unter Verschluss stehen. Der Standort muss für die Aufbewahrung der Medikamente geeignet sein. Oft ist eine Kühlung der Medikamente unbedingt erforderlich, der Kühlschrank muss entsprechend gesichert sein. Ebenso ist auf jedem Medikament der Name des Kindes zu verzeichnen, um Verwechslungen auszuschließen.

¹⁴ Siehe Anlage 2: Mustervereinbarung über die Medikamentenvorgabe in der Kindertageseinrichtung

¹⁵ Siehe Anlage 3a: Einwilligung der Personenberechtigten zur Medikation ihres Kindes und Anlage 3b: Einwilligung der Personenberechtigten zur Medikation bei akutem Bedarf ihres Kindes

¹⁶ Vgl. § 8 a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html

¹⁷ Siehe Anlage 4: Erklärung der Eltern zur Entbindung von der Schweigepflicht (Informationsaustausch)

2. Zum Umgang mit dem Infektionsschutzgesetz

1.4. Grenzen der Medikamentengabe und Pflicht der ärztlichen Verordnungen

Generell sind für die Versorgung medizinischer Leistungen bei Kindern die Eltern verantwortlich. Das bedeutet, dass grundsätzlich die Gabe von Medikamenten im Elternhaus (zum Beispiel vor dem Besuch der Einrichtung oder der Kindertagespflege) zu erfolgen hat. Auch die Gabe von sogenannten prophylaktischen Nahrungsergänzungsmitteln wie Vitamin D oder Fluorid kann nicht dem pädagogischen Personal der Einrichtung oder der Kindertagespflegeperson übertragen werden.

Die Grenzen der medizinischen Versorgung liegen auch dort, wo beträchtliche medizinische Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, über die eine pädagogische Fachkraft nicht verfügt. In solchen Fällen ist die Medikamentengabe medizinischem Fachpersonal zu übertragen, insbesondere auch bei parenteraler Versorgung wie Injektionen, Pflege von Kathetern, Sonden und Verbänden. All diese medizinischen Behandlungen erfordern eine ärztliche Verordnung durch die:den behandelnde:n Ärztin:Arzt.

Grundsätzlich ist ausgebildetes Pflegepersonal (zum Beispiel Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte, Pflegefachkräfte) befähigt, medizinische Leistungen nach ärztlicher Verordnung durchzuführen. Personen mit einer pflegerischen Grundausbildung, die nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) mit dem Stand vom 30.06.2023 eingestellt wurden, sind als pädagogische Fachkräfte und nicht als Pflegepersonal zu bewerten. Ein automatischer Auftrag zur Durchführung medizinischer Leistungen liegt in diesem Fall nicht vor.

2. Zum Umgang mit dem Infektionsschutzgesetz

2.1. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Infektionsschutzgesetz ist für die Kindertagesbetreuung von großer Bedeutung, da die in § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgelisteten meldepflichtigen Krankheiten häufiger in Betreuungseinrichtungen auftreten. Zu diesen gehören insbesondere:

- Keuchhusten
- Krätze (Skabies)
- Scharlach
- Windpocken
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- infektiöser Gastroenteritis (Breachdurchfall)

Zu den besonderen Regelungen zum Masernschutz wird ausdrücklich auf Ziff. 2.2 verwiesen.

Wenn Kinder oder Betreuungspersonen an meldepflichtigen Krankheiten erkranken, darf die Einrichtung nicht besucht werden. Das Gesundheitsamt wird über die notwendigen Maßnahmen informiert, nachdem die Erkrankung von der Leitung der Kindertageseinrichtungen bzw. von der Kindertagespflegeperson gemeldet wurde.

Kindertageseinrichtungen, einschließlich der Kindertagespflege, haben die Eltern bei der Aufnahme des Kindes über die Meldepflicht und präventiven Maßnahmen zu informieren (vgl. § 34 IfSG Abs. 10).¹⁸

Im § 34 IfSG wird unter Abs. 10a aufgeführt, dass sich ausschließlich Kindertageseinrichtungen vor der Erstaufnahme des Kindes durch die Eltern einen Nachweis über eine ärztliche Impfberatung vorlegen lassen müssen. Die Kindertageseinrichtungen müssen nur prüfen, ob eine Impfberatung stattgefunden hat, eine Prüfung des Impfstatus erfolgt nicht.

¹⁸ Siehe Anlage 9: Muster-Belehrungsbogen des RKI https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html;

2. Zum Umgang mit dem Infektionsschutzgesetz



Eltern sollen aufgrund der Impfberatung eine Entscheidung über den Impfschutz ihres Kindes treffen können, es besteht keine allgemeine Impfpflicht. Sowohl Kindertagespflegepersonen als auch die Großtagespflege, sind von der Überprüfung eines Nachweises über eine ärztliche Impfberatung ausgenommen.

Kinderärztinnen:Kinderärzte oder das zuständige Gesundheitsamt beraten zum Impfschutz gemäß der aktuellen Impfschutzempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Der Nachweis über die erfolgte Beratung kann durch Vorlage des Gelben Heftes der U-Untersuchungen erfolgen. Wenn kein schriftlicher Nachweis zur Beratung bei dem Erstaufnahmegespräch vorliegt (oder ggfs. kein vollständiger Impfausweis), ist die Kita-Leitung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. In diesem Fall ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig. Der Gesetzgeber sieht in diesen Nachweis- und Meldepflichten eine zulässige Grund-

rechtsbeschränkung, die zum Zwecke des Infektionsschutzes auch mit dem Datenschutz konform ist.

Eine fehlende Impfung ist grundsätzlich kein Grund, eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung abzulehnen. Der Nachweis über eine ärztliche Beratung soll zeitnah vor der Aufnahme des Kindes vorgelegt werden.

„Dies ist der Fall, wenn die Beratung in dem nach dem Lebensalter des Kindes zuletzt erreichten Zeitraum, in dem die STIKO in ihrem Impfkalender die Durchführung von Standardimpfungen empfiehlt oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist.“

(BT-Drucks. 18/5261, S. 64)

Hier ist das Alter des Kindes mit Beginn des Betreuungsvertrags zu berücksichtigen. Nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) sollen alle Kinder die erste Gabe

2. Zum Umgang mit dem Infektionsschutzgesetz

des Masern, Mumps, Röteln (MMR)-Impfstoffs im Alter von 11-14 Lebensmonaten erhalten und eine zweite im Alter von 15-23 Lebensmonaten. Dabei kann die zweite Masernimpfung vier Wochen nach der ersten erfolgen. Ein längeres Intervall bringt keine Vorteile, so dass spätestens zu Beginn des zweiten Lebensjahres ein vollständiger Masernimpfschutz vorhanden sein sollte. Bei einer Aufnahme in eine Kindertagesbetreuung kann die erste Masernimpfung auf das Lebensalter von 9 Monaten vorgezogen werden.¹⁹

Alter des Kindes bei Beginn der Vertragslaufzeit	Zeitpunkt, ab dem eine Beratung erfolgt sein muss
3 Monate	ab Vollendung des 2. Lebensmonats oder später
4 Monate bis 10 Monate	ab Vollendung des 3. Lebensmonats oder später
11 Monate bis 14 Monate	ab Vollendung des 4. Lebensmonats oder später
15 Monate bis 23 Monate	ab Vollendung des 11. Lebensmonats oder später
2 Jahre bis 4 Jahre	ab Vollendung des 15. Lebensmonats oder später
5 Jahre bis 6 Jahre	ab Vollendung des 3. Lebensjahres oder später

Abb. 1: Nachweis über eine ärztliche Beratung ²⁰

Link-Tipp:

Belehrungsbögen den Robert Koch Instituts auf verschiedenen Sprachen:

[RKI - Belehrungsbögen \(Unverbindlicher Vorschlag des RKI an die Landesbehörden\)](#)



PDF-Service der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):

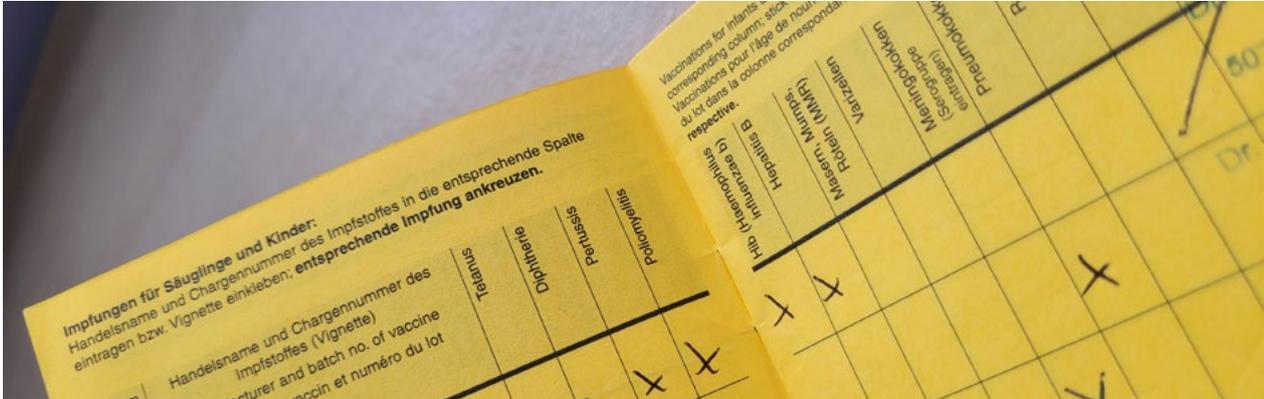
[Eigene Infopakete zusammenstellen | kindergesundheit-info.de](#)



¹⁹ Vgl. Masernleitfaden für den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW, LZG 2019; https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/service/Pub/2018_df/masernleitfaden_2018.pdf

²⁰ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Newsletter 231, 2016, S. 2; https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/stmas-baykitag-231.pdf

2. Zum Umgang mit dem Infektionsschutzgesetz



2.2. Die Masernschutzimpfung

Die überarbeiteten Regelungen zum Masernschutz im Infektionsschutzgesetz sind seit dem 1. März 2020 in Kraft getreten, gleichermaßen für Kindertageseinrichtungen wie auch für die Kindertagespflege. Eine Masernerkrankung ist eine besonders ansteckende Infektionskrankheit.

Den vollständigen Impfschutz nachweisen müssen alle nach dem 31.12.1970 geborenen Personen, die in der Kindertagesbetreuung regelmäßig tätig sind oder dort betreut werden.

Regelmäßig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Person wiederkehrend in der Einrichtung tätig ist, sie benötigt nicht zwingend einen Arbeitsvertrag (z. B. ehrenamtlich Tätige). Dabei können die Arbeitstage in der Woche auch variieren. Bei einem Kontakt an nur wenigen Tagen, ist kein Nachweis erforderlich. Personen, die aber z. B. ein Projekt in der Kindertageseinrichtung über mehrere Tage/ Wochen durchführen oder Praktikant/innen müssen einen Nachweis vorlegen.

Eine allgemeine Impfpflicht zum Schutz vor Masern gibt es nicht. Allerdings ist eine Impfung oder ein ärztliches Attest einer Kontraindikation für eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung ab dem 1. Lebensjahr notwendig. Auch wenn bereits ein Betreuungsvertrag vorliegt, besteht ohne Nachweis einer Masernschutzimpfung oder einer Kontraindikation kein Betreuungsanspruch.²¹

21 Vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 29.10.2021; AZ: 12 B 1277/21; <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OVG%20Nordrhein-Westfalen&Datum=29.10.2021&Aktenzeichen=12%20B%201277%2F21>

„Der öffentliche Träger erfüllt den gegen ihn gerichteten Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII) durch den Nachweis eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.10.2017; 5 C 19.16). (...) Es steht den Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 222 und ihren Trägern anheim, künftige Betreuungsverträge unter der aufschiebenden Bedingung eines Impfnachweises gemäß Satz 1²³ zu schließen“ (BT-Drs. 19/13452, S. 29).

2.2.1. Die Nachweispflicht in Kindertageseinrichtungen

Zu den Einrichtungen mit einer Nachweispflicht gehören insbesondere:

- Kindertageseinrichtungen
- Horte nach § 24 Abs. 4 SGB VIII §24 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege
- Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (vgl. § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG).

22 Anmerkung: hier u.a. Kindertageseinrichtungen und die erlaubnispflichtige Kindertagespflege

23 Vgl. § 20 Abs. 9 IfSG; https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_20.html

2. Zum Umgang mit dem Infektionsschutzgesetz

Nachweis über eine Impfung oder Immunität ²⁴	
Personen die regelmäßig in der Kindertageseinrichtung tätig sind	Geburtsdatum bis 31.12.1970. Kein Nachweis erforderlich
	Alle Personen die ab 01.01.1971 geboren sind. Nachweis über zwei Masernschutzimpfungen/bzw. ärztl. Attest über Masernimmunität
Kinder unter einem Jahr	Kein Nachweis erforderlich
Kinder über einem Jahr	Nachweis über eine Masernschutzimpfung/ bzw. ärztl. Attest über Masernimmunität
Kinder über zwei Jahre	Nachweis über zwei Masernschutzimpfungen/ bzw. ärztl. Attest über Masernimmunität
Familienangehörige in Kindertagespflege, auch wenn sie regelmäßig anwesend sind	Kein Nachweis erforderlich
Kindertagespflegeperson sobald es sich um eine erlaubnispflichtige Kindertagespflege handelt	Geburtsdatum bis 31.12.1970. Kein Nachweis erforderlich
	Alle Personen die ab 01.01.1971 geboren sind. Nachweis über zwei Masernschutzimpfungen/bzw. ärztl. Attest über Masernimmunität
Eltern in der Einrichtung und Personen, die nicht regelmäßig dort tätig sind	Kein Nachweis erforderlich
Regelmäßig tätige Fremdfirmen in der Einrichtung (z.B. Reinigungsfirmen) oder regelmäßig stattfindende Kurse/ Projekte in der Einrichtung (Regelmäßig: über einen gewissen Zeitraum (=mindestens vier Wochen) und jeweils nicht nur zeitlich vorübergehend (=nicht nur jeweils wenige Minuten, hier sind z.B. Caterer/Lieferdienste einzuordnen) 25	Geburtsdatum bis 31.12.1970. Kein Nachweis erforderlich
	Alle Personen die ab 01.01.1971 geboren sind. Nachweis über zwei Masernschutzimpfungen/bzw. ärztl. Attest über Masernimmunität. Vorlage bei der Leitung der Einrichtung oder Nachweis, dass die Dienstleister privatrechtlich verpflichtet wurden, nur Personen in der Einrichtung einzusetzen, die den Anforderungen des Masernschutzgesetzes entsprechen
Praktikant:innen, Hausmeister:innen, ehrenamtliche Personen in der Einrichtung	Sie gehören zu den Personen, die regelmäßig in der Einrichtung tätig sind (siehe oben)
Personen mit Kontraindikationen (einschließlich Kinder)	Ärztliches Attest einer Kontraindikation zur Durchführung einer Masernschutzimpfung

Tabelle: Nachweispflicht über eine Masernimpfung/-immunität: LWL-Landesjugendamt, 2023

24 Vgl. Information zu Angaben im Impfausweis <https://www.masernschutz.de/fileadmin/Masernschutzgesetz/Downloads/Merkblatt-Masernschutzgesetz-Masernimpfung.pdf>

25 Nehmen Sie bei Unklarheiten und Fragen unbedingt den Kontakt zu Ihrem örtlich zuständigen Gesundheitsamt auf!

2. Zum Umgang mit dem Infektionsschutzgesetz

Link-Tipp:

Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach? ([masernschutz.de](https://www.masernschutz.de))



Ein Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder ein ärztliches Attest zur Masernimmunität/ Kontraindikation erbracht werden.²⁶ Bei medizinischen Kontraindikationen muss diese durch ein ärztliches Attest mit einer Zeitangabe für die eine Kontraindikation besteht, bestätigt werden. Die Kosten für ein ärztliches Attest müssen von den betroffenen Personen selbst getragen werden. Verliert das Attest nach Zeitablauf seine Gültigkeit, muss innerhalb eines Monats, nachdem eine Impfung möglich geworden ist, ein Impfnachweis vorgelegt werden. Ansonsten ist das Gesundheitsamt zu informieren.²⁷

Personen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Dies gilt für alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.²⁸

²⁶ Bei Fragen hinsichtlich einer Beurteilung, ob ein ärztliches Attest ausreichend ist und anerkannt werden kann, wenden Sie sich bitte an das örtlich zuständige Gesundheitsamt (auch wenn es nicht in deutscher Sprache verfasst ist). Das Gesundheitsamt informiert die Eltern dann zunächst schriftlich über die Anforderungen an ein entsprechendes Attest.

²⁷ Als Kontraindikation können schwere Erkrankungen, Allergien gegen den Impfstoff, schwere Einschränkung des Immunsystems oder eine Schwangerschaft gelten. Vgl.: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/MMR/Masernimpfung/FAQ-Liste_Masernimpfung.html

²⁸ Vgl. Informationen unter: <https://www.masernschutz.de/>

Der Nachweis zur Masernschutzimpfung ist der zuständigen Leitung der Einrichtung vorzulegen. Bei einem Wechsel des Betreuungsortes ist eine formlose Bestätigung, dass entsprechende Unterlagen nachgewiesen wurden, durch die letzte Einrichtung ausreichend. Es ist gesetzlich nicht geregelt, auf welche Weise eine Dokumentation erfolgen soll.

Erforderlich ist mindestens die Erfassung von Name, Vorname und Datum der Vorlage.²⁹

Ein Kind darf ab dem 1. Geburtstag nicht in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Kindertagespflegeperson ohne einen entsprechenden Impfstatus oder einem ärztlichen Attest aufgenommen werden. Ebenso darf ein Kind ab dem 2. Lebensjahres nur mit einem Nachweis über eine 2. Masernschutzimpfungen oder einem ärztlichen Attest aufgenommen werden. Nach § 20 Abs. 9 IfSG hat ein Nachweis vor Beginn der Betreuung vorzuliegen, eine Kopie des Nachweises muss nicht angefertigt werden. Bei Verstößen können nach § 73 IfSG Bußgelder bis zu 2 500 Euro verhängt werden.

2.2.2. Die Nachweispflicht in der Kindertagespflege

Die Verfahrensweise für Nachweise der zu betreuenden Kinder sind analog zu den Kindertageseinrichtungen anzuwenden. Die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII zuständig ist (örtliches Jugendamt), kann bestimmen, dass vor Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege der Nachweis ihr gegenüber zu erbringen ist. Bereits tätige Kindertagespflegepersonen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, weisen dem Jugendamt ebenfalls ihren Impfschutz oder eine Masernimmunität nach. Werden keine entsprechenden Nachweise vorgelegt, kann die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit nicht ausüben, soweit es sich um eine erlaubnispflichtige Kindertagespflege handelt. In diesem Fall hat die erlaubniserteilende Behörde das Gesundheitsamt zu unterrichten, es sei denn, das Gesundheitsamt ist bereits über den Fall informiert. Die Eignung einer

²⁹ Beispiel für eine Dokumentation (Wordvorlage): https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E498601200/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/Gesetze,%20Verordnungen/Masernschutzgesetz/Anlage%20Dokumentation.docx

2. Zum Umgang mit dem Infektionsschutzgesetz

Kindertagespflegeperson kann aufgrund einer Nichtvorlage eines Impfnachweises nicht von vorneherein in Frage gestellt werden, da keine Impfpflicht besteht.

Vom Gesundheitsamt kann nach einem Beratungsgespräch ein sofortiges Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden.

2.2.3. Informationspflicht gegenüber dem Gesundheitsamt

Das zuständige Gesundheitsamt ist durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. das örtliche Jugendamt oder die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu informieren, wenn der Nachweis nicht vorliegt. Dabei sind personenbezogene Daten anzugeben. Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten gehören Name und Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und – falls abweichend – auch die Anschrift des derzeitigen Aufenthaltes.

Eine Meldung an das Gesundheitsamt kann postalisch oder online erfolgen.³⁰ Eine Information an das Landesjugendamt ist nicht erforderlich.

Dem Gesundheitsamt müssen die personenbezogenen Daten von Eltern und Kindern, bzw. tätigen Personen genannt werden, wenn:

- von bereits vor dem 01.03.2020 betreuten Kindern kein Nachweis bis zum 31.07.2022 vorliegt oder dieser erst später vorgelegt werden kann;
- Kinder bereits vor dem 1. Lebensjahr betreut wurden und mit dem 1. Lebensjahr kein Nachweis vorliegt;
- Kinder bereits vor dem 2. Lebensjahr betreut wurden und kein Nachweis einer 2. Impfung vorgelegt wurde;
- ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann;
- eine Person die regelmäßig in der Kindertagesbetreuung tätig ist, aber keinen Nachweis erbringt oder aber Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen.

Kinder können bis auf weiteres in der Einrichtung betreut werden. Zwischenzeitlich wird das Gesundheitsamt die Sorgeberechtigten auffordern, den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Die Leitung der Einrichtung hat die Meldung an das Gesundheitsamt zu dokumentieren. Das Gesundheitsamt kann ein Betreuungs- bzw. Tätigkeitsverbot aussprechen.

Nicht gemeldet werden müssen:

- Personen mit einer dauerhaften Kontraindikation. Dies ist nachgewiesen durch ein ärztliches Attest;
- Personen, die noch nicht regelmäßig in der Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege betreut wurden oder tätig waren, da eine Betreuung von vorneherein ohne Nachweis nicht möglich ist;
- Personen, die unter 1 Jahr alt sind und noch keine Nachweise vorlegen können/ müssen.

2.3. Auftreten einer pandemischen Lage

Eine pandemische Erkrankung liegt vor, wenn sich eine Krankheit sehr schnell, länderübergreifend und eventuell auch weltweit ausbreitet. Eine Epidemie hingegen ist regional begrenzt. In beiden Fällen breitet sich die Krankheit rasant aus und wird von Mensch zu Mensch übertragen. Dabei kann das Virus mutieren und zu neuen Erkrankungen führen. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie schnell sich ein Virus ausbreitet und wie wichtig Hygienemaßnahmen sind, um Ansteckungen zu verhindern.

In § 33 IfSG wird der Begriff der Gemeinschaftseinrichtung erläutert. Dies sind insbesondere nach Nr. 1 die Kindertageseinrichtung und nach Nr. 2 die erlaubnispflichtige Kindertagespflege. Der Besuch einer Einrichtung begünstigt die Verbreitung von Krankheiten. Daher gibt es für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Falle einer Pandemie spezifische Regelungen.

In § 34 Abs. 3 IfSG werden neben den Gesundheitseinrichtungen die Gemeinschaftseinrichtungen aufgefordert, Sorgeberechtigte über einen vollständigen und altersgemäßen Impfschutz und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufzuklären. Epidemisch auftretende Krankheiten müssen

³⁰ Die Gesundheitsämter vor Ort geben entsprechende Hinweise auf ihren Internetseiten. Ein Beispielformular ist zu finden unter (PDF Dokument): https://www.kita-bildungsserver.de/wp-content/themes/kita-bildungsserver.de/inc/dokumente_zum_download_ausliefern.inc.php?did=1472

2. Zum Umgang mit dem Infektionsschutzgesetz

durch die Einrichtung den Gesundheitsbehörden gemeldet werden. Mehrere Kommunen haben „Wiederzulassungstabellen“ erstellt, die es den Kindertageseinrichtungen erleichtern, einen Überblick über Maßnahmen zu den unterschiedlichen Erkrankungen zu erhalten.³¹

Link-Tipp:

Auf einer Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zum Infektionsschutz können zu allen meldepflichtigen Krankheiten Erregersteckbriefe heruntergeladen werden:

[Erregersteckbriefe - infektionsschutz.de](https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe)



2.4. Leitfragen für die praktische Arbeit

Für das Infektionsschutzgesetz

- ! Werden die Eltern mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung/ Kindertagespflege über meldepflichtige Krankheiten aufgeklärt?
- ! Welche präventiven Maßnahmen (z.B. Hygieneplan) gibt es in der Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege, um Erkrankungen vorzubeugen?
- ! Gibt es einen Handlungsplan, falls meldepflichtige Erkrankungen in der Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege auftreten?
- ! Ist das Verfahren einer Meldung beim Gesundheitsamt bekannt?
- ! Wird in der Kindertageseinrichtung nachgehalten, ob ein Nachweis zur medizinischen Beratung zum Impfschutz vor Aufnahme vorgelegt wird?

Für die Masernschutzimpfung

- ! Ist die Nachweispflicht für alle Personen, die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätig sind, erfüllt?
- ! Ist der Handlungsweg klar, wenn kein Masernschutz nachgewiesen wird?
- ! Gibt es eine Wiedervorlage, wenn ein Attest für eine Kontraindikation zu einer Masernimpfung vorliegt und ggf. abläuft?
- ! Werden die Eltern darüber informiert, dass das Gesundheitsamt bei fehlendem Masernschutz ein Betreuungsverbot erteilen kann?
- ! Ist der Kindertageseinrichtung/ der Kindertagespflegeperson bekannt, wann dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten übermittelt werden müssen?

³¹ Siehe Anlage 8: Wiederzulassungstabelle der Stadt Aachen; https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_53/Dateien/532_Wiederzulassungstabelle_fuer_Kitas_Schulen_Stand_01.2019.pdf

3. Ausgewählte Gesundheitsthemen

3. Ausgewählte Gesundheitsthemen

3.1. Allergien

Allergien gehören zu den häufigsten chronischen Erkrankungen bei Kindern. Dazu zählen vor allem Heuschnupfen, Asthma, Neurodermitis und Lebensmittelallergien. Mindestens jedes 6. Kind leidet an einer oder mehreren Allergien.³²

Das Allergierisiko steigt zunehmend bei Kindern, daher können auch während einer Betreuung schwere allergische Reaktionen bei einem Kind auftreten. In dieser Situation helfen eine gute Vorbereitung und ein Sicherheitsnetz. Auslöser für anaphylaktische Reaktionen sind häufig Nahrungsmittel, Insektengifte oder Medikamente. Bei einem „allergischen Schock“, müssen die Betreuungspersonen unmittelbar Erste-Hilfe leisten.

Die Medikamentengabe bei einem anaphylaktischen Notfall ist nach ärztlicher Verordnung zu verabreichen, wenn die Allergie bereits im Vorfeld bekannt ist. Dazu müssen die Eltern eine schriftliche Anweisung einer: s Ärztin:Arzt zur Medikation, die zweifelsfrei und eindeutig beschrieben wird, vorlegen. Die zuständige Betreuungs- und Vertretungsperson sollte für die Verabreichung des Medikaments bestimmt und mit dem Umgang des Notfallsets vertraut gemacht werden.³³ Auch auf Ausflügen muss das Notfallmedikament von den pädagogischen Fachkräften mitgenommen werden (ggf. auf Kühlung achten).

Den Eltern kommt dabei die zentrale Aufgabe zu,

- über die Allergie des Kindes zu informieren und die Anzeichen einer anaphylaktischen Reaktion zu beschreiben;
- die zuständigen Betreuungspersonen über das Vorgehen im Notfall zu informieren;
- die Notfall-Kontakte zu benennen;
- klar gekennzeichnete Medikamente und ärztliche Verordnung zur Verfügung zu stellen;

³² Vgl. Bericht Ärzteblatt: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/98077/Mehr-als-jedes-sechste-Kind-in-Deutschland-mit-allergischen-Erkrankungen>

³³ Siehe Anlage 5: Dokumentationshilfe Medikamentengabe

- einen immer aktuellen Anaphylaxie-Notfallplan bereitzustellen;
- Medikamente nach Ablauf der Haltbarkeit oder nach Gebrauch auszutauschen.

Link-Tipp:

Zu den kennzeichnungspflichtigen Hauptallergenen bei Lebensmitteln in der Einrichtung sind auf der Internetseite der Verbraucherzentrale NRW weitere Informationen zu finden:

[Lebensmittel-Kennzeichnung: Was muss draufstehen? | Verbraucherzentrale NRW](#)



3.2. EichenprozeSSIONSSpinner

- Sollten Risikogebiete bekannt sein, sollten vorsorglich Nacken, Hals und Unterarme durch entsprechende Kleidung geschützt werden.
- Es empfiehlt sich nach einem Kontakt mit EichenprozeSSIONSSpinnern bzw. den Nestern, die Schuhe und Kleidung vollständig zu wechseln und das Kind komplett zu duschen sowie die Haare zu waschen (Eltern müssen daher sofort informiert werden).
- Augen und Mund können mit lauwarmen Wasser ausgespült werden.
- Ein Verteilen der Brennhaare in der Einrichtung/ Kindertagespflege sollte unterbunden werden, indem die Kleidung in eine Plastiktüte gepackt wird und die Kleidung möglichst bei 60 Grad gewaschen werden (Hinweis für die Eltern).
- Es empfiehlt sich außerdem, dass insbesondere bei allergischen Vorerkrankungen, den Eltern eine kinderärztliche Abklärung zu empfehlen.

3. Ausgewählte Gesundheitsthemen



Link-Tipp:

Das Umweltbundesamt hat eine Broschüre mit den wichtigsten Informationen herausgegeben. Weitere Informationen können über das Landesgesundheitsamt NRW bezogen werden.

[Eichenprozessionsspinner | Umweltbundesamt](#)



[Ausbreitung des Eichenprozessionsspinners in Nordrhein-Westfalen | Land.NRW](#)



3. Ausgewählte Gesundheitsthemen

3.3. Erstickungsrisiken durch Lebensmittel

Nicht nur Kleinteile sind für Kleinkinder gefährlich, sondern vor allem Nahrungsmittel sind ein häufiger Grund für Erstickungsunfälle. Ganze Weintrauben bleiben im Hals stecken und Nüsse, wie Erdnüsse, können die Luftröhre verschließen. Kinder im Kindergartenalter besitzen oft noch nicht alle Zähne, auch die Atemwege und der Schluckreflex sind noch nicht vollständig entwickelt. So kann eine unzerkaute Weintraube oder ganze Nuss schon bei einer kleinen Ablenkung zu einer großen Gefahr für das Kind werden. Kleinkinder sollten daher keine ganzen Weintrauben angeboten bekommen. Generell sollten Kleinkinder im Sitzen und unter Aufsicht essen. Das Bundesinstitut für Risikobewertung macht darauf aufmerksam, dass u.a. folgende Lebensmittel für Kinder unter ca. fünf Jahren eine lebensbedrohliche Gefahr darstellen können.³⁴

- Nüsse (besonders Erdnüsse)
- Ölsaaten wie Sonnenblumenkerne,
- Popcorn,
- rohe Karotten
- Weintrauben
- Kirschtomaten
- Harte Bonbons
- Hülsenfrüchte (z.B. Bohnen)

³⁴ Vgl. BfR: https://www.bfr.bund.de/cm/343/risiko_erstickungstod_bei_kleinkindern_durch_nuesse.pdf und https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2009/37/erstickungsgefahr_von_kleinkindern_durch_nuesse-32413.html

Link-Tipp:

Risiko Erstickungstod bei Kleinkindern durch Nüsse - BfR empfiehlt Verbraucherhinweis auf Verpackungen - Stellungnahme Nr. 050/2009 des BfR vom 10. August 2009 (bund.de)



Erstickungsnotfall Poster Universitätsklinikum Bonn: [Kindernotfall_Poster_2020-11-17.indd \(kindernotfall-bonn.de\)](http://kindernotfall-bonn.de)



3. Ausgewählte Gesundheitsthemen

3.4. Diabetes Mellitus

Diabetes mellitus ist der Begriff für verschiedenen Störungen im Stoffwechsel der Kohlenhydrate. Unterschiedliche Ursachen führen zu einer Erhöhung der Blutzuckerwerte und damit zur „Zuckerkrankheit“, wie sie umgangssprachlich bezeichnet wird.

Bei Kindern entsteht ein Diabetes mellitus meist aufgrund eines absoluten Mangels des Hormons Insulin, welches normalerweise in der Bauchspeicheldrüse gebildet wird. Ohne Insulin kann der Körper Nahrungsbestandteile, insbesondere die zugeführten Kohlehydrate in Form von Zucker, nicht verstoffwechseln (verwerten), was zu einer Erhöhung der Zuckerwerte im Blut (Überzuckerung/ Hyperglykämie) führt. Dieses wirkt sich nicht nur im Verdauungssystem, sondern in vielen Bereichen des Körpers aus: Eine Überzuckerung kann zu einem akuten, lebensbedrohlichen Zustand führen und langfristige chronische Komplikationen, vor allem an Gefäßen, Augen und Nieren zur Folge haben.

In Deutschland ist in den letzten Jahren eine kontinuierliche Zunahme der Neuerkrankungsrate des Typ-1-Diabetes im Kindes und Jugendalter zu beobachten.³⁵

Die steigenden Zahlen der Häufigkeit belegen, dass die daraus entstehenden medizinischen und pflegerischen Bedarfe der Kinder mit Diabetes mellitus das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung vor eine besondere Herausforderung stellt. Neben den entsprechenden Maßnahmen wie Aufklärung, Schulungen und Festlegung von Regelungen in den täglichen Abläufen, sind in und für die Einrichtung weitere Hilfen und Unterstützungsleistungen zu klären.

Erste Maßnahmen für mehr Sicherheit

Eine schriftliche Vereinbarung, in der die verschiedenen Absprachen zur Versorgung (regelmäßige Blutzuckerkontrolle,

Ernährung o.ä.) des Kindes in der Einrichtung geregelt werden, bietet sowohl den Eltern als auch dem pädagogischen Personal Sicherheit und sollte daher direkt bei der Aufnahme des Kindes oder Wiederaufnahme nach Neudiagnose abgeschlossen werden. Insbesondere eine Einwilligung der Eltern zur Messung des Blutzuckers und zur Insulininjektion muss vorliegen, da es sich ansonsten um eine Körperverletzung handelt. Auch die kontinuierliche telefonische Erreichbarkeit der Eltern während der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung gewährleistet schnelle Reaktions- und Abstimmungsmöglichkeiten in Krisensituationen und sollte daher Teil der Vereinbarung sein.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, Fachkräften, die zum ersten Mal mit dem Thema befasst sind, Unterstützung anzubieten. Aufklärung über die Erkrankung, Schulung und eine kindspezifische Unterweisung des pädagogischen Personals zur Betreuung und zu den Auffälligkeiten bei Kindern mit Diabetes mellitus kann nur durch eine fortgebildete Fachkraft auf optimale Weise erfolgen, nicht zuletzt um einen ausreichenden Schutz der Kinder zu gewährleisten.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales fördert ein landesweites Schulungsangebot für Kitas und Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines Handlungskonzeptes „Diabetes“. Dieses Schulungsangebot umfasst verschiedene Module mit dem Ziel, mehr Sicherheit im Umgang mit einer chronischen Erkrankung wie Diabetes für die wichtigen außerfamiliären Bezugspersonen wie die Mitarbeiter:innen in Kitas und Schulen zu bieten.

Ein weiterer Baustein des Handlungskonzeptes „Diabetes“ des Landes NRW zielt darauf, verbesserte Kommunikationswege für betroffene Familien durch klare Zuständigkeiten und Festlegung konkreter Ansprechpartner:innen zu schaffen: Die Orientierungshilfe zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

³⁵ Vgl. RKI, Diabetes Surveillance: https://diabsurv.rki.de/Webs/Diabsurv/DE/diabetes-in-deutschland/kinderjugendliche/2-11_Praevalenz_Typ_1_Diabetes.html

3. Ausgewählte Gesundheitsthemen

Nähere Informationen finden sich auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter dem Stichwort „Kindergesundheit“.

Link-Tipp:

[MAGS NRW - Kinder und Jugendliche mit Diabetes](#)



Orientierungshilfe



Die Aufnahme eines Kindes mit Diabetes mellitus in der Kindertagesbetreuung ist unter Beachtung einiger Besonderheiten daher gut möglich.

Neben der Beobachtung der Nahrungsaufnahme, der körperlichen Aktivitäten und dem Verhalten des betroffenen Kindes, ist eine regelmäßige und umfassende Dokumentation aller Maßnahmen unerlässlich. Ebenso ist die Klärung der Aufgabenverteilung im Team und eine Vertretungsregelung notwendig. Die [Orientierungshilfe](#) bietet zahlreiche Anregungen und Themen sowie Hinweise auf weitere Materialien für den täglichen Alltag in der Betreuung von Kindern mit Diabetes mellitus.

Für die Kindertagespflege können für die Betreuung von Kindern mit Diabetes Mellitus Typ 1 können die oben genannten Informationen entsprechend genutzt werden.

Blutzuckermessung

Auch während der Betreuung des Kindes ist es oft notwendig, in gewissen Intervallen oder zu bestimmten Zeiten die Höhe des aktuellen Blutzuckerwertes zu messen, um festzustellen, ob eine Über- oder Unterzuckerung vorliegt. Dieses Verfahren kann grundsätzlich von jedem Erwachsenen ohne medizinische Kenntnisse oder Fertigkeiten durchgeführt werden und birgt keine nennenswerten Infektions- oder Verletzungsgefahren. Es ist möglich, dass das betreuende pädagogische Personal/ die Kindertagespflegeperson nach Einweisung durch die:den behandelnde:n Ärztin:Arzt, nach Delegation der Aufgabe durch die Eltern und nach Beachtung der hygienischen Handhabung und Dokumentation, eine Blutzuckermessung beim Kind durchführt oder dieses in der selbstständigen Messung unterstützt. Technische Neuerungen wie ein Blutzucker-Sensor erleichtert die Einordnung der Blutzucker oftmals – dennoch brauchen viele Kinder im Kita- (und frühen Schul-) Alter Unterstützung und Beratung beim Ablesen der Zahlen.

Insulininjektion

Im Fall einer Insulininjektion hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass hierfür erhebliche medizinische Kenntnisse erforderlich sind. Nach Auffassung des BSG ist grundsätzlich nur medizinisches Fachpersonal in der Lage, Injektionen zu verabreichen. Das Personal in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege darf jedoch Insulin mit einer Spritze (z.B. Pen) oder einer Insulinpumpe verabreichen, wenn diese durch medizinisches Fachpersonal entsprechend geschult wurde.

Kinder mit Diabetes Mellitus Typ 1, die einen Bedarf an regelmäßigen Insulininjektionen haben, können ungehindert in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn folgende Grundsätze beachtet werden:

- Vereinbarung der Kindertageseinrichtung mit den Eltern über die Versorgung des Kindes (u.a. Blutzuckerkontrolle und Ernährung, ggf. Insulingabe)
- Regelmäßige und umfassende Dokumentation aller

3. Ausgewählte Gesundheitsthemen

Maßnahmen

- Telefonische Erreichbarkeit der Eltern sicherstellen
- Delegation von Injektionen ausschließlich an Mitarbeitende, wenn diese eingewiesen sind
- Klärung der Aufgabenverteilung in der Kindertageseinrichtung insbesondere bei Vertretung
- Notfallmaßnahmen im Falle einer schweren diabetischen Entgleisung ergreifen
- Teilnahme an Diabetes Schulungen

Dabei ist eine enge Absprache mit den Eltern notwendig und die Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Versorgungsmöglichkeiten vor Ort empfehlenswert.

In jedem Fall ist bei schweren Entgleisungen des Diabetes (zu hohe oder zu niedrige Blutzuckerwerte) und erkennbarer Beeinträchtigung des Kindes sofort der ärztliche Notdienst zu verständigen.

Angebote in den Einrichtungen und der Kindertagespflege

Leistungen zu Schulungen des Personals oder weitere Unterstützungsangebote werden in der „Orientierungshilfe zur Inklusion des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen“ dargestellt, ein breites Angebot an Hilfen soll den Akteur:innen helfen, die Inklusion von Kindern mit Diabetes Mellitus Typ 1 zu unterstützen und zu ermöglichen.

Link-Tipp:

[Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Diabetes | Arbeit.Gesundheit.Soziales \(mags.nrw\)](#)



3.5. Giftige Pflanzen und Pilze

Kinder spielen gerne mit Pflanzenteilen. Sie nehmen Blüten, Blätter und Früchte in die Hände oder in den Mund. Daher besteht ein hohes Risiko für Unfälle mit Giftpflanzen oder Pilzen. Kleinkinder im Alter von ein bis drei Jahren sind besonders gefährdet. Je jünger die Kinder sind, desto schneller können schon wenige Pflanzenteile zu einer hohen Konzentration an Giftstoffen im Körper führen. 3% bis 10% der jährlichen 100.000 Vergiftungsunfälle bei Kindern sind auf Giftpflanzen zurückzuführen.³⁶

*„Giftexperten haben herausgefunden, dass nur wenige Pflanzenarten Kindern wirklich gefährlich werden können: Goldregen, Pfaffenhütchen, Stechpalme und Seidelbast. Ihre auffälligen Früchte scheinen besonders zum Naschen zu verleiten und sie können auch in kleineren Mengen Vergiftungen hervorrufen. (...) Ihnen folgen in der Statistik Zwergmispel (Cotoneaster), Vogelbeere, Lorbeerkirsche und Heckenkirsche, die aber als „schwach giftig“ beurteilt werden“.*³⁷

Besonders giftige Pflanzen müssen aus dem Garten oder von anderen Spielorten (im Haus z.B. Weihnachtsstern, Alpenveilchen oder Azaleen) entfernt werden. Es ist aber kaum möglich, alle giftigen Pflanzen außer Reichweite von Kindern zu halten. Daher sollten pädagogische Mitarbeiter:innen über Giftpflanzen informiert sein sowie Kinder aufklären und an einen sicheren Umgang mit Pflanzen heranführen.

Die Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wie die Unfallkasse NRW) haben den Schutz von Kindern vor giftigen Pflanzen in Kindertageseinrichtungen durch die DGUV Vorschrift 82 in Verbindung mit der DGUV Regel Branche Kindertageseinrichtung und der zitierten DGUV Information geregelt.

Dies gilt sinngemäß auch für die Kindertagespflege.³⁸

³⁶ Vgl. Naturschutzbund Deutschland: <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/gesundheit/03346.html>

³⁷ Ebenda (Vgl. Fußnote 38)

³⁸ Siehe auch: <https://www.sichere-kita.de/aussengelaende/gruenflaechen/pflanzen>

3. Ausgewählte Gesundheitsthemen

Link-Tipp:

Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat für Vergiftungsnotfälle bei Kindern eine App für Smartphones erstellt, die in jedem App-Store heruntergeladen werden kann.

Neben Tipps und Infos zu Vergiftungen mit Pflanzen finden sich weitere Kategorien (z.B. Chemische Produkte, Spielzeuge und Medikamente), die jeweiligen Erste-Hilfe Maßnahmen werden aufgeführt. Außerdem ist es möglich, die nächste Giftnotzentrale direkt aus der App heraus anzurufen.

BfR-App: Vergiftungsunfälle bei Kindern - BfR (bund.de)



Broschüre zu Giftpflanzen (DGUV):

[Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen! | DGUV Informationen | Regelwerk | DGUV Publikationen](#)



3.6. Hygienemaßnahmen

Bitte beachten Sie auch das Kapitel 2 zum Infektionsschutzgesetz in dieser Arbeitshilfe.

Ein Hygieneplan, einschließlich eines Reinigungs- und Desinfektionsplans beugt Infektionen in der Einrichtung vor. Er dient dazu, die rechtlichen Verpflichtungen insbesondere nach dem Infektionsschutzgesetz (§§ 33-36 IfSG) und eine Verbreitung von Krankheiten zu minimieren. Ein Hygieneplan sollte mindestens einmal jährlich überprüft und an veränderte Gegebenheiten angepasst werden. Neben Reinigungsarten und Reinigungsintervallen enthält ein Hygieneplan auch eine schriftliche Dokumentation durchgeführter Maßnahmen. Damit allen Mitarbeitenden der Einrichtung der Hygieneplan bekannt ist und danach gehandelt wird, sollten diese regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich unterwiesen werden, die Unterweisung dokumentiert werden und der Hygieneplan zugänglich sein.

Das Gesundheitsamt und das Landeszentrum für Gesundheit NRW haben gemeinsam einen Rahmenhygieneplan und Musterhygienepläne erarbeitet, diese müssen aber auf die individuellen Verhältnisse in der Einrichtung angepasst werden.

Eine Beteiligung des Gesundheitsamtes bei der Erstellung eines Hygieneplans ist sinnvoll, da diese zur Überwachung der Einrichtung verpflichtet sind und Hinweise auf Risikofaktoren und mögliche Veränderungsmaßnahmen geben können.

Link-Tipp:

[Hygienemanagement - LZG.NRW](#)



3. Ausgewählte Gesundheitsthemen



3.7. Insektenstiche

Insektenstiche z.B. von Bienen, Wespen oder Bremsen sind meist harmlos. Lebensbedrohlich kann ein Stich sein, wenn ein Kind allergisch reagiert und es zu einem anaphylaktischen Schock kommt. Klar abgesprochene Maßnahmen zur Ersten-Hilfe helfen aber, das Risiko weitestgehend zu minimieren. Daher sollte bei der Aufnahme eines Kindes bei den Eltern erfragt werden, ob allergische Reaktionen auf Insektengifte bekannt sind. Eventuell haben die Eltern bereits ein Notfallset für die Kindertagesbetreuung. Eine entsprechende Vereinbarung zur Medikamentengabe sollte geschlossen werden.

Bei einem anaphylaktischen Schock muss der Rettungswagen gerufen werden.³⁹

Wenn ein Kind im Mund- oder Rachenraum gestochen wurde, kann ein Anschwellen die Atemwege blockieren, dann ist sofort der Rettungswagen zu rufen. Das Kind sollte Eis lutschen oder kalte Getränke trinken und der Hals ununterbrochen gekühlt werden.

In der Regel ist ein Stich zwar schmerzhaft, führt aber nur zu Schwellungen und Rötungen an der Einstichstelle. Das Kind

zu beruhigen und die betroffene Stelle zu kühlen sind erste Notfallmaßnahmen.

Bei einem Bienenstich ist der Stachel meist noch zu sehen. Die Infektionswahrscheinlichkeit steigt, je länger der Stachel in der Haut bleibt. Er sollte daher mit einer Pinzette entfernt werden, möglichst ohne die daran hängende Giftblase zu zerstören. Dies ist jedoch nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung (ebenso wie bei einem Splitter) der Eltern möglich.⁴⁰

Bei Ausflügen sollte ein Notfallset für allergische Kinder mitgeführt werden.

Link-Tipp:

[Nicht jeder Stich ist ein Notfall - KinderKinder \(dguv.de\)](https://www.dguv.de)



³⁹ Vgl. Deutscher Allergie und Asthmabund: <https://www.daab.de/allergien/wichtig-zu-wissen/hauptausloeser/insekten/>

⁴⁰ Vgl. Kapitel 3: Zecken

3. Ausgewählte Gesundheitsthemen

3.8. Körpertemperatur (Fiebermessung)

Immer wieder kommt es vor, dass ein Kind in der Kindertagesbetreuung den Eindruck erweckt, erhöhte Temperatur oder Fieber zu haben.

Es stellt sich die Frage, ob pädagogische Fachkräfte oder Kindertagespflegepersonen in einem solchen Fall befugt sind, die Körpertemperatur des Kindes zu messen.

Grundsätzlich liegt die Personensorge bei den Eltern.⁴¹

Sie „umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen“ (§ 1631 Abs. 1 BGB).

Da das Fiebermessen zu den pflegerischen Anteilen der Personensorge zählt, liegen die Rechte und Pflichten bei den Eltern. Eltern, die ihr Kind in eine Betreuung geben, übertragen damit vorübergehend einen Teil ihrer elterlichen Aufgaben. Arztbesuche mit dem Kind bleiben beispielsweise in der Verantwortung der Eltern.

Die Kindertagesbetreuung hat konkrete Aufgaben, die im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geregelt sind.⁴² Pflegerische Aufgaben im medizinischen Sinne werden zwar nicht explizit genannt, aber es ist selbstverständlich, dass eine pädagogische Fachkraft oder eine Kindertagespflegeperson Anzeichen von Krankheit bei einem Kind ernst nehmen und entsprechend verantwortlich handeln muss. Dazu gehört auch das Fiebermessen.

Das rektale Messen der Körpertemperatur stellt einen Eingriff in die Intimsphäre des Kindes dar und ist zu unterlassen. Empfehlenswert sind moderne Ohr- oder Stirnthermometer. Bei richtiger Anwendung liefern diese Geräte zuverlässige Werte und bedeuten für die Kinder einen minimalen Eingriff.

Temperatur ° C	Bezeichnung	Notwendige Reaktion
36,3 – 37,4	Normal	Keine
37,5 – 38,0	Erhöhte Temperatur	Beobachtung/ Info an Eltern
38,1 – 38,5	Leichtes Fieber	Abholung durch Eltern
38,6 – 39,0	Mäßiges Fieber	Unverzögliche Abholung durch Eltern
39,1 – 39,9	Hohes Fieber	Eltern sollten Kinderarzt informieren
40,0 und höher	Sehr hohes Fieber	Eltern sollten Notarzt informieren

Orientierungstabelle zu den gemessenen Temperaturen (Fiebertabelle);⁴³

41 Vgl. § 1626 Abs. 1 BGB; https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/___1626.html

42 Vgl. § 2 KiBiz; https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=41629&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=639624

43 Vgl. Thiemes Pflege Lehrbuch, Thieme Verlag KG, Stuttgart, 2022, S. 337 ff.

3. Ausgewählte Gesundheitsthemen

3.9. Wiedenzulassung in Einrichtungen

Vorbeugende Maßnahmen wie Elternbriefe, Infoveranstaltungen oder klare Regelungen, die bereits zu Beginn der Kindertagesbetreuung mitgeteilt werden, können beim Umgang mit Krankheiten hilfreich sein.

Atteste und Bescheinigungen müssen in der Kindertageseinrichtung nur vorgelegt werden, wenn sie medizinisch notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Nicht notwendig ist es:

- vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege eine Bestätigung über eine Infekt- und/ oder Läusefreiheit vorzulegen.
- eine Bestätigung über das Vorliegen oder Ausheilen von Infekten einzuholen. Nur bei sehr wenigen Krankheiten ist eine Bescheinigung zur Wiedenzulassung notwendig.⁴⁴ Eine einfache Atemwegsinfektion, Bindehautentzündungen oder z.B. die Hand-Fuß-Mund-Krankheiten gehören nicht dazu.
- eine Bescheinigung über eine durchgeführte Masern-Impfung vorzulegen, da der Impfausweis als Nachweis ausreichend ist.⁴⁵

Eine Orientierung, ob eine Betreuung nach einer Erkrankung wieder möglich ist, bietet u.a. die Wiedenzulassungstabelle der Stadt Aachen.⁴⁶

Link-Tipp

RKI - RKI-Ratgeber - Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für die Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz



IfSG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis (gesetze-im-internet.de)



⁴⁴ Vgl. Infektionsschutzgesetz (IfSG) §§ 6,33,34, lokale Gesundheitsämter können nach § 34 Abs. 7 hiervon abweichende Regeln erlassen; <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html#BJNR104510000BJNE002213116>

⁴⁵ Vgl. § 20 und §§ 6,33,34 Infektionsschutzgesetz, (s.o.) sowie § 12 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=41629&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=639634

⁴⁶ Siehe Anlage 8: Wiedenzulassungstabelle der Stadt Aachen; https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_53/Dateien/532_Wiedenzulassungstabelle_fuer_Kitas_Schulen_Stand_01.2019.pdf

3. Ausgewählte Gesundheitsthemen

Mediathek - infektionsschutz.de



Infografik: Fieber - Wann hat mein Kind Fieber? | kindergesundheit-info.de



Fieber bei Babys und Kindern | kindergesundheit-info.de



3.10. Nahrungsmittelintoleranzen

Neben Lebensmittelallergien, die eine Immunabwehr des Körpers auslösen können, sind Nahrungsmittelintoleranzen auf einen Defekt im Stoffwechsel zurückzuführen. Häufig sind dies Lactose-, Gluten-, Histamin- oder Fructoseintoleranzen, die nach einem Verzehr entsprechender Lebensmittel zu Durchfall, Blähungen oder ähnlichen Beschwerden führen können.

Überempfindlichkeitsreaktionen können durch eine entsprechende Ernährungsanpassung verhindert werden. Diese Diätmaßnahmen sollten mit den Eltern nach einer Diagnose ausführlich besprochen werden. Zöliakie ist eine chronische Erkrankung, die verschiedenste Organsysteme betreffen kann und gesondert zu betrachten ist, da das Risiko hier höher einzustufen ist.

Es sollte für das Kind entsprechend dokumentiert werden,

- welche Form der Allergie/ Lebensmittelunverträglichkeit vorliegt
- welche Lebensmittel/ Lebensmittelinhaltsstoffe vermieden werden müssen
- welche alternativen Lebensmittel möglich sind
- Information zu Erste-Hilfe-Maßnahmen

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen bei der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW.

Link-Tipp:

Allergenkennzeichnung auch für Kitas und Schulen verpflichtend | Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW (kita-schulverpflegung.nrw)



3. Ausgewählte Gesundheitsthemen

3.11. Neurodermitis

Die Ursachen einer Neurodermitis oder auch atopische Dermatitis können vielfältig sein und sind wissenschaftlich noch nicht eindeutig geklärt. Häufig sind Allergien (eine Immunstörung) und eine gestörte Barriere Funktion der Haut ursächlich, aber auch psychische Befindlichkeiten und Umweltfaktoren spielen eine Rolle. Die Behandlung besteht meist aus einer intensiven Pflege der Haut, Medikamenten und einer Reduktion möglicher Allergene (vgl. Kapitel 1, medizinische und pflegerische Versorgung).

Durch Juckreiz, blutende Wunden, Schlafmangel aber auch durch Hänseleien anderer Kinder sind die Kinder hohen psychischen Belastungen ausgesetzt. Sie können sich oft schlechter konzentrieren, weinen viel und sind unruhig. Darüber hinaus verstärkt Schwitzen und Körpererwärmung den Juckreiz und infolge dessen das Kratzen. Ebenso reizt Chlorwasser die Haut und kann das Ekzem verschlechtern.⁴⁷

Die Abneigung anderer Kinder, die Haut des betroffenen Kindes zu berühren, sollte schon bei den Kleinsten angesprochen werden. Aufklärung sowohl von Kindern als auch Eltern über die Erkrankung beugen Stigmatisierung und sozialer Ausgrenzung vor. Nicht immer ist allen klar, dass diese chronische Erkrankung nicht ansteckend ist. Auch manche pädagogischen Mitarbeitenden haben „Berührungsängste“, die unbedingt thematisiert werden müssen.

Link-Tipp:

Neurodermitis bei Kindern | [kindergesundheit-info.de](https://www.kindergesundheit-info.de)



3.12. Schmuck in der Einrichtung

Potentielle Gesundheitsgefahren entstehen besonders bei Kleinkindern durch das Tragen von Ohrringen, Ringen, Armbändern, Haarschmuck und Hals- oder Schlüsselketten.

Die Ursachen der Verletzungen die durch Schmuck entstehen können sind vielfältig. Gerade, weil Kinder eine große Bewegungsfreude haben, sind herausgerissene Ohrringe, durch ein Hängenbleiben an Gegenständen ebenso möglich, wie ein Strangulieren durch Ketten, die beim Schlafen oder Spielen getragen werden.

Teile gerissener Ketten, Anhänger oder herausgefallene Ohrringe sind gerade für kleine Kinder gefährlich, weil sie in Nase oder Ohren gesteckt oder verschluckt werden können. Auch andere Kinder werden dadurch gefährdet.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht, in der Hausordnung das Tragen von Schmuck zu verbieten (Hausrecht). Dazu gehört auch, die Eltern für das Thema zu sensibilisieren und Gefahren aufzuzeigen. In der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege sollen die besonderen Risiken durch das Tragen von Schmuck analysiert werden, z. B. bei einer Bewegungsaktivität oder in Schlafsituationen. Auf diese Risiken bezogen kann dann das Tragen von Schmuck ausgeschlossen werden.

Link-Tipp:

Weitere Informationen dazu finden Sie bei der Unfallkasse NRW: <https://www.sichere-kita.de/leitung/organisation/kor-deln-und-schmuck>



⁴⁷ Vgl. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, [kindergesundheit-info.de](https://www.kindergesundheit-info.de/themen/krankes-kind/erkrankungen/allergien/neurodermitis/); <https://www.kindergesundheit-info.de/themen/krankes-kind/erkrankungen/allergien/neurodermitis/>

3. Ausgewählte Gesundheitsthemen



3.13. Sonnenschutz

UV-Strahlung und Ozon

Durch den Klimawandel kommt es vermehrt zu Hitzewellen. Bei der Gestaltung der Außenfläche einer Einrichtung muss daher dafür gesorgt werden, dass ein flexibler Sonnenschutz und Bäume ausreichend schattige Flächen bieten. Besonders Kleinkinder haben noch keine voll ausgebildete Thermo-Regulationsfähigkeit und können daher schneller überhitzen. Je höher die Luftfeuchtigkeit, desto schwieriger ist diese Anpassungsleistung.

Ozon kann durch chemische Verbindungen entstehen und ist ein Reizgas, das vor allem bei steigenden Temperaturen und Sonnenschein in Verbindung mit Abgasen aus dem Verkehr entsteht. Bodennah können sich hohe Konzentrationen von Ozon finden, für Kleinkinder kann das besonders gefährlich sein. Wenn Kinder plötzlich anfangen zu Husten oder Atemnot zeigen, kann dies eine Reaktion auf Ozon sein.⁴⁸

Bei akuter Atemnot ist der Rettungswagen zu rufen.

⁴⁸ Vgl. Gesellschaft für Pädiatrische Allergologie und Umweltmedizin: <https://www.gpau.de/mediathek/pressemitteilungen/kinderaerztinnen-und-umweltmedizinerinnen-warnen-hitzetage-ozon-und-uv-strahlung-gefaehrden-die-gesundheit-der-kinder/>

Link-Tipp:

Vom Umweltbundesamt gibt es eine Luftqualitäts-App:
[App Luftqualität | Umweltbundesamt](#)



Die Haut von Kindern ist dünner und damit empfindlicher gegenüber UV-Strahlen. Da der Eigenschutz durch eine Pigmentierung noch nicht vollständig ausgebildet ist, kann direkte Sonneneinstrahlung bei Kindern viel schneller einen Sonnenbrand verursachen.

Eine Kopfbedeckung mit Nackenschutz, entsprechende Kleidung, schattige Plätze und Sonnencreme sind der beste Schutz vor UV-Strahlung.

- Kinder im Vorschulalter sollten bei sommerlichen Bedingungen nur geschützt und zeitlich begrenzt der Sonne ausgesetzt sein.

3. Ausgewählte Gesundheitsthemen

- Aktiver Sonnenschutz beginnt bei schattigen Plätzen. Viele Kindertageseinrichtungen haben z. B. große Sonnensegel um das Spiel im Freien zu ermöglichen. Attraktive Spielangebote sollten vor allem im Schatten zu finden sein.
- Sonnenschutzgerechte Kleidung spielt im Sommer ebenfalls eine Rolle. Die Kleidung sollte nicht zu sonnenlichtdurchlässig und nicht zu knapp sein.
- Sonnenhüte und Schirmmützen sind im Sommer unbedingt notwendig. Diese dienen dem Schutz des Kopfes und der Augen.
- Beim Hinausgehen mit den Kindern von 11 Uhr bis 15 Uhr ist besondere Achtsamkeit geboten.⁴⁹

Empfehlungen zum Umgang mit Sonnenschutzmitteln

Der Einsatz von Sonnenschutzmitteln ist im Sommer unerlässlich und gehört zur pädagogischen Sorgspflicht. Zum Schutz der Kinder sollte gemeinsam mit den Eltern entsprechend der Regelung „Medikamentengabe bei Wundschutzcremes“⁵⁰ standardmäßig eine Vereinbarung zum Thema Sonnenschutz getroffen werden.

Diese kann sich an folgenden Vorschlägen orientieren:

- Sorgpflicht der Eltern: An sommerlichen Tagen kommen die Kinder bereits mit ausreichend Sonnenschutzmittel eingecremt in die Kindertageseinrichtung.
- Nicht bedeckte Körperteile wie Hände und Gesicht müssen an sonnigen Tagen immer eingecremt werden. Auch Ohren, Fußrücken und Nacken dürfen hierbei nicht vergessen werden.
- Sollte die Sonnenschutzcreme, die die Einrichtung bereitstellt, nicht für ein Kind geeignet sein, bringen die Eltern für ihr Kind eine eigene Sonnencreme (mit wasserfestem Stift beschriftet) mit. So ist gewährleistet, dass Kinder, die z. B. wegen einer

Unverträglichkeit ein besonderes Produkt benötigen, nur mit der eigenen Creme eingecremt werden.

- Die Cremes müssen für die empfindliche Kinderhaut geeignet sein.

Wenn Unsicherheiten bestehen, wenden Sie sich an die zuständigen Informationsstellen:

- Gesundheitsamt
- Unfallkasse NRW

Link-Tipp:

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

[Sonne und Hitze | kindergesundheit-info.de](#)



Hier finden Sie ein Hörspiel für Kinder „Das dunkle Geheimnis der Sonne“ ein Hörspiel für Kita-Kinder das über Risiken der Sonnenstrahlung aufklärt und Informationen über Sonnenschutzmaßnahmen in Kitas:

[Sonnenschein, aber sicher! - KinderKinder \(dguv.de\)](#)



⁴⁹ Vgl. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, kindergesundheit-info.de; <https://www.kindergesundheit-info.de/fachkraefte/kindergesundheit-in-der-kita/alltag-in-der-kita/sonnen-und-hitzeschutz/>

⁵⁰ Vgl. Kapitel 1, „Grundlagen der gesundheitlichen Versorgung“

3. Ausgewählte Gesundheitsthemen

Zusammenhang von aufgetragener Sonnenschutzmittelmengen und dem sich daraus ergebenden Lichtschutzfaktor sowie die Sonnenschutzwirkung von Kleidung.

[Hautkrebs_u_Sonnenstrahlen_0422.pdf \(unfallkasse-nrw.de\)](#)



[Sonnenschutz - Sichere Kita \(sichere-kita.de\)](#)



3.14. Tierhaltung in der Kindertagesbetreuung

Tiergestützte Pädagogik findet sich in vielen Konzeptionen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen wieder. Kleine Kinder können noch keine Verantwortung für Tiere übernehmen, daher steht der Umgang und die Fürsorge für ein Tier im Vordergrund der pädagogischen Überlegungen.

Es gibt kein generelles Verbot einer Tierhaltung in Kindertageseinrichtungen, jedoch kann diese zu einem erhöhten gesundheitlichen und hygienischen Risiko führen. Zur Tierhaltung gibt es eine länderspezifische Hygienevorgabe, die im Link-Tipp zu finden ist.

Träger einer Einrichtung müssen der Aufnahme von Tieren zustimmen, um haftungsrechtliche Fragen abzuklären. Das Merkblatt des Landeszentrum Gesundheit NRW erklärt dazu folgendes:

Bei der Planung und Umsetzung einer Tierhaltung ist ein enger Kontakt mit den zuständigen Behörden (Gesundheitsamt, Veterinäramt, Jugendamt, etc.) dringend zu empfehlen. Einrichtungen gemäß §36 (IfSG) unterliegen der infektiöshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.⁵¹

Tierhaltung muss bereits im Erstgespräch mit den Eltern thematisiert werden, damit Allergien oder Ängste des Kindes bekannt sind und darüber aufgeklärt wird, dass ein erhöhtes Risiko, einer Übertragung von Krankheitserregern (z.B. Salmonellen) vorhanden ist. Es ist sinnvoll, den Eltern das Konzept der Einrichtung regelmäßig vorzustellen (Umgang mit Tieren im allgemeinen, Regeln in der Kindertageseinrichtung etc.). Es muss darauf geachtet werden, dass ein Kind immer zu allen Räumen oder Aktivitäten Zugang hat, auch wenn es keinen Kontakt zum Tier haben möchte.

⁵¹ Siehe: Ergänzung zum Rahmen-Hygieneplan Anforderungen an eine Tierhaltung in Gemeinschaftseinrichtungen des Landeszentrum Gesundheit NRW, https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/2c_kinder_und_jugendeinrichtungen_Merkblatt_Tierhaltung.pdf

3. Ausgewählte Gesundheitsthemen

Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung anzuhören⁵². Die pädagogische Konzeption und das Schutzkonzept sind entsprechend anzupassen.

Ein geschützter Rückzugsort, Bewegung, tierärztliche Kontrollen und Gesundheitsfürsorge für das Tier sind Grundvoraussetzung für eine artgerechte Tierhaltung. Ein Aufenthalt von Tieren in Sanitär- und Schlafräumen, dem Wickelbereich oder der Küche ist aus hygienischen Gründen auszuschließen. Wenn das Tier auch Zutritt zum Außenbereich der Kindertageseinrichtung hat, darf es nicht zu Verunreinigungen durch das Tier kommen.

Selbstverständlich ist die Aufsichts- und Sicherungspflicht im erhöhten Umfang zu berücksichtigen, da Kleinkinder noch nicht einschätzen können, wie ein Tier reagieren könnte. Kindertagespflegepersonen werden durch die Fachberatung darüber beraten, unter welchen Voraussetzungen Haustiere gehalten werden können und welche Ausschlusskriterien bestehen. Vor Beginn einer Betreuung werden überdies die Eltern informiert.

Eine Einverständniserklärung der Eltern mit Erläuterungen der Kindertagespflegeperson zur Tierhaltung kann im Betreuungsvertrag Kindertagespflege ergänzt werden.

Durch einen angepassten Hygieneplan können gesundheitliche Risiken minimiert werden, dazu gehört sowohl bei den Kindern, als auch bei den Betreuungspersonen korrektes hygienisches Verhalten, wie eine gründliche Händehygiene oder das Unterbinden von Lecken am Mund oder an einer Wunde durch ein Tier.

Mit dem zuständigen Gesundheitsamt sind die einzuhaltenden medizinischen Schutzmaßnahmen zu klären und Absprachen und Rahmenbedingungen festzulegen.

Tiere sind immer auch eine Gefahrenquelle für Kinder, daher muss jederzeit sichergestellt sein, dass sie niemals mit einem Tier alleine gelassen werden.

Zu jeder Zeit müssen die Verantwortlichkeiten geklärt sein. Schon kleine Bisswunden und Kratzer können ein hohes Infektionsrisiko mit sich bringen. Für den Fall, dass eine Verletzung von einem Kind einen Arztbesuch erforderlich macht, ist eine Unfallanzeige an die Unfallkasse NRW zu richten.⁵³ Außerdem ist eine Meldung nach § 47 (Kindertageseinrichtung) vorzunehmen. Kindertagespflegepersonen informieren nach § 43 SGB Abs. 3 VIII die Fachberatung.

Der Träger stellt sicher, dass eine Tierhaftpflichtversicherung vorliegt. Des Weiteren sind alle weiteren rechtlichen Bestimmungen einzuhalten⁵⁴.

52 Vgl. § 10 Abs. 4 KiBiz.

53 Siehe DGUV Information 202-089: Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1422> und Erste Hilfe/Dokumentation von Unfällen <https://www.sichere-kita.de/leitung/organisation/erste-hilfe>

54 Siehe Beispielsweise: Landeshundegesetz - LHundG NRW https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2820041209115743048

3. Ausgewählte Gesundheitsthemen

Link-Tipp:

Die Unfallkasse NRW hat zum Thema Hundehaltung in der Kindertagespflege ausführliche Informationen zusammengetragen, die grundsätzlich auch für Kindertageseinrichtungen hilfreich sind.

[Hundehaltung - Unfallkasse Nordrhein-Westfalen \(unfallkasse-nrw.de\)](https://www.unfallkasse-nrw.de)



Hygienevorgaben NRW

[Anforderungen an eine Tierhaltung in Gemeinschaftseinrichtungen \(nrw.de\)](https://www.nrw.de)



Empfehlung des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes (2005)

https://www.nlga.niedersachsen.de/download/174899/Empfehlungen_zu_Tierhaltung_in_Kindergaerten_und_Kindertagesstaetten.pdf



3.15. Zecken

Zecken sind vor allem von März bis Oktober aktiv. Sie sind überwiegend in hohem Gras, in Sträuchern oder im Unterholz zu finden. Die Spinnentiere können sowohl Überträger der Lyme-Borreliose, als auch der Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME) sein. Durch die Erreger können schwerwiegende Erkrankungen ausgelöst werden. Aus medizinischer Sicht sollten Zecken daher umgehend entfernt werden, um das Risiko einer Erkrankung zu minimieren.⁵⁵

In Vereinbarungen mit den Eltern kann die Vorgehensweise bei einem Zeckenstich bereits im Vorfeld geklärt werden.

- Wer soll die Zecke entfernen?
- Zu welchem Zeitpunkt werden die Eltern informiert?
- Wann soll das Kind abgeholt werden, wenn die Zecke nicht entfernt werden darf?

Die Einrichtung/ Kindertagespflegeperson hält notwendige Hilfsmittel (z.B. Zeckenkarte, geeignete Zeckenpinzette) zur Entfernung der Zecke und anschließender Desinfektion bereit. Geben Eltern ihre Einwilligung zur Entfernung einer Zecke und ist das pädagogische Personal dazu bereit, diese fachgerecht zu entfernen, muss der Eingriff im Verbandbuch dokumentiert werden. Die Eltern sind immer zu informieren, denn die Zeckenentfernung ist keine Erste-Hilfe-Maßnahme, sondern ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Kindes.

Geben die Eltern keine Einwilligung zur Entfernung einer Zecke durch das pädagogische Personal oder die Kindertagespflegeperson, werden sie umgehend informiert, damit das Kind entsprechend dem Wunsch der Eltern behandelt werden kann.

Die Bissstelle sollte in den nächsten Wochen gut beobachtet werden. Treten um die Einstichstelle kreisförmige Hautrötungen auf oder kommt ein unklares Fieber hinzu, sollte unbedingt ein:e Ärztin:Arzt aufgesucht werden.

⁵⁵ Vgl. Antworten des RKI auf häufig gestellte Fragen zu Zecken und Zeckenstich, Infektionen; <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/FSME/FSME-Impfung/FSME-Impfung.html>

3. Ausgewählte Gesundheitsthemen

Link-Tipp:

Bei der Unfallkasse NRW erhalten Sie auf den Seiten zur Ersten Hilfe weitere Informationen:

<https://www.sichere-kita.de/leitung/organisation/erste-hilfe>



4. Weitere Institutionen, die über verschiedene Gesundheitsthemen informieren und beraten

4. Institutionen, die über verschiedene Gesundheitsthemen informieren und beraten

4.1. Fachberatungen und Aufsichtskräfte der Landesjugendämter

Für einrichtungsbezogene Fragen und Auskünfte stehen Ihnen die Aufsichtspersonen der beiden Landesjugendämter zur Verfügung.

Link-Tipp:

Ansprechpersonen nach Regionen aufgeteilt für das LVR Landesjugendamt Rheinland:

[Aufgaben und Ansprechpersonen | LVR](#)



Für das LWL Landesjugendamt Westfalen / Lippe

[LWL | Betriebsurlaubnisse für Kindertageseinrichtungen - LWL-Landesjugendamt](#)



4.2. Unfallkasse NRW

Der gesetzliche Versicherungsträger für die Kindertageseinrichtungen ist die Unfallkasse NRW. Die Ansprechpersonen der UK NRW zu allgemeinen Fragen oder Meldungen zu Unfällen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/aufsichtspersonen.html>



4.3. Gesundheitsämter der Regionen

Wichtige Ansprechpersonen zu den Themen der gesundheitlichen Versorgung, Meldepflichten und weiteren Fragen finden Sie bei den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern:

Link-Tipp:

Auflistung der regionalen Gesundheitsämter in NRW:
[Gesundheitsämter in NRW - LZG.NRW](#)



4. Weitere Institutionen, die über verschiedene Gesundheitsthemen informieren und beraten

Weitere Informationen durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales, NRW:

Öffentlicher Gesundheitsdienst | Arbeit.Gesundheit.Soziales (mags.nrw)



4.4. Gesetzliche Krankenkassen mit dem Präventionsauftrag

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVG) vom 25. Juli 2015 wurden die gesetzlichen Krankenkassen beauftragt sich auf die Stärkung von Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten zu konzentrieren und Handlungskonzepte zu entwickeln. Dazu gehören auch Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten „Gesundheitsfördernde Kindertagesstätte“. Weitere Informationen sind auf der Seite der GKV (Gesetzlicher Spitzenverband der Krankenkassen) erhältlich und bei den regionalen Vertretungen der verschiedenen Krankenkassen zu erfragen.

Link-Tipp:

[Präventions- und Gesundheitsförderungsziele der GKV 2019-2024 - GKV-Spitzenverband](#)



4.5. Verbraucherzentrale NRW - Ernährung als wichtiger Teil der Gesundheitsförderung



Abb.: Verbraucherzentrale NRW

Gesunde Verpflegungsangebote und die Förderung von Ernährungskompetenzen in der Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung können einen Beitrag leisten, dass Kinder gesund aufwachsen, und gesundheitsförderliche Essgewohnheiten entwickeln. Dadurch wird das Risiko von ernährungsabhängigen Krankheiten verringert. Übergewicht und Adipositas stellen langfristig ein erhebliches Risiko für die Gesundheit dar. Krankheiten wie Diabetes Mellitus, Fettstoffwechselstörungen, Bluthochdruck sowie Erkrankungen des Muskel- und Skelettsystems können die Folge sein.

Die Ansprüche an Frühstück und Mittagessen in der Kindertagesbetreuung sind hoch: Das Essen soll nicht nur satt machen und schmecken, sondern auch gesund, abwechslungsreich und bestenfalls nachhaltig sein. Gutes Essen in der Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung sowie eine erlebnis- und handlungsorientierte Ernährungsbildung brauchen transparente Kriterien und ein positives gemeinsames Verständnis im Team.

Ein Blick in die Praxis zeigt, dass in der Kindertagespflege und in den Kindertageseinrichtungen ein sehr breites Spektrum an Verpflegungsqualitäten angeboten wird. Oft werden zu wenige ausgewogene vegetarische Gerichte angeboten und auch Vollkornprodukte wie zum Beispiel Vollkornbrot oder -nudeln zu selten auf den Tellern. Selbst in Einrichtungen, die

4. Weitere Institutionen, die über verschiedene Gesundheitsthemen informieren und beraten

sich bereits auf einen guten Weg gemacht haben, gibt es oft noch Verbesserungspotenzial, etwa bei der Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit, was für viele Einrichtungen in der aktuellen Zeit eine zunehmend größere Rolle spielt.

Ernährungsbildung in Kindertagespflege und Kita: ein Pluspunkt für alle

Essen ist ein soziales Ereignis, insbesondere dann, wenn Kinder viel über gesunde und nachhaltige Ernährung, Esskultur sowie Herkunft und Vielfalt von Lebensmitteln erfahren. Kinder können im Umgang mit Lebensmitteln vieles lernen: Motorische Fähigkeiten wie die Auge-Hand-Koordination, Sinestraining durch Schmecken, Hören oder Fühlen oder die Förderung der Sprachentwicklung, zum Beispiel durch das Benennen von Lebensmitteln. Das Sozialverhalten lernt sich auch beim Kochen und Essen in der Gruppe. Wenn Kinder beim Thema Essen und Trinken einbezogen werden, fördert es ihre Selbstständigkeit, ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstsicherheit. Wichtig ist, die Kinder alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen. Das kann bereits die Information sein, was es heute zu essen gibt. Ebenso ist es eine Form der Partizipation, die Fragen der Kinder zu beantworten. Gefördert wird die Selbstständigkeit insbesondere durch Handlungen, die die Kinder selbst ausführen dürfen und können.

Eine Definition der Qualitätskriterien des Mahlzeitenangebotes und zum Umgang mit den Kindern beim Essen und die Festlegung der Regeln für die Zusammenarbeit mit den Eltern ist sinnvoll. Die Verständigung über das Verhalten des pädagogischen Personals als Vorbild schafft Einigkeit darüber im Team.

Es ist sinnvoll, Qualitätskriterien für das Essensangebot und den Umgang mit den Kindern beim Essen zu definieren und Regeln für die Zusammenarbeit mit den Eltern festzulegen. Nicht zuletzt sollten Sie sich über Ihr eigenes Vorbildverhalten verständigen und darüber Einigkeit im Team erzielen.

Ein Verpflegungskonzept bestimmt die Qualitätsmerkmale des Verpflegungsangebotes, hält Verabredungen verbindlich fest und schafft so eine Basis für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Außerdem dokumentiert es die Werteorientierung nach außen und ist damit ein guter Ausgangspunkt für die Zusammenarbeit mit den Eltern. Ein so komplexes und zentrales Thema wie die Verpflegung sollte sich in pädagogischen Konzeptionen finden und verbindlicher Teil Ihres pädagogischen Profils sein.

Link-Tipp:

Informationsportal Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW:

[Startseite | Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW \(kita-schulverpflegung.nrw\)](https://www.kita-schulverpflegung.nrw)



Praktische Anregungen zur Gestaltung von Mahlzeitsituationen:

[Essen lernen in der Kita | Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW \(kita-schulverpflegung.nrw\)](https://www.kita-schulverpflegung.nrw)



4. Weitere Institutionen, die über verschiedene Gesundheitsthemen informieren und beraten

Klimafreundliche Verpflegungskonzepte:

[Klimafreundliche Verpflegung | Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW \(kita-schulverpflegung.nrw\)](#)



Emailadresse für Kindertagespflege:

ktpverpflegung@verbraucherzentrale.nrw

Emailadresse für Kindertageseinrichtungen:

kitaverpflegung@verbraucherzentrale.nrw

Checkliste „Inhalte eines Verpflegungskonzepts“:

[Microsoft Word - 04 2016 Verpflegungskonzept_AS \(kita-schulverpflegung.nrw\)](#)



DGE Qualitätsstandard Kita:

[DGE-Qualitätsstandard: FIT KID \(fitkid-aktion.de\)](#)



Leitfaden zur DGE-Zertifizierung für die Verpflegung in Kitas

[Kita-Leitfaden-DGE-Kita.pdf](#)





Anlagen

Anlage 1	Praktische Arbeitshilfe	37
Anlage 2	Vereinbarung über die Medikamentengabe	37
Anlage 3a	Medikation	38
Anlage 3b	Medikation bei akutem Bedarf	39
Anlage 4	Entbindung Schweigepflicht	40
Anlage 5	Dokumentation Medikamentengabe	41
Anlage 6	Muster für Notfallnummern	43
Anlage 7	Ergänzung zum Aufnahmebogen	44
Anlage 8	Wiederzulassungstabelle Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen	46
Anlage 9	Belehrungsbogen Eltern RKI	47

Die Anlagen zur Arbeitshilfe Gesundheitliche Versorgung in der Kindertagesbetreuung sind Vorschläge für Ihre Unterlagen und können bis auf die Anlage 8 Wiederzulassungstabelle und Anlage 9 Belehrungsbogen des RKI verändert werden.

Bitte beachten Sie: Die Vorlagen 1 – 7 dienen als Beispiele, für die Anlagen 8 und 9 gilt das Copyright der Autor*innen!⁵⁶

⁵⁶ Links zu Belehrungsbogen RKI: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf?__blob=publicationFile

Anlage 1 Praktische Arbeitshilfe

Kein Anspruch auf Vollständigkeit, die genannten Punkte sind auf die individuellen Gegebenheiten anzupassen!

- Vertragliche Regelungen zur pflegerischen und medizinischen Versorgung werden dringend empfohlen.
- Holen Sie vor der Medikamentengabe die schriftliche Einwilligung der Eltern ein.
- Verabreichen Sie Medikamente grundsätzlich nur auf die entsprechende Verordnung durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt und vergewissern Sie sich, dass diese vorliegt.
- Die Einweisung und Schulung des Personals bei pflegerischen und medizinischen Aufgaben in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege durch ausgebildetes Fachpersonal ist auf jeden Fall unerlässlich.
- Das pädagogische Personal sollte regelmäßige Schulungen erhalten insbesondere für Erste-Hilfe-Leistungen.
- Benennen Sie eine verantwortliche Kraft für die Medikation (erübrigt sich in der Kindertagespflege).
- Sorgen Sie für eine Vertretung.
- Führen Sie eine Dokumentation über die Verabreichung der Medikamente für die betroffenen Kinder mit Angabe von Datum, Zeit und Unterschrift, die jederzeit von den Eltern eingesehen werden kann.
- Führen Sie an zentraler Stelle eine Auflistung aller wichtigen Daten des Kindes: Rufnummer der Eltern, der behandelnden Ärztin/den behandelnden Arzt, Krankheitsbild und zu veranlassende Maßnahmen im Notfall (Zugriff nur für das Personal ermöglichen).
- Hängen Sie eine Liste mit Notfallnummern von Rettungsdiensten, Apotheken, Krankenhäusern, Notfallzentralen aus. (siehe Anlage)
- Binden Sie die Betreuung (insbesondere chronisch) kranker Kinder z. B. bei Diabetes in ihre Tagesabläufe ein, um eine ausreichende Betreuung aller Kinder zu gewährleisten.
- Sichern Sie die Medikamente vor dem Zugriff von Kindern.
- Versehen Sie die Medikamente mit dem Namen des zu behandelnden Kindes und bewahren Sie es zusammen mit der ärztlichen Einnahmebeschreibung auf.
- Achten Sie bei Medikamenten auf das Verfallsdatum und die Lagerungshinweise.

Anlage 2 Vereinbarung über die Medikamentengabe

Vereinbarung über die Medikamentengabe in der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege

Name, Vorname des Kindes:	Geburtsdatum des Kindes:
Name der Erziehungsberechtigten:	
Name / Träger der Kindertageseinrichtung / der Kindertagespflege	
In der Einrichtung betreut ab	
Wird folgende Vereinbarung getroffen:	

Inhalte der Vereinbarung können sein:

- Die Mitarbeitenden / die Kindertagespflegeperson haben eine schriftliche Stellungnahme des Krankheitsbildes und der notwendigen Behandlungsschritte des behandelnden Arztes / der behandelnden Ärztin erhalten.
- Eine Bestätigung des Arztes / der Ärztin, dass aus medizinischer Sicht der Besuch einer Kindertageseinrichtung / der Kindertagespflege möglich ist, liegt vor.
- Den ärztlichen Ausführungen liegt eine genaue Dosierungsanleitung bei.
- Die Medikamentengabe wird dokumentiert.
- Eine dauerhaft notwendige Medikamentengabe wird, soweit möglich, von den Eltern zu Hause durchgeführt.
- Ein Elternteil muss für die Kindertagespflegeperson telefonisch erreichbar sein.
- Veränderung des Gesundheitszustandes oder Änderung der Medikation müssen der Einrichtung schriftlich vorliegen.
- Ein Elternteil begleitet, soweit erforderlich bei Aktionen außerhalb der Einrichtung.
- Während der Betreuungszeiten muss die Anwesenheit einer in die Medikation eingewiesene*n der Kindertagespflegeperson gewährleistet sein.
- Die Medikamente werden sachgerecht und kindersicher aufbewahrt, sie werden mit dem Namen des Kindes versehen.
- Es finden regelmäßige Gespräche zwischen Eltern und der Kindertagespflege zur Situation des Kindes statt.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern

Anlage 3a Medikation

Name, Vorname des Kindes:	Geburtsdatum des Kindes:

Folgende Medikamente müssen dem oben genannten Kind zu den genannten Tages- Uhrzeiten verabreicht werden, (bei Bedarf ein weiteres Blatt hinzufügen und dies rechts oben vermerken):

	Medikament	Medikament	Medikament
morgens	Uhrzeit: Dosierung*:	Uhrzeit: Dosierung*:	Uhrzeit: Dosierung*:
mittags	Uhrzeit: Dosierung*:	Uhrzeit: Dosierung*:	Uhrzeit: Dosierung*:
nachmittags	Uhrzeit: Dosierung*:	Uhrzeit: Dosierung*:	Uhrzeit: Dosierung*:
Verabreichungszeitraum			
Anwendungshinweise**			

* Bei Dosierung sind konkrete Angaben zu Art des Medikamentes (z.B. Tropfen, Tablette usw.) und die Menge zu vermerken.

** Bei Anwendungshinweisen sind Angaben zur Einnahme (z.B. vor/während dem Essen, mit/ohne Milchprodukte...) und zum lokalen Anwendungsbereich (z.B. Oral...) zu vermerken.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des behandelnden Arztes (optional)

Alternativ ist eine ärztliche Dosierungsanleitung auf einem Rezept möglich.

Einverständniserklärung der Eltern (Obligatorisch):

Ich / wir sind damit einverstanden, dass die o.g. Medikamente durch das zuvor eingewiesene Personal der Kindertagesstätte verabreicht werden kann. Unterschrift beider Eltern:

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3b Medikation bei akutem Bedarf

Anlage 3b Medikation bei akutem Bedarf

Name, Vorname des Kindes:	Geburtsdatum des Kindes:

Folgende Medikamente müssen dem oben genannten Kind bei akutem Bedarf (Notfall, Anfall etc.) verabreicht werden, (bei Bedarf ein weiteres Blatt hinzufügen und dies rechts oben vermerken):

	Medikament	Medikament	Medikament
Soll bei Auftreten folgender Beschwerden/Symptome verabreicht werden:	Beschwerde:	Beschwerde:	Beschwerde:
Dosierung*:			
Anwendungshinweise**			

* Bei Dosierung sind konkrete Angaben zu Art des Medikamentes (z.B. Tropfen, Tablette usw.) und die Menge zu vermerken.

** Bei Anwendungshinweisen sind Angaben zur Einnahme (z.B. vor/während dem Essen, mit/ohne Milchprodukte...) und zum lokalen Anwendungsbereich (z.B. Oral...) zu vermerken.

Die Gabe des Notfallmedikaments ist unbedingt mit Unterschrift in der Dokumentation festzuhalten!

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des behandelnden Arztes (optional)

Alternativ ist eine ärztliche Dosierungsanleitung auf einem Rezept möglich.

Einverständniserklärung der Eltern (Obligatorisch):

Ich / wir sind damit einverstanden, dass die o.g. Medikamente bei Notfallmaßnahmen (wie in der Anlage zum Vertrag beschrieben) durch das zuvor eingewiesene Personal der Kindertagesstätte erbracht bzw. verabreicht werden können. Unterschrift beider Eltern:

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4 Entbindung Schweigepflicht

Erklärung der Eltern zur Entbindung von der Schweigepflicht (Informationsaustausch)

Name, Vorname des Kindes:	Geburtsdatum des Kindes:
Name der Erziehungsberechtigten:	
Name / Träger der Kindertageseinrichtung: (Formular kann auch für die Kindertagespflege angepasst werden)	

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass das pädagogische Personal der oben genannten Kindertagesstätte Informationen, die für die adäquate medizinische Versorgung und Betreuung meines / unseres Kindes benötigt werden, durch folgende

Person, Institution:	Funktion:

zur Verfügung gestellt bekommt. Im Austausch dürfen Informationen zum Entwicklungsstand des Kindes an die genannten Personen weitergegeben werden, soweit dies für die Behandlung und Diagnostik der genannten Personen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Die Weitergabe erfolgt im Rahmen von Gesprächen, an denen in jedem Fall die Erziehungsberechtigten zu beteiligen sind. Im Rahmen dieser Gespräche können auch schriftliche Befunde, Entwicklungsberichte und sonstige relevante Unterlagen nach Freigabe durch die Erziehungsberechtigten weitergegeben werden.

Diese Einverständniserklärung gilt solange sie nicht widerrufen wird. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Nach dem Ausscheiden meines / unseres Kindes aus der Einrichtung erlischt diese Einverständniserklärung ab sofort.

Unterschriften der Erziehungsberechtigten (bei mehreren Erziehungsberechtigten werden die Unterschriften aller benötigt):

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Anlage 5 Dokumentation Medikamentengabe

Dokumentation Medikamentengabe bei Bedarf zweites Blatt nutzen:

_____/_____
Jahr / Monat

Name, Vorname des Kindes:	Geburtsdatum des Kindes:
Name / Träger der Kindertageseinrichtung: (Formular kann auch für die Kindertagespflege angepasst werden)	
Zuständige Fachkraft:	Unterschrift / Kürzel:
Stellvertretung:	Unterschrift / Kürzel:

Tag	Medikament 1:			Medikament 2:			Unterschrift / Kürzel
	Morgens/ Uhrzeit	Mittags/ Uhrzeit	Nachm./ Uhrzeit	Morgens/ Uhrzeit	Mittags/ Uhrzeit	Nachm./ Uhrzeit	
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							

Anlage 5 Dokumentation Medikamentengabe

21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							

Besondere Vorkommnisse (mit Namenskürzel):

Anlage 6 Muster für Notfallnummern

Notfallnummern und andere wichtige Nummern:

Wer:	Adresse:	Telefonnummern:
Haus- bzw. fachärztliche Praxis:		
Jugendamt:		
Landesjugendamt:		
Krankenhaus:		
Pflegedienste:		
Apotheke:		
Fahrdienste / Taxi:		
Sonstige:		

NOTRUF: 112

Anlage 7 Ergänzung zum Aufnahmebogen

Name, Vorname des Kindes:	Geburtsdatum des Kindes:

Benötigt ihr Kind regelmäßig Medikamente?

Ja Nein

Medikamentenname:

Dosierung:

Einnahmezeit:

Benötigt ihr Kind Notfallmedikamente?

Ja Nein

Medikamentenname:

Dosierung:

Bei welcher Situation?

Bei Besonderheiten und Notfällen unbedingt informieren:

Bestehen bei Ihrem Kind Gesundheitsrisiken oder Erkrankungen wie zum Beispiel Allergie gegen Bienenstich, Nahrungsunverträglichkeiten oder andere?

Nein Ja, bitte stellen Sie das Gesundheitsproblem dar:

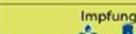
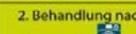
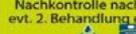
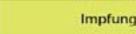
Anlage 7 Ergänzung zum Aufnahmebogen

Sonstige wichtige Informationen:

Für die Richtigkeit der Informationen zu unserem Kind: _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten, Datum

Anlage 8 Wiederzulassungstabelle Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen

Wiederzulassungstabelle für Kindertagesstätten und Schulen					
Stand Januar 2019					
Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Ausschluss Kontaktpersonen	Meldepflicht an das Gesundheitsamt	Spezielle Maßnahmen *
3-Tage-Fieber	7 – 14 Tage	24 h fieberfrei	Nein	Nein	
Ansteckende Bindehautentzündung	5 – 12 Tage	Wenn kein Sekret/Rötung mehr vorhanden ist, nur bei Adenoviren Attest erforderlich	Nein	Ja, ab 2 Fällen	
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	2 – 10 Tage	24h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen	Ärztliche Rücksprache	Ja - auch Verdachtsfälle	
EHEC	2 – 10 Tage	Nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben, Attest erforderlich	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja - auch Verdachtsfälle	
Erkältungskrankheiten					
· ohne Fieber		Kein Ausschlussgrund	Nein	Nein	
· mit Fieber (>38°C)		24 h fieberfrei			
Grippe (Influenza)	1 – 2 Tage	Nach Genesung	Nein	Ja, ab 2 Fällen	Impfung 
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	4 – 30 Tage	Nach Genesung	Nein	Ja, ab 2 Fällen	
Hepatitis A/E	15 – 50/64 Tage	Nach ärztlicher Rücksprache	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja - auch Verdachtsfälle	Impfung 
Keuchhusten (Pertussis)	7 – 20 Tage	5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach 3 Wochen	Ärztliche Rücksprache	Ja - auch Verdachtsfälle	Impfung
Kopfläuse		Nach 1. Behandlung	Nein, aber Kontrolle erforderlich	Ja	2. Behandlung nach 8 Tagen 
Krätze (Skabies)	14 – 42 Tage	Nach Behandlung und ärztlicher Rücksprache, Attest erforderlich	Ärztliche Rücksprache, evtl. Mitbehandlung	Ja - auch Verdachtsfälle	Nachkontrolle nach 14 Tagen evtl. 2. Behandlung erforderlich 
Magen-Darm-Erkrankungen					
· Norovirus/Rotavirus	1 – 3 Tage	Bei Kindern <6 Jahren frühestens 48 h nach letztem Erbrechen oder Durchfall	Nein	Ja, ab 2 Fällen, bei Kindern <6 Jahren auch Einzelfälle	Impfung (Rotaviren) Lebensmittelhygiene beachten 
· Salmonellen	1 – 3 Tage				
· Campylobacter	1 – 10 Tage				
· Unbekannter Erreger					
Masern	8 – 21 Tage	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja – auch Verdachtsfälle	Impfung
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	2 – 4 Tage	Nach Antibiotikagabe und Genesung	Ärztliche Rücksprache	Ja – auch Verdachtsfälle	Impfung
Meningokokken-Erkrankungen	2 – 10 Tage	Nach Antibiotikagabe und Genesung	Ärztliche Rücksprache	Ja – auch Verdachtsfälle	Impfung
Mumps	12 – 25 Tage	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüsenschwellung	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja – auch Verdachtsfälle	Impfung
Mundfäule (Herpes)	2 – 12 Tage	Nach Genesung	Nein	Nein	
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 – 30 Tage	Nach Genesung	Nein	Ja, ab 2 Fällen	
Ringelröteln	7 – 14 Tage	Mit Beginn des Ausschlags	Nein	Ja, ab 2 Fällen	
Röteln	14 – 21 Tage	Nach Genesung und frühestens 8 Tage nach Beginn des Hautausschlags	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja - auch Verdachtsfälle	Impfung
Scharlach, Streptokokken A-Mandelentzündung	1 – 3 Tage	24h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Genesung	Nein	Ja - auch Verdachtsfälle	
Tuberkulose	6 - 8 Wochen	Nach ärztlichem Urteil, Attest erforderlich	Untersuchung und Attest erforderlich	Ja - auch Verdachtsfälle	Untersuchung durch Gesundheitsamt, Lüften
Windpocken	8 – 28 Tage	Nach Abheilen der Bläschen	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja - auch Verdachtsfälle	Impfung

* Beachten Sie jeweils die genauen Hinweise im Hygieneplan

 Geschirr in der Spülmaschine ≥ 60°C

 Kochwäsche oder desinfizierendes Waschmittel

 Handkontaktflächen desinfizieren

 Verstärkte Händehygiene

 Spielzeug nach Kontakt desinfizierend reinigen

Meldeweg an das Gesundheitsamt

E-Mail: infektionsschutz@staedteregion-aachen.de
 Fax: 0241 5198-5399

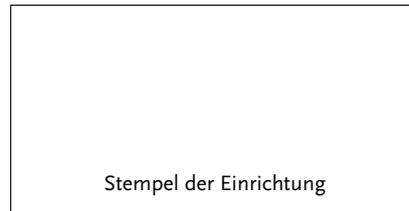
Meldeformulare & Muster-Hygieneplan:
www.staedteregion-aachen.de/infektionsschutz
 Telefon: 0241 5198-5300



© StädteRegion Aachen
Grafik: Robert Koch Institut

Aktive Region
Nachhaltige Region
BildungsRegion
Soziale Region

Anlage 9 Belehrungsbogen Eltern RKI



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Vorlage Nr. 15/2245

öffentlich

Datum: 27.02.2024
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Nieling / Frau Pauly-Ehlers

Landesjugendhilfeausschuss 14.03.2024 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Buch- und Aktenführung in
betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder**

Kenntnisnahme:

Die aufsichtsrechtlichen Grundlagen - Buch- und Aktenführung in
betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder werden gemäß Vorlage Nr.
15/2245 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung in Kindertagesstätten ermöglicht es den Betriebserlaubnisbehörden zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis vorliegen bzw. fortbestehen. Sie bildet damit eine wichtige Grundlage für den Betrieb der Einrichtung.

In den beiliegenden Aufsichtsrechtlichen Grundlagen wird den Trägern veranschaulicht, welche Mindestanforderungen grundsätzlich einzuhalten sind, damit von einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung ausgegangen werden kann. Auskunft-, Dokumentations- und Nachweispflichten werden detailliert dargestellt.

Eine Empfehlung zur Dokumentation nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII meldepflichtiger Ereignisse rundet diese aufsichtsrechtliche Grundlage ab.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2245:

Aufsichtsrechtliche Grundlagen Buch- und Aktenführung

Die Landesjugendämter im Rheinland und in Westfalen-Lippe unterstützen durch die „Aufsichtsrechtlichen Grundlagen Buch- und Aktenführung in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 45 ff SGB VIII“ Träger bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in diesem Regelungsbereich.

Seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10. Juni 2021 gilt es sowohl im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Betriebserlaubnis als auch im laufenden Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder neue gesetzliche Regeln zur Buch- und Aktenführung zu beachten.

Bereits im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens sind Träger dazu verpflichtet in ihrer Konzeption auch Auskunft über Maßnahmen der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung zu geben.

Zahlreiche Unterlagen zur Gewährleistung des Kindeswohls insbesondere auch zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII sind zu Dokumentationszwecken vorzuhalten und zu benennen. Darüber hinaus sollen die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung dargestellt werden. Im laufenden Betrieb hat der Träger gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 und 3 SGB VIII, entsprechend der konzeptionell beschriebenen Unterlagen und Grundsätze zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung, Aufzeichnungen anzufertigen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Bei einem Prüfanlass der Betriebserlaubnisbehörde kann ein aktueller Nachweis über die ordnungsgemäße Buchführung insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers gefordert werden.

Zur Unterstützung der Träger bei der Umsetzung der Vorschriften zur Buch- und Aktenführung haben die beiden Landesjugendämter eine gemeinsame aufsichtsrechtliche Grundlage erstellt, die die wesentlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung beschreibt.

Die den Trägern und Leitungen von Kindertageseinrichtungen bekannte Struktur der Aufsichtsrechtlichen Grundlage wurde beibehalten.

In Vertretung

D a n n a t

Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Buch- und Aktenführung in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 45 ff SGB VIII

Stand: Februar 2024



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Qualität für Menschen

Impressum

Herausgeber

LVR-Landesjugendamt
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Redaktion:

Angelika Nieling, LVR-Landesjugendamt Rheinland
Karen Pauly-Ehlers, LVR-Landesjugendamt Rheinland
Beatrice Prinz, LWL-Landesjugendamt Westfalen
Ina Crummenerl, LWL-Landesjugendamt Westfalen

Layout und Druck:

LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung
Tel 0221 809-2442

Köln/Münster, Februar 2024

Inhalt

1. Einführung	2
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Definitionen	4
4. Auskunft in der Konzeption	4
4.1 Auskunft zu Unterlagen zur Aktenführung	4
4.2 Unterlagen zur Buchführung	5
5. Aufzeichnungen im laufenden Betrieb	6
6. Auskunftspflicht zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung bei einem Antrag auf eine Betriebserlaubnis	7
7. Nachweispflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung bei einem Prüfanlass (§ 47 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)	8
8. Zuständigkeiten, Aufbewahrungsort und -dauer	8
9. Ordnungswidrigkeit (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	9

1. Einführung

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes – KJSG) am 10. Juni 2021 gibt es sowohl im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Betriebserlaubnis als auch im laufenden Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder neue gesetzliche Regeln zur Buch- und Aktenführung.

Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung in Tageseinrichtungen für Kinder ermöglicht es den Betriebs-erlaubnisbehörden zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis vorliegen bzw. fortbestehen. Sie bildet damit eine wichtige Grundlage für den Einrichtungsbetrieb.

Die einzelnen Aufzeichnungen ermöglichen es den Landesjugendämtern aufzuklären, ob sich Mängel abzeichnen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Gewährleistung des Kindeswohls in der jeweiligen Einrichtung auswirken.

So lässt sich beispielsweise anhand von Dienstplänen die personelle Mindestausstattung überprüfen. Aufgrund der Belegungsdocumentation kann nachvollzogen werden, ob die Einrichtung den Vorgaben entsprechend belegt oder aber überbelegt wird. Aus den Unterlagen zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen kann im Bedarfsfall abgeleitet werden, ob diese (weiterhin) eine ordnungsgemäße Führung ermöglichen oder dieser aufgrund finanzieller Engpässe, die mit qualitativen Einschnitten in der Leistungserbringung verbunden sein können, entgegenstehen.¹

Die Dokumentation von Ereignissen und Entwicklungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, hat einen hohen Stellenwert für den Schutz der Kinder in der Einrichtung und bedarf einer sorgfältigen schriftlichen Dokumentation.

Die allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzregelungen sind im Rahmen der Buch- und Aktenführung zu beachten.

¹ Vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 19/26107, 25.01.2021, Seite 99

2. Rechtliche Grundlagen

Trägeraufgaben	Rechtsgrundlage	Wortlaut
Auskunft im Rahmen des Antrags auf Betriebserlaubnis (Verbindlicher Inhalt der Konzeption)	§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII	Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen [...] zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt [...].
Örtliche Prüfung vor Ort und nach Aktenlage	§ 46 Abs. 1	(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. [...]. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
Dokumentation und Aufbewahrung von Unterlagen (mindestens 5 Jahre)	§ 47 Abs. 2 Satz 1 und 3 SGB VIII	Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat, den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend, Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. [...] Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII sowie zur Belegung der Einrichtung.
Nachweispflicht	§ 47 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII	Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen.

3. Definitionen

Die dargelegten Begriffsbestimmungen sind mit Fokus auf Kindertageseinrichtungen und das SGB VIII ausgelegt.

Buchführung ist die planmäßige und lückenlose Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung, die, bezogen auf den jeweiligen Einrichtungsbetrieb, mit Werten zusammenhängen.

Aktenführung ist die gezielte Sammlung und Sicherung bedeutsamer Informationen über den Betrieb der Kindertageseinrichtung.

4. Auskunft in der Konzeption

In der Konzeption hat jeder Träger, einschließlich der Bestandsträger, auch Auskunft zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung zu geben. Zu den anzugebenden Inhalten zählt die Darlegung der (geplanten) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung im laufenden Einrichtungsbetrieb.

4.1 Auskunft zu Unterlagen zur Aktenführung

Für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Aktenführung sind regelhaft insbesondere mindestens folgende Unterlagen vorzuhalten und deren Aufbewahrung konzeptionell zu verankern:

- Pädagogische Konzeption
- Konzept zum Schutz vor Gewalt (Schutzkonzept)
- Personalbögen in KiBiz.web
- Unterlagen zu räumlichen Voraussetzungen (Grundrisse) und deren Instandhaltung
- Unterlagen zur Bewertung der fachlichen und persönlichen Eignung des Personals (z.B. Prüfungsunterlagen zu aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen und erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG))
- Dienstpläne
- Betreuungsverträge
- Belegungspläne
- Anwesenheitslisten, bzw. Gruppentagebuch
- Notwendige Unterlagen zur medizinischen Versorgung von Kindern (z.B. Einwilligung der Personensorgeberechtigten zur Medikamentengabe, ärztliche Verordnungen, Dokumentation der Medikamentengabe)
- Unfallmeldungen an die Unfallversicherung
- Entwicklungs- und Bildungsdokumentation
- Aufzeichnungen zur Qualitätsentwicklung und

-sicherungsmaßnahmen entsprechend der pädagogischen Konzeption

- Meldungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 SGB VIII, einschließlich entsprechender Unterlagen/Protokolle
- Vereinbarung nach § 8a SGB VIII sowie Protokoll zu allen durchgeführten Gefährdungseinschätzungen sowie Meldungen an das örtlich zuständige Jugendamt
- Dokumentation der Vorlage von schriftlichen Nachweisen vor der Aufnahme eines Kindes bzgl. einer ärztlichen Beratung zum Impfschutz des Kindes sowie ggf. erforderliche Meldungen an das Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10a IfSG)
- Dokumentation der Vorlage von entsprechenden Nachweisen zum Masernschutz (§ 20 Abs. 9 IfSG)
- Hygienepläne nach § 36 IfSG
- Vorliegende Prüfberichte anderer Behörden (z.B. Unfallkasse, TÜV, Gesundheitsamt)
- Dienstanweisungen
- Dokumentation Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung nach § 10 KiBiz
- Dokumentation der Pflege- und Wickelsituation sowie Führung eines Verbandbuchs

Darüber hinaus sollen die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Aktenführung dargestellt werden.

4.2 Unterlagen zur Buchführung

Für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Buchführung sind regelhaft insbesondere mindestens folgende Unterlagen vorzuhalten und deren Aufbewahrung konzeptionell zu verankern.

- Lohnabrechnungen
- Unterlagen über Mietverhältnisse
- Übersicht über Grund- und Kapitalvermögen
- Unterlagen über öffentliche Förderungen (Zuschussanträge, Bewilligungsbescheide, Verwendungsnachweise und ihre zugrundeliegenden Belege)
- Aufzeichnungen und Bücher zu allen Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der Buchungsbelege (z.B. Quittungen, Rechnungen usw.)
- Unterlagen zu den Betriebskostenbestandteilen (entsprechend dem Finanzierungsplan)²
- Spendenbescheinigungen
- Kontoauszüge
- Unterlagen größerer Instandhaltungsmaßnahmen
- Schriftverkehr in geschäftlichen Angelegenheiten
- Inventarlisten

Darüber hinaus sollen die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Buchführung dargestellt werden.

² Orientierungshilfe „Kita-Träger als Qualitätsfaktor“: Qualitätskriterien für die Tätigkeit von Kita-Trägern aus Sicht der Betriebserlaubnisbehörden, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter November 2020, Seite 13

5. Aufzeichnungen im laufenden Betrieb

Der Träger hat gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 und 3 im laufenden Betrieb, entsprechend der (konzeptionell verankerten) Unterlagen und Grundsätze zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung, Aufzeichnungen anzufertigen (Dokumentationspflicht). Diese Dokumentationspflicht korrespondiert mit der Vorlagepflicht nach § 46 Abs. 1 S. 4 SGB VIII. Danach hat der Träger der Einrichtung der Betriebserlaubnisbehörde im Rahmen einer Prüfung alle hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass es der Betriebserlaubnisbehörde innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, wesentliche Sachverhalte zu erfassen und diese zu prüfen.³

Empfehlung:

In der Einrichtung sollten Verfahrensbeschreibungen und Muster zur Dokumentation wesentlicher Betriebsinhalte festgelegt werden (Dokumentationsstandards).

Beispiel:

In einer Einrichtung erhält der Träger Hinweise auf ein gravierendes pädagogisches Fehlverhalten einer Mitarbeitenden.

Die ordnungsgemäße Dokumentation eines solchen Ereignisses ist von zentraler Bedeutung sowohl für die interne Gefährdungseinschätzung als auch für die aufsichtsrechtliche Prüfung der Landesjugendämter. Damit ist eine ordnungsgemäße Dokumentation essentiell für den institutionellen Kinderschutz. Nur durch Dokumentation werden die vorangegangenen Beobachtungen im Kinderschutz verwendbar.

Hierzu sollten, unabhängig von einem konkreten Ereignis bzw. einer Entwicklung, Verfahrensstandards zur Dokumentation von nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII meldepflichtigen Ereignissen⁴ festgelegt werden. Diese sollten konzeptionell verankert und allen Mitarbeitenden zur Kenntnis gegeben werden.

Dokumentationsstandards im Rahmen von § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (Beispielhafte Aufzählung)

- Alle Hinweise werden unverzüglich erfasst und verschriftlicht.
- Sämtliche beteiligte Mitarbeitende werden befragt und die schriftlichen oder mündlichen Aussagen dokumentiert.
- Gesprächsprotokolle sollen grundsätzlich mindestens folgende Angaben enthalten: Beteiligte, Ort und Datum, Wesentlicher Gesprächsinhalt, Unterschrift(en).
- Schriftliche Aussagen sollen im Regelfall den Namen der dokumentierenden Person, eine detaillierte Beschreibung der jeweiligen Anhaltspunkte, Datum und Unterschrift beinhalten.
- Handgeschriebene Notizen sollen vollständig und gut lesbar sein, ansonsten möglichst zusätzliche elektronische Verschriftlichung.
- Zeit- und Ortsangaben zu Ereignissen oder Entwicklungen werden, soweit möglich, exakt ermittelt und festgehalten.
- Die Dokumentation erfolgt grundsätzlich chronologisch.
- Elternbeschwerden werden dokumentiert.

³ vgl. auch § 238 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB

⁴ Vgl. auch: Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, Mai 2023

- Soweit erforderlich werden Einwilligungen zur Datenübermittlung (Schweigepflichtentbindung) eingeholt.

Hinweis: Eine Meldung an das zuständige Landjugendamt hat unverzüglich nach Kenntnis des Ereignisses oder den Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen zu erfolgen, auch wenn noch nicht alle Unterlagen vorliegen. Diese sind unmittelbar nach Erhalt/Erstellung nachzureichen.

6. Auskunftspflicht zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung bei einem Antrag auf eine Betriebserlaubnis

Bereits im Rahmen der Antragstellung sind mit Vorlage der Konzeption und der darin enthaltenen Ausführungen zur Buch- und Aktenführung die Grundlagen für eine ordnungsgemäße Dokumentation und spätere Prüfung des laufenden Betriebes zu verankern.

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens ist der Träger gegenüber dem zuständigen Landesjugendamt auskunftspflichtig.

Alternativ zu den unter 4.2 beschriebenen Angaben in der Konzeption kann ein bestehender Träger zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung ein Testat eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers einreichen.

Bei kommunalen Trägern wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine ordnungsgemäße Buchführung erfolgt.

7. Nachweispflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung bei einem Prüfanlass (§ 47 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)

Bei einem Prüfanlass der Betriebserlaubnisbehörde werden die Buchführungsunterlagen grundsätzlich nicht durch diese geprüft. Es kann ein aktueller Nachweis über die ordnungsgemäße Buchführung insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers (§ 47 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) gefordert werden. In Einzelfällen kann eine Plausibilitätsprüfung durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

8. Zuständigkeiten, Aufbewahrungsort und -dauer

Eine mindestens fünfjährige Aufbewahrungsfrist der Unterlagen zur Aktenführung ist gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII durch den Träger sicherzustellen.

Unterlagen zur ordnungsgemäßen Buchführung müssen darüber hinaus bis zu 10 Jahre verwahrt werden.⁵ Die Unterlagen müssen auch bei einer unangekündigten Prüfung jederzeit vorgelegt werden können.

Verlängerte Aufbewahrungsfristen und weitere Anforderungen können sich insbesondere aus dem Handelsrecht (HGB), dem Steuerrecht (AO), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften und trägereigenen Regelungen ergeben.

Der Träger hat sicherzustellen, wer für welche Dokumentationsprozesse zuständig ist und eine datenschutzgerechte Aufbewahrung der Unterlagen gewährleistet wird.⁶

⁵ Vgl. § 257 Abs. 4 HGB bzw. § 147 Abs. 3 AO

⁶ Siehe auch: Dokumentation_und_Dokumente_Kindertagesbetreuung_LWL_LVR_August_2020_Fruti-ger.indd

9. Ordnungswidrigkeit (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Dokumentations- oder Aufbewahrungspflichten oder die Nachweispflicht der ordnungsgemäßen Buchführung stellen gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII eine Ordnungswidrigkeit dar. Sie können gem. § 104 Abs. 2 SGB VIII mit einem Bußgeld belegt werden.

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Vorlage Nr. 15/2218

öffentlich

Datum: 27.02.2024
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Eschweiler

Landesjugendhilfeausschuss 14.03.2024 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Empfehlungen "Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII" der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Kenntnisnahme:

Die Empfehlungen "Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII" der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter werden gemäß der Vorlage Nr. 15/2218 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die Empfehlungen gliedern sich in insgesamt fünf Kapitel. Das auf die Einführung folgende zweite Kapitel vermittelt die Grundlagen der Hilfeplanung: Es werden zentrale Begriffe geklärt, das den Empfehlungen zugrundeliegende Verständnis von Hilfeplanung skizziert und die wichtigsten rechtlichen Regelungen zur Hilfeplanung dargestellt.

Das dritte Kapitel stellt insgesamt sechs zentrale Qualitätsmerkmale vor, die für die Entfaltung der gewünschten Wirkungen der Hilfen für die Adressatinnen und Adressaten bedeutsam sind.

Im vierten Kapitel wird weiter differenziert, woran sich konkret ablesen lassen sollte, dass die Hilfen wirksam sind (Ergebnisqualität), wie sich die Qualitätsmerkmale in der Ausgestaltung des Hilfeplanverfahrens konkretisieren (Prozessqualität) und welche strukturellen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um diese zu gewährleisten (Strukturqualität).

Schwerpunktmäßig nehmen die Empfehlungen die Hilfeplanung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in den Blick. Im abschließenden fünften Kapitel werden Fragen der Hilfeplanung für spezifische Konstellationen beleuchtet: So geht es etwa um die Hilfeplanung bei stationären Hilfen oder im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII. Ein Anhang mit weiterführender Literatur und einer Übersicht über die von den einzelnen Landesjugendämtern sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter herausgegebenen Materialien schließt die Empfehlungen ab.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2218:

Die Hilfeplanung ist die entscheidende Stellschraube für die Steuerung der Hilfen im Einzelfall. Ihre fachlich gute Gestaltung ist die Voraussetzung für gelingende Hilfen und damit letztlich auch für einen effektiven und nachhaltig wirksamen Mitteleinsatz.

Im Jahr 2015 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter erstmals Empfehlungen zur fachlichen Ausgestaltung des Kernprozesses der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII vorgelegt, die den örtlichen Jugendämtern einen einheitlichen Orientierungsrahmen für die Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII zur Verfügung stellt. Die umfassenden Neuregelungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, aber auch andere Gesetzesreformen, haben eine umfängliche Überarbeitung der Empfehlungen notwendig gemacht. Insbesondere durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden viele Elemente der Hilfeplanung weiter gestärkt, etwa die Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten, die frühzeitige Perspektivklärung und die Rechte sowie der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Hilfen.

Die aktualisierten Empfehlungen geben einen umfassenden Überblick über die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und die fachlichen Anforderungen an gelingende Hilfeplanung. Sie beschreiben zentrale Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren, die die Jugendämter als Maßstäbe für die Weiterentwicklung der Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität der Hilfeplanung heranziehen können.

Die Empfehlungen sind unter der Federführung der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter von einer Arbeitsgruppe entwickelt worden, in der neben Vertretungen aus insgesamt neun Landesjugendämtern auch Vertretungen aus zwei von den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Jugendämtern beteiligt waren.

Die Empfehlungen richten sich in erster Linie an Leitungskräfte, die für die Aufbau- und Ablauforganisation in den Jugendämtern zuständig sind. Die einzelnen Kapitel enthalten aber auch zahlreiche praxisnahe Hinweise, die für die Fachkräfte in den sozialen Diensten und eine breitere Fachöffentlichkeit von Interesse sind.

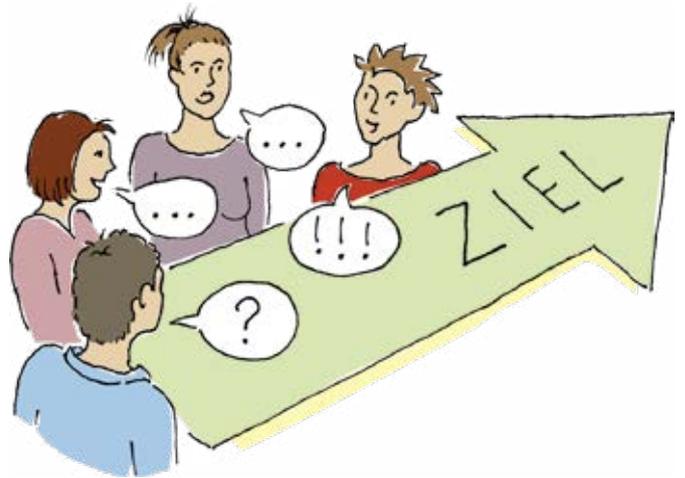
Die Empfehlungen wurden im Mai 2023 auf der 134. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter beschlossen. Am 12. Januar 2024 fand eine bundesweite Online-Transfertagung statt, an der 420 Fach- und Leitungskräfte aus Jugendämtern teilgenommen haben.

Die Empfehlungen stehen zum Download auf der Website der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter unter <https://www.bag-landesjugendaemter.de/de/neues/empfehlungen-bag-landesjugendamter-hilfeplanung/> zur Verfügung.

In Vertretung

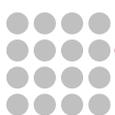
D a n n a t

2. vollständig
überarbeitete
Auflage 2023



Empfehlungen

Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII



Impressum

Zweite, vollständig überarbeitete Auflage 2023 (2.000 Exemplare)
beschlossen auf der 134. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 10.-12.05.2023 in Erfurt

ISBN: 978-3-9825709-0-7

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Vorstand: Birgit Westers
Hans Reinfelder

Komm. Geschäftsführung:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
E-Mail: bag-landesjugendaemter@lwl.org

Münster/München, August 2023

Unsere Empfehlungen stehen auch
im Internet zum Download zur Verfügung:

www.bagljae.de



Empfehlungen

Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII

beschlossen auf der 134. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

vom 10. bis 12. Mai 2023 in Erfurt

Vorwort

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

im Jahr 2015 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter erstmals mit diesen Empfehlungen ein umfassendes Werk zur Hilfeplanung vorgelegt. Dies mit dem Ziel, bundesweit einheitliche Qualitätsmaßstäbe für das Hilfeplanverfahren in den Jugendämtern zu benennen. Familien haben einen Anspruch darauf, unabhängig vom Wohnort eine fachlich vergleichbare Bearbeitungspraxis vorzufinden.

Hilfeplanung ist ein Kernprozess in der Kinder- und Jugendhilfe und die fachlich gute Gestaltung unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen von Hilfen. Die Hilfeplanung ist das Zentrum des fachlichen Handelns der Hilfestellung und liegt in der Steuerungsverantwortung des öffentlichen Trägers. Gleichwohl ist sie nur im konstruktiven Dialog mit den freien Trägern und im Zusammenwirken mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen, ihren Eltern und jungen Volljährigen sinnvoll auszugestalten. Sie stellt damit komplexe Anforderungen an alle Beteiligten und bedarf immer wieder der fachlichen Rückversicherung.

Hilfeplanung findet heute unter anderen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen statt als bei ihrer Einführung vor über 30 Jahren. Die von den Jugendämtern gewährten Hilfen erreichen über eine Million junger Menschen und flankieren damit wichtige Entwicklungsschritte in vielen Biographien. Die wirksame und effiziente Ausgestaltung dieser Hilfen ist damit ein Wirtschafts- und ein Zukunftsfaktor zugleich für unsere Gesellschaft.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz werden viele Elemente der Hilfeplanung weiter gestärkt, etwa die Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten, die frühzeitige Perspektivklärung und die Rechte sowie der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Hilfen, um nur einige beispielhaft zu benennen.

Dadurch wurde eine Überarbeitung der Empfehlung notwendig. Wie die erste Auflage auch, wurde die zweite Auflage der Empfehlungen von einer Arbeitsgruppe aus Landesjugendämtern und kommunalen Jugendämtern erarbeitet. Letztere wurden von den kommunalen Spitzenverbänden entsandt, wofür ihnen die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter herzlich dankt.

Mögen die Empfehlungen weiterhin eine gute und hilfreiche Wirkung für die Praxis entfalten! Wir empfehlen sie Ihnen für Ihre Arbeit in den Jugendämtern und für die erfolgreiche Ausgestaltung des Zusammenwirkens mit allen Beteiligten zum Wohle der jungen Menschen und Familien.

Mainz, im Mai 2023

Birgit Westers
Stellv. Vorsitzende



Hans Reinfelder
Stellv. Vorsitzender



Inhalt

1	Einleitung	7
2.	Grundlagen der Hilfeplanung	11
2.1	Definition Hilfeplanung – Hilfeplanverfahren – Hilfeplan.....	11
2.2	Hilfeplanung als pädagogischer Prozess	12
2.3	Rechtliche Grundlagen der Hilfeplanung.....	13
2.3.1	Rechtliche Grundlagen für alle Hilfearten	13
2.3.2	Zusätzliche rechtliche Grundlagen der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie.....	16
2.4	Das sozialrechtliche Leistungsdreieck.....	17
2.5	Aufgaben und Rollen der an der Hilfeplanung Beteiligten.....	18
3.	Einzelfallorientierte Qualitätsmerkmale	22
3.1	Beteiligung	22
3.2	Sozialpädagogische Diagnostik	26
3.3	Zielorientierung und -formulierung als Grundlage.....	30
3.4	Ressourcen- und Sozialraumorientierung	36
3.5	Gleichberechtigte Berücksichtigung vielfältiger Lebenslagen.....	39
3.6	Zusammenwirken der Fachkräfte	43
4.	Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität	46
4.1	Ergebnisqualität.....	47
4.2	Prozessqualität: Prozessdiagramm und Arbeitsschritte.....	48
4.3	Strukturqualität	62
4.3.1	Leitungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren	62
4.3.2	Personalgewinnung und -entwicklung	64

4.3.3	Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.....	69
4.3.4	Kooperation mit anderen Systemen.....	71
4.3.5	Reflexion und Auswertung von Wirkungen und Effekten und Weiterentwicklung der Hilfeplanung.....	74
4.3.6	Schnittstelle Hilfeplanung – Jugendhilfeplanung	76
5.	Spezifische Aspekte.....	79
5.1	Hilfeplanung bei stationärer Unterbringung.....	79
5.2	Hilfeplanung bei Hilfen gemäß § 35a SGB VIII	84
5.3	Hilfeplanung mit jungen Volljährigen.....	90
5.4	Hilfeplanung im Kontext von Kindeswohlgefährdung: Schutzauftrag und Schutzpläne	94
5.5	Hilfeplanung mit unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen	97
5.6	Hilfeplanung bei Auslandsmaßnahmen	100
5.7	Hilfeplanung und Erziehungsberatung.....	104
5.8	Hilfeplanung im Kontext gerichtlicher Verfahren.....	106
	Literatur.....	109
	Mitglieder der Arbeitsgruppe	121
	Anhang.....	122
1.	Materialien zu § 36 SGB VIII aus den Bundesländern.....	122
2.	Anlagen	128
2.1	Zusammenfassung der Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis.....	128
2.2	Flyer „Schritt für Schritt zum Ziel“	134
2.3	Tischvorlage „Schritt für Schritt zum Ziel“	136
2.4	Meldebogen bei Auslandsmaßnahmen gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII:.....	138

Einleitung

Mit dem SGB VIII wurde der Hilfeplan als zentrales fachliches Steuerungsinstrument für die einzel-fallbezogene Hilfe zur Erziehung, die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung und die Hilfe für junge Volljährige eingeführt. Zentrale fachliche Standards – die Beteiligung der Leistungsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen, das Zusammenwirken der Fachkräfte und die regelmäßige Überprüfung – wurden gesetzlich verankert.

Nach einem längeren Diskussionsprozess um den Regelungsbedarf in der Hilfeplanung, hat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz die bedeutende Funktion des Hilfeplans als Instrument der gemeinsamen Planung von Hilfen im Dialog von Personensorgeberechtigten, jungen Menschen und Fachkräften des Jugendamtes und der Leistungserbringer bestätigt. Die Neuregelungen untermauern und stärken die grundlegenden fachlichen Prinzipien, wie die Informations- und Beteiligungsrechte von Eltern und Kindern, die Berücksichtigung der Beziehungen des Kindes auch zu Geschwistern und nicht-sorgeberechtigten Elternteilen, die Bedeutung möglichst einvernehmlich gekläarter Zielperspektiven, die Multiperspektivität im Zusammenwirken der Fachkräfte oder die Sicherung der Nachhaltigkeit von Hilfen.

Auch mehr als 30 Jahre nach ihrer Einführung bleibt die fachliche Ausgestaltung der Hilfeplanung eine dauerhafte Entwicklungsaufgabe. Die komplexe Herausforderung liegt darin, die Bedarfe, das Wünschen und Wollen der Leistungsberechtigten als zentrale Personen mit den fachlichen Inhalten einer Profession zusammen zu bringen und die bestehenden Leistungsansprüche vor dem Hintergrund der politisch-administrativen Rahmenbedingungen bestmöglich zu realisieren.¹ Auch angesichts unterschiedlicher kommunaler Strukturen und Voraussetzungen stellt sich diese Aufgabe letztlich in jedem Jugendamt und in jeder Hilfestellung immer wieder neu.

In der Ausgestaltung ihrer kommunalen Planungs- und Gesamtverantwortung für eine bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfe stehen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei gegenwärtig vor großen Herausforderungen: Die Zahl der Hilfen zur Erziehung ist zwar aufgrund der Pandemie in den Jahren 2020/21 leicht rückläufig gewesen; im Vergleich zum Jahr 2010 zeigt sich aber weiterhin eine Steigerung um 11%. Jährlich nehmen weit mehr als eine Million junger Menschen eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch.² Mit knapp 694.000 jungen Menschen in den Hilfen, die über die Sozialen Dienste vermittelt werden³, wurde im Jahr 2021 ein neuer Höchststand erreicht, was die gewachsene Bedeutung dieser Leistungen für ein gelingendes Aufwachsen von jungen Menschen unterstreicht. Komplexe Problemlagen machen dabei häufig eine wachsende Intensität der Hilfen erforderlich.⁴ Entsprechend haben sich die kommunalen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung⁵ zwischen 2010 und 2021 nahezu verdoppelt. Sie liegen mittlerweile bei gut 14 Mrd. Euro und stellen damit eine bedeutsame Größe in den kommunalen Haushalten dar.

Die Folgen der Corona-Pandemie für junge Menschen und ihre Familien, die anhaltend hohe Zahl junger Menschen, die nach Deutschland flüchten, die stetig steigenden Eingänge von Gefähr-

1 Vgl. Merchel, 2011.

2 Inkl. der Hilfen für junge Volljährige. Bezogen auf die Bevölkerung bedeutet das, dass mehr als 7 von 100 jungen Menschen unter 21 Jahren durch eine Hilfe zur Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige unterstützt werden. Weitere 124.336 junge Menschen erhalten eine Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII; hier hat sich im Vergleich zu 2010 die Quote der Inanspruchnahme verdoppelt. Vgl. dazu Fendrich, Pothmann & Tabel, 2021 und Tabel & Frangen, 2023.

3 Die Erziehungsberatung wird hier nicht mitgezählt.

4 Pro Kopf wurden 2019 für die Hilfen zur Erziehung durchschnittlich 673 € ausgegeben; das entspricht einer Zunahme von 57% im Vergleich zum Jahr 2010. Vgl. Fendrich, Pothmann & Tabel, 2021.

5 Inkl. Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige und Inobhutnahmen, vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Tabellen/ausgaben-einnahmen-entwicklung.html> (aufgerufen am 4.4.2023).

dungsmittelungen sind nur einige Indikatoren dafür, dass auch in Zukunft mit einem anhaltend hohen, wenn nicht steigenden Bedarf an erzieherischen Hilfen zu rechnen ist.

Dabei stehen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe vor der Herausforderung, die Aufgabe der Vermittlung möglichst passgenauer Hilfen und die Umsetzung zahlreicher gesetzlicher Neuregelungen mit einer veränderten Personalsituation zu schultern: Die Anzahl der Fachkräfte im ASD ist in den vergangenen fünfzehn Jahren um 81 % gestiegen, stagniert aber seit 2018. Gleichzeitig wird das Personal jünger⁶ und die Fluktuation steigt, was erhebliche Anforderungen an Einarbeitung und Qualifizierung stellt.

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik vermag zwar zu belegen, dass die Hilfen überwiegend dazu beitragen, die mit den Leistungsempfängerinnen und -empfängern im Hilfeplan formulierten Ziele zu erreichen. Die Tatsache aber, dass mehr als ein Drittel der ambulanten und gut die Hälfte der stationären Hilfen zur Erziehung nicht planmäßig enden bzw. es zu einem Abbruch kommt, verweist auf einen bedeutenden Weiterentwicklungsbedarf hin zu einer noch beteiligungs- und zielorientierteren Hilfeplanung.⁷ Wie das Hilfeplanverfahren fachlich ausgestaltet ist, welche Ergebnisse erzielt werden und welche Orientierung, aber auch Freiräume zur Entfaltung der eigenen Professionalität es den Fachkräften bietet, kann dabei auch als zentraler Standortfaktor für die Gewinnung von Fachkräften gewertet werden.

Die entscheidende Stellschraube für die Steuerung der Hilfen gemäß §§ 27ff., 35a und 41 SGB VIII ist dabei die Qualität der Hilfeplanung. Im Prozess der Hilfeplanung wird deutlich, wie sich die Leistungsberechtigten beteiligt fühlen und wie sie ihre mit den Leistungen verbundenen Ziele formulieren können. Hier entscheidet sich, wie passgenau die Hilfen an ihren Bedarfen ansetzen und wie der Hilfeverlauf und die Zielerreichung kontinuierlich begleitet und überprüft werden. Eine optimale Gestaltung des Hilfeplanverfahrens trägt damit nachhaltig zum Gelingen der Hilfe bei.

Mit ihrer Steuerungsverantwortung für die Hilfeplanung halten die Jugendämter einen Schlüssel für die Weiterentwicklung der Wirksamkeit und des Nutzens der Hilfen in den Händen. Sie sind gefordert, das Verfahren der Hilfeplanung beständig zu überprüfen und zu optimieren. Dazu benötigen sie Merkmale und Indikatoren, an denen sich die Qualität der Hilfeplanung fachlich ausrichten und weiterentwickeln lässt.

§ 79a SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität und Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dabei orientieren sich die Jugendämter nach § 79a Satz 3 SGB VIII an den fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter im November 2012 die Gründung einer Arbeitsgruppe zur Entwicklung bundesweiter Empfehlungen beschlossen, die Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII auf der Grundlage vorhandener Materialien aus den einzelnen Landesjugendämtern⁸ aufzeigen sollten. Mit ihrer bundesweiten Rahmung und als eine der wenigen aktuellen Veröffentlichungen zum Kernprozess der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII sind die im Jahr 2015 erschienenen Empfehlungen in den Jugendämtern bundesweit breit rezipiert worden.

6 In den westdeutschen Flächenländern bildeten im Jahr 2020 die unter 30-Jährigen die größte Altersgruppe im ASD. Vgl. dazu Mühlmann, 2023.

7 Dieser Anteil steigt u. a. mit zunehmendem Alter der Kinder und Jugendlichen und ist insbesondere in den stationären Hilfen mit 54% überproportional hoch. Vgl. Tornow, 2015.

8 Vgl. dazu die Hinweise zu den Materialien aus den Bundesländern im Anhang.

Diese zweite Auflage ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes umfassend aktualisiert worden. In der Arbeitsgruppe unter Federführung des LVR-Landesjugendamts Rheinland und des LWL-Landesjugendamts Westfalen haben insgesamt neun Landesjugendämter (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Rheinland, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Westfalen) aktiv mitgewirkt. Von den drei kommunalen Spitzenverbänden (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) hat der Landkreistag zwei Vertreterinnen und Vertreter aus Jugendämtern in die Arbeitsgruppe entsandt. Die vorliegenden Empfehlungen zur Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII identifizieren zentrale Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung und formulieren damit fachlich notwendige Anforderungen an die Fallbearbeitung, die den einzelnen Jugendämtern als Maßstäbe für die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität der Hilfeplanung sowie als Grundlage für eine angemessene Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation in den Sozialen Diensten dienen können.

Den Empfehlungen liegt dabei ein Verständnis von Hilfeplanung zugrunde, das diese vor allem als sozialpädagogischen Prozess begreift, der die jungen Menschen und ihre Familien unterstützt, die ursächlichen Probleme und ihre selbst gesteckten Ziele mit Hilfe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu bearbeiten. Die dafür notwendige Koproduktion in der Hilfe kann nur gelingen, wenn die Leistungsberechtigten im Zentrum der Hilfeplanung stehen, ihre Motivation unterstützt wird und die Ausrichtung an ihren Zielen gewährleistet ist. Wie eine solche sozialpädagogische Orientierung fachlich ausgestaltet werden kann, steht im Zentrum der Empfehlungen. Aspekte des Verfahrens, die (z. B. eine abgestimmte Zusammenarbeit mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe) ebenfalls Gelingensfaktoren der Hilfeplanung sind, bleiben hier entsprechend weitgehend ausgeklammert. Mit der Fokussierung auf den pädagogischen Prozess verbindet sich auch die Hoffnung, dass sich die in den vergangenen Jahren vor allem fiskalisch geführte Diskussion und die zum Teil drohende Reduktion des Hilfeplanverfahrens auf die Prozessschritte eines Datenverarbeitungsprogramms wieder stärker fachlich untermauern lässt. Durch die Ausrichtung an Qualitätsmerkmalen und der Ergebnisqualität für die Adressatinnen und Adressaten soll die Hilfeplanung als reflexives Verfahren gestärkt werden, das die Professionalität der Fachkräfte fördert sowie fordert und ihnen damit eine sinnstiftende Arbeit ermöglicht.

Unstrittig ist, dass eine gute Qualität die notwendigen personellen und strukturellen Rahmenbedingungen voraussetzt und damit ohne Investitionen in Personal, Ausstattung und Qualifikation nicht auskommt. Aus den Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist abzulesen, dass die Personalausstattung in den Allgemeinen Sozialen Diensten trotz deutlicher Steigerungen mit der Entwicklung der Fallzahlen in den vergangenen Jahren nicht Schritt gehalten hat.⁹ Einschlägige Untersuchungen belegen, dass ausreichendes und gut qualifiziertes Personal verbunden mit einer an fachlichen Qualitätsmerkmalen ausgerichteten Ablauforganisation, die kontinuierlich durch eine präsen- te und fachkompetente Leitung überprüft und weiterentwickelt wird, sich nachhaltig kostendämpfend und fallreduzierend auf die Hilfen auswirken.¹⁰ Angesichts eines wachsenden Fachkräftebedarfs bei gleichzeitig sinkendem Fachkräfteangebot macht das auch erhebliche Anstrengungen in die Gewinnung und Bindung einer ausreichenden Zahl qualifizierter Fachkräfte erforderlich.

Gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe jetzt verpflichtet, über ein entsprechendes Verfahren zur Personalbemessung für eine bedarfsgerechte personelle Ausstattung des Jugendamtes zu sorgen. Die Antwort auf die Frage, welche Personalausstattung in den Jugendäm-

⁹ Vgl. dazu u. a. Mühlmann, 2023.

¹⁰ Vgl. z. B. Enders, Petry & Schrapper, 2012.

tern quantitativ und qualitativ erforderlich ist, setzt voraus, dass die notwendigen Arbeitsprozesse in ausreichender Qualität fachlich beschrieben sind. Erst auf dieser Grundlage kann ein für die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben notwendiger Personalschlüssel sinnvoll ermittelt werden.¹¹ Auch dazu liefern die vorliegenden Empfehlungen eine Grundlage.

Ziel- und ergebnisorientierte Hilfen werden im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Jugendämtern und Leistungserbringern gestaltet. Aus Sicht der Leistungsberechtigten erscheint der Prozess der Hilfeplanung und der Leistungsgewährung als ein durchgängiger, gleichermaßen von Jugendamt und Leistungserbringern gemeinsam mit ihnen gestalteter Prozess. Entsprechend sollten die Ergebnisse der lokalen Umsetzung dieser Empfehlungen in einen Qualitätsdialog mit den Leistungserbringern eingebettet werden. Es ist sinnvoll und notwendig, die grundlegenden fachlichen Orientierungen, das Vorgehen in der Hilfeplanung und die Arbeit an den Schnittstellen im Sinne des partnerschaftlichen Miteinanders gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe auszuhandeln und zu vereinbaren.

Die Empfehlungen gliedern sich in insgesamt fünf Kapitel: Das auf diese Einführung folgende **zweite Kapitel** vermittelt die Grundlagen der Hilfeplanung: Es werden zentrale Begriffe geklärt, das den Empfehlungen zugrundeliegende Verständnis von Hilfeplanung skizziert und die wichtigsten rechtlichen Regelungen zur Hilfeplanung dargestellt. Das **dritte Kapitel** stellt insgesamt sechs Qualitätsmerkmale vor, die als zentral herausgearbeitet wurden, damit die Hilfen für die Adressatinnen und Adressaten die erwünschten Wirkungen entfalten können. Im **vierten Kapitel** wird dann weiter differenziert, woran sich konkret ablesen lassen sollte, dass die Hilfen erfolgreich sind (Ergebnisqualität), wie sich die Qualitätsmerkmale in der Ausgestaltung des Hilfeplanverfahrens konkretisieren (Prozessqualität) und welche strukturellen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um diese zu gewährleisten (Strukturqualität). Alle Kapitel sind vor dem Hintergrund der Neuregelungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes aktualisiert worden.

Schwerpunktmäßig nehmen die Empfehlungen die Hilfeplanung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in den Blick. Im abschließenden **fünften Kapitel** werden Fragen der Hilfeplanung bei anderen Leistungen und für spezifische Konstellationen beleuchtet: So geht es u. a. um die Hilfeplanung bei stationären Hilfen oder im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII sowie um die Hilfeplanung mit jungen Volljährigen oder unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Ein Anhang mit weiterführender Literatur und einer Übersicht über die von den einzelnen Landesjugendämtern herausgegebenen Materialien schließt die Empfehlungen ab.

Die Empfehlungen richten sich vor allem an Leitungskräfte in den Sozialen Diensten, denen sie Anregungen und Hinweise für die verbindliche Implementierung der Qualitäts(weiter)entwicklung geben soll. Sie enthalten aber auch Hinweise zur Gestaltung der Hilfeplanung, die für alle Fachkräfte relevant sind. Da die Kapitel auch unabhängig voneinander lesbar sein sollen, sind Doppelungen unvermeidbar und beabsichtigt. Um einen möglichst hohen Nutzen für die Praxis entfalten zu können, sind die Beiträge so knapp wie möglich verfasst und schließen immer Fragen zur Überprüfung der eigenen Praxis und Hinweise auf weiterführende Materialien ein. Eine Zusammenfassung aller Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis sowie Hinweise auf weitere praxisrelevante Materialien finden sich ebenfalls im Anhang.

11 Vgl. hierzu z. B. die Veröffentlichungen des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zur Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (PeB) (Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt, 2013) unter <https://www.blja.bayern.de/steuerung/peb/index.php>, das Grundlagenpapier der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter (LWL-Landesjugendamt & LVR-Landesjugendamt, 2022a) unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/dokumente_85/2022_Wie_viel_Personal_braucht_das_Jugendamt.pdf oder das Impulspapier des AFET (Berkemeyer & Pietsch, 2022) zu Personalbemessungsverfahren unter <https://afet-ev.de/themenplattform/impul-se>.

2. Grundlagen der Hilfeplanung

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz, § 1 Abs. 2 SGB VIII).

Die Jugendhilfe soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Dementsprechend haben Personensorgeberechtigte bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für dessen Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch. Für die Durchführung ist die Hilfeplanung als verbindlich definiertes Verfahren vorgeschrieben.

Die Jugendämter sind gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit den Landesausführungsgesetzen für die Gewährung individueller Hilfen zur Erziehung und für die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII zuständig. Damit liegt das zentrale Steuerungsinstrument für die Hilfen in der Verantwortung der Jugendämter. Mit dieser Stellschraube werden Hilfearrangements für den Einzelfall entwickelt, Ziele formuliert, deren Erreichungsgrad regelmäßig gemeinsam mit allen Beteiligten überprüft, es wird bei Bedarf nachgesteuert und zum Abschluss einer Hilfe das Ergebnis evaluiert.

Es hat sich auf breiter Fachebene die Erkenntnis durchgesetzt, dass sich eine sorgfältige Prüfung des individuellen Hilfebedarfs sowie eine ziel- und wirkungsorientierte Planung und Durchführung der Hilfe positiv auf den Hilfeerfolg auswirken. Die zielgerichtete Steuerung im Rahmen eines koproduktiven und kooperativen sozialpädagogischen Prozesses hilft passgenaue und wirksame Hilfen für die Leistungsberechtigten sicherzustellen.¹²

2.1 Definition Hilfeplanung – Hilfeplanverfahren – Hilfeplan

Hilfeplanung, Hilfeplanverfahren und Hilfeplan sind voneinander zu unterscheiden:

Hilfeplanung ist der Oberbegriff für die in § 36 SGB VIII vorgegebenen Elemente eines Hilfeprozesses (vgl. Kapitel 2.4 ff.). Die Hilfeplanung beginnt, sobald Leistungsberechtigte äußern, dass sie eine längerfristige Hilfe wünschen. Als Hilfeplanung bezeichnet man somit den Gesamtprozess von der Beratung und Beteiligung über die Bedarfsfeststellung und Aufstellung des Hilfeplans bis hin zur Beendigung einer Einzelfallhilfe.

Das **Hilfeplanverfahren** bezeichnet die konkrete methodische Umsetzung der Hilfeplanung im Jugendamt. In dem in Kapitel 4.2 beispielhaft dargestellten Prozessablauf ist das Verfahren in zehn Teilprozesse gegliedert, von der Beratung bis zur Beendigung der Hilfe. Die Jugendämter legen für das interne Bearbeitungsverfahren fest – wie hier in der Beschreibung der Teilprozesse –, welche Aktivitäten wann mit welchem Ziel durch wen erfolgen, etc.

Der **Hilfeplan** ist das Protokoll des Hilfeplangesprächs, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Beteiligten bestätigt wird. Er ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X. Er konkretisiert

¹² Vgl. z. B. Enders, Petry & Schrappner, 2012.

den bestehenden Rechtsanspruch, hat jedoch keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Der Hilfeplan dokumentiert die notwendige Beteiligung, die identifizierten Problemfelder und Lösungsansätze sowie die Kontrolle von Zielen und Handlungsschritten und ist somit das Instrument zur Steuerung der Hilfe.¹³ Die Fortschreibung des Hilfeplans geht immer mit einer Überprüfung des Zielerreichungsgrades und der ggf. erforderlichen Nachjustierung der Hilfe einher.

2.2 Hilfeplanung als pädagogischer Prozess

Die im SGB VIII vorgegebene Hilfeplanung fordert die Erarbeitung und Umsetzung der gewährten und vereinbarten Hilfen durch die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe mit den zentralen Aspekten des § 36 SGB VIII: die umfassende Beratung und Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen, das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart, die Aufstellung eines Hilfeplans sowie die regelmäßige Überprüfung der Hilfe und deren Zielerreichung unter Beteiligung der bei der Hilfedurchführung tätigen Personen oder Dienste/Einrichtungen. Die damit gesetzlich normierte Adressaten- und Beteiligungsorientierung und reflexive Professionalität sind Kennzeichen einer lebenswelt- und dienstleistungsorientierten Jugendhilfe.

Hilfeplanung ist dementsprechend als sozialpädagogischer Prozess zu verstehen, der die betroffenen jungen Menschen und/oder Familien befähigen soll, die für die Hilfe ursächlichen Probleme mit Unterstützung der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu lösen. Eine Reduzierung des Hilfeplanverfahrens auf ein reines Planungsgespräch in Anwesenheit der betroffenen Kinder, Jugendlichen bzw. Familien wird den hohen Anforderungen an eine qualitätsgerechte und angemessene Leistungserbringung durch die Träger der Jugendhilfe nicht gerecht.

Dieser Prozess ist als Suchbewegung zur Erlangung von Erkenntnis, Akzeptanz und Problemeinsicht auf Seiten der Adressatinnen und Adressaten und zur Eröffnung von Lösungsperspektiven zu Gunsten der jungen Menschen zu charakterisieren. Ausgangspunkt dafür sind die Wünsche, Vorstellungen und Ansichten der Adressatinnen und Adressaten („Was stellen Sie sich vor?“, „Was motiviert Sie?“, „Was soll sich verändern?“, „Wie könnte das Ihrer Meinung nach gelingen?“, „Welche Probleme sehen Sie?“). Hier muss die Beratung durch die Fachkräfte ansetzen, um vielleicht vordergründige Wünsche und den tatsächlichen Willen, für den die Adressatinnen und Adressaten auch bereit sind aktiv zu werden, zu differenzieren und auf dieser Grundlage gemeinsam realisierbare Ziele und angemessene und akzeptierte Hilfearrangements zu entwickeln. Dabei geht es auch um das Hinwirken auf die Bereitschaft zur Hilfeannahme und die Klarstellung der erzieherischen Verantwortung. Die dem Auftrag der Jugendhilfe entsprechenden Werte und Einstellungen der Helfenden müssen deutlich erkennbar sein – Hilfe und Unterstützung, z. B. zur Erlangung oder Festigung von Erziehungskompetenzen und zur Förderung der Entwicklung der Kinder- und Jugendlichen, helfende Begleitung und Kontrolle, wenn das Kindeswohl nicht ausreichend gewährleistet ist. Gegenteilige Ansichten und Meinungen müssen reflektiert und verstanden werden.

13 Vgl. Weber & Franzki, 2009. Die zentrale rechtliche Grundlage im § 36 SGB VIII ist mit der Überschrift „Hilfeplan“ überschrieben. Die Wahl des Begriffs „Hilfeplanung“ als übergreifender Begriff schließt an die Fachdiskussion seit Verabschiedung des SGB VIII an, die verstärkt den prozesshaften Charakter der Aushandlung und Vereinbarung von Hilfezielen und -arrangements betont.

Hierzu gehört eine umfassende Beteiligungsorientierung in allen Phasen des Hilfeplanprozesses, die durch wertschätzende Kommunikation geprägt ist. Hilfeplanung als sozialpädagogischer Prozess ist somit als gemeinsamer „Lernkontext“ von Adressatinnen und Adressaten sowie Fachkräften der Jugendhilfe aufzufassen und stellt hohe Anforderungen an die Fachlichkeit (vgl. Kapitel 4.3.2). Die Erarbeitung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses ist die zentrale Grundlage der Hilfeplanung.

2.3 Rechtliche Grundlagen der Hilfeplanung

Neben dem dargestellten pädagogischen Prozess ist die Hilfeplanung auch ein auf einen Leistungsbescheid gerichtetes Verwaltungsverfahren. Die Kenntnis der Rechtsgrundlagen und die diesbezügliche Beratung der Leistungsberechtigten bilden eine weitere Voraussetzung für eine qualifizierte Hilfeplanung.

2.3.1 Rechtliche Grundlagen für alle Hilfearten

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Hilfeplanung findet sich in § 36 Abs. 2 SGB VIII. Diese bezieht sich auf alle Hilfen, die voraussichtlich für längere Zeit zu leisten sind, und umfasst die

- Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII,
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII,
- Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

Die zentralen Aspekte des **§ 36 SGB VIII** sind:

- die umfassende Beratung – in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form – und Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen, auch über die möglichen Folgen einer Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen (Abs. 1),
- das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart (Abs. 2),
- die Aufstellung eines Hilfeplans (mit Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen) sowie die regelmäßige Überprüfung der Hilfe und deren Zielerreichung unter Beteiligung der bei der Hilfedurchführung tätigen Personen oder Dienste/Einrichtungen (Abs. 2).

Gegebenenfalls sind bei der Hilfeplanung öffentliche Stellen, wie beispielsweise andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder auch Schulen zu beteiligen (Abs. 3). Zudem sind bei der Gewährung von Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII die Vorschriften des SGB IX zu berücksichtigen (Abs. 3), sowie die die Stellungnahme abgebenden Personen (Abs. 4) zu beteiligen (vgl. dazu Kapitel 5.2).

Weiterhin sind auch nicht personensorgeberechtigte Eltern an der Hilfeplanung zu beteiligen, solange dies zur Feststellung des Bedarfs und der geeigneten Hilfeleistung erforderlich erscheint und der Hilfezweck dadurch nicht in Frage gestellt wird. Die Entscheidung über die Beteiligung soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung des Kindeswillens und des Willens

der Personensorgeberechtigten getroffen werden (§ 36 Abs. 5 SGB VIII). Zudem ist in der Hilfeplanung die Bedeutung von Geschwisterbeziehungen zu berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 SGB VIII).¹⁴

§ 36a SGB VIII ergänzt, dass das Jugendamt die Hilfe nur auf Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans gewährt; dies auch, wenn durch das Familien- oder Jugendgericht eine Inanspruchnahme angeordnet wurde (Abs. 1). Er regelt die Voraussetzungen für die Übernahme einer selbstbeschafften Hilfe (Abs. 3). Zudem eröffnet er die Möglichkeit, die Inanspruchnahme ambulanter Hilfen – speziell der Erziehungsberatung und der Hilfen in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII – unmittelbar zuzulassen (Abs. 2).

Des Weiteren sind im Rahmen der Hilfeplanung insbesondere folgende Rechtsvorschriften von Bedeutung:

Allgemeine Vorschriften des ersten Kapitels im SGB VIII

Nach **§ 5 SGB VIII** haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern, denen zu entsprechen ist, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Gemäß **§ 8 Abs. 1 SGB VIII** sind Kinder und Jugendliche ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen und in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verfahren hinzuweisen. Dabei soll die Beratung und Beteiligung in einer für die Kinder und Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen (§ 8 Abs. 4 SGB VIII, vgl. Kapitel 3.1).

Nach **§ 9 SGB VIII** sind zudem die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung, die wachsende Selbständigkeit des Kindes oder Jugendlichen, die besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, die Gleichberechtigung zu fördern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung umzusetzen und bestehende Barrieren abzubauen (vgl. Kapitel 3.5).

Gemäß **§ 9a SGB VIII** haben junge Menschen und deren Familien Anspruch auf Beratung, sowie Vermittlung und Klärung in Konfliktfällen, die im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stehen, durch eine unabhängige Ombudsstelle. Auf diesen Beratungsanspruch sind die jungen Menschen und ihre Familien im Rahmen der Hilfeplanung hinzuweisen.

Nach **§ 10a SGB VIII** sind leistungsberechtigte junge Menschen und deren Familien zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem SGB VIII in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu beraten. Die Beratung umfasst insbesondere die Familiensituation, Bedarfe, Ressourcen, sowie mögliche Hilfen, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Zugang zum Leistungssystem, Leistungen anderer Systeme, mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, Verwaltungsabläufe, Hinweise auf Leistungsanbieter, andere Beratungsangebote und niedrigschwellige Angebote im Sozialraum. Dabei gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie die Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

¹⁴ Die allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzregelungen (vgl. Kapitel 2.3) müssen bei der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung Beachtung finden (vgl. Gesetzesbegründung zu § 36 SGB VIII; BT-Drucksache 19/26107, S. 104).

Vorgaben zur örtlichen Zuständigkeit und zu Zuständigkeitswechseln

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den **§ 86 ff. SGB VIII**. Im Falle eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit ist § 86c SGB VIII zu beachten, der festlegt, dass bis zur Übernahme durch das neu zuständige Jugendamt eine Verpflichtung zur weiteren Hilfestellung besteht (Abs. 1). Außerdem muss die Fallübergabe bei Leistungen, die der Hilfeplanung unterliegen, im Rahmen eines Gesprächs erfolgen, bei dem die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche angemessen zu beteiligen sind (§ 86c Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VIII).

Zur Sicherstellung von Kontinuität im Falle eines Wechsels der sachlichen Zuständigkeit regelt **§ 36b SGB VIII** den Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungs- bzw. Rehabilitationsträger. Gemäß § 36b Abs. 1 SGB VIII haben die beteiligten Sozialleistungsträger im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen für den Zuständigkeitswechsel zu treffen und insbesondere den Bedarf des jungen Menschen nach Zuständigkeitsübergang zu prüfen.

Abweichend davon wird in Abs. 2 der Zuständigkeitsübergang auf einen Träger der Eingliederungshilfe geregelt. Danach sind zur Sicherstellung der nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung die Voraussetzungen zum Zuständigkeitswechsel – in der Regel ein Jahr vorher – in einem Teilhabeplanverfahren gem. § 19 SGB IX zu klären (vgl. Kapitel 5.2).

Rechte und Pflichten der Beteiligten im Verwaltungsverfahren

Für Verfahren, die sich auf den Erlass von Verwaltungsakten durch das Jugendamt richten, gelten die Bestimmungen des SGB X und ergänzende Regelungen des SGB I. Diese treten gemäß § 37 Satz 1 SGB I zurück, wenn das SGB VIII speziellere Vorgaben beinhaltet.¹⁵ Von Bedeutung in der (pädagogischen) Hilfeplanung sind die Rechte und Pflichten der Beteiligten. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen oder mit einem Beistand zu Besprechungen zu erscheinen (§ 13 SGB X).¹⁶ Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den §§ 60 bis 67 SGB I, so etwa die Offenbarungsverpflichtung bezüglich leistungserheblicher Tatsachen und Veränderungen dieser, die Zustimmung zur Auskunftserteilung durch Dritte und das persönliche Erscheinen.

Datenschutzbestimmungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterliegen den Datenschutzbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 85a SGB X und der §§ 61 ff. SGB VIII.¹⁷ Für Träger der freien Jugendhilfe gelten die Vorschriften des Sozialdatenschutzrechts in SGB I, VIII und X nicht unmittelbar. Nimmt das Jugendamt zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben die Dienste freier Träger in Anspruch, so hat es gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII sicherzustellen, dass die Datenschutzbestimmungen beachtet und eingehalten werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollte deshalb mit dem freien Träger dessen Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Sozialdatenschutzes stets ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Ein pauschaler mündlicher Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Vorschriften ist nicht ausreichend.

¹⁵ Gemäß § 37 Satz 2 SGB I gilt dieser Vorbehalt nicht für die §§ 1 bis 17 und 31 bis 36 SGB I

¹⁶ Zur Teilnahme bzw. dem Ausschluss von Rechtsanwälten und -anwältinnen an Hilfeplangesprächen vgl. Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht (DIJuF), 2008.

¹⁷ Vgl. LVR-Landesjugendamt, 2020a.

Für die Übermittlung bzw. Weitergabe von Sozialdaten gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des SGB I und X für die Offenbarung von Daten insbesondere **§ 64 SGB VIII und § 65 SGB VIII**. So dürfen nach § 64 Abs. 2 SGB VIII Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 SGB X nur übermittelt werden, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. § 65 SGB VIII gibt vor, dass die Weitergabe oder Übermittlung von zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfen anvertrauter Sozialdaten nur zulässig ist, sofern eine Einwilligung des Betroffenen oder eine Erlaubnis nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-5 SGB VIII vorliegt. Das bedeutet z. B., dass eine Fallanfrage beim Leistungserbringer grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen hat.

Auch zwischen den Organisationseinheiten eines Jugendamtes, wie beispielsweise dem Allgemeinen Sozialen Dienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist ein beliebiger Austausch von Sozialdaten nicht zulässig. Es dürfen nur die Daten an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergegeben werden, die die Wirtschaftliche Jugendhilfe für ihre Aufgabe im Rahmen der Hilfestellung benötigt. Eine Weitergabe der gesamten Hilfeplanprotokolle scheidet dementsprechend aus, da die Wirtschaftliche Jugendhilfe ansonsten auch Kenntnis über für ihre Aufgabenwahrnehmung nicht relevante Sozialdaten erhalten würde.¹⁸

2.3.2 Zusätzliche rechtliche Grundlagen der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Vor allem Hilfen außerhalb der eigenen Familien sind für die Familien und die jungen Menschen mit einschneidenden Veränderungen verbunden. Damit diese gelingen können, sind die Rechte der Eltern und Kinder auf Beteiligung bei stationären Hilfen und Vollzeitpflege noch einmal explizit geregelt. Für die Hilfeplanung bei Unterbringungen außerhalb der Familie kommt einer systematischen Perspektivklärung, dem Erhalt und der Gestaltung der familiären Beziehungen sowie der Beziehungen zwischen Herkunftsfamilien und den Pflege- und Erziehungspersonen hohe Bedeutung zu.

Gemäß **§ 37 SGB VIII** haben Eltern bei (teil-)stationären Hilfen einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind mit dem Ziel, dass innerhalb eines für das Kind oder den Jugendlichen vertretbaren Zeitraums die Rückkehr in die Herkunftsfamilie wieder möglich ist. Sollte eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen nicht erreichbar sein, dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung der Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, auf Dauer angelegten Lebensperspektive (vgl. Kapitel 5.1). Dabei ist gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII die Zusammenarbeit der Pflegeperson bzw. der Einrichtung und der Eltern mit geeigneten Maßnahmen durch das Jugendamt zu fördern. Die Form der Zusammenarbeit und der Stand der Perspektivklärung ist nach § 37c SGB VIII im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei einer auf Dauer zu leistenden Hilfe ist gem. § 37c Abs. 2 SGB VIII eine Adoption zu prüfen.

Gemäß **§ 37c Abs. 2 SGB VIII** ist ein erweitertes Wunsch- und Wahlrecht bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie vorgesehen: Die Personensorgeberechtigten und der junge Mensch sind an der

Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen und ihrer Wahl und ihren Wünschen ist zu entsprechen – sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

¹⁸ Vgl. LVR-Landesjugendamt, 2020b.

Da nach § 1688 BGB die Pflege- oder Betreuungsperson des Kindes zu Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens berechtigt ist (Abs. 1 und 2), der oder die Personensorgeberechtigte dies aber einschränken kann (Abs. 3), sieht § 37 Abs. 3 SGB VIII die Vermittlung des Jugendamtes bei Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der Ausübung der Personensorge zwischen den Personensorgeberechtigten und der Pflegeperson bzw. der Betreuungsperson in der Einrichtung vor.

§ 37a SGB VIII legt den Anspruch der Pflegeperson auf (ortsnahe) Beratung und Unterstützung fest. Der Umfang der Beratung, die Höhe der Leistungen sowie die Sicherstellung der diesbezüglichen Kontinuität, da Abweichungen nur bei Änderungen des Hilfebedarfs möglich sind, sind gem. § 37c Abs. 4 SGB VIII im Hilfeplan zu dokumentieren. Außerdem verlangt § 37b Abs. 3 SGB VIII die Überprüfung der Pflegeperson und legt ihre Mitteilungspflichten gegenüber dem Jugendamt fest. Auch diese sind im Hilfeplan zu dokumentieren.

Für alle stationären Hilfen gelten des weiteren die §§ 39 und 40 SGB VIII. § 39 SGB VIII regelt die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses (auch für teilstationäre Hilfen), § 40 SGB VIII die Krankenhilfe.

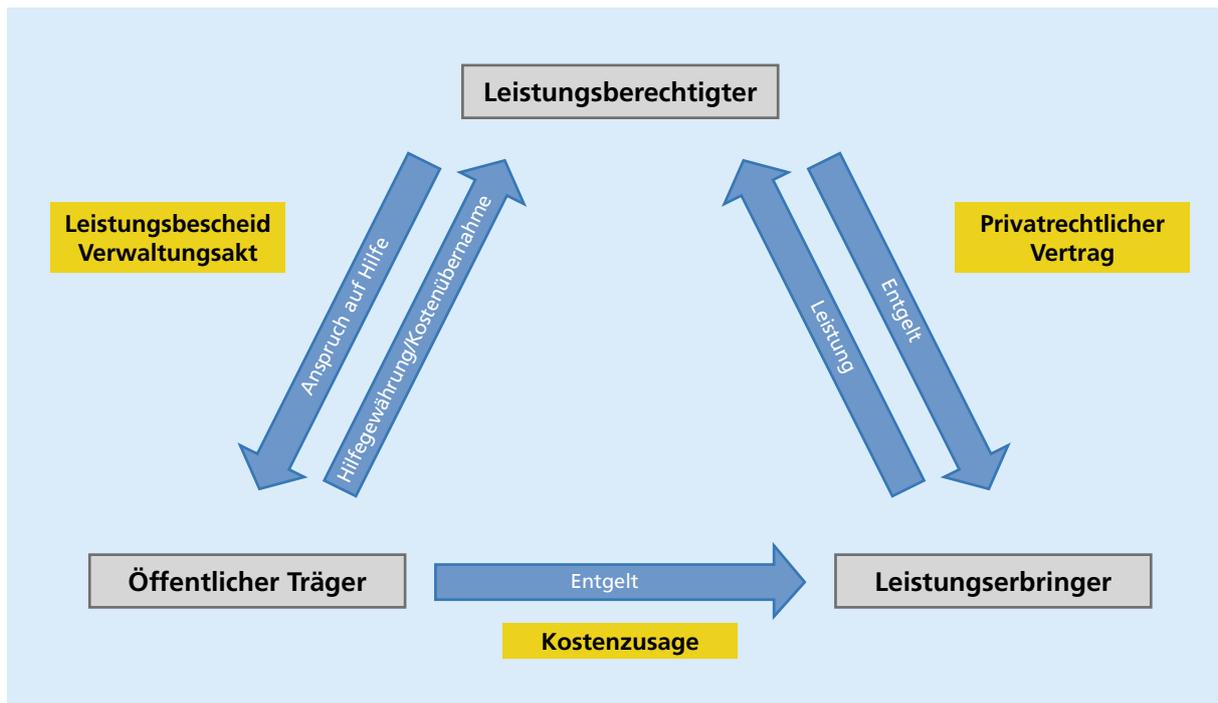
Die Beteiligung an den Kosten der Hilfe durch die Kinder und Jugendlichen, die jungen Volljährigen, die Elternteile sowie Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner junger Menschen für teilstationäre und stationäre Hilfen ist in den §§ 91 ff. SGB VIII festgelegt.¹⁹

2.4 Das sozialrechtliche Leistungsdreieck

Das sozialrechtliche Leistungsdreieck bildet die Grundlage für die Gewährung von Leistungen mit individuellem Rechtsanspruch. Im Zentrum des sozialrechtlichen Leistungsdreiecks stehen die Leistungsberechtigten, die bei vorliegendem erzieherischem Bedarf einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung haben. Dieser richtet sich gegen den öffentlichen Träger, der durch einen entsprechenden Bescheid des Jugendamtes (Verwaltungsakt) konkretisiert wird. Die Leistungsberechtigten nehmen dann (auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrags) die Leistung des Leistungserbringers in Anspruch.

Zwischen dem Leistungserbringer und dem Jugendamt bestehen in der Regel fallübergreifende Vereinbarungen über die Höhe der Kosten sowie Inhalt, Umfang und Qualität (sentwicklung) der Leistung (nach § 77 oder § 78a ff. SGB VIII). Auf dieser Grundlage wird im Einzelfall eine individuelle Vereinbarung mit dem Leistungserbringer geschlossen, dass der öffentliche Träger das Entgelt bezahlt (Kostenzusage) und der Leistungserbringer die bestimmte Leistung erbringt. Der mit den Leistungsempfängerinnen und -empfängern erstellte Hilfeplan konkretisiert die Leistung.

¹⁹ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2021a.



Quelle: LAG Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege NRW, LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe & LVR-Landesjugendamt Rheinland, 2017 in Anlehnung an Kunkel, SGB VIII – Online-Handbuch – § 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe, o. J.

Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis macht deutlich, dass

- sich die Gewährung und Erbringung von Hilfen zur Erziehung als freiwilliges Leistungsangebot an der Subjektstellung, den Bedarfen sowie dem Veränderungswillen der anspruchsberechtigten Kinder, Jugendlichen und Familien ausrichten muss,
- der öffentliche Träger als Leistungsgewährer die Federführung in der Organisation und Steuerung des Hilfeplans hat und die Entscheidung über den erzieherischen Bedarf sowie Art und Umfang der Hilfe trifft,
- das Verhältnis zwischen Jugendamt und Leistungserbringern nicht als Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis strukturiert ist, sondern der Leistungsberechtigte das Angebot in Anspruch nimmt, wofür der öffentliche Träger unter bestimmten Voraussetzungen (festgestellter erzieherischer Bedarf, Hilfeplan) die Kosten übernimmt.

2.5 Aufgaben und Rollen der an der Hilfeplanung Beteiligten

Auf Grundlage des sozialrechtlichen Leistungsdreiecks kommen den an der Hilfeplanung beteiligten Personen unterschiedliche Aufgaben und Rollen zu, die z. T. auch während des Prozesses Veränderungen unterliegen.

Die **Kinder und Jugendlichen** stehen – zumindest mittelbar – im Fokus der Hilfeplanung; durch möglichst passgenaue Unterstützung soll eine für sie förderliche Erziehung und Entwicklung gewährleistet werden. Als Träger eigener Rechte sind sie zudem selbst Subjekte im Prozess der Hilfeplanung; sie haben das universelle Rechte (§ 12 UN-KRK), dass sie zu allen sie betreffenden Entscheidungen gehört werden und ihre Meinung berücksichtigt wird. Entsprechend sind sie auch

gemäß § 8 Abs. 1 SGB VIII ihrem Entwicklungsstand entsprechend eigenständig zu informieren, zu beraten und an der Hilfeplanung zu beteiligen. Sie sind gefragt, ihre Wahrnehmung der familiären Situation in die Bedarfsfeststellung einzubringen. Ihre Akzeptanz der Hilfe ist ebenfalls als Kriterium bei der Hilfeauswahl zugrunde zu legen. Geschwisterkinder sind in ähnlicher Weise zu beteiligen, um die Geschwisterbeziehungen in der Hilfeplanung entsprechend berücksichtigen zu können.

Leistungsberechtigt im Rahmen der Hilfe zur Erziehung sind die Personensorgeberechtigten.²⁰ Als **Eltern(teile)** treffen sie die Entscheidungen über alle ihr Kind betreffenden Angelegenheiten, auch über die Annahme der Hilfe. Zudem zielt die Hilfe vielfach darauf, sie in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und zu stärken. Die Leistungsberechtigten sind Beteiligte im Sozialverwaltungsverfahren und haben Anspruch auf Information, Beratung und Beteiligung. Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet, um den Hilfebedarf überhaupt differenziert feststellen zu können. Sie sind aber vor allem Koproduzenten und Koproduzentinnen der Hilfen, ohne deren aktives Mitgestalten ein Erfolg der Hilfe nicht zu erzielen ist. Wurde den Eltern die elterliche Sorge oder Teile dieser entzogen, tritt an ihre Stelle ein Vormund/eine Vormündin oder ein Pfleger/eine Pflegerin mit den gleichen Rechten und Pflichten. Dementsprechend kann er/sie sich in der Hilfeplanung nicht durch die Fachkraft des ASD vertreten lassen.²¹ Mit Erreichen der Volljährigkeit wird der junge Mensch selbst leistungsberechtigt für die erforderlichen Hilfen für junge Volljährige.

Die Beteiligten haben das Recht, sich im Verfahren durch **Bevollmächtigte (Rechtsanwälte und -anwältinnen) und Beistände** vertreten und begleiten zu lassen. Entsprechende Vertrauens- und Vertretungspersonen können eine wichtige Funktion einnehmen, um die Hilfeberechtigten sowohl in inhaltlichen Aspekten wie auch in der konkreten Gesprächs- und Verhandlungssituation selbst zu stärken. Rechtsanwälte und -anwältinnen können nicht, Beistände nur höchst ausnahmsweise von der Teilnahme am Gespräch mit den Beteiligten ausgeschlossen werden.²²

Auch **Eltern(-teile), die (noch) nichtsorgeberechtigt sind**, sind mit ihrer Bedeutung für die Kinder in die Hilfeplanung einzubeziehen. Nichteheliche Väter oder minderjährige Mütter beispielsweise können für Kinder eine wichtige Ressource sein. Und auch Eltern(teile), denen die Personensorge entzogen wurde, können zu einer stabilen und tragfähigen Lebensperspektive für ihre Kinder beitragen, wenn sie sich über das Wohlergehen ihrer Kinder am neuen Lebensort vergewissern können oder aktiv an den Möglichkeiten einer Rückführung arbeiten. Die Einbeziehung erfolgt nach dem fachlichen Erfordernis im Einzelfall und unter der Voraussetzung, dass dadurch der Hilfezweck (oder der Schutz anderer Beteiligter wie bei häuslicher Gewalt²³) nicht in Frage gestellt wird. Die Willensäußerung des Kindes/Jugendlichen sowie der sorgeberechtigten Person sollen berücksichtigt werden, so dass diese Frage im Vorfeld mit ihnen erörtert werden muss. Im Zusammenwirken der Fachkräfte ist zu entscheiden, ob, wie und in welchem Umfang die Beteiligung zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen erforderlich ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen und in ähnlicher Weise sind auch **andere öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger wie das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit, Rehabilitationsträger und Schulen** gemäß den fachlichen Erfordernissen zu beteiligen. Sie können vor allem einen Beitrag leisten, um beispielsweise Angebote unterschiedlicher Sozi-

20 Bei Hilfen gemäß § 35a SGB VIII ist das Kind oder die/der Jugendliche leistungsberechtigt, die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten handeln als gesetzliche Vertretungen.

21 Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., 2012.

22 Vgl. Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht (DIJuF), 2008.

23 Vgl. LWL-Landesjugendamt & LVR-Landesjugendamt, 2022c.

alleistungsträger zu koordinieren und aufeinander abzustimmen sowie Übergänge zu gestalten. Ist die Beteiligung eines Arztes oder einer Ärztin, eines Psychotherapeuten oder einer Psychotherapeutin im Rahmen einer Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII notwendig, ist es deren Aufgabe, die Stellungnahme zur Abweichung der seelischen Gesundheit einzubringen und ggf. Hinweise zur Ausgestaltung der Hilfe zu geben. Ihre Rolle ist jeweils die eines sachverständig Mitwirkenden mit spezifischer Expertise, ohne Entscheidungskompetenzen hinsichtlich der Hilfe. Letzteres gilt auch für die (gegebenenfalls zeitweilige) Beteiligung weiterer Personen aus dem Umfeld (z. B. Lehrkräfte), hier steht die Verständigung über Ziele und die Abstimmung der Zusammenarbeit im Vordergrund. Die Fachkräfte entscheiden in Absprache mit den Sorgeberechtigten und jungen Menschen über geeignete Formen der Hinzuziehung.

Die **Fachkräfte in den Sozialen Diensten des Jugendamtes** haben die Federführung und die Steuerungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren (vgl. Kapitel 2.4). Dazu gehören als Aufgaben,

- die Adressatinnen und Adressaten in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form über das Verfahren der Hilfeplanung, ihre Rechte, Pflichten, Beschwerdemöglichkeiten etc. zu informieren und die möglichen Folgen einer Inanspruchnahme der Hilfen für die Entwicklung der Kinder/Jugendlichen mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam zu erörtern sowie die Beteiligung der Eltern und der Kinder/Jugendlichen bzw. der jungen Volljährigen sicherzustellen,
- den Prozess der Hilfeplanung und der sozialpädagogischen Diagnostik zu strukturieren, die Problemlagen, Ressourcen und den Willen aller Familienmitglieder zu erheben und durch das eigene Fachwissen, z. B. zu Entwicklungsbedürfnissen von Kindern o. ä. anzureichern, um auf diese Weise zu einer ersten möglichst umfassenden und gemeinsam getragenen Situationsbeschreibung zu kommen und den erzieherischen Bedarf festzustellen,
- auf dieser Grundlage in einem Beratungsprozess mit den Familienmitgliedern ein erstes Leit- oder Wirkungsziel (vgl. Kapitel 3.3) für eine mögliche Hilfe zu entwickeln und einen Vorschlag für eine geeignete und notwendige Hilfe zu machen,
- eine Entscheidung über die geeignete Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen (vgl. Kapitel 3.5) und über die Einbeziehung und Beteiligung weiterer Personen, Einrichtungen und Dienste nach fachlicher Erfordernis und unter Berücksichtigung der Willensäußerungen der Kinder und ihrer Eltern zu entscheiden,
- die Auswahl eines Leistungserbringers vorzubereiten und zu unterstützen,
- sowie die konkreten Ziele und Ausgestaltung der Leistung im Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten auszuhandeln und zu vereinbaren.

Die Fachkräfte des öffentlichen Trägers übernehmen damit gerade zu Beginn der Hilfeplanung Aufgaben, die hohe Anteile von Beratung beinhalten sowie entsprechende Fach- und Methodenkompetenzen und einen engen Kontakt zur Familie voraussetzen, ohne die die Gewährung und Vermittlung passgenauer Hilfen kaum zu leisten wäre.

Die **Fachkräfte der freien (oder öffentlichen) Träger oder die Pflegepersonen** kommen im nächsten Schritt als potentielle Leistungserbringer hinzu. Sie haben in diesem Kontext die Funktion, die Leistungsberechtigten über die Inhalte und die Ausgestaltung einer möglichen Hilfe konkreter zu informieren, um sie so in ihrer Entscheidung für oder gegen eine spezifische Hilfeart und deren Ausgestaltung zu unterstützen. Die Beteiligung des potentiellen Leistungserbringers hat bis zur Entscheidung über eine Hilfe informatorischen Charakter.

Mit der Entscheidung für eine konkrete Hilfe wandelt sich das Verhältnis zwischen Leistungsberechtigten, Jugendamt und **Leistungserbringer**: Letzterer erbringt nun eine konkrete Dienstleistung für die Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten auf der Grundlage des kontrahierten Hilfeplans. Er übernimmt damit die Verantwortung für die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Hilfe und setzt die vereinbarten Hilfeplanziele in eigene Planungen (z. B. Erziehungspläne) um. Im Rahmen der Trägerautonomie – und gegebenenfalls im Rahmen von Vereinbarungen zu Leistung, Entgelt und Qualität zwischen freiem und öffentlichem Träger – ist er frei in der Wahl von Methoden, dem Einsatz des Personals etc., solange diese der Umsetzung der gemeinsam vereinbarten Ziele dienen.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der Leistungserbringer stärker in die Betreuung ein. Parallel dazu verändert sich die Rolle der **Fachkraft des öffentlichen Trägers**. Sie tritt eher aus dem engen Beratungskontakt zurück und nimmt die Funktion der Überprüfung der Zielerreichung für die Hilfe und der Sicherstellung der dafür erforderlichen Kommunikation wahr. Sie organisiert und moderiert die weiteren Hilfeplangespräche, sorgt für die Partizipation der Betroffenen in jeder Phase der Hilfe, steht im Fall einer Krise oder eines Konfliktes zwischen Familie und Fachkräften des freien Trägers zur Verfügung und klärt im Dialog mit allen Beteiligten die Zielerreichung bzw. eine notwendige Umsteuerung oder Beendigung der Hilfe. Ebenso ist sie zuständig für die Dokumentation des Hilfeplans.

Die differenzierten Rollen und Aufträge helfen den staatlichen Auftrag zur Hilfeleistung klar umzusetzen und die damit verbundenen Rechtsansprüche zu wahren. Die Rollenklarheit der einzelnen Beteiligten sowie eine bewusste Gestaltung von Übergängen bei Veränderungen erhöhen die Transparenz und sind damit ebenfalls wichtige Qualitätsmerkmale für eine gelingende Hilfeplanung. Besondere Problematiken ergeben sich, wenn die Rollen in der Hilfeplanung nicht trennscharf oder unklar sind.

3. Einzelfallorientierte Qualitätsmerkmale

Die Hilfeplanung als pädagogischer Prozess schafft den zentralen Rahmen für die Leistungsgewährung und -erbringung erzieherischer Hilfen, der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung und der Hilfen für junge Volljährige. Damit junge Menschen und Familien qualitativ gute Leistungen erhalten und die Hilfen in diesem Sinne gesteuert werden können, ist der öffentliche Träger auch für die Hilfeplanung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII verpflichtet. Das heißt, er muss Klarheit darüber schaffen, an welchen fachlichen Qualitätskriterien sich die Hilfeplanung orientieren sollte, woran sich diese konkret in der praktischen Umsetzung festmachen lassen, wie sie überprüft werden und in einen kontinuierlichen Prozess der fachlichen Weiterentwicklung der Hilfeplanung einmünden können. Im Hinblick auf die Gestaltung der Schnittstellen gilt es, diese Qualitätskriterien auch im dialogischen Prozess mit den Trägern der freien Jugendhilfe abzustimmen.

An welchen Grundsätzen und Maßstäben lässt sich aber die Qualität der Hilfeplanung konkret ablesen? Hinweise dazu finden sich sowohl in den gesetzlichen Grundlagen als auch in den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung.²⁴

Im diesem Kapitel werden die aus Sicht der Arbeitsgruppe zentralen einzelfallorientierten Qualitätsmerkmale beschrieben und im Hinblick auf die Hilfeplanung konkretisiert. Die einzelnen Merkmale sind als gleichwertig zu sehen, d. h. die Reihenfolge der genannten Qualitätsmerkmale ist nicht mit einer Gewichtung gleichzusetzen.

Im Kapitel 4 wird weiter differenziert, woran sich im Ergebnis ablesen lassen sollte, dass die Qualitätskriterien Wirkung entfalten (Ergebnisqualität, Kapitel 4.1), wie sie sich in der Gestaltung des Hilfeplanverfahrens konkretisieren (Prozessqualität, Kapitel 4.2) und welche strukturellen Voraussetzungen zu ihrer Gewährleistung erforderlich sind (Strukturqualität, Kapitel 4.3). Dabei wird auch beleuchtet, wie die formulierten Grundsätze und Maßstäbe mit dem Ziel kontinuierlicher fachlicher Weiterentwicklung fallübergreifend reflektiert und ausgewertet werden können.

Qualitätsentwicklung bezeichnet somit den Prozess der Generierung und Gewährleistung zentraler Qualitätsmerkmale. Die **Qualität der Hilfeplanung** selbst bemisst sich am Grad der Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen praktischen Umsetzung und den als Anspruch formulierten zentralen Merkmalen der Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität. Und **Qualitätsmanagement** bezeichnet schließlich die Führungsaufgabe, aktiv die Prozesse und Strukturen zu gestalten, die sich positiv auf die Ergebnisqualität auswirken (vgl. dazu Kapitel 4.3.1).

3.1 Beteiligung

Die Jugendhilfe ist darauf ausgerichtet, die Selbsthilfepotentiale von Eltern, Kindern und Jugendlichen bzw. Familien sowie jungen Volljährigen zu stärken. Hilfen können umso erfolgreicher und wirksamer gestaltet werden, je mehr sie den unterschiedlichen Bedürfnis- und Interessenlagen der Adressatinnen und Adressaten entsprechen und je mehr sie von allen Beteiligten getragen und gewollt werden. Dementsprechend ist die Beteiligung eines der Grundelemente der gesamten Hilfeplanung. Die bedeutsamen sozialen Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen sind dabei

²⁴ Vgl. z. B. Albus, et al., 2010; Deutsches Jugendinstitut (Neuberger, C.), 2006b; Deutsches Jugendinstitut (Neuberger, C.), 2006a; Pluto, 2019; Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ), 2020.

zu berücksichtigen. Nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sollen auch die nicht-sorgeberechtigten Eltern(teile) und die Geschwisterkinder angemessen in die Hilfeplanung einbezogen werden.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen leitet sich darüber hinaus aus den universellen Kinderrechten ab. Die UN-Kinderrechtskonvention sichert allen Kindern und Jugendlichen das Recht zu, ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden und an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. Für die Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert § 8 SGB VIII diese Rechte weiter dahingehend, dass auch Minderjährige sich selbst in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden können und auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie in familien- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren hinzuweisen sind. Sie haben zudem das Recht, sich auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten zu lassen, solange durch die Mitteilung an diese der Beratungszweck vereitelt würde. Diese Beteiligungsrechte gilt es sowohl im Prozess der Hilfeplanung wie auch in der Leistungserbringung zu realisieren.

Beteiligung macht die unterschiedlichen Wünsche, Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten dem auf Aushandlung ausgerichteten Hilfeplanverfahren zugänglich und ist als solche eine anspruchsvolle Aufgabe. Aktive Beteiligung ist vor allem eine Aufforderung an die Fachkräfte und keine „Bringschuld“ bzw. Verpflichtung der Kinder und Jugendlichen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten.²⁵

Beteiligung realisiert sich u. a.

- in einer fundierten Information und Beratung zur Wahrnehmung von Rechten und Leistungsansprüchen,
- in der umfangreichen Beratung vor der Inanspruchnahme der Hilfe und bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten,
- im Einbezug in die sozialpädagogische Diagnostik,
- in der Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechts bei der Auswahl des Leistungserbringers,
- im Recht auf Beteiligung bei der Auswahl einer Einrichtung oder einer Pflegeperson bei Unterbringungen außerhalb der eigenen Familie
- und in der gemeinsamen Erstellung des Hilfeplans.

Ein Beteiligungskonzept sollte entsprechend die Leistungsberechtigten mit ihrem Rechtsanspruch und die Kinder und Jugendlichen mit ihren Rechten auf Beteiligung in allen Phasen des Hilfeprozesses ins Zentrum stellen. Wenn Formen und Instrumente der Beteiligung in den einzelnen Prozessschritten der Hilfeplanung verankert sind, trägt das dazu bei, dass Beteiligung von der ersten Beratung bis zur abschließenden Evaluation der Hilfe verbindlich realisiert wird.

Die Möglichkeit zur Beteiligung setzt Transparenz über den Prozess der Hilfeplanung sowie die eigenen Rechte und Handlungsmöglichkeiten voraus. Eine umfassende Beratung schafft erst die Voraussetzungen der Beteiligung.

Mit der Einführung des § 10a SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz werden die Inhalte der Beratung gesetzlich normiert:²⁶ Vor dem Hintergrund einer Klärung der familiären/ persönlichen Situation und der damit verbundenen Bedarfe und Ressourcen umfasst die Beratung

- eine Aufklärung über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- mögliche Hilfen und den Zugang zum Hilfesystem,
- die möglichen Folgen und Auswirkungen einer Hilfe,

²⁵ Vgl. Schrapper, 2022.

²⁶ Vgl. Hahn, 2022; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), 2022a.

- die mit der Hilfeplanung verbundenen (Verwaltungs-)Abläufe sowie
- Hinweise auf weiterführende Hilfen und Angebote im Sozialraum.

Damit die jungen Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte ihre Rechte wahrnehmen können, müssen Information, Beratung und Beteiligung in einer

- bezogen auf die Sprache und Kommunikation: verständlichen,
- bezogen auf die Strukturierung und Vermittlung: nachvollziehbaren und
- bezogen auf die Fähigkeiten und Ressourcen der Adressatinnen und Adressaten: wahrnehmbaren Form

erfolgen.²⁷

Sinnvoll ist der Einsatz von Informationsmaterialien (über das Verfahren, Hilfen etc.), die auch in leichter oder einfacher bzw. kind- oder jugendgerechter Sprache²⁸ zur Verfügung stehen sollten – insbesondere auch zu den Verfahrensabläufen und Rechten im Kontext der Hilfeplanung. Auf das Recht, sich durch eine Vertrauensperson begleiten zu lassen, sollte aktiv hingewiesen werden. Ein weiterer Bestandteil sollte die Aufklärung über Beschwerdemöglichkeiten und die Benennung der diesbezüglichen Ansprechpersonen sein. Dabei gilt es die Möglichkeiten unterschiedlicher Kommunikationskanäle und -formen adressatengerecht (Flyer und Broschüren, digitale Medien etc.) zu nutzen.²⁹

Das Partizipationsempfinden von Kindern oder Jugendlichen im Hilfeplangespräch – d.h. die Frage, ob sie sich wirklich beteiligt fühlen – hat sich als ein Faktor herausgestellt, der direkt die Wirksamkeit von Hilfen beeinflusst. Je stärker die Kinder und Jugendlichen ihre Interessen in die Hilfeplanung einbringen können und diese berücksichtigt werden, desto wirksamer sind die Hilfen.³⁰

Bereits die Rahmenbedingungen der Gespräche können einen entscheidenden Beitrag dazu leisten. Statt großer Hilfeplankonferenzen mit diversen Fach- oder Leitungskräften sollten die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes oder Jugendlichen und auch der Eltern bei der Durchführung des Hilfeplangesprächs (Ort, Dauer, Umfang der Anwesenheit, Begleitung durch eine Vertrauensperson) vorab eingeholt werden und in die Planung eingehen. Es gilt, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sie ihre Wahrnehmungen, Perspektiven und Bedarfe äußern und sich aktiv einbringen können.

Das Hilfeplangespräch sollte mit dem Kind/Jugendlichen entsprechend sowohl im Hinblick auf die Wünsche an den organisatorischen Rahmen als auch inhaltlich vorbereitet werden. Bei der Vorbereitung und im Hilfeplangespräch können altersabhängig verschiedene Methoden zur Erfassung der Situation und der Wünsche/Ziele eingesetzt werden (Symbole, Bilder, schriftliche Abfragen). Nicht nur im Gespräch, sondern auch in den Hilfeplänen sollte in einer für das Kind oder den

27 Ein einheitliches Verständnis dieser Anforderungen an Information, Beratung und Beteiligung steht noch aus. Vgl. dazu z. B. Schrapper, 2022; Luthé, 2022, Rn 29; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), 2022a.

28 Leichte Sprache wurde ursprünglich für Menschen mit einer geistigen Behinderung entwickelt; sie folgt einem festen Regelwerk das Grammatik, Satzbau und Gestaltung regelt. Es müssen u. a. veranschaulichende Bilder verwendet werden. Die Texte müssen von Menschen mit Lernschwierigkeiten auf Verständlichkeit überprüft werden. Zur Sicherung der Teilhabe ist die Nutzung leichter Sprache für Websites öffentlicher Stellen verpflichtend. Die Einfache Sprache ist komplexer und kommt vielen Menschen zugute. Sie folgt keinem festen Regelwerk, hat aber ähnliche Grundsätze wie die Vermeidung von Fremdwörtern, kurze Sätze, klare Textgliederung etc. Kind- bzw. jugendgerechte Sprache bezeichnet demgegenüber förderliche Kommunikationsformen von Erwachsenen, die sich an Kinder oder Jugendliche wenden. Dazu gehören kind- bzw. jugendgerechte Wörter, die Nutzung von Wiederholungen, ggf. eine höhere Stimmlage, ausgeprägte Gestik, Mimik, Betonungen etc.

29 Vgl. dazu z. B. die Broschüre „Was Jugendämter leisten“ in leichter Sprache (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014). Im Rahmen der Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt“ gibt es zudem einen Flyer und eine Tischvorlage „Schritt für Schritt zum Ziel“ mit grundlegenden Informationen für Eltern und junge Menschen zur Hilfeplanung, die allen Jugendämtern bundesweit zur Verfügung stehen, www.unterstuetzung-die-ankommt.de, s. Anlagen im Anhang. Die barrierefreie Homepage und Broschüren, die neben leichter Sprache auch in sieben weiteren Sprachen vorliegen, informieren über die Leistungen und Angebote der Jugendhilfe/-ämter.

30 Vgl. Albus, et. al., 2010.

jungen Menschen verständlichen Sprache formuliert werden und unterstützend auf andere Ausdrucksmöglichkeiten und -formen wie z. B. Symbole, Bilder etc. zurückgegriffen werden.³¹

Zur Umsetzung einer an der Subjektstellung der Betroffenen orientierten Beteiligung braucht es entsprechende Konzepte³² und – auf Ebene der Fachkräfte – ein Repertoire an Methoden. Sie sollten geeignet sein, die individuellen Vorstellungen und Bedürfnisse der Beteiligten herauszuarbeiten und so Beteiligung ermöglichen. Dies gilt insbesondere, wenn die Mitwirkungsbereitschaft bzw. Eigeninitiative der Adressaten und Adressatinnen gering ist und es darum geht, zunächst die Motivation zur Annahme von Hilfen zu ergründen und motivierende Faktoren zu stärken.

Dazu gehört als Voraussetzung bei den Fachkräften, Beteiligung als Haltung zu verstehen, die sich in einem rechtewahrenden, möglichst gleichberechtigten Umgang sowie in Transparenz über den gesellschaftlichen Auftrag und die vorhandenen Entscheidungsmöglichkeiten ausdrückt. Erst ein so verstandenes beteiligungsorientiertes Hilfeplanverfahren sichert die für einen Erfolg der Hilfen notwendige Koproduktion mit den Adressaten und Adressatinnen in ihrer Expertise für ihre Belange. Es stellt die Leistungsberechtigten und Kinder und Jugendlichen als Auftraggebende in den Mittelpunkt und realisiert Empowerment. Ihre Grenze findet die Beteiligung, wenn die Mitwirkungsbereitschaft oder -fähigkeit gänzlich fehlt und sich auch nicht herstellen lässt. Dann ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Hilfe im Interesse des Kindes/Jugendlichen auch ohne weitere Mitwirkung der Sorgeberechtigten fortgesetzt oder beendet wird bzw. ob eine familiengerichtliche Entscheidung notwendig ist.

Formen und Umfang der Beteiligung sollten zwischen öffentlichen und freien Trägern abgestimmt werden. Dies ist auch auf der strukturellen Ebene etwa in der AG gemäß § 78 SGB VIII und im Rahmen gemeinsamer Fortbildungen sinnvoll (vgl. dazu auch Kapitel 4.3.3).

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien über das Hilfeplanverfahren und/oder die Beteiligung für Eltern und Kinder haben wir?
- In welchem Umfang können Eltern und junge Menschen ihre Vorstellungen zur Ausgestaltung der Hilfen einbringen? In welchem Umfang werden diese bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart berücksichtigt? Ist der Umfang angemessen und ausreichend?
- Wie werden Eltern und Kinder vorab über den Ablauf, die Ziele und Inhalte des Hilfeplangesprächs informiert und welche Möglichkeit erhalten sie, ihre Themen und Wünsche an die Ausgestaltung einzubringen?
- Welche Methoden und Materialien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Altersstufen setzen wir ein?
- Mit welchen Methoden versuchen wir (kontinuierlich), nicht oder wenig motivierte Eltern und junge Menschen zu beteiligen?



31 Vgl. dazu u. a. Ideen und Anregungen aus dem Modellprojekt „Beteiligung leben“ des Landesjugendamts Baden-Württemberg (KVJS, 2019).

32 So werden in einigen Kommunen z. B. die Familien auch an der fallbezogenen Fachkonferenz beteiligt, in der die Entscheidung über eine Hilfe gefällt wird, oder es wird die Methode des Familienrats angewandt: vgl. <https://jugendhilfe-inklusiv.de/praxisbeispiel/beteiligung-im-rahmen-der-hilfeplanung-stuttgart>, (abgerufen am 5.4.2023).

Literaturhinweise

Albus, S. Greschke, H., Klingler, B., u. a. (2010). Wirkungsorientierte Jugendhilfe, Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII. Münster, insbesondere Kapitel 7.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022). Mitwirkung mit Wirkung. Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung. Impulse zur Weiterentwicklung in Theorie und Praxis. Berlin, insbesondere Kapitel 6.5.

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. (2022). Deine Rechte im Hilfeplanverfahren 2.0. Von jungen Menschen für junge Menschen. Dresden. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.jugendhilferechtsverein.de/wp-content/uploads/2022/09/Deine-Rechte-im-Hilfeplanverfahren-2022.pdf>.

KVJS – Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2019). Beteiligung leben! Anregungen und Ideen aus der Praxis für die Praxis. Stuttgart.

Pluto, L. (2018). Partizipation und Beteiligungsrechte. In: Böllert, K. (Hg.). Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 945–965.

Schrapper, C. (2022). Hilfeplanung mit deutlich gestärkten Rechten für junge Menschen und Eltern sowie in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form – Wie kann das gelingen? In: Das Jugendamt 2022, S. 376ff.

3.2 Sozialpädagogische Diagnostik

Jede Hilfeplanung verlangt eine fundierte sozialpädagogische Diagnostik. Es fließen mehrdimensionale und professionsübergreifende Informationen und Kenntnisse zusammen und bilden die Grundlage für die Hilfeplanung. Mit der sozialpädagogischen Diagnostik wird die Basis für einen pädagogischen Hilfeprozess begründet, der mehrere Jahre andauern kann, nicht immer geradlinig verläuft und der ständiger Überprüfung und Fortschreibung bedarf.

Unter sozialpädagogischer Diagnostik wird hier im Unterschied zu einem hierarchischen Expert:innen-Klient:innen-Verhältnis ein Verfahren verstanden, das zur Erfassung der Situation und dem Verständnis der Leistungsberechtigten dienlich ist. Daraus ergibt sich ein Grundverständnis der sozialpädagogischen Diagnostik als integraler Bestandteil der Tätigkeit der Sozialen Dienste und als deren Kernkompetenz – in Abkehr zu einer Sichtweise, die die sozialpädagogische Diagnostik vom „normalen“ Hilfeplanverfahren trennt und diese als Sonderleistung in schwierigen Einzelfällen (z. B. als Clearingauftrag) an freie Träger vergibt.

Der Begriff „diagnosis“ kommt aus dem Griechischen und bedeutet „unterscheiden“ und „durch und durch erkennen“. In der sozialen Arbeit ist der Begriff umstritten und wird nicht immer in gleicher Weise benutzt. Diagnose erinnert an den medizinischen Bereich, in dem das Verhältnis zwischen Arzt/Ärztin und Patient/Patientin eher als Expert:innen-Laien-Verhältnis strukturiert ist. In der Bedeutung des „Erkennens“ lässt sich die Begrifflichkeit der Diagnostik jedoch sehr gut auf die

soziale Arbeit übertragen, indem es insbesondere in der Falleingangsphase, aber auch kontinuierlich über den gesamten Fallverlauf notwendig ist, differenzierte Erkenntnisse im Hinblick auf die komplexe Lebenssituation im Dialog mit den Adressatinnen und Adressaten zu erhalten und gemeinsam mit ihnen und anderen Fachkräften zu deuten.

Der Beteiligung von sorgeberechtigten Eltern, Kindern und Jugendlichen kommt im fortlaufenden Prozess der sozialpädagogischen Diagnostik deshalb eine hohe Bedeutung zu; sie wird in gemeinsamer Kooperation erstellt. Es ist sicherzustellen, dass die Beteiligung hier gleichermaßen in einer verständlichen, wahrnehmbaren und nachvollziehbaren Form erfolgt. Die Beziehung zu den Geschwistern ist ebenfalls Inhalt der sozialpädagogischen Diagnostik.³³ Auch mögliche Ressourcen und Schutzfaktoren der nicht-personensorgeberechtigten Eltern(teile) sind im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik zu klären; sie sind unter den Voraussetzungen von § 36 Abs. 5 SGB VIII ebenfalls in der Hilfeplanung zu beteiligen (vgl. Kap. 2.5).

Um einem Menschen bei der Bewältigung aktueller Erziehungsprobleme helfen zu können, ist es unerlässlich, seine Situation und seinen Hintergrund aus seiner Sicht zu verstehen, sich ein Bild über die ihm individuell zur Verfügung stehenden Kompetenzen und Lösungsmöglichkeiten zu machen und daran anknüpfend Wege zur Problembewältigung mit ihm zu erschließen. Dies ist oft ein vielschichtiger Prozess, in dem nach Zusammenhängen und Ursachen gesucht werden muss, mit dem Wissen, dass die Dynamik von Erziehungsproblemen und Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen häufig auf verdeckte Konflikte im Familiensystem weist. Mögliche Ursachen für Erziehungsprobleme wie psychische Erkrankungen, Suchtproblematiken oder häusliche Gewalt und damit verbundene mögliche Traumatisierungen werden oft erst im Laufe einer Hilfe sichtbar. Auch in kulturellen oder geschlechtsbezogenen Wertvorstellungen begründete Konflikte werden häufig erst während einer längeren Zusammenarbeit offenbart und thematisiert (vgl. dazu auch Kap. 2.5). Übertragungen, Widerstände und Abwehr spielen in diesem Zusammenhang – auch auf der Ebene der Fachkräfte – eine große Rolle. Hypothesen zu Zusammenhängen und Ursachen müssen entsprechend zunächst im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte entwickelt und überprüft werden (vgl. Kapitel 3.6). Dies kann etwa in Form einer kollegialen Beratung erfolgen, die entsprechend strukturiert ist und in der Methode des Fallverstehens angewandt werden, die aber noch nicht unter Entscheidungszwang über die Hilfestellung steht. In einem zweiten Schritt sollten die entwickelten Hypothesen den jungen Menschen und ihren Familien zur Verfügung gestellt werden, um sie so zu bestätigen oder ggf. zu verwerfen.³⁴ Durch solche Erkenntnisgewinne und Perspektivwechsel wird die Hilfeplanung als bedeutsamer Teil der Hilfe selbst für die Adressatinnen und Adressaten erfahrbar. Zudem ermöglicht ein multiprofessioneller Blick in der sozialpädagogischen Diagnostik eine Perspektiverweiterung. Auch in komplexen Fallverläufen können sich so neue Impulse und Handlungsideen entwickeln.

In diesem Sinne kann sozialpädagogische Diagnostik nur als ein Prozess reflexiver Schleifen verstanden werden, der sich über die gesamte Hilfedauer erstreckt. Zu Beginn der Hilfeplanung ist es Ziel und Aufgabe der sozialpädagogischen Diagnostik, das individuelle System der Adressatinnen und Adressaten und ihre Lebenssituation so zu erfassen und zu verstehen, dass eine erste Motivation und ein perspektivisches Ziel sichtbar werden kann, um – falls notwendig – eine geeignete und erwünschte Hilfe zu finden.

33 Vgl. Schrappner & Hinterwäldler, 2019; Teuber & Schrappner, 2021.

34 Eine derart ausgestaltete sozialpädagogische Diagnostik ist ein wesentlicher Gelingensfaktor für eine wirksame und erfolgreiche Hilfe. Sie erfordert die dafür notwendigen fachlichen und methodischen Kompetenzen sowie die entsprechenden zeitlichen Ressourcen (vgl. Kapitel 4.3). Vgl. Ader & Schrappner, 2022.

Der Prozess der Diagnostik bedarf klarer Bearbeitungsmethoden und Standards, um sich nicht in der Komplexität zu verlieren. Sie dient dazu, dass die beteiligten Fachkräfte mit den Familien und jungen Menschen gemeinsam Zielperspektiven für den identifizierten erzieherischen Bedarf entwickeln. Dies geschieht über die Schritte:

- Wahrnehmen/Beobachten/Hypothesen bilden und überprüfen,
- Verstehen/Erklären/Bewerten,
- Schlussfolgern.

Dabei richtet sich die Auswahl der diagnostischen Methoden im Wesentlichen nach den Erfordernissen des Einzelfalls. So können neben prozessualen Methoden im Einzelfall (z. B. Genogramm, Familien- und Hilfesgeschichte/Chronologie, Ressourcenkarte, Netzwerkkarte o. ä.) auch kategorisierende Methoden in der Sozialpädagogik Anwendung finden.³⁵

Verschiedene Konzepte und Instrumente sozialpädagogischer Diagnostik legen ihren Fokus auf unterschiedliche Perspektiven:

- Die „Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen“ nach Ader/Schrappner (2022) stellt die Bearbeitung der Fallanalyse im Team in den Mittelpunkt und vermittelt Grundlagenwissen für die praktische Umsetzung.
- In der „Sozialpädagogisch-hermeneutischen Diagnose“ von Uhlendorff u. a. (1997 ff.)³⁶ werden in einem aufwändigen Verfahren subjektive Prozesse und Lebensmuster des jungen Menschen mit ihm gemeinsam rekonstruiert und ausgewertet.
- Im „Sieben-Schritte-Modell“ verknüpft Schwabe (2019) Fallverstehen, Settingkonstruktionen und Hilfeplanung für diese Aufgabe der Jugendämter.
- Die „Verstehende Diagnostik“ nach Baumann et. al. (2021) folgt der Überzeugung, dass die als dysfunktional wahrgenommenen Verhaltensweisen von jungen Menschen Überlebens- und Bewältigungsstrategie darstellen, die sich in der Interaktion mit der Umwelt ergeben und dementsprechend in ihrem Sinnzusammenhang verstanden werden müssen.
- Die kollegiale Fallberatung beschreibt vor allem eine methodische Form des Fallverstehens über das Zusammenwirken der Fachkräfte (vgl. Kapitel 3.6).
- Die „W-Fragen“ nach Geiser (2000) sind eher als Methode der professionellen Problem- und Ressourcenanalyse zu verstehen.

Die genannten Konzepte unterscheiden sich in ihrer Vorgehensweise und im jeweiligen Schwerpunkt. Die nachfolgend benannten Qualitätsmerkmale können jedoch als übergreifend für den Diagnostikprozess identifiziert werden:

- vielfältiges Fachwissen in Entwicklungspsychologie, Bindungstheorie, Erziehungswissenschaft, Systemtheorie etc.,
- Mehrperspektivität und Mehrdimensionalität in der Betrachtung,
- Ressourcenorientierung (vgl. Kapitel 3.4),
- Trennen von Fakten und Deutungen,

³⁵ Im Zusammenhang mit der sozialpädagogischen Diagnose werden häufig Prüfbögen, Diagnosetabellen etc. empfohlen und verwandt, beispielsweise im DJI-Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst“, Deutsches Jugendinstitut (DJI), 2006, oder die vom Bayerischen Landesjugendamt, Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt, 2013, herausgegebenen Diagnose-Tabellen. Hier ist zu beachten, dass die entsprechenden Materialien als Hilfs- und Unterstützungselemente für die umfassende Einschätzung einer Situation entwickelt wurden und eine Gesamtbeurteilung nicht ersetzen können.

³⁶ Vgl. auch Cinkl & Uhlendorf, 2021.

- Erkennen und professioneller Umgang mit (Gegen-)Übertragungen, Widerständen und Abwehr (ggf. auch auf der Ebene der Fachkräfte),
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit aller Handlungsschritte,
- Beteiligung,
- Methodenvielfalt,
- die Einrichtung von Fachteams zur Reflexion und Entscheidungsfindung in den Jugendämtern (vgl. Kapitel 3.6),
- die Dokumentation der Prozessschritte und Ergebnisse.

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Auf welchen theoretischen Ansätzen basiert unser Konzept zur sozialpädagogischen Diagnostik?
- Welche Methoden und Materialien nutzen wir für ein strukturiertes Vorgehen bei der Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnose?
- Welche Ressourcen stehen uns für die Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnose zur Verfügung?
- Wie können wir für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD systematische methodische Schulungen zur Qualifizierung der sozialpädagogischen Diagnostik ermöglichen?
- Wurden in unserem Team /unserem Fachdienst Kriterien entwickelt, in welchen Fällen eine sozialpädagogische Diagnostik an freie Träger abgegeben wird?



Literaturhinweise

Ader, S. & Schrapper, C. (2022). Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. München.

Baumann, M. Bolz, T. & Albers, V. (2021). Verstehende Diagnostik in der Pädagogik. Weinheim, Basel.

Cinkl, S. & Uhlendorff, U. (2021). Sozialpädagogische Familiendiagnosen. Deutungsmuster familiärer Belastungssituationen und erzieherischer Notlagen in der Jugendhilfe. Weinheim, Basel.

Geiser, K. (2000). Problem- und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in die systemische Denkfigur und ihre Anwendung. Freiburg i. Br.

Schrapper, C. & Hinterwälder, M. (2019). Geschwister im Blick. Mit komplexen Beziehungen umgehen. München.

Schwabe, M. (2021). Praxisbuch. Fallverstehen und Settingkonstruktion. Hilfeplanung für krisenhafte Verläufe. Weinheim.

Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt (Hg.) (2020a). Sozialpädagogische Diagnose-Tabellen, Hilfeplan und Teilhabeplan. München.

3.3 Zielorientierung und -formulierung als Grundlage

Ziele definieren einen in der Zukunft angestrebten Zustand. Im Rahmen der Hilfeplanung dient die Zielvereinbarung der Planung von Veränderungen, die mit der gewährten Hilfe erreicht werden sollen. Sie richten den Blick der Leistungsberechtigten auf einen positiv besetzten Zustand, für den sie motiviert und aktiv am Gelingen der Hilfe mitwirken.

Ziele im Hilfeplanverfahren sind im Spannungsfeld zwischen dem gesellschaftlichen Auftrag, dem Expertenwissen der Fachkräfte und dem Wissen bzw. den Wünschen der beteiligten Familienmitglieder auszuhandeln. Die Hilfen können nur dann erfolgreich sein, wenn die betroffenen Familien bzw. jungen Menschen die Ziele als ihre eigenen identifizieren und bereit sind, sich für die Zielerreichung zu engagieren. Wenn die Adressatinnen und Adressaten ihre Ziele selbst formulieren, wird sichergestellt, dass diese für sie verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar sind.

Dabei sollten die Ziele der Familienmitglieder (Ziele des Kindes/Jugendlichen, Ziele der Elternteile etc.) differenziert ausgewiesen werden, um zu verdeutlichen, über welche Zielsetzungen Konsens besteht und über welche gegebenenfalls nicht (Dissensziele).

In der Fachöffentlichkeit haben sich Zielmodelle etabliert, die drei Ebenen unterscheiden:

Autor/-innen	Zielebenen
Beywl/Schepp-Winter (BMFSFJ 2009)	<ul style="list-style-type: none"> • Leitziele • Mittlerziele • Handlungsziele
von Spiegel (2000)	<ul style="list-style-type: none"> • Wirkungsziele • Handlungsziele • Handlungsschritte
Schwabe (2019)	<ul style="list-style-type: none"> • Vision • Entwicklungsaufgabe • Handlungsziele
Lüttringhaus/Streich (2007)	<ul style="list-style-type: none"> • Richtungsziele • Handlungsziele • Handlungsschritte

In diesen Modellen wird auf der obersten Ebene ein Leitziel, ein Wirkungsziel oder eine Vision beschrieben, womit die Grundausrichtung der Hilfe und der erwünschte Zustand am Ende der Hilfe beschrieben werden.³⁷ Es folgen Mittler-, Handlungsziele oder Entwicklungsaufgaben, die das Leit- oder Wirkungsziel bzw. die Vision konkretisieren und Schwerpunktsetzungen für eine bestimmte Planungsperiode (z. B. bis zum nächsten Hilfeplangespräch) beinhalten. Mittler- bzw. Handlungsziele sind hierarchisch dem Leit- bzw. Wirkungsziel untergeordnet. Erst wenn sie erreicht sind, ist auch das Ziel auf der obersten Ebene erreicht, was gleichzeitig das Ende der Hilfe markiert. Auf der untersten Ebene werden die konkreten Handlungsschritte vereinbart, die die vereinbarten Aktivitäten beschreiben.

³⁷ Eine Ausnahme ist das Modell von Lüttringhaus & Streich, 2007; dort beziehen sich Richtungsziele auf den Zustand, der bis zum nächsten Hilfeplangespräch erreicht werden soll, nicht auf die Grundausrichtung der Hilfe.

Für die Formulierung von Zielen liefern die sogenannten SMART-Kriterien eine hilfreiche Orientierung:



Demnach gilt es – auch um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden – auf den unterschiedlichen Zielebenen so präzise wie möglich zu formulieren (S). Anhand von festgelegten Kriterien (Indikatoren) muss eine Messbarkeit (M) gewährleistet sein. Damit das Ziel eine motivierende Wirkung hat, muss es für die Beteiligten attraktiv sein (A) und die Umsetzbarkeit muss in den jeweiligen eigenen Möglichkeiten liegen (R), d.h. sie sollen weder eine Über- noch eine Unterforderung darstellen. Die Terminierung (T) nimmt den für die Realisierung des Ziels notwendigen Zeitraum in den Blick. Gerade hinsichtlich einer motivationsfördernden Formulierung sowie eines klaren zeitlichen Rahmens gibt es aus Sicht junger Menschen vielfach noch Verbesserungsmöglichkeiten.³⁸

Je präziser die Vereinbarungen zu den Zielen sind und je klarer die Kriterien für alle Beteiligten sind, desto besser kann die Umsetzung der Ziele in der Fortschreibung des Hilfeplans gemeinsam überprüft und eine fundierte Entscheidung über die weitere Eignung und Notwendigkeit von Hilfen getroffen werden. Ineffektive Hilfen können identifiziert und entweder modifiziert oder beendet werden. Die Zielformulierung stellt folglich das wesentliche Instrument der Steuerung von Hilfen im Einzelfall dar. Dieses Instrument muss eingeübt werden und bedarf der ständigen Reflektion.

Die SMART-Kriterien lassen sich mit folgenden Prüffragen operationalisieren:

- Ist das Ziel für die Problemlösung konkret genug formuliert? Wer hat welches Ziel, verstehen alle Beteiligten, was damit gemeint ist?
- Woran erkennen die Adressatinnen und Adressaten und die Fachkräfte, dass die Ziele erreicht wurden? Wurden Kriterien bzw. Indikatoren vereinbart?
- Ist das Ziel für die Adressatinnen und Adressaten so wichtig (attraktiv), dass sie Energie für die Erreichung investieren wollen/können?
- Können die Adressatinnen und Adressaten das Ziel mit Unterstützung auch tatsächlich erreichen? Liegt es in ihren Möglichkeiten? Ist es realistisch?
- Ist die geplante Zeitspanne zur Zielerreichung angemessen?

Die Erarbeitung und Konkretisierung von Zielen erfolgt prozesshaft; nicht immer ist es möglich, zu einem frühen Zeitpunkt des Hilfeplanverfahrens die Ziele und den zur Erreichung notwendigen Zeitrahmen klar zu fassen. Dies sollte nach Möglichkeit erstmalig spätestens zum ersten Hilfeplangespräch erfolgen, um für alle Beteiligten Transparenz und Planungssicherheit zu schaffen. Das Ergebnis (Leitziel, Wirkungsziel, Vision), das mittels der Hilfe am Ende erreicht sein soll, muss in diesem ersten Planungsschritt in den Blick genommen und formuliert werden, wenngleich sich die Zielsetzung im Hilfeverlauf ändern kann.

³⁸ Vgl. IKJ, 2020.

Bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie hat die in § 37c SGB VIII verankerte Perspektivklärung auf der Ebene des Ergebnisziels eine besondere Bedeutung: Wird mit der Hilfe eine Rückkehr in die Familie angestrebt oder geht es um eine andere auf Dauer angelegte Lebensperspektive? Ist dies noch unklar, kann die Perspektivklärung ein Ziel sein. Dieses sollte allerdings mit einem konkreten und auf das kindliche Zeitempfinden ausgerichteten Zeitrahmen hinterlegt werden³⁹ und danach durch die entwickelte Perspektive ersetzt werden (vgl. dazu auch Kapitel 5.1), wobei auch diese nicht statisch ist und sich ändern kann.

Dabei sollte die Zielformulierung – insbesondere auf der Ebene der Handlungsschritte oder Handlungsziele – auch Beiträge der Fachkräfte des Leistungserbringers und/oder des Jugendamtes beinhalten und nicht auf die Familienmitglieder fokussieren.

Im Folgenden werden Beispiele für Zielformulierungen aus den Modellen von Schwabe, Lüttringhaus/Streich und von Spiegel vorgestellt. Die Zielmodelle unterscheiden sich bezogen auf den Präzisierungsgrad der Zielformulierungen und auf die Planungszeiträume. Für die Praxis ist die Festlegung auf ein Modell sinnvoll, das im Rahmen des örtlichen Hilfeplanverfahrens Anwendung finden soll.

Beispiele zur Zielformulierung

Beispiel 1: Auszüge aus Schwabe (2019)⁴⁰

Vision
Lukas und seine Mutter wollen lernen, so zu kämpfen (zu streiten), dass sie (am Ende) zu Einigungen kommen.
Entwicklungsaufgabe
Lukas und seine Mutter versuchen mit Unterstützung von Herrn Schuster, Einigungen zum Thema Schulbesuch, Taschengeld, Mitarbeit im Haushalt, Ausgangszeiten und „krumme Dinger in Ordnung bringen“ zu finden.
Handlungsziele
Lukas und seine Mutter lernen in den nächsten zwei bis drei Wochen gemeinsam mit Herrn Schuster, welche Formen von „Ärger zeigen“ für den anderen o.k. sind. Außerdem sollen beide lernen, was sie tun müssen, um zu zeigen: „Dein Ärger ist bei mir angekommen.“

39 „Die Frage nach dem vertretbaren Zeitraum ist einzelfallbezogen zu prüfen. Als Richtwert bei Kindern unter drei Jahren kann von einem maximalen Zeitraum von zwölf Monaten ausgegangen werden, bei Kindern über drei Jahren von einem maximalen Zeitraum von 24 Monaten, nach deren Ablauf die Annahme unvernünftig wäre, dass die verbliebenen Bindungen eines Kindes an seine abwesenden Eltern wichtiger wären als jene Bindungen, die sich zwischen ihm und seinen langzeitigen Betreuungspersonen entwickelt haben.“ (Gallego in Wiesner & Wapler, 2022, SGB VIII, § 37c Rn. 14 unter Bezugnahme auf Goldstein, Freud & Solnit: Jenseits des Kindeswohls).

40 „Erste Ebene: die emotionale Verankerung der Zielperspektive. (Es geht (...) darum, das Hilfeplan-Ziel so zu formulieren, dass es Hoffnung auf und Visionen von einem gelingenderen Alltag erweckt, die im Möglichkeitsraum dieser Familie/dieses Einzelnen liegen (...) (und) relevante Emotionen zum Ausdruck bringen d. h. den Einzelnen und/oder mehrere Familienmitglieder emotional berührt (...). (Schwabe, 2019, S. 126) Zweite Ebene: „(...) pro Person/pro Familie/pro Hilfesystem ... (sollten) nicht mehr als zwei bis drei (Entwicklungs-)Aufgaben formuliert werden, die sich auf ein oder zwei Visionen bzw. Ziele mit emotionalem Gehalt beziehen sollen“ (Schwabe, 2019, S. 152) „Dritte Ebene: Formulierung konkreter Handlungsschritte bzw. Projekt. Wenn es gelungen ist, (eine) Entwicklungsaufgabe(n) zu formulieren, kommt es in einem dritten Schritt darauf an, konkrete Handlungsschritte zu entwickeln, mit denen diese Aufgabe angegangen werden soll.“ (Schwabe, 2019, S. 182)

Beispiel 2: Auszüge aus Lüttringhaus/Streich (2007)⁴¹

Richtungsziel (in 6 Monaten)
Ich habe meinen Tag so eingeteilt, dass er einem normalen Arbeitsablauf von ca. 8.00 bis 16.30 Uhr entspricht, um die Chance zu haben, einen Ausbildungsplatz zu erhalten.
Handlungsziele
Der Praktikumsplatz in der Kindertagesstätte wird in den ersten vier Wochen zu mindestens 80% pünktlich um 8 Uhr angetreten.
Der Praktikumsplatz in der Kita Beerengrund ist ab Montag in zwei Wochen für zwei Monate genutzt, um das Einhalten der Arbeitszeiten von 8.00 bis 16.00 Uhr zu üben.
Wenn ich verpenne und die Kita um 8.00 Uhr anruft, springe ich in meine Klamotten und bin bis halb neun da.
Ich benutze ab sofort für die nächsten sechs Monate auf dem Rückweg von der Disco spätestens den letzten Nachtbus.
Ich stelle mir ab morgen den lauten Wecker meiner Oma auf den Fenstersims – »ganz weit weg vom Bett« auf 6.45 Uhr jeden Tag.
Ich stelle ab morgen das Telefon jeden Abend direkt neben mein Bett.
Ich bitte ab sofort jeden Sonntag meine Freundin Sandra (»auf die ist Verlass«), mich immer zum Nachtbus mitzunehmen.
Handlungsschritte
Der »Hilfe-zur-Erziehung«-Antrag wird von mir und meiner Mutter unterschrieben bis ...
Ich stelle mich bis zum ... in der Kita vor.
Ich bitte nächste Woche zusammen mit meiner Patentante meine Nachbarin Frau Zimmer, morgens um 7.00 Uhr anzuschellen, wenn sie mit ihrem Hund Pedro Gassi geht (dreimal lang schellen).

41 „Wir nennen ein Ziel, das in eine bestimmte Richtung weist und in der Sozialen Arbeit in der Regel in einem Zeitraum von bis zu 6 Monaten erreicht werden kann, ein Richtungsziel (z. B. entsprechend dem zeitlichen Planungshorizont in der Jugendhilfe bei Wiedervorlagen von Fällen der Hilfe zur Erziehung/HzE). ... „Da Richtungsziele durch vorheriges Handeln erreicht werden, haben wir uns entschieden, die Zwischenzustände, Handlungsziele zu nennen, weil hier gehandelt und auch ausprobiert wird. ... Den Handlungszielen ordnen wir Handlungsschritte unter, die sehr konkret helfen, die wichtigen Kleinigkeiten ernst zu nehmen, an denen große Ziele scheitern können.“ (Lüttringhaus & Streich, 2007, S.141/142)

Beispiel 3: Auszüge aus von Spiegel (2010)⁴²

Wirkungsziele	
Mehr Innigkeit und mehr Einigkeit zwischen Mutter und Sohn.	
Handlungsziele	
Denis streitet mit Mutter und Schwester ohne zu hauen und zu treten. Für strittige Punkte werden Lösungen gefunden.	Denis und seine Mutter einigen sich auf Unternehmungen, die beiden Freude machen.
Indikatoren	
Denis kennt und nutzt erlaubte Möglichkeiten bzw. Formen, um seinen Ärger auszudrücken.	Denis und Mutter führen regelmäßig Unternehmungen durch.
Denis und Mutter einigen sich bei Streitigkeiten mit und ohne Hilfe der TG.	Der Vorrat an schönen Erlebnissen führt im Alltag zu größerer Zufriedenheit.
Denis und Mutter erinnern für beide Parteien erfolgreich durchgestandene Konflikte.	Sie schließen bei unterschiedlichen Bedürfnissen Kompromisse.
Denis und Daniela spielen immer wieder zusammen.	

⁴² „Wirkungsziele bezeichnen erwünschte Zustände, die am Ende der Hilfe erreicht sein sollten. Sie bilden die Leitlinien für den Prozess der Hilfeplanung und beziehen sich immer auf das Kind oder den/die Jugendliche/n (innerhalb oder außerhalb der Familiensituation), weil diesem/dieser ja die Aufmerksamkeit der Fachkräfte gilt (Kindeswohl). ... Handlungsziele bezeichnen erwünschte Zustände und/oder förderliche Arrangements, die als Voraussetzung zur Erreichung der Wirkungsziele gelten. ... Handlungsziele haben keine Berechtigung ohne Zusammenhang zu einem Wirkungsziel; zu einem Wirkungsziel gehören immer mehrere Handlungsziele (Zielpyramide); ... Von Zielen zu unterscheiden sind Handlungsschritte, die die verschiedenen Beteiligten, nämlich das Kind selbst, die Familienmitglieder und auch die Fachkräfte unternehmen wollen, um den Zielen näher zu kommen.“ (Spiegel, 2011, S. 179-199).

Handlungsschritte zu Handlungsziel 1

<p>Denis trifft mit der Mutter Abmachungen darüber, welche 3 Schimpfworte und welche 3 Gesten zum Ausdrücken von Wut und Ärger in Ordnung sind. Denis macht diese Sachen statt Hauen.</p> <p>Denis und Mutter streichen jeden Tag im Kalender an, an dem es keinen Streit gab.</p> <p>Denis und seine Schwester legen eine Zimmerteilung fest und halten sich an die Aufteilung der Bereiche.</p> <p>Wenn Denis und seine Mutter Streit mit Hauen haben, wird dieser beim nächsten Treffen in der TG besprochen.</p>	<p>Mutter belohnt Denis, wenn er es schafft, Wut und Ärger in den Formen auszudrücken, die als „in Ordnung“ ausgemacht wurden.</p> <p>Mutter gibt Denis Hinweis, wenn seine Wut zu groß wird und sie Angst hat, dass er hauen könnte: „Achtung, Explosionsgefahr!“</p> <p>Frau Dorn führt ein Erziehungstagebuch, in das sie für jeden Tag eine gelungene bzw. misslungene Situation mit Denis einträgt.</p> <p>Für Streitpunkte, bei denen sie keine Einigung finden können, wendet sich die Mutter an die TG-Mitarbeiter.</p> <p>Die Mutter unterstützt Denis und Daniela bei der Aufteilung des Zimmers in drei Zonen: meins, deins und gemeinsam.</p>	<p>TG-Mitarbeiter unterstützen Frau Dorn und Denis beim Entwickeln ihrer Abmachung bezüglich Schimpfworte und Gesten. Insbesondere zeigen sie Denis im TG-Alltag, was andere Kinder und Erwachsene an „erlaubten“ Schimpfworten und Gesten benutzen.</p> <p>TG steht zur Klärung von Konflikten zur Verfügung, wenn Denis oder Frau Dorn sich an sie wenden.</p> <p>TG-Mitarbeiter fragen nach, ob und wie viele Tage ohne Streit im Monat.</p> <p>TG-Mitarbeiter berichten Frau Dorn regelmäßig von Konflikten, die sie mit Denis hatten und wie sie diese gelöst haben.</p>
--	---	---

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie gestalten wir die Zielformulierung als Aushandlungsprozess mit den beteiligten Familienmitgliedern?
- Welches Zielmodell nutzen wir?
- Unterscheiden wir in Ziele der einzelnen Familienmitglieder/Beteiligten?
- Differenzieren wir Konsens- und Dissensziele?
- Wie prüfen wir, ob die Zielformulierung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form für die Beteiligten erfolgt?
- Wie setzen wir eine Orientierung an den SMART-Kriterien in unseren Zielformulierungen um?
- Wie klären wir die Perspektivklärung nach § 37c SGB VIII, findet diese in unserer Zielformulierung Berücksichtigung?
- Hinterlegen wir unsere Ziele mit überprüfbaren Indikatoren?
- Wie überprüfen wir die Zielerreichung in den Hilfeplan(fortschreibungs-)gesprächen?
- Welche Absprachen haben wir mit den Leistungserbringern getroffen, wie sich die formulierten Ziele in der Leistungserbringung und im Berichtswesen konkretisieren?



Literaturhinweise

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (1999). Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Bonn.

Lüttringhaus, M. & Streich, A. (2007). Zielvereinbarung in der Sozialen Arbeit: Wo kein Wille ist, ist auch kein Weg! In: Gillich, S. (Hg.). Nachbarschaften und Stadtteil im Umbruch. Gelnhausen, S. 135-149.

Lüttringhaus, M. & Donath, L. (2018): Richtig ZIElen in der Hilfeplanung. In: Zeitschrift Jugendhilfe: Case Management und Kinderschutz, 56. Jhg., Heft 5, 2018, S. 520-531.

Schwabe, M. (2019). Methoden der Hilfeplanung. Zielentwicklung, Moderation und Aushandlung. Weinheim.

Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hg.) (2005). Hilfeplanung als Kontraktmanagement? Gemeinsam Hilfe planen und Ziele entwickeln. Dokumentation, Ergebnisse und Materialien des Modellstandortes Nürnberg-Fürth-Erlangen. München. Abgerufen am 18.4.2023 unter <http://d-nb.info/1001670620/34>.

Spiegel, H. v. (2000). Methodische Hilfen für die Gestaltung und Evaluation des Prozesses der Zielfindung und Zielformulierung im Hilfeplanverfahren. DJI-Arbeitspapier Nr. 5-158. München. Abgerufen am 18.4.2023 unter http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/FBB_Expertise_von_Spiegel.pdf.

Spiegel, H. v. (2011). Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis. München.

3.4 Ressourcen- und Sozialraumorientierung

Vom Jugendamt gewährte Hilfen sollen die konstruktiven Potenziale der Leistungsberechtigten (Eltern und junge Menschen) nicht ersetzen, sondern diese zeitlich befristet stärken, fördern und ergänzen. Unterstützungsnetze sollen gestärkt werden. Voraussetzung dafür ist eine ressourcenorientierte Haltung der Fachkräfte gegenüber den Stärken und Potenzialen der Adressatinnen und Adressaten und ihres Umfelds. In der Beratung des Jugendamtes ist neben der Problembeschreibung zu klären, welche Ressourcen im persönlichen, familiären, nachbarschaftlichen und institutionellen Umfeld verfügbar und kurzfristig oder längerfristig mobilisierbar sind, um bestehende alltägliche Probleme und/oder krisenhafte Situationen bewältigen zu können.

Für die Erfassung der Situation und für eine realistische Zielplanung mit den Adressatinnen und Adressaten ist im Rahmen der Hilfeplanung die Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen unabdingbar. Sowohl die persönlichen Ressourcen und Kompetenzen, sozialen Beziehungen und materiellen Ressourcen als auch die infrastrukturellen und institutionellen Ressourcen im Sozialraum sind zu erfassen und auch in der Perspektive der Adressatinnen und Adressaten sichtbar zu machen, denn eine Ressource wird erst zur Ressource, wenn sie als solche wahrgenommen und interpretiert wird. Dazu soll auch die Information über Beratung zu vorhandenen Ressourcen und zu Beratungsangeboten im Sozialraum beitragen (vgl. § 10a SGB VIII).

Es gilt, die Mütter, Väter, Sorgeberechtigten und jungen Menschen zur Entdeckung eigener Stärken zu ermutigen und sie im Rahmen des Empowerment (Abwendung von einer defizitorientierten hin zu einer stärkenorientierten Wahrnehmung) bei der Suche nach Selbstbestimmung und eigener Lebensführung zu unterstützen.⁴³

Regelangebote der Jugendhilfe, wie Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen, aber auch Leistungen außerhalb der Jugendhilfe, die z. B. durch Jobcenter, Krankenkassen und Schulen erbracht werden, müssen bei Bedarf schon vor der Gewährung von Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII in die Unterstützungsüberlegung einbezogen bzw. zusätzlich aktiviert werden.

Zu den möglichen Ressourcen im sozialen Umfeld der Adressatinnen und Adressaten können demnach gehören:

- Stärken und Ressourcen der Mitglieder der Kernfamilie,
- Ressourcen von Verwandten, Freundinnen und Freunden,
- Zusätzliche sozialräumliche und niedrigschwellige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Erziehungsberatungsstellen, Frühe Hilfen etc.),
- Ressourcen von Nachbarn, Vermieterinnen, Arbeitgebern, Pastoren, Ärztinnen,
- Ressourcen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertagesstätten, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Bädern, Jobcentern, Krankenkassen, Wohnungsbaugesellschaften, Banken, Post-, Gesundheits- und Sozialämtern etc.,
- Ressourcen der Mitglieder von Kirchengemeinden, Sportvereinen, Arbeitsprojekten, Selbsthilfegruppen, Suppenküchen etc.

Instrumente zur Erhebung der Ressourcen sind beispielsweise Ressourcen- oder Netzwerkkarten. Ein komplexeres Verfahren, vorhandene Ressourcen in die Hilfeplanung im Einzelfall einzubeziehen, kann etwa die Durchführung eines Familienrates (Familiengruppenkonferenz) sein. Die Methode setzt direkt am Willen der Adressatinnen und Adressaten an und sieht in deren Ressourcen und Kompetenzen unter Einbeziehung ihres Netzwerkes das zentrale Potenzial für die Erarbeitung von Lösungen. Der Familienrat ist geeignet, Lösungsressourcen innerhalb der Familie und deren Umfeld zu mobilisieren und Eigenverantwortung sowie Mitwirkung zu stärken.⁴⁴

Für die Zeit nach den Erziehungshilfen sind die Ressourcen und Potenziale der Leistungsempfängerinnen und -empfänger gezielt weiter zu entwickeln, insbesondere sollte die Netzwerkbildung für die Übergänge zu einer Anschlussperspektive ein integraler Bestandteil der Hilfeplanung sein (vgl. dazu Kap. 4.1 und 4.3).

Der Einbezug und Rückgriff auf Ressourcen im Sozialraum setzt voraus, dass die Fachkräfte mit den Strukturen und Potentialen des Sozialraums vertraut sind und diesen und die dort lebenden Menschen durch Arbeit, Beteiligung an Sozialraumkonferenzen, fallübergreifende Angebote etc. vor Ort kennen.

Die regelhafte Auswertung einer solchen fallunspezifischen oder fallübergreifenden Arbeit schafft erst die notwendigen Voraussetzungen zur Einbeziehung von persönlichen und infrastrukturellen Ressourcen. Zudem erweitert sie die Optionen für passgenaue Hilfen, indem Ressourcen im Umfeld der Hilfesuchenden entdeckt, gepflegt und deren Ausbau angeregt wird (vgl. dazu Kapitel 4.3.6).

⁴³ Vgl. Herriger, 2014.

⁴⁴ Zu den Grundlagen vgl. z. B. Hansbauer, et al., 2009.



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Verfügen wir über gemeinsam erarbeitete fachliche Orientierungen zur Sozialraum- und Ressourcenorientierung?
- Mit welchen Instrumenten erheben wir persönliche Ressourcen und Kompetenzen, wie emotionale und soziale Fähigkeiten?
- Wie werden soziale Ressourcen in der Familie, aus der Nachbarschaft oder durch Freunde erfasst?
- Welche Methoden nutzen wir, um sozialräumliche/institutionelle/infrastrukturelle oder materielle Ressourcen zu erkennen?
- Sind Methoden und Instrumente zur Ressourcenerfassung Bestandteil eines regelhaften Austausches?
- Wie machen wir die vorhandenen Ressourcen für die Adressatinnen und Adressaten sichtbar und erfahrbar?

Literaturhinweise

Bamberger, G. G. (2010). Lösungsorientierte Beratung. Praxishandbuch 2010. Weinheim.

Bestmann, S. (2013). Finden ohne zu suchen. Einzelfallunspecifische Arbeit in der sozialräumlichen Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden.

Bestmann, S. & Godehardt, N. (2020). Was braucht ein zukunftsweisender ASD? Berlin.

Früchtel, F. Cyprian, G. & Budde, W. (2007). Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Wiesbaden.

Hansbauer, P., Hensen, G., Müller, K., von Spiegel, H. (2009). Familiengruppenkonferenz. Eine Einführung. Weinheim und München.

Herriger, N. (2014). Empowerment in der Sozialen Arbeit. Stuttgart.

Herwig-Lempp, J. (2007). Ressourcen im Umfeld: Die VIP-Karte. In: Michel-Schwartz, B. (Hg.). Methodenbuch Soziale Arbeit. Basiswissen für die Praxis. Wiesbaden, S. 207-226. Abgerufen am 18.4.2023 unter <http://www.herwig-lempp.de/daten/veroeffentlichungen/0701vip-karteJHL.pdf>.

Herwig-Lempp, J. (2016). Ressourcenorientierte Teamarbeit. Systemische Praxis der kollegialen Beratung. Göttingen.

Lüttringhaus, M., et. al. (2018). Ressourcen sind das Bastelmaterial für Lösungswege. In: Zeitschrift Jugendhilfe: Case Management und Kinderschutz, 56. Jhg., Heft , 2018, S.532-539.

Möbius, T. & Friedrich, S. (2010). Ressourcenorientiert Arbeiten. Anleitung zu einem gelingenden Praxistransfer im Sozialbereich. Wiesbaden.

Plankensteiner, A., Schneider, W. & Ender, M. (2013). Flexible Erziehungshilfen: Grundlagen und Praxis des »Augsburger Weges« zur Modernisierung der Jugendhilfe. Weinheim.

3.5 Gleichberechtigte Berücksichtigung vielfältiger Lebenslagen

Das Leben und Erleben von Kindern und Jugendlichen, Müttern* und Vätern* wird wesentlich dadurch mitbestimmt, welchem Geschlecht sie sich zugehörig fühlen, vor welchem kulturellen und ethnischen Hintergrund sie aufwachsen und ob sie durch eine geistige, körperliche oder seelische Behinderung beeinträchtigt sind. Um passgenaue Hilfen zu ermöglichen, muss eine Hilfeplanung an verschiedenen Lebenslagen anschließen können.

Gemäß der in § 9 SGB VIII formulierten Generalklauseln zur Grundrichtung der Erziehung muss auch die Hilfeplanung die jeweiligen besonderen sozialen und die kulturellen Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Familien (Abs. 2) sowie die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen (Abs. 3) bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben berücksichtigen, Benachteiligungen vermeiden bzw. abbauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter fördern. Für junge Menschen mit Behinderungen soll sie dazu beitragen, ihre gleichberechtigte Teilhabe umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

Die Einflüsse von Geschlecht oder sexueller Orientierung, Ethnie/Kultur oder Behinderung auf die Lebenswelten und Problemlagen erschließen sich häufig nicht auf den ersten Blick (vgl. dazu Kap. 2.2). Notwendige Voraussetzungen, um diese entschlüsseln und mit den Adressat:innen thematisieren zu können, sind u. a., dass Fachkräfte Möglichkeiten haben, ihre eigenen Geschlechterbilder, ihre kulturellen Normen und Haltungen immer wieder zu reflektieren und sich inklusive, Gender- und interkulturelle Kompetenzen anzueignen. So werden Voraussetzungen geschaffen, um die Einflüsse von Gender, Kultur/Ethnie und/oder Behinderung auf Lebenswelten wahrzunehmen, diese sensibel mit den Adressat:innen zu besprechen und Benachteiligungen und Diskriminierungen entgegen zu treten. Dazu ist es hilfreich, wenn Teams eine Vielfalt verschiedener Lebensentwürfe und Identitäten repräsentieren. Es gilt ein Klima zu schaffen, das von Offenheit und Toleranz gegenüber vielfältigen Lebenslagen geprägt ist, das die Adressatinnen und Adressaten in ihrer Vielfalt als Expertinnen bzw. Experten für ihr Leben begreift und in dem Wissen über Unterschiede vorhanden ist, ohne diese über zu bewerten oder festzuschreiben.⁴⁵

Geschlecht und sexuelle Orientierung

Kinder und Jugendliche wachsen heute in einer individualisierten Gesellschaft auf, in der sich einerseits jenseits von Geschlechtszugehörigkeit und sexueller Orientierung Lebensentwürfe vielfältigen und andererseits geschlechtsbezogene Ungleichheiten wie z. B. die Arbeitsteilung, Gewalt im Geschlechterverhältnis oder sexistische Diskriminierung weiterhin wirksam sind. Sie müssen sich zu vorherrschenden Rollenbildern und Moralvorstellungen verhalten und zwischen Anpassung und Gegenentwurf ihr Lebensmodell und ihre eigene sexuelle und geschlechtliche Identität entwerfen. Die Ressourcen dafür hängen stark vom Bildungsstand und sozialen Status ab.

Gerade Kinder und Jugendliche mit einer homosexuellen Orientierung oder transidente, nicht-binäre oder intergeschlechtliche junge Menschen stoßen dabei nach wie vor an Grenzen von Normalitätsvorstellungen, die die binäre Kategorisierung in männlich und weiblich und Modelle von heterosexueller Liebe und Partnerschaft zur allgemeinen Norm macht.

⁴⁵ So ist z. B. immer wieder festzustellen, dass Unterschiede aufgrund der kulturellen Herkunft eher zu Lasten des Blicks auf Gemeinsamkeiten betont werden, während der Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter eher dazu verleitet, Einflüsse des Geschlechts zu negieren.

Junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, bedeutet die Vielfalt geschlechtlicher Identität und sexueller Präferenz anzuerkennen und alle jungen Menschen zu unterstützen, sich des eigenen Geschlechts zu vergewissern, sowie für ein gleichberechtigtes Miteinander einzutreten. Die Hilfeplanung kann Mädchen und Jungen ebenso wie nicht-binäre junge Menschen, aber auch Mütter und Väter darin unterstützen, die eigenen Verhaltensweisen und die Verhaltensweisen anderer auch als Versuch zu entschlüsseln, mit widersprüchlichen oder einschränkenden Anforderungen an Geschlecht und sexuelle Orientierung, Männlichkeit oder Weiblichkeit umzugehen, und alternative Rollenmodelle oder Bewältigungsstrategien zu erproben. Dazu gehört auch, dass Fachkräfte sich ihrer eigenen Geschlechterbilder bewusst sind und die in Angeboten und Maßnahmen eingewobenen Normen von Geschlecht und sexueller Orientierung kritisch reflektieren und jungen Menschen Raum zur Selbstbezeichnung geben, ob und wo sie ihre geschlechtliche Identität verorten und welchen Begriff sie dafür wählen.

Kulturelle und ethnische Herkunft

Mehr als jeder dritte junge Mensch unter 25 in Deutschland wächst vor dem Hintergrund einer familiären Geschichte von Zuwanderung auf⁴⁶ – Tendenz steigend. Je nach Herkunftsland, kulturellem oder religiösem Hintergrund sind Riten und Verhaltensweisen, Wertvorstellungen und soziale Erfahrungen unterschiedlich.

Für die Hilfeplanung bedeutet das zunächst, dass zentrale Begriffe wie Familie, Persönlichkeitsentwicklung, Beteiligung, Hilfe, Rolle und Aufgabe sozialer Dienste unterschiedlich konnotiert und verstanden werden. Entsprechend hat gerade eine Beratung über den Auftrag, die Leistungen und ihre Voraussetzungen sowie das Verfahren der Hilfe besondere Bedeutung.

Ferner gilt es, Aspekte der Migrationsgeschichte auch in der sozialpädagogischen Diagnostik zu berücksichtigen. Durchgängig durch das Verfahren sind Sprach- und Kulturmittler und -mittlerinnen zur Verständigung hilfreich. Nur wer Familien mit Neugier, Offenheit und Sensibilität für kulturelle Differenzen gegenübertritt, gibt ihnen die Chance, ihre eigenen Prägungen, Wahrnehmungen und Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen.

Eltern, Kinder/Jugendliche und junge Volljährige mit und ohne Behinderung

Die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, damit die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gleichberechtigt berücksichtigt und Barrieren abgebaut werden, ist ein zentrales Anliegen der Novellierung der SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Seit der Verabschiedung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen richtet sich der Blick weniger auf die Behinderung und die damit verbundenen individuellen Teilhabebeeinträchtigungen als vielmehr auf die Ausschlussmechanismen der sozialen Umwelt generell: „Alle Leistungssysteme müssen sich so verändern, dass sie der Vielfalt und Verschiedenheit von Menschen von vornherein besser gerecht werden und eine individuelle Förderung aller Personen ermöglichen.“⁴⁷

Damit Hilfeplanung inklusiv werden kann, gilt es auf ein inklusives Leistungsangebot hinzuwirken, dass die Bedarfe von Kinder und Jugendlichen mit Behinderung (§ 80 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, vgl. Kap. 4.3.6) gleichberechtigt berücksichtigt und in dem jungen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden. So unterstreicht die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen u. a., dass barrierefreie Zugänge (Gebäude, Information/Kommunikati-

⁴⁶ Vgl. Lochner & Jähnert, 2020.

⁴⁷ vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Vorlage Nr. 1039.

on) – hier zu erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen – sicherzustellen sind. Darüber hinaus sind im Zuge der Qualitätsentwicklung für die Hilfeplanung Qualitätsmerkmale für eine inklusive Ausrichtung (weiter) zu entwickeln und anzuwenden, die den spezifischen Bedürfnissen und den Rechten von Eltern und jungen Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Die seelische, geistige oder körperliche Behinderung eines Kindes oder eines Elternteils stellt Familien vor spezifische Herausforderungen; was auch dazu führen kann, dass der erzieherische Bedarf erhöht ist. Eltern und Kinder/Jugendliche mit geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen sind deshalb nicht grundsätzlich von den Leistungen erzieherischer Hilfen ausgeschlossen – ohne dass damit die ggf. bestehende vorrangige Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung berührt ist. Inklusiv denken bedeutet weiterhin, bei der Auswahl von Hilfen immer darauf zu achten, ob diese auch tatsächlich Selbstbestimmung, Teilhabe und Integration befördern oder eher drohen Ausgrenzung z. B. durch stark spezialisierte Angebote zu (re)produzieren. Ab dem 1.1.2024 haben junge Menschen und ihre Familien Anspruch auf die Begleitung durch einen Verfahrenslotsen.⁴⁸

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche Maßnahmen ergreifen wir, um Adressatinnen und Adressaten unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Kultur oder einer Behinderung gleichberechtigt Zugang zu erzieherischen Hilfen zu ermöglichen?
 - Nehmen wir die eher nach innen gerichteten Verhaltensweisen von Mädchen* gleichermaßen wahr und ernst?
 - Sind Mütter* und Väter* gleichberechtigt am Hilfeplanungsprozess beteiligt?
 - Erhalten unbegleitete ausländische Minderjährige eine gleichermaßen qualitative Hilfeplanung und gleiche Leistungen?
- Woran orientieren wir uns in der Hilfeplanung? Inwieweit ermutigen wir Eltern und junge Menschen, ihre Spielräume und Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben zu erweitern?
 - Werden Mädchen* und Jungen* gleichermaßen sowohl in ihren Autonomiebestrebungen als auch in ihren familiären Bezügen unterstützt?
 - Unterstützen die familienbezogenen Hilfen auch darin, Neues und Ungewohntes – wie alternative Formen von Arbeitsteilung in der Familie – zu erproben?
- Wie berücksichtigen wir in der Hilfeplanung Aspekte der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung?
 - Werden auffällige Verhaltensweisen von Jungen* z. B. auch als Versuch gedeutet, sich selbst als männlich darzustellen?
 - Wie bewusst gehen wir mit Vielfalt um und was tun wir dafür, dass junge Menschen mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten und sexuellen Orientierungen sich angesprochen fühlen und angstfrei äußern können?
- Wie ist unser Team zusammengesetzt? Über welches interkulturelle Wissen verfügen unsere Fachkräfte (z. B. Feiertage, Rituale, (un)zulässiges Verhalten etc.)?
- Welche Möglichkeiten haben wir, um Sprachbarrieren zu überwinden (fachlich qualifizierte Dolmetschende, muttersprachliche Fachkräfte, mehrsprachiges Informationsmaterial, mehrsprachige Dokumentationsbögen für Hilfeplangespräche o. ä.)?
- Fördern die ausgewählten Hilfen die Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe der Adressatinnen und Adressaten?



48 Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2022b.

Literaturhinweise

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hg.). (2003). Sexuelle Orientierung ist ein relevantes Kriterium der Kinder- und Jugendhilfe. München.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2021b). Was Jugendämter leisten: Teilhabe ermöglichen. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2022b). Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrensprotokolls nach § 10b SGB VIII. Wiesbaden.

Forum Erziehungshilfen. Heft 1-2022: Rassismus in den Erziehungshilfen: (Un)Sichtbarkeiten und Verflechtungen.

Hartwig, L. & Kriener, M. (2005). Was hat Gender mit Hilfeplanung zu tun? Perspektiven einer geschlechtergerechten Hilfeplanung. In: SOS Kinderdorf – Sozialpädagogisches Institut (Hg.). Hilfeplanung – reine Formsache? München, S. 178-199.

Hollweg, C. & Kieslinger, D. (2021). Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg.

Jagusch, B., Sievers, B. & Teupe, U. (2012). Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch. Regensburg.

Kappel, M., Straus, F. & Weiterschan, W. (2004). Interkulturelle Aspekte bei der Durchführung des Hilfeplanverfahrens. Expertise zum Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“. München. Abgerufen am 12.09.2022 unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/209_2286Interkult3.pdf

Schmutz, E. & Strehler, M. (2005). Die Kategorie Geschlecht als systematische Perspektiverweiterung in der Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung. In: Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens (Hg.). Innovation durch Kooperation. Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. München, S. 64-71.

SPI Berlin Brandenburg und Queerformat (Hg.) (2013). Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Eine Handreichung für pädagogische Fachkräfte. Berlin.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt, Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses (2022). Empfehlung zur geschlechterreflektierenden Arbeit mit jungen Menschen im Rahmen des SGB VIII. Dresden. Abgerufen am 5.4.2023 unter https://www.kjrs.de/fileadmin/user_upload/kjrs/downloads/externe_dokumente/empfehlung_geschlechterreflektarb.pdf

3.6 Zusammenwirken der Fachkräfte

In § 36 Abs. 2 SGB VIII werden Maßstäbe für die Qualifizierung der Entscheidungsfindung durch die Fachkräfte im Jugendamt gesetzt und die Voraussetzungen für den Beginn eines solchen Entscheidungsprozesses festgelegt: „Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden“. Diese gesetzliche Verankerung zielt darauf, Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe, die oftmals weitgehende biographische Weichenstellungen für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und deren Familien zur Folge haben, zu systematisieren, zu qualifizieren und fachlich abzusichern.

Ferner soll auch die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang die Beteiligung nicht persensorgeberechtigter Eltern erfolgt, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden (vgl. § 36 Abs. 5 SGB VIII).

Für die Planung und Steuerung von Einzelfallhilfen gilt die Beratung und Entscheidungsfindung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in den Teams der Sozialen Dienste als ein wesentlicher Gelingensfaktor, der auf mehreren Ebenen positive Wirkungen entfalten kann. Individuell ermöglicht die Reflexion im Team der fallzuständigen Fachkraft eigene Wahrnehmungen, Einschätzungen und Hilfeprognosen zu überprüfen und Rückhalt für die zu treffende Hilfeentscheidung zu gewinnen. Durch den Austausch von Fachwissen, beruflichen und persönlichen Erfahrungen und Sichtweisen fließen verschiedene Kompetenzen in die Fallbetrachtung der Teams der Sozialen Dienste ein und erweitern so die Perspektiven des Fallverstehens. Auch die Hinzuziehung weiterer spezifischer Expertise durch andere Professionen und Dienste sollte hier im Einzelfall immer in den Blick genommen werden. Im Sinne der Qualitätsentwicklung erhöht das Zusammenwirken der Fachkräfte schließlich die Chancen, die Hilfe tatsächlich möglichst passgenau auszurichten, und gewährleistet den Adressatinnen und Adressaten eine Leistungsgewährung, die nicht abhängig von Entscheidungen einzelner Fachkräfte ist. Eine Form bzw. Methode des Zusammenwirkens ist die kollegiale Beratung.

Wie die Hilfeplanverfahren selbst, so sind auch die kollegialen Beratungen in den einzelnen Jugendämtern unterschiedlich organisiert⁴⁹, zum Beispiel im Hinblick auf den Institutionalisierungsgrad der kollegialen Beratung, auf die Zusammensetzung der Beratungs- und Entscheidungsgremien (etwa durch Einbeziehung externer Fachkräfte bzw. anderer Professionen wie Fachkräfte der wirtschaftlichen Jugendhilfe) oder den Zeitpunkt der kollegialen Beratung im Verfahren. Damit die kollegiale Beratung als strukturierte Beratungs- und Entscheidungshilfe für die qualifizierte sozialpädagogische Fallarbeit wirken kann und nicht zu einem formalen Ritual der „Absegnung“ bereits vorgefasster Entscheidungen verkommt, bedarf es sowohl einer kontinuierlichen Verständigung über den Sinn und die Notwendigkeit kollegialer Beratung als auch einer klaren Rahmung sowie einer adäquaten Ausstattung mit Ressourcen (z. B. Arbeitszeit). Die für ein Gelingen erforderliche wertschätzend kritische Feedback-Kultur im Team gilt es kontinuierlich zu fördern.

Die darüber hinaus notwendigen strukturellen Voraussetzungen lassen sich anhand der folgenden Eckpunkte⁵⁰ umreißen:

⁴⁹ Vgl. Schmid, 2004, S. 52.

⁵⁰ Vgl. Pothmann & Wilk, 2009, S. 93.

- Hilfreiche und unterstützende Kommunikation braucht **Struktur**. Die kollegiale Beratung im Team sollte einem Ablauf, der in einzelne Phasen unterteilt ist, folgen z. B.: Fallvorstellung, Frageunde, Diskussion über Vorschläge zum weiteren Vorgehen (die fallführende Fachkraft nimmt hier die Rolle der aufmerksamen ZuhörerIn ein), Möglichkeit der Reflexion und Rückmeldung der fallführenden Fachkraft am Ende der Beratung. Weitere hilfreiche Strukturelemente kollegialer Beratung sind die Moderation sowie eine strukturierte Ergebnisdokumentation z. B. durch ein Protokoll. Diese Strukturen fördern eine ergebnisorientierte Falldiskussion. Ein beispielhafter Ablauf für das Instrument der kollegialen Beratung findet sich z. B. in Ader/Schrappner (2022, S. 85ff.).
- Die **Moderation** kollegialer Beratungsteams ist sowohl auf der Sach- als auch auf der Beziehungsebene eine anspruchsvolle Aufgabe. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist Neutralität eine wichtige Grundhaltung einer Moderation.⁵¹ Sie kann unterschiedlich organisiert werden, z. B. indem stets die gleiche Fachkraft die Moderation übernimmt oder indem die Moderation von Fachkraft zu Fachkraft wechselt.
- Sofern die Leitung an der Kollegialen Beratung teilnimmt, sollte sich diese über ihre verschiedenen **Rollen** (Leitungsverantwortliche/-r, Gesprächsführer/-in, Moderator/-in, mitdiskutierende/-r Fachkollege/-kollegin) und deren bewusst oder auch unbewusst steuernde Auswirkungen auf kollegiale Beratungsprozesse und Ergebnisse im Klaren sein. Leitungspersonen sollten in der Lage sein, ihr Verhältnis zum Team zu reflektieren und ihr Leitungsverständnis transparent zu machen.
- Wie alle Strukturen kostet auch die Einführung und die Umsetzung eines „strukturierten“ kollegialen Beratungsmodells im Arbeitsalltag Zeit. Wird eine kollegiale Beratung konsequent an den vorgenannten Phasen ausgerichtet, müssen dafür auch die erforderlichen **Zeitressourcen** eingeplant werden. Bei konsequenter Anwendung ist jedoch eine Effizienzsteigerung wahrscheinlich; so kann beispielsweise eine qualifizierte Fallberatung zur Folge haben, dass passgenauere Hilfeempfehlungen herausgearbeitet werden, die möglicherweise mit größerer Wahrscheinlichkeit die gewünschten Wirkungen und Effekte erzielen.

Orientiert an diesen Gütekriterien ist das kollegiale Zusammenwirken der Fachkräfte der zentrale Ort, um die verantwortliche Fachkraft im Hinblick auf die die notwendige und geeignete Hilfeart zu beraten, zu unterstützen und zu einer Entscheidung zu kommen.



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Durch welche verbindlichen Strukturvorgaben (z. B. Zeiten, Zusammensetzung der Mitglieder, Regelungen zur verbindlichen Inanspruchnahme kollegialer Fachberatung) ist das „Zusammenwirken der Fachkräfte“ in unserem Dienst gerahmt und abgesichert?
- Welche zeitlichen Ressourcen werden in der Organisation für das „Zusammenwirken der Fachkräfte“ eingeplant?
- Wie werden die Fachkräfte dabei methodisch unterstützt (z. B. Anleitung durch Vorgesetzte, Leitfaden „Kollegiale Beratung“, Fortbildung, Moderationstraining)?
- Wie erfolgt die Dokumentation bzw. Ergebnissicherung?
- Welche Rolle hat die Leitung im Rahmen der „kollegialen Fachberatung“?
- Verfügen die Fachkräfte über die erforderlichen Informationen, welche externen Fachkräfte bei welchen Fragestellungen hinzugezogen werden können?

⁵¹ Vgl. Pothmann & Wilk, 2009.

Literaturhinweise

Ader, S. & Schrapper, C. (2022). Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. München.

Herwig-Lempp, J. (2016). Ressourcenorientierte Teamarbeit, Systemische Praxis der kollegialen Beratung, Ein Lern- und Übungsbuch. Göttingen.

Pothmann, J. & Wilk, A, (2009): Wie entscheiden Teams im ASD über Hilfebedarf? Dortmund, München.

Schmid, H. (2004). Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII: rechtliche Vorgaben und praktische Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Planning to Child Care in England und Wales. Hg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Frankfurt.

Tietze, K.-O. (2021). Kollegiale Beratung. Problemlösungen gemeinsam entwickeln. Reinbek bei Hamburg.

4. Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität

Nach Avedis Donabedian ist Qualität der Grad der Übereinstimmung zwischen den Zielen und der wirklichen Leistung. Zur Strukturierung und Beurteilung von Qualität einer sozialen Dienstleistung sind die von ihm für das Gesundheitswesen in den USA eingeführten Dimensionen Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität besonders geeignet. Dieses Modell hat sich inzwischen auch in Deutschland in vielen sozialen Handlungsfeldern durchgesetzt, so auch in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Qualitätsdimensionen sind nicht statisch, sondern dynamisch eng miteinander verbunden bzw. aufeinander bezogen. Das Ergebnis eines Leistungsangebotes, das heißt der angestrebte Nutzen für die Adressatinnen und Adressaten kann nur erreicht werden, wenn die Arbeitsprozesse darauf abzielen und die dafür notwendigen Bearbeitungsstrukturen zur Verfügung stehen. Eine gute Gestaltung ist jedoch noch keine Garantie dafür, dass sich das angestrebte Ergebnis auch tatsächlich einstellt. Die Ergebnisse sozialer Dienstleistungen hängen im Einzelfall maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern(teile) und jungen Menschen ab (Koproduktion). Außerdem können unvorhersehbare Ereignisse im Hilfeverlauf auftreten, die sich negativ auf die Ergebnisqualität auswirken (Arbeitslosigkeit, Wohnungsverlust, Krankheit etc.).

Trotz dieser Einwände sollte die Beschreibung der Qualität einer Leistung anhand dieser Dimensionen erfolgen. Ein gutes Qualitätsmanagement sollte stetig daran arbeiten, den Nutzen (Ergebnisqualität) für die Adressatinnen und Adressaten zu verbessern, indem die Ergebnis-, Prozess und Strukturqualität regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird.

Bezogen auf das Hilfeplanverfahren lassen sich die Qualitätsdimensionen folgendermaßen definieren:

- **Ergebnisqualität** ist die zum Ende der Hilfe (und über die unmittelbare Hilfe hinaus, wenn Nachhaltigkeitskriterien Bestandteil der Ergebnisqualität sind) erreichte Qualität der Ergebnisse der Hilfe für die Adressatinnen und Adressaten.
- **Prozessqualität** ist die Übereinstimmung des tatsächlichen Prozesses der Hilfeplanung mit dem als Standard vereinbarten Bearbeitungsprozess (Verfahren), der auf das Erreichen der Ergebnisqualität (Hilfeplanziele) gerichtet ist.
- **Strukturqualität** meint die vorgehaltenen personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen, die für die Durchführung des Hilfeplanverfahrens erforderlich sind.

Literaturhinweise

Bestmann, S. & Godehardt, D. (2020). Was braucht ein zukunftsweisender ASD? Berlin.

Dukek, C. & Burmeister, J. (2012). Qualitätsmanagement im Jugendamt. Ein Prozessmodell für den ASD unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes. Berlin.

Merchel, J. (2000). Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe. Methoden, Erfahrungen, Kritik, Perspektiven. Frankfurt a. M.

Merchel, J. (2019a). Qualität und Qualitätsentwicklung im ASD. In: ders. (Hg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Basel S. 437-456.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin. (2019). Qualitätsentwicklung der Berliner Erziehungshilfen. Compendium fachlicher Grundsätze. Berlin. Abgerufen am 6.4.2023 unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rahmenvertraege/brvjug/qualitaetsentwicklung-erziehungshilfen.pdf>

Stadt Dormagen (Hg.). (2001). Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe. Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung. Opladen

4.1 Ergebnisqualität

Der Gesetzgeber erwartet, dass das Jugendamt das Recht junger Menschen auf Förderung seiner Entwicklungsförderung und auf Erziehung umsetzt und wahrt, damit diese zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen und dafür im Bedarfsfall die notwendigen und geeigneten Hilfen zu vermitteln. Je nach Voraussetzungen und Bedarf stehen dafür u. a. die hilfeplangesteuerten Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung zur Verfügung. Sie zielen konkret darauf, Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und/oder die Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen zu fördern. Ziel kann es auch sein, den Schutz von Kindern zu gewährleisten, das Aufwachsen und die Verselbständigung außerhalb des Elternhauses oder die gleichberechtigte Teilhabe sicherzustellen.

Das dafür vorgesehene Verfahren, das Hilfeplanverfahren, muss nach fachlichen Qualitätskriterien dafür geeignet sein (vgl. Kap. 2). Im Kern geht es um die Frage, ob das Hilfeplanverfahren förderlich, hilfreich und zielführend ist bezogen auf die Bedürfnisse und Veränderungsbedarfe der Familie und der jungen Menschen.

Die Ergebnisqualität des Hilfeplanverfahrens ist also einer der zentralen Gelingensfaktoren für den Erfolg der Hilfen zur Erziehung. Für die Aus- und Bewertung der Hilfeerfolge, die eng mit der Qualität des Hilfeplanverfahrens verknüpft sind, besteht jedoch auch noch ein erheblicher Entwicklungsbedarf (vgl. Kapitel 4.3.5).⁵²

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Woran erkennen die Familien, die Kinder, die Jugendlichen/jungen Volljährige, das Jugendamt und der Leistungserbringer, dass das Hilfeplanverfahren hilfreich war und einen erkennbaren Nutzen gebracht hat?
- Welche Möglichkeiten gibt es zur Verbesserung des Hilfeplanverfahrens?



⁵² Vgl. Kindler & Pooch, 2014.

Literaturhinweise

Albus, S., Greschke, H., Klingler, B., ET. Al. (2010). Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII“. Münster.

Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. (GISS). (2013). Evaluation der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) und Erziehungsbeistandschaft (EB) im Landkreis Osnabrück. Berichtszeitraum April 2008 bis Dezember 2012. Bremen.

Kindler, H. & Pooch, M.-T. (2014). Qualität und Qualitätsdimensionen in den Hilfen zur Erziehung. Eine Perspektive in fünf Thesen. In: Das Jugendamt, Heft 7-8, S. 354-357.

Merchel, J. (2019b). Qualitätskriterien: Was macht einen „guten ASD“ aus? In: ders. (Hg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Basel, S. 448-457.

4.2 Prozessqualität: Prozessdiagramm und Arbeitsschritte

Elemente der Prozessqualität sind die in Kapitel 3 beschriebenen Qualitätsmerkmale des Hilfeplanungsprozesses: die Sicherstellung der Adressatenbeteiligung, die Qualität der sozialpädagogischen Diagnostik, die Zielfindung mit den Adressatinnen und Adressaten, das Zusammenwirken der Fachkräfte, die Auswahl der geeigneten Hilfe unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes und die Kooperation aller am Hilfeprozess Beteiligten. Dabei stellt sich das von öffentlichem Träger und Leistungserbringern erbrachte Hilfeplanungsverfahren aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten als ein Gesamtprozess dar, so dass neben der Beschreibung des Verfahrens beim öffentlichen Träger auch eine Abstimmung des Verfahrens mit den Leistungserbringern anzustreben ist. Die Prozessqualität des gesamten Verfahrens, von der Klärung des Hilfebedarfs über die Planung der Hilfe bis hin zur Fortschreibung und Beendigung sowie ggf. Nachbetreuung sollte verbindlich definiert in die Organisation eingeführt und an den Schnittstellen mit den freien Trägern ausgehandelt und vereinbart sein (vgl. Kapitel 5.3.3).

Zur Visualisierung der Prozessqualität sind Prozess- oder Flussdiagramme und Prozessschrittbeschreibungen besonders geeignet, weil sich damit komplexe Verfahren transparent darstellen lassen. Es entsteht Klarheit, was an welcher Stelle im Verfahren mit welchem Ziel zu tun ist, wer zu beteiligen ist, mit welchen Methoden gearbeitet wird und was zu dokumentieren ist. Prozessdiagramm und -beschreibung können verschiedene Funktionen erfüllen:

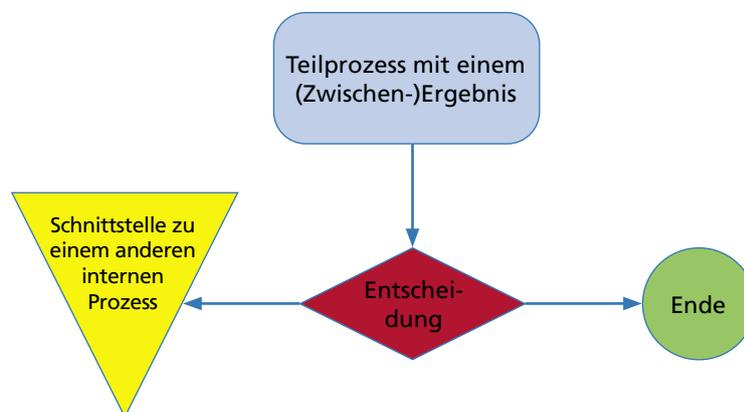
- Systematische Darstellung des sozialpädagogischen Konzepts der Hilfeplanung,
- Überprüfung der tatsächlichen Bearbeitung mit dem vereinbarten Verfahren,
- Grundlage für Dienstanweisungen,
- Bestandteil von politischen Vorlagen,
- Bestandteil von Einarbeitungsmaterialien für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Grundlage für eine qualitative Personalbemessung,⁵³

53 Vgl. die Veröffentlichungen des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zur Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (PeB) unter <https://www.blja.bayern.de/steuerung/peb/index.php> (abgerufen am 18.4.2023).

- Informationsmaterial für Kooperationspartner/innen,
- Quelle für Informationsmaterialien für Adressatinnen/Adressaten (in vereinfachter Form).

Per definitionem werden in einem Prozessdiagramm nur die eigenen Aktivitäten abgebildet. Obwohl im Rahmen des Hilfeplanverfahrens alle am Prozess Beteiligten zusammenwirken, wird hier nur der Arbeitsprozess des öffentlichen Trägers dargestellt. Die freien Träger beschreiben ihre Aktivitäten im Rahmen ihrer Leistungserbringung unabhängig davon. An den Schnittstellen des Hilfeplanverfahrens (Hilfevermittlung, Hilfeplangespräche, Fortschreibung und Beendigung, ggf. Nachbetreuung) sind gemeinsame Aktivitäten vom öffentlichen Träger und den Leistungserbringern notwendig, die auch gemeinsam abgestimmt und beschrieben werden sollten.

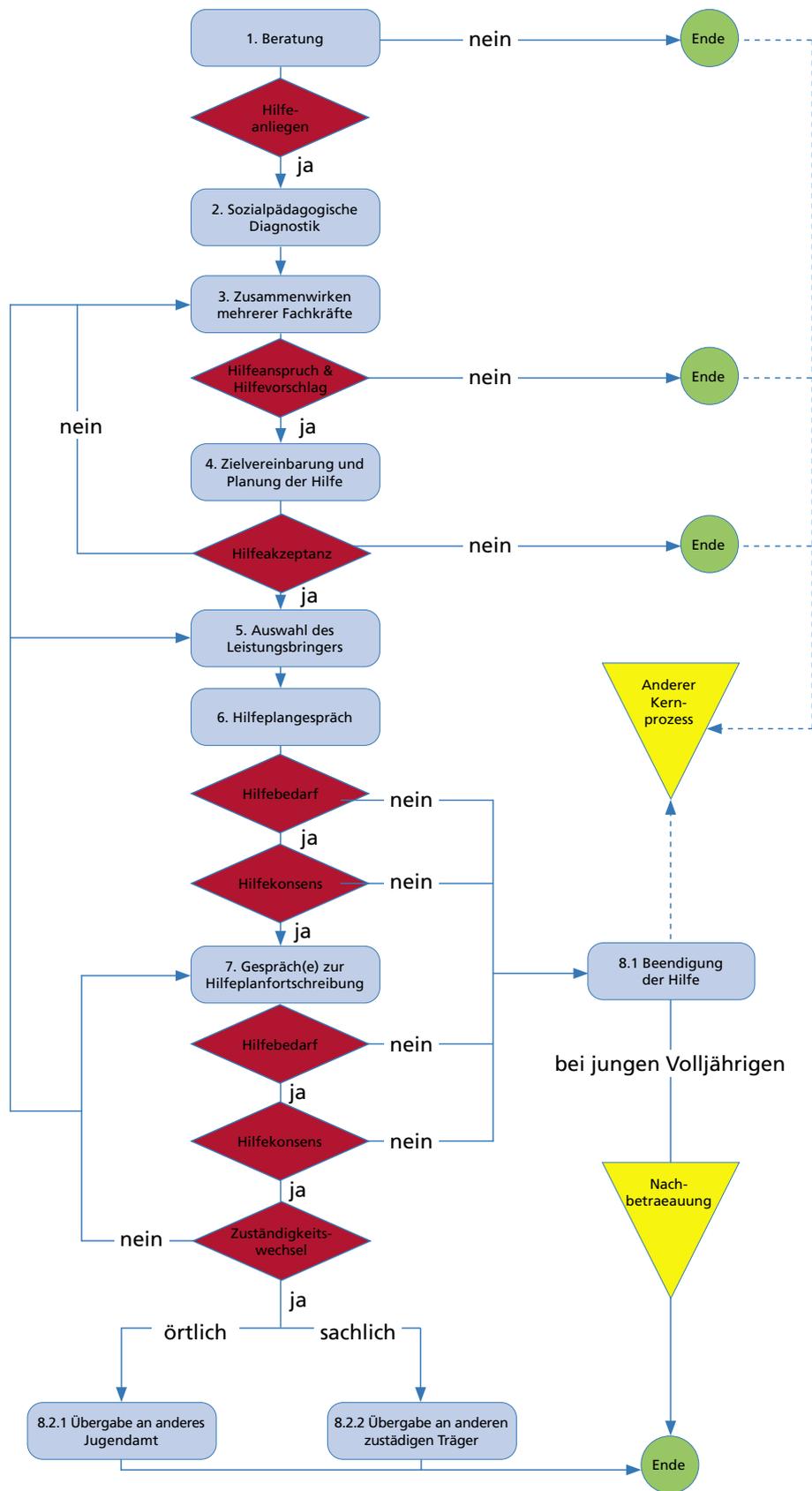
Die einzelnen Symbole des Diagramms kennzeichnen die unterschiedlichen Schritte und Aktivitäten. Jede Aktivität wird mit einem blauen Rechteck abgebildet. Die rote Raute steht für eine Entscheidung zwischen mindestens zwei Möglichkeiten der Weiterbearbeitung. Das Ende ist durch einen grünen Kreis gekennzeichnet, ein gelbes Dreieck verweist auf einen anderen Prozess.



Auf den folgenden Seiten wird an einem Beispiel ein ergebnisorientiertes Hilfeplanverfahren beschrieben. Im Fokus steht dabei die fachliche Gestaltung des Verfahrens.⁵⁴

⁵⁴ In anderen Veröffentlichungen wird auch die administrative Dimension der Prozessqualität der Hilfeplanung beschrieben, vgl. z. B. Dukek & Burmeister, 2012.

Beispiel Flussdiagramm: Hilfeplanung



Teilprozess	Beratung
Ziel(e)	Die Adressatinnen und Adressaten sind in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über Leistungen, mögliche Auswirkungen und Folgen von Hilfen, Unterstützungsangebote sowie das Hilfeplanverfahren und ihre Rechte und Pflichten informiert.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	Junger Mensch, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte ⁵⁵
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Gewinnung einer ersten Einschätzung zur Lebens- oder Familiensituation, Bedarfe und zu vorhandenen Ressourcen ❖ Beratung insbesondere über: <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen der Jugendhilfe und ihre Zugangswege, Leistungsvoraussetzungen • Leistungen anderer Leistungsträger • mögliche Auswirkungen und Folgen von Hilfen • das Verwaltungs- und Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) • die Beteiligungsrechte sowie das Wunsch- und Wahlrecht (§§ 5, 8, 9, 36 SGB VIII), • die Mitwirkungspflichten (§ 21 Abs. 2 SGB X, §§ 60 ff SGB I) • die Kostenbeteiligung bei (teil-)stationären Leistungen (§ 91 ff SGB VIII) • Leistungsanbieter • andere Unterstützungsmöglichkeiten im Sozialraum ❖ Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit ❖ Bei Bedarf Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten ❖ Klärung des Einverständnisses der potentiell Leistungsberechtigten, ob sie Leistungen beantragen und sich auf das Hilfeplanverfahren einlassen wollen ❖ Dokumentation

Frist	Spätestens bei der Antragstellung
Information	Wirtschaftliche Jugendhilfe (ggf. zur Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit)
Dokumente und Fachverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Informationsangebote, z.B. Flyer oder Infoblätter ❖ Antrag

Teilprozess	Sozialpädagogische Diagnostik
Ziel(e)	Es gibt eine möglichst gemeinsam getragene Situationsanalyse. Mit den potentiell Leistungsberechtigten sind der konkrete Hilfebedarf, die Perspektive der Hilfe sowie das Ziel, das am Ende des Hilfeprozesses erreicht sein soll, dialogisch erarbeitet.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Junger Mensch ❖ ggf. gesetzliche Vertretung/Eltern ❖ ggf. Geschwister ❖ ggf. nicht-sorgeberechtigte Eltern(teile) ❖ ggf. Dritte, insbesondere betreuende Personen
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Sozialpädagogische Diagnostik: <ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen aller Familienmitglieder (Hausbesuch) • Erfassen der Problemlagen und Ressourcen aus Sicht aller Familienmitglieder und aus Sicht des Umfeldes • Erhebender bisherigen Familien- und Hilfestellungsgeschichte • Erkunden der Motive und Motivation der Familienmitglieder (Was möchten/können sie wirklich verändern? Was kann/darf sich aus Sicht der Familienmitglieder nicht verändern?) • Anwendung verschiedener sozialpädagogischer Diagnosemethoden mit den Adressaten und Adressatinnen zur Erkundung der unterschiedlichen Problembereiche und Ressourcen, Individuum und Familie, Lebenswelt, materielle Situation, Normen/Werte etc. • Wahrnehmen von Übertragungen, Widerständen, Erkennen des (Eigen-)Sinns auf Ebene der Familie und der Fachkräfte • Einbezug von Schule, Kindertagesbetreuung, anderen Sozialeistungs- oder Rehabilitationsträgern, u. a. unter Beteiligung der Adressaten und Adressatinnen (Einverständnis erforderlich) • Einholen von Befunden Dritter, z.B. ärztliche Stellungnahme, Befund, Testung (Einverständnis erforderlich) • Ggf. zur Unterstützung des Fallverstehens zusätzliche kollegiale Beratung

	<ul style="list-style-type: none"> • Zielfindung: <ul style="list-style-type: none"> • Erfassen der Wünsche und Erwartungen der Familienmitglieder, Erkennen und Kommunizieren von Unterschieden zwischen Wünschen und Wollen (Wofür sind sie bereit sich aktiv zu engagieren?) • Motivation und Unterstützung der Familienmitglieder bei der Formulierung erster Ziele, die mit der Hilfe erreicht werden sollen (Was soll sich aus Sicht der Adressaten durch eine Hilfe verändern? Woran erkennen sie die Veränderung? Bis wann soll es erreicht sein? Worauf können sich die Familienmitglieder verständigen und worauf nicht?) • Erste Klärung der Perspektive der Hilfe • Herausarbeiten erster Handlungsschritte (Handlungsziele) mit den Familienmitgliedern (Was muss/soll aus ihrer Sicht zuerst geschehen, was danach?)
Frist	Je nach Regelung im Jugendamt
Dokumente und Fachverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Schweigepflichtentbindungen ❖ Instrumente (z.B. Netzwerkkarte, Genogramm, Ressourcenkarte) ❖ Erfassung der Ergebnisse der sozialpädagogischen Diagnostik in Vordrucken oder im Fachverfahren

Teilprozess	Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
Ziel(e)	Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ist die Feststellung erfolgt, ob ein Leistungsanspruch besteht. Wenn er besteht, ist die notwendige und geeignete Hilfeart ausgewählt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	Andere Fachkräfte
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Vorbereitung der Beratungsfrage ❖ Zusammenstellung und Aufbereitung der für die Erörterung der Frage relevanten Informationen ❖ Beratung auf der Grundlage einer kollegialen Beratungsmethode ❖ Entscheidung über den Leistungsanspruch ❖ Erarbeitung eines Hilfsvorschlags und einer Hilfperspektive <ul style="list-style-type: none"> • beim Vorhandensein nicht personensorgeberechtigter Elternteile mit einer Entscheidung zu deren Beteiligung an der Hilfeplanung (unter Berücksichtigung der Willensäußerung und

	<p>Interessen des Kindes oder Jugendlichen) und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Vorhandensein von Geschwistern unter Berücksichtigung der Geschwisterbeziehung und/oder • bei Hilfen außerhalb der Familie mit Klärung der weiteren Beratung und Unterstützung der Eltern und deren Zusammenarbeit mit den Pflege- bzw. Erziehungspersonen <p>❖ Dokumentation</p>
Information	Je nach Regelung im Jugendamt ggf. Leitung, Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumente und Fachverfahren	Erfassung der Ergebnisse des Zusammenwirkens der Fachkräfte

Teilprozess	Zielvereinbarung und Planung der Hilfe
Ziel(e)	Es besteht eine Akzeptanz des Hilfevorschlages seitens der Leistungsberechtigten. Die Zielsetzung und Ausgestaltung der Hilfe sind gemeinsam konkretisiert.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Junger Mensch ❖ ggf. gesetzliche Vertretung/Eltern ❖ ggf. Geschwister ❖ ggf. nicht-sorgeberechtigte Eltern(teile) ❖ ggf. Dritte, insbesondere betreuende Personen
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Erörterung des Hilfeangebots mit den Familienmitgliedern (Was ist Sinn und Zweck? Was ist der Inhalt? Wie lange kann erfahrungsgemäß so eine Hilfe dauern, bis die Ziele erreicht sind? Welche ungeplanten/ungewollten Effekte könnten durch die Hilfe auftreten?) ❖ Verständigung herbeiführen, ob sie die Hilfe in Anspruch nehmen, wie sie daran mitwirken können und wollen sowie mit welcher Perspektive und wie lange die Hilfe voraussichtlich dauern soll ❖ Vereinbarung des/der mit der Hilfe zu erreichenden Ziels/Ziele sowie erste Handlungsschritte bzw. Handlungsziele mit den jeweiligen Indikatoren (Wie soll die Situation am Ende der Hilfe sein? Was ist auf diesem Weg das erste Ziel?) <ul style="list-style-type: none"> ❖ Information der Leistungsberechtigten über Angebote verschiedener Leistungserbringer (§§ 5, 37c Abs. 3 SGB VIII) ❖ Abstimmung der Kontaktaufnahme zu den Leistungserbringern ❖ Dokumentation

	Falls keine Akzeptanz des Hilfevorschlags erreicht werden kann, wird geprüft, ob neue Fakten zu einem anderen Hilfevorschlag führen könnten.
Frist	Je nach Regelung im Jugendamt
Information	
Dokumente und Fachverfahren	Erfassung der Ergebnisse in Vordrucken bzw. im Fachverfahren

Teilprozess	Auswahl des Leistungserbringers
Ziel(e)	Ein geeigneter Leistungserbringer ist im Einvernehmen mit den Leistungsberechtigten und jungen Menschen ausgewählt und der Hilfebeginn vereinbart.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Junger Mensch ❖ ggf. gesetzliche Vertretung/Eltern ❖ ggf. Geschwister ❖ ggf. nicht-sorgeberechtigte Eltern(teile) ❖ ggf. Dritte, insbesondere betreuende Personen ❖ Leistungserbringer
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Kontaktaufnahme mit in Betracht kommenden Leistungserbringern, Weitergabe von (anonymisierten) Informationen ❖ Informationsgespräch mit den Leistungsberechtigten und der Fachkraft des Leistungserbringers (bei stationären Hilfen Kennenlernen der Einrichtung/Pflegefamilie) zum gegenseitigen Kennenlernen und zur Prüfung einer gemeinsamen Arbeitsgrundlage ❖ Einverständnis der Leistungsberechtigten mit Hilfeangebot klären (Bedenkzeit ermöglichen), evtl. weitere Angebote vorstellen <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Entscheidung für eine Zusammenarbeit: Vereinbarung über Hilfebeginn, Umfang sowie erste Aufträge und Ziele • Bei einer Entscheidung gegen eine Zusammenarbeit: Anfrage weiterer Leistungserbringer <p style="margin-left: 20px;">Dokumentation</p>

Frist	Sobald wie möglich
Information	Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumente und Fachverfahren	ggf. Fragebogen, Vordruck zur Erfassung der Ergebnisse des Zusammenwirkens der Fachkräfte o. ä.

Teilprozess	Hilfeplangespräch(e)
Ziel(e)	Die Ziele der Hilfe und ein Arbeitsbündnis sind gemeinsam entwickelt und vereinbart.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Junger Mensch ❖ ggf. gesetzliche Vertretung/Eltern ❖ ggf. Geschwister ❖ ggf. nicht-sorgeberechtigte Eltern(teile) ❖ ggf. Dritte, insbesondere betreuende Personen ❖ Leistungserbringer
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Vorbereitung: <ul style="list-style-type: none"> • Organisation der Gespräche nach fachlichen Erfordernissen (Moderation, Beteiligte, Ort und Zeit) • Beteiligung der Familienmitglieder, vor allem der Kinder und Jugendlichen, sicherstellen ❖ Moderation des Hilfeplangesprächs: <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung der Leistungsberechtigten durch das Setting und die Moderation sicherstellen, insbesondere angemessene Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder/Jugendliche unter Berücksichtigung des Machtgefälles zwischen Fachkräften und Leistungsberechtigten sowie zwischen Erwachsenen und Kindern • Tagesordnung der Besprechungspunkte erörtern und ergänzen • Situationsbeschreibung seitens der Familienmitglieder, Ergänzungen durch die Leistungserbringer • Hilfeziel/e festlegen und terminieren, Indikatoren beschreiben (bis wann soll die Hilfe voraussichtlich erfolgreich abgeschlossen werden?) • Erste Handlungsziele, bzw. -schritte vereinbaren und terminieren, Indikatoren festlegen • Vereinbarungen mit den Familienmitgliedern und den Leistungserbringern über Kommunikationsanlässe außerhalb der Hilfeplangespräche treffen (z. B. bei Beschwerden, bei Abweichung vom Hilfeplan durch unvorhersehbare Ereignisse, die

	<p>Auswirkungen auf die vereinbarten Ziele, deren Terminierung und den Leistungsumfang haben, bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Berichterstattung (Formular) über Zielerreichung und Hilfeverlauf für das nächste Hilfeplangespräch mit den Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer terminieren • Vereinbarung des nächsten Hilfeplangesprächs (Ort, Zeit, ggf. weitere (punktuell) beteiligte Personen) <p>❖ Nachbereitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation im Hilfeplanprotokoll • Weitergabe des Hilfeplanprotokolls an die Beteiligten
Frist	Die Intervalle der Fortschreibungsgespräche sollen dem individuellen Bedarf entsprechend vereinbart werden, mindestens jedoch halbjährlich erfolgen.
Information	Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumente und Fachverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Bericht des Leistungserbringers ❖ Hilfeplanprotokoll ❖ Mitteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe

Teilprozess	Gespräch(e) zur Hilfeplanfortschreibung
Ziel(e)	Der bisherige Hilfeverlauf ist reflektiert und die Inhalte, Ziele und der Umfang der weiteren Hilfe gemeinsam vereinbart.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Junger Mensch ❖ ggf. gesetzliche Vertretung/Eltern ❖ ggf. Geschwister ❖ ggf. nicht-sorgeberechtigte Eltern(teile) ❖ ggf. Dritte, insbesondere betreuende Personen ❖ Leistungserbringer
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Vorbereitung <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsam erstellter Bericht (Formular) des Leistungserbringers und der Leistungsberechtigten über Zielerreichung und Hilfeverlauf lesen, evtl. Vorgespräch zur Klärung der Inhalte führen (separat mit Kindern, Jugendlichen, Eltern u. Leistungserbringer)

	<ul style="list-style-type: none"> • Sich abzeichnende Veränderungen der Hilfe ggf. kollegial beraten und Entscheidung vorbereiten (Leitung, Entscheidungskonferenz etc.) • Planung des Settings • Auswahl des fachlich sinnvollen Ortes und Einladung der Gesprächsteilnehmenden, bei stationären Hilfen Kinder/Jugendliche an ihrem Lebensort besuchen <p>❖ Moderation des Hilfeplangesprächs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung der Leistungsberechtigten durch das Setting und die Moderation sicherstellen, insbesondere angemessene Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder/Jugendliche unter Berücksichtigung des Gefälles zwischen Fachkräften und Leistungsberechtigten sowie zwischen Erwachsenen und Kindern • Weitere ggf. notwendige Personen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten punktuell beteiligen • Verlauf der Hilfe erörtern, Inhalte, Zufriedenheit • Prüfung und Analyse der Zielerreichung und Erörterung, ob die Hilfe für die Zielerreichung weiterhin geeignet und notwendig ist oder ob Änderungen (Hilfeart, Umfang) notwendig sind • Vereinbarung bzgl. weiterer Teilziele und Handlungsschritte • Vereinbarungen zum weiteren Verlauf mit allem Beteiligten treffen. • Vereinbarung des nächsten Hilfeplan- bzw. Abschlussgesprächs (Ort, Zeit, ggf. weitere (punktuell) beteiligte Personen) <p>❖ Nachbereitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation im Hilfeplanprotokoll • Weitergabe des Hilfeplanprotokolls an die Beteiligten
Frist	Die Intervalle der Fortschreibungsgespräche sollen dem individuellen Bedarf entsprechend vereinbart werden, mindestens jedoch halbjährlich erfolgen.
Information	Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumente und Fachverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Bericht des Leistungserbringers ❖ Hilfeplanprotokoll ❖ Mitteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe

Teilprozess	Beendigung der Hilfe
Ziel(e)	Die Ziele der Hilfe sind erreicht und/oder die Hilfe ist nicht länger notwendig oder geeignet. Der Hilfeverlauf ist mit allen Beteiligten reflektiert. Erfolgt ein Abbruch der Hilfe, werden die Gründe und der Hilfeverlauf möglichst mit den Beteiligten reflektiert sowie weitere Unterstützungsmöglichkeiten benannt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Junger Mensch ❖ ggf. gesetzliche Vertretung/Eltern ❖ ggf. Geschwister ❖ ggf. nicht-sorgeberechtigte Eltern(teile) ❖ ggf. Dritte, insbesondere betreuende Personen ❖ Leistungserbringer
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Durchführung eines Abschlussgesprächs zur Reflexion und Auswertung der Hilfe (sofern möglich): <ul style="list-style-type: none"> • Zufriedenheit mit dem gesamten Hilfeverlauf; was war gut – was war kritisch? • Welche positiven und negativen Wirkungen sind entstanden? • Unterschiedliche Sichtweisen berücksichtigen: junge Menschen, Leistungsberechtigte, Leistungserbringer, Jugendamt • Auswertung der Zielerreichung und Nachhaltigkeit des Erreichten • Auswertung des zeitlichen Verlaufes • Klärung, ob weiterer Unterstützungsbedarf besteht, wer Ansprechperson für künftige Fragen/Bedarfe ist • Bei Beendigung einer Hilfe für junge Volljährige: Festlegung des angemessenen Zeitraums und des notwendigen Umfangs der Nachbetreuung sowie der Abstände der Kontaktaufnahme ❖ Ist ein gemeinsames Hilfeplangespräch nicht möglich, Dokumentation der Gründe für die Beendigung und Auswertung der Hilfe soweit möglich ❖ Ggf. nachfolgende Evaluation oder Wirkungsmessung
Frist	
Information	Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumente und Fachverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Hilfeplan oder Vermerk ❖ Mitteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe

Teilprozess	Zuständigkeitswechsel: Übergabe an anderes Jugendamt
Ziel(e)	Das zuständige Jugendamt erhält alle relevanten Informationen und die weitere Leistungsgewährung ist ohne Unterbrechungen sichergestellt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Neu zuständiges Jugendamt ❖ Junger Mensch ❖ ggf. gesetzliche Vertretung/Eltern ❖ Leistungserbringer
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Information und Abstimmung mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ❖ Telefonische Kontaktaufnahme und Information des übernehmenden Jugendamtes ❖ Ggf. schriftliche Beantragung der Übernahme ❖ Fortsetzung der Hilfestellung, bis das zuständige Jugendamt übernimmt ❖ Nach Möglichkeit Durchführung eines persönlichen Übergabegesprächs (etwa im Rahmen eines Hilfeplangesprächs) unter Beteiligung der jungen Menschen, der Leistungsberechtigten und des Leistungserbringers, Inhalte sind <ul style="list-style-type: none"> • die bisherige Hilfestellung, Anlass, Ziele und Verlauf aus der Sicht der unterschiedlichen Beteiligten • der künftige Hilfebedarf, Ziele und die weitere Hilfestellung, • Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels. ❖ Dokumentation
Frist	Unverzüglich nach Bekanntwerden/Eintritt des Zuständigkeitswechsels
Information	Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumente und Fachverfahren	Hilfeplan oder Vermerk

Teilprozess	Zuständigkeitswechsel: Übergang an anderen zuständigen Träger
Ziel(e)	Der zuständige oder die zuständigen Träger erhalten alle relevanten Informationen und die weitere Leistungsgewährung ist ohne Unterbrechungen sichergestellt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Neu zuständiger Träger ❖ Junger Mensch ❖ ggf. gesetzliche Vertretung/Eltern ❖ Leistungserbringer
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Klärung der voraussichtlich künftig zuständigen Träger ❖ Information der voraussichtlich künftig zuständigen Träger (etwa ein Jahr vor voraussichtlichem Zuständigkeitsübergang) ❖ Beratung mit den künftig zuständigen Trägern ❖ Vereinbarung, <ul style="list-style-type: none"> • welche Leistungen nach dem Zuständigkeitsübergang gewährt wird, • welche Zielsetzungen damit verbunden sind und • zu welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit wechselt ❖ im Hilfeplan oder, wenn der künftig zuständige Träger ein Träger der Eingliederungshilfe ist, im Teilhabeplan, ggf. Durchführung einer Teilhabeplankonferenz ❖ Dokumentation
Frist	Unverzüglich nach Bekanntwerden des bevorstehenden Zuständigkeitswechsels
Information	Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumente und Fachverfahren	Hilfeplan oder Teilhabeplan

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie differenziert und verbindlich ist unser Hilfeplanverfahren?
- Wo sind in unserem Verfahren fachliche Gelingensfaktoren und Qualitätsmaßstäbe verankert (vgl. Kapitel 3)?
- Wie setzen wir z. B. Beteiligung in den einzelnen Prozessschritten um?
- Wie prüfen wir die Qualität unseres Bearbeitungsprozesses?
- Inwieweit fühlen sich die Familien durch die Gestaltung des Verfahrens beteiligt?
- Werden die Fachkräfte durch das Verfahren gestärkt?



4.3 Strukturqualität

Ein guter, ergebnisorientierter Hilfeplanungsprozess erfordert bestimmte strukturelle Voraussetzungen. Man braucht eine ASD-Leitung, die die Verantwortung für die Qualität des Bearbeitungsverfahrens übernimmt und für die notwendigen Ressourcen sorgt, qualifizierte Fachkräfte, die die Hilfebedarfe mit den Adressatinnen und Adressaten ermitteln und die Hilfen im Leistungsdreieck zielorientiert steuern, ein konstruktives Zusammenwirken des öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe, Instrumente und Verfahren zur Auswertung des Hilfeplanverfahrens und eine enge Verzahnung mit der Jugendhilfeplanung, damit das Hilfeplanverfahren seine beabsichtigten Wirkungen, die Steuerung der Hilfen im Einzelfall, erfüllen kann. Im Folgenden werden diese Strukturqualitätsmerkmale näher beleuchtet.

4.3.1 Leitungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren

Die Aufgabe von Leitung im Kontext von Hilfeplanung ist es, die in den Kapiteln 3, 4 und 5 aufgezeigten Qualitätsmerkmale und Gelingensfaktoren umzusetzen und damit die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese in der einzelfallbezogenen Hilfeplanung wirksam werden können. Einige dieser Aspekte sollen an dieser Stelle noch einmal benannt und als Leitungsaufgabe besonders betont werden.

Neben der Sicherstellung der erforderlichen sachlichen und personellen Ressourcen mittels eines Personalbemessungsverfahrens (vgl. Kapitel 4.3.2) und eines konstruktiven Zusammenwirkens mit den Leistungserbringern (vgl. Kapitel 4.3.3) sind vor allem innerhalb des Dienstes die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Fachkräfte ihre Aufgaben definieren und adäquat wahrnehmen können. Dazu gehört zunächst, eine einheitliche fachliche Haltung mit den Fachkräften zu entwickeln und regelmäßig zu überprüfen/reflektieren⁵⁵ und dafür zu sorgen, dass dementsprechende Methoden in der Arbeit eingesetzt werden.

Zu den Aufgaben gehört insbesondere, unter Beteiligung der Fachkräfte ein fachlich geeignetes standardisiertes Verfahren – vom Falleingang bis zum Hilfeende – zu entwickeln und sicherzustellen (vgl. Kapitel 4.2), dessen Umsetzung regelmäßig zu prüfen (z. B. die Zielformulierung) und so nachhaltig eine Kultur des Lernens aus Erfahrungen zu entwickeln (vgl. Kapitel 4.3.5). Beratungs- und Entscheidungsprozesse müssen konzipiert, methodisch hinterlegt und organisatorisch verankert werden.

Besonders bedeutsam sind transparente Regelungen hinsichtlich der Entscheidungskompetenzen und -befugnisse. Diese sind sinnvollerweise so weit wie möglich auf der Ebene der fallführenden Fachkraft anzusiedeln. Diesbezüglich haben sich in der Praxis verschiedene Modelle herausgebildet. In einigen Jugendämtern obliegt die fachliche Entscheidung für eine Hilfe nach dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte der fallverantwortlichen Fachkraft, andere Jugendämter streben eine Konsensentscheidung im Team an. Ist bei letzterer Variante eine solche nicht zu erzielen, ist es Aufgabe von Leitung eine Regelung zum Umgang mit Meinungsverschiedenheiten sicherzustellen.⁵⁶ Eine nachträgliche Überprüfung der Entscheidung durch eine Führungskraft kann sich

55 Im Rahmen des Projekts „Profil und Profilentwicklung im ASD“ ist ein Profilrahmen entwickelt und mit Einschätzungsbögen als Instrument hinterlegt worden, der dafür als eine mögliche Grundlage genutzt werden kann (vgl. Merchel, Berghaus & Khalaf, 2023).

56 Schönecker & Meysen in Münder, Meysen & Trenczek, § 36 Rn. 44.

nur auf die Rechtmäßigkeit, nicht die Zweckmäßigkeit der Hilfestellung beziehen.⁵⁷ Auch im Rahmen der weiteren Hilfeplanung sind transparente Entscheidungsbefugnisse unerlässlich, so dass die fallverantwortliche Fachkraft weiß, über welche Änderungen sie im Rahmen der Hilfeplangespräche (zum Hilfeumfang oder der Hilfeart) eigenständig entscheiden kann, oder welche im Jugendamt beraten werden müssen.

Für funktionierende Arbeitsabläufe ist die Implementierung von strukturell und methodisch abgesicherter Teamarbeit notwendig. Das Aufgabenspektrum von Teams ist so zu bemessen, dass ein gemeinsames Tätigkeitsfeld definiert ist und gemeinsame Ziele bearbeitet werden. Die Zusammensetzung von Teams, die Zuordnung der Aufgaben sowie die Steuerung der Teams ist Aufgabe der Leitung.

Die Regelung der internen Kooperation, die Klärung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten und des internen Informationsaustausches – auch hin zu anderen Sachgebieten wie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe⁵⁸ und dem Bereich Amtsvormundschaften/-pfluges⁵⁹ oder auch der weiteren Fachdienste wie Frühe Hilfen⁶⁰ – ist notwendig.⁶¹ So kann Leitung initiieren, in gemeinsamen Fortbildungen etwa ein Verständnis für die Bedeutung von Datenschutz zu entwickeln.

Für eine effiziente fachliche und strategische Steuerung ist die Koppelung der Fach- und der Finanzverantwortung eine Grundvoraussetzung. Dementsprechend ist ein enges Zusammenwirken von ASD-Leitung und der Leitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sinnvoll. Einige Jugendämter haben gute Erfahrungen damit gemacht, den Allgemeinen Sozialen Dienst und die Wirtschaftliche Jugendhilfe unter einer Leitung oder als zwei Organisationseinheiten in einem Fachbereich zusammenzuführen.

Die Frage nach einem effizienten und angemessenen Mitteleinsatz für Leistungen der Hilfen zur Erziehung lässt sich ohne eine fachliche und strategische Zielsetzung und ohne laufende Überprüfung der Ziele nicht beantworten. Ein hierfür geeignetes Instrument stellt das Fach- und Finanzcontrolling dar. Das Finanzcontrolling befasst sich im Schwerpunkt mit Budgetfragen. Das Fachcontrolling bezieht sich auf inhaltliche und fachliche Ziele der Leistungserbringung. Beide Dimensionen müssen aufeinander bezogen sein, um eine Steuerungsgrundlage für die Beurteilung der fachlichen Zielerreichung und Angemessenheit des Ressourceneinsatzes zu erhalten.⁶²

Analog zum Hilfeplanverfahren auf der operativen Ebene sollte die Leitung (und ggf. eine mit dem Controlling beauftragte Person) auf strategischer Ebene ein Controllingsystem implementieren. Das Controllingsystem muss handlungsorientiert sein, um die Analyse und Weiterentwicklung der Hilfeplanung sowie der Leistungserbringung im Hinblick auf deren Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu ermöglichen. Ein solches Controllingsystem sollte mit der Jugendhilfeplanung abgestimmt und verzahnt werden (vgl. Kapitel 4.3.6). Handlungsorientierung des Controllings meint eine gezielte Rückkopplung und gemeinsame Bewertung der aufbereiteten Berichtsdaten zwischen den handelnden Fachkräften des ASD und der Steuerungsebene eines Jugendamtes.

57 Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), 2023.

58 Vgl. LVR-Landesjugendamt, 2020b, abrufbar unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/2_ueberarbeitet_Datenschutz_zwischen_ASD_und_wirtschaftlicher_Jugendhilfe.pdf (abgerufen am 5.4.2023)

59 Vgl. LVR-Landesjugendamt & LWL-Landesjugendamt, 2022.

60 Vgl. LWL-Landesjugendamt & LVR-Landesjugendamt, 2022b.

61 Dabei muss die Informationsweitergabe den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen, insbesondere im Hinblick auf anvertraute Daten gemäß § 65 SGB VIII. Gleiches ist für die Zusammenarbeit mit externen Personen und Diensten/Einrichtungen oder anderen Jugendämtern bei Zuständigkeitswechseln zu regeln, vgl. dazu Kapitel 2.3.1.

62 Vgl. Hopmann, 2010.

Erst wenn die Fachkräfte des ASD die Möglichkeit haben, Informationen und Erkenntnisse aus dem Fach- und Finanzcontrolling in ihrer Praxis zu berücksichtigen, können ein Controllingssystem und die damit verbundenen Steuerungsbemühungen wirksam werden.



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche Aufgaben und welche Verantwortung nehme ich als Leitung wahr?
- Wie habe ich die Entscheidungskompetenzen geregelt?
- Wie werde ich in meiner Leitungsrolle innerhalb der Organisation unterstützt?
- Sind Aufgabenverteilung, Entscheidungskompetenzen und Verantwortlichkeiten für alle transparent?
- Wie gestalten wir das Controlling der Hilfen; wie können wir kontrollieren, ob wir unsere fachlichen/strategischen Ziele (auch im Sinne der Adressatinnen und Adressaten) erreicht haben?

Literaturhinweise

Merchel, J. (2019c). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München.

Merchel, J. Pamme, H. & Khalaf, A. (2012). Personalmanagement im Allgemeinen Sozialen Dienst. Standortbestimmung und Perspektiven für Leitung. Weinheim, Basel.

Merchel, J. Berghaus, M. & Khalaf, A. (2023). Profil und Profilentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). München.

Dukek, C. & Burmeister, J. (2012). Qualitätsmanagement im Jugendamt. Berlin.

4.3.2 Personalgewinnung und -entwicklung

Für eine fachlich angemessene und wirksame Umsetzung eines implementierten Verfahrens der Hilfeplanung braucht es ausreichend Fachkräfte, die aufgrund ihrer Qualifikation in der Lage sind, die damit in Verbindung stehenden Aufgaben zu erfüllen. Dazu sind sie gut in die vereinbarten Verfahrensweisen und Arbeitsmethoden einzuarbeiten bzw. anzuleiten sowie fortlaufend fortzubilden. Die Wirksamkeit der Hilfen hat sich zudem als abhängig davon erwiesen, inwieweit die Fachkräfte selbst Einfluss auf die interne Organisation haben und daran mitwirken können.⁶³ Aufgrund demographischer Veränderungen sinkt in Zukunft das Erwerbstätigenpotenzial: Für die anfallenden Aufgaben werden immer weniger Fachkräfte zur Verfügung stehen. Diese gesamtgesellschaftliche Herausforderung betrifft schon jetzt die öffentlichen und freien Träger. Leitungskräfte sind daher aufgefordert in enger Abstimmung mit den übergreifenden Organisationseinheiten verstärkt Strategien einer intensivierten Personalgewinnung zu nutzen, wie die, sich als attraktiver Arbeitgeber bekanntzumachen, die Kooperation mit (Fach-)Hochschulen zu verbessern oder für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger fachliche Brücken zu bauen etc.⁶⁴

⁶³ Vgl. Albus, et al., 2010.

⁶⁴ Die Internetseite der AG Öffentlichkeitsarbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter <https://www.personal-gewinnen-und-bindend.de/de/> gibt durch Informationen und konkrete Praxisbeispiele Anregungen, wie Strategien der Fachkräftegewinnung und -bindung weiterentwickelt werden können.

Fachkräftegebot

Im Jugendamt sollen nach § 72 Abs. 1 SGB VIII hauptberuflich nur Personen beschäftigt werden, die „sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“. Mit dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII werden zugleich „Ausschlusskriterien“ für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe definiert.

Für die Aufgabenwahrnehmung in den Sozialen Diensten sind die Abschlüsse als Diplom-Sozialarbeiter bzw. -Sozialpädagoge oder Bachelor und Diplom-Pädagogen oder Master gängig.⁶⁵ Angesichts des Fachkräftemangels prüfen Kommunen vermehrt, inwieweit auch andere Abschlüsse in den Sozialen Diensten eingesetzt werden können. Durch die Bologna-Reformen an den (Fach-)Hochschulen hat sich die Vielfalt der Studiengänge ausdifferenziert, neue Studiengänge sind entstanden. Daher braucht es Kriterien, um Fachkräfte identifizieren zu können, die für die Arbeit in den Sozialen Diensten geeignet sind.⁶⁶ Die einzelnen Studieninhalte können über das sogenannte „diploma supplement“, das zu jedem Zeugnis erstellt wird, nachvollzogen werden. Hilfreich bei der Prüfung sind Kompetenzprofile.

Kompetenzprofile als Grundlagen der Personalgewinnung und -entwicklung

Für die Durchführung einer fachlich angemessenen, beteiligungs- und ergebnisorientierten Hilfeplanung müssen die Fachkräfte sowohl über Fachkompetenzen als auch über die persönliche Eignung verfügen. Diese können in Kompetenz- oder Anforderungsprofilen definiert werden, die eine fachkraftzentrierte Personalentwicklung ermöglichen. So kann durch einen Soll-Ist-Vergleich eingeschätzt werden, bei welchen Kompetenzen noch Weiterentwicklung notwendig ist.

Kompetenzprofile differenzieren in⁶⁷:

- Fachkompetenzen (wie Rechtskenntnisse, entwicklungspsychologisches und sozialisationstheoretisches Wissen, ein systemisches Verständnis von Familiendynamiken, Kenntnisse über Aufgaben und Hilfemöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Kooperationspartner etc.),
- Methodenkompetenzen (z. B. Fähigkeit zur aktiven Fallsteuerung, Fähigkeit Ressourcen zu aktivieren und Motivation zu fördern, Methoden der Gesprächsführung/Konfliktlösung, interkulturelle Kompetenzen etc.),
- Sozialkompetenzen und
- persönliche Eignungsvoraussetzungen.

Im Rahmen der Hilfeplanung sind die Fachkräfte gefordert, auf der Grundlage eines professionellen Beziehungsangebotes in oft schwierigen Lebenslagen Lösungen mit Eltern und Kindern zu

⁶⁵ Vgl. Smessaert in Mündler, Meysen & Trenczek, 2022, § 72 Rn. 12.

⁶⁶ Im Auftrag mehrerer Landesjugendämter haben Prof. Dr. G. Oelerich und J. Kunhenn von der Bergischen Universität Wuppertal die Expertise „Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen“ erstellt, die sich auf das Arbeitsfeld der stationären Hilfen zur Erziehung bezieht, aber im Bereich der Studienabschlüsse auch für die Sozialen Dienste nutzen lässt und Kriterien zur Prüfung beinhaltet. Abrufbar unter https://www.erziehungswissenschaft.uni-wuppertal.de/fileadmin/erziehungswissenschaft/fach_sozialpaedagogik/Oelerich_Kunhenn_Fachkraefte_in_erb_Hilfen_2016.pdf (abgerufen am 6.4.2023).

⁶⁷ Vgl. dazu die vorliegenden Anforderungs- und Kompetenzprofile für den ASD u. a. Reiners, 2011 unter www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/anforderungsprofil2011.php (abgerufen am 6.4.2023) und aus Pamme & Merchel, 2014 unter <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/-/buchshop/pdfs/fachbuecher/ah-p14.pdf> (abgerufen am 6.4.2023).

erarbeiten, deren Eigenmotivation und Zuversicht zu stärken, zwischen unterschiedlichen Interessen zu vermitteln, das Ziel der Hilfen und das Kindeswohl im Auge zu behalten. Somit hängt die Qualität der Hilfeplanung im besonderen Maße von den sozialen Kompetenzen und der persönlichen Eignung der Fachkräfte ab, den sogenannten „Softskills“. Hierbei geht es weniger um „erlernbare (Fach-) Kenntnisse“ als vielmehr um die persönliche Haltung und Kompetenz der Fachkräfte, die für die soziale Arbeit von besonderer Bedeutung sind:

- Achtung und Respekt vor Werten, Normen, Wünschen und Lebensentwürfen der Familien, jungen Menschen und anderer Kooperationspartner.
- Fähigkeit, mit anderen in persönlichen Kontakt zu treten, Pflege und Ausbau dieser Kontakte.
- Empathie und Mitgefühl empfinden und äußern können sowie Perspektivenwechsel zulassen bei gleichzeitiger professioneller Distanz und Rollenklarheit.
- Wahrnehmen und Ansprechen „eigen-sinniger“ Problemlösestrategien der Familienmitglieder und Ressourcenorientierung. Adressatinnen und Adressaten in ihrer Selbstwirksamkeit stärken – Empowerment.
- Grenzen und Konsequenzen definieren können; den gesellschaftlichen Auftrag kennen und vertreten.
- Mit Machtverhältnissen professionell umgehen können – gleichzeitig den Familien alternative Handlungsspielräume aufzeigen und motivieren können.
- Team- und Konfliktfähigkeit auf mindestens zwei Ebenen: innerhalb der eigenen Institution und im Umgang mit weiteren Beteiligten im Hilfeprozess (Familie und andere Fachkräfte).
- Kompetenz, strategisch zu denken und zu handeln – Verhandlungsgeschick. Dies bezieht sich einerseits auf eigene Aufträge und fachliche Perspektiven und andererseits auf die Wünsche, Bedürfnisse und Ziele der Adressatinnen und Adressaten.
- konstruktiver Umgang mit Stress, Belastungen und Druck – aktive Selbstfürsorge.
- Aushalten können von Risiken, Ungewissheit und Unsicherheit im Fall.
- Aushalten von Druck innerhalb der eigenen Strukturen; Entscheidungen vertreten können.
- Wissen um eigene (biografische) Erfahrungen und Muster und Ableiten von daraus resultierenden „Risiken“ für die Fallverantwortung, wie z. B. Übertragung.
- Bereitschaft und Fähigkeit zur (Selbst-)Reflexion und Supervision.
- Humor.

Die Sichtweise der Fachkräfte auf Kinder, Jugendliche und ihre Familien, ihre fachlichen und persönlichen Haltungen haben einen immensen Einfluss auf die Hilfeplanung (vgl. dazu auch Kapitel 3.6). Sie wirken zunächst unbewusst. Deshalb ist es wichtig, dieser Thematik sowohl bei der Personalauswahl als auch bei der Einarbeitung sowie in anderen Bereichen der Personalentwicklung den notwendigen Raum zu geben.

Ein Kompetenzprofil kann für alle Maßnahmen der Personalentwicklung genutzt werden, da durch einen Soll-Ist-Vergleich transparent eingeschätzt werden kann, bei welchen Kompetenzen noch eine Weiterentwicklung anzustreben ist. Je nach Kompetenz kann dies etwa im Rahmen der Einarbeitung, durch gezielte Fort- oder Weiterbildung oder durch Teamentwicklungsmaßnahmen erfolgen. Auch für Zielvereinbarungen, Mitarbeitergespräche oder die Karriereplanung können Kompetenzprofile genutzt werden.

Für die Hilfeplanung sind zudem Fragen von Teamentwicklung von großer Bedeutung. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ist im Jugendamt ein wichtiges und gesetzlich verankertes Arbeitsprinzip. Deshalb sind Teambildung und -entwicklung ebenfalls wichtige integrale Bestandteile von Personalentwicklung. Das Agieren der Individuen in einer Teamstruktur stellt hohe An-

forderungen an die einzelnen Fachkräfte. Als Instrument der Personalentwicklung werden Teamentwicklungsmaßnahmen in vielfältiger Form eingesetzt. Anlass hierfür kann die Neu- oder Umbildung eines Teams aber auch eine Unzufriedenheit der Fachkräfte sein. Ziel von Teamentwicklungsmaßnahmen ist u. a. die Förderung der Kooperationsbereitschaft (Teamgeist) der Teammitglieder, die Entwicklung gemeinsam getragener fachlicher Haltungen, die Verankerung partizipativ erarbeiteter Verfahrensweisen und die Steigerung der Effizienz.

Personalbemessung

Ausgelöst durch die intensive Debatte um einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen wurde in den letzten Jahren die Frage der Personalausstattung der Jugendämter und in diesem Zusammenhang die Frage der Personalbemessung als wichtiges Element der Personalentwicklung stärker fokussiert. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die bereits bestehende Verpflichtung zur angemessenen Personalausstattung um die Verpflichtung zur Anwendung eines Bemessungsverfahrens in § 79 Abs. 3 SGB VIII erweitert.

Für den ASD setzen vorhandene analytische Konzepte der Personalbemessung dabei an, auf der Basis einer Beschreibung der Kernprozesse und der zugehörigen Teilprozesse (vgl. Kapitel 4.2) den dafür erforderlichen durchschnittlichen Zeitbedarf zu ermitteln.⁶⁸ Zusammen mit Zeiten, die unabhängig von der direkten Zusammenarbeit mit Adressatinnen und Adressaten für die gesetzliche Aufgabenerfüllung im SGB VIII benötigt werden, kann auf dieser Basis eine für jedes Jugendamt individuelle qualitative Personalbemessung erarbeitet werden.⁶⁹

Personalbemessung ist zudem eine zentrale Voraussetzung für die Fachkräftebindung, weil bei ausreichender Zeit für die Aufgabenwahrnehmung weniger Handlungs- und Zeitdruck, eine geringere Belastung der Fachkräfte und mehr Arbeitszufriedenheit entsteht – vorausgesetzt, es stehen ausreichend Fachkräfte zur Deckung des festgestellten Bedarfs zur Verfügung.

Zur Unterstützung der Personalentwicklung der Fachämter ist in zahlreichen öffentlichen Verwaltungen die Personalentwicklung in eigenen Organisationseinheiten angesiedelt. Im Sinne einer fachlichen Weiterentwicklung ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Fachamt und diesen übergreifenden Organisationseinheiten auf der Grundlage fachlich definierter Ziele anzustreben.

Die aufgeführten Aufgaben von Leitungskräften zur Personalgewinnung und Personalentwicklung nehmen mit dem fortschreitenden Fachkräftemangel zu. Sie zeigen zudem, dass es neben Leitungsfreistellungen auch Leitungskräftequalifizierungen, Führungskräfte nachwuchsmaßnahmen sowie eine Berücksichtigung in der Personalbemessung für Leitungskräfte benötigt.

⁶⁸ Die Teilprozesstabellen in Kapitel 4.2 können dafür die Grundlage sein und um durchschnittliche Zeiten ergänzt werden.

⁶⁹ Vgl. die Veröffentlichungen des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zur Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (PeB) unter <https://www.blja.bayern.de/steuerung/peb/index.php> und LWL-Landesjugendamt & LVR-Landesjugendamt, 2022a unter https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/b0/db/b0db1562-5c3b-47cf-b33d-336ecd-f108fd/wie_viel_personal_braucht_das_jugendamt.pdf (abgerufen am 18.4.2023).



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche Leitgedanken tragen unser Personalentwicklungskonzept?
- Ist die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Teil des Personalentwicklungskonzepts? Inwieweit stärkt unsere Einarbeitung die Handlungssicherheit für die Aufgaben der Hilfeplanung?
- Welche Personalentwicklungsmaßnahmen setzen wir um, um geeignete Fachkräfte längerfristig an den ASD zu binden?
- Welche Maßnahmen der Personalgewinnung werden bei uns schon umgesetzt? Wo können wir unsere Anstrengungen, Personal zu gewinnen, weiterentwickeln?
- Auf welcher Grundlage basiert unsere Personalbemessung im ASD?
- Inwiefern wird durch das angewendete Verfahren der Personalbemessung eine angemessene und kontinuierliche Anpassung des Personal-Solls an wachsende Aufgaben erreicht?
- Wie schaffen wir Übergänge für die Kinder, Jugendlichen und Eltern beim Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern? Wie gelingt der Wissenstransfer?
- Wie können wir die für unser Hilfeplanverfahren erforderlichen fachlichen Kompetenzen systematisch weiterentwickeln? Ist dies in unserem Fortbildungskonzept berücksichtigt?

Literaturhinweise

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2010). Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Herausforderungen für Leitungshandeln und Qualifizierung. Diskussionspapier. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2017). Fachkräftegewinnung und -bindung im ASD und in den Hilfen zur Erziehung zukunftsfest gestalten, Ausgangslage, Perspektiven, Instrumente. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). 2020: Gesellschaftliche Anerkennung und Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe – Fachkräfte gewinnen, Qualität erhalten und verbessern!. Positionspapier. Berlin.

Bundesarbeitsgemeinschaft ASD. (2021). Empfehlung der BAG ASD zur Personalbemessung gem. § 79 Abs. 3 SGB VIII. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.bag-asd.de/wp-content/uploads/2021/11/Empfehlung-der-BAG-ASD-zur-Personalbemessung-gem-%C2%A7-79-Abs-3-SGB-VIII.pdf>.
Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: www.personal-gewinnen-und-bindende.de.

LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheinland (2022a): Wie viel Personal braucht das Jugendamt? Personalbemessung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 Abs. 3 SGB VIII – Grundlagen. Münster, Köln.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. (2018). Alles eine Haltungsfrage? Theoretischer Hintergrund und praktische Relevanz von Haltung für die Arbeit von Jugendämtern. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. (2020b). Personalmanagement in der öffentlichen Jugendhilfe. Hannover.

Oelerich, G. & Kunhenn, J. (2015). Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung. Wuppertal. Abgerufen am 18.4.2023 unter https://www.erziehungswissenschaft.uni-wuppertal.de/fileadmin/erziehungswissenschaft/fach_sozialpaedagogik/Oelerich_Kunhenn_Fachkraefte_in_erb_Hilfen_2016.pdf.

Pamme, H. & Merchel, J. (2014). Personalentwicklung im ASD. Berlin.

Reiners, A. (2011). Anforderungsprofil für Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/anforderungsprofil2011.php>.

Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt. (2013). Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). München. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.blja.bayern.de/steuerung/peb/index.php>.

4.3.3 Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe

Die Hilfeplanung ist die zentrale Schnittstelle zwischen den jungen Menschen und ihren Familien sowie den Fachkräften des Jugendamtes und den Leistungserbringern in ambulanten, teilstationären und stationären Settings, um den gemeinsamen Rahmen für die Ausgestaltung der Hilfe abzustecken.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei gleichzeitiger Achtung der Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur wird im § 4 SGB VIII normiert. Dies gilt für die Leistungserbringung im Einzelfall, für fallübergreifende Aushandlungsprozesse, mittels derer Rahmenbedingungen und Qualitätsmerkmale der Hilfeplanung und Leistungserbringung verhandelt und vereinbart werden (§§ 77, 78a ff., 79a SGB VIII), sowie in der gemeinsamen Weiterentwicklung der Angebotsstruktur der Hilfen im Gemeinwesen (§ 80 SGB VIII).

Grundlage einer guten Hilfeplanung sind sowohl eine in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe entwickelte bedarfsgerechte Angebotsstruktur (vgl. Kapitel 4.3.6) als auch die Transparenz über die vorhandenen Leistungsangebote. Sowohl für ambulante (§ 77 SGB VIII) wie auch (teil-)stationäre Angebote (§ 78a-g SGB VIII) sind Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, zu Leistung und Entgelt zwischen Jugendämtern und freien Trägern abzuschließen, die die Basis für die Auswahl von Hilfen im Einzelfall und die Gestaltung individueller Settings im Rahmen der Hilfeplanung sind. Neben den ambulanten und stationären Leistungsangeboten der Erziehungs- und Eingliederungshilfe sind auch für Angebote zur Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien (§ 37a SGB VIII) und zur Beratung und Unterstützung von Eltern, deren Kinder stationär untergebracht sind (§ 37 Abs. 1 SGB VIII) zu beschreiben und zu vereinbaren (§ 77 Abs. 2 SGB VIII). Bei stationären Hilfen sind der für die konkrete Hilfe genaue Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern sowie der Pflegeperson im Hilfeplan zu ver-

einbaren und festzuhalten. Grundsätzlich empfiehlt es sich im Zuge der Auswahl der geeigneten Hilfe, die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung der entsprechenden Angebote sowie ggf. ergänzend die Konzeption heranzuziehen.

Die Weiterentwicklung der Qualität der Leistungserbringung der freien Jugendhilfeträger gemäß §§ 79 Abs. 2 Nr. 2, 79a SGB VIII steht in einem engen Zusammenhang mit der Qualität der Tätigkeit der öffentlichen Träger. Eine gute Hilfeplanung braucht, bei manchmal inhaltlichen Kontroversen, die systemimmanent sind, ein Zusammenwirken auf der Grundlage gegenseitiger Wertschätzung und fachlicher Akzeptanz und Klarheit in der eigenen Rolle. Deshalb sollte eine konstruktive Kommunikationskultur im Sinne der Verantwortungsgemeinschaft für die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt und gepflegt werden.

In einem auf Kontinuität angelegten Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern sollten die fallübergreifenden Grundsätze des Zusammenwirkens im Hilfeplanverfahren entwickelt, verhandelt und vereinbart werden. Diese sind beispielsweise die Klärung der folgenden Fragen:

- Wie gestalten der öffentliche Träger und die freien Träger die Partizipation der Adressatinnen und Adressaten an der Hilfeplanung?
- Wer hat welche Aufgabe in Bezug auf die Zielformulierung, die Zielerreichung und die Zielüberprüfung mit den Eltern und jungen Menschen?
- Wie kann die Entwicklungsplanung der freien Träger auf dem Hilfeplan aufbauen?
- Wer dokumentiert was? Wie sieht die Berichterstattung zur Fortschreibung der Hilfen aus?
- Welche Kommunikationsanlässe gibt es zusätzlich zu den Hilfeplangesprächen? Welche Abweichungen vom Hilfeplan müssen beispielsweise unverzüglich kommuniziert werden?
- Wie sehen Vertretungsregelungen aus?
- Wie wird mit Beschwerden umgegangen?
- Wie soll die Qualität des Hilfeplanungsprozesses am Ende der Hilfe von allen Beteiligten reflektiert und bewertet werden?

Der organisatorische Rahmen für diese fall- und trägerübergreifenden Abstimmungsprozesse können entweder die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII oder eigens dafür gegründete Arbeitsgruppen sein. An der Entwicklung sollten sowohl Leitungs- als auch Fachkräfte mitwirken, um den notwendigen Praxisbezug ebenso wie die organisatorische Verankerung herzustellen. Die Ergebnisse der Verständigung sollten als verbindliche Qualitätsentwicklungsvereinbarungen einmünden, deren Effekte kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden sollten. Solche Prozesse können durch gemeinsame Fortbildungen für Fachkräfte des öffentlichen und der freien Träger flankiert werden, um abgestimmte Haltungen, Konzepte und Methoden zu entwickeln.

Zusätzlich sollten in bilateralen Dialogen zwischen dem öffentlichen Träger mit dem freien Träger die Erfahrungen aus der tatsächlichen Praxis mit den fallübergreifend vereinbarten Qualitätsmaßstäben reflektiert werden. Dies erfordert zwischen den Vertragsparteien einen regelmäßigen fachlichen Austausch sowie Offenheit, Verbindlichkeit und gegenseitiges Vertrauen

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche Orte und Formen haben wir für unsere Qualitätsdialoge implementiert?
- In welchen Zeiträumen und in welcher Zusammensetzung finden Qualitätsdialoge statt?
- Welche Qualitätsmaßstäbe zur Zusammenarbeit im Hilfeplanverfahren haben wir vereinbart?
- Wie oft und in welcher Form finden Rückmeldungen zur Qualität der Zusammenarbeit statt?



Literaturhinweise

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ.) (2018). Öffentliche und Freie Jugendhilfe in den Hilfen zur Erziehung: Verantwortungsgemeinschaft im Sinne der Adressatinnen und Adressaten gestalten. Positionspapier. Berlin.

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (2014). Themenheft: Qualität entsteht im Dialog. Kooperation von freien und öffentlichen Trägern. In: Dialog Erziehungshilfe, Heft 2. Hannover.

Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege NRW, LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2017). Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen. Eine Empfehlung für Jugendämter und freie Träger. Münster, Köln.

Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens (Hg.). (2005). Innovation durch Kooperation. Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. München.

4.3.4 Kooperation mit anderen Systemen

Gemäß § 81 SGB VIII sind die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich gefordert, mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, die mit den Belangen junger Menschen und deren Familien befasst sind, strukturell zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Polizei- und Ordnungsbehörden, Familiengerichte, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden, Gewaltschutzeinrichtungen, Beratungsstellen sowie Arbeitsagenturen und Jobcenter. Falls erforderlich, sind auch weitere Akteure, beispielsweise aus Selbstvertretungen gemäß § 4a SGB VIII oder ombudschäftliche Strukturen in diese Vernetzungszusammenhänge einzubinden.

Eine an den Bedarfen ratsuchender Familien orientierte Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII erfordert sowohl Wissen über die Bedeutung multiprofessioneller und systemübergreifender Kooperation als auch einen verbindlichen Rahmen der Zusammenarbeit, etwa in Form von Kooperationsvereinbarungen. Damit werden die Grundlagen gelegt, um – soweit für die Bedarfsfeststellung, die Hilfeart oder Leistungsinhalt und -umfang erforderlich – im Einzelfall auch andere Personen, Dienste oder Einrichtungen gemäß § 36 Abs. 3 SGB VIII an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung effektiv beteiligen zu können.

Insbesondere mit Blick auf die frühzeitige Klärung eines möglichen Zuständigkeitsübergangs (§ 36b SGB VIII), gilt es die Hilfeplanung zunehmend kooperativ mit Blick auf weitere Sozialleistungsträger anzulegen. Vor dem Hintergrund der Perspektive einer inklusiven Jugendhilfe kommt hier insbesondere der Zusammenarbeit mit den Trägern der Eingliederungshilfe und anderen Rehabilitationsträgern eine besondere Bedeutung zu, mit denen Verfahren bzw. Absprachen zum Zuständigkeitsübergang zu entwickeln sind. Relevant für die Hilfeplanung sind weiterhin Erörterungen mit den Familiengerichten, in welcher Form welche Informationen aus dem Hilfeplan zur Verfügung gestellt werden, damit diese das familiengerichtliche Verfahren – insbesondere bei Kinderschutzverfahren – qualifizieren können, ohne den notwendigen Vertrauensschutz zu gefährden (vgl. Kapitel 5.8).⁷⁰

Eine ressourcen- und beteiligungsorientierte Hilfeplanung, wie sie in Kapitel 3 beschrieben wird, erfordert häufig professionsübergreifendes Wissen, um den individuellen Hilfebedarf angemessen einschätzen und die Hilfeplanung angemessen umsetzen zu können.

Um dies zu gewährleisten, ist eine gute fallunabhängige Vernetzung und Kooperation der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Sozialraum sowie anderen an der Hilfeplanung beteiligten Institutionen und Diensten unerlässlich. Multiprofessionelle Kooperationen im Sozialraum und das dadurch erworbene Wissen über die Kompetenzen, Zuständigkeiten sowie institutionelle Grenzen anderer Akteure können so bei Bedarf in die Hilfeplanung einfließen und für die gemeinsame Entwicklung aufeinander abgestimmter Maßnahmen genutzt werden. Zudem ermöglicht das gegenseitige Wissen über Angebote und Maßnahmen die passgenaue Überleitung bzw. Weitervermittlung von Familien zu anderen Stellen.

Mit Blick auf die fachliche Weiterentwicklung des Prozesses der Hilfeplanung kann es sinnvoll sein, gemeinsame Verfahren zu entwickeln, wie die unterschiedlichen Kenntnisse und Kompetenzen z. B. aus den Handlungsfeldern Schule, Gesundheit, Eingliederungshilfe, Gewaltschutz o. ä. in geeigneter Form in die Hilfeplanung einfließen können.⁷¹ Hier ist sowohl eine kollegiale Beratung in anonymisierter Form außerhalb des Hilfeplanverfahrens möglich als auch die Einbindung in die Hilfeplanung selbst, sofern die Adressatinnen und Adressaten dem zustimmen.

Die jeweils passenden örtlichen Strukturen der Vernetzung und Kooperation sind in einem gemeinsamen Dialog und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Handlungsrahmen der kooperierenden Stellen und Einrichtungen zu erarbeiten. Es gilt, Strukturen und Settings zu gestalten, die für die einzelnen Kooperationspartner anschlussfähig sind und einen regelmäßigen fachlichen Austausch ermöglichen.

Insbesondere die Frühen Hilfen für Familien stellen ein – in der Regel sozialräumlich ausgerichtetes – Handlungsfeld auf lokaler und regionaler Ebene dar, welches vielfältige Anknüpfungspunkte und Schnittstellen zu den Angeboten und Maßnahmen der Jugendhilfe im Bereich der erzieherischen Hilfen aufweist. So kann bspw. der Einsatz einer Familienhebamme neben einer sozialpädagogischen Hilfe auch ein ergänzender Bestandteil im Rahmen einer familienorientierten erzieherischen Hilfe sein. Im Rahmen der Hilfeplanung sollte die Koordination und Absprachen erfolgen, wer welche Aufgaben hat und welche Ziele mit der jeweiligen Hilfe verfolgt werden.⁷²

70 Vgl. dazu Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), 2022b.

71 Vgl. dazu Wazlawik & Koch, 2018.

72 Vgl. LWL-Landesjugendamt & LVR-Landesjugendamt, 2022b.

Es bedarf also sowohl fallbezogener als auch fallübergreifender Kooperationsstrukturen, die die Entwicklung eines gemeinsamen Fallverstehens ebenso fördern wie die Aushandlung und Absicherung der erforderlichen Rahmenbedingungen.

Eine derartige systemübergreifende Zusammenarbeit erfordert gegenseitiges Vertrauen. Handlungsleitend muss hier die Prämisse sein, dass sich verschiedene Kompetenzen und fachliches Wissen im Interesse der jungen Menschen und ihrer Familien gegenseitig ergänzen. Dies erfordert kontinuierlichen Austausch, gegenseitige Information sowie verlässliche Strukturen der Kommunikation und Kooperation. Für die fallführenden Kräfte im Jugendamt sowie der leistungserbringenden freien Träger bedeutet dies Zeitaufwand außerhalb der konkreten Fallarbeit, der in der Personalbemessung zu berücksichtigen ist.

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie sind wir in lokale Netzwerkstrukturen (z. B. lokale Netzwerke Kinderschutz, Netzwerke Früher Hilfen, sozialräumliche Netzwerke oder Stadtteilforen, zielgruppenspezifische Netzwerke z. B. für Mädchen, Migration u. a.) eingebunden?
- Welche Ressourcen (zeitlich, personell) stehen für die Netzwerkarbeit zur Verfügung?
- In welcher Form und mit wessen Unterstützung können ggf. weitere Ressourcen mobilisiert bzw. geschaffen werden?
- Wie werden Informationen und Kenntnisse aus der Netzwerkarbeit sowie fallbezogener Zusammenarbeit für die Hilfeplanung nutzbar gemacht?



Literaturhinweise

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg. (2013). Rahmenvereinbarung Regionale Kooperationen zwischen Schule und Jugendhilfe. Hamburg.

LWL-Landesjugendamt & LVR-Landesjugendamt (Hg.). (2022b). Gemeinsam für Familien. Das Miteinander von Frühen Hilfen und ASD im Jugendamt gestalten. Münster, Köln.

Schubert, H. (2008). Netzwerkmanagement: Koordination von professionellen Vernetzungen – Grundlagen. Wiesbaden.

Schubert, H. (2017). Netzwerkmanagement in Kommune und Sozialwirtschaft: Eine Einführung. Wiesbaden.

Stadt Leipzig/Jugendamt (Hg.). (2009). „Komplexer Hilfebedarf“ – Perspektiven der Kooperation von Jugendhilfe, Psychiatrie und Schule. Abschlussbericht zum Landesmodellprojekt des Jugendamtes Leipzig und der Universität Leipzig in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt November 2007 – September 2009. Leipzig.

Wazlawik, M. & Koch, M. (2018). Multiprofessionelle Hilfeplanung - Herausforderungen und Perspektiven für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis, 63. Jhg., Heft 4, 2018. S. 148-151.

4.3.5 Reflexion und Auswertung von Wirkungen und Effekten und Weiterentwicklung der Hilfeplanung

Reflexions- und Auswertungsprozesse bieten grundlegende Potentiale für Lern-, Entwicklungs- und Verständigungsprozesse bei der Fortentwicklung der Hilfeplanung. Eine regelmäßige, systematische Überprüfung der Verfahren und Hilfemaßnahmen im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse bzw. die eingetretenen Folgen ist daher unerlässlich für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, insbesondere des Hilfeplanverfahrens und auch für die gewährten Hilfen. Hierbei ist zwischen einzelfallbezogener Auswertung und fallübergreifenden Auswertungs-(Evaluations-)verfahren zu unterscheiden.

Eine einzelfallbezogene Bewertung des Hilfeprozesses, einschließlich des Hilfeplans sollte im Rahmen eines Fachcontrollingprozesses innerhalb eines Jugendamtes bzw. ASD selbstverständlicher fachlicher Standard sein. Dabei kann sich die Bewertung und Beurteilung des Hilfeplanverfahrens an den Verfahrensschritten orientieren (etwa Beratung, sozialpädagogische Diagnose etc.). Für jeden Verfahrensschritt sind strukturorientierte, prozessorientierte und ergebnisorientierte Kriterien bzw. Indikatoren zu bilden (vgl. Kapitel 4.1 und 4.2). Es ist darauf zu achten, dass die damit verbundene Dokumentation, die Reflexion und Auswertung durch brauchbare, das heißt sowohl differenzierte als auch einfache Instrumente gewährleistet wird. Diese ermöglichen dann eine regelmäßige Auswertung und Rückmeldung, und gegebenenfalls notwendige Änderungen können zeitnah folgen.

Instrumente für einzelfallorientierte Auswertungsprozesse sind in der Regel die Instrumente des Hilfeplanverfahrens selbst: qualitative und quantitative Erfassung des Hilfebedarfs, Zielformulierung, Fallgespräche, kollegiale Beratungen etc., die in geeigneter Weise dokumentiert und ausgewertet werden müssen. Dies kann durch standardisierte quantitative Instrumente, aber auch durch qualitative Verfahren und Methoden gewährleistet werden.

So sind standardisierte Abschlussgespräche bzw. abschließende Nutzerzufriedenheitsabfragen eine gute Möglichkeit: „Wie fühlen Sie sich (fühlt Du Dich) jetzt im Vergleich?“, „Was hat Ihnen besonders geholfen und was gar nicht?“, „Was hat sich verändert?“, „Was hätte anders laufen müssen?“, „Woran erinnern Sie sich sehr gerne?“ „Fühlen Sie sich ernst genommen, wurde Ihnen geholfen, konnten Sie sich einbringen und haben Sie ohne größere Schwierigkeiten Hilfe erhalten?“.⁷³ Ein derartiger Fragenkatalog muss mit den Fachkräften gemeinsam entwickelt werden und ausreichend Flexibilität bieten, um für verschiedene Hilfeformen Anwendung zu finden.

Wichtig ist, dass in diese Reflexionsprozesse auch abgebrochene Hilfen einbezogen werden bzw. Hilfeprozesse, in denen Fehler oder nicht intendierte Effekte aufgetreten sind. Sogenannte „nicht intendierte Folgen“ in den Hilfeverläufen müssen systematisch wahrgenommen und dokumentiert werden. Dabei handelt es sich um Folgen und Wirkungen, die in der Regel unerwünscht sind, z. B. massive Bindungsstörungen durch Herausnahme, die neuen Hilfebedarf erzeugen, oder Überforderungserrscheinungen durch bestimmte Teilnahmeverfahren auf Seiten der Adressatinnen und Adressaten.

Dialogische Verfahren eignen sich gut für Reflexionsprozesse für die am Hilfeplan beteiligten sozialpädagogischen Fachkräfte. So können bspw. in regelmäßigen Gruppengesprächen Berichte (oder Erzählungen) unter dem Titel „Mein schönster Fall“ oder auch „Mein schlimmster Fall“ erfolgen, und es kommt zur gemeinsamen Reflexion über die Fragen, was besonders gut oder warum irgend-

⁷³ Die Fragen sind entnommen aus: IBN Integrierte Berichterstattung Niedersachsen – Evaluation der Adressatenzufriedenheit: Anleitung für Fachkräfte und Befragungsinstrument, 2015. Arbeitsinstrumente zur Nachbefragung bei erzieherischen Hilfen finden sich auch in Bauer, et. al., 2020.

etwas besonders anstrengend war. Die Jugendämter sollten hier nach für sie geeigneten Formen und Verfahren suchen bzw. vorhandene anpassen und weiterentwickeln. Auf diese Art tragen derartige Auswertungs- und Reflexionsprozesse zur Entwicklung einer Kultur der lernenden Organisation in den Jugendämtern bei.

Es ist bedeutsam, dass diese Bewertungsprozesse multiperspektivisch und bezogen auf die jeweils am Hilfeprozess beteiligten Akteure und Personen erfolgen. Insbesondere die Perspektiven und Einschätzungen der Adressatinnen und Adressaten (Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) der Hilfemaßnahmen sollten hierbei nachhaltig in die Auswertungs- und Reflexionsverfahren einbezogen werden. Ihre Perspektiven müssen neben der Bewertung von Leistungserbringern gleichberechtigt in die abschließende fallorientierte Evaluation der Hilfe eingehen. Dies entspricht der grundsätzlichen Beteiligungsorientierung der Kinder- und Jugendhilfe und trägt zur Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Hilfen bei.

Die sorgfältige Dokumentation der jeweiligen fallbezogenen Bewertungsergebnisse ist nicht nur Instrument für eine wirkungsorientierte Ausgestaltung der jeweiligen individuellen Hilfe für die Leistungsberechtigten und die unmittelbar Beteiligten. Sie soll darüber hinaus die Grundlage bilden für eine regelmäßige, fallübergreifende Evaluation.

Durch eine fallunabhängige Evaluation ist es möglich, bestimmte Struktur-, Prozess- und Ergebnismerkmale systematisch aufeinander zu beziehen und somit Muster bei der Hilfestellung sichtbar zu machen. Aufgrund der bereits benannten Komplexität und Schwierigkeit bei Bewertungsprozessen in sozialen Arbeits- und Leistungsbereichen ist auf eine sorgfältige, fachlich angemessene Auswahl und Diskussion der Bewertungskriterien zu achten. Diese müssen – ebenso wie die Bewertung beim einzelfallorientierten Bewertungs- und Reflexionsprozess – das gesamte Spektrum der am Hilfeprozess beteiligten Akteure berücksichtigen.

Fallunabhängige Evaluationsverfahren können entweder selbst oder durch Einrichtungen umgesetzt werden, die unabhängig von der konkreten Fallarbeit agieren und auf der Grundlage dokumentierter Einzelfallauswertungen übergreifende Bewertungen und Perspektiven entwickeln können. Die Ergebnisse der fallübergreifenden Evaluation des Hilfeplanverfahrens können dabei nur zu einer angemessenen fachlichen Weiterentwicklung bzw. Anpassung der Verfahren und damit umgesetzten Hilfen führen, wenn sie in entsprechenden Arbeits- und Kooperationsbezügen fachlich diskutiert und transparent gemacht werden. Dabei ist eine offene und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern sowie ggf. weiteren am Hilfeprozess beteiligten Akteuren anzustreben (vgl. Kapitel 4.3.3 und 4.3.4).

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche Auswertungsinstrumente nutzen wir zur kritischen Reflexion unserer Hilfeplanverfahren?
- In welcher Weise berücksichtigen wir in vorhandenen Auswertungsverfahren die verschiedenen Perspektiven der am Hilfeplan beteiligten Personen – Adressatinnen und Adressaten der Hilfe, Leistungserbringer, steuerndes Jugendamt?
- Wie dokumentieren wir die Ergebnisse der fallabschließenden Gespräche?
- Welche Form von Ergebnisdokumentation eignet sich für uns am besten für fallübergreifende Auswertungen?
- In welcher Weise sind die Zuständigkeiten für einzelfall- und fallübergreifende Auswertungsprozesse in unserem Jugendamt geregelt?



Literaturhinweise

Albus, S., Greschke, H., Klingler, B., et. al. (2010). Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII“. Münster.

Bauer, P., Zipperle, M., Wlassow, N., Trede, W. & Haas, V. (2020). Praxishandbuch: Die Stimme der Adressat*innen. Qualitätsentwicklung in den erzieherischen Hilfen mit Hilfe von Nachbefragungen. Modellprojekt des KVJS Baden-Württemberg. Stuttgart, Tübingen, Böblingen.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). (2001). Perspektiven der Evaluation in der Kinder- und Jugendhilfe. Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe Nr. 35. Berlin.

König, J. (2005). Ein Praxisleitfaden zur Selbstevaluation in der Jugendhilfe. In: Unsere Jugend, 58. Jhg., Heft 1, S. 63.

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2013). Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII. Köln, Münster.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt. (2015). Handreichung zum Aufbau eines Fach- und Finanzcontrollings. Hannover.

4.3.6 Schnittstelle Hilfeplanung – Jugendhilfeplanung

Die Hilfeplanung und die Jugendhilfeplanung gehören zusammen. Die §§ 36, 36a, 79a und 80 SGB VIII liefern dafür den gesetzlichen Rahmen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat neben der Steuerungsverantwortung für die Hilfe im Einzelfall (§ 36a SGB VIII) auch die Planungsverantwortung einschließlich der erforderlichen Finanzplanung für die kommunale Infrastruktur (§ 80 SGB VIII) und der damit verbundenen Erfolgskontrolle und Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII). Jugendhilfeplanung ist auf der infrastrukturellen Ebene das zentrale Steuerungsinstrument in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß § 80 den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen und der Erziehungsberechtigten zu ermitteln und notwendige Vorhaben gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe vor Ort rechtzeitig und ausreichend zu planen. Es soll so geplant werden, dass ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist und die Angebote gut im Lebensumfeld zusammenwirken. Junge Menschen und ihre Familien sollen Kontakte im nahen Umfeld pflegen und erhalten können, Mütter und Väter Erwerbstätigkeit und Familie vereinbaren können. Junge Menschen mit Behinderungen sollen gemeinsam mit jungen Menschen ohne Behinderung gefördert werden und junge Menschen und Familien in sozial benachteiligten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden.

Mit einer qualifizierten Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII liegt ein Instrument vor, mit dessen Hilfe die Jugendhilfeplanung fundierte Rückschlüsse auf die Struktur und mögliche Lücken der vorhan-

denen Jugendhilfelandchaft ziehen kann. Der Hilfeplan setzt auf der Ebene der einzelfallbezogenen Hilfe an und gibt konkrete Auskünfte über den Hilfebedarf und über die Möglichkeiten, diesen möglichst passgenau zu beantworten.

Um einen kooperativen Planungsprozess zu unterstützen, könnte die Auswertung der in einem Jugendamt erstellten Hilfepläne durch die ASD-Leitung oder durch eine dort angesiedelte Stabstelle erfolgen. Damit finden zum einen datenschutzrechtliche Vorgaben Berücksichtigung⁷⁴, zum anderen können damit gebündelte und fachlich fundierte Informationen als Gesamtüberblick für die strategische und operative Jugendhilfeplanung zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Weiterverarbeitung durch die von der Hilfeplanung erhobenen Daten können konkrete Angebote der freien Träger generiert werden. Dies bietet die Grundlage für die Rückkopplung der Jugendhilfeplanung mit dem ASD.

Umgekehrt kann aber auch die Jugendhilfeplanung mit ihrer Expertise Wissen über Sozialstruktur, Sozialräume und Leistungserbringung die Reflexion und Evaluation der Hilfeplanung im ASD unterstützen. Die hierfür notwendigen Daten können beispielsweise im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 79 SGB VIII gemeinsam von den Fachkräften der freien und öffentlichen Träger erfasst werden. Diese Wechselwirkung zwischen Einzelfallsteuerung und infrastruktureller Planung und Weiterentwicklung schafft eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung hin zu einer bedarfsgerechten Hilfeplanung und Infrastruktur.

Damit können die fallübergreifend ausgewerteten Ergebnisse von Hilfeplänen als Instrumente genutzt werden, um fachpolitische Entscheidungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe herbeizuführen. Auch aus diesem Grund sollte es im Interesse der Jugendhilfeplanung liegen, eine aktuelle Datenbasis vorzuhalten, welche örtlich die fachlichen Argumentationen für den Bereich der Hilfeplanung und Hilfen zur Erziehung untermauern kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Jugendhilfeplanung so ausgestattet ist, dass sie für alle Handlungsfelder von der Kindertagesbetreuung bis zu den Hilfen zur Erziehung qualifiziert planen und Bedarfe und Entwicklungen im Hinblick auf die Angebote in den Blick nehmen kann.

Die Jugendhilfeplanung ist dabei besonders gefordert, die Angebotsstruktur so weiterzuentwickeln, dass vor allem niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsleistungen ausgebaut werden wie die vertrauliche Beratung von jungen Menschen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII), die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) oder die Versorgung von Kindern in Not-situationen (§ 20 SGB VIII) und dass die Zusammenarbeit der Leistungsanbieter gefördert wird. Entsprechend gilt es die Zugänglichkeit und die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme auszubauen und gleichzeitig die Qualität dieser Maßnahmen zu sichern.⁷⁵ Von einem entsprechend erweiterten Angebotspektrum können auch die hilfeplangestützten Leistungen profitieren.

Darüber hinaus sind die im Rahmen der Hilfeplanung erhobenen Daten auch als Teil kommunaler Gesamtplanung für die allgemeine Sozialplanung und die Planung sozialräumlicher Angebote einer Kommune von Bedeutung. Neben qualitativen Methoden wie das Sozialraumerkundungsgespräch können dazu auch regelhafte systematische Auswertungen fallübergreifender bzw. fallunspezifischer Arbeit dienen (vgl. Kapitel 3.4).

74 Eine Zusammenführung von Erkenntnissen aus der individuellen Hilfeplanung mit der Jugendhilfeplanung oder anderen öffentlichen Stellen ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes genau zu prüfen. Auf eine Anonymisierung zur Vermeidung von Rückschlüssen auf konkrete Personen ist unbedingt Wert zu legen.

75 Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), 2022c.



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie ist die Kooperation des ASD mit der Jugendhilfeplanung verankert?
- Wie gestalten wir die Dokumentation der Hilfeplanung so, dass sie systematisch für Auswertungsroutinen eingesetzt werden kann?
- Wie nutzen wir die Auswertungsergebnisse für die Jugendhilfeplanung?
- Wie unterstützt die Jugendhilfeplanung die Schaffung benötigter Angebote?

Literaturhinweise

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2018). Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung. Arbeitshilfe. Köln.

Daigler, C. (Hg.). (2018). Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung. Wiesbaden.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). (2022c). Umsetzungsempfehlungen für die Planung präventiver Leistungen. Empfehlungen der Fachgruppe „Die Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung des KJSG“. Heidelberg.

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2013). Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII. Köln, Münster.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. (2020a). Handreichung Gelingende Jugendhilfeplanung. Hannover.

Schone, R. (2019). ASD und Jugendhilfeplanung. Der ASD als Subjekt und als Objekt der Planung kommunaler Jugendhilfe. In: Merchel, J.(Hg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, S. 375-384.

5. Spezifische Aspekte

5.1 Hilfeplanung bei stationärer Unterbringung

Eine stationäre Unterbringung ist mit gravierenden Veränderungen für die Lebenssituation und Biografie sowohl der jungen Menschen als auch ihrer Familien verknüpft. Bei Hilfen gemäß §§ 32 bis 35 und 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII sind deshalb besondere Anforderungen an die Hilfeplanung gestellt.⁷⁶

Für eine gute Entwicklung benötigen junge Menschen Transparenz und größtmögliche Sicherheit bezüglich ihres Lebensmittelpunkts. Sie brauchen ferner Klarheit, Orientierung und die erforderliche Stabilität in dem durch die Unterbringung erweiterten Gefüge ihrer Beziehungen zu ihren Eltern und Geschwistern wie auch zu ihren Pflegepersonen bzw. Erziehungspersonen in einer Einrichtung. Die Hilfeplanung sollte sich daran ausrichten, dass alle Beteiligten in diesem Sinne förderlich zusammenwirken.

Für die Akzeptanz, die Perspektive und damit für den Erfolg einer Hilfe kommt zunächst den Eltern und der Zusammenarbeit mit ihnen elementare Bedeutung zu. Ob und wie sie die Hilfe annehmen können und bestenfalls konstruktiv unterstützen, ist auch für junge Menschen wichtig dafür, wie sie in einer Einrichtung ankommen und diese als (vorübergehenden) Lebensort für sich akzeptieren können. Von der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern hängen zudem oft weitere biografische Weichenstellungen ab. Sobald eine (teil-)stationäre Hilfe gewährt wird, haben Eltern – auch unabhängig von der bestehenden Personensorge – einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Die Fremdunterbringung eines Kindes darf deshalb keinesfalls gleichsam ein Ende der Hilfe für die Eltern bedeuten.⁷⁷ Durch Beratung und Unterstützung der Eltern sollen vielmehr die Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabebedingungen in der Herkunftsfamilie möglichst so weit verbessert werden, dass sie ihr Kind wieder selbst erziehen können (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Für die Hilfeplanung bedeutet das, dass neben den auf das Kind bezogenen Zielen der Unterbringung auch konkret zu besprechen und zu vereinbaren ist, welche Veränderungen in der Herkunftsfamilie für eine Rückkehr notwendig sind und welche Unterstützung die Eltern bei der Umsetzung benötigen und erhalten. Dieser Auftrag steht in Zusammenhang mit der für den jungen Menschen essentiell wichtigen Perspektivklärung. An diesem Prozess sind – soweit der Hilfezweck dadurch nicht in Frage gestellt wird – auch nichtsorgeberechtigte Eltern(teile) zu beteiligen (§ 36 Abs. 5 SGB VIII).

Um Unsicherheiten bezüglich des zukünftigen Lebensortes für die Kinder und Jugendlichen möglichst zu reduzieren, ist für die Hilfeplanung bei stationären Hilfen verpflichtend eine prozesshafte Perspektivklärung vorgesehen (§ 37c Abs. 1 SGB VIII). Handelt es sich um eine vorübergehende Unterbringung mit dem Ziel einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder zielt die Hilfe darauf, langfristig ein Aufwachsen an einem anderen Lebensort zu ermöglichen? Für die emotionale Sicherheit und die weitere Biografie der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern und Geschwister ist diese Frage zentral; sie sollte im Rahmen einer zielorientierten und für alle trans-

⁷⁶ Die im folgenden geschilderten Rechtsansprüche von Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie der Förderung der Beziehung zu ihrem Kind ebenso wie der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Erziehungs- und Beziehungspersonen gelten gleichermaßen für den Bereich der teilstationären Unterbringung in Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII. Da hier jedoch der Lebensmittelpunkt des Kindes oder Jugendlichen in seiner Herkunftsfamilie erhalten bleibt, fokussiert dieses Kapitel vor allem auf die Hilfeplanung bei stationären Hilfen gemäß §§ 33, 34, 35 und 35a Abs. 2 SGB VIII.

⁷⁷ Zumal Forschungen belegen, dass, wenn nach einer Unterbringungsentscheidung ambulante Hilfen enden, Eltern(-teile) sich häufiger aus der weiteren Hilfebeziehung zurückziehen, was die Zukunfts- und Beziehungsunsicherheiten für das Kind erhöht, vgl. Ulrich & Wölfel, 2013.

parenten Hilfeplanung so fundiert und zeitnah wie eben möglich (vorläufig) getroffen und in der konkreten Umsetzung geplant werden. Das bedeutet u. a. bei der Fortschreibung des Hilfeplans regelmäßig zu überprüfen, ob sich die Bedingungen in der Herkunftsfamilie tatsächlich im Hinblick auf eine Rückkehroption verbessert haben.⁷⁸ Der Stand der Perspektivklärung ist durchgängig im Hilfeplan zu dokumentieren.

Die Perspektivklärung soll sich dabei an den Bedürfnissen und Bedarfen des jungen Menschen ausrichten. Für die Kinder und Jugendlichen ist entscheidend, ob sich die erforderlichen Verbesserungen auch in einem für sie vertretbaren Zeitraum⁷⁹ erzielen lassen. Dabei sind u. a. der Entwicklungsstand und das kindliche Zeitempfinden, das sich je nach Alter unterschiedlich gestaltet, zu berücksichtigen. So sind beispielsweise für Kinder im Vorschulalter⁸⁰ besondere Anforderungen an die Hilfeplanung hinsichtlich der Berücksichtigung der Faktoren Zeit und Bindung zu stellen. Das verlangt z. B., dass der Hilfeplanungsprozess und die damit verbundene Perspektivklärung der Entwicklungsdynamik dieser Lebensphase entsprechend eng zeitlich getaktet wird.⁸¹

Damit die Pflegepersonen bzw. Erziehungspersonen in den Einrichtungen und die Eltern möglichst einvernehmlich im Sinne des Kindeswohls zusammenwirken und Loyalitätskonflikte auf Seiten der jungen Menschen weitgehend vermieden werden, soll das Jugendamt deren Zusammenarbeit durch geeignete Maßnahmen fördern (§ 37 Abs. 2 SGB VIII). Im Rahmen der Hilfeplanung gilt es möglichst konkret miteinander auszuhandeln, wie sich die Elternarbeit seitens der Einrichtung gestaltet bzw. wer diese Aufgabe in welcher Form bei der Unterbringung in einer Pflegefamilie übernimmt: In welcher Form wird die Beziehung zwischen Eltern und Kind aufrechterhalten und gefördert? Mit welchen Mitteln informiert die Einrichtung/Pflegefamilie die Eltern über die Entwicklung ihres Kindes? Wie können die Eltern Kontakt zum Kind halten? Inwieweit können sie Anteil nehmen am Leben in der Einrichtung/Pflegefamilie und sich mit ihren Kompetenzen einbringen?⁸²

Die konkrete Ausgestaltung von Beratung, Unterstützung und Arbeit mit den Eltern ist wesentlich abhängig vom Ziel und der Zeitperspektive der Hilfe. Eine intensive Arbeit mit den Eltern(-teilen) bietet Chancen, Traumatisierungen, Ohnmachts- und Schuldgefühle aufzufangen und zu bearbeiten sowie die Eltern in ihren Erziehungskompetenzen und ihrer Beziehung zum Kind zu stärken. Die Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabebedingungen in der Herkunftsfamilie kindgerecht(er) zu gestalten, erfordert oft ein Mehr an Ressourcen als konzeptionell in der Elternarbeit stationärer Einrichtungen vorgesehen und leistbar sind. Die Kombination mehrerer Hilfeformen kann in manchen Fällen notwendig sein (§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Neben einer stationären Unterbringung kann es daher sinnvoll und erforderlich sein, eine zusätzliche ambulante Maßnahme zur Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit einzurichten bzw. fortzuführen oder eine Einrichtung mit intensiver Elternarbeit auszuwählen. Die Anforderungen an staatliches Handeln sind in die-

78 Diouani-Streek (2021) unterscheidet zwischen der prognostischen Perspektivklärung im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik, der konkreten Perspektivplanung im Rahmen der Hilfeplanung und der prozesshaften Perspektivklärung als regelhafter Überprüfung der erfolgten Prozessschritte.

79 Die Frage nach dem vertretbaren Zeitraum ist einzelfallbezogen zu prüfen. Als Richtwert bei Kindern unter drei Jahren kann von einem maximalen Zeitraum von zwölf Monaten ausgegangen werden, bei Kindern über drei Jahren von einem maximalen Zeitraum von 24 Monaten, nach deren Ablauf die Annahme unvernünftig wäre, dass die verbliebenen Bindungen eines Kindes an seine abwesenden Eltern wichtiger wären als jene Bindungen, die sich zwischen ihm und seinen langzeitigen Betreuungspersonen entwickelt haben (Gallop in Wiesner & Wapler, SGB VIII, § 37c Rn. 14 unter Bezugnahme auf Goldstein, Freud & Solnit: Jenseits des Kindeswohls).

80 Im Vergleich zu anderen Altersgruppen werden erzieherische Hilfen für Kinder im Alter unter sechs Jahren seltener stationär erbracht; die Inanspruchnahme von Heimunterbringungen und Pflegefamilien für diese Altersgruppe ist aber im Zuge der Kinderschutzdebatte und des Ausbaus der Frühen Hilfen sowie der U 3-Betreuung gestiegen, vgl. Fendrich, Pothmann & Tabel, 2013.

81 Vgl. Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), 2023.

82 Zahlreiche fachliche Orientierungen und hilfreiche Materialien für die Praxis finden sich dazu in Moos & Schmutz, 2012.

sem Punkt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes stärker konturiert worden: „Die Verpflichtung des Staates, die Eltern bei der Rückkehr ihrer Kinder durch öffentliche Hilfen zu unterstützen, kann in einer solchen Konstellation nach Art und Maß über das hinausgehen, was der Staat üblicherweise zu leisten verpflichten ist.“⁸³ Über die Fortschritte in der Verbesserung der häuslichen Erziehungsbedingungen bedarf es einer engen Kommunikation und Abstimmung zwischen den Sorgeberechtigten, dem Jugendamt und den Leistungserbringern im stationären wie ambulanten Bereich.⁸⁴

Ob eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie möglich ist, ist im „vertretbaren Zeitraum“ systematisch zu prüfen und muss

- das fortbestehende Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiko in der Herkunftsfamilie (z. B. Misshandlungsgeschichte der Eltern, Armut, Partnerschaftsgewalt),
- das Ausmaß der Belastungen auf Seiten der Eltern (z. B. Erziehungsfähigkeit, psychische Erkrankungen) wie auf Seiten des Kindes (z. B. besondere Pflegeanforderungen)
- und die Tragfähigkeit der Eltern-Kind-Beziehung (z. B. Bindungsverhalten, wechselseitige Wahrnehmungen voneinander) berücksichtigen.⁸⁵

Sollte sich eine Rückführung in einem für das Kind oder den Jugendlichen vertretbaren zeitlichen Rahmen nicht realisieren lassen, folgt daraus auch, die Arbeit dann möglichst klar und transparent auf einen Verbleib in der Einrichtung/Pflegefamilie auszurichten. Für den Beratungsanspruch der sorge- aber auch der nicht sorgeberechtigten Eltern gilt in diesem Fall, dass die Beratungsinhalte an die neue Situation angepasst werden müssen, der Beratungsanspruch nach § 37 Abs. 1 SGB VIII oder § 36 Abs. 5 SGB VIII aber grundsätzlich bestehen bleibt. Die Beratung, Unterstützung und Beziehungsförderung zum Kind dient dann der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Kindeswohl förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive. Das bedeutet, die Eltern aktiv an diesem Entscheidungsprozess zu beteiligen und sie in der Übernahme der veränderten Elternrolle zu begleiten. Die damit verbundenen Hilfeziele und -inhalte sind ebenfalls im Rahmen der Hilfeplanung mit allen transparent zu vereinbaren. Bei einer langfristigen Perspektive außerhalb der eigenen Familie fordert § 37c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII die Fachkräfte des öffentlichen Trägers auf, vor und auch während der laufenden Hilfe eine mögliche Annahme als Kind zu prüfen.⁸⁶

Da es sich bei einer stationären Erziehungshilfe immer um die Entscheidung für einen – zumindest zeitweilig – neuen Lebensort handelt, ist das Wunsch- und Wahlrecht erweitert. Sowohl die Leistungsberechtigten wie auch die Kinder und Jugendlichen sind an der Auswahl der Einrichtung oder Pflegestelle zu beteiligen (§ 37c Abs. 3 SGB VIII). Das setzt voraus, dass ihnen vor der Entscheidung für eine konkrete Hilfe Gelegenheit gegeben wird, die Einrichtung oder die Pflegestelle – und ggf. Alternativen – persönlich vor Ort kennenzulernen.

83 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.5.2014, 1 BvR 2882/13.

84 Die dafür erforderliche Zusammenarbeit ist häufig im Einzelfall kaum zu realisieren, wenn nicht strukturell durch ein von Trägern stationärer Hilfen, ambulanter Hilfen und dem öffentlichen Träger gemeinsam getragenes Rückführungskonzept die Strukturen dafür vor Ort geschaffen sind, vgl. Dittmann-Dornauf & Wolf, 2014.

85 Vgl. Dittmann-Dornauf & Wolf, 2014.

86 In der Praxis spielt diese Frage nur in wenigen Ausnahmefällen eine Rolle – insbesondere, weil sie aus Sicht der Fachkräfte den Zugang zu den leiblichen Eltern erschwert (vgl. Hoffmann, 2010). Auch wenn zusätzlich rechtliche Hindernisse, aber auch praktische Schwierigkeiten (z. B. eine geringe Zahl von Adoptionsbewerbungen für ältere Kinder) eine Adoption in vielen Fällen ausschließen oder unwahrscheinlich werden lassen, so gilt für die Prüfung der Adoptionsoption ebenso wie für die Vorbereitung eines langfristigen Lebensorts außerhalb der Familie, dass für die zu entwickelnde Zukunftsoption insbesondere auch die Haltung der Fachkräfte entscheidend ist: Können sie die Zustimmung von Eltern zu einer – auch längerfristigen – stationären Unterbringung oder zu einer Adoption als Ausdruck verantwortungsvoller Elternschaft wahrnehmen und fördern oder betrachten sie diese eher als Folge eines Versagens oder Scheiterns der Eltern?

Bei der Aufstellung des Hilfeplans und somit auch bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegegestelle soll den Geschwisterbeziehungen des jungen Menschen Rechnung getragen werden (§ 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Die Bedeutung der Geschwisterbeziehungen ist herauszuarbeiten und die Frage zu klären, wie diese auch bei stationärer Unterbringung angemessen aufrechterhalten und gefördert werden können. So sollte auch eine gute Grundlage für eine ggf. erforderliche Entscheidung über eine gemeinsame oder getrennte Unterbringung geschaffen werden, auf die die Berücksichtigung der Geschwisterbeziehungen jedoch nicht zu reduzieren ist.⁸⁷

Für Kinder und Jugendliche in stationären Hilfen sind Außenkontakte bedeutsam.⁸⁸ Den persönlichen Kontakten zu den fallführenden Fachkräften des öffentlichen Trägers ist deshalb ein hoher Stellenwert beizumessen. Sie müssen sich Zeit nehmen, mit den Mädchen und Jungen ins Gespräch zu kommen, um sich selbst ein Bild von der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen vor Ort zu machen. Hilfeplangespräche sollten daher regulär in der Einrichtung oder Pflegegestelle stattfinden und – auch bei längerem Aufenthalt in der Einrichtung – regelmäßig, d. h. in der Regel halbjährlich durchgeführt werden.⁸⁹

Ebenso bedeutsam wie die Perspektivklärung ist es für eine erfolgreiche Hilfestellung, frühzeitig das Ende einer stationären Hilfe in den Blick zu nehmen und die Übergänge nicht nur zu gestalten, sondern auch zu begleiten. Im Vergleich zu Kindern, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, verfügen junge Menschen, die ihre Kindheit und/oder Jugend in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Jugendhilfe erleben, über geringere materielle und soziale Ressourcen für den Start ins Erwachsenenleben und unterliegen einem höheren Armutsrisiko. Dem Aufbau von Kompetenzen selbstständiger Lebensführung, der Förderung der formalen Bildung, aber auch der Nachbetreuung und der Einbindung in soziale Netzwerke kommt daher ein zentraler Stellenwert zu (vgl. dazu Kapitel 5.3).

Besonderheiten der Hilfeplanung bei Unterbringung in einer Pflegefamilie⁹⁰

Bei Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII haben auch die Pflegepersonen vor Aufnahme des Kindes und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 37a Satz 1 SGB VIII).⁹¹ Die Beratung soll die Pflegefamilien in ihrer Aufgabenwahrnehmung stärken und eine Kindeswohlförderliche Ausgestaltung der Hilfe gewährleisten. Sie soll ortsnah zum Lebensort der Pflegefamilie erbracht werden. Auch die Zusammenschlüsse von Pflegeeltern sollen gefördert werden. Der Umfang der Beratung sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sind im Hilfeplan zu dokumentieren.

87 Vgl. Schrapper & Hinterwälder, 2019.

88 Dies begründet sich u. a. im Hinblick auf die Wahrung ihrer Rechte, z. B. auf Beteiligung und Beschwerde. Untersuchungen zeigen weiterhin, dass für Kinder und Jugendliche, die stationär untergebracht sind, in Not- und Problemsituationen nicht selten die Eltern als Ansprechpersonen und Unterstützung bei Sorgen und Nöten im Verlauf der Hilfe ausfallen, vgl. Helming et al., 2011. Vielfältige Außenkontakte der Kinder und Jugendlichen und Transparenz der Arbeit nach außen sind zudem ein wesentlicher Schutzfaktor vor Machtmissbrauch in Einrichtungen.

89 Bei Hilfen nach § 33 SGB VIII ist das Jugendamt zudem ausdrücklich aufgefordert, an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet (§ 37c Abs. 3 SGB VIII). Alle Besuche vor Ort setzen ein entsprechendes Zeit- und Reisekostenbudget für die Fachkräfte voraus.

90 Vgl. zum Folgenden ausführlich Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2022b.

91 Dies gilt gemäß § 37a Satz 2 SGB VIII „auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. (...) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3 und § 41 SGB VIII zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. (...)“.

Die Verankerung im Hilfeplan trägt dazu bei, dass sich die Pflegefamilien darauf verlassen können, dass sie diese Beratung kontinuierlich und in vereinbarter Qualität erhalten. Weitere Regelungen zur Finanzierung (§ 37a Satz 4 SGB VIII, § 77 Abs. 2 SGB VIII) sichern ebenfalls die Verbindlichkeit der Leistungserbringung.

Für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen bedarf es auch im Jugendamt einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung der beteiligten Dienste (z. B. ASD und Pflegekinderdienst).

Bezüglich des Wunsch- und Wahlrechts gilt, dass bei der Auswahl einer Pflegeperson außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs neben den Personensorgeberechtigten und dem Kind bzw. Jugendlichen auch der öffentliche Träger zu beteiligen ist, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII).

Die Sicherung der Rechte von Kindern in Pflegefamilien auf Gewaltschutz und Beschwerde stellen zudem spezifische Anforderungen an die Jugendämter und die Hilfeplanung. Im Unterschied zur Unterbringung eines jungen Menschen in einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45a SGB VIII zielt der Auftrag an das Jugendamt nach § 37b SGB VIII zur Sicherung des Schutzes und der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege stärker auf ein auf den Einzelfall bezogenes Schutzkonzept. Somit ist neben konzeptionellen Überlegungen bezogen auf ein Rahmenkonzept für die Gesamtheit aller Unterbringungen in Pflegefamilien immer auch in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII die Ausgestaltung des Konzepts bezogen auf den individuellen Einzelfall festzuhalten, zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie häufig führen wir bei stationären Hilfen Hilfeplangespräche vor Ort in den Einrichtungen?
- Wie klären wir möglichst frühzeitig und systematisch, ob eine Rückkehroption besteht oder nicht? Wie holen wir die Einschätzung der jungen Menschen zu dieser Frage ein?
- Welche stationären Angebote mit intensiver Elternarbeit stehen uns zur Verfügung?
- Wie verknüpfen wir bei einer zeitlich begrenzten stationären Unterbringung, die auf eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zielt, die stationäre Hilfeform für das Kind ggf. mit einer ambulanten Hilfeform zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie?
- Wie befähigen und unterstützen wir die Jugendlichen im Übergang von stationären Hilfen in die Selbständigkeit?
- Welche Kriterien legen wir für die Entscheidung zur gemeinsamen oder getrennten Unterbringung von Geschwisterkindern zu Grunde?
- Wie klären und dokumentieren wir Schritte und Entscheidungen zur Perspektive einer Hilfe?



Literaturhinweise

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2023). Junge Kinder in der stationären Erziehungshilfe – aktuelle Herausforderungen und Handlungsbedarfe für die Kinder- und Jugendhilfe. Positionspapier. Berlin.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022a). Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022c). Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe (Teil I und II). Köln.

Diouani-Streek, M. (2021). Perspektivklärung von Pflegeverhältnissen in der Hilfeplanung. In: Jugendhilfe, 59. Jhg., Heft 3, 2021, S. 252-259.

Dittmann-Dornauf, A. & Wolf, K. (2014). Rückkehr als Option. Hg. vom LWL-Landesjugendamt. Münster

Moos, M. & Schmutz, E. (2012). Praxishandbuch Zusammenarbeit mit Eltern in der Heimerziehung Ergebnisse des Projektes „Heimerziehung als Familienunterstützende Hilfe. Mainz.

Diakonie Rheinland Westfalen Lippe, Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL (Hg.). (2014). Hilfeplanung mit jüngeren Kindern in Erziehungshilfen. Forderungen an die Fachpraxis bei freien und öffentlichen Trägern. Münster.

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.). (2016). Junge Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe. Köln, Münster. Abgerufen am 19.4.2023 unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/FirstSpirit_146830767830716_1374_junge_kinder_in_stationaerer_erziehungshilfe_internet.pdf

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2020c). „Junge“ Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe. Köln, Münster.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2014). Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII – Fortschreibung. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses. München.

5.2 Hilfeplanung bei Hilfen gemäß § 35a SGB VIII

Mit der Einführung des SGB IX wurden die Jugendämter gemäß § 6 SGB IX zu Rehabilitationsträgern im Rahmen der Hilfegewährung nach § 35a SGB VIII bestimmt. Somit sind bei der Gewährung von Eingliederungshilfe auch die Vorschriften des SGB IX zu berücksichtigen. Nach § 7 Abs. 2 SGB IX gelten die Kapitel 2 bis 4 des SGB IX vorrangig gegenüber dem SGB VIII. Gemäß § 5 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX sind die Jugendämter zuständig für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe.

Einen Überblick über die Rehabilitationsträger gemäß § 6 SGB IX und die jeweiligen Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX bietet die folgende Tabelle:

	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenkassen	x		x		
Bundesagentur für Arbeit		x	x		
Gesetzliche Unfallversicherung	x	x	x	(x)	x
Gesetzliche Rentenversicherung	x	x	x		
Kriegsopferfürsorge	x	x	x	x	x
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	x	x		x	x
Träger der Eingliederungshilfe	x	x		x	x

Quelle: LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2020a). § 35a SGB VIII. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Köln / Münster, S3.)

§ 12 Abs. 1 SGB IX verpflichtet die Rehabilitationsträger, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine frühzeitige Erkennung eines Rehabilitationsbedarfs zu ermöglichen – insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten sowie die Benennung von Ansprechstellen, etwa der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) – und auf eine Antragstellung hinzuwirken. Diese Pflichten betreffen den Rehabilitationsbedarf in seiner Gesamtheit und nicht nur nach dem SGB VIII, sondern auch nach anderen Leistungsgesetzen.⁹²

Das Jugendamt kann im Kontext der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in mehreren Konstellationen nach § 14 SGB IX betroffen sein:

- als erstangegangener Rehabilitationsträger, wenn der Antrag beim Jugendamt direkt gestellt wurde, oder
- als zweitangegangener Rehabilitationsträger, wenn der Antrag von einem anderen Rehabilitationsträger an das Jugendamt weitergeleitet wurde, oder
- als drittangegangener Rehabilitationsträger, wenn das Jugendamt aufgrund seiner Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem zweitangegangenen Träger einen Antrag von diesem übernimmt.

⁹² Zur Unterstützung der Jugendämter bei der Umsetzung dieser Verpflichtung hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter die Pocketbroschüre „Was Jugendämter leisten: Teilhabe ermöglichen.“ veröffentlicht, abrufbar unter https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/media/filer_public/d5/1a/d51a9e12-b519-4540-9bca-3a5846337ec9/210921-pocketbroschue-re-35a-barrierefrei.pdf (abgerufen am 5.4.2023).

Besondere Bedeutung kommt den Vorgaben zur Zuständigkeitsklärung im SGB IX zu. Durch eine zweiwöchige Frist zur Zuständigkeitsklärung und eine insgesamt dreiwöchige Entscheidungsfrist in § 14 SGB IX soll sichergestellt werden, dass sich ungeklärte Zuständigkeitsfragen nicht zu Lasten der Leistungsberechtigten auswirken und eine schnellstmögliche Entscheidung erfolgt. Wenn § 14 SGB IX Anwendung findet, bedeutet dies für die Jugendämter, dass sie als erstangegangener Träger binnen zwei Wochen (wenn kein Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 SGB IX erforderlich ist bzw. dieses bereits vorliegt) die vorrangigen Leistungszuständigkeiten anderer Träger gemäß § 10 SGB VIII und deren Verfügbarkeit prüfen und ihre eigene Zuständigkeit klären müssen, um die Gewährung von Hilfen zu vermeiden, für die ein anderer Träger zuständig wäre und für die eine Kostenerstattung nach § 16 Abs. 4 SGB IX ausgeschlossen ist.

Ist das Jugendamt zweitangegangener Rehabilitationsträger, ist es im Außenverhältnis endgültig leistungspflichtig. Eine Weiterleitung bei festgestellter Unzuständigkeit ist dann nur noch innerhalb der Frist und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger möglich (die sogenannte „Turboklärung“). Ist dieses Einvernehmen nicht zu erzielen, sind gegebenenfalls alle in Betracht kommenden Rehabilitationsleistungen zu prüfen und bei einem Leistungsanspruch zu gewähren (sowie Kostenerstattung geltend zu machen).

Bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII handelt es sich nicht um eine Hilfe zur Erziehung, sondern um einen eigenständigen Leistungsanspruch. Anspruchsberechtigt ist das Kind oder der Jugendliche, in der Regel gesetzlich vertreten durch die Personensorgeberechtigten.

Nach § 35a Abs. 1 SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn erstens ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und zweitens deshalb ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Wenn beide Bedingungen kausal erfüllt sind, liegt eine (drohende) seelische Behinderung vor.

Für die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit als erste Leistungsvoraussetzung wird eine fachärztliche oder psychotherapeutische Stellungnahme gemäß der in § 35a Abs. 1a SGB VIII aufgeführten Vorgaben benötigt. Die Prüfung der zweiten Leistungsvoraussetzung, die Feststellung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung, ist Aufgabe der Fachkräfte im Jugendamt, ebenso die abschließende Feststellung, ob bei dem jungen Menschen eine seelische Behinderung besteht oder droht. Aussagen zu bestehenden bzw. drohenden Teilhabebeeinträchtigungen in der fachärztlichen Stellungnahme sind gemäß § 35a Abs. 1a S. 4 SGB VIII angemessen zu berücksichtigen. Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung soll mittels eines vergleichbaren und standardisierten Bedarfsermittlungsinstrumentes erfolgen (§ 13 SGB IX).

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter formuliert in der Handlungsempfehlung zum Bundesteilhabegesetz⁹³ folgende Anforderungen an die Instrumente zur Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigung bzw. Bedarfsermittlung:

- „Sie tragen den Spezifika der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung und sind mit den in den Jugendämtern angewendeten sozialpädagogischen Diagnoseverfahren kompatibel und kombinierbar.
- Die Instrumente berücksichtigen alle vier relevanten Lebensbereiche, die in der Fachliteratur und Rechtsprechung herangezogen werden: Person und Alltagsbewältigung; Familie; Freizeit

93 Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2019.

und soziale Kontakte; Kindertagesstätte, Schule oder Beruf (je nach Alter). Diese sind gleichwertig und unterliegen keiner Rangfolge.

- Insbesondere bei Kindern, aber auch bei Jugendlichen gestaltet sich Teilhabe (verstanden als aktive und selbstbestimmte Gestaltung des Lebens) alters- bzw. entwicklungsentsprechend und das Hinführen dorthin ist Teil des Erziehungsauftrages der Eltern. Deshalb muss bei der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung auch berücksichtigt werden, ob ein erzieherischer Bedarf vorliegt.
- Besteht (auch) ein Bedarf an Hilfe zur Erziehung, ist eine Anschlussfähigkeit des Verfahrens (insbesondere bei der Überleitung von Spezialdiensten an den ASD) notwendig.
- Die Instrumente bilden nicht nur Beeinträchtigungen, sondern auch Ressourcen ab.
- Sie beziehen in den unterschiedlichen Lebensbereichen die einstellungs- und umweltbedingten Kontextfaktoren der ICF und ihre Wechselwirkungen ein.
- Die Instrumente beinhalten Angaben zu den Auswirkungen des Störungsbildes in den Lebensbereichen, zur Intensität der Ausprägung der Teilhabebeeinträchtigung in den Lebensbereichen und eine prognostische Einschätzung der weiteren Entwicklung.“

Es gibt verschiedene in der Kinder- und Jugendhilfe entwickelte Instrumente zur Überprüfung einer Teilhabebeeinträchtigung und Bedarfsermittlung, beispielhaft sind dies:

- die Orientierungspunkte/Checkliste zur Feststellung der Teilhabe bzw. Teilhabebeeinträchtigung gem. § 35a SGB VIII des KVJS Baden-Württemberg,
- die Diagnosebögen der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter,
- die Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle des Bayerischen Landesjugendamtes,
- die Gesamtplanung und individuelle Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche in Rheinland-Pfalz (IBE KiJu RLP).

Als Hilfeformen sind in § 35a Abs. 2 SGB VIII ambulante Hilfen, teilstationäre Hilfen, stationäre Hilfen durch geeignete Pflegepersonen und stationäre Hilfe in Einrichtungen und sonstigen Wohnformen vorgesehen. Bezüglich der Leistungen wird in § 35a Abs. 3 SGB VIII auf die in §§ 109-116 SGB IX aufgeführten Leistungen der Eingliederungshilfe verwiesen. Ist zusätzlich zur Eingliederungshilfe eine Hilfe zur Erziehung notwendig, so sollen gemäß § 35a Abs. 4 SGB VIII Einrichtungen, Dienste und Personen die Leistung erbringen, die beiden Bedarfen gerecht werden können.

Gemäß § 112 Abs. 4 SGB IX können Leistung zur Teilhabe an Bildung und gemäß § 116 Abs. 2-3 SGB IX Leistungen zur Sozialen Teilhabe auch als sogenannte Poolleistungen erbracht werden; d.h. mehrere junge Menschen können durch eine Fachkraft betreut/begleitet/unterstützt werden, wenn sie dies wünschen bzw. dem zustimmen oder soweit dies nach § 104 SGB IX für sie zumutbar ist. Im Rahmen der individuellen Hilfeplanung ist die Geeignetheit und Zumutbarkeit der Erbringung als Poolleistung zu prüfen, entscheidend ist dabei die Frage der Bedarfsdeckung. Neben der Erbringung von individuellen Hilfen gemäß § 35a SGB VIII als Poolleistung, gibt es in den Ländern, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung schulischer Inklusion, unterschiedliche strukturelle Lösungen. Bei der Gewährung von Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII im schulischen Kontext ist die Schule an der Hilfeplanung zu beteiligen.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ist neben dem jungen Menschen und seinen Eltern sowie dem Leistungserbringer auch die Person zu beteiligen, die die Stellungnahme nach § 35a

Abs. 1a SGB VIII abgegeben hat (§ 36 Abs. 4 SGB VIII). Die Form richtet sich nach den Möglichkeiten und Notwendigkeiten im Einzelfall.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es gemäß § 90 Abs. 1 SGB IX, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Deshalb soll sich die Zielformulierung in der Hilfeplanung auf die (schrittweise) Reduzierung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung fokussieren.

Sollten neben der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII weitere Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers notwendig sein, so muss das Jugendamt als leistender Rehabilitationsträger gemäß § 15 SGB IX die anderen Rehabilitationsträger fristgerecht beteiligen, entweder durch ein Antragsplitting nach Abs. 1 oder durch die Anforderung von Feststellungen nach Abs. 2.

Zur nahtlosen Abstimmung und Koordinierung der Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger wird ein Teilhabeplanverfahren durchgeführt. Dieses muss bei der Durchführung im Umlaufverfahren innerhalb von sechs Wochen nach Antragsstellung erfolgt sein, bei der Durchführung einer Teilhabeplankonferenz binnen zwei Monaten (§ 15 Abs. 4 SGB IX). Auch kann das Jugendamt durch andere leistende Rehabilitationsträger am Teilhabeplanverfahren beteiligt werden, das für alle Rehabilitationsträger gemäß § 19 SGB IX verpflichtend ist, wenn Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind oder die Leistungsberechtigten dies wünschen.

Weiterhin ist durch das Jugendamt ein Teilhabeplanverfahren gemäß § 36b Abs. 2 SGB VIII durchzuführen, bevor die Zuständigkeit vom Jugendamt auf einen Träger der Eingliederungshilfe übergeht. Demnach ist die Teilhabeplanung – im Regelfall – ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel einzuleiten. Die/der Leistungsberechtigte bzw. die Personensorgeberechtigten ist/sind entsprechend zu informieren und mit der Zustimmung des Leistungsberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz gemäß § 20 SGB IX durchzuführen. Sobald der Träger der Eingliederungshilfe seine Zuständigkeit und die Leistungsberechtigung feststellt, übernimmt er die Teilhabeplanung. Im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII ist entsprechend zu berücksichtigen, dass bei Hilfen gemäß § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII mit einem über das 21. bzw. 27. Lebensjahr hinausgehendem Hilfebedarf rechtzeitig – im Regelfall ein Jahr im Voraus – der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens zu beteiligen ist.⁹⁴

Die Hilfeplanung für Hilfen gemäß § 35a SGB VIII erfordert neben umfangreichen Rechtskenntnissen, insbesondere im SGB IX, auch differenzierte Kenntnisse über seelische Störungen, eine hohe Fachkompetenz im Bereich der Diagnostik von Teilhabebeeinträchtigungen sowie Wissen über geeignete und wirksame Methoden und Maßnahmen der Eingliederungshilfe.

Ab dem 1. Januar 2024 besteht zudem ein Beratungs- und Unterstützungsangebot durch einen Verfahrenslotsen oder eine Verfahrenslotsin gemäß § 10b Abs. 1 SGB VIII: Dieses Angebot richtet sich an alle jungen Menschen mit (möglichen) Leistungsansprüchen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bzw. § 35a SGB VIII und deren Familien, sowie an die Erziehungs-

⁹⁴ Es ist zu berücksichtigen, dass die Länder unterschiedliche Ausführungsgesetze zum SGB IX haben, die andere Zuständigkeitsregelungen beinhalten können.

und Personensorgeberechtigten, sofern diese die Beratung und Unterstützung wünschen. Die Beratung und Unterstützung kann dabei sowohl vor der Beantragung möglicher Hilfen als auch während bereits gewährter bzw. laufender Hilfen in Anspruch genommen werden. Somit kann der Verfahrenslotse oder die Verfahrenslotsin auf Wunsch der Leistungsberechtigten jederzeit an der Hilfeplanung beteiligt werden. Der Verfahrenslotse hat dabei eine ausschließlich beratende, begleitende und in andere Systeme verweisende Funktion. Die Entscheidung über die Gewährung der geeigneten und notwendigen Hilfe und die Hilfeplanung verbleibt bei den Fachkräften der Sozialen Dienste.⁹⁵

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wer verfügt bei uns über das Spezialwissen zur Hilfeplanung bei Hilfen gemäß § 35a SGB VIII?
- Wie stellen wir den umfassenden Beratungsanspruch nach § 12 SGB IX sicher?
- Wie werden die jungen Menschen und ihre Eltern an der Hilfeplanung beteiligt?
- Wie sind die Schnittstellen zu den anderen Trägern der Eingliederungshilfe geklärt?
- Wie wird die Kooperation und Teilhabeplanung mit anderen Rehabilitationsträgern gestaltet?
- Wie werden die Verfahrenslotsen bei der Hilfeplanung als mögliche Beteiligte, die hinzugezogen werden können, berücksichtigt?



Literaturhinweise

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2022). Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können. Positionspapier. Berlin.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2019). Anforderungen an die Jugendämter durch das Bundesteilhabegesetz. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2021b). Was Jugendämter leisten: Teilhabe ermöglichen. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022b). Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII. Köln.

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen (2020a). § 35a SGB VIII. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Köln, Münster.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Hg.). (2022). Das Jugendamt als Rehabilitationsträger. Handreichung zu § 35a SGB VIII. Hannover.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2020a). Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle, Hilfeplan & Teilhabeplan. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2020b). 35 Fragen zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. München.

⁹⁵ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2022b.

5.3 Hilfeplanung mit jungen Volljährigen

Im Vergleich zu Kindern, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, besteht in der Regel bei jungen Menschen, die vor ihrer Volljährigkeit im Leistungsbezug der Kinder- und Jugendhilfe standen (sogenannte „Careleaver“), ein erhöhter Unterstützungsbedarf insbesondere vor dem Hintergrund ihrer biografischen Erfahrungen. Viele dieser jungen Menschen verfügen über weniger stabile private Netzwerke und geringere soziale und materielle Ressourcen. Sie sind anfälliger für Wohnungslosigkeit, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten auf als Gleichaltrige, die in ihren Elternhäusern aufgewachsen sind. Insbesondere der Übergang zwischen Schule und Beruf gestaltet sich oft schwierig und es besteht die Gefahr, sich im „Bermudadreieck“ von SGB VIII, SGB III und SGB II zu verirren.⁹⁶

Die Bewältigung der für die Jugendphase kennzeichnenden Entwicklungsaufgaben – Teilhabe an Freizeit/Konsum, Verankerung im Berufsleben, Partnerschaft, ökonomische Unabhängigkeit etc. – fallen zeitlich immer weiter auseinander. Um für Jugendliche/junge Erwachsene tatsächlich Wege in ein selbständiges Leben zu ebnen, kommt sowohl dem systematischen Aufbau von Kompetenzen selbständiger Lebensführung als auch einer abgeschlossenen – und nicht nur begonnenen – formalen Schul- und Berufsausbildung, die erst finanzielle Eigenständigkeit ermöglicht, ein zentraler Stellenwert zu. So liegt derzeit das durchschnittliche Eintrittsalter in eine voll qualifizierende Ausbildung bei 20,0 Jahren, 1993 lag es noch bei 18,0 Jahren.⁹⁷

Der Leistungsanspruch auf eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII wurde durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vor diesem Hintergrund wesentlich geschärft und erhält mit der Leistung der Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII) eine wichtige Ergänzung im Übergang in die selbständige Lebensführung.

Hilfe für junge Volljährige kann sowohl als Fortführung einer Hilfe zur Erziehung gewährt werden, als auch im Rahmen einer erstmaligen oder erneuten Hilfestellung. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen besteht ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige. Die Leistungsvoraussetzungen sind durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in § 41 Abs. 1 SGB VIII bestimmt: Junge Volljährige erhalten nach Abs. 1 geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte

eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfeplanung im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige muss dies entsprechend berücksichtigen.

Hilfreich ist die Entwicklung von fachlich begründeten Standards für die Hilfestellung und Hilfeplanung, die eine möglichst einheitliche Gewährungspraxis ermöglichen sowie die tatsächlichen Lebensbedingungen erfassen und hierbei auf die Entwicklung einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit sowie den systematischen Aufbau von Kompetenzen selbständiger Lebensführung zielen (Finanzen, Gesundheit, Wohnen, Eigenverantwortung, Netzwerk etc.). Mangelnde Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Lebensführung können sich aus individuellen Beeinträchtigungen (z. B. Abhängigkeit, psychische Belastungen, häufige Delinquenz etc.) und aus sozialer Benachteiligung ergeben. Von sozialer Benachteiligung kann gesprochen werden, wenn die altersgemäß übliche Entwicklung oder gesellschaftliche Integration unzureichend gelungen ist.⁹⁸

⁹⁶ Vgl. Kunkel, 2007.

⁹⁷ Vgl. <https://www.bibb.de/datenreport/de/2021/140330.php>, abgerufen am 6.4.2023.

⁹⁸ Vgl. Tammen in Münder, Meysen & Trenczek, § 41 Rn. 5.

Die Ziele der Hilfe sind immer eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung, die im Rahmen der Hilfeplanung sehr genau konkretisiert werden müssen:

- Woran macht der junge Mensch seine Selbständigkeit fest?
- Wann ist er zu einer eigenständigen Lebensführung in der Lage?
- Wann ist diese voraussichtlich erreicht?
- Wie muss sich die Hilfe dem Entwicklungsstand anpassen und verändern?
- Welche Bedeutung hat die Kontinuität der Betreuungsbeziehung für die Zielerreichung bei der Fortführung von Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus?

Die Motivation junger Menschen zur Mitwirkungsbereitschaft ist auch im Kontext der Hilfe für junge Volljährige eine zentrale Aufgabe der Hilfeplanung. Mangelnde Mitwirkungsbereitschaft kann häufig aus den Problemlagen resultieren, die Anlass für die Gewährung einer Hilfe waren. Sie kann kein pauschaler Ausschlussgrund für die Gewährung von Hilfen sein.⁹⁹

In der Regel wird die Hilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. Dabei setzt die Hilfefewährung nicht voraus, dass die Persönlichkeitsentwicklung/Verselbstständigung bis zum 21. Lebensjahr erreicht wird. Die Hilfe ist nicht auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess. Es genügt demnach bereits jede Aussicht auf eine spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sowie Verselbstständigung infolge der Leistungsgewährung.¹⁰⁰

In begründeten Einzelfällen soll gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII eine begrenzte Weitergewährung über das 21. Lebensjahr hinaus erfolgen. Die maximale Grenze ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII die Vollendung des 27. Lebensjahres.

Soll eine Hilfe nicht fortgesetzt oder beendet werden, ist gemäß § 41 Abs. 3 SGB VIII ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt zu prüfen, ob entsprechend des Bedarfes des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt, § 36b SGB VIII gilt entsprechend. Die Planung des Zuständigkeitsübergangs obliegt der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe unter Beteiligung des jungen

Menschen. Andere Sozialleistungsträger sind in den Prozess der Hilfeplanung einzubinden, um den Zuständigkeitsübergang in ein anderes System zu erleichtern.¹⁰¹

Auch nach Beendigung der Hilfe hat der junge Mensch nach § 41a Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Die Beratung ist adressatenorientiert an der persönlichen Lebenssituation des jungen Menschen auszurichten. Die Planung der Nachbetreuung ist frühzeitig einzuleiten und bedarf entsprechender Konzepte. Der Umfang der Beratung und Unterstützung ist in dem Hilfeplan, der die Beendigung der Hilfe feststellt zu dokumentieren und regelmäßig zu überprüfen (§ 41a Abs. 2 SGB VIII).

Es ist die Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, in regelmäßigen Abständen Kontakt zu den jungen Volljährigen aufnehmen. Eine Delegation der Kontaktaufnahme auf freie Träger ist nicht möglich, sie können aber die Leistung der Nachbetreuung (Beratung und Unterstüt-

99 Vgl. Tammen in Mündler, Meysen & Trenczek, § 41 Rn. 7.

100 BVerwG, Urteil vom 23.9.1999, 5 C 26/98.

101 Siehe hierzu auch Kapitel 5.2.

zung) übernehmen.¹⁰² Umfang, Dauer und Intensität sollten sich hier an den Bedarfslagen und der individuellen Situation des jungen Menschen orientieren. Die Gesetzesbegründung benennt als Inhalte der Beratung und Unterstützung praktische Fragen, etwa bei dem Abschluss von Miet- oder Arbeitsverträgen sowie eine persönliche Beratung und Unterstützung in allgemeinen Lebensfragen.¹⁰³

Bedeutsam ist zudem der Aufbau tragender sozialer Netzwerke über die Beendigung der Hilfe hinaus. Angesichts der oftmals fehlenden familiären Ressourcen ist die in § 41a SGB VIII vorgegebene Nachbetreuung und erneute Kontaktaufnahme für die Nachhaltigkeit der Hilfe entscheidend. Der Aufbau von Beziehung zu Careleaver-Netzwerken¹⁰⁴ sowie die Anbindung an niedrigschwellige Beratungsangebote ist sinnvoll, damit das Ende der Hilfe tatsächlich Unabhängigkeit und nicht erneute Beziehungsverluste und Alleinverantwortlichkeit bedeutet.

Die Integration in die Berufswelt als Basis für die finanzielle Eigenständigkeit unterstreicht die Notwendigkeit auch im Rahmen der Hilfen zur Erziehung auf Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse hinzuwirken, auch wenn dafür unter Umständen wiederholte Anläufe des jungen Menschen erforderlich sind. Die vielfältigen Schnittstellen zur Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, aber auch zum SGB II und SGB III etc. müssen den Fachkräften des Jugendamtes und der Leistungserbringer bekannt sein und in der Hilfeplanung gut abgestimmt werden, gegebenenfalls sind unterschiedliche Leistungen und Angebote zu koordinieren.

Bei einer Hilfestellung nach § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII sind zudem die diesbezüglichen Besonderheiten (vgl. Kapitel 5.2) zu beachten.



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche Kriterien haben wir definiert, an denen wir Selbständigkeit eines jungen Menschen festmachen?
- Welchen Stellenwert hat in unserer Gewährungspraxis die Erreichung von Bildungsabschlüssen als Nachhaltigkeitsfaktor?
- Welche Leistungsanbieter haben wir vor Ort, die die oben genannten Kriterien (Zielorientierung, Integration in die Berufswelt, Aufbau sozialer Netzwerke etc.) erfüllen und auf jugendspezifische Themen (Medien-, Alkohol- und Drogenkonsum, Delinquenz etc.) spezialisiert sind?
- Wie wird nach Beendigung der Hilfe die Nachbetreuung für junge Menschen realisiert?
- Liegen Vereinbarungen mit anderen Sozialleistungsträgern vor? Welche Vereinbarungen zum Zuständigkeitsübergang wurden getroffen?
- Gibt es eine Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen gem. § 4 SGB VIII z. B. von Careleavern und mit Jugendberufsagenturen, Jugendsozialarbeit?

102 Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), 2022d, S. 154

103 BT-Drucksache 19/26107, S. 96.

104 Siehe auch Careleaver e. V. unter <http://www.careleaver.de/>. (abgerufen am 18. April 2023).

Literaturhinweise

Kaiser, F. (2011). Junge Volljährige – Hilfe!?. In: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). Mitteilungsblatt 5/2011. München, S. 1-11.

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.). (2015). Schwerpunkt „Hilfen für junge Volljährige und Übergangsbegleitung“. In: Jugendhilfe aktuell, Heft 2. Münster.

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.). (2019). Hilfe zur Selbständigkeit – gelingende Übergänge gestalten Abschlussbericht des Modellprojektes. Ideen & Konzepte Nr. 56. Münster.

Niedersächsisches Landesjugendamt für Soziales, Jugend und Familie (Hg.). (2012). Handreichung Aufbau von Kompetenzen einer selbständigen Lebensführung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. und der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Erstellt im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen. Hannover.

Schröer, T. (2014). Das „Ende“ der Vollzeitpflege. Übergänge, junges Erwachsenenalter und Pflegefamilien. In: Kuhls, A., Glaum, J. & Schröer, W. (Hg.). Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege, Weinheim.

Sievers, B., Thomas, S. & Zeller, M. (2015). Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Frankfurt a. M.

5.4 Hilfeplanung im Kontext von Kindeswohlgefährdung: Schutzauftrag und Schutzpläne

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung greift der Schutzauftrag des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII. Bei laufenden Hilfen, in denen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sichtbar werden, sowie bei neu eingerichteten Hilfen aufgrund entsprechender Gefährdungen, stellt sich damit in besonderer Weise die Frage nach dem Verhältnis von Schutzauftrag und Hilfeplanung.

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist das Jugendamt zuvorderst verpflichtet, die Erziehungsberechtigten mit den notwendigen und geeigneten Hilfen zu unterstützen, damit sie ihre Kinder schützen und Gefahren abwenden können. Hilfen zur Erziehung sind i. d. R. zwingend erforderlich, um den Schutz und das Wohl der Kinder/Jugendlichen wiederherzustellen. Die Inanspruchnahme der Hilfen kann im Einzelfall auch über das Familiengericht angeordnet werden (vgl. dazu auch Kap. 5.8).

Solange die Anrufung des Familiengerichts aufgrund der Gefährdung im Raum steht, wird eine Hilfe zur Erziehung im Kontext einer Kindeswohlgefährdung von den Erziehungsberechtigten nicht immer vollkommen freiwillig in Anspruch genommen werden. Es handelt sich aber um notwendige Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für die jungen Menschen im Kontext des Verfahrens zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII.¹⁰⁵ Dazu gehört auch eine engmaschige Kontrolle, ob die notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden und wirksam sind, um den Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen zu gewährleisten.

Die Ausübung von Kontrolle ist nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen zulässig:

- Die Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte hat gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt. Dazu ist im Sinne der Transparenz gegenüber den Ratsuchenden eine eindeutige Positionierung der Fachkräfte, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, erforderlich.¹⁰⁶
- Die Kontrolle richtet sich nicht darauf, dass ein Kind oder Jugendliche(r) eine bestimmte Erziehung erhält, sondern beschränkt sich darauf, dass die festgestellte Gefährdung abgewendet wird und damit ein bestimmtes Niveau der Daseinsvorsorge nicht unterschritten wird.
- Die Kontrolle wird durch unterstützende Hilfen ergänzt, um die Eltern zu befähigen, wieder Verantwortung für den Schutz ihrer Kinder übernehmen zu können.
- Es gibt abgesicherte Orte professionellen Zusammenwirkens, wo die Kontrolle ihrerseits selbst kontinuierlich überprüft wird.¹⁰⁷

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist es deshalb sinnvoll und notwendig, die Hilfeplanung durch eine eigene separate Schutzplanung /ein Schutzkonzept¹⁰⁸ zu ergänzen

105 Schutzmaßnahmen dienen dazu, „die Hilfen gegenüber dem Kind auch dann sicherzustellen, wenn Eltern nicht mehr in der Lage sind, Hilfen anzunehmen und damit Gefährdungen für das Kind abzuwenden. Insofern haben auch das Schutzkonzept und ein daraus ggf. resultierender Eingriff ins Elternrecht einen Hilfe- und Leistungscharakter gegenüber dem Kind“ (LWL-Landesjugendamt, 2013, S. 16).

106 Auch wenn eine Gefährdungseinschätzung prozesshaft verläuft, muss diese Entscheidung mit den daraus folgenden Konsequenzen für das weitere Vorgehen punktuell immer wieder getroffen werden. Einen „Graubereich“, der diese Frage offenlässt, kann es aus fachlicher Sicht nicht geben, weil er der Nicht-Entscheidung der Fachkräfte zur eigenen Absicherung Vorschub lässt und Eltern und Kinder im Ungewissen lässt (vgl. Materla, 2012 und Struck et al., 2018).

107 Vgl. LWL-Landesjugendamt Westfalen, 2013, S. 73.

108 Der Begriff „Schutzkonzept“ wird in der Praxis in zwei Kontexten verwendet: er beschreibt sowohl institutionelle Konzepte zum Schutz vor Gewalt in Organisationen als auch individuelle Vereinbarungen zur Abwendung einer Gefährdung, die hier gemeint sind. Zur Abgrenzung wird nachfolgend der Begriff Schutzplan verwendet (vgl. LVR-Landesjugendamt & LWL-Landesjugendamt, 2020b, S. 30).

bzw. zeitweilig zu ersetzen. Jeder Schutzplan sollte mit den notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Unterstützung der Eltern verknüpft sein.

Im Schutzplan werden mit den Sorgeberechtigten – ggf. unter Einbezug weiterer Beteiligter – verbindlich die erforderlichen Handlungsschritte zur Wiederherstellung des Kindeswohls, die dafür notwendige Unterstützung und die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen vereinbart.¹⁰⁹ Wird die Vereinbarung seitens der Sorgeberechtigten nicht eingehalten und lässt sich der Schutz nicht anderweitig sicherstellen, hat dieses in der Regel die Anrufung des Familiengerichts zur Folge.

Ein Schutzplan ist vom Hilfeplan zu unterscheiden. Der Schutzplan vollzieht nicht den Prozess der Hilfgewährung gemäß § 27 ff. SGB VIII nach und ist nicht das Ergebnis einer partizipativen Aushandlung zur Ausgestaltung einer Hilfe. Ein Schutzplan enthält aber gleichzeitig neben einem Sicherheits- und Kontrollkonzept auch zwingend ein Leistungs- bzw. Hilfe- und Unterstützungskonzept, das mit den Inhalten eines Hilfeplans teilweise identisch sein kann. Inhalt des Schutzplans sind dabei die zur unmittelbaren Abwendung der Gefährdung zwingend notwendigen Maßnahmen, die dafür erforderliche und zu leistende Unterstützung sowie deren Kontrolle, während im Hilfeplan Ziele und Leistungen zur mittel- bis langfristigen Verbesserung der Erziehungssituation formuliert werden. Eine doppelte Planung hat den Vorteil, dass die Anforderungen und Verbindlichkeiten sowie die Unterschiede zwischen Hilfe und Kontrolle für alle Beteiligten transparent(er) sind und die unterschiedlichen Zeitdimensionen berücksichtigt werden. Ein Schutzplan sollte zeitlich eng begrenzt sein und in der Regel einen Zeitraum von maximal drei Monaten nicht überschreiten. Wenn die Gefährdung abgewendet wurde, ist der Schutzplan bzw. das § 8a-Verfahren mit einer abschließenden Gefährdungseinschätzung zu beenden und die Hilfeplanung kann fortgesetzt werden.¹¹⁰ Die Wirksamkeit eines Schutzplans steht und fällt mit der Frage, ob es gelingt, mit den Eltern eine kongruente Problemeinschätzung und ein tragfähiges Arbeitsbündnis („Was müssen Sie tun, um das Jugendamt wieder loszuwerden?“) aufzubauen.¹¹¹

Kein Schutzplan kann garantieren, dass ein Kind nicht zu Schaden kommt – eine solch umfassende Kontrolle ist von niemandem zu leisten: Idealtypisch bringt ein Schutzplan aber das Bestreben aller Beteiligten – Erziehungsberechtigte, ASD, Leistungserbringer, Kinder/Jugendliche, ggf. weitere Kontaktpersonen der Familie – zum Ausdruck, mit verbindlich vereinbarten Maßnahmen eine bestehende Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Er sollte über eine möglichst konkrete Beschreibung und schriftliche Ausformulierung ein Höchstmaß an Transparenz für Eltern, Kinder/Jugendliche und Fachkräfte herstellen. Im Schutzplan beschrieben werden sollte:

- die konkrete Gefährdung (In welcher Weise ist das Kindeswohl gefährdet? Fakten, genaue Beschreibung),
- die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der festgestellten Gefahr mit Zielen, Häufigkeit und Dauer (Was ist für den Schutz des Kindes zu gewährleisten? Welche Aufträge wurden zur Wiederherstellung des Kindeswohls erteilt? Was ist zu tun? Wer macht es? Wann?)¹¹²,
- die dafür zu leistende Hilfe und Unterstützung (wer unterstützt die für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen verantwortlichen Personen wie?),
- die Handlungsschritte mit Verantwortlichkeiten und Fristen,
- Verantwortung für, Form und Zeitpunkt der Kontrolle (Was genau wird kontrolliert? Durch wen?)

109 Ein Schutzplan ist eine Vereinbarung, der die Sorgeberechtigten zustimmen müssen. Dennoch ist die Freiwilligkeit nur bedingt gegeben, da gleichzeitig die Einschaltung des Familiengerichts oder die Herausnahme des Kindes droht. Ob eine solche Vorgehensweise im Einzelfall gerechtfertigt ist, bedarf in besonderer Weise der kollegialen Beratung.

110 Vgl. LVR-Landesjugendamt & LWL-Landesjugendamt, 2020b, S. 36.

111 Vgl. zum methodischen Ansatz Conen & Cecchin, 2007.

112 Der Schutzplan muss sich logisch und nachvollziehbar unmittelbar auf die vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung beziehen.

- Wann und wie? z. B. unangemeldete Hausbesuche, Drogenscreening durch Arzt/Ärztin o. ä.),
- die Konsequenzen bei Nichteinhaltung (Wer wird bei Nichteinhaltung wann von wem worüber informiert? Was passiert dann zum Schutz des Kindes?),
- das Ende des Schutzplans (Woran ist zu erkennen, dass die Kontrolle nicht mehr notwendig ist? Wann wird das Kindeswohl als nicht mehr gefährdet angesehen?).

Im Schutzplan sollte dabei nur das vereinbart werden, was auch tatsächlich in der Handlungsmacht der jeweiligen Person(en) liegt und kontrolliert werden kann. Die Kontrolle des Schutzplans obliegt in erster Linie dem öffentlichen Träger. Die Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe zielen vorrangig auf Hilfe und Unterstützung für die jungen Menschen und ihre Familien; sie sind aber verpflichtet, bei Hinweisen auf Gefährdungen eine eigene Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und das Jugendamt zu informieren, falls die eigenen Möglichkeiten zur Abwendung der Gefahr an Grenzen stoßen.

Werden Vereinbarungen des Schutzplans nicht erfüllt oder reichen die ergriffenen Maßnahmen nicht aus, erfolgen zwangsläufig weitergehende Schutzmaßnahmen wie die Anrufung des Familiengerichts oder soweit notwendig eine Inobhutnahme.

Und selbst bei notwendigen Eingriffen in das Elternrecht durch das Familiengericht oder eine Inobhutnahme gegen den Willen der Eltern wird es in erster Linie darum gehen, die Sorgeberechtigten im Anschluss wieder für den Schutz der Kinder zu gewinnen, zu stärken und zu befähigen.

Werden Hilfen zur Erziehung im Kontext eines Schutzplans erbracht, so muss bei einem örtlichen Zuständigkeitswechsel zusätzlich die Information über die vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkte gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie verstehen und fassen wir das Verhältnis von Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII und notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII?
- Gibt es einen Schutzplan zusätzlich zum Hilfeplan?
- Welche Bestandteile enthält der Schutzplan (notwendige Schutzmaßnahmen, Unterstützung, Kontrolle)?
- Wie werden die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern in die Aufstellung des Schutzplans einbezogen?

Literaturhinweise

Conen, M.-L. & Cecchin, G. (2007). Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten, Heidelberg.

Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag & Deutscher Städte- und Gemeindebund. (2009). Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls. o. O.

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg - Start gGmbH (2007). Schutzplan nach § 8a SGB VIII: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Brandenburg.

LVR-Landesjugendamt & LWL-Landesjugendamt. (2020b). Gelingensfaktoren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Köln, Münster.

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.). (2013). Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. Münster.

Rotering, B. (2008). Schutzkonzept: Gemeinsam können wir es schaffen. In: LWL-Landesjugendamt (Hg.). Jugendhilfe aktuell, Heft 2.

Struck, et al., (2018/2019): Ein Dokument und eine überfällige Diskussion. In: Forum Erziehungshilfen, 24. Jhg., S. 181-188 und 245-249 sowie 25. Jhg., S. 50-66 und 247-250.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2022). Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2022. München.

5.5 Hilfeplanung mit unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen

Ein ausländischer Minderjähriger ist nach § 42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nach Deutschland nicht in Begleitung eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten erfolgt.

Bei der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen kommen unterschiedliche rechtliche Grundlagen und Vorschriften zur Anwendung. Auf internationaler Ebene zählen hierzu insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention, das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) und die Brüssel II b-Verordnung sowie die EU-Aufnahmerichtlinie¹¹³ und EU-Qualifikationsrichtlinie¹¹⁴. In Deutschland sind neben den Vorgaben des SGB VIII insbesondere auch die des Aufenthalts- und Asylrechts sowie jeweils spezifische landesrechtliche Vorschriften zu beachten.

113 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), <http://www.migrationsrecht.net/aufnahmerichtlinie-neufassung-2013.html> (abgerufen am 16.5.2022).

114 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, <http://www.migrationsrecht.net/richtlinie-2011/95/eu-neufassung-der-qualifikationsrichtlinie/dokument-details.html> (abgerufen am 16.5.2022).

Im November 2015 wurde das SGB VIII durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher novelliert und die Inobhutnahme gemäß §§ 42a-f SGB VIII wie folgt geregelt¹¹⁵:

- Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung: Tatbestandliche Voraussetzung für die vorläufige Inobhutnahme und die reguläre Inobhutnahme ist, dass es sich um ein Kind oder einen Jugendlichen handelt (§ 7 Abs. 1 und 2 SGB VIII). Die gesetzliche Regelung zur Altersfeststellung in § 42f SGB VIII sieht im Kern ein dreistufiges Verfahren vor: Die Einsichtnahme in Ausweispapiere, die qualifizierte Inaugenscheinnahme und die ärztliche Untersuchung in Zweifelsfällen.
- Verfahren der bundesweiten Verteilung: Unbegleitete ausländische Minderjährige werden nach § 88a Abs. 1 SGB VIII von dem Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält, vorläufig in Obhut genommen (sog. § 42a-Jugendamt). Während der vorläufigen Inobhutnahme hat das § 42a-Jugendamt zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen ein Erst-Screening gemäß § 42a Abs. 2 SGB VIII durchzuführen.
- Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Einschätzung entscheidet das § 42a-Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung und informiert innerhalb der gesetzlichen Fristen entsprechend die Landesverteilstelle.
- Die zuständige Landesverteilstelle des vom Bundesverwaltungsamt gemäß § 42b Abs. 1 S. 1 SGB VIII benannten Landes weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nummer 3 SGB VIII zu (§ 42-Jugendamt) und teilt dies dem § 42a-Jugendamt mit.

Während der vorläufigen Inobhutnahme ist keine Veranlassung zur Bestellung eines Vormunds oder einer Vormundin erforderlich. Das § 42a-Jugendamt ist kraft öffentlichen Rechtes befugt und verpflichtet, während der vorläufigen Inobhutnahme die Vertretung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu übernehmen, um die Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl der Minderjährigen notwendig sind (sog. Notvertretung). Im Einzelfall ist das Jugendamt im Rahmen dieser Vertretungskompetenz berechtigt, für den Minderjährigen oder die Minderjährige einen Asylantrag zu stellen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Antrag keinen weiteren Aufschub duldet.

Das § 42a-Jugendamt hat nach der Verteilung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII sodann unverzüglich die Bestellung eines Vormundes bzw. einer Vormundin oder eines Pflegers bzw. einer Pflegerin zu veranlassen.¹¹⁶ Das Jugendamt muss hierfür die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge sowie die Bestellung beim zuständigen Familiengericht anregen. Der Vormund oder die Vormundin sorgt auch für eine angemessene Beratung des oder der Minderjährigen im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren. Vormünder und Vormundinnen sind an der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII zu beteiligen.

Wesentlicher Bestandteil des Clearingverfahrens im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist die Vorbereitung der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, bei der der Hilfebedarf (Art der Hilfe in Bezug auf den individuellen erzieherischen Bedarf) geprüft wird. Hierbei sind die gängigen Qualitätsstandards der Hilfeplanung anzuwenden.

¹¹⁵ Differenzierte Ausführungen dazu in Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2020.

¹¹⁶ Mit dem Inkrafttreten der Reform des Vormundschaftsrechts wurde die vorläufige Vormundschaft in § 1781 BGB eingeführt, sofern die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl eines geeigneten Vormunds noch nicht abgeschlossen sind.

Insbesondere bei der Überleitung aus der Clearingphase in die Anschlussmaßnahme ist sorgfältig darauf zu achten, dass alle Akteure (Leistungserbringer, der Vormund bzw. die Vormundin und das § 42-Jugendamt) alle notwendigen Informationen erhalten. Hierzu gehören u. a.:

- erzieherischer Bedarf,
- aufenthaltsrechtliche Perspektive (z. B. Familienzusammenführung, Rückführung),
- Schule/Ausbildung,
- medizinischer und/oder therapeutischer Bedarf,
- Vorschlag einer geeigneten Anschlussunterbringung (z. B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Jugendsozialarbeit, Vollzeitpflege/Verwandtenpflege).

Aufgrund der spezifischen Lebenslage sind für die Hilfeplanung – vor allem für eine längerfristige Planung – folgende weitere Aspekte bedeutsam:

- Die Frage der Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen an der Hilfe stellt sich in besonderer Weise, da die Minderjährigen aufgrund von Sprachbarrieren häufig auf Übersetzungsleistungen angewiesen sind. Deren Bedeutung wird mit der Stärkung der Beteiligung und Beratung junger Menschen in einer für sie verständlichen, wahrnehmbaren und nachvollziehbaren Form (§ 8 Abs. 4 SGB VIII) mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz nochmals betont.
- Die Hinzuziehung von Dolmetschern und Kulturmittlerinnen o. ä. sollte nach einem amtsintern geregelten Verfahren erfolgen.
- Für die gesellschaftliche Integration bildet die Förderung von Sprache und Bildung ein wichtiges Ziel.
- Die Zugänge zur eigenen Religion und Kultur der Minderjährigen sind zu wahren bzw. zu ermöglichen, sofern das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.
- Eine Unterstützung bei der Suche nach der Herkunftsfamilie – gegebenenfalls auch Zusammenführung mit dieser – kann notwendig sein.

Die Fachkräfte öffentlicher und freier Trägern müssen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens aufenthalts- und asylrechtliche Bestimmungen und Verfahrensregeln ebenso kennen wie die besonderen Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Zum Teil haben diese jungen Menschen traumatische Erfahrungen wie Krieg, Verlust von Familienangehörigen oder sexuelle Gewalt erlebt und benötigen Unterstützungs- und Hilfsangebote zur individuellen Aufarbeitung. Die Tatsache, dass ein junger Mensch unbegleitet ins Bundesgebiet eingereist ist und in vielen Fällen auf der Flucht war, darf aber nicht den Blick verstellen auf die allgemeinen Bedarfe und Bedürfnisse junger Menschen in der Phase der Adoleszenz.

Die Herausforderung im Hilfeplanprozess besteht somit einerseits darin, diese jungen Menschen nicht auf das Merkmal unbegleiteter ausländischer Minderjähriger zu reduzieren und andererseits diesen wichtigen und prägenden Teil ihrer Biografie nicht zu vernachlässigen (vgl. Kap. 3.5).



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Verfügen wir über Informationen bezüglich der besonderen Lebenslagen der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen?
- Wie gestalten wir den gesamten Prozess nach fachlichen Gesichtspunkten?
- Welche spezialisierten Angebote haben wir vor Ort?
- Welche Regelungen gibt es vor Ort zur Hinzuziehung von Dolmetschern, Kulturmittler:innen etc. zur Gewährleistung einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Beratung?

Literaturhinweise

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2020). Handlungsempfehlung zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren. Köln.

Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend. (2016). FAQ – Auslegungshilfe des BMFSFJ zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Berlin. Abgerufen am 5.4.2023 unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/90270/e64c1982c8a82c431259af630a7b15b4/faq-auslegungshilfe-gesetz-unterbringung-auslaendische-kinder-jugendliche-data.pdf>

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Nordrhein-Westfalen. (2017). Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

5.6 Hilfeplanung bei Auslandsmaßnahmen

Hilfen zur Erziehung sind in der Regel im Inland zu erbringen. Sie können im Einzelfall im Ausland erbracht werden, wenn der Aufenthalt im Ausland (möglichst in einem Mitgliedsstaat der EU) nach Maßgabe der Hilfeplanung für das Erreichen des Hilfezieles erforderlich ist (§ 38 Abs. 1 SGB VIII). Die Eignung der Maßnahme sollte unter Berücksichtigung bekannter Diagnosen, des sozialpädagogischen Bedarfes und geschlechtsspezifischer Besonderheiten des jungen Menschen detailliert begründet werden.

Vor der Hilfestellung muss eine Stellungnahme durch eine in § 35a Abs. 1a SGB VIII genannte approbierte Fachkraft eingeholt werden, um festzustellen, ob eine seelische Störung vorliegt. Wird eine seelische Störung festgestellt, ist eine Hilfe im Ausland nur möglich, wenn die medizinische Versorgung gewährleistet ist.¹¹⁷

Neben der Klärung der Krankenversicherung müssen alle notwendigen gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen (z. B. Impfungen) rechtzeitig sichergestellt werden. Prinzipiell sollten Maßnahmen nur in Ländern ohne bekannte oder absehbare gesundheitliche Risiken und mit ausreichender Infrastruktur des Gesundheitswesens durchgeführt werden.

¹¹⁷ Vgl. Struck in Münder, Meysen & Treneck § 38 Rn 5.

Wenn der junge Mensch schulpflichtig ist, müssen die Regelungen des jeweiligen Bundeslandes zur Erfüllung bzw. Aussetzung der Schulpflicht angewendet werden.

Es ist zu klären, ob eine strafrechtliche Ermittlung oder Auflage, z. B. eine richterliche Weisung besteht, die einen Aufenthalt im Ausland ausschließt.

§ 38 SGB VIII fasst die Regelungen zu Auslandsmaßnahmen in einer Vorschrift zusammen und erweitert die Pflichten der fallzuständigen Jugendämter sowie die der leistungserbringenden Träger erheblich. Ziel der Neuregelungen ist die Sicherstellung der erforderlichen Qualität der Hilfen und der Leistungserbringer sowie die Stärkung der Verantwortung der fallzuständigen Jugendämter.¹¹⁸ Die Regelungen des § 38 SGB VIII beziehen sich auf alle Hilfen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden (§ 38 Abs. 1 u. 2 SGB VIII).

An den Leistungserbringer richten sich verschiedene Anforderungen, die im Vorfeld der Hilfege- währung durch das fallzuständige Jugendamt geprüft werden müssen (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII):

- Der Leistungserbringer muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine Einrichtung der Hilfen zur Erziehung in Deutschland verfügen und
- darf für die Erbringung der Hilfen im Ausland nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 SGB VIII einsetzen. Dies setzt nach § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII grundsätzlich die jeweilige persönliche Eignung und eine der Aufgabe entsprechende abgeschlossene Ausbildung voraus. Abhängig von der jeweiligen Zielgruppe kann auch eine entsprechende Zusatzausbildung nach § 72 Abs. 1 S. 2 SGB VIII erforderlich sein.
- Über die Qualität der Maßnahme muss eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Für die Qualitätsvereinbarungen sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden.
- Es muss gewährleistet werden, dass dem Jugendamt unmittelbar alle Ereignisse und Entwicklungen mitgeteilt werden, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten. Diese Anforderung sollte sowohl in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung als auch – im Sinne der Transparenz – im Hilfeplan als eine Verpflichtung des Leistungserbringers schriftlich festgehalten werden.
- Der Leistungserbringer muss gewährleisten, dass er die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, mit den Behörden des aufnehmenden Staates und den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet.

Aufenthaltsrechtliche Vorschriften (§ 38 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 2b SGB VIII)

Das fallzuständige Jugendamt und der Leistungserbringer sind an die aufenthaltsrechtlichen Anforderungen des aufnehmenden Staates und im jeweiligen Anwendungsbereich an die Anforderungen des Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 2019/1111 sowie des Artikels 33 des Haager Kinderschutzübereinkommens gebunden. Die Unterbringung junger Menschen im räumlichen Anwendungsbereich dieser Rechtsinstrumente unterliegt den dort geregelten Voraussetzungen:¹¹⁹

- **Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 2019/1111** findet bei der Unterbringung von Kindern in einem Mitgliedstaat der EU mit Ausnahme von Dänemark Anwendung. Beabsichtigen deutsche Gerichte oder Behörden die Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist vor erfolgter Unterbringung ein Konsultationsverfahren durchzuführen, im Rahmen dessen die Behörden des Staates, in dem das Kind untergebracht werden soll (Aufnahme-

118 Vgl. BT-Drucksache 19/26107, S. 92.

119 Vgl. BT-Drucksache 19/26107, S. 92.

staat), zu beteiligen sind. Das Ersuchen ist über die Zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats an die Zentrale Behörde des Aufnahmestaates zu übermitteln (Artikel 82 Absatz 1 Brüssel II b-Verordnung). Die Unterbringung kann erst dann erfolgen, wenn die zuständige Behörde des Aufnahmestaates dieser Unterbringung vorher zugestimmt hat (Artikel 82 Absatz 5 Brüssel II b-Verordnung). Auch die Verlängerung einer Maßnahme bedarf einer vorherigen Zustimmung. Das Verfahren der Konsultation richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des Aufnahmestaates (Artikel 82 Absatz 7 Brüssel II b-Verordnung). Das jeweilige Ersuchen ist durch das Jugendamt an das Bundesamt für Justiz zu übersenden, das die Weiterleitung in das Ausland übernimmt. Aktuelle Informationen dazu können den Merkblättern des Bundesamtes für Justiz entnommen werden.¹²⁰

- **Artikel 33 des Haager Kinderschutzübereinkommens (HKÜ)** findet bei der Unterbringung von Kindern in einem Vertragsstaat Anwendung, der nicht der Verordnung (EG) Nr. 2019/1111 unterliegt. Danach setzt die Entscheidung über die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Vertragsstaat zwingend dessen vorherige Zustimmung voraus. Weitere Informationen finden sich in der Staatenliste des Bundesamtes für Justiz.¹²¹

Die zeitliche Dauer der Unterbringung von Jugendlichen im Ausland ist vor dem Hintergrund der Vorgaben des § 38 SGB VIII, des Art. 82 Brüssel II b-VO bzw. des Art. 33 KSÜ ohne Belang. Daher müssen grundsätzlich auch bei einer kurzzeitigen Unterbringung die Vorgaben des § 38 SGB VIII umgesetzt und ein entsprechendes Konsultationsverfahren durchlaufen werden. Bei Jugendhilfemaßnahmen, die als Reiseprojekte in bzw. durch verschiedene Länder durchgeführt werden, sind ebenfalls Konsultationsverfahren durchzuführen. In diesen Fällen ist mit jedem Land, durch das die Reise führt, ein eigenes Konsultations- und Zustimmungsverfahren durchzuführen. Die Jugendhilfemaßnahme im Ausland darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Stelle im Ausland die Zustimmung erteilt hat.

Eignungsprüfung und Hilfeplanung im Ausland

Die abschließende Prüfung der Eignung des Leistungserbringers muss in der Regel durch das fallzuständige Jugendamt vor Ort im Ausland erfolgen (§ 38 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Es soll festgestellt werden, ob am Ort der Leistungserbringung das Kindeswohl gewährleistet ist.¹²²

Die Hilfeplanung durch das Jugendamt muss in regelmäßigen Abständen verpflichtend im Ausland unter Beteiligung des jungen Menschen erfolgen.

Treten Ereignisse oder Entwicklungen ein, die vermuten lassen, dass das Kindeswohl im Rahmen der Hilfebringung im Ausland nicht mehr gewährleistet ist, muss das Jugendamt umgehend vor Ort prüfen, ob der Leistungserbringer noch die erforderliche Eignung aufweist (§ 38 Abs. 3 SGB VIII). In diesen Fällen darf das Jugendamt nicht den nächsten regulären Termin zur Hilfeplanung abwarten. Die Maßnahme muss nach § 38 Abs. 4 SGB VIII unverzüglich beendet werden, wenn die oben aufgeführten Anforderungen an den Leistungserbringer (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) nicht mehr erfüllt werden.

120 Abrufbar unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung_node.html (abgerufen am 19.4.2023).

121 Abrufbar unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Staatenliste/Staatenliste_node.html (abgerufen am 19.4.2023).

122 Vgl. BT-Drucksache 19/26107, S. 92.

Meldepflichten des fallzuständigen Jugendamtes

Mit § 38 Abs. 5 SGB VIII hat der Gesetzgeber Meldepflichten des fallzuständigen Jugendamts gegenüber der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde eingeführt. Die Meldepflicht erfolgt gegenüber der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde am Sitz des fallzuständigen Jugendamts. Das Jugendamt hat zu Beginn der Auslandsmaßnahme und während der Unterbringung Melde- und Informationspflichten gegenüber dem überörtlichen Träger als betriebserlaubniserteilende Behörde im Sinne des § 45 SGB VIII. Folgende Informationen müssen durch das Jugendamt unverzüglich übermittelt werden (§ 38 Abs. 5 SGB VIII):

- Beginn und das voraussichtlich geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland,
- Name und Anschrift des Aufenthaltsorts des jungen Menschen,
- Namen und Anschrift des Leistungserbringers,
- Namen der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,
- Angaben zur bevorstehenden Beendigung der Leistungserbringung im Ausland,
- Nachweise zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates (ggf. ist eine Übersetzung der erforderlichen Dokumente durch das fallzuständige Jugendamt beizubringen),
- alle Änderungen zu den aufgeführten Angaben.

Für die Meldung an die jeweilige Betriebserlaubnis erteilenden Behörde kann der Meldebogen im Anhang genutzt werden.¹²³

Durch fachliche Beratung wirkt der überörtliche Träger gegenüber dem zuständigen Jugendamt auf die notwendige Beendigung der Auslandsmaßnahme hin, wenn aus seiner Sicht die erforderlichen Anforderungen an die Leistungserbringung nicht mehr erfüllt werden.

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche Qualitätskriterien haben wir für Auslandmaßnahmen?
- In welchen Fällen würden wir diese Maßnahmen als geeignete und notwendige Hilfe vorschlagen?
- An welcher Stelle im Hilfeplanverfahren ist das Konsultationsverfahren verankert?
- Wie stellen wir die Hilfeplanung sicher?
- Welche Quellen, die Auskunft über die Qualität der Leistungsangebote geben, stehen uns zur Verfügung?



Literaturhinweise

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022d). Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden. Köln.

¹²³ Der Meldebogen ist Bestandteil der Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde, vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, S. 202.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2022). Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen, insbesondere von intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen im Ausland. Berlin.

Bundesamt für Justiz. (o.J.). MERKBLATT Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern durch deutsche Gerichte und Behörden im Ausland. Abgerufen am 18.4.2023 von https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/HKUE/Merkblatt_Unterbringung_Ausland.pdf?__blob=publicationFile&v=7.

Klein, J., Arnold, J. & Mascenaere, M. (2015). InHAus 2.0 - Individualpädagogische Hilfen im Ausland und ihre Nachhaltigkeit. Freiburg.

5.7 Hilfeplanung und Erziehungsberatung

Die Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII stellt den mit Abstand größten Leistungsbereich im Rahmen der erzieherischen Hilfen dar.¹²⁴ Gleichzeitig nimmt sie insofern eine Sonderstellung ein, als für Eltern und andere Erziehungsberechtigte gemäß § 36a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII die Möglichkeit der direkten Inanspruchnahme dieser Hilfe besteht, um bürokratische Hürden zu vermeiden. Somit ist die Erziehungsberatung sowohl von der Beantragung der Hilfe durch die Ratsuchenden als auch der Erforderlichkeit einer vorherigen Hilfeplanerstellung gemäß § 36 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgenommen.

Denn nach § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist die Hilfeplanung mit einer voraussichtlich längeren Zeitdauer der Hilfeleistung verknüpft, die auf die Erziehungsberatung in der Regel nicht zutrifft. Vielmehr werden in diesem Kontext erbrachte Hilfen im Mittel nach ca. fünf bis sechs Monaten¹²⁵ beendet und unterscheiden sich somit von anderen Hilfearten, die in der Regel eine deutlich höhere Dauer, aber auch eine höhere Anzahl an Kontakten bzw. Fachleistungsstunden, aufweisen.

Trotzdem kann die Hilfeplanung auch für die Erziehungsberatung von Bedeutung sein:

Eine verbindliche Beteiligung der Erziehungsberatung an der Hilfeplanung kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn sich etwa im Rahmen einer ambulanten oder (teil-) stationären Hilfe zur Erziehung eine **zusätzliche Beratung** (Elternberatung) gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII als notwendig erweist.

Nicht selten werden zudem im Rahmen von Erziehungsberatung weitere Hilfebedarfe deutlich, die eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt erforderlich machen, um dort bei Bedarf weitere Hilfen sowie die damit verbundene Hilfeplanung einzuleiten. Dies kann auch bei einer durch eine Erziehungsberatungsstelle zusätzlich angebotenen oder vermittelten niedrigschwelligen Hilfe zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gemäß § 20 Abs. 3 SGB VIII eintreten.

Die Beratung sollte immer dann parallel fortgesetzt werden, wenn diese fachlich weiterhin sinnvoll ist und von den Eltern bzw. jungen Menschen gewünscht wird. In diesen Fällen ist die Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle entsprechend am Hilfeplanverfahren zu beteiligen.

¹²⁴ Vgl. Fendrich, Pothmann & Tabel, 2021, www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de, S. 14, abgerufen am 6.4.2023.

¹²⁵ Vgl. ebd., S. 74.

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Gewährung von Erziehungsberatung durch das Jugendamt erfolgen, wenn die Leistungsberechtigten beim Jugendamt Hilfe suchen und die **Inanspruchnahme von Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII als die geeignete und notwendige Hilfe** eingeschätzt wird. In dieser Konstellation ist mit Wissen der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten zumindest ein gemeinsames Übergabegespräch sinnvoll, in dem Anlass und Auftrag der Hilfe sowie eine gegebenenfalls notwendige Rückmeldung an das Jugendamt besprochen und vereinbart werden.

Eine hilfeplangesteuerte Leistungserbringung mit regelmäßigen Hilfeplangesprächen unter Federführung des Jugendamtes sollte bei einer **längeren Beratungsdauer und/oder in Kombination mit weiteren Hilfen zur Erziehung** in Erwägung gezogen werden – beispielsweise in Fällen, in denen für die Zielerreichung die Teilnahme eines Kindes oder jungen Menschen an therapeutischen Angeboten einer Erziehungsberatungsstelle als notwendige und geeignete Hilfe vereinbart wird und die Familie weitere Hilfen in Anspruch nimmt.

Eine andere Form der Einbeziehung der Erziehungsberatung kann zu Beginn der Hilfeplanung sinnvoll sein, in dem zu einzelnen fallbezogenen Fragestellungen auf die dortige Expertise im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik zurückgegriffen wird (vgl. dazu Kapitel 3.2).

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie kooperieren wir mit den örtlichen Erziehungsberatungsstellen?
- Welche Verfahren haben wir für unsere Zusammenarbeit vereinbart?
- Wie stellen wir die Verfügbarkeit der Hilfe gem. § 20 Abs. 3 SGB VIII sicher?
- Anhand welcher Qualitätskriterien werten wir die Erfahrungen aus und entwickeln die Praxis weiter?



Literaturhinweise

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) & Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). (2012). Zusammenarbeit von Erziehungsberatungsstelle und Jugendamt bei den Hilfen zur Erziehung. Gemeinsame Stellungnahme von bke und DIJuF. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 3/12. Fürth, Heidelberg. Abgerufen am 18.4.2023 unter https://www.bke.de/sites/default/files/medien/dokumente/stellungnahmen/1359465180_bke_Stellungnahme_3_12.pdf.

Menne, K. (2017). Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung. Weinheim.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJstat). (2021). Monitor Hilfen zur Erziehung 2021. Abgerufen am 21. Februar 2022 unter www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/steckbriefe-der-hilfearten/erziehungsberatung-28-sgb-viii.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2020c). Fachliche Empfehlungen zur Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII – Fortschreibung. Beschluss des Bayerischen Jugendhilfeausschusses vom 22. Juli 2020. München.

5.8 Hilfeplanung im Kontext gerichtlicher Verfahren

Bei der Mitwirkung des Jugendamts in gerichtlichen Verfahren sind mehrere Konstellationen mit Überschneidungen zum Hilfeplanverfahren möglich – entweder bei einer bereits gewährten Hilfe oder aufgrund eines im Rahmen der Mitwirkung festgestellten Hilfebedarfs:

Die **Anrufung des Familiengerichts gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII** kann auf einer Gefährdungseinschätzung basieren, in der ein Hilfebedarf und die Notwendigkeit familiengerichtlicher Maßnahmen zur Gewährung dieser Hilfe festgestellt wurden. Dann stellt die Entscheidung des Familiengerichts die Voraussetzung für die Hilfgewährung und -planung dar. Oder es wurde bereits eine Hilfe gewährt, für deren Weitergewährung eine familiengerichtliche Maßnahme notwendig ist, etwa weil die Personensorgeberechtigten die Herausgabe des Kindes verlangen. In diesem Fall bildet die bisherige Hilfeplanung die Grundlage für die Einschaltung des Familiengerichts, z. B. bei einer Verbleibensanordnung gemäß § 1632 Abs. 4 BGB, wenn die Eltern entgegen den Vereinbarungen im Hilfeplan eine Herausgabe des Kindes fordern.

Bei der **Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII** unterstützt das Jugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für den jungen Menschen betreffen. Das Gericht ist gemäß § 155 Abs. 2 und § 162 FamFG zur Anhörung des Jugendamtes verpflichtet. Das Jugendamt unterrichtet das Gericht vor allem über angebotene und erbrachte Leistungen, erzieherische und soziale Gesichtspunkte bezogen auf den jungen Menschen und über weitere Möglichkeiten der Hilfe (§ 50 Abs. 2 SGB VIII). So wird das Jugendamt z. B. bei Sorgerechts- und Umgangsfragen im Rahmen von Trennung und Scheidung regelmäßig angehört.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die Mitwirkungsaufgabe in § 50 Abs. 2 SGB VIII in Bezug auf den Hilfeplan ergänzt: Demnach ist zwischen einer Vorlagepflicht und einer Vorlage auf Anforderung des Familiengerichts zu unterscheiden.

Verpflichtend ist die Vorlage ausschließlich in Erst- und Überprüfungsverfahren, welche eine Kindeswohlgefährdung, eine freiheitsentziehende Unterbringung oder Maßnahme oder eine Verbleibensanordnung bei der Pflege- oder Bezugsperson zum Gegenstand haben (Verfahren nach §§ 1631b, 1632 Abs. 4, 1666, 1666a und 1682 BGB).

In anderen, die Person des Kindes betreffende Kindschaftssachen, also insbesondere Sorge- und Umgangsverfahren, ist der Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vorzulegen.

Das dem Familiengericht vorzulegende Dokument beinhaltet nach § 50 Abs. 2 SGB VIII ausschließlich folgende Inhalte des Hilfeplans:

- das Ergebnis der Bedarfsfeststellung,
- die vereinbarte Art der Hilfgewährung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie
- das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen.

Der diesbezüglichen Begründung in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend¹²⁶ ist zu entnehmen, dass damit ausschließlich das Dokument mit dem Ergebnis der Hilfeplanung gemeint ist. Dies ist allerdings in der Regel kein separates Dokument, sondern ein Teil des Hilfeplans. Ausgeschlossen werden nach der Begründung explizit Gesprächsprotokolle, Entwicklungsberichte und andere Dokumente als Grundlage der Ergebnisse des Hilfeplans.

126 BT-Drucksache 19/28870, S. 96.

Da im Hilfeplan in aller Regel viel mehr Informationen festgehalten werden, gibt es verschiedene Möglichkeiten der organisatorischen Umsetzung der Weitergabe dieser Hilfeplanelemente an das Familiengericht, z. B.:

- Aufnahme der entsprechenden Inhalte in den Bericht an das Gericht,
- Auszüge der entsprechenden Hilfeplanteile aus der elektronischen Akte oder
- Entwicklung eines Dokuments/Formulars als ausgliederbarer Teil oder zusätzlich zum ausführlichen Hilfeplan, welches die geforderten Informationen in kurzer Form bündelt.

Nach § 50 Abs. 2 Satz 6 SGB VIII bleiben die datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 64 Abs. 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB VIII unberührt. Somit dürfen im Hilfeplan dokumentierte anvertraute Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, weitergegeben werden (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII). § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII gestattet jedoch hiervon eine Ausnahme, wenn das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII angerufen wird und ihm ohne Weitergabe anvertrauter Daten im Hilfeplan eine für die Gewährung von Leistungen notwendige Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte. Wenn außerhalb des § 8a Abs. 2 SGB VIII eine zu gewährende Leistung des Jugendamtes durch die Übermittlung der Daten aus dem Hilfeplan gefährdet ist, kann ohne Einwilligung auch bei Anforderung durch das Familiengericht nicht übermittelt werden (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

Die Herausforderung für die Jugendämter besteht also darin, einerseits die erforderlichen Informationen aus der Hilfeplanung als wichtige Grundlage an die Familiengerichte weiterzugeben, ohne andererseits den grundsätzlich für die Hilfeplanung und Hilfeerbringung erforderlichen Vertrauensschutz der Familien zu gefährden. Eine enge Abstimmung zwischen Jugendamt und Familiengericht ist insbesondere bei Verfahren, die den Kinderschutz betreffen, unabdingbar.¹²⁷

In Verfahren nach § 8a Abs. 2 SGB VIII wird eine Übermittlung an das Familiengericht selten ausgeschlossen, in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren wird dies hingegen zu prüfen sein. Wichtig ist in jedem Fall die Betroffenen rechtzeitig, transparent und verständlich über den Informationsfluss aufzuklären.¹²⁸

Bei der **Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)** hat das Jugendamt gemäß § 52 SGB VIII die Aufgabe, frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder wird eine geeignete Leistung bereits gewährt, hat das Jugendamt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht darüber zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Strafverfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglicht (§§ 45, 47 JGG).

In allen Verfahren können die Familien- und Jugendgerichte die Inanspruchnahme von Hilfen anordnen. Beispielsweise kann das Familiengericht einen begleiteten Umgang nach § 1684 Abs. 3 BGB oder das Jugendgericht gemäß § 12 JGG die Inanspruchnahme einer Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII anordnen.

Allerdings hat der Gesetzgeber mit der Einführung des § 36a SGB VIII klargestellt, dass das Jugendamt eine Hilfe nur dann gewähren muss, wenn diese auf einer Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans und unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts beruht. Dies

127 Vgl. Gallep in Wiesner & Wapler, § 36 Rn. 85-89 und Wapler in Wiesner & Wapler, § 50 Rn. 54a-54c.

128 Vgl. Meysen, et al., 2022, Seite 223.

gilt auch im Kontext jugend- oder familiengerichtlicher Entscheidungen, zu deren Umsetzung die Jugendämter von den Gerichten nicht verpflichtet werden können.

Daraus ergeben sich – im Interesse der Betroffenen und im Sinne einer guten Kooperation mit den Gerichten – folgende Anforderungen an die Jugendämter:

- Erfolgte bereits vor dem Verfahren eine Hilfestellung, sollten die o. g. Inhalte der Hilfeplanung dem Gericht mitgeteilt werden – unter Berücksichtigung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- Wenn im Rahmen der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren ein Hilfebedarf festgestellt wird, ist schnellstmöglich ein Hilfeplanverfahren einzuleiten.
- Falls die dafür notwendige Beteiligung der Leistungsberechtigten (noch) nicht erreicht werden kann, sollte das Jugendamt soweit wie möglich eine Einschätzung zum Hilfebedarf und zu der geeigneten Hilfe vornehmen. Auf dieser Grundlage kann in Erörterungsterminen oder Verhandlungen eine verbindliche Aussage des Jugendamtes zu den seinerseits zu gewährenden Hilfen erfolgen.

Durch ein solch konstruktives Vorgehen seitens des Jugendamtes kann eine unter Umständen ins Leere laufende gerichtliche Anordnung einer (Inanspruchnahme von) Hilfe vermieden werden. Eine generelle Abstimmung dieser Vorgehensweise mit den Gerichten im Rahmen der strukturellen Kooperation ist sinnvoll und sollte auch auf Kriterien für die unterschiedlichen Fallkonstellationen eingehen, die sich aus der Neuregelung zur Vorlage des Hilfeplans in § 50 SGB VIII ergeben.



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wann und in welcher Form informieren wir das Gericht über unser Hilfeplanverfahren?
- In welchen Fällen halten wir die Übersendung eines Hilfeplans an das Gericht für sinnvoll?
- Wann und wie informieren wir die Betroffenen über die Übermittlung des Hilfeplans an das Familiengericht?

Literaturhinweise

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). (2022b). Empfehlungen zur Umsetzung des § 50 Abs. 2 S. 2–6 SGB VIII. Vorlage des Hilfeplans im familiengerichtlichen Verfahren. Heidelberg.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2021). Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landeshilfesausschusses vom 21. Juli 2021. München.

Literatur

Ader, S. & Schrapper, C. (2022). Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. München.

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (2014). Themenheft: Qualität entsteht im Dialog. Dialog Erziehungshilfen, Heft 2.

Albus, S, Greschke, H., Klingler, B., Messmer, H., Micheel, H.-G., Otto, H.-U. & Polutta, A. (2010). Wirkungsorientierte Jugendhilfe, Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII“. Münster.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2010). Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Herausforderung für Leitungshandeln und Qualifizierung. Diskussionspapier. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2017). Fachkräftegewinnung und -bindung im ASD und in den Hilfen zur Erziehung zukunftsfest gestalten, Ausgangslage, Perspektiven, Instrumente. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2018). Öffentliche und Freie Jugendhilfe in den Hilfen zur Erziehung: Verantwortungsgemeinschaft im Sinne der Adressatinnen und Adressaten gestalten. Positionspapier. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2022). Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können. Positionspapier. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2023). Junge Kinder in der stationären Erziehungshilfe – aktuelle Herausforderungen und Handlungsbedarfe für die Kinder- und Jugendhilfe. Positionspapier. Berlin.

Bamberger, G. G. (2010). Lösungsorientierte Beratung. Praxishandbuch. Weinheim.

Bauer, P., Zipperle, M., Wlassow, N., Trede, W. & Haas, V. (2020). Praxishandbuch: Die Stimme der Adressat*innen. Qualitätsentwicklung in den erzieherischen Hilfen mit Hilfe von Nachbefragungen. Modellprojekt des KVJS Baden-Württemberg. Stuttgart, Tübingen, Böblingen.

Baumann, M., Bolz, T. & Albers, V. (2021). Verstehende Diagnostik in der Pädagogik. Weinheim, Basel.

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg. (2013). Rahmenvereinbarung Regionale Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe. Hamburg.

Berkemeyer, A. & Pietsch, S. (2022). Prozessorientierte qualitative Personalbemessungsverfahren in den Jugendämtern – Höchste Zeit loszulegen. AFET-Impulse zum KJSG. 07/2022. Hannover.

Bestmann, S. (2013). Finden ohne zu suchen. Einzelfallunspezifische Arbeit in der sozialräumlichen Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden.

Bestmann, S. & Godehardt, N. (2020). Was braucht ein zukunftsweisender ASD? Berlin.

Bundesamt für Justiz. (o.J.). MERKBLATT Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern durch deutsche Gerichte und Behörden im Ausland. Abgerufen am 18.4.2023 von https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/HKUE/Merkblatt_Unterbringung_Ausland.pdf?__blob=publicationFile&v=7.

Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst (BAG ASD) (2021). Empfehlung der BAG ASD zur Personalbemessung gem. § 79 Abs. 3 SGB VIII. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.bag-asd.de/wp-content/uploads/2021/11/Empfehlung-der-BAG-ASD-zur-Personalbemessung-gem-%C2%A7-79-Abs-3-SGB-VIII.pdf>.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hg.). (2003). Sexuelle Orientierung ist ein relevantes Kriterium der Kinder- und Jugendhilfe. München.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2014). „Was Jugendämter leisten“ in leichter Sprache. Mainz. Abgerufen am 18.4.2023 unter https://www.lwl.org/lja-download/unterstuetzung-die-ankommt/extern/pocketbroschuere/Jugendamt_Leichte_Sprache.pdf.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2018). Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung. Arbeitshilfe. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2019). Anforderungen an die Jugendämter durch das Bundesteilhabegesetz. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2020). Handlungsempfehlung zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2021a). Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII. Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII. 4., neu bearbeitete Fassung. o. O.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2021b): Was Jugendämter leisten: Teilhabe ermöglichen. Köln. Abgerufen am 5.4.2023 unter https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/media/filer_public/d5/1a/d51a9e12-b519-4540-9bca-3a5846337ec9/210921-pocketbroschue-re-35a-barrierefrei.pdf.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2022a). Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022b). Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022c). Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe (Teil I und II). Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022d). Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden. Köln.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) & Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). (2012). Zusammenarbeit von Erziehungsberatungsstelle und Jugendamt bei den Hilfen zur Erziehung. Abgerufen am 18.4.2023 unter https://www.bke.de/sites/default/files/medien/dokumente/stellungnahmen/1359465180_bke_Stellungnahme_3_12.pdf.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (1999). Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Bonn.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2001). Perspektiven der Evaluation in der Kinder- und Jugendhilfe. Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe Nr. 35. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2022). Mitwirkung mit Wirkung. Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung. Impulse zur Weiterentwicklung in Theorie und Praxis. Berlin, insbesondere Kapitel 6.5.

Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend. (2016). – FAQ – Auslegungshilfe des BMFSFJ zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Abgerufen am 5.4.2023 unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/90270/e64c1982c8a82c431259af630a7b15b4/faq-auslegungshilfe-gesetz-unterbringung-auslaendische-kinder-jugendliche-data.pdf>.

Cinkl, S. & Uhlendorff, U. (2021). Sozialpädagogische Familiendiagnosen. Deutungsmuster familiärer Belastungssituationen und erzieherischer Notlagen in der Jugendhilfe. Weinheim, Basel.

Conen, M.-L. & Cecchin, G. (2007). Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten. Heidelberg.

Daigler, C. (Hg.). (2018). Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung. Wiesbaden.

Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag & Deutscher Städte- und Gemeindebund. (2009). Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls. o. O.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2022). Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen, insbesondere von intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen im Ausland. Frankfurt a. M.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2012). Empfehlung des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Neuregelungen des Vormundschaftsrechts. Frankfurt a. M.

Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht (DIJuF). (2008). Ausschluss eines Rechtsanwalts vom Hilfeplan- und/oder Beratungsgespräch. Rechtsgutachten. In: Das Jugendamt 2008, S. 309 ff.

Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht (DIJuF). (2022a). Pflicht nach dem KJSG zur Beteiligung, Aufklärung und Beratung in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form. In: Das Jugendamt 2022, S. 408-411.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). (2022b). Empfehlungen zur Umsetzung des § 50 Abs. 2 S. 2-6 SGB VIII Vorlage des Hilfeplans im familiengerichtlichen Verfahren. Heidelberg.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). (2022c). Umsetzungsempfehlungen für die Planung präventiver Leistungen. Empfehlungen der Fachgruppe „Die Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung des KJSG“. Heidelberg.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). (2022d). Keine Delegation der in § 41a Abs. 2 S. 2 SGB VIII verpflichtend geregelten Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen auf einen freien Träger. Rechtsgutachten. In: Das Jugendamt 2022, S. 154-155.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). (2023). Entscheidung über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung, jugendamtsinterne Vorgaben zur Genehmigung durch Sachgebietsleitung bzw. ab einem bestimmten Tagessatz durch Fachbereichsleitung. Rechtsgutachten. In: Das Jugendamt 2023, S. 69-70.

Deutsches Jugendinstitut (Neuberger, C.) (2006a). Projekt: Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens. München.

Deutsches Jugendinstitut (Neuberger, C.) (2006b). Bausteine gelingender Hilfeplanung. Ergebnisse aus dem Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“. München.

Diakonie Rheinland Westfalen Lippe, Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL (Hg.). (2014). Hilfeplanung mit jüngeren Kindern in Erziehungshilfen. Forderungen an die Fachpraxis bei freien und öffentlichen Trägern. Münster.

Diouani-Streek, M. (2021). Perspektivklärung von Pflegeverhältnissen in der Hilfeplanung, In: Jugendhilfe 2021, 252 ff.

Dittmann-Dornauf, A. & Wolf, K. (2014). Rückkehr als Option. Ideen und Konzepte Bd. 53. Hg. vom LWL-Landesjugendamt Westfalen. Münster.

Dukek, C. & Burmeister, J. (2012). Qualitätsmanagement im Jugendamt. Ein Prozessmodell für den ASD unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes. Berlin.

Enders, S., Petry, U. & Schrapper, C. (2012). Wie viele Hilfen zur Erziehung braucht die Stadt? Aktuelle Befunde aus einem IKO-Netz-Vergleichsring der Großstadtjugendämter zur Fallsteuerung. Das Jugendamt, Heft 3 und 4/2012, S. 178-191.

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH. (2007). Schutzplan nach § 8a SGB VIII: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Brandenburg.

Fendrich, S., Pothmann, J. & Tabel, A. (2021). Monitor Hilfen zur Erziehung. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJstat), Dortmund.

Früchtel, F., Cypryan, G. & Budde, W. (2007). Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Wiesbaden.

Geiser, K. (2000). Problem- und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in die systemische Denkfigur und ihre Anwendung. Freiburg i. Br.

Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. (GISS) (2013). Evaluation der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) und Erziehungsbeistandschaft (EB) im Landkreis Osnabrück. Berichtszeitraum Apr. 2008 bis Dez. 2012. Bremen.

Hahn, E. (2022). Die neue Beratungspflicht über „die Leistungen anderer Leistungsträger“ nach § 10a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VIII. In: Das Jugendamt 2022, S. 371-376.

Hansbauer, P., Hensen, G., Müller, K. & von Spiegel, H.. (2009). Familiengruppenkonferenz. Eine Einführung. Weinheim, München.

Hartwig, L. & Kriener, M. (2005). Was hat Gender mit der Hilfeplanung zu tun? Perspektiven einer geschlechtsgerechten Hilfeplanung. In: SOS Kinderdorf – Sozialpädagogisches Institut (Hg.). Hilfeplanung – reine Formsache? München. S. 179-199.

Helming, E., Kindler, H., Langmeyer, A. et al. (2011). Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Hg. vom Deutschen Jugendinstitut (DJI). München.

Herriger, N. (2014). Empowerment in der Sozialen Arbeit. Stuttgart.

Herwig-Lempp, J. (2007). Ressourcen im Umfeld: Die VIP-Karte. In: Michel-Schwartz, B. (Hg.). Methodenbuch Soziale Arbeit. Basiswissen für die Praxis. Wiesbaden. S. 207-226. Abgerufen am 18.4.2023 unter <http://www.herwig-lempp.de/daten/veroeffentlichungen/0701vip-karteJHL.pdf>.

Herwig-Lempp, J. (2016). Ressourcenorientierte Teamarbeit, Systemische Praxis der kollegialen Beratung, Ein Lern- und Übungsbuch. Göttingen.

Hinte, W. & Richardt, V. (2013). Ziele gut, alles gut. Zielqualität in der Jugendhilfe. In Nachrichtenendienst Deutscher Verein (NDV), Heft 3, S. 119-124.

Hopmann, A. (2010). Controlling, Planung und Steuerung, In: Maykus, S. & Schone, R. (Hg.). Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen, Perspektiven. Wiesbaden. S. 309-318.

Hoffmann, B. (2010). Adoption und Hilfen zur Erziehung aus der Perspektive der Fachkräfte im Jugendamt. Hg. von der Hochschule Mannheim. Mannheim. Abgerufen am 18.4.2023 unter <http://static.twoday.net/hoffmannb/files/Projektbericht.pdf>.

Hollweg, C. & Kieslinger, D. (Hg.). (2021). Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg.

Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ). (2020). WirkJuBe. Abschlussbericht. Mainz. Abgerufen am 5. April 2023 von https://www.izds.de/images/downloads/WirkJuBe_Abschlussbericht.pdf.

Jagus, B., Sievers, B. & Teupe, U. (2012). Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch. Regensburg.

Kaiser, F. (2011). Junge Volljährige – Hilfe!? In: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). Mitteilungsblatt, Heft 5, S. 1-11.

Kappel, M., Straus, F., & Weiterschan, W. (2004). Interkulturelle Aspekte bei der Durchführung des Hilfeplanverfahrens. Expertise zum Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“. Abgerufen am 12.09.2022 unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/209_2286Interkult3.pdf.

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e. V. (2022). Deine Rechte im Hilfeplanverfahren 2.0. Von jungen Menschen für junge Menschen. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.jugendhilfe-rechtsverein.de/wp-content/uploads/2022/10/Deine-Rechte-2022-18-08-2022.pdf>.

Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. U. a. Kapitel 64. München. Online-Handbuch abgerufen am 16.12.2022 unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/asd_handbuch.pdf.

Kindler, H. & Pooch, M.-T. (2014). Qualität und Qualitätsdimensionen in den Hilfen zur Erziehung. In: Das Jugendamt, Heft 7-8, S. 354-357.

Klein, J. & Mascenaere, M. (2015). InHAus 2.0 - Individualpädagogische Hilfen im Ausland und ihre Nachhaltigkeit. Freiburg.

König, J. (o.J.). Ein Praxisleitfaden zur Selbstevaluation in der Jugendhilfe. Abgerufen am 18.4.2023 unter http://www.selbstevaluation.de/files/Koenig_PraxisleitfadenSE_2.pdf.

Kunkel, P.-C. (2007). Junge Menschen im „Bermudadreieck“ von SGB VIII, SGB III und SGB II. In: Nachrichtendienst Deutscher Verein (NDV), Heft 10, S. 397-404.

Kunkel, P.-C. (2015). § 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe. In: Becker-Textor, I. & M. R. Textor (Hg.). SGB VIII – Online-Handbuch. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.sgbviii.de/de/s40>.

KVJS – Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. (2019). Beteiligung leben! Anregungen und Ideen aus der Praxis für die Praxis. Stuttgart. Abgerufen am 5.4.2023 unter <https://www.kvjs.de/forschung/kvjs-forschung/projekte/beteiligung-leben>.

Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege NRW, LWL-Landesjugendamt Westfalen, LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2017). Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen. Empfehlungen für Jugendämter und freie Träger. Münster, Köln.

Landkreis Gotha, Planungsgruppe Petra e. V. (Koch, G.). (2004). Modellprojekt, Partizipation in der Hilfeplanung – Abschlussdokumentation. Thüringen.

Lochner, S. & Jähnert, A. (2020). DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport 2020. Datenanalyse zur Situation junger Menschen in Deutschland. München.

Lüttringhaus, M. & Donath, L. (2018). Richtig ZIElen in der Hilfeplanung. In: Zeitschrift Jugendhilfe: Case Management und Kinderschutz, 56. Jhg., Heft 5, 2018, S.520-531.

Lüttringhaus, M. & Streich, A. (2007). Zielvereinbarung in der Sozialen Arbeit: Wo kein Wille ist, ist auch kein Weg! In: Gillich, S. (Hg.). Nachbarschaften und Stadtteil im Umbruch. Gelnhausen. S. 135-149.

Lüttringhaus, M., Donath, L., Hafner, P. & Hoffmann, P. (2018): Ressourcen sind das Bastelmaterial für Lösungswege. In: Zeitschrift Jugendhilfe: Case Management und Kinderschutz, 56. Jhg., Heft 5-2018, S.532-539.

Luthe, E. (2022): § 10a SGB VIII. Juris Praxiskommentar. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. München.

LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2020a): Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe. Köln. Abgerufen am 6.4.2023 von https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Web_Version_20200416_MEDERLET_Datenschutz_im_Jugendamt_2020.pdf.

LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2020b). Datenschutz zwischen ASD und wirtschaftlicher Jugendhilfe - Welche Daten darf der ASD an die wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeben? (Stand: Mai 2020). Abgerufen am 5.4.2023 unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/2_ueberarbeitet_Datenschutz_zwischen_ASD_und_wirtschaftlicher_Jugendhilfe.pdf.

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2013). Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII. Münster, Köln.

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.). (2016) Junge Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe. Köln, Münster. Abgerufen am 19.4.2023 unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/FirstSpirit_146830767830716_1374_junge_kinder_in_stationaerer_erziehungshilfe_internet.pdf.

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2020a). § 35a SGB VIII. Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. Köln, Münster.

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2020b). Gelingensfaktoren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Köln, Münster.

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2020c) „Junge“ Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe. Köln, Münster.

LVR-Landesjugendamt Rheinland, & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2022). Arbeitshilfe: Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt. Köln, Münster. Abgerufen am 18.4.2023 unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/amtsvormundschaft/Arbeitshilfe_ProReVorm.pdf.

LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2013). Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. Ideen und Konzepte Bd. 51. Münster.

LWL-Landesjugendamt Westfalen. (Hg.). (2015). Schwerpunkt „Hilfe für junge Volljährige und Übergangsbegleitung“. Jugendhilfe aktuell, Heft 2. Münster.

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.). (2019). Hilfe zur Selbständigkeit – gelingende Übergänge gestalten Abschlussbericht des Modellprojektes. Ideen & Konzepte Nr. 56. Münster.

LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2022a). Wie viel Personal braucht das Jugendamt? Personalbemessung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 Abs. 3 SGB VIII – Grundlagen. Münster, Köln.

LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hg.). (2022b). Gemeinsam für Familien. Das Miteinander von Frühen Hilfen und ASD im Jugendamt gestalten. Münster, Köln.

LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2022c). Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Empfehlung für Jugendämter. Münster, Köln.

Materla, K. (2012). Vom Umgang mit unklaren Gefährdungslagen. Oder: Nachts sind alle Katzen grau. In: Das Jugendamt 2012, S. 66-67.

Menne, K. (2017). Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung. Weinheim.

Merchel, J. (2000). Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe. Methoden, Erfahrungen, Kritik, Perspektiven. Frankfurt a.M.

Merchel, J. (2011). Hilfeplanung § 36 SGB VIII: ein Erfolgsmodell, das eine Herausforderung bleibt. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 3, S. 147-151.

Merchel, J. (2019a). Qualität und Qualitätsentwicklung im ASD. In: Merchel, J. (Hg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Basel. S. 432-451.

Merchel, J. (2019b): Qualitätskriterien: Was macht einen „guten ASD“ aus? In: ders. (Hg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Basel. S. 452-461.

Merchel, J. (Hg.). (2019c). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München.

Merchel, J., Pamme, H. & Khalaf, A. (2012). Personalmanagement im Allgemeinen Sozialen Dienst. Standortbestimmung und Perspektiven für Leitung. Weinheim, Basel.

Merchel, J., Berghaus, M. & Khalaf, A. (2023). Profil und Profilentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). München.

Meysen, T., Lohse, K., Schönecker, L. & Smessaert, A. (2022). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Baden-Baden.

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW. (2017). Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens (Hg.). (2005). Innovation durch Kooperation. Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. München.

Möbius, T. & Friedrich, S. (2010). Ressourcenorientiert Arbeiten. Anleitung zu einem gelingenden Praxistransfer im Sozialbereich. Wiesbaden.

Moos, M. & Schmutz, E. (2012). Praxishandbuch Zusammenarbeit mit Eltern in der Heimerziehung. Ergebnisse des Projektes „Heimerziehung als Familienunterstützende Hilfe“. Hg. vom Institut für sozialpädagogische Forschung. Mainz.

Mühlmann, T. (2023). Personal in Jugendämtern und im ASD im Jahr 2020 – Entwicklungstrends und länderbezogene Unterschiede. In: KomDat 25, Heft 3-22. Dortmund.

Münder, J., Meysen, T. & Trenzcek, T. (Hg.). (2022). Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 9.Auflage. Frankfurt a. M.

Niedersächsisches Landesjugendamt für Soziales, Jugend und Familie. (Hg.). (2012). Handreichung: Aufbau von Kompetenzen einer selbständigen Lebensführung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. und der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Erstellt im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt. (2015). Handreichung zum Aufbau eines Fach- und Finanzcontrollings. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, (2018). Alles eine Haltungsfrage? Theoretischer Hintergrund und praktische Relevanz von Haltung für die Arbeit von Jugendämtern. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. (2020a). Handreichung Gelingende Jugendhilfeplanung. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. (2020b). Personalmanagement in der öffentlichen Jugendhilfe. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Hg.). (2022). Das Jugendamt als Rehabilitationsträger. Handreichung zu § 35a SGB VIII. Hannover.

Oelerich, G. & Kunhenn, J. (2015). Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen. Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung. Wuppertal. Abgerufen am 18.4.2023 unter https://www.erziehungswissenschaft.uni-wuppertal.de/fileadmin/erziehungswissenschaft/fach_sozialpaedagogik/Oelerich_Kunhenn_Fachkraefte_in_erb_Hilfen_2016.pdf.

Pamme, H. & Merchel, J. (2014). Personalentwicklung im ASD. Berlin.

Plankensteiner, A., Schneider, W. & Ender, M. (2013). Flexible Erziehungshilfen: Grundlagen und Praxis des „Augsburger Weges“ zur Modernisierung der Jugendhilfe. Weinheim.

Pluto, L. (2018). Partizipation und Beteiligungsrechte. In: Böllert, Karin (Hg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden. S. 945–965.

Pluto, L. (2019). Entwicklungen in der Hilfeplanung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus der Sicht von stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und Jugendämtern. In: Das Jugendamt 2019, S. 430-435.

Pothmann, J. & Wilk, A. (2009). Wie entscheiden Teams im ASD über den Hilfebedarf? Dortmund, München.

Reiners, A. (2013). Anforderungsprofil für Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts. In: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt. (Hg.): Mitteilungsblatt. München. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/anforderungsprofil2011.php>.

Rotering, B. (2008). Schutzkonzept: Gemeinsam können wir es schaffen. In: Jugendhilfe aktuell, Heft 2, Hg. vom LWL-Landesjugendamt Westfalen. Münster.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt, Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses (2022). Empfehlung zur geschlechterreflektierenden Arbeit mit jungen Menschen im Rahmen des SGB VIII. Dresden.

Schmid, H. (2004). Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII: rechtliche Vorgaben und praktische Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Planning to Child Care in England und Wales. Hg. von Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. Frankfurt a. M.

Schmutz, E. & Strehler, M. (2005). Die Kategorie Geschlecht als systematische Perspektiverweiterung in der Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung. In: Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens: Innovation durch Kooperation. München. S- 61-70.

Schone, R. (2019). ASD und Jugendhilfeplanung. Der ASD als Subjekt und als Objekt der Planung kommunaler Jugendhilfe. In: Merchel, J. (Hg.) (2019c): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. S. 375-384.

Schrapper, C. (2022). Hilfeplanung mit deutlich gestärkten Rechten für junge Menschen und Eltern sowie in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form – Wie kann das gelingen? In: Das Jugendamt 2022, S. 376-383.

Schrapper, C. & Hinterwälder, M. (2019). Geschwister im Blick. Mit komplexen Beziehungen umgehen. München.

Schröer, W. & Thomas, S. (2014). Das „Ende“ der Vollzeitpflege. Übergänge, junges Erwachsenenalter und Pflegefamilien. In: Kuhls, A., Glaum, J, Schröer, W. (Hg.): Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege. Weinheim.

Schubert, H. (2008). Netzwerkmanagement: Koordination von professionellen Vernetzungen – Grundlagen. Wiesbaden.

Schubert, H. (2017). Netzwerkmanagement in Kommune und Sozialwirtschaft: Eine Einführung. Wiesbaden.

Schwabe, M. (2019). Methoden der Hilfeplanung. Zielentwicklung, Moderation und Aushandlung. Weinheim.

Schwabe, M. (2021). Praxisbuch. Fallverstehen und Settingkonstruktion. Hilfeplanung für krisenhafte Verläufe. Weinheim.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin (2019). Qualitätsentwicklung der Berliner Erziehungshilfen. Kompendium fachlicher Grundsätze. Berlin. Abgerufen am 6.4.2023 unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rahmenvertraege/brvjug/qualitaetsentwicklung-erziehungshilfen.pdf>.

Sievers, B., Thomas, S. & Zeller, M. (2015). Jugendhilfe – und was dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Hg. von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH). Frankfurt a.M.

SOS-Kinderdorf International. (2007). Quality4Children Standards für die Betreuung von fremd untergebrachten Kindern und jungen Erwachsenen in Europa – eine Initiative von FICE, IFCO und SOS Kinderdorf International. Innsbruck. Abgerufen am 18.4.2023 unter https://www.sos-childrensvillages.org/getmedia/79e5ea1b-d0b1-43df-8e13-5e37b7e45fa7/Quality_Deutsch.pdf.

SPI Berlin Brandenburg & Queerformat (Hg.). (2013). Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Eine Handreichung für pädagogische Fachkräfte. Berlin.

Spiegel, H. v. (2000). Methodische Hilfe für die Gestaltung und Evaluation des Prozesses der Zielfindung und Zielformulierung im Hilfeplanverfahren. DJI-Papier Nr. 5-158. München. Abgerufen am 18.4.2023 von http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/FBB_Expertise_von_Spiegel.pdf.

Spiegel, H. v. (2011). Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis. München.

Stadt Dormagen (Hg.). (2001). Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe. Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung. Opladen.

Stadt Leipzig/Jugendamt (Hg.). (2009). „Komplexer Hilfebedarf“ – Perspektiven der Kooperation von Jugendhilfe, Psychiatrie und Schule. Abschlussbericht zum Landesmodellprojekt des Jugendamtes Leipzig und der Universität Leipzig in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt Leipzig.

Struck, N. et al. (2018/2019). Ein Dokument und eine überfällige Diskussion. In: Forum Erziehungshilfen (24), 2018, S. 181-188 und 245-249 sowie (25), 2019, S. 50-66 und 247-250.

Tabel, A. & Frangen, V. (2023). Konsolidierung der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2021. In: KomDat 25, Heft 3-22. Dortmund.

Teuber, K. & Schrappner, C. (2021). Geschwister in der Jugendhilfe – Problem oder Ressource? Grundlagen und Hinweise für die Hilfeplanung nach dem neuen SGB VIII. In: Das Jugendamt 2021, S- 490-494.

Tietze, K.-O. (2021). Kollegiale Beratung, Problemlösungen gemeinsam entwickeln. Reinbek bei Hamburg.

Tornow, H. (2015). Abbrüche in stationären Erziehungshilfen (ABiE). Praxisforschungs- und Praxisentwicklungsprojekt. Wirkfaktoren, Systemmodelle, Strategien. Hg. vom Evangelischen Erziehungsverband – EREV. Hannover.

Uhlendorff, U. (1997). Sozialpädagogische Diagnosen III. Ein sozialpädagogisch-hermeneutisches Verfahren für die Hilfeplanung. München, Weinheim.

Ulrich, A. & Wölfel, U. v. (2013). Entscheidungsprozesse im Jugendamt bei der Fremdunterbringung kleiner Kinder. Abschlussbericht der Studie „Kinder zwischen null und sechs Jahren in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dresden.

Wazlawik, M. & Koch, M. (2018). Multiprofessionelle Hilfeplanung – Herausforderungen und Perspektiven für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis 63, Heft 4, S. 148-151.

Weber, S. & Franzki, D. (2009). Der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII – Bedeutung und Rechtsnatur. In: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 10, S. 394.

Wiesner, R. & Wapler, F. (2022). SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Auflage. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt. (2013). Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). München. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.blja.bayern.de/steuerung/peb/index.php>.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2014). Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII – Fortschreibung. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt. (2020a). Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle, Hilfeplan & Teilhabeplan. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2020b). 35 Fragen zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2020c). Fachliche Empfehlungen zur Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII – Fortschreibung –. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 22. Juli 2020. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2021). Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 21. Juli 2021. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2022): Fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2022. München

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Diese Empfehlungen wurden im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von insgesamt neun Landesjugendämtern und zwei Jugendämtern erarbeitet.

Leitung der Arbeitsgruppe:

Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt Rheinland, Köln

Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Münster

Von den Landesjugendämtern entsandt:

Stephanie Alter-Betz, KVJS-Landesjugendamt Baden-Württemberg, Stuttgart

Dr. Susann Burchardt, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein, Kiel

Marie Fingerhut, Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt, München

Joachim Glaum, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hannover

Kirsten Grogro, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Mainz

Kerstin Reiners, Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Bremen

Steffen Seilert, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Berlin

Tobias Titt, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Berlin

Emili Troost, LVR-Landesjugendamt Rheinland, Köln

Von den Kommunalen Spitzenverbänden entsandt:

Carola Kunde, Landkreis Nordhausen, Fachbereich Jugend, Fachgebietsleiterin Jugendhilfe

Andrea Breitenbach, Main-Kinzig-Kreis, Jugendamt, Fachstelle Qualitätsentwicklung

Anhang

1. Materialien aus den Bundesländern

Baden-Württemberg

Bauer, P., Zipperle, M., Wlassow, N., Trede, W., Haas, V. (2020). Praxishandbuch: Die Stimme der Adressat*innen. Qualitätsentwicklung in den erzieherischen Hilfen mit Hilfe von Nachbefragungen. Modellprojekt des KVJS Baden-Württemberg. Stuttgart, Tübingen, Böblingen. Abgerufen am 5.4.2023 unter https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Modellvorhaben/Ergebnisse_kuerzlich_abgeschlossener_Modellvorhaben/Beratung_Hilfe_zur_Erziehung/2020_11_Abschlussbericht_Praxishandbuch_Stimme_der_AdressatInnen.pdf.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). (2019). Beteiligung leben! Anregungen und Ideen aus der Praxis für die Praxis. Stuttgart. Abgerufen am 5.4.2023 unter <https://www.kvjs.de/der-kvjs/service/publikationen-videos/detailansicht/18191>.

Bayern

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt. (2013). Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). München. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.blja.bayern.de/steuerung/peb/index.php>.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt. (2020a). Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle, Hilfeplan & Teilhabeplan. München. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.blja.bayern.de/steuerung/diagnose/index.php>.

Die nachfolgenden fachlichen Empfehlungen finden Sie zum Download unter: <https://blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/index.php>

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2014a). Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII – Fortschreibung. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt. (2014b). Fachliche Empfehlungen für Fachkräfte der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) gemäß § 31 SGB VIII. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 21. Oktober 2014. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziale – Bayerisches Landesjugendamt. (2015). Fachliche Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 22. Juli 2015. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2016). Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt. (2018). Fachliche Empfehlungen zum Erziehungsbeistand Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 18. Juli 2018. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2020b). 35 Fragen zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2020c). Fachliche Empfehlungen zur Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII – Fortschreibung –. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 22. Juli 2020. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2021). Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 21. Juli 2021. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2022). Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2022. München.

Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. (2019). Qualitätsentwicklung der Berliner Erziehungshilfen. Kompendium fachlicher Grundsätze. Berlin. Abgerufen am 6.4.2023 unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rahmenvertraege/brvjug/qualitaetsentwicklung-erziehungshilfen.pdf>.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft. (2014). Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige (AV-Hilfeplanung). Berlin. Abgerufen am 6.4.2023 unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/mdb-sen-jugend-rechtsvorschriften-av-hilfeplanung.pdf>.

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vom 15.12.2006 in der Fassung vom 1.9.2022. Berlin. Abgerufen am 6.4.2023 unter https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rahmenvertraege/brvjug/brvjug_aktuell.pdf?ts=1684743910.

Bremen

Freie Hansestadt Bremen – Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. (2016). Qualitätsstandards Eltern- und Familienarbeit. Jugendhilfe Bremen: stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung. Bremen. Abgerufen am 6.4.2023 unter https://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Qualitaetsstandard%20Eltern-%20und%20Familienarbeit_Einzelseiten_korrektur_neu.pdf.

Freie Hansestadt Bremen – Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen. (2013). Qualitätsstandards Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) in Bremen. Erstkontakt und Unterbringung. Bremen. Abgerufen am 6.4.2023 unter https://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/2013-Handreichung-Gremienfassung-korr_11_2013.pdf.

Niedersachsen

Niedersächsisches Landesjugendamt für Soziales, Jugend und Familie (Hg.). (2012). Handreichung Aufbau von Kompetenzen einer selbständigen Lebensführung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. und der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Erstellt im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt. (2015). Handreichung zum Aufbau eines Fach- und Finanzcontrollings. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. (2018). Alles eine Haltungsfrage? Theoretischer Hintergrund und praktische Relevanz von Haltung für die Arbeit von Jugendämtern. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. (2020b). Personalmanagement in der öffentlichen Jugendhilfe. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Hg.). (2022). Das Jugendamt als Rehabilitationsträger. Handreichung zu § 35a SGB VIII. Hannover.

Die Handreichungen finden Sie auf: www.ib-niedersachsen.de

Integrierte Berichterstattung (IBN). (2009). Mindeststandards von Prozess- und Ergebnisqualität zur Fallarbeit im Rahmen von Hilfen zur Erziehung und Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII. Hannover.

Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit des Landes Niedersachsen. (2008). Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Hannover.

Nordrhein-Westfalen

Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege NRW, LWL-Landesjugendamt Westfalen, LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2017). Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen. Empfehlungen für Jugendämter und freie Träger. Münster, Köln. Abgerufen am 18.4.2023 unter https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/d2/13/d213378a-a446-4861-a8ba-036e79e7fb9c/170223_aushandlung-ambulanter-erziehungshilfen_web.pdf.

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.). (2016) Junge Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe. Köln, Münster. Abgerufen am 19.4.2023 unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/FirstSpirit_146830767830716_1374_junge_kinder_in_stationaerer_erziehungshilfe_internet.pdf.

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2020a). § 35a SGB VIII. Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. Köln, Münster. Abgerufen am 18.4.2023 unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/eingliederungshilfe_35a_sgb_viii/Arbeitshilfe_35a_SGB_VIII_ab_2020_LVR-LWL-Onlinefassung.pdf.

LVR-Landesjugendamt Rheinland, LWL-Landesjugendamt Westfalen (2020b). Gelingensfaktoren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Köln, Münster. Abgerufen am 18.4.2023 unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/Gelingensfaktoren_Schutzauftrag_PDF-UA.pdf.

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2022). Verwandtenpflege und Netzwerkpflege. Empfehlung für die Pflegekinderhilfe. Köln, Münster. Abgerufen am 18.4.2023 unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/pflegekinderdienst/Empfehlung_Verwandten- und Netzwerkpflege.pdf.

LWL-Landesjugendamt Rheinland & LVR-Landesjugendamt Westfalen. (2013). Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII. Münster, Köln. Abgerufen am 5.4.2023 unter https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/c2/6e/c26e60ce-3a31-489e-b16b-b21370d77c1f/umsetzung_79und79asgbviii.pdf.

LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2022a). Wie viel Personal braucht das Jugendamt? Personalbemessung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 Abs. 3 SGB VIII – Grundlagen. Münster, Köln. Abgerufen am 18.4.2023 unter https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/b0/db/b0db1562-5c3b-47cf-b33d-336ecdf108fd/wie_viel_personal_braucht_das_jugendamt.pdf.

LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheine (Hg.). (2022b). Gemeinsam für Familien. Das Miteinander von Frühen Hilfen und ASD im Jugendamt gestalten. Münster, Köln. Abgerufen am 18.4.2023 unter https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/0a/4f/0a4f1731-496f-455a-8618-c63f770670c0/221117-miteinander-fruehe-hilfen-und-asd-im-jugendamt-gestalten-ua.pdf.

LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2022c). Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Empfehlung für Jugendämter. Münster, Köln. Abgerufen am 18.4.2023 unter https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/03/28/03281b91-b030-41e6-8eb1-408e4b90213a/230131-empfehlung-kinder-gewalt-in-paarbeziehungen-pdf-ua-barrierefrei.pdf.

LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2020b). Datenschutz zwischen ASD und wirtschaftlicher Jugendhilfe - Welche Daten darf der ASD an die wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeben? (Stand: Mai 2020). Abgerufen am 5.4.2023 unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/2_ueberarbeitet_Datenschutz_zwischen_ASD_und_wirtschaftlicher_Jugendhilfe.pdf.

LWL-Landesjugendamt Westfalen. (Dittmann-Dornauf, A. & Wolf, K.). (2014). Rückkehr als geplante Option – Die Entwicklung kommunaler Rückführungskonzepte in die Herkunftsfamilie. Ideen & Konzepte, Bd. 53. Münster. Abgerufen am 18.4.2023 unter https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/0f/df/0fdf5a32-d03f-4066-b3da-e5395429ad29/180511_ik53_rueckkehr_als_option.pdf.

LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2013). Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. Ideen und Konzepte, Bd. 51. Münster. Abgerufen am 18.4.2023 unter https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/78/3c/783ca5e2-817f-4c23-a240-9d05b3af-7cfb/abschlussbericht_schutzkonzepte_2.pdf.

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.). (2019). Hilfe zur Selbständigkeit – gelingende Übergänge gestalten Abschlussbericht des Modellprojektes. Ideen und Konzepte, Bd. 56. Münster. Abgerufen am 19.4.2023 unter https://www.gelingende-uebergaenge.lwl.org/media/filer_public/fb/e5/fbe5568f-ccf1-4e33-a4d4-c89bab637d80/ideen_und_konzepte_gelingendeuebergaenge.pdf.

Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. (2013). Ambulante Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Entwicklung und Sicherung notwendiger Qualität. Mainz. Abgerufen am 24.04.2023 unter https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Landesjugendamt/Hilfen_zur_Erziehung/Hilfen_Erziehung_Empf_Ambulante_Hilfen.pdf.

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. (2007). Empfehlung zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Mainz. Abgerufen am 24.04.2023 unter https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Landesjugendamt/Hilfen_zur_Erziehung/Hilfen_Erziehung_Empf_36_SGB_VIII.pdf.

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. (2017). Weiterentwicklung, Steuerung und Finanzierung der Hilfen zur Erziehung als gemeinsame Aufgabe öffentlicher und freier Träger. Eckpunktepapier des Landesjugendhilfeausschusses. Mainz. Abgerufen am 19.07.2023 unter https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Landesjugendhilfeausschuss/Beschluesse/stat_H_Eckpunktepapier.pdf.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2014). „Was Jugendämter leisten“ in leichter Sprache. Mainz. Abgerufen am 18.4.2023 unter https://www.lwl.org/lja-download/unterstuetzung-die-ankommt/extern/pocketbroschuere/Jugendamt_Leichte_Sprache.pdf.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2021b): Was Jugendämter leisten: Teilhabe ermöglichen. Köln. Abgerufen am 5.4.2023 unter https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/media/filer_public/d5/1a/d51a9e12-b519-4540-9bca-3a5846337ec9/210921-pocketbroschue-re-35a-barrierefrei.pdf.

Die nachfolgenden Empfehlungen und Veröffentlichungen finden Sie unter <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2018). Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung. Arbeitshilfe. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2019). Anforderungen an die Jugendämter durch das Bundesteilhabegesetz. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2020). Handlungsempfehlung zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2022a). Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2022b). Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022c). Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe (Teil I und II). Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022d). Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022d.). Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2023). Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII. Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII. o. O.

2. Anlagen



Empfehlungen

„Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII“ Zusammenfassung der Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

Beteiligung

- Welche zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien über das Hilfeplanverfahren und/oder die Beteiligung für Eltern und Kinder haben wir?
- In welchem Umfang können Eltern und junge Menschen ihre Vorstellungen zur Ausgestaltung der Hilfen einbringen? In welchem Umfang werden diese bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart berücksichtigt? Ist der Umfang angemessen und ausreichend?
- Wie werden Eltern und Kinder vorab über den Ablauf, die Ziele und Inhalte des Hilfeplangesprächs informiert und welche Möglichkeit erhalten sie, ihre Themen und Wünsche an die Ausgestaltung einzubringen?
- Welche Methoden und Materialien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Altersstufen setzen wir ein?
- Mit welchen Methoden versuchen wir (kontinuierlich), nicht oder wenig motivierte Eltern und junge Menschen zu beteiligen?

Sozialpädagogische Diagnostik

- Auf welchen theoretischen Ansätzen basiert unser Konzept zur sozialpädagogischen Diagnostik?
- Welche Methoden und Materialien nutzen wir für ein strukturiertes Vorgehen bei der Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnose?
- Welche Ressourcen stehen uns für die Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnose zur Verfügung?
- Wie können wir für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD systematische methodische Schulungen zur Qualifizierung der sozialpädagogischen Diagnostik ermöglichen?
- Wurden in unserem Team /unserem Fachdienst Kriterien entwickelt, in welchen Fällen eine sozialpädagogische Diagnostik an freie Träger abgegeben wird?

Zielorientierung und -formulierung als Grundlagen

- Wie gestalten wir die Zielformulierung als Aushandlungsprozess mit den beteiligten Familienmitgliedern?
- Welches Zielmodell nutzen wir?
- Unterscheiden wir in Ziele der einzelnen Familienmitglieder/Beteiligten?
- Differenzieren wir Konsens- und Dissensziele?
- Wie prüfen wir, ob die Zielformulierung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form für die Beteiligten erfolgt?
- Wie setzen wir eine Orientierung an den SMART-Kriterien in unseren Zielformulierungen um?

- Wie klären wir die Perspektivklärung nach § 37c SGB VIII, findet diese in unserer Zielformulierung Berücksichtigung?
- Hinterlegen wir unsere Ziele mit überprüfbaren Indikatoren?
- Wie überprüfen wir die Zielerreichung in den Hilfeplan(fortschreibungs-)gesprächen?
- Welche Absprachen haben wir mit den Leistungserbringern getroffen, wie sich die formulierten Ziele in der Leistungserbringung und im Berichtswesen konkretisieren?

Ressourcen- und Sozialraumorientierung

- Verfügen wir über gemeinsam erarbeitete fachliche Orientierungen zur Sozialraum- und Ressourcenorientierung?
- Mit welchen Instrumenten erheben wir persönliche Ressourcen und Kompetenzen, wie emotionale und soziale Fähigkeiten?
- Wie werden soziale Ressourcen in der Familie, aus der Nachbarschaft oder durch Freunde erfasst?
- Welche Methoden nutzen wir, um sozialräumliche/institutionelle/infrastrukturelle oder materielle Ressourcen zu erkennen?
- Sind Methoden und Instrumente zur Ressourcenerfassung Bestandteil eines regelhaften Austausches?
- Wie machen wir die vorhandenen Ressourcen für die Adressatinnen und Adressaten sichtbar und erfahrbar?

Gleichberechtigte Berücksichtigung vielfältiger Lebenslagen

- Welche Maßnahmen ergreifen wir, um Adressatinnen und Adressaten unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Kultur oder einer Behinderung gleichberechtigt Zugang zu erzieherischen Hilfen zu ermöglichen?
 - Nehmen wir die eher nach innen gerichteten Verhaltensweisen von Mädchen* gleichermaßen wahr und ernst?
 - Sind Mütter* und Väter* gleichberechtigt am Hilfeplanungsprozess beteiligt?
 - Erhalten unbegleitete ausländische Minderjährige eine gleichermaßen qualitative Hilfeplanung und gleiche Leistungen?
- Woran orientieren wir uns in der Hilfeplanung? Inwieweit ermutigen wir Eltern und junge Menschen, ihre Spielräume und Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben zu erweitern?
 - Werden Mädchen* und Jungen* gleichermaßen sowohl in ihren Autonomiebestrebungen als auch in ihren familiären Bezügen unterstützt?
 - Unterstützen die familienbezogenen Hilfen auch darin, Neues und Ungewohntes – wie alternative Formen von Arbeitsteilung in der Familie – zu erproben?
 - Wie berücksichtigen wir in der Hilfeplanung Aspekte der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung?
 - Werden auffällige Verhaltensweisen von Jungen* z.B. auch als Versuch gedeutet, sich selbst als männlich darzustellen?
 - Punkt 2. Ordnung: Werden auffällige Verhaltensweisen von Jungen* z.B. auch als Versuch gedeutet, sich selbst als männlich darzustellen?
 - Wie bewusst gehen wir mit Vielfalt um und was tun wir dafür, dass junge Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher Identitäten und sexueller Orientierungen sich angesprochen fühlen und angstfrei äußern können?
- Wie ist unser Team zusammengesetzt? Über welches interkulturelle Wissen verfügen unsere Fachkräfte (z. B. Feiertage, Rituale, (un)zulässiges Verhalten etc.)?

- Welche Möglichkeiten haben wir, um Sprachbarrieren zu überwinden (fachlich qualifizierte Dolmetschende, muttersprachliche Fachkräfte, mehrsprachiges Informationsmaterial, mehrsprachige Dokumentationsbögen für Hilfeplangespräche, technische Hilfsmittel o. ä.)?
- Fördern die ausgewählten Hilfen die Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe der Adressatinnen und Adressaten?

Zusammenwirken der Fachkräfte

- Durch welche verbindlichen Strukturvorgaben (z. B. Zeiten, Zusammensetzung der Mitglieder, Regelungen zur verbindlichen Inanspruchnahme kollegialer Fachberatung) ist das Zusammenwirken der Fachkräfte in unserem Dienst gerahmt und abgesichert?
- Welche zeitlichen Ressourcen werden in der Organisation für das Zusammenwirken der Fachkräfte eingeplant?
- Wie werden die Fachkräfte dabei methodisch unterstützt (z. B. Anleitung durch Vorgesetzte, Leitfaden „Kollegiale Beratung“, Fortbildung, Moderationstraining)?
- Wie erfolgt die Dokumentation bzw. Ergebnissicherung?
- Welche Rolle hat die Leitung im Rahmen der kollegialen Fachberatung?
- Verfügen die Fachkräfte über die erforderlichen Informationen, welche externen Fachkräfte bei welchen Fragestellungen hinzugezogen werden können?

Ergebnisqualität

- Woran erkennen die Familien, die Kinder, die Jugendlichen/jungen Volljährige, das Jugendamt und der Leistungserbringer, dass das Hilfeplanverfahren hilfreich war und einen erkennbaren Nutzen gebracht hat?
- Welche Möglichkeiten gibt es zur Verbesserung des Hilfeplanverfahrens?

Prozessqualität: Prozessdiagramm und Arbeitsschritte

- Wie differenziert und verbindlich ist unser Hilfeplanverfahren?
- Wo sind in unserem Verfahren fachliche Gelingensfaktoren und Qualitätsmaßstäbe verankert (vgl. Kapitel 3)?
- Wie setzen wir z. B. Beteiligung in den einzelnen Prozessschritten um?
- Wie prüfen wir die Qualität unseres Bearbeitungsprozesses?
- Inwieweit fühlen sich die Familien durch die Gestaltung des Verfahrens beteiligt?
- Werden die Fachkräfte durch das Verfahren gestärkt?

Leistungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren

- Welche Aufgaben und welche Verantwortung nehme ich als Leitung wahr?
- Wie habe ich die Entscheidungskompetenzen geregelt?
- Wie werde ich in meiner Leitungsrolle innerhalb der Organisation unterstützt?
- Sind Aufgabenverteilung, Entscheidungskompetenzen und Verantwortlichkeiten für alle transparent?
- Wie gestalten wir das Controlling der Hilfen; wie können wir kontrollieren, ob wir unsere fachlichen/strategischen Ziele (auch im Sinne der Adressatinnen und Adressaten) erreicht haben?

Personalgewinnung und -entwicklung

- Welche Leitgedanken tragen unser Personalentwicklungskonzept?
- Ist die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Teil des Personalentwicklungskonzepts? Inwieweit stärkt unsere Einarbeitung die Handlungssicherheit für die Aufgaben der Hilfeplanung?
- Welche Personalentwicklungsmaßnahmen setzen wir um, um geeignete Fachkräfte längerfristig an den ASD zu binden?
- Welche Maßnahmen der Personalgewinnung werden bei uns schon umgesetzt? Wo können wir unsere Anstrengungen, Personal zu gewinnen, weiterentwickeln?
- Auf welcher Grundlage basiert unsere Personalbemessung im ASD?
- Inwiefern wird durch das angewendete Verfahren der Personalbemessung eine angemessene und kontinuierliche Anpassung des Personal-Solls an wachsende Aufgaben erreicht?
- Wie schaffen wir Übergänge für die Kinder, Jugendlichen und Eltern beim Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern? Wie gelingt der Wissenstransfer?
- Wie können wir die für unser Hilfeplanverfahren erforderlichen fachlichen Kompetenzen systematisch weiterentwickeln? Ist dies in unserem Fortbildungskonzept berücksichtigt?

Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe

- Welche Orte und Formen haben wir für unsere Qualitätsdialoge implementiert?
- In welchen Zeiträumen und in welcher Zusammensetzung finden Qualitätsdialoge statt?
- Welche Qualitätsmaßstäbe zur Zusammenarbeit im Hilfeplanverfahren haben wir vereinbart?
- Wie oft und in welcher Form finden Rückmeldungen zur Qualität der Zusammenarbeit statt?

Kooperation mit anderen Systemen

- Wie sind wir in lokale Netzwerkstrukturen (z. B. lokale Netzwerke Kinderschutz, Netzwerke Früher Hilfen, sozialräumliche Netzwerke oder Stadtteilforen, zielgruppenspezifische Netzwerke z. B. für Mädchen, Migration u. a.) eingebunden?
- Welche Ressourcen (zeitlich, personell) stehen für die Netzwerkarbeit zur Verfügung?
- In welcher Form und mit wessen Unterstützung können ggf. weitere Ressourcen mobilisiert bzw. geschaffen werden?
- Wie werden Informationen und Kenntnisse aus der Netzwerkarbeit sowie fallbezogener Zusammenarbeit für die Hilfeplanung nutzbar gemacht?

Reflexion und Auswertung von Wirkungen und Effekten und Weiterentwicklung der Hilfeplanung

- Welche Auswertungsinstrumente nutzen wir zur kritischen Reflexion unserer Hilfeplanverfahren?
- In welcher Weise berücksichtigen wir in vorhandenen Auswertungsverfahren die verschiedenen Perspektiven der am Hilfeplan beteiligten Personen – Adressatinnen und Adressaten der Hilfe, Leistungserbringer, steuerndes Jugendamt?
- Wie dokumentieren wir die Ergebnisse der fallabschließenden Gespräche?
- Welche Form von Ergebnisdokumentation eignet sich für uns am besten für fallübergreifende Auswertungen?
- In welcher Weise sind die Zuständigkeiten für einzelfall- und fallübergreifende Auswertungsprozesse in unserem Jugendamt geregelt?

Schnittstelle Hilfeplanung – Jugendhilfeplanung

- Wie ist die Kooperation des ASD mit der Jugendhilfeplanung verankert?
- Wie gestalten wir die Dokumentation der Hilfeplanung so, dass sie systematisch für Auswertungsroutinen eingesetzt werden kann?
- Wie nutzen wir die Auswertungsergebnisse für die Jugendhilfeplanung?
- Wie unterstützt die Jugendhilfeplanung die Schaffung benötigter Angebote?

Hilfeplanung bei stationärer Unterbringung

- Wie häufig führen wir bei stationären Hilfen Hilfeplangespräche vor Ort in den Einrichtungen?
- Wie klären wir möglichst frühzeitig und systematisch, ob eine Rückkehroption besteht oder nicht? Wie holen wir die Einschätzung der jungen Menschen zu dieser Frage ein?
- Welche stationären Angebote mit intensiver Elternarbeit stehen uns zur Verfügung?
- Wie verknüpfen wir bei einer zeitlich begrenzten stationären Unterbringung, die auf eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zielt, die stationäre Hilfeform für das Kind ggf. mit einer ambulanten Hilfeform zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie?
- Wie befähigen und unterstützen wir die Jugendlichen im Übergang von stationären Hilfen in die Selbständigkeit?
- Welche Kriterien legen wir für die Entscheidung zur gemeinsamen oder getrennten Unterbringung von Geschwisterkindern zu Grunde?
- Wie klären und dokumentieren wir Schritte und Entscheidungen zur Perspektive einer Hilfe?

Hilfeplanung bei Hilfen gemäß § 35a SGB VIII

- Wer verfügt bei uns über das Spezialwissen zur Hilfeplanung bei Hilfen gemäß § 35a SGB VIII?
- Wie stellen wir den umfassenden Beratungsanspruch nach § 12 SGB IX sicher?
- Wie werden die jungen Menschen und ihre Eltern an der Hilfeplanung beteiligt?
- Wie sind die Schnittstellen zu den anderen Trägern der Eingliederungshilfe geklärt?
- Wie wird die Kooperation und Teilhabeplanung mit anderen Rehabilitationsträgern gestaltet?
- Wie werden die Verfahrenslotsen bei der Hilfeplanung als mögliche Beteiligte, die hinzugezogen werden können, berücksichtigt?

Hilfeplanung mit jungen Volljährigen

- Welche Kriterien haben wir definiert, an denen wir Selbständigkeit eines jungen Menschen festmachen?
- Welchen Stellenwert hat in unserer Gewährungspraxis die Erreichung von Bildungsabschlüssen als Nachhaltigkeitsfaktor?
- Welche Leistungsanbieter haben wir vor Ort, die die oben genannten Kriterien (Zielorientierung, Integration in die Berufswelt, Aufbau sozialer Netzwerke etc.) erfüllen und auf jugendspezifische Themen (Medien-, Alkohol- und Drogenkonsum, Delinquenz etc.) spezialisiert sind?
- Wie wird nach Beendigung der Hilfe die Nachbetreuung für junge Menschen realisiert?
- Liegen Vereinbarungen mit anderen Sozialleistungsträgern vor? Welche Vereinbarungen zum Zuständigkeitsübergang wurden getroffen?
- Gibt es eine Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen gem. § 4 SGB VIII z. B. von Careleavern und mit Jugendberufsagenturen, Jugendsozialarbeit?

Hilfeplanung mit unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen

- Wie verstehen und fassen wir das Verhältnis von Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII und notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII?
- Gibt es einen Schutzplan zusätzlich zum Hilfeplan?
- Welche Bestandteile enthält der Schutzplan (notwendige Schutzmaßnahmen, Unterstützung, Kontrolle)?
- Wie werden die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern in die Aufstellung des Schutzplans einbezogen?

Hilfeplanung mit unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen

- Verfügen wir über Informationen bezüglich der besonderen Lebenslagen der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen?
- Wie gestalten wir den gesamten Prozess nach fachlichen Gesichtspunkten?
- Welche spezialisierten Angebote haben wir vor Ort?
- Welche Regelungen gibt es vor Ort zur Hinzuziehung von Dolmetschern, Kulturmittler:innen etc. zur Gewährleistung einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Beratung?

Hilfeplanung bei Auslandsmaßnahmen

- Welche Qualitätskriterien haben wir für Auslandsmaßnahmen?
- In welchen Fällen würden wir diese Maßnahmen als geeignete und notwendige Hilfe vorschlagen?
- An welcher Stelle im Hilfeplanverfahren ist das Konsultationsverfahren verankert?
- Wie stellen wir die Hilfeplanung sicher?
- Welche Quellen, die Auskunft über die Qualität der Leistungsangebote geben, stehen uns zur Verfügung?

Hilfeplanung und Erziehungsberatung

- Wie kooperieren wir mit den örtlichen Erziehungsberatungsstellen?
- Welche Verfahren haben wir für unsere Zusammenarbeit vereinbart?
- Wie stellen wir die Verfügbarkeit der Hilfe gem. § 20 Abs. 3 SGB VIII sicher?
- Anhand welcher Qualitätskriterien werten wir die Erfahrungen aus und entwickeln die Praxis weiter?

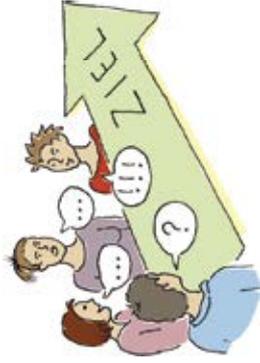
Hilfeplanung im Kontext gerichtlicher Verfahren

- Wann und in welcher Form informieren wir das Gericht über unser Hilfeplanverfahren?
- In welchen Fällen halten wir die Übersendung eines Hilfeplans an das Gericht für sinnvoll?
- Wann und wie informieren wir die Betroffenen über die Übermittlung des Hilfeplans an das Familiengericht?

DAS JUGENDAMT. Unterstützung, die ankommt.

Wie Sie uns erreichen:

Wir machen gemeinsam einen Plan. Hierzu setzen sich alle zu einem Hilfeplangespräch zusammen: Sie, Ihr Kind und die Fachkräfte vom Jugendamt und vom Hilfeanbieter. Nach Absprache mit Ihnen kann auch z.B. die Erzieherin oder der Lehrer dazu kommen. Wir überlegen gemeinsam: Wie wird die Hilfe genau aussehen? Wer macht was? Die Ergebnisse halten wir in einem Protokoll fest, das von allen unterschrieben wird. Dieses Protokoll (Hilfeplan) erhalten alle in schriftlicher Form.



Die Hilfe läuft ... und zwar so, wie wir es in dem Plan verabredet haben. Ab jetzt sind die Pädagoginnen und Pädagogen vom Hilfeanbieter an Ihrer Seite. Sie helfen Ihnen, Schritt für Schritt Ihre Ziele zu erreichen. Das kann manchmal innerhalb weniger Monate gehen, braucht häufig aber länger Zeit.

Das Jugendamt achtet darauf, dass alles gut läuft. Wir laden Sie regelmäßig - ca. zweimal im Jahr, bei Bedarf auch häufiger - zu weiteren Hilfeplangesprächen ein. Hier schauen wir gemeinsam, ob die Hilfe noch richtig ist. Sie sollten deshalb schon vorher überlegen, ob Sie mit der Hilfe zufrieden sind oder was sich vielleicht ändern sollte. Die Hilfeanbieter unterstützen Sie dabei. Gerne können Sie auch im Vorfeld der Gespräche zu uns Kontakt aufnehmen.



Am Ende der Hilfe: Blick zurück ... und nach vorn. Am Ende der Hilfe treffen wir uns zum letzten Hilfeplangespräch. Gemeinsam schauen wir: Wie hat die Hilfe geklappt? Was haben Sie erreicht? Wir klären auch, was Sie benötigen, um Ihre Erfolge im Alltag abzusichern. Aus Ihren Rückmeldungen lernen wir, unsere Hilfen für andere zu verbessern.

Noch Fragen?

Kosten? Hilfen zur Erziehung, die bei Ihnen zu Hause oder in Ihrer täglichen Umgebung stattfinden, sind für Sie kostenlos. Wenn es sinnvoll und notwendig ist, dass Ihr Kind eine Tagesgruppe besucht oder vorübergehend oder auf Dauer in einem Heim oder einer Pflegefamilie wohnt, sind Sie verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen. Die Kosten sind vom Einkommen abhängig.

Beschwerden? Wir machen unsere Arbeit so gut wie möglich. Wenn Sie dennoch unzufrieden sind, können Sie sich an die Leitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder des Jugendamtes, oder an den Oberbürgermeister bzw. Landrat wenden. In einigen Ländern finden Sie auch Ombudsstellen, die sich um Beschwerden kümmern. Die Adressen finden Sie unter www.ombudschaft-jugendhilfe.de.

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUM ZIEL

Hilfen zur Erziehung
gemeinsam planen!



DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Sie haben den ersten Schritt gemacht. Schön, dass Sie da sind. Kinder gut zu versorgen und zu erziehen, ist für jede Mutter und jeden Vater manchmal schwer. Sie wollen, dass es Ihren Kindern gut geht - und das ist auch unser Auftrag. Auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können sich an das Jugendamt wenden.

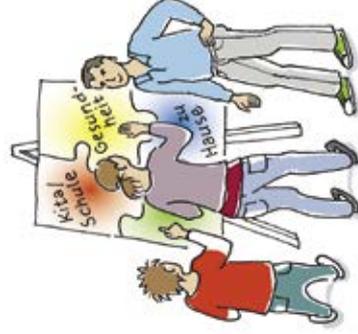
Hilfe ist Ihr gutes Recht!
So steht es im Gesetz (Hilfe zur Erziehung, § 27 SGB VIII).

Das Jugendamt unterstützt Sie und Ihre Kinder. Es gibt viele verschiedene Hilfen zur Erziehung: ein Elternkurs, eine Erziehungsberatung, regelmäßige Besuche in der Familie, um den Alltag zu bewältigen, oder Aktionen allein mit Ihren Kindern. Manchmal kann es auch helfen, wenn Ihr Kind vorübergehend oder auf Dauer in einem Heim oder einer Pflegefamilie lebt. Wir informieren Sie umfassend, welche Arten von Hilfen es gibt und was eine solche Hilfe für Sie bedeuten kann.



Auf Sie kommt es an! Sie entscheiden: Möchten Sie, dass sich etwas ändert? Sind Sie bereit, selbst etwas dafür zu tun? Und wie viel Unterstützung brauchen Sie und wollen Sie annehmen? Eine Hilfe zur Erziehung ist freiwillig. Sie kann nur gelingen, wenn Sie unsere Unterstützung wollen und selber mitmachen.

Wir machen uns ein gemeinsames Bild. Alle Familienmitglieder haben vielleicht unterschiedliche Meinungen, was gut läuft und was schiefläuft. Und auch wir bekommen einen Eindruck davon. Wir überlegen gemeinsam: Was brauchen Sie, damit die Versorgung und Erziehung Ihrer Kinder gelingen kann? Was braucht Ihr Kind, um sich gut entwickeln zu können? Hierzu machen wir uns ein möglichst vollständiges Bild.



Offenheit gehört dazu. Dazu besuchen wir Sie zu Hause. Zu diesem Bild können aber auch andere etwas beitragen - vielleicht die Erzieherin aus der Kita, ein Lehrer oder eine Ärztin. Würden Sie uns erlauben, dort nachzufragen?

Ihre Ziele bestimmen den Weg! Wichtig ist uns gleich zu Beginn, nach vorne zu schauen. Was wollen Sie, was treibt Sie an? Was möchten Sie genau verändern? Wie soll ihr Familienleben aussehen, wenn die Hilfe endet? Ihre Ziele sind der Kompass für die Hilfe. Wir machen Ihnen einen Vorschlag, wie die Hilfe aussehen kann.

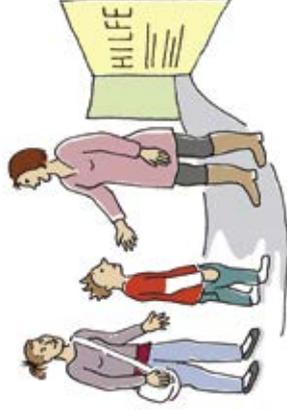


Kinder haben eigene Rechte. Sie haben das Recht, dass sich jemand um sie kümmert und sie versorgt, dass jemand darauf achtet, dass sie gesund sind und lernen können und dass nicht über ihren Kopf hinweg entschieden wird. Wir beziehen Kinder und Jugendliche bei jedem Schritt ein. Deshalb sprechen wir manchmal allein mit ihnen oder ermutigen sie, Freunde oder Vertraute zu Gesprächen mitzubringen.

Ganz ohne Papierkram geht es nicht. Wenn Sie die Hilfe möchten, müssen Sie einen Antrag stellen. Gerne helfen wir Ihnen beim Aufschreiben. Später bekommen Sie dann vom Jugendamt einen Brief (Leistungsbescheid). Darin steht noch einmal, welche Hilfe nun für Sie bereitgestellt wird.

An der Hilfe sind mehrere beteiligt. Im Zentrum der Hilfe stehen Ihre Kinder und Sie. Wir als Jugendamt planen mit Ihnen die Hilfe, bezahlen sie und passen auf, dass alle daran arbeiten, dass Sie Ihrem Ziel näher kommen. Die Hilfe selbst wird in der Regel von den freien Trägern bzw. Hilfeanbietern durchgeführt.

Hilfeanbieter: Sie entscheiden mit. Dass Sie mit den Pädagoginnen und Pädagogen, die beim Hilfeanbieter arbeiten, gut klarkommen, ist wichtig für den Erfolg einer Hilfe. Sie können deshalb mitbestimmen, welcher Hilfeanbieter der richtige für Sie und Ihr Kind ist (Wunsch- und Wahlrecht, § 5 SGB VIII).

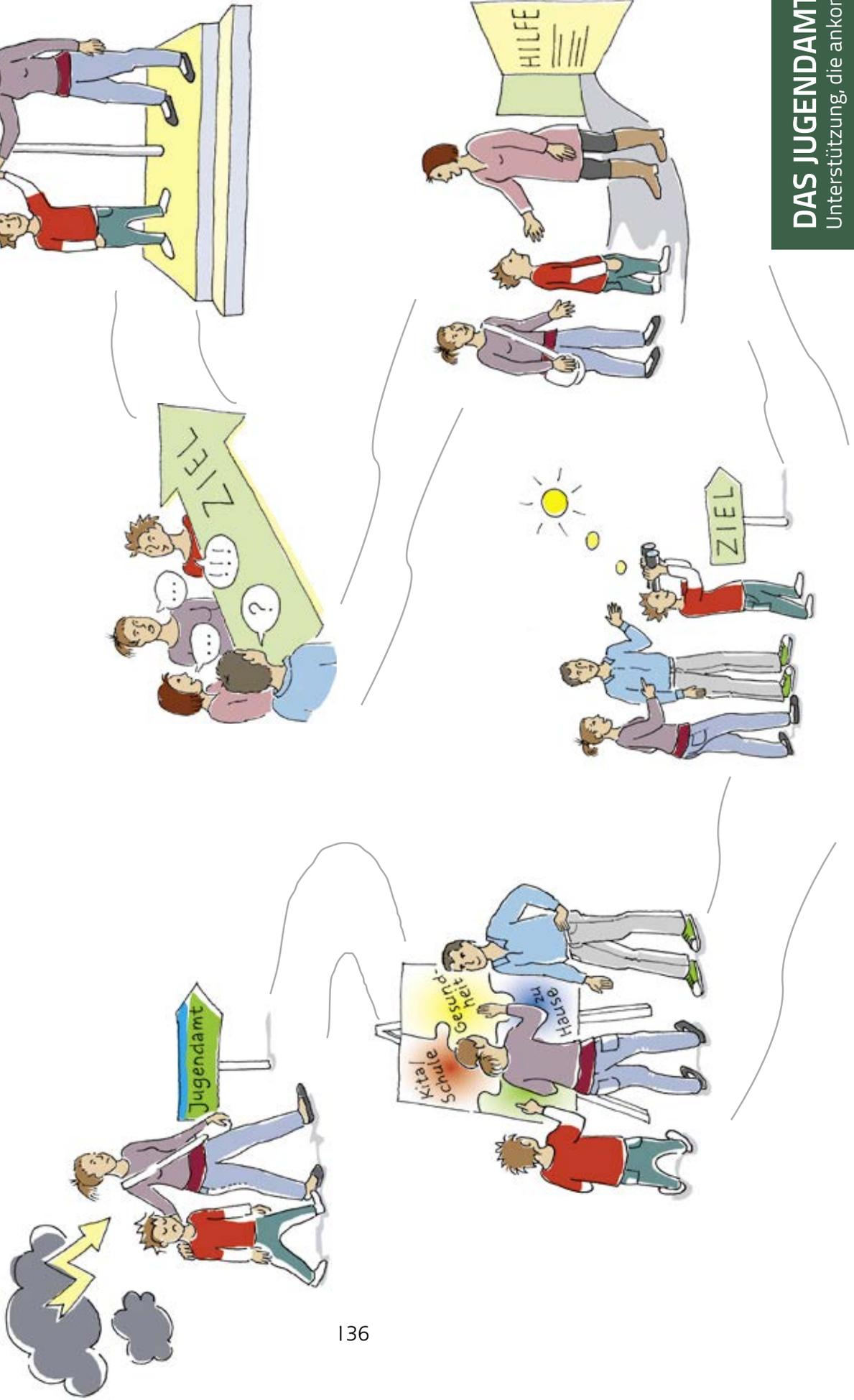


DAS JUGENDAMT.

Unterstützung, die ankommt.

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUM ZIEL

Hilfen zur Erziehung gemeinsam planen!



DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Gebrauchshinweise für die ASD-Fachkraft

Diese Tischvorlage ergänzt den Informationsflyer für Kinder, Jugendliche und Familien „Schritt für Schritt zum Ziel: Hilfen gemeinsam planen“. Sie kann während eines persönlichen Informations- und Beratungsgesprächs eingesetzt werden, um Adressatinnen und Adressaten anhand der umseitigen Grafik den Weg der Hilfeplanung zu erläutern.



Der erste Schritt ist gemacht.
Kindererziehung ist mitunter schwer.
Ihr Wunsch, unser Auftrag: Ihrem Kind soll es gut gehen.
Hilfe ist ihr gutes Recht.
Das Jugendamt unterstützt Sie - und Ihre Kinder.
Es gibt verschiedene Hilfen zur Erziehung.
Wir informieren: Welche Hilfen gibt es, was bedeutet das für mich?



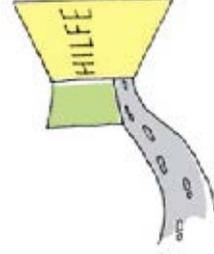
Ihre Ziele bestimmen den Weg.
Wir schauen nach vorn.
Wo stehen Sie, wenn die Hilfe endet?
Wir machen einen Hilfevorschlag.
Kinder haben eigene Rechte.
Wir beziehen Kinder ein.
Ohne Papierkram geht es nicht.
Wir helfen bei der Antragstellung.
Sie bekommen einen Leistungsbescheid.



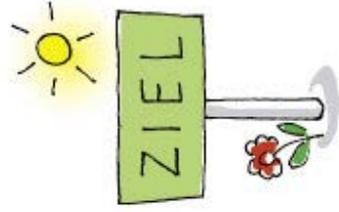
Alle Beteiligten kommen zum Hilfeplangespräch zusammen.
Weitere Personen können auf Wunsch hinzukommen.
Wir überlegen die Form und das Ziel der Hilfe.
Am Ende gibt es ein schriftliches Protokoll (Hilfeplan) für alle.
Die Hilfeanbieter führen die Hilfe nach Plan durch.
Sie helfen Ihnen, Ihre Ziele zu erreichen.
Das dauert manchmal länger, manchmal kürzer.
Das Jugendamt lädt regelmäßig zu Gesprächen ein.
Ist die Hilfe noch richtig? Wo stehen Sie?
Überlegen Sie vorher, ob Sie zufrieden sind.
Nehmen Sie gerne im Vorfeld Kontakt auf.



Auf Sie kommt es an.
Möchten Sie etwas verändern?
Sind Sie bereit, etwas dafür zu tun?
Hilfe zur Erziehung ist freiwillig.
Sie gelingt nur, wenn Sie mitmachen.
Wir machen uns ein gemeinsames Bild.
Alle Familienmitglieder bringen ihre Meinung ein.
Auch andere können dazu etwas beitragen.
Offenheit gehört dazu.
Was brauchen Sie? Was braucht Ihr Kind?



An der Hilfe sind mehrere beteiligt.
Um Sie und Ihre Kinder geht es.
Wir planen, bezahlen und achten auf die Richtung.
Hilfeanbieter führen die Hilfe durch.
Die Beziehung ist wichtig für den Erfolg.
Bei der Auswahl entscheiden Sie mit.



Im letzten Gespräch ziehen wir Bilanz.
Was haben Sie erreicht?
Wie können Sie Ihre Erfolge sichern?
Helfen Sie uns, die Hilfen zu verbessern.

Noch Fragen?
Kosten?
Beschwerdemöglichkeiten?

Druckexemplare des Informationsflyers „Schritt für Schritt zum Ziel: Hilfen zur Erziehung gemeinsam planen“ können Sie unter <https://la.druckerei.kettler.de/> bestellen.
Der Flyer und die Tischvorlage stehen zudem unter <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/schritt-fur-schritt-zum-ziel-hilfen-zur-erziehung-gemeinsam-planen/> zum Download bereit.

Empfänger

Absender

--

Melde- und Nachweispflicht bei Auslandsmaßnahmen gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII

I. Mitteilung über der Auslandsmaßnahme

- a) Beginn der Leistung: Geplantes Ende der Leistung:
oder
- b) Änderung der Angaben¹⁰ zum Geplantes Ende der Leistung:
oder
- c) Beendigung der Leistung¹¹:

II. Angaben zum Leistungserbringer (Träger)

Name	
Anschrift	
Ansprechpartner/in	
Telefon	
E-Mail	

¹⁰ Bei Änderung von Angaben, bitte die geänderten Punkte unter den Überschriften I bis V kenntlich machen.

¹¹ Bei Beendigung der Auslandsmaßnahme sind nur Angaben unter I. und II. erforderlich.

III. a) Angaben zur Maßnahme im Ausland

Land und Ort der Maßnahmenerbringung	
Name d. Einrichtung / Person	
Anschrift	
Ansprechpartner/in	
Telefon	
E-Mail	

b) Namen der mit der Erbringung der Hilfe beauftragten Fachkräfte gemäß § 72 SGB VIII¹²

Name, Vorname	

IV. Angaben zum jungen Menschen

Name, Vorname bzw. Initialen	
Geschlecht	<input type="radio"/> w <input type="radio"/> m <input type="radio"/> d
Geburtsjahr	

¹² Etwaige weitere Fachkräfte bitte auf Extra-Bogen angeben.

V. Erforderliche Nachweise (auch bei Änderungsmeldung erforderlich)

Erfüllung des ausländischen Aufenthaltsrechts	<input type="checkbox"/> ist beigefügt
Nachweis Brüssel IIb - VO <i>alternativ</i> Nachweis KSÜ	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> ist beigefügt

Hinweis:

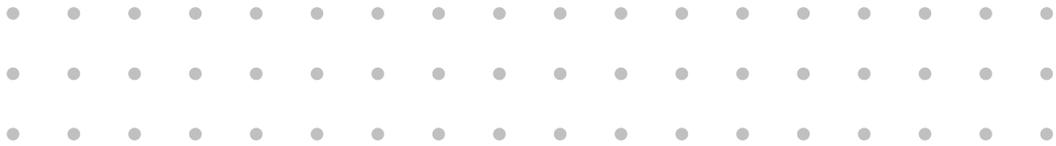
Alle Änderungen der oben genannten Angaben sind der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 38 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Bei bevorstehender Beendigung der Maßnahme ist die Betriebserlaubnis erteilende Behörde ebenfalls unverzüglich zu informieren (§ 38 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Die betroffene(n) Person(en) sind im Rahmen der Informations- und Transparenzpflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO darüber zu informieren, dass die Informationen zum Ereignis, zu den veranlassten Maßnahmen und ggf. ergänzenden Hinweisen an die zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde weitergeleitet werden.

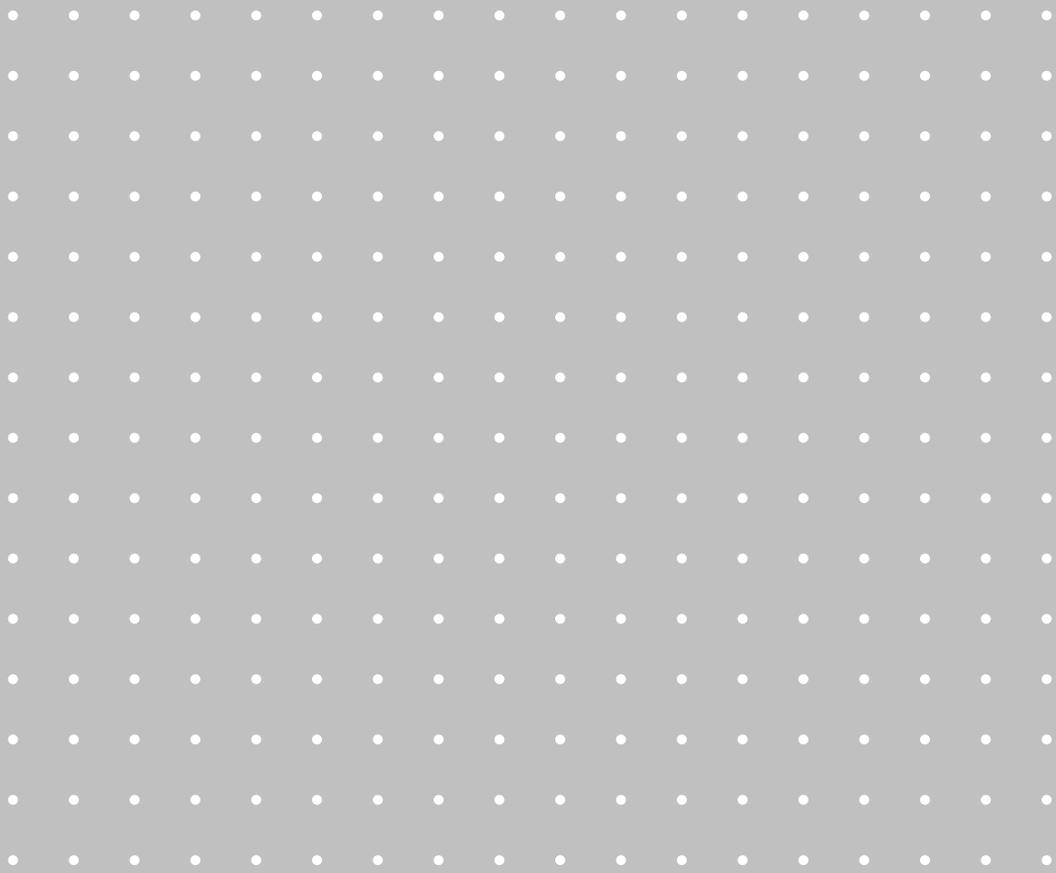
Ort, Datum

Unterschrift



bundesarbeitsgemeinschaft
landesjugendämter

Eine starke Stimme für die Jugendhilfe



Vorlage Nr. 15/2242

öffentlich

Datum: 04.03.2024
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Fries

Landesjugendhilfeausschuss 14.03.2024 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Arbeitshilfe Trennungs- und Scheidungsberatung

Kenntnisnahme:

Die Arbeitshilfe Trennungs- und Scheidungsberatung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2242 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Ziel dieser Arbeitshilfe ist vor allem die Sensibilisierung von Leitungs- und Fachkräften für die Thematik der Trennungs- und Scheidungsberatung. Die Arbeitshilfe vermittelt die rechtlichen Rahmenbedingungen und beleuchtet den Spannungskonflikt der betroffenen Eltern während einer Beratung. Ein besonderer Abschnitt verdeutlicht die Auswirkungen einer Trennung für Kinder.

Im allgemeinen Teil werden die gesetzlichen Grundlagen und die Rolle des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren, sowie die bereits erwähnte Situation von Kindern während einer Trennung beschrieben. Außerdem werden in dem Abschnitt auch die Ergebnisqualität, die Prozessqualität und die Strukturqualität definiert und die Arbeitsprozesse gemäß den §§ 17, 18 und 50 SGB VIII erläutert.

Der zweite Teil der Arbeitshilfe beschäftigt sich mit Vertiefungsthemen, die in der Trennungs- und Scheidungsberatung eine Rolle spielen. So werden besondere Herausforderungen bei hochstrittigen Elternpaaren, aber auch die mögliche Partnerschaftsgewalt im Kontext von Trennungs- und Scheidungsberatung diskutiert und Interventionsmöglichkeiten angeboten.

Im Anhang der Arbeitshilfe werden Diagnoseinstrumente, Materialien, Rechtsgrundlagen und Literaturhinweise zur Verfügung gestellt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2242:

Die Trennungs- und Scheidungsberatung ist eine Kernaufgabe der Jugendämter. Nach den §§ 17 und 18 SGB VIII haben Mütter und Väter im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, der Trennung und Scheidung sowie bei der Regelung des Umgangs. Im Rahmen des § 50 SGB VIII wirkt das Jugendamt bei familiengerichtlichen Verfahren mit.

Im Jahr 2009 ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, konfliktvermeidende und konfliktlösende Elemente in familiengerichtlichen Verfahren zu stärken. Um Fachkräften bei ihrer Arbeit Unterstützung und Sicherheit zu geben, ist im selben Jahr eine Arbeitshilfe der beiden Landesjugendämter mit Unterstützung verschiedener Fach- und Leitungskräfte aus unterschiedlichen Kommunen entwickelt worden.

Diese Arbeitshilfe benötigte im Hinblick auf gesetzliche Neuerungen eine gründliche Überarbeitung. In erneuter Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften aus sechs Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit entstand die vorliegende Arbeitshilfe.

Die Arbeitshilfe soll Fachkräften in den Jugendämtern bei der Trennungs- und Scheidungsberatung als fachliche Orientierung dienen.

In Vertretung

D a n n a t

Inhalt

Vorwort

I. Allgemeiner Teil

0. Einleitung

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 SGB VIII

1.2 FamFG

1.3 UN-Kinderrechtskonvention

2. Das aktive Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren – Rolle und Funktion der Fachkraft

3. Die Situation von Kindern im Trennungs- und Scheidungskonflikt

4. Zielbestimmung und Qualität in der Trennungs- und Scheidungsberatung

4.1. Ergebnisqualität

4.2. Prozessqualität

4.3. Strukturqualität

5. Der Arbeitsprozess der Trennungs- und Scheidungsberatung und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

5.1. Die Arbeitsschritte gem. §§ 17, 18 SGB VIII

5.2. Die Arbeitsschritte gem. § 50 SGB VIII

II. Besonderer Teil: Vertiefungsthemen

6. Das Konfliktverstehen und seine Bedeutung

7. Merkmale und besondere Herausforderungen hochstrittiger Trennungs- und Scheidungsfamilien

7.1. Definition Hochstrittigkeit (HC/High Conflict)

7.2. Auswirkungen der Hochstrittigkeit zwischen den Eltern auf ihre Kinder

7.3. Verfügungsgewalt in hochstrittigen Elternbeziehungen

7.4. Hochstrittigkeit und Kindeswohlgefährdung

7.5. Angebote bei Hochstrittigkeit

8. Die Beteiligung des Jugendamtes am frühen ersten Termin gem. § 155 FamFG

- 9. Mediation, Informationsgespräche und Beratung auf Anordnung gem. § 156 Abs. 1 FamFG**
- 10. Partnerschaftsgewalt im Kontext von Trennungs- und Scheidungsberatung**
- 11. Begleiteter Umgang**
- 12. Anforderungen an die eigene Organisation**
- 13. Kommunikation und Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten**

III. Anhang

- Diagnostikinstrumente
- Materialien
- Wichtige Rechtsgrundlagen im Kontext Trennungs- und Scheidungsberatung des FamFG
- Literaturhinweise und nützliche Links

Mitwirkende der Arbeitsgruppe von 2023

Buchta, Johanna	Stadt Düsseldorf
Burkard-Fries, Silke	Stadt Rheinbach
Niemala, Mira	Stadt Köln
Schulz, Lisa	Stadt Dortmund
Wigger, Wolfgang	Stadt Münster
Wies, Ulla	Stadt Marl

Leitung:

Fries, Jan	LVR-Landesjugendamt Rheinland
Möllers, Jutta	LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt Rheinland, 50633 Köln,

www.jugend.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Landesjugendamt Westfalen, 48133 Münster,

www.lwl.org

Verantwortlich:

Knut Dannat, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland

Birgit Westers, Landesrätin LWL-Landesjugendamt Westfalen

Redaktion:

Jan Fries, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Köln/Münster im Februar 2024

Mitwirkende der Arbeitsgruppe von 2009

Beenen, Frank	Stadt Dorsten
Beier, Peter	Städtische Beratungsstelle Bochum
Dieste, Reinhard	Kreis Soest
Dr. Frenzke-Kulbach, Annette	Märkischer Kreis
Epkenhans, Birgit	Stadt Bielefeld
Fiedler, Werner	Stadt Gladbeck
Gaida, Bärbel	Stadt Bünde
Gallasch-Meyer, Ute	Stadt Ahlen
Hake, Friedhelm	Caritasverband Paderborn
Hellhammer, Gudrun	Stadt Borken
Hövelmann, Susanne	Beratungsstelle Stadt Gelsenkirchen
Lange, Heidrun	Stadt Herten
Lehmkühler, Birgit	Stadt Hamm
Möllers, Jutta	LWL-Landesjugendamt Westfalen
Naudorf, Wolfgang	Stadt Hagen
Rotering, Beate	LWL-Landesjugendamt Westfalen
Schmidt, Irmhild	Kreis Gütersloh, Regionalstelle Nord
Schulze-Entrup, Martina	Stadt Recklinghausen
Stienemeier, Monika	Stadt Gütersloh
Trosshardt, Anna	Stadt Dülmen
Weddeling, Silvia	Stadt Greven

Vorwort:

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Trennung oder Scheidung ist immer ein belastender Lebenschnitt, besonders für Eltern und ihre gemeinsamen Kinder.

Eine solche Lebensphase bringt aufgrund der emotionalen Befindlichkeit der Beteiligten große Herausforderungen mit sich, da es viele Dinge zu regeln gilt. Die Aufteilung des Hausrats, Unterhaltsverpflichtungen und vor allem Sorge- und Umgangsfragen müssen geklärt werden. Für die Kinder ist es wichtig, auch nach einer Trennung einen guten Kontakt zu beiden Eltern teilen aufrechtzuerhalten.

Nach den §§ 17 und 18 SGB VIII haben Mütter und Väter im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, der Trennung und Scheidung sowie bei der Regelung des Umgangs. Die Eltern sollen dabei unterstützt werden, einvernehmliche Konzepte zu entwickeln, die nach einer Trennung gelebt werden können und die für alle Beteiligten einen sicheren Rahmen bieten.

Aber auch für die Fachkräfte im Jugendamt ist die Arbeit mit streitenden Eltern eine besondere Herausforderung.

Die vorliegende Arbeitshilfe, die 2009 entwickelt und 2023 mit Unterstützung von Fachkräften aus der öffentlichen Jugendhilfe überarbeitet wurde, soll bei dieser Arbeit unterstützen.

Gemeinsam mit den Vertreter:innen aus der Praxis, für deren Mitwirkung wir uns ausdrücklich bedanken, wurden die fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Anforderungen an eine Trennungs- und Scheidungsberatung diskutiert und bei der Erstellung der Arbeitshilfe berücksichtigt.

Wir hoffen, dass die Arbeitshilfe dazu beiträgt, den Fachkräften mehr Sicherheit bei der Beratung von Eltern bei Familienkrisen, Trennung und Scheidung geben zu können, auch und insbesondere zum Wohl der betroffenen Kinder.

0 Einleitung

Wie häufig und mit welchem Ergebnis wird Trennungs- und Scheidungsberatung gemäß § 17 SGB VIII oder Beratung in Fragen der Ausübung der Personensorge und des Umgangs gemäß § 18 SGB VIII von Eltern in Anspruch genommen? Wie oft wirkt das Jugendamt tatsächlich im familiengerichtlichen Verfahren mit? Darüber gibt es keine eindeutige Statistik. Das Justizministerium in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht jedoch regelmäßig die Zahl der Entscheidungen in Kindschaftssachen. Im Jahr 2021 wurden in NRW 31.891 Scheidungsverfahren (Rückgang von 2% zum Jahr 2020) durchgeführt. 29.562 Kinder waren von der Scheidung ihre Eltern im Jahr 2020 betroffen.

Ein Teil der Verfahren zum Kindesumgang wird dann allerdings zu einem späteren Zeitpunkt geführt. Unklar bleibt allerdings, wie viele Verfahren durch Intervention des Gerichts und Beratung der Jugendhilfe im Vorfeld bzw. im Gerichtsverfahren gelöst werden, so dass es nicht mehr zum Versuch einer Streitschlichtung des Gerichts kommen muss.

Zwischen 2021 und Ende 2022 wurde im Rahmen einer Kooperation der beiden Landesjugendämter und der FH Münster unter der Federführung der Professorin Dr. Laura Best ein Forschungsprojekt zu den Herausforderungen und Gelingensfaktoren in der Trennungs- und Scheidungsberatung durchgeführt. Von den 186 Jugendämtern in NRW haben sich 103 Jugendämter an der schriftlichen Umfrage beteiligt. Im Anschluss wurden 13 Fachkräfte und sieben Elternteile, die von einer Trennung betroffen waren, interviewt. Die Ergebnisse dieses Forschungsprojekts sind bei der Erstellung der Arbeitshilfe berücksichtigt worden

Die Beratung gem. §§ 17 und 18 SGB VIII und die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII, § 162 FamFG ist eine herausfordernde Aufgabe, da für Eltern und Kinder eine Trennung meist mit erheblichen emotionalen Turbulenzen verbunden ist. Dies kann sich in der Dynamik des Beratungsprozesses widerspiegeln, wenn es fast unmöglich erscheint, eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu finden. Lange, schleppende Verfahren, in denen keine Einigkeit der Eltern in Bezug auf Umgang, Aufenthalt, bzw. Sorge erzielt werden kann, gehen immer zu Lasten der Kinder.

Um gute Ergebnisse im Sinne des Kindeswohls zu erreichen, ist ein hohes Maß professioneller Fallsteuerung notwendig. In einigen Jugendämtern arbeiten Fachkräfte spezialisiert und somit qualifiziert im Aufgabenbereich Trennung und Scheidung. Vielerorts setzen die Fachkräfte die Aufgabe aber strukturell neben den anderen Themenbereichen um.

Die Beratung und Mitwirkung im Verfahren wird somit in Abhängigkeit von Sachkenntnis und Erfahrungshorizont wahrgenommen. Einige Beratungsangebote, die in Kommunen teilweise durch freie Träger angeboten werden können, variieren in Ausgestaltung und Wirksamkeit. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Verfahrensbeteiligten ist ebenfalls häufig stark einzelfallabhängig

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zielt vor allem darauf, konfliktvermeidende und konfliktlösende Elemente in familiengerichtlichen Verfahren zu stärken.

Die Rolle des Jugendamtes ist durch das Gesetz deutlich gestärkt. Um kompetenter Beratung und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gerecht zu werden, bedarf es der Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Standards. Besonderes Augenmerk muss auf die Bearbeitung von Fällen mit hohem Konfliktpotenzial gelegt werden, da Kinder hier besonders leittragend sind. Inwieweit kann das Jugendamt durch fallbezogene strukturierte und ergebnisorientierte Bearbeitungsprozesse, sowie durch fallübergreifende Kooperationen mit allen

Verfahrensbeteiligten zur Konfliktregelung im Interesse des Kindeswohls beitragen? Inwieweit können durch klare Verfahrensabsprachen zermürbende Auseinandersetzungsprozesse der Eltern zu Lasten der Kinder vermieden werden?

Diese Hintergründe und Fragen veranlassten das LWL-Landesjugendamt Westfalen 2009, eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen. Zwanzig Expert:innen Leitungs- und Fachkräfte aus dem Allgemeinen (Kommunalen) Sozialen Dienst (ASD / KSD) des Jugendamtes und aus Erziehungsberatungsstellen, haben diese Arbeitshilfe erstellt.

2023 wurde die Arbeitshilfe durch die beiden Landesjugendämter gemeinsam mit acht Expert:innen weiterentwickelt.

Zunächst wurde das Ziel des Aufgabenfeldes Trennungs- und Scheidungsberatung beschrieben und Überprüfungskriterien für eine Zielerreichung definiert. Die Arbeitsabläufe wurden in Einbezug konkreter Praxis gemeinschaftlich entwickelt. Einige Themen konnten vertiefend erörtert werden, wie beispielsweise die Rolle und Funktion der Fachkraft im frühen Termin gem. § 155 FamFG, Fragen des Konfliktverstehens, die Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern an der Beratung und im Familiengerichtsverfahren, die Beratung auf Anordnung sowie die Frage, welche Beratungsmethode in welchen Fällen als geeignet sein kann. Auch die schwierige Beratung hochstrittiger Paare und die Beratung in Fällen von häuslicher Gewalt wurden betrachtet. Die Organisation des Leistungsangebotes und die fallübergreifende Kooperation mit den anderen Verfahrensbeteiligten waren weitere wichtige Themen. Jedem Vertiefungsthema ist ein kurzes Kapitel gewidmet.

Die Arbeitshilfe möchte auch dem Wandel der Gesellschaft Rechnung tragen. Das Familienbild hat sich im Laufe der Jahre verändert. Während in früheren Jahren meist konventionelle Familienbilder bei der Beratung zugrunde lagen, sind jetzt vielfältige Familiensysteme in den Blick zu nehmen. Beispielhaft stehen hier gemischt- und gleichgeschlechtliche Paare, nicht-eheleiche Lebensgemeinschaften, Fernbeziehungen, Patchwork-Familien, Pflege- und Adoptivfamilien u. v. a.

Wenn in der Arbeitshilfe von Mutter oder Vater die Rede ist, sind ausdrücklich alle anderen Familienkonstellationen gleichberechtigt mitgedacht worden. Gerade in der Darstellung gesetzlicher Grundlagen z. B.: sind die Begriffe zitierend übernommen.

Im Verzicht auf Anspruch auf Vollständigkeit ersetzt die Arbeitshilfe keine themenspezifischen Fortbildungen und steht mit Beiträgen, Literaturbezug und Materialien als Anregung für die Entwicklung eigener örtlicher Konzepte. Es handelt sich somit um eine Handreichung aus der Praxis für die Praxis.

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Auftrag der Trennungs- und Scheidungsberatung sowie der Beratung und Unterstützung bei Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelt. Auch die UN-Kinderechtskonvention betont das Recht der Kinder auf Kontakt zu seinen beiden Elternteilen.

1.1 SGB VIII

Mütter und Väter haben demnach einen Rechtsanspruch auf Beratung auch in Fragen der Partnerschaft. Im Falle einer Trennung oder Scheidung ist es Ziel, ein einvernehmliches Konzept zur Wahrnehmung der Elternverantwortung zum Wohl der Kinder zu erarbeiten. An diesem Prozess sind die Kinder oder Jugendlichen in angemessener Form zu beteiligen.

Ein weiteres Leistungsangebot stellt die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts dar, auf das Kinder und Jugendliche, Väter und Mütter sowie andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich der junge Mensch befindet, einen Anspruch haben.

§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

- 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,*
- 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,*
- 3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.*

(2) Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

Die Beratung nach § 17 SGB VIII, die allen Eltern offensteht, die für ein Kind zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, greift insbesondere bei Trennung der Eltern – die mit der Inhaftierung einhergehen kann, aber nicht zwangsläufig muss –, jedoch auch allgemein in Fragen der Partnerschaft zur Bewältigung von Krisen in der Familie (§ 17 Abs. 1 S.1, S. 2 Nr.2 SGB VIII). Die Beratung kann sich insbesondere anbieten, um Eltern in der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Elternrolle (betreuender Elternteil / inhaftierter Elternteil zu unterstützen und beizutragen, die Erziehung des Kindes auch mit der Inhaftierung eines Elternteils einvernehmlich zu gestalten.

Dabei kann die Beratung auch umfassen, wie der Umstand der Inhaftierung kindgerecht kommuniziert und die Beziehung zum inhaftierten Elternteil in einem kindeswohldienlichen Rahmen aufrechterhalten werden kann. In Bezug auf Fragen des Umgangs besteht ein spezifischer Beratungs- und Unterstützungsanspruch nach § 18 SGB VIII. (Deutsches Institut für Menschenrechte 2023, S. 15)

§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung.

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § [1615 I](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § [1684](#) Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ [1684](#) und [1685](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Die Verpflichtung zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren ergibt sich aus § 50 SGB VIII.

§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ [162](#) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen (§ [176](#) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionssachen (§ [188](#) Abs. 2, §§ [189](#), [194](#), [195](#) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehwohnungssachen (§ [204](#) Abs. 2, § [205](#) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
5. Gewaltschutzsachen (§§ [212](#), [213](#) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassenden Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.

1.2. FamFG

Das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) definiert auch die Aufgabe des Jugendamtes im Familiengerichtsverfahren. Der Auszug aus der Begründung zum Gesetzentwurf, verdeutlicht die Absicht des Gesetzgebers. „Das familiengerichtliche Verfahren ist wie keine andere gerichtliche Auseinandersetzung von emotionalen Konflikten geprägt, die letztlich nicht justiziabel sind, aber einen maßgeblichen Einfluss auf das Streitpotenzial und die Möglichkeiten zur gütlichen Beilegung einer Auseinandersetzung haben. Emotionale Nähe zwischen den Beteiligten führt zu Konfliktsituationen, welche die Durchführung des Verfahrens aufwändiger machen. Der Verfahrensgesetzgeber muss ein geeignetes Instrumentarium zum Umgang mit diesen Konflikten bereitstellen.“ (vgl. Wiesner, 2009)

Die Stärkung der konfliktvermeidenden und konfliktlösenden Elemente soll erreicht werden durch:

- die Förderung der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitschlichtung für Scheidungsfolgesachen
- die Beschleunigung von Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht
- die Verstärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betroffener Kinder durch Präzisierung der Funktionen des Verfahrensbeistands
- die wirkungsvollere Durchsetzung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen über das Umgangsrecht und Entscheidungen zur Kindesherausgabe
- die Einführung eines hauptsache-unabhängigen einstweiligen Rechtsschutzes sowie
- die Zuständigkeit des „Großen Familiengerichts“ insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung.
(vgl. Wiesner, 2009)

1.3. UN- Kinderrechtskonvention

Der Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. (Artikel 9, Abs. 3 UN-KRK) Damit hat das Kind ein subjektives Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Dabei sind das Wohl des Kindes und seine Interessen vorrangig zu berücksichtigen (Artikel 3, Absatz 1 UN-KRK).

Artikel 9 Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern

von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

2. Das aktive Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren – Rolle und Funktion der Fachkraft

In den Antragsverfahren nimmt die Fachkraft des Jugendamtes zeitnah vor dem frühen Termin Kontakt zu beiden Elternteilen auf und arbeitet darauf hin, in Gesprächen mit den Eltern, diese in ihrer gemeinsamen Elternverantwortung zu stärken und deren Blick weg von der Ebene ihres Paarkonflikts auf die Bedürfnisse ihrer Kinder zu richten, um sie für die einvernehmliche Übernahme von Elternverantwortung zu gewinnen. Im familiengerichtlichen Termin informiert das Jugendamt ergänzend zum elterlichen Vortrag über Bedürfnisse und Ressourcen der Eltern und unterstützt moderierend die Suche nach einer kindeswohlverträglichen einvernehmlichen Konfliktregelung.

Sowohl die Familiengerichte, als auch die Familien-, Kinder- und Jugendhilfe sollten sich nach Proksch (2010) in ihrem professionellen Handeln davon leiten lassen, dass:

- ein gerichtlicher Streit von Eltern um ihr Elternrecht/Sorgerecht/Umgangsrecht konfliktverschärfend und kindeswohlgefährdend wirken kann
- die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Entwicklung einer kindeswohlorientierten Regelung im gerichtlichen Verfahren blockiert werden kann
- für das Kindeswohl eigenverantwortlich und selbständig erarbeitete elterliche Regelungen einen hohen Stellenwert haben
- die beste Gewährleistung kontinuierlicher und zufrieden stellender Eltern-kind-Beziehungen gegeben ist, wenn die Eltern kooperativ und kommunikativ einvernehmliche Konfliktregelungen treffen
- kommunikative und kooperative Konfliktregelungen am besten durch Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe innerhalb eines vertraulichen Gesprächsrahmens und außerhalb eingefahrener Entscheidungsstrukturen der Delegation, des „Rechthabens“ und von „Macht-durchsetzung“ erreicht werden.

Proksch kommt zu dem Schluss, dass gerichtliche Entscheidungen „ultima ratio“ bleiben müssen, sie werden erst dann aktuell, wenn außergerichtliche Streitmöglichkeiten, insbesondere auch Vermittlung (Mediation), ergebnislos ausgeschöpft worden sind (vgl. ebd., S.218).

Dementsprechend ist es **nicht** die Aufgabe der Fachkraft, den Eltern und dem Familiengericht vorgefertigte Lösungen zu präsentieren. Sie sollte vielmehr ihre Moderations- und Unterstützungsfunktion aktiv wahrnehmen und deutlich als Expert:in für Konfliktlösungswege und die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in agieren.

Die Fachkräfte der Jugendämter / der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) sind im familiengerichtlichen Verfahren auf Augenhöhe angesprochen. Das bedeutet, selbstbewusst die berufliche Rolle einzunehmen und auszufüllen. Dazu gehört auch im Rahmen des frühen Termins eine adäquate Einmischung in Sach- und Verfahrensfragen mit dem Ziel, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder im Kontext Trennung und Scheidung in den Fokus zu bringen. Beispielsweise kann die Fachkraft darauf hinwirken, dass ein Verfahren ausgesetzt wird, um die Ergebnisse einer (bereits begonnenen) Beratung oder Mediation abzuwarten.

Darüber hinaus erfordert die frühe staatliche Intervention eine enge fallübergreifende und einzelfallbezogene Kooperation, da Familiengericht und Jugendhilfe eine Verantwortungsgemeinschaft für das Kindeswohl bilden. Diese erfordert wechselseitige Klärung des Rollenverständnisses und der jeweiligen Aufgaben (vgl. Deutscher Bundestag Drucks. 16/6815, S. 15) und eine kooperative Grundhaltung.

Die Verpflichtung des Gerichts das Jugendamt anzuhören, beziehungsweise zu beteiligen ist in § 162 FamFG geregelt.

§ 162 FamFG Mitwirkung des Jugendamtes

- (1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.*
- (2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen.*
- (3) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.*

Der Status des Jugendamtes unterscheidet sich gemäß § 162 FamFG danach, ob es gemäß Abs. 1 mitwirkt oder sich auf Grund seines Antrages gemäß Abs. 2 formell beteiligt: Mitwirkung oder Beteiligung ist eine Einzelfallentscheidung. In der Regel kann das Jugendamt im Rahmen seiner Mitwirkung seinen Auftrag erfüllen. In Einzelfällen mag eine formale Beteiligung aus der Verantwortung für das Kind und damit der Verantwortung für die Fallsteuerung sinnvoll sein (vgl. Müller-Magdeburg 2009).

Die Optionsbeteiligung des Jugendamtes gem. § 162, Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 FamFG stellt gegenüber der früheren Rechtslage eine eindeutige Stärkung und Klärung der Rolle in Richtung eines aktiven und initiativ tätig werdenden Jugendamtes dar. Beteiligung bedeutet verfahrensrechtlich Verantwortungsübernahme!

Ist das Jugendamt formell verfahrensbeteiligt hat es unter anderem ein Recht auf Akteneinsicht. Es kann Anträge zur Sache und Anträge zum Verfahren stellen. Sachanträge können beispielsweise beinhalten, dass das Gericht Eltern verpflichten soll:

- Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen,
- ein Kind einer medizinischen Behandlung zuzuführen
- den Besuch des Kindes von Kita/Schule zu ermöglichen
- zur Teilnahme an einem Elterntermin
oder auch

- den Umgang auszuschließen
- den Umgang mit einer dritten Person anzuordnen.

Mit Verfahrensanhträgen wird beabsichtigt, auf die gerichtliche Entscheidungsfindung Einfluss zu nehmen. Beispielsweise kann beantragt werden:

- dem Kind einen Verfahrensbeistand beizuordnen (§ 158 FamFG),
- Beweisantrage zu stellen,
- bestimmte Personen zu horen
- weitere Ermittlungen durchzufuhren, Zeugen zu horen oder Sachverstandige hinzuziehen
- eine Umgangspflegschaft zu bestellen.

Verfahrensanhtrage konnen darauf Einfluss nehmen, dass

- eine abschlieende oder vorlaufige Entscheidung getroffen wird
- eine einstweilige Anordnung zur Sicherung des Status quo erlassen wird
- gegenuber den Eltern eine Beratung angeordnet wird (§ 156 Abs. 1 Satz 2 FamFG)
- das Verfahren ausgesetzt wird (§ 21 FamFG), um das Ergebnis der Beratung/ Mediation abzuwarten.

Im Rahmen der Anhorung konnten die vorgenannten Punkte naturlich ebenfalls ins Verfahren eingebracht werden, dann allerdings als fachliche Anregung, Stellungnahmen oder Empfehlung, die vom Gericht auch als solche behandelt wurden.

Der Absatz 3 Satz 2 des § 162 FamFG raumt dem Jugendamt eine eigene Beschwerdemoglichkeit ein, auch wenn es nicht formell beteiligt ist.

So sollte das Jugendamt zum Beispiel darauf achten, dass der Wille des Kindes bei der Entscheidung berucksichtigt wurde (vgl. Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention).

Artikel 12 Berucksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fahig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind beruhrenden Angelegenheiten frei zu auern, und berucksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind beruhrenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehort zu werden.

3. Die Situation von Kindern im Trennungs- und Scheidungskonflikt

Von Trennung und Scheidung sind Eltern und Kinder häufig sehr erschüttert. Die Gründe sind mannigfaltig und auch das Erleben der Betroffenen stellt sich immer unterschiedlich dar. In jedem Fall erweist sich eine Trennung als eine große Krise, die von Eltern und Kindern akzeptiert und überwunden werden muss. Gleichzeitig kann Trennung und Scheidung eine Lösung der Konflikte darstellen und zu mehr Lebenszufriedenheit und besseren Bedingungen des Aufwachsens in einem weniger konfliktbelasteten familiären Umfeld führen.

„Letztendlich ist es nicht die Scheidung alleine, die sich als einschneidendes Ereignis auf das Kind auswirkt. Vielmehr bestimmen die zur Verfügung stehenden Bewältigungsmöglichkeiten und das Verhältnis von Schutz- und Risikofaktoren den weiteren Verlauf einer Trennung“ (Jaede, 2006)

Dieser Umstand macht deutlich, dass Eltern gut beraten sind, wenn sie professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Angesichts ihrer eigenen Krisensituation haben viele Eltern Schwierigkeiten, die Reaktionen der Kinder auf das Trennungserleben überhaupt wahrzunehmen und zu verstehen, und fühlen sich dadurch zusätzlich belastet. Wichtig ist es deshalb zu lernen, die jeweiligen Reaktionen einzuordnen. Nur wenn Eltern ihre Kinder verstehen, können sie sie auch angemessen unterstützen.

Kinder reagieren individuell und altersabhängig auf diese Krise. Es zeigen sich auch geschlechtervariierende Verhaltensweisen, es gibt aber auch Reaktionen, die sich bei allen betroffenen Kindern ähneln.

In der Broschüre „Eltern bleiben Eltern“ (DAJEB, 2015) beschreiben die Autor:innen, dass sehr kleine Kinder häufig mit Angstzuständen und Schlafstörungen reagieren.

Sie wirken irritiert und sind häufig sehr aggressiv. Meist zeigen sie Rückschritte in ihrer Entwicklung. So kann es z. B. sein, dass sie wieder einnässen, obwohl sie schon längere Zeit trocken waren. Ganz ähnlich zeigen auch Kinder im Kindergartenalter ihren Kummer. Empfindungen des Verlassenseins und der Trauer werden aber deutlicher wahrnehmbar. Ihr Verlangen nach dem Vater oder der Mutter geben sie offen zu verstehen. Da sich Kinder dieses Alters noch als Mittelpunkt ihrer Welt erleben, kommt es oft vor, dass sie die Schuld für das Weggehen von Vater oder Mutter bei sich selbst suchen. Mit dem Schulalter fangen Kinder an, die Trennung der Eltern besser zu verstehen – aber Verstehen und Fühlen sind zweierlei. Die Trennung macht die Kinder traurig, hilflos und zornig. Manche schämen sich auch vor ihren Freund:innen, Klassenkamerad:innen, Lehrer:innen oder Nachbar:innen. Es ist nicht verwunderlich, wenn unter diesen Umständen die Leistungen in der Schule nachlassen oder wenn die Kinder auffällig reagieren. Die etwas älteren Kinder machen sich oft auch große Sorgen um beide Eltern und übernehmen bereitwillig Verantwortung, für die sie eigentlich zu jung sind. Sie kümmern sich um den Haushalt oder die jüngeren Geschwister, aber auch um das Wohlergehen der Erwachsenen. Das Verhalten dieser Mädchen und Jungen wird kaum als auffällig wahrgenommen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass dadurch die Kontakte zu Gleichaltrigen und die eigenen Interessen zu kurz kommen. Jugendliche im Teenageralter verunsichern ihre Umgebung nicht selten durch widersprüchlich erscheinende Reaktionen und Handlungen. Die älteren sind zwar bereits in der Lage, die Probleme in der Beziehung ihrer Eltern nachzuvollziehen und gehen oft schon nach kurzer Zeit einfühlsam auf die Schwierigkeiten ihrer Eltern ein, indem sie sich zum Beispiel aktiv an der Lösung praktischer Probleme beteiligen. Andererseits reagieren sie häufig mit überraschender Heftigkeit, in der die Enttäuschung über den Verlust der intakten Familie immer wieder spürbar wird. In diesem Alter beginnen sich die

Kinder von ihrer Familie zu lösen. Das Erleben der Elterntrennung kann dazu führen, dass diese Ablösung nicht gelingt, weil die Jugendlichen in die Familienprobleme verwickelt bleiben. Es kann aber auch passieren, dass sich Jugendliche sehr abrupt und damit auch konfliktreich von ihrer Familie zu lösen versuchen. Viele Jugendliche, die eine Trennung oder Scheidung ihrer Eltern erlebt haben, gaben an, dass sie schneller erwachsen werden mussten, als sie eigentlich wollten" (vgl. BMFSJ 2015, S 6 f.).

Trotz der beschriebenen Reaktionen von Kindern und Jugendlichen, sollten Eltern die Entscheidung zu einer Trennung unabhängig von den Kindern treffen. Mittelfristig kommt es auf die weitere Gestaltung der Elternschaft an. Für die Eltern-Kind-Beziehung ist es weder von Vorteil, wenn Eltern wegen der Kinder keine Trennung vollziehen, noch sollten sie ihre Beziehungen von den Wünschen der Kinder abhängig machen, denn:

1. Konfliktreiche Beziehungen sind langfristig schädigender als eine geglückte Trennung;
2. unglückliche und unzufriedene Eltern sind selten gute Eltern
3. Eltern vermitteln Kindern eine Idee von Glücklich sein
4. für Kinder gibt es nie ein gutes Trennungsalter, es ist nicht sinnvoll zu glauben, dass alles mit zunehmendem Alter weniger belastend sein wird.

Um die Trennung als biografisches Ereignis positiv zu gestalten, ist es wichtig, Kindern die Gründe der Trennung zu vermitteln, weil:

1. Kinder die Gründe für die Trennung sonst auf sich beziehen und glauben, dass es ihre Schuld sei
2. es für Kinder langfristig schädigend ist zu glauben, dass viel Streit zur Trennung führt; Streit muss sein, aber das liebevolle Versöhnen gehört auch dazu
3. es zum guten Gelingen gehört, dem Kind eine gemeinsame Erklärung zu geben. Kinder die keine Loyalitätskonflikte haben, können sich weiter gut entwickeln.

Jedes Kind zeigt zunächst Reaktionen auf die Trennung, denn:

1. Kinder haben immer Angst, den Vater oder die Mutter zu verlieren. Sich vor Dritten zu schämen und die damit verbundene Trauer ist eine völlig normale Reaktion. Kinder, die diese Reaktionen nicht zeigen, haben dieselben Gefühle, können sie nur nicht zum Ausdruck bringen
2. Kinder sollten deshalb durchaus mit Hilfe von Beratungsstellen ermutigt werden, über ihr Trennungserleben zu sprechen. Sonst steigt die Gefahr, dass ihre Nöte nicht erkannt werden, die Gefühle auf andere Lebensbereiche, wie Kindergarten oder Schule, übertragen werden oder die Ängste langfristig verdrängt werden; neurotische Spätfolgen können die Folge sein.

Helmuth Figdor (2003) fasst die oben genannten Punkte folgendermaßen zusammen:

„Um eine Scheidung gut verarbeiten zu können, würden Kinder Eltern benötigen, die nach der Trennung so einfühlsam, geduldig, ausgeglichen, optimistisch und zuwendend sind, wie sie es im bisherigen Leben (die ersten Lebensmonate ausgenommen) nie sein mussten. Zur selben Zeit jedoch befinden sich die meisten Eltern in einer so schwierigen psychischen Situation, dass sie Kinder brauchen würden, die so ruhig, anspruchslos, loyal, seelisch gefestigt, vernünftig und selbstständig sind, wie sie bisher noch nie sein mussten" (ebd. 2003).

Was können Eltern tun?

1. Eltern können mit ihren Kindern über die Trennung sprechen und ihnen vermitteln,
 - dass sie keine Schuld daran haben
 - dass die Eltern weiterhin für sie da sind und
 - dass sie beide Elternteile liebhaben dürfen.
2. Eltern können ihren Kindern zuhören und ihre Sorgen und Gefühle ernst nehmen
3. Eltern können einvernehmliche Regelungen zum Sorgerecht und zur Regelung der Umgangskontakte treffen. Grundsätzlich hat jedes Kind ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Wichtig dabei ist, dass sich die Eltern in ihren Rollen als Mutter und Vater respektieren und sich am Wohl ihres Kindes/ihrer Kinder orientieren
4. Eltern sollten sich bei Fragen und/oder Schwierigkeiten, Einigung zu erzielen, Beratung in Anspruch nehmen. Hilfreich kann auch eine Mediation sein.

Für viele Kinder ist es hilfreich und entlastend ein Forum zu haben, um ihre Gefühle und Ängste ausdrücken zu können. Beratungsstellen bieten Beratung für Kinder und Jugendliche an, oft auch speziell konzipierte Gruppenangebote für Kinder, die von Trennung und Scheidung ihrer Eltern betroffen sind.

Wichtig für Eltern:

- Eltern können Hilfe und Beratung für sich und die Kinder in Anspruch nehmen
- Die Trennung ist eine Krise und stellt eine große Herausforderung an die gesamte Familie dar. Es ist normal, dass nicht immer gleich alles klappt
- Gefühle der Wut, Enttäuschung und Trauer über das Scheitern der Beziehung sind berechtigt. Sie dürfen aber weder mit dem Kind, noch über das Kind ausgetragen werden
- Für das Kind ist es wichtig, dass die Eltern sich nach der Trennung gegenseitig als Mutter und Vater respektieren. Beide Elternteile sind für die gesunde Entwicklung des Kindes wesentlich
- Je besser es den Eltern gelingt, sich als Eltern-Erziehungsteam zu verstehen, desto besser wird das Kind mit der Trennung der Eltern zurechtkommen.

Was können Fachkräfte tun?

Fachkräfte sollten sich im Kontext der Trennungs- und Scheidungsberatung und dem familiengerichtlichen Verfahren mit den Kindern austauschen und sich ein Bild über ihre Stärken, Interessen und Vorstellungen machen. Es sollte jedes Verhalten und jede Frage vermieden werden, die Kinder in einen Loyalitätskonflikt zu einem Elternteil bringt. In der Regel wünschen sie sich eine Beziehung zu beiden Elternteilen, wenn sie nicht von einem Elternteil massiv verletzt und geschädigt wurden. Dessen sollten sich Fachkräfte bewusst sein. Sie sollten aus dem Grunde Stellungnahmen immer fachlich begründen und sich nicht auf Aussagen der Kinder beziehen, die im Zweifelsfall Rückschlüsse auf die Parteilichkeit für einen Elternteil zulassen könnten.

Des Weiteren müssen Fachkräfte entscheiden, wann und in welcher Form Kinder am Beratungsprozess ihrer Eltern beteiligt werden können, zum Beispiel bei der Themensammlung und der Unterzeichnung einer Elternvereinbarung; **niemals aber am Aushandlungsprozess!** Es ist zu prüfen, ob die Eltern in der Lage sind, sich ausreichend zurück zu nehmen, um ihr Kind nicht unnötig zu belasten. Dazu ist es auch notwendig, dass neben dem Ziel der einvernehmlichen Elternvereinbarung, die Bedürfnisse des Kindes in den Vordergrund gerückt werden. Unter diesen Umständen kann es methodisch sinnvoll und für die Kinder entlastend

sein, sie einzubeziehen. Zu beachten ist, dass Kinderaussagen nicht instrumentalisiert werden, z. B. indem Präferenzen erfragt werden, um zu einer Entscheidung zu kommen.

Können sich Eltern, aufgrund der enormen Eigenbelastung, nicht mehr ausreichend um das Kindeswohl kümmern, liegt es in der Verantwortung der Fachkräfte, dies auch deutlich zu benennen. Schädigende Einflüsse auf das Kindeswohl müssen gegenüber Eltern, Gericht sowie den Rechtsanwält:innen offen kommuniziert werden.

Ziel sollte es dann sein, mit den Eltern zu erarbeiten, wie die kindeswohlgefährdenden Aspekte abgewendet werden können, um ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen.

4. Zielbestimmung und Qualität in der Trennungs- und Scheidungsberatung

Viele wissenschaftliche Forschungsergebnisse zeigen, dass Kinder besonders lange und intensiv unter familiären Trennungskonflikten leiden, wenn in langwierigen Familiengerichtsverfahren das Konfliktniveau anhaltend hoch bleibt (Fichtner et al. 2010). Der Gesetzgeber beabsichtigte, mittels der Regelungen des FamFG im Interesse der Kinder eine Eskalation der Scheidungskonflikte zu verhindern. Deshalb wurden Ansätze der Deeskalation von Konflikten ebenso aufgegriffen wie die Stärkung der Elternverantwortung und der Einigungsfähigkeit der Beteiligten. Dies entspricht dem Auftrag der Jugendhilfe, deren Aufgabe einerseits die Förderung der Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und andererseits der Schutz des Kindeswohls ist (§ 1 SGB VIII). Die Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII und die Beratung gem. §§ 17, 18 SGB VIII ist an der Leitnorm der Jugendhilfe orientiert. Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt der Beratung. Die Eltern werden bei einer verantwortlichen Gestaltung der Trennung auf der Basis eines wertschätzenden Umgangs beraten, um die Belastungen für die Kinder so gering wie möglich zu halten. Dabei ist das Finden einer einvernehmlichen und von beiden Elternteilen getragenen Lösung von besonderer Wichtigkeit. Über die Hilfsangebote der Jugendhilfe und anderer sozialer Dienstleistungserbringer wird frühzeitig informiert.

Qualität ist nach Avedis Donabedian der Grad der Übereinstimmung zwischen den Zielen und der tatsächlichen Leistung. Das von ihm für den Gesundheitsbereich entwickelte Qualitätsmodell hat sich in vielen Arbeitsfeldern durchgesetzt, auch in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Gissel-Palkovich 2002, S. 185 ff.).

Es unterscheidet in Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität:

- Die Ergebnisqualität beschreibt die Ergebnisse und Wirkungen bei den Adressat:innen
- Die Prozessqualität beschreibt die Qualität des Verfahrens der Leistungserbringung und richtet sich auf das möglichst effektive Erreichen der definierten Ergebnisqualität
- Die Strukturqualität bezieht sich auf die dafür notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen.

Die drei Qualitätsdimensionen sind eng miteinander verknüpft: das Ergebnis wird vom Prozess beeinflusst, der wiederum nur gelingt, wenn die dafür notwendigen Strukturen zur Verfügung stehen. Qualitätsentwicklung ist somit die stete Suche nach und die Entwicklung geeigneter Verfahren und struktureller Rahmenbedingungen, um zu dem gewünschten Ergebnis zu kommen.

Auch im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung müssen Jugendämter die Qualität der Beratung sicherstellen und weiterentwickeln.

Qualitätsentwicklung, wie sie in § 79a SGB VIII begrifflich gefasst ist, zielt auf Qualitätsbewertung, also auf Verfahren, die einen evaluativen Charakter haben. Eine reine Festlegung von Verfahrensstandards, ohne dass diese kontinuierlich und systematisch überprüft werden, reichen nicht aus (vgl. Merchel 2013, S. 16).

4.1. Ergebnisqualität

Das Ziel der Ergebnisqualität ist Ausgangs- und Orientierungspunkt für die Planungen der Arbeitsprozesse. Es ist als „Soll-Anforderung“ formuliert. Durch die Definition entsprechender Indikatoren wird die Zielerreichung überprüfbar. Des Weiteren soll das Ziel eindeutig und terminiert sein.

Als übergeordnetes Ziel hat die Arbeitsgruppe formuliert:

**Das Ziel ist erreicht,
wenn die strittigen Fragen zum Wohl des Kindes geklärt sind.**

Für die Steuerung der Aufgaben und einzelnen Hilfen ist es wichtig, bereits zu deren Beginn das gewünschte Ergebnis in den Blick zu nehmen und mit den Adressat:innen gemeinsam SMARTER Ziele zu vereinbaren, die den Fokus auf die Wirksamkeit der Hilfe legen.

4.2. Prozessqualität

Bei allen sogenannten Kernprozessen einer Institution eignet sich die Verfahrensstandardisierung in besonderem Maße, um die Prozessqualität zu beschreiben. Durch Flussdiagramme und Teilprozessbeschreibungen lassen sich komplexe Verfahren übersichtlich darstellen. Es werden Abläufe festgelegt, von denen gelingende Arbeitsprozesse mit definierten Ergebnissen (Zielen) erwartet werden. Gleichzeitig wird damit ein einheitliches und transparentes Handeln (weitestgehend) sichergestellt.

Dabei sind allerdings auch die Grenzen zu beachten: Ein Verfahren kann den formellen Rahmen vorgeben. Unbewusste Muster im Denken und Handeln entziehen sich diesen Vorgaben. Auch ersetzt ein Verfahren niemals das eigene Denken und Reflektieren. Jedes Verfahren benötigt einen „Wächter“, der die Einhaltung kontrolliert. Dazu gehört auch die Kontrolle, dass kein mechanisches „Abarbeiten“ erfolgt und dass das Verfahren genügend Raum für Bearbeitungsmöglichkeiten lässt, die den Erfordernissen im Einzelfall gerecht werden.

4.3. Strukturqualität

Die Strukturqualität beinhaltet die personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen, die für eine gelingende Trennungs- und Scheidungsberatung erforderlich sind.

Die Sicherstellung der Ressourcen ist ebenso Leitungsaufgabe wie die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen, damit die Fachkräfte ihre Aufgaben adäquat wahrnehmen können.

In der nachfolgenden Tabelle sind **Beispiele** für Ergebnisqualitätsstandards (Ziele) und Indikatoren aufgelistet, die die erreichte Qualität des jeweiligen Standards ausweisen.

Ziel (Ergebnisqualität): „Die strittigen Fragen zum Wohl des Kindes sind geklärt!“	
Standards der Ergebnisqualität:	Indikatoren, die die erreichte Qualität des Standards zeigen
<i>1. Die Beteiligten sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten informiert (Verfahrenssicherheit)</i>	<i>Dokumentation</i>
<i>2. Die Eltern haben sich einvernehmlich und nachhaltig auf einen Lebensmittelpunkt des Kindes geeinigt</i>	<i>Der Lebensmittelpunkt ist in der Elternvereinbarung festgehalten. Die Elternvereinbarung ist von beiden Elternteilen unterschrieben. Innerhalb von sechs Monaten melden die Beteiligten keinen erneuten Beratungsbedarf mit dem gleichen Anliegen an (Notiz Fallakte, falls innerhalb der Frist Beratungsbedarf angemeldet wird)</i>
<i>3. Der Umgang mit dem anderen Elternteil ist einvernehmlich und nachhaltig geregelt</i>	<i>Der Umgang ist Bestandteil der Elternvereinbarung. Innerhalb von sechs Monaten melden die Beteiligten keinen erneuten Beratungsbedarf mit dem gleichen Anliegen an (Notiz Fallakte, falls innerhalb der Frist Beratungsbedarf angemeldet wird)</i>
<i>4. Das Kind / der Jugendliche ist entsprechend seines Entwicklungsstandes beteiligt worden</i>	<i>Mit dem Kind/Jugendlichen wurde mindestens ein Gespräch geführt. Dokumentation</i>
<i>5. Die Beratung bei Trennung und Scheidung und zur Gestaltung des Umgangs zur Wahrung von Kindesinteressen ist so nachhaltig, dass ein großer Teil der Kinder und Eltern innerhalb von sechs Monaten keinen erneuten Beratungsbedarf mit dem gleichen Anliegen anmeldet</i>	<i>Von den Eltern, die die Elternvereinbarung unterschrieben haben, melden sich 80% nicht wegen eines erneuten Beratungsbedarfes wieder</i>
<i>6. Die überwiegende Anzahl der Beratungen endet mit einer einvernehmlichen Elternvereinbarung</i>	<i>Die in der Jahresstatistik zu diesem Produkt aufgezeichneten Fälle enden zu mindestens 60% mit einer einvernehmlichen Elternvereinbarung</i>

(vgl. Haase, Lengemann, 2005)

5. Der Arbeitsprozess der Trennungs- und Scheidungsberatung und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

In der Regel gibt es zwei unterschiedliche Zugänge, die einen Bearbeitungsprozess im Kontext von Trennungen und Scheidungen auslösen:

1. Die Eltern melden sich selbst, weil sie in einer Trennungssituation leben oder diese bevorsteht. Die Eltern möchten sich fachkundig dazu beraten lassen, wie sie zukünftig die Kontakte zu ihren Kindern gestalten können. Bei einem Scheidungsantrag von Eltern wird das Jugendamt vom Familiengericht obligatorisch informiert, **ohne dass eine Kindschaftssache verhandelt werden soll**. In beiden Fällen bietet das Jugendamt eine freiwillige Beratung gem. §§ 17 und 18 SGB VIII an
2. Das Jugendamt erhält eine Information darüber, dass die Eltern die Scheidung beantragt haben und **gleichzeitig über eine Kindschaftssache verhandelt wird**. Nun ist die Mitwirkung am Verfahren auf der Grundlage des § 50 SGB VIII erforderlich.

Im Folgenden werden zwei modellhafte Arbeitsprozesse aufgezeigt. Der erste ist die Trennungs- und Scheidungsberatung gem. §§ 17 und 18 SGB VIII. Der zweite beschreibt die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII. Die Arbeitsprozesse sind aus der Perspektive des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe beschrieben. Aber diese könnten auch analog für die Einrichtungen/Beratungsstellen etc. in freier Trägerschaft umgesetzt werden, wenn die Aufgaben und Leistungen delegiert wurden. Die einzelnen Arbeitsschritte sind Mindeststandards bei der Bearbeitung. Jedes Jugendamt wird auf der Grundlage eigener fachlicher Konzepte entscheiden, ob zusätzliche Arbeitsprozesse, Arbeitsschritte oder Dokumente notwendig sind.

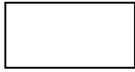
Ein Arbeitsprozess beginnt in der Regel mit einem Ereignis, in diesem Fall, mit einem Anruf der Eltern, die sich nach den Beratungsmöglichkeiten erkundigen oder mit einer Mitteilung des Familiengerichts. Der Arbeitsprozess endet mit einer Mitteilung an das Familiengericht, dass das Ziel erreicht wurde, nämlich die Klärung strittiger Fragen zum Wohl des Kindes. Aber der Prozess endet auch, wenn keine tragfähige Lösung gefunden werden konnte und dies dem Familiengericht mitgeteilt wird. Dann entscheidet das Gericht über das weitere Vorgehen, beispielsweise Erstellung eines Gutachtens (siehe Abbildungen x und y Flussdiagramme).

Die im Folgenden dargestellten Arbeitsprozesse sollen ein effektives und zielführendes Arbeiten ermöglichen, um zügig zu tragfähigen Lösungen zu kommen.

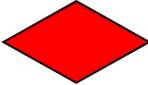
Die praktische Erfahrung zeigt, dass langwierige Beratungsprozesse häufig kontraproduktiv sein können, in dem sie dazu beitragen, das Konfliktniveau hoch zu halten.

Das Flussdiagramm

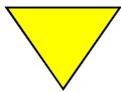
Die Arbeitsprozesse sind als Ganzes in Flussdiagrammen dargestellt. Die einzelnen Symbole kennzeichnen die unterschiedlichen Schritte und Aktivitäten in diesem Prozess. Zunächst wird die Bedeutung der Symbole eines Flussdiagramms beschrieben.



Ereignis: Es passiert etwas (ohne Aktivität der Prozessverantwortlichen)



Entscheidung (Verzweigung) im Prozessablauf: Aus einem solchen Schritt müssen mindestens zwei Alternativen (Pfeile) herausgehen



Schnittstelle zu einem anderen Prozess (ein Pfeil geht in dieses Symbol hinein, in dieser Darstellung geht keiner heraus)



Aktivität im Prozess, was wird in diesem Schritt getan

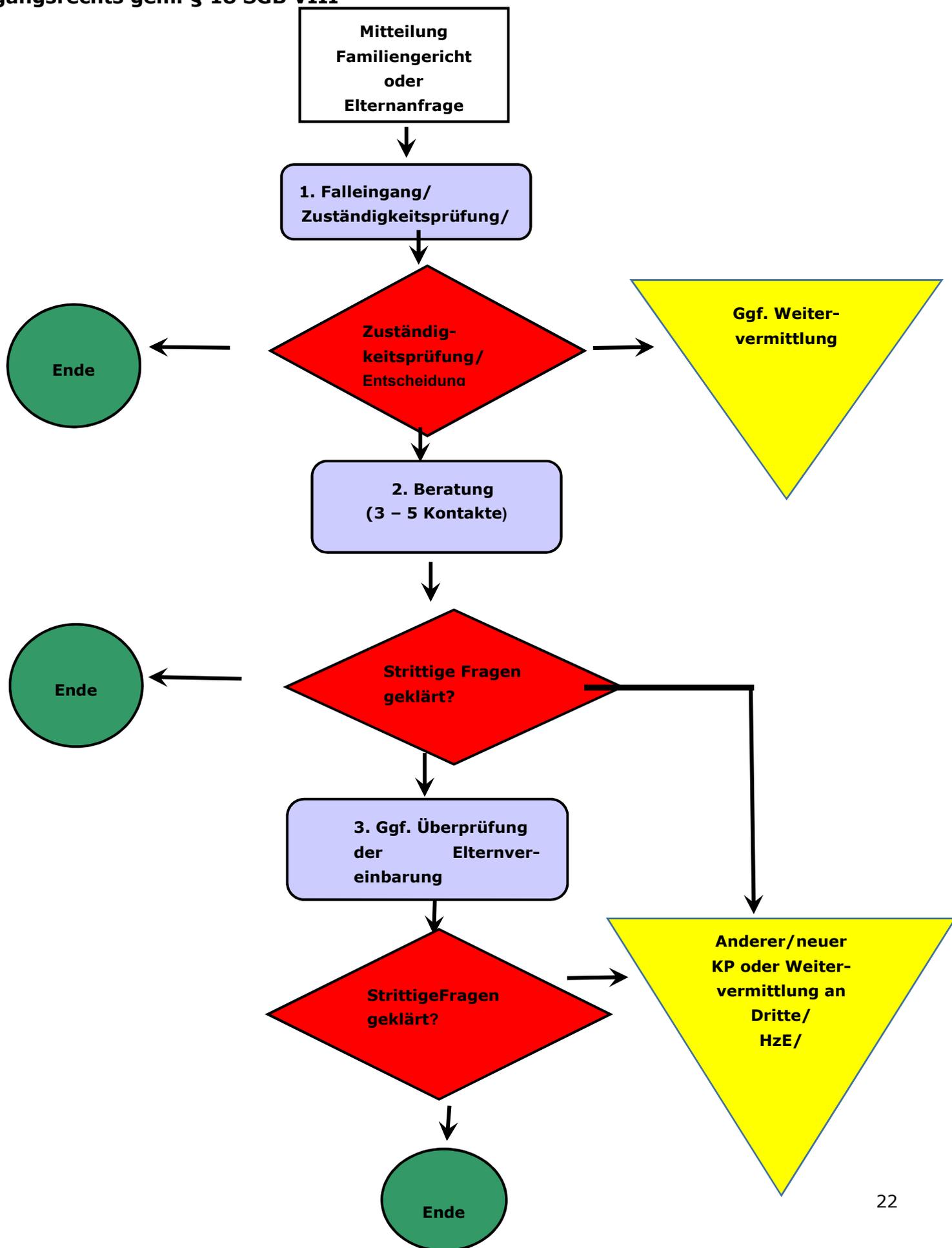


Verknüpfung von Schritten, Entscheidungen, Schnittstellen und Ereignissen



Ende einer Prozesskette

5.1 Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gem. § 17 SGB VIII und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gem. § 18 SGB VIII



1. Falleingang / Zuständigkeitsprüfung / Kontaktaufnahme

Teilprozess	Falleingang / Zuständigkeitsprüfung / Kontaktaufnahme
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsbedarf bei Elternanfragen ist konkretisiert • Sachliche und örtliche Zuständigkeit ist geklärt
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	Ggf. Kolleg:innen Ggf. WJH bei unklarer Zuständigkeit
Beteiligte externe Personen	Ggf. Familiengericht
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • sachliche und örtliche Zuständigkeit klären • ggf. Weitervermittlung an Dritte (Beratungsstelle) • Eltern zum Gespräch einladen • Beratungsbedarf konkretisieren bei Elternanfragen
Frist	Nach Möglichkeit innerhalb von einer Woche
Information	Bei Nichtzuständigkeit wird das Gericht hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Haben die Eltern Kontakt aufgenommen, wird diesen ein Beratungsangebot unterbreitet und sie werden auf Stellen aufmerksam gemacht, an die sie sich auch wenden könnten.
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Standardeinladungsschreiben • Informationsmaterial über örtliche Beratungs-/ Vermittlungsangebote (z. B. Mediation) • ggf. Standardschreiben an das Gericht • Fallakte und ggf. interne Statistik • ggf. Mitteilung an wirtschaftliche Jugendhilfe

2. Beratung der Eltern

Teilprozess	Beratung der Eltern
Ziel(e)	<p>Zwischen den Eltern ist eine Vereinbarung zu der Gestaltung ihrer elterlichen Sorge, zur Umgangsregelung, zu Fragen und Regelungen bzgl. Feiertagen, Urlauben, Geburtstagen etc. getroffen.</p> <p>Die Eltern sind für die Bedürfnisse/Belange der Kinder und Jugendlichen sensibilisiert und berücksichtigen diese bei der Ausgestaltung ihrer Elternschaft.</p>
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Kolleg:innen im Kontext Co-Beratung bei Bedarf (in komplexen Fällen) • ggf. Fachdienste (z. B. Beistandschaften)
Beteiligte externe Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern(teile) und ggf. Kinder • ggf. Anwält:innen • ggf. Dritte (Beratungsstellen, Dolmetscher:innen, Kulturmittler:innen) • ggf. andere Angehörige
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern werden verbunden mit dem Angebot zu Beratungsgesprächen über das eigene Beratungsangebot und das anderer Träger informiert • Auftragsklärung/ Rollenklärung: Information über die Möglichkeiten und Grenzen sowie die Bedingungen der Beratung aufzeigen, die die Notwendigkeit von Mitwirkungs- und Einigungsbereitschaft verdeutlichen, Elternverantwortung, Verbindlichkeit darstellen • Aufklärung über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen • Kontrakt: die Ziele der Beratung, Art und Umfang werden kontraktiert, wenn sich die Eltern für das Beratungsangebot entschieden haben • Entwicklung der regelungsbedürftigen Themen/ Gewichtung nach Prioritäten / Reihenfolge der Bearbeitung gemeinsam festlegen

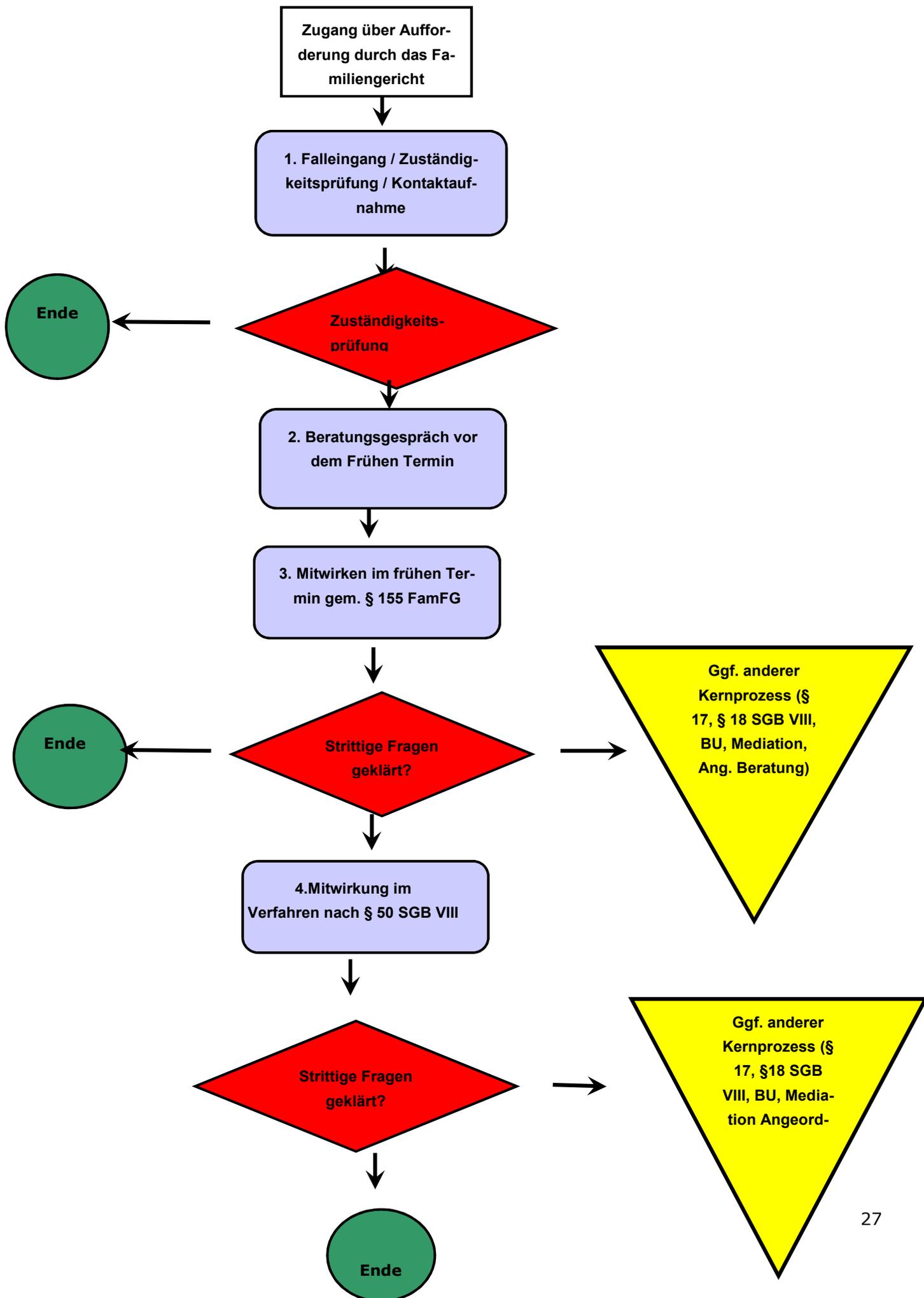
	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung für die Interessen der jungen Menschen • Hinweis auf Beteiligung der jungen Menschen (abhängig von Alter und Entwicklungsstand) • Festlegung des Beratungssettings – gemeinsame Elterngespräche, Einzelgespräche, Gespräche mit und ohne Kinder, Anzahl und Dauer der Gespräche • Kommunikationsregeln vereinbaren • Konflikte erhellen und Interessen klären • Optionen entwickeln und anhand vereinbarter Kriterien bewerten • Lösungen verhandeln und vereinbaren und in einer Elternvereinbarung dokumentieren • Ggfs. Anrufung des Familiengerichts (andere Teilprozesse z. B. § 50 SGB VIII oder § 8a SGB VIII) • Dokumentation
Frist	Nach Möglichkeit innerhalb von zwei bis drei Monaten.
Information	-
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsmaterial über örtliche Beratungs-/ Vermittlungsangebote (z. B. Mediation) • (schriftlicher) Kontrakt • ggfs. Elternvereinbarung • ggfs. Schweigepflichtentbindung

3. Überprüfung der Elternvereinbarung

Teilprozess	Überprüfung der Elternvereinbarung
Ziel(e)	Die Elternvereinbarung ist nachhaltig tragfähig.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft

Zu beteiligende interne Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. bzw. bei Bedarf Kolleg:innen im Kontext von Co-Beratung (in komplexen Fällen) • ggf. Fachdienste (z. B. Beistandschaften)
Beteiligte externe Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern(teile) und ggf. Kinder • ggf. Anwält:innen • ggf. Dritte (Beratungsstellen, Dolmetscher:innen, Kulturmittler:innen) <p>ggf. andere Angehörige</p>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Einigung der Eltern im Beratungsprozess, gilt es bei Bedarf die Elternvereinbarung nach einem festgelegten Zeitraum zu überprüfen und ggf. anzupassen • Sollten die strittigen Fragen nicht geklärt werden, ist zu prüfen, ob eine weitere Beratung sinnvoll ist • Bei Bedarf Fall kollegial beraten • Haben sich die Eltern abschließend nicht einigen können, wird ihnen ein anderes Unterstützungsangebot (Mediation, Therapie, Hilfen zur Erziehung) unterbreitet und es erfolgt eine Vermittlung an die zuständige Stelle • Sollte eine Einigung zwischen den Eltern nicht möglich sein, werden diese über die Möglichkeit zur Anrufung des Familiengerichts informiert • Dokumentation
Frist	ca. 3 Monate nach der letzten Beratung
Information	Bei Bedarf Weitervermittlung an andere Stellen
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Elternvereinbarung • bei kollegialer Beratung: Beratungsprotokoll • Ergebnisprotokoll

5.2. Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten gem. § 50 SGB VIII



Beschreibung der Teilprozesse

1. Falleingang / Zuständigkeitsprüfung / Kontaktaufnahme

Teilprozess	Falleingang / Zuständigkeitsprüfung / Kontaktaufnahme
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Sachliche und örtliche Zuständigkeit ist geklärt • Eltern sind zu einem ersten Beratungsgespräch eingeladen
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	-
Beteiligte externe Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern(teile) und ggf. Kinder • Familiengericht • Ggf. Vormund:innen/Ergänzungspfleger:innen • Ggf. Anwäl:innen
Tätigkeiten	<p>Den Eltern wird schriftlich mitgeteilt, dass das Familiengericht eine Information über den elterlichen Antrag auf Regelung der Kindschaftssache an das Jugendamt weitergegeben hat. Gleichzeitig wird ein Beratungsangebot unterbreitet und zu einem ersten Beratungstermin eingeladen. Bei Gewaltschutzverfahren oder Partnerschaftsgewalt ist besondere Aufmerksamkeit mit Blick auf die Schutzbedürfnisse des gewaltbetroffenen Elternteils und den jungen Menschen notwendig. (Hinweis auf Kapitel Vertiefungsthema, Hinweis auf LWL/LVR Empfehlung)</p> <p>Bei Nichtzuständigkeit wird dem Gericht eine Mitteilung gemacht.</p>
Frist	Unverzüglich nach Falleingang
Information	<ul style="list-style-type: none"> • Das Familiengericht ist über die Mitwirkung informiert. • Standardeinladungsschreiben für Eltern und Informationsmaterial über die örtlichen Beratungs- und Mediationsangebote (Flyer o. ä.)
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Standardeinladungsschreiben • Informationsmaterial über örtliche Beratungs-/Vermittlungsangebote (z. B. Mediation) • Ggf. Standardschreiben an das Gericht I • Fallakte und Statistik

2. Beratungsgespräch vor dem frühen (ersten) Termin

Teilprozess	Beratungsgespräch vor dem frühen (ersten) Termin
Ziel(e)	Eine erste Situationseinschätzung liegt vor Die Eltern sind über die Beratungsangebote informiert Die Rolle und Aufgabe des Jugendamtes im frühen Termin ist allen Beteiligten transparent.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	-
Beteiligte externe Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern(teile) und ggf. Kinder • Familiengericht • ggf. Vormund:innen / Ergänzungspfleger:innen • ggf. Anwäl:innen
Tätigkeiten	Ein erstes Beratungsgespräch soll möglichst vor dem frühen Termin gem. § 155 FamFG mit beiden Eltern gemeinsam oder (falls notwendig) getrennt und mit den Kindern geführt werden. Die aktuelle Lebens- und Konfliktsituation der Familie wird in diesem Gespräch thematisiert, die Bedürfnisse der Kinder in den Fokus genommen und die Elternverantwortung deutlich hervorgehoben. Eine erste Einschätzung der Konfliktsituation (Kapitel Konfliktdiagnostik) ist Voraussetzung, um die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Einigung auszuloten und Informationen über das örtliche Beratungsangebot weiterzugeben. Darüber hinaus erläutert die Fachkraft ihre Rolle und Funktion im frühen Termin und im weiteren familiengerichtlichen Verfahren.
Frist	Bis zur frühen (ersten) Terminierung
Information	Ggf. erste Informationsgewinnung dem Gericht mitteilen
Dokumente	Kurzprotokoll – erste Einschätzung und Gesprächsergebnis

3. Mitwirken im frühen Termin gem. § 155 FamFG

Teilprozess	Mitwirken im frühen Termin gem. § 155 FamFG
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Eine einvernehmliche Lösung wurde erzielt. • Die Hilfeart (Beratung mit oder ohne Anordnung, Mediation o. ä.) ist geklärt und die Eltern nehmen das Unterstützungsangebot an. <p>Es gibt eine Umgangs- bzw. Aufenthaltsregelung bis zur endgültigen Klärung</p>
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	- evtl. Co-Beratung in komplexen und/oder bei hochstrittigen Fallkonstellationen
Beteiligte externe Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern(teile) und ggf. Kinder • Familiengericht • ggf. Vormund:innen, Ergänzungspfleger:innen • ggf. Anwält:innen • Verfahrensbeistand:innen • Dritte (z. B. Umgangsberechtigte Großeltern) • ggf. Institutionen (z. B. Kita) • ggf. Träger, der die Leistung erbringen kann
Tätigkeiten	<p>Die Fachkraft nimmt persönlich am frühen Termin gem. § 155 FamFG teil und informiert das Gericht über die Ergebnisse des Erstgespräches mit den Eltern und ggf. den Kindern, sofern dies im Vorfeld stattgefunden hat.</p> <p>Findet die erste Begegnung mit den Eltern im frühen Termin statt, erfasst die Fachkraft in Abstimmung mit dem Familiengericht die aktuelle Lebens- und Konfliktsituation der Familie sowie die bisherigen Hemmnisse für ein Einvernehmen. Sie nimmt eine erste Einschätzung des Eskalationsgrades vor und informiert über Möglichkeiten und Grenzen von Unterstützungsangeboten, wie Beratung, Mediation, evtl. Hilfen zur Erziehung mit dem Hinweis auf die Erfordernisse der Prüfung des Hilfebedarfs gem. § 36 SGB VIII.</p> <p>Die Fachkraft unterstützt moderierend die Suche nach einer Kindeswohlverträglichen einvernehmlichen Lösung. Sollten alle strittigen Fragen geklärt worden sein und eine weitere Beratung der Eltern ist nicht notwendig, endet die Aufgabe der Fachkraft.</p>

	<p>Nehmen die Eltern den Hilfevorschlag an, werden unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts konkrete Absprachen bezüglich der Kontaktaufnahme zum Leistungserbringer getroffen.</p> <p>Kann weder ein Einvernehmen erzielt noch ein Unterstützungsangebot von den Eltern angenommen werden, kann das Familiengericht eine Beratung anordnen. Die Fachkraft entscheidet dann im Zusammenwirken mit dem Gericht und den Eltern über Art und Umfang der angeordneten Maßnahme.</p> <p>Es wird festgelegt, ob das Jugendamt selbst oder ein anderer Leistungserbringer die Beratungsleistung erbringen soll und wie die Kontaktaufnahme erfolgt</p> <p>Für die Verfahrensdauer schlägt die Fachkraft eine vorübergehende Umgangs- und Aufenthaltsregelung für die Kinder vor.</p>
Frist	Mitwirkung an der Verhandlung
Information	Fachliche Einschätzung wird dem Gericht mitgeteilt
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Fallakte • Ergebnisprotokoll

4. Mitwirkung im Verfahren nach § 50 SGB VIII

Teilprozess	Mitwirkung im Verfahren nach § 50 SGBVIII
Ziel(e)	Das Familiengericht ist über das Beratungsergebnis der Eltern (Elternvereinbarung) informiert und verfügt über eine –dem Kindeswohl dienliche – Entscheidungsgrundlage bzw. -Empfehlung (Beendigung, Gutachten, Therapie, Kinder im Blick o. ä.).
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	-

Beteiligte externe Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern(teile) und ggf. Kinder • Familiengericht • ggf. Vormund:innen/Ergänzungspfleger:innen • Verfahrensbeistand:innen • ggf. Anwäl:innen
Tätigkeiten	<p>In Gesprächen im Jugendamt werden die Ergebnisse des frühen Termins überprüft und ggf. angepasst. Erfolgt keine Einigung, ist das Gericht im Rahmen einer Stellungnahme zu informieren.</p> <p>Die folgenden Aspekte sind in der Beratung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eltern werden verbunden mit dem Angebot zu Beratungsgesprächen über das eigene Beratungsangebot und das anderer Träger informiert • Auftragsklärung/Rollenklärung: Information über die Möglichkeiten und Grenzen sowie die Bedingungen der Beratung aufzeigen, die Notwendigkeit von Mitwirkungs- und Einigungsbereitschaft verdeutlichen, Elternverantwortung, Verbindlichkeit darstellen • Aufklärung über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen • Kontrakt: die Ziele der Beratung, Art und Umfang werden kontraktiert, wenn sich die Eltern für das Beratungsangebot entschieden haben • Organisation hinsichtlich Ort, Zeit, räumliche Ausstattung, • Entwicklung der regelungsbedürftigen Themen / Gewichtung nach Prioritäten / Reihenfolge der Bearbeitung gemeinsam festlegen • Sensibilisierung für die Interessen der jungen Menschen • Hinweis auf Beteiligung der jungen Menschen (abhängig von Alter und Entwicklungsstand) • Festlegung des Beratungssettings – gemeinsame Elterngespräche, Einzelgespräche, Gespräche mit und ohne Kinder, Anzahl und Dauer der Gespräche, • Kommunikationsregeln vereinbaren, • Konflikte erhellen und Interessen klären, • Optionen entwickeln und anhand vereinbarter Kriterien bewerten, • Lösungen verhandeln und vereinbaren und in einer Elternvereinbarung dokumentieren. • Zwischenbericht/Stellungnahme für das Familiengericht erstellen und die Inhalte mit den Eltern transparent kommunizieren <p>Sofern der Hilfeplan angefordert wird, wird dieser beigelegt (siehe § 50 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII). Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung und die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen.</p>
Frist	Nach dem frühen Termin vor dem Hauptsacheverfahren.

Information	<p>Das Familiengericht ist über den Verlauf der Beratung zu informieren.</p> <p>Bei Änderung der elterlichen Sorge Informationspflicht an das Sorgeregister (gem. § 87c Absatz 6 Satz 2 zu den in § 58a SGB VIII genannten Zwecken)</p>
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Elternvereinbarung • Stellungnahme

II. Besonderer Teil: Vertiefungsthemen

6. Das Konfliktverstehen und seine Bedeutung

Um einschätzen zu können, welches Unterstützungsangebot oder welche Intervention notwendig und geeignet ist, muss ein sozialpädagogisches Fallverstehen erfolgen und eine Einschätzung des Konfliktniveaus vorgenommen werden.

Die Entwicklung eines Verständnisses von Konflikten in ihren Entstehungsbedingungen, ihrer explosiven Dynamik und ihrer möglichen Chronifizierung auf einem hohen Intensitätsniveau ist dabei der entscheidende Schlüssel (vgl. Alberstötter 2022) für die weitergehenden Überlegungen. Nur auf der Basis eines Grundverständnisses von Dynamik und der zentralen Wesensmerkmale von eskalierenden Konflikten können hypothesengeleitet, Veränderungen möglich gemacht werden. Hierbei ist es das komplexe Zusammenspiel von verschiedensten Variablen, die das Konfliktniveau bestimmen.

Mögliche Variablen können nach Alberstötter (2022)

- individuelle Vulnerabilitäten und Beziehungsaltpasten aus früheren Beziehungen
- dyadische Konfliktmuster, die sich in den alltäglichen Stresszeiten einer Beziehung ausbilden und sich im Sog der Trennungsdynamik radikalisieren
- schwerwiegende Bindungsverletzungen
- Über-Reaktionen des Kindes aufgrund von Trennungsstress, Beeinflussung und Kränkung
- hoch-emotionales Mit-Agieren des privaten Umfeldes
- konfliktverschärfende Interventionen der Trennungsfachpersonen und
- wirkmächtige Groß-Ideologien zu den Themen Gender und Gewalt, die mit ihren Männern und Frauen spaltenden Material allzu oft Lagerbildungen und -kämpfe provozieren

sein

Das im Folgenden vorgestellte dreistufige Eskalationsmodell von Alberstötter ist ein Modell zur Einschätzung hochstrittiger Elternkonflikte, welches professionelle Akteure bei ihrer Hypothesenbildung unterstützen soll. Die unterschiedlichsten Phänomene lassen sich drei verschiedenen System Ebenen zuordnen.

Erste Ebene: Perspektive des Einzelnen (Innenwelt)

Zweite Ebene: Interaktion zwischen den Kontrahenten (Zwischenwelt)

Dritte Ebene: Das mitagierende Umfeld (Außenwelt)

Die erste Stufe des Eskalationsmodells wird von Alberstötter (2022) bezeichnet als „zeitweilig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun“. Ein Konflikt auf dieser Stufe lässt sich durch kurze Konfliktepisoden mit niedriger emotionaler Intensität kennzeichnen. Es kommt zu verbalen Auseinandersetzungen und gegenseitigen Schuldzuweisungen, wobei eine vorübergehende Polarisierung im Denken (Schwarz-Weiß-Denken) und Handeln charakteristisch ist. Besonders ist jedoch, dass oftmals vielfältige Ressourcen der Beteiligten deeskalierend wirken.

Eine wesentliche Rolle in der „Innenwelt“ spielt auf dieser niedrigen Konfliktstufe die vorhandene Fähigkeit zur Empathie. Auch Rosenberg (2004) setzt Empathie an die erste Stelle: „Bevor ein Mensch nicht die Empathie bekommt, die er braucht, besonders dann, wenn er Angst hat oder verletzt worden ist, ist er nicht bereit, sich in seinen Gegner einzufühlen.“

Eine empathische Grundhaltung geht dabei immer mit einer Selbstregulierung in der „Zwischenwelt“ einher. Auf einem niedrigen Konfliktniveau verfügen beide Seiten über Ressourcen an Halt gebenden „Grundgesetzen“ und tragenden Konzepten wie die Trennung von Paar- und Elternebene einem Verständnis dafür, dass Kinder „Vater und Mutter brauchen“. Das Kindeswohl ist hierbei ein „heiliges“ Anliegen, dem im Zweifelsfall eigene Interessen mit großer Selbstverständlichkeit untergeordnet werden.

Bezogen auf die Dimension „Außenwelt“ ist kennzeichnend, dass sie von den Konfliktpartnern im „kleinen Kreis“ gehalten werden. Konflikte werden auf Erwachsenen-Ebene behandelt und somit von den Kindern ferngehalten. Allenfalls werden Dritte, denen Vertrauen entgegen gebracht wird von beiden oder einzeln konsultiert.

Als außerordentlicher Schutzfaktor erweist sich bei niedrig eskalierten Konflikten regelmäßig ein soziales Umfeld, das beruhigend und mäßigend auf den Konflikt einwirkt.

Für die Arbeit der Trennungs- und Scheidungsprofessionen erweist sich als wichtige Ressource, dass die Einbeziehung neutraler dritter Personen ohne Anspruch auf Bündnisgenossenschaft erfolgt. Dritten, die als vermittelnde Instanz eingeschaltet werden, wird ihre neutrale Position nicht abgesprochen.

Auf der zweiten Stufe „häufiges verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes“ ist der Konflikt nicht mehr episodenhaft, sondern zum chronischen Dauerzustand geworden. Konfliktereignisse beschleunigen stark und verdichten sich zeitlich gegenseitige Verletzungen nehmen zu.

Der Konflikt entwickelt jetzt eine enorme emotionale Intensität im „Innen“.

Auf dieser Stufe des Konfliktes wird die eigene Verantwortung und Schuld geleugnet. In kritischen Zeitfenstern wird versucht, möglichst schnell vollendete Tatsachen zu schaffen (Beschleunigungsmoment), auch wenn ein Innehalten notwendig wäre. Gleichzeitig wird versucht moralische Eindeutigkeit herzustellen.

Hierbei beschreibt Alberstötter (2022) ein Schlüssel-Phänomen im Hochkonflikt, nämlich die Spaltung in „schwarz und weiß“, in „Opfer und Täter“ und „Freund und Feind“.

Durch stereotype Wahrnehmungs- und Denkmuster wird die Spaltung immer mehr zu einer festen Überzeugung, wobei diese immer mit einem Verlust der Empathie einhergeht.

Meistens bedarf es vieler Vorfälle, bevor eine Beziehung in eine chronische Negativität versinkt. Es gibt aber durchaus auch singuläre Ereignisse und Interaktionen, die aufgrund ihrer enormen zerstörerischen Wucht eine derart versetzende Wirkung haben, dass eine Heilung selbst bei einer außergewöhnlichen Initiative zur Wiedergutmachung unwahrscheinlich erscheint.

Dies können schwere Bindungsverletzungen aber auch unverheilte alte Wunden sein, die als Auslöser für „Racheprojekte“ dienen können.

In der zwischenmenschlichen Interaktion nehmen bei einer verbalen Auseinandersetzung Abwertungen, sarkastisch-zynische Kommentare, das Lächerlich machen des anderen, Vorhaltungen über weit zurückliegende Handlungen etc. deutlich zu. Dabei zeigt sich der Qualitätseinbruch der Kommunikation nicht nur in der Wahl der Worte und Argumente, sondern auch im nichtsprachlichen Bereich, wie z. B. durch Tonfall, Mimik und Gestik.

Alberstötter weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der negativen Körpersprache in der Forschung eine besonders destruktive Qualität zugeschrieben wird. Sie erweist sich wei-

terhin in Untersuchungen regelmäßig als überaus bedeutsamer Scheidungsprädiktor. Weiterhin steigt die Wahrscheinlichkeit von situativen Ad-hoc-Eskalationen in der gemeinsamen Interaktion.

Professionelle Akteure kennen die Ad-hoc-Symmetrie aus Paargesprächen, die häufig zu Beginn noch beherrscht und ruhig verlaufen, bis dann plötzlich, ausgelöst durch „ein falsches Wort“ die Interaktion eskaliert.

Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass in solchen Eskalations-Szenen das Risiko körperlicher Gewalt zunimmt. Kinder werden in dieser Ad-hoc-Eskalation zwar nie selber unmittelbar Opfer von Gewalt, aber sie werden zu Augen- und Ohrenzeugen mitunter überwältigender Gewaltszenen zwischen den Eltern.

Im Hinblick auf die Ebene Außenwelt lässt sich die energetische Aufladung des Konfliktes unmittelbar an der wachsenden Anzahl der involvierten Personen ablesen. Der Konflikt wird öffentlich. Garfinkel (in Klimke/Legnaro 2016) spricht von „Degradierungszeremonien“.

Nicht selten ist das Betreiben eines gerichtlichen Verfahrens auch diesem Motiv geschuldet. Das Ausbreiten „Schmutziger Wäsche“ vor anderen ist ein strategischer Zug zur Einschüchterung des Gegners und zur Durchsetzung eigener Ziele. Hierbei wird auch eine Aufspaltung der sozialen Welt vorgenommen zum Beispiel in Form einer Entweder-oder-Logik.

Dieser Loyalitätsdruck setzt sich auch in den Einladungen an professionelle Helfer:innen zur einseitigen Parteinahme fort. Nicht selten tritt auch der Versuch auf, eine Funktionalisierung professioneller Dritter durch sogenannte „mächtige Geschichten“ herbeizuführen.

Hierbei kommen die beiden strukturellen Merkmale Spaltung und Interpunktion der Ereignisse zur Wirkung. Es gibt ein passives Opfer und eine:n aktive:n Täter:in. Immer ist es die andere Seite, die den entscheidenden aktiven Auslösereiz für das eigene „nur“ reaktive Verhalten gesetzt hat.

Der Handlungsdruck, der von mächtigen Geschichten ausgeht, ist enorm und schürt unter anderem die Angst auf Seiten der Professionellen Helfer, einen Fehler durch Unterlassung von Schutzmaßnahmen zu begehen.

Bezeichnend für die zweite Stufe ist die Ausweitung des Konfliktsystems.

Auch das Tätigwerden der professionellen Akteure im Rahmen ihrer Rolle trägt unweigerlich zur Ausweitung des Konfliktsystems bei. Sie nehmen das staatliche Wächteramt wahr, beraten, schlichten, begutachten, mediieren, begleiten Umgangskontakte, entscheiden, vertreten die Parteien oder das Kind.

Nach Alberstötter (2022) besteht in dieser hochenergetischen Gemengelage die Gefahr von Lagerbildungen und Bündnisgenossenschaften. Es sei ein grober Kunstfehler, wenn man annehmen würde, dass man es in diesem Stadium noch mit zwei Individuen zu tun hat. Vielmehr seien es längst zwei komplexe Kraftfelder, die gegeneinander wirken würden.

Die dritte Stufe kann unter dem Schlagwort „chronischer Beziehungskrieg – Kampf um jeden Preis“ zusammengefasst werden.

In der Dimension „Innenwelt“ wird der/die ehemalige:r Partner:in nunmehr als Feind wahrgenommen. Die Protagonisten werden zu Gefangenen ihrer eigenen Wahrnehmung, die sich mehr und mehr verengt. Andere Lebensbereiche treten in den Hintergrund und die Auseinandersetzung dominiert den Alltag. In dieser Stufe ist der Ärger nicht mehr an die Anwesenheit geknüpft, sondern wird nach Alberstötter (2022) zur Obsession. „Es ist die „Paranoia“ des hochstrittigen Konflikts – nicht zu verwechseln mit dem psychotischen Krankheitsbild.“

In der Literatur beschreibt Figdor (2010) eine „quasi-psychotische Verfassung“. Hierbei betonte der Autor ausdrücklich die metaphorische Verwendung des Begriffs. Im sonstigen Alltag würden die Menschen „völlig normal“ agieren.

In dieser Stufe des Konfliktes kann es zu physischen Extremzuständen kommen. Schlaflosigkeit und Erschöpfung wechseln sich mit mitunter ekstatischen Erregungszuständen ab. Im Vorfeld von Begegnungen, zum Beispiel bei Übergaben, kommt es dabei regelmäßig zu einer dramatischen Fokussierung auf den Ärger und die Wut.

Aufgrund der extremen Gefühle liegt nach Alberstötter (2022) auch ein Rache-Impuls nahe. Es werden Feinbilder erschaffen. In Verleumdungskampagnen wird der Gesichtsverlust des anderen Elternteils forciert. Es entstehen Vorwürfe wie der einer unverantwortlichen Elternschaft oder der Vorwurf einer geplanten Kindesentführung beziehungsweise Wegnahme des Kindes.

Aber auch Angriffe auf die sexuelle Integrität ehemaliger Partner:innen oder aber auch der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs.

Alberstötter(2022) beschreibt den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs, der sich fast ausschließlich gegen Väter richtet, als „Atomrakete“ unter den Angriffswaffen im Elternkrieg. Er betont: „Im Kontext hochstrittiger Elternschaft – ich betone diesen speziellen Kontext – geht die Zahl der Fälle, in denen ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch längerfristig aufrechterhalten wird, deutlich gegen Null.“

Weiterhin ist die Bezeichnung des psychischen Terrors und/oder physischer Gewalt und die Behauptung von Krankhaftigkeit des anderen Elternteils weitere Methoden der Verleumdung des anderen Elternteils.

Wenn die Aversion gegenüber dem anderen Elternteil mehr ist als eine gedankliche Negativ-Konstruktion, so können sich die extremen Gefühle innerhalb des Konfliktes zu einer körperlich empfundenen Ablehnung bis hin zu einem geäußerten Ekel-Gefühl hin ausagieren. Dies ist nach Alberstötter (2022) Ausdruck einer maximalen Distanzierung.

Die gesamte destruktive Logik wird unbeirrt verfolgt, auch wenn dies die eigene Selbstschädigung zur Folge haben könnte. In dieser Stufe werden die Kinder im Sinne einer Instrumentalisierung häufig zu Objekten gemacht. Ihre Bedürfnisse und ihr Erleben können auf dieser Stufe der Eskalation nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden.

Tötungsdelikte als ultimative Gewalt können das dramatische Ende der Eskalationsspirale darstellen. Hier kann es zu einer Tötung des/der ehemaligen Partner:in kommen, die Tötung eines Kindes oder die Selbsttötung in Verbindung mit einer Tötung des gemeinsamen Kindes.

Stufen der Eskalation nach Alberstötter 2022

Stufe I Kurzzeitig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun	Stufe II Kurzzeitig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun	Stufe III Kurzzeitig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun
<p>Kurze Konfliktepisoden mit niedriger emotionaler Intensität – schnelle Rückkehr in die „freundliche Zone“</p> <p>Geringe Größe des Konfliktsystems</p> <p>Vielfältige Ressourcen</p> <p>Fähigkeit des Zuhörens</p> <p>Fähigkeit zu Empathie und Selbstregulierung</p> <p>Hohe Wirksamkeit kleiner „Reparaturmaßnahmen“</p> <p>Fähigkeit zur Entschuldigung und zur Verzeihung</p> <p>Vereinbarte Auszeiten mit zeitnaher Wiederanknüpfung</p> <p>Offenheit für deeskalierende Konzepte (z. B. Trennung von Partner- und Elternebene)</p> <p>Einbeziehung sozial kompetenter („neutraler“) Dritter ohne Anspruch auf Bündnisgenossenschaft</p> <p>Kreative Problemlösungen</p>	<p>Immer längere Aufenthalte in der „feindlichen“ Zone</p> <p>Leugnung eigener Verantwortung und Schuld</p> <p>Mächtige Gefühle nehmen Zugriff auf die Steuerungsfähigkeit des Ich</p> <p>Negative innere Stimmen</p> <p>Beginnende Spaltung (Freund – Feind, gut – böse)</p> <p>Ringen um den Opferstatus</p> <p>Verlust der Empathie</p> <p>Phasen hoher Beschleunigung und zeitlicher Verdichtung von Konfliktereignissen (Bindungs-) Verletzungen, „offene Wunden“</p> <p>Symmetrische Eskalationsdynamik</p> <p>Emotionalisierung & Instrumentalisierung von Dritten durch „mächtige Geschichten“</p> <p>Degradierungszeremonien</p> <p>Ausweitung des Konfliktsystems</p> <p>Lagerbildung und Bündnisgenossenschaften/ Neutrale Drittpositionen werden nicht erlaubt</p>	<p>Der Feind als permanentes inneres Objekt</p> <p>Physische Extremzustände (Flooding) – zwischen totaler Erschöpfung und Ekstase</p> <p>Extreme Gefühle, Hass-Gefühle, tiefes Rachebedürfnis</p> <p>Körperlicher Ekel</p> <p>Radikale Distanzierung</p> <p>Dämonisierung, Entmenschlichung des Gegners als Voraussetzung für den Übergang zur aktiven Zerstörung. Ziel: existentielle Schädigung und Vernichtung des Feindes</p> <p>Rache-Handlungen</p> <p>Ausspielen von Macht (Asymmetrie)</p> <p>Verfügungsgewalt mit aktiver Instrumentalisierung des Kindes</p> <p>Verleumdungskampagnen („Rufmord“)</p> <p>Reale Gewalthandlungen</p> <p>Destruktive Logik – auch um den Preis der Selbstschädigung</p> <p>Ohne Rücksicht auf Dritte</p> <p>Mord, Totschlag, erweiterter Suizid</p>

Das Konfliktniveau ist maßgeblich dafür, welche Hilfen und Interventionen den größten Erfolg versprechen.



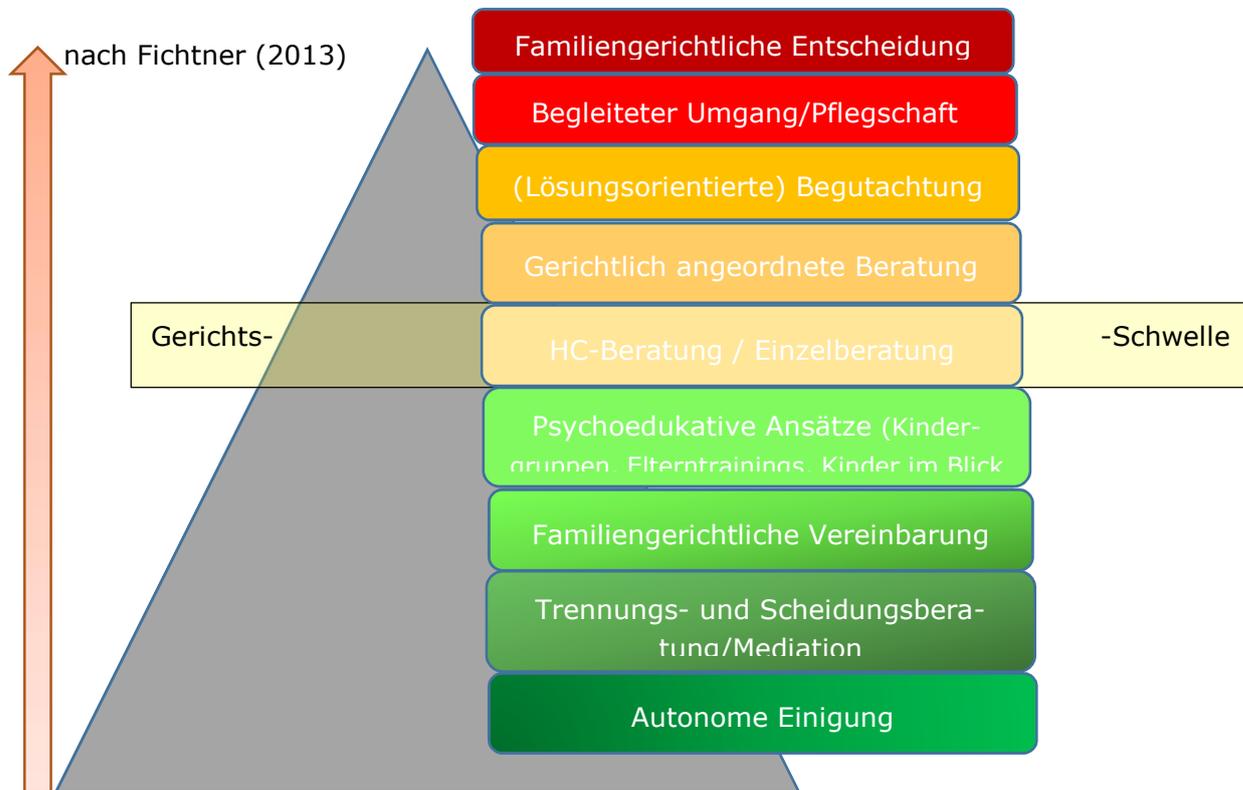
Bei einem niedrigen und mittleren Konfliktniveau scheinen Trennungs- und Scheidungsberatung, Mediation oder Elternkurse am ehesten zu helfen.

Bei einem höheren Konfliktniveau ist in vielen Fällen die Begleitung von Umgangskontakten zwischen Elternteilen und Kindern durch Mitarbeiter:innen des Jugendamtes oder eines beauftragten freien Trägers der Jugendhilfe sowie eine begleitende Beratung der zerstrittenen Elternteile sinnvoll.

Bei hoch eskalierten Konflikten sind eine lösungsorientierte Begutachtung und möglicherweise die Einrichtung einer Umgangspflegschaft geboten. Jedes Kind hat das Recht auf Umgang mit seinen Eltern. Wird ihm das verwehrt, hat eine Umgangspflegschaft die Möglichkeit, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen.

Letztlich gibt es auch Fälle, bei denen die Konflikte nur durch eine Kombination von gerichtlichen Entscheidungen, einstweiligen Anordnungen und psychosozialen Hilfen reduziert werden können.

Ergeben sich Hinweise auf ein dauerhaft hohes Konfliktniveau der Eltern mit fortlaufender Einbindung der Kinder, zusätzliche Hinweise auf Gewalt in der Partnerschaft oder schwerwiegende Belastungen in Form von Verhaltensproblemen der Kinder, bei denen Eltern keine Hilfen für das Kind akzeptieren, überprüft das Jugendamt, ob dadurch eine Gefährdung der Kinder gegeben ist (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).



7. Merkmale und besondere Herausforderungen hochstrittiger Trennungs- und Scheidungsfamilien

In den letzten Jahren sind Familien, die nach der Scheidung bzw. Trennung der Eltern durch langwierige familienrechtliche Verfahren verbunden bleiben und bei denen kindeswohlrelevante Einschränkungen anzunehmen sind, vermehrt in den Blickpunkt der psychosozialen Fachpraxis geraten.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) führte 2009 in Kooperation mit dem Institut für angewandte Familien-, Jugend- und Kindheitsforschung an der Universität Potsdam (IFK) sowie der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) ein Forschungsprojekt zum Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft durch. Hoch eskalierte Elternkonflikte bei Trennung und Scheidung sind in Deutschland, wie auch in anderen Ländern, von anhaltender Aktualität und zunehmend Thema in der Fachdiskussion. Für die familien-, kinder- und jugendpolitische Zielsetzung, allen Kindern und Jugendlichen gleiche Chancen zu geben, sie zu stärken und zu schützen und ihnen gesellschaftliche Beteiligung zu ermöglichen, stellt hochstrittige Elternschaft einen hohen Risikofaktor dar. Es ist daher unerlässlich nach wirksamen Interventionsansätzen an der Schnittstelle zwischen Familiengerichtsbarkeit und Jugendhilfe zu suchen. Die Ergebnisse sind unter anderem in einer Handreichung für die Praxis zusammengefasst worden (Dietrich et al. 2010).

In dem Forschungsprojekt werden diejenigen Trennungs- und Scheidungsfamilien als hochkonflikthaft bzw. hochstrittig bezeichnet, in denen ein so hohes Konfliktniveau vorliegt, dass erhebliche

- Beeinträchtigungen auf den Ebenen des Verhaltens und/oder der Persönlichkeit mindestens eines Elternteils
- Beeinträchtigungen der Beziehung zwischen den Eltern untereinander und zwischen ihnen und dem Kind sowie
- Beeinträchtigungen der Nutzung von institutioneller Hilfe zur Klärung der Konfliktsituation

festzustellen sind. Eine Reduktion der Konflikte und Klärung von Alltagsfragen erscheint auch mit rechtlichen und/oder beraterischen Hilfen deutlich erschwert. Eine Belastung der Kinder ist wahrscheinlich. Oftmals wird in diesen Fällen Beratung angeordnet, weil die zerstrittenen Partner selbst keine Einigungschance erkennen können.

7.1. Definition Hochstrittigkeit (HC/High Conflict):

Grundsätzlich gehören Konflikte zu einer normalen Entwicklung und sind Bestandteil einer jeden Beziehung. Um an Konflikten zu wachsen, benötigen wir zum einen Vorbilder und zum anderen die grundsätzliche Fertigkeit Konflikte konstruktiv zu lösen. Verfügt eine Person nicht über konstruktive Konfliktlösestrategien können „normale“ Konflikte eskalieren und somit ein mitunter enormes destruktives Potential entfalten.

In der Forschung und Praxis hat sich der Begriff Hochstrittigkeit durchgesetzt. Grundsätzlich ist das Konstrukt der Hochstrittigkeit nicht als diagnostische Kategorie anzusehen, beschreibt jedoch eine durchaus heterogene Gruppe von Elternpaaren, die von den gängigen Beratungs- und Interventionskonzepten nicht oder nicht ausreichend profitieren können.

Eine Minimaldefinition stammt von Paul und Dietrich (2006, zit. nach Bröning 2013). Demnach ist Hochstrittigkeit der gescheiterte Versuch von Eltern, kindbezogene Konflikte nach der Trennung oder Scheidung mit gerichtlichen und außergerichtlichen Interventionen zu lösen.

Es wird bei der Definition von Hochstrittigkeit in der Regel zwischen vier verschiedenen Merkmalen unterschieden:

- individuelle Merkmale (Persönliche Eigenschaften und Verhaltensweisen, wie z. B. wenig Interesse an Veränderung, Misstrauen, verzerrte Wahrnehmung)
- Merkmale der Beziehungsdynamik (Kommunikationsstil, Konfliktthemen, wechselseitige Vorwürfe)
- soziodemographische Merkmale (z. B. Alter, Schul- und Berufsbildung, Beruf, sozialer und wirtschaftlicher Status etc.)
- hilfebezogene Merkmale (Inanspruchnahme, Dauer und Verlauf professioneller Interventionen sowie deren Ergebnisse).

Während Eltern in Trennungskrisen Beratung oder Mediation aufsuchen, um ihre Konflikte eigenverantwortlich zu lösen, kommen hochstrittige Eltern – so sie sich überhaupt an eine Beratung wenden – in die Beratungsstelle mit dem Anliegen, diese als Bündnispartner:innen zu installieren (Lassenberger 2016). Dieses einbeziehen dritter Personen in den Konflikt, und zwar nicht zur Lösung, sondern zur Durchsetzung der eigenen Vorstellungen, ist ein diagnostisch relevantes Kriterium.

Gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer hochstrittigen Beziehung können sein:

- Fortgesetzte, über Jahre dauernde juristische Streitigkeiten, in denen keine außergerichtliche Einigung möglich ist
- Emotionale Themen stehen im Vordergrund – die Konfliktdynamik und die emotionale Belastung durch den Konflikt nimmt mit der Dauer an Intensität zu und ist weit heftiger als zum Zeitpunkt der Trennung
- Kinder werden im Konflikt instrumentalisiert
- Dritte (überwiegend professionelle Personen und/oder Institutionen) werden als Bündnispartner:innen in den Konflikt miteinbezogen – hochstrittige Familien beschäftigen in der Regel mehrere (bis zu acht) Helfersysteme (Alberstötter 2006, zit.n. Bröning 2011, S.22).

- Häufig finden sich symmetrische Streitmuster, d. h. die Eltern werfen sich gegenseitig mangelnde Erziehungskompetenz und eine wenig intensive Beziehung zum Kind vor (Kunkel 1997, zit. n. Bröning 2011).

„Zusammengefasst kann man von Hochstrittigkeit sprechen, wenn die emotionalen Probleme der Parteien deutlich im Vordergrund stehen, die Partner unfähig und nicht willens sind, kleinere Konflikte ohne professionelle Hilfe autonom zu regeln, die Parteien andere Personen – insbesondere die Kinder – in ihre Konflikte einbeziehen, verbale oder physische Gewalt angedroht oder angewendet wird, schwere nicht bewiesene Anschuldigungen gegenüber der anderen Seite erhoben werden.“(Dietrich, zitiert nach Krabbe 2008)

Die Arbeit mit hochkonflikthaften (Eltern-)Paaren erfordert über das Beratungs- und/oder Mediationshandwerk hinaus psychologisches Hintergrundwissen, u. a. im Hinblick auf die im Konflikt erhaltenden Mechanismen, die auf drei Ebenen wirken: der intrapsychischen Ebene, der interaktionalen Ebene sowie der sozialen Ebene (vgl. Krabbe 2008). Dieses Wissen muss in den Beratungs- oder Mediationsprozess einfließen. Des Weiteren sollten solche Beratungen bzw. Mediationen mit Co-Beratung bzw. Co-Mediation (paritätisch besetzt) durchgeführt werden. Psychologisches Wissen und der Einsatz eines Beratungsteams erhöhen die Chance der Beilegung des „Dauerkonflikts“ und damit der Entspannung für die Kinder. Im Einzelfall kann dies auch eine Kombination von Beratung in Bezug auf den Umgang mit den Kindern beinhalten und parallel die Einzeltherapie eines Elternteils.

Die Fachkräfte des Jugendamtes sollten in diesen Fällen besonders aufmerksam die Grenzen ihres Handelns wahrnehmen. Hochkonflikthafte Eltern versuchen nicht selten, die Fachkräfte in ihren Konflikt einzubinden, indem sie jeweils für sich Parteilichkeit fordern, Inkompetenz unterstellen oder sogar mit Dienstaufsichtsbeschwerden drohen. Zu groß ist das Risiko durch eigenes Agieren in diesen Fällen zur weiteren Manifestation der Konfliktlagen beizutragen. Die große Herausforderung besteht darin, rechtzeitig, schon am Anfang der Beratung im Rahmen der Konfliktverstehen, die Symptome der Hochkonflikthaftigkeit zu erkennen, um diese Paare ggfls. an eine für diese spezielle Problematik ausgestattete Stelle weiterzuvermitteln.

7.2. Auswirkungen der Hochstrittigkeit zwischen den Eltern auf ihre Kinder

In der Forschung herrscht Konsens, dass ein chronischer und von gegenseitigen Abwertungen geprägter Konflikt zwischen Eltern ihre Kinder belastet. Nach erfolgter Trennung werden das System und damit auch die Kinder grundsätzlich entlastet. Im Fall der Hochstrittigkeit bleiben Elternpaare jedoch in einer zerstörerischen Weise verbunden. Das Konfliktgeschehen hält somit auch für die Kinder weiter an.

Nach Lassenberger (2016) können Kinder kurzfristig mit Aggressionsausbrüchen und/oder Rückzugsverhalten oder psychosomatischen Beschwerden reagieren, mittelfristig führt die erlebte Zerrissenheit zwischen den unversöhnlichen Elternteilen zu Beeinträchtigungen des Selbstbewusstseins und zu Störungen des Selbstempfindens. Einschränkungen sind auch im Bereich der sozialen Kompetenzen zu verzeichnen. Das Kind sieht sich mit unvereinbaren Forderungen und Erwartungen konfrontiert, soll Entscheidungen treffen, mit denen es – egal, wie es sich entscheidet – einen Elternteil vor den Kopf stößt. Das führt dazu, dass es nicht auf eigene Bedürfnisse achten kann. Langfristige Auswirkungen können eine negative Einstellung zur Ehe und unbefriedigende störanfälligen Liebesbeziehungen im erwachsenen Alter sein. Aber auch andere Beziehungen leiden unter verminderter Stressresistenz und mangelnder Affektregulation (Wallerstein et al. 1989).

Mit dem Schulalter kann auch ein Prozess einsetzen, den Fachleute Parentifizierung nennen. Mit Parentifizierung wird eine Umkehr der (sozialen) Rollen zwischen Elternteilen und ihrem Kind bezeichnet. Diese Rollenumkehr ist immer verbunden mit einer Störung der Generationengrenzen und wird zu den klassischen Generationengrenzstörungen gezählt „die das Kind

als Elternersatz oder Partner in eine ihm nicht angemessene Rolle zwingt“ (vgl. Simon/Clement/Stiering 2004). Chase (1999) definiert Parentifizierung zudem als Aufopferung der eigenen Bedürfnisse des Kindes. Das Bedürfnis nach Aufmerksamkeit, Sicherheit durch Halt und das Bedürfnis nach fürsorglichem Verhalten werden unterdrückt, um sich anzupassen und für die Eltern sowohl als instrumenteller als auch emotionaler „Bedürfniserfüller“ zu Verfügung zu stehen (ebd.1999).

In Fällen von Hochstrittigkeit geraten somit die Bedürfnisse der Kinder aus dem Blick. Es zeigt sich in der Forschung, dass Eltern die Belastungen der Kinder nicht realistisch einschätzen können. Dies führt nicht selten dazu, dass auch die Kinder eigene Belastungen nur noch schlecht einschätzen können. So lässt sich auch erklären, dass Kinder, die sich selbst als durchschnittlich belastet einstufen, dies nicht immer sind. Vielmehr sind dies Zeichen einer unangemessenen Eigenwahrnehmung und das Resultat einer dysfunktionalen Anpassungsstrategie.

Allerdings gibt es auch erhebliche Unterschiede zwischen Kindern, insbesondere auch zwischen Geschwistern. Je mehr ein Kind in den Elternkonflikt miteinbezogen ist oder war, desto stärker ist auch die Belastung des Kindes.

Positiv ist aber auch festzustellen, dass Kinder dem Elternkonflikt nicht nur ausgeliefert sind. Eigene Bewältigungsmechanismen und andere Ressourcen sind Schutzfaktoren, so z. B. Freundschaften, die einem Kind Anschluss an eine andere Familie verschaffen oder Verwandte, die das Kind ohne offensichtliche Parteinahme unterstützen. Auch die Teilnahme an einem Gruppenangebot für Trennungskinder kann einen wichtigen Beitrag leisten.

7.3. Verfügungsgewalt in hochstrittigen Elternbeziehungen

Alberstötter (2022) beschreibt das Phänomen der Verfügungsgewalt im Rahmen von Hochstrittigkeit.

Hierbei werden drei Dimensionen beschrieben:

- Deutungsmacht und Definitionshoheit über das Wohl und den Willen des Kindes. Ein Elternteil nimmt für sich in Anspruch die emotionale Befindlichkeit und den Willen des Kindes deuten zu können. Andere Meinungen werden nicht mehr akzeptiert und als unwahr abgewertet
- Behinderungsmacht- die Marginalisierung und Ausgrenzung des getrenntlebenden Elternteils bei Betreuung, Fürsorge und bedeutsamen Entscheidungen. Hier wird der Gestaltungsspielraum des anderen Elternteils entscheidend beschnitten und bestenfalls die Rolle des fügsamen Erfüllungsgehilfen zugelassen, jedoch ohne eigene Entscheidungsbefugnisse im Leben des Kindes
- Herrschaft und Kontrolle über Zeit, Raum und inhaltliche Gestaltung des Umgangs. Hier wird die Zeit des Umgangs eingeschränkt und in der extremen Form führt dies zu einer absoluten Kontaktverhinderung. Auch das Verweigern von Übernachtungskontakten kann als ein Schlüsselsymptom einer fortgeschrittenen Verfügungsgewalt verstanden werden. Mitunter kommt es vor, dass Umgangskontakte nur mit der eigenen Anwesenheit und gegen den Willen des anderen Elternteils, zugelassen werden.

7.4. Hochstrittigkeit und Kindeswohlgefährdung

Innerhalb des eingangs genannten Forschungsprojektes wurde in der Handreichung (Dietrich et al.: 2010) resümiert, dass hocheskalierende Elternkonflikte mit einer erheblichen Belastung für die betroffenen Kinder einhergehen. Dieses besondere elterliche Konfliktverhalten stellt einen Risikofaktor für die kindliche Entwicklung dar; Entwicklungsrisiken liegen für die Kinder latent oder manifest vor. Dies wirft unweigerlich die Frage nach einer Gefahr für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung auf. Eine pauschale Antwort hierauf erscheint nicht möglich. Vielmehr sollte eine Prüfung des Einzelfalls stattfinden.

Im Rahmen des Forschungsprojektes wurden mögliche Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung unter Hochkonfliktbedingungen erörtert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB erreicht ist bzw. überschritten wurde, wenn in hochkonflikthaften Familien **summarisch** folgende vier Gefährdungskriterien vorliegen:

1. Einschränkung der Erziehungsfähigkeit des hauptsächlich betreuenden Elternteils oder beider Elternteile aufgrund der kognitiven Verengung auf den Elternkonflikt
2. behandlungsbedürftige Belastungssymptomatik des Kindes
3. eingeschränkte Bewältigung altersentsprechender Entwicklungsaufgaben und
4. Fehlentwicklungen in der Eltern-Kind-Beziehung.

Ergeben sich Hinweise auf ein dauerhaft hohes Konfliktniveau der Eltern mit fortlaufender Einbindung der Kinder oder zusätzliche Hinweise auf Gewalt in der Partnerschaft oder schwerwiegende Belastungen in Form von Verhaltensproblemen der Kinder, wobei Eltern keine Hilfen für das Kind akzeptieren, sollte eine Risikoabschätzung gemäß § 8a SGB VIII erfolgen.

7.5. Angebote bei Hochstrittigkeit

Der Elternkurs „Kinder im Blick“ (KiB) wurde in Zusammenarbeit des Familien-Notruf München e. V. und der Fakultät für Psychologie und Pädagogik München entwickelt. Das Angebot richtet sich an Eltern in einer konfliktbelasteten Trennungssituation und umfasst sechs Sitzungen á drei Stunden in einer geschlechtergemischten Gruppe von sechs bis zehn Elternteilen. Neben Kurzvorträgen und Gruppendiskussionen ist viel Raum für Rollenspiele, Übungen und Selbsterfahrung vorgesehen. Durch sogenannte „Hausaufgaben“ sollen die Lernerfolge der Teilnehmenden auch in ihrem Alltag verankert werden. „Kinder im Blick“ behandelt folgende drei grundlegende Themenkreise: Positive Beziehungsgestaltung zum Kind und Entwicklungsförderung (KIND), Stressverminderung und -abbau (ICH) sowie positive Gestaltung des Kontaktes zum anderen Elternteil im Interesse des gemeinsamen Kindes (WIR). Der Kurs soll dazu beitragen, neue Lösungen zu finden und diese im Austausch und unter fachkundiger Anleitung zu erproben. Die Kursleitenden sind alles ausgebildete KiB-Traininer:innen (Schellenberg/Widmer2020).

8. Die Beteiligung des Jugendamtes am frühen ersten Termin gem. § 155 FamFG

Die gesetzgebende Instanz hat ein besonderes Augenmerk auf die Beschleunigung des familiengerichtlichen Verfahrens gerichtet. So wird in § 155 FamFG ein ausdrückliches Beschleunigungs- und Vorranggebot für Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines Kindes betreffen.

§ 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

Das Gebot soll eine Verkürzung der Verfahrensdauer insbesondere in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren bewirken. Häufig hat in der Vergangenheit die lange Verfahrensdauer zu einer faktischen Präjudizierung einer anhängigen Streitsache geführt. Durch die schnelle Terminierung – spätestens einen Monat nach Eingang der Antragschrift – sollen eine (weitere) Eskalation des Elternkonfliktes vermieden und die Eltern im persönlichen Gespräch zur Übernahme gemeinsamer Verantwortung motiviert werden.

Die Anhörung des Jugendamtes erfordert die verbindliche Teilnahme einer fallzuständigen Fachkraft an diesem Termin. In der Praxis werden Termine auch bei frühzeitig begründeter Verhinderung der Fachkraft nicht verschoben, und eine Teilnahme durch eine Vertretung eingefordert. In diesen Fällen bedarf es einer konkreten Übergabe und Vorbereitung. Auch die verfahrensbeteiligten Eltern oder Minderjährigen sollten hier rechtzeitig informiert und beteiligt werden.

Die Fachkraft des Jugendamtes sollte möglichst vor dem ersten Gerichtstermin zu beiden Elternteilen und auch möglichst zum Kind Kontakt aufnehmen. Deshalb werden die Beteiligten zu einem Gespräch eingeladen, beziehungsweise es kann nach Vereinbarung ein Hausbesuch erfolgen. Schon aus dem Anschreiben sollte die Relevanz des Gesprächs hinsichtlich der Sachverhaltsaufklärung deutlich hervorgehen. Auch sollten Merkblätter mit ersten Informationen für die Eltern und zum Verlauf des Verfahrens zugesandt werden. Im ersten Gespräch mit beiden Elternteilen – wenn möglich gemeinsam – erfolgt eine erste Situationseinschätzung. Hat ein Gespräch vor dem Gerichtstermin stattgefunden, wird dies im ersten Termin deutlich hervorgehoben. Die Fachkraft hat nunmehr im Termin die Gelegenheit, die fachlich relevanten Fragen anzusprechen, die zur Klärung des Sachverhaltes notwendig sind. Dazu gehören Fragen zur Einschätzung der neuen Lebens- und Wohnsituation der Elternteile, zur emotionalen Situation des Kindes, zu bisherigen Umgangsregelungen, zu vorhandenen Konfliktthemen und Perspektivplanungen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einschätzung der Kooperationsbereitschaft beider Elternteile zu legen. Gerade bei eskalierten Elternkonflikten besteht die Notwendigkeit einer Konflikt diagnose zur Einschätzung der Intensität und Ausweitung des Konfliktes. Bei einer Begegnung erst vor Gericht können aufgrund des knappen Zeitfensters häufig nur erste Eindrücke gewonnen werden

Die Konfliktdiagnose bildet die Grundlage für eine zeitnahe Vermittlung eines geeigneten Unterstützungsangebots, das den individuellen Bedürfnissen der Eltern/Familie entspricht. Mit den Eltern wird noch im Termin erörtert, welche Fragen sie im Interesse des Kindes mit Hilfe der Beratung lösen müssen, bzw. wollen. In Betracht kommen hier in der Regel die Beratungsangebote der Träger der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 17, 18 und 28 SGB VIII. Das Gericht soll aber auch auf die Möglichkeit von Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen, weil zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf Einvernehmen hinzuwirken ist, es sei denn, dies steht im Widerspruch zum Kindeswohl (§ 156 Abs. 1, Satz 3 FamFG). Die Fachkraft beteiligt sich aktiv hieran, in dem sie im Zusammenwirken mit dem Gericht die bisherigen Hemmnisse für ein Einvernehmen herausarbeitet, diese gegebenenfalls ausräumt und darin unterstützt, zunächst einen kleinsten gemeinsamen Nenner zu finden. Die Bearbeitung der tieferliegenden Konflikte kann im frühen ersten Termin nicht stattfinden, sodass die Fachkraft hier:

- Vorschläge zu einer möglichen Regelung macht und/oder
- ein geeignetes Hilfeangebot vorschlägt, auf das sich die Eltern einlassen können.

Um kompetente Vorschläge machen zu können, muss sie mit den örtlichen Beratungs- und Mediationsangeboten vertraut sein. Sie muss die Institutionen und deren Arbeitsweise kennen und den Eltern detailliertes Informationsmaterial zur Verfügung stellen. Das Material enthält alle erforderlichen Daten, wie Namen, Telefonnummern, Sprechstundenzeiten sowie Informationen zu der jeweiligen fachlichen Grundausrichtung der Beratungsinstitutionen.

Wenn sich bereits vor dem frühen ersten Termin abzeichnen sollte, dass die Beteiligung einer Beratungsinstitution bereits an diesem Termin sinnvoll erscheint, so sollte dies mit allen Beteiligten im Vorfeld vereinbart werden. Dieses Vorgehen erfordert eine fallübergreifende Kooperationsvereinbarung aller Verfahrensbeteiligten, damit im Einzelfall das Prozedere klar ist

Nicht zuletzt wird hier noch einmal ausdrücklich auf die verbindliche Vorgehensweise der Fachkraft des Jugendamtes gegenüber den Eltern und dem Familiengericht hingewiesen. Sowohl inhaltliche als auch terminliche Absprachen sind unbedingt einzuhalten, damit das Verfahren zügig mit einer einvernehmlichen Lösung zum Abschluss gebracht werden kann.

9. Mediation, Informationsgespräche und Beratung auf Anordnung gem. § 156 Abs. 1 FamFG

Können Eltern im frühen ersten Termin kein Einvernehmen erzielen, werden ihnen zur Lösung der Konfliktlage Unterstützungsangebote unterbreitet und erläutert. Hier kann es um Trennungs- und Scheidungsberatung, eine Mediation, oder eine Erziehungsberatung gehen. Falls sich ein zugrundeliegender Bedarf auf Hilfe zur Erziehung abzeichnet, kann der frühe erste Termin auch damit enden, dass die Fachkraft des Jugendamtes die mit den Beteiligten gemeinsam anzugehende Prüfung geeigneter und notwendiger Jugendhilfemaßnahmen anbietet.

Wollen sich Eltern auf die möglichen Hilfeangebote nicht einlassen, hat das Gericht gem. § 156 Abs. 1 FamFG die Möglichkeit eine Beratung, kostenfreie Informationsgespräche über Mediation oder andere außergerichtliche Konfliktbeilegung anzuordnen.

Einer solchen Anordnung kann nicht mit einer Beschwerde begegnet und sie kann auch nicht mit Zwangsmitteln gegen die Eltern durchgesetzt werden.

§ 135 FamFG konkretisiert die außergerichtliche Streitbeilegung. Das Gericht kann anordnen, dass Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über eine Mediation oder einer anderen Form der außergerichtlichen Streitbeilegung teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Die Mediation selbst (bzw. andere Möglichkeiten) kann das Gericht jedoch im Gegensatz zu einer Beratung ausdrücklich nicht anordnen.

Grundlagen und Bedingungen:

Mediation und Beratung können aufgrund der Allparteilichkeit sinnvolle Methoden sein, Eltern in festgefahrenen konflikthafter Problemlagen zu konstruktiven Lösungen zu befähigen. Sowohl Beratung als auch Mediation sind grundsätzlich an bestimmte Gelingensfaktoren gebunden. Der Kontext gerichtlicher Anordnung als Gegenpol zu den methodischen Faktoren - Freiwilligkeit und Ergebnisoffenheit - steht hier zunächst im Widerspruch zur Methode selbst. Die Frage nach der beschriebenen methodischen Vereinbarkeit und der speziellen Beratungsbeziehung findet im fachlichen Diskurs keine abschließende Beantwortung.

Die Eltern mit angeordneter Beratung im Trennungskonflikt befinden sich (wie die Nutzer:innen im Bereich freiwilliger Inanspruchnahme) häufig in einer psychischen Krise. Sie benötigen ein systematisches, kleinschrittiges und stabilisierendes Vorgehen, auf das sie sich einlassen müssen. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass verschiedenartige konflikterhaltende Mechanismen (erweiterte Familie, Vermögensverhältnisse etc.) wirken können und gegebenenfalls eine Ausweitung des Konflikts auf das gesamte soziale Umfeld der Familie bereits erfolgt ist.

In vielen Fällen kann die verpflichtende Beratung ein Initialmoment sein. Die Chancen und Herausforderungen müssen im Einzelfall bewertet werden und unterscheiden sich nicht immer von denen der freiwilligen Beratung.

Eine Anordnung bedeutet z. B. nicht automatisch eine geringe Elternmotivation. Möglicherweise befinden sich Eltern in einer Ambivalenz und die Eigenmotivation kann zu Beginn aktiviert werden. Die unterstützende Beratung, auch auf Anordnung, bietet den Eltern eine weitere Chance, ihre Elternrolle doch noch selbstverantwortlich zu gestalten und ihren Kindern Belastungen durch weitere Eskalationen zu ersparen.

Die fachlich-methodische Herausforderung an die Beratenden besteht häufig potenziert darin, Eltern anzuregen, sich tatsächlich auf den Beratungsprozess einzulassen. Auch müssen sie einschätzen können, wie viel Zeit insgesamt gebraucht wird. Das Beschleunigungsgebot darf

in hochstrittigen Fällen nur für den frühen ersten Termin gelten und nicht die Prozesshaftigkeit der Methode ausblenden.

Die Beratenden müssen am Anfang eine Einschätzung des Eskalationsniveaus vornehmen und bei ihrem weiteren Vorgehen berücksichtigen. Dabei kann auf Modelle zur Einschätzung eskalierter Elternkonflikte zurückgegriffen werden. Je niedriger das Konfliktniveau, umso aussichtsreicher ist es mit Beratungshilfe zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Bei einem sehr hohen Konfliktniveau nimmt die elterliche Fähigkeit, Lösungen selbstständig zu erarbeiten, stark ab und es wird zunehmend eine institutionelle Verantwortungsübernahme erforderlich. Das beinhaltet beispielsweise die Veränderung des Settings oder der Methode, die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlags oder die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung

Für die Anordnung von Beratung gilt: Je überzeugender und verbindlicher, um so erfolgversprechender wird sie sein. Bei hochstrittigen Eltern darf nicht nur der Umgang in den Blick genommen, sondern es muss auch das Konfliktverhalten selbst thematisiert werden. Bei Beratungsbeginn muss Transparenz über die Bedingungen

- die Motivation der Eltern
- die Weitergabe von Informationen
- der zeitliche Rahmen für die Beratung
- der Einbezug von Kindern
- gegebenenfalls –Spielregeln- für einen angemessenen Umgang
- der Verzicht auf weitere gerichtliche Anträge während der Beratung usw.

hergestellt werden.

Die Modalitäten sollten in einem schriftlichen Kontrakt festgehalten werden.

Eine institutionelle Voraussetzung für die gelingende Anordnung von Beratung, die keine Sanktionierung darstellen soll, ist, dass die im Verfahren beteiligten Fachkräfte aus Jugendhilfe und Justiz die Beratungskonzepte der Einrichtungen kennen. In Kenntnis und konzeptioneller Rücksprache kann im Einzelfall beurteilt werden, ob eine Beratung auf Anordnung zielführend sein kann.

Möglichkeiten und Grenzen angeordneter Beratung müssen somit außerhalb konkreter Fallkonstellationen kooperativ in den Blick genommen werden.

Beispielweise müssen folgende Punkte geklärt sein:

- die Kostenübernahme
- die Überweisungsmodalitäten
- die Zeitschiene zur Durchführung der Beratung
- die Grenzen von Beratung (Ausschlusskriterien, Probephase o. ä.)
- die Informationsübermittlung bzgl. Aufnahme/Beendigung und Ergebnis der Beratung (Umgang mit Schweigepflicht, Beziehung Jugendamt und Gericht).

§ 156 FamFG Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und –dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht

kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

- (2) *Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.*
- (3) *Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.*

§ 135 FamFG Außergerichtliche Streitbeilegung über Folgesachen

Das Gericht kann anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Die Anordnung ist nicht selbstverständlich anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

Das Gericht soll in geeigneten Fällen den Ehegatten eine außergerichtliche Streitbeilegung anhängiger Folgesachen vorschlagen.

10. Partnerschaftsgewalt im Kontext von Trennungs- und Scheidungsberatung

„Trennungszeiten sind Hochrisiko-Phasen für Ungeborene, Kinder und Eltern“ (Heynen 2020, S. 30 ff.). In nationalen und internationalen Studien ist belegt, dass Frauen in Gewaltbeziehungen, die sich von ihrem Partner trennen wollen oder dies ankündigen, einer besonders hohen Gefährdung ausgesetzt sind. (Bundesministerium für Familien, Senioren Frauen und Jugend 2014, S. 41 ff., Schröttle 2017, S. 4).

In NRW werden jährlich mehr als 37.000 Menschen der Polizei bekannt, weil sie Gewalt (vollendete und versuchte Delikte) durch ihren Partner oder ihre Partnerin erlebt haben. Im Jahr 2020 waren 30.781 Opfer (82,5%) weiblichen und 6.529 Opfer (17,5%) männlichen Geschlechts betroffen. Die meisten Opfer entfielen auf den Deliktsbereich vorsätzliche einfache Körperverletzung (59,7%), gefolgt von Bedrohung (13,5%), gefährliche Körperverletzung (12,8%), Stalking (7,2%) und Nötigung (2,9%).

Die meisten Opfer (39,8%) standen mit dem Tatverdächtigen in einer „ehemaligen Partnerschaft“, 32,3% der Opfer in einem „ehelichen Beziehungsverhältnis“, 27,4% der Opfer in ei-

ner „nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ und 0,5% der Opfer befanden sich mit dem Tatverdächtigen in einer „eingetragenen Lebenspartnerschaft“. (vgl. Polizei NRW – LKA 2020a, S. 2).

Zu vielen dieser Partnerschaften gehören Kinder. Die miterlebte Gewalt beeinträchtigt das gelingende Aufwachsen und die Entwicklungschancen der jungen Menschen häufig nachhaltig. Nicht selten richtet sich die Gewalt auch gegen sie selbst. Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt ist deshalb ein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung als auch generell für einen Unterstützungsbedarf.

Gewalt in der Partnerschaft ist nicht selten der Anlass, sich zu trennen und die Scheidung zu beantragen. An den Kindern gehen die gewalttätigen Konflikte nicht spurlos vorüber. Entsprechend sind in diesen Fällen die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils und der Kinder, sowie die Auswirkungen der Gewalt besonders zu berücksichtigen. Ist ein Elternteil von häuslicher Gewalt betroffen, ist es sinnvoll, dem Familiengericht möglichst früh einen entsprechenden Hinweis zu geben, damit es das Verfahren entsprechend gestaltet. Dazu gehören u. a. der Schutz der Anschrift, die Möglichkeit einer getrennten Anhörung der Eltern aus Schutzgründen, sowie die Bestellung eines Verfahrensbeistands für das Kind. (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2022)

An die Professionellen sind in diesen Fällen besondere Anforderungen gestellt. Rollenklarheit und selbstbewusstes fachliches Handeln der Fachkraft des Jugendamtes können im Sinne eines kindzentrierten Ansatzes zu einem verbesserten Schutz vor dem Erleben weiterer Gewalt führen und das Risiko anhaltender Gefährdungen verringern. Es sollten daher Fachkräfte tätig werden, die im Hinblick auf Partnerschaftsgewalt und die Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung qualifiziert sind (vgl. LWL/LVR 2022, S. 102 ff.).

Das FamFG bietet die Möglichkeit die unterschiedlichen Aspekte dieses Themas zu behandeln, weil alle Ehewohnungs- und Haushaltssachen sowie Gewaltschutzsachen beim Familiengericht verortet sind. Das Familiengericht kann beispielsweise ein Betretungs- und Näherungsverbot anordnen und gleichzeitig den Umgang mit den Kindern aussetzen.

Während es in der Regel auf eine gütliche Einigung der streitenden Parteien hinwirken soll, ist dies vom Gesetzgeber in Gewaltschutzsachen ausdrücklich nicht intendiert. So ist in der Regelung des § 36 Abs.1, S. 2 FamFG eben die Möglichkeit des Hinwirkens auf eine gütliche Einigung ausgenommen, wenn es heißt „außer in Gewaltschutzsachen“ (LWL/LVR 2022, S. 38).

In diesem Zusammenhang kommt dem Jugendamt eine wichtige Rolle zu, denn die Information, dass häusliche Gewalt stattfindet bzw. stattgefunden hat, wird häufig nicht von den Betroffenen selbst – sei es der Gewaltausübende, sei es der von Gewalt betroffene Elternteil – in das Verfahren eingebracht. Erst wenn das Familiengericht Anhaltspunkte für häusliche Gewalt hat, kann es das Verfahren entsprechend gestalten. Das Gericht hat die Beteiligten in diesen Fällen getrennt anzuhören, wenn von dem gemeinsamen Erscheinen im Gericht eine Gefahr für die verletzte Person ausgeht oder wenn ihr aufgrund der damit verbundenen Belastungen ein Zusammentreffen mit der Gewalt ausübenden Person nicht zuzumuten ist (§§ 33 Abs. 1 S. 2, 157 Abs. 2 Satz 2 FamFG). Die Erinnerung an belastende Ereignisse, die Möglichkeit für den Täter im Rahmen oder in der Folge der gerichtlichen Verhandlung wieder unerwünschten Kontakt zur geschädigten Person aufzunehmen oder ihren geheim gehaltenen Aufenthaltsort aufzuspüren, dürfte Anlass genug sein, zwei Termine anzusetzen (vgl. Heinke 2009, S. 82).

Mit der Trennung geraten die Kinder für die Jugendhilfe oft genug aus dem Blick. Übrig bleiben in der fachlichen Wahrnehmung hochstrittige Eltern in der Trennungs- u. Scheidungsberatung, überforderte Alleinerziehende und Kinder mit überdurchschnittlichem Unterstützungsbedarf. Zur Abgrenzung Streit / tätlicher Konflikt / situative Gewalt vs. Gewaltbeziehung (vgl. LWL/LVR 2023, S. 14).

„Bei gewaltbelasteten Paaren, bei denen der über einen langen Zeitraum psychische und physische Gewalt als Mittel der einseitigen Ausübung von Macht und Kontrolle über den Partner oder die Partnerin vorkommt, ist die klassische Trennungs- und Scheidungsberatung/Parberatung ungeeignet. Sie setzt eine Kommunikation auf gleicher Augenhöhe bei dem Paar voraus, welche in Misshandlungsbeziehungen nicht gegeben ist. Darüber hinaus stabilisiert sie die Gewaltdynamik dergestalt, als sie die typischerweise auszumachende Verantwortungsdiffusion/-verschiebung unterstützt, und zwar so als seien die Partner wechselseitig gewalttätig oder hätten ein Kommunikationsproblem. In diesen Fällen kann eine Parberatung folglich sogar negative Auswirkungen haben und ist somit kontraindiziert. Positive Wirkungen für das Kind haben hier eher getrennte Einzelberatungen und/oder -therapien“ (ebd., S. 84).

Ziele einer ambitionierten Trennungs- und Scheidungsberatung (in getrennten Settings) in Fällen häuslicher Gewalt sind demzufolge:

Die gewaltbetroffenen Elternteile sind von Isolation, Ängsten, Scham- und Schuldgefühlen entlastet. Sie sind gestärkt in ihren Möglichkeiten, sich und die Kinder zu schützen. Die Kinder und Jugendlichen verfügen über Ausdrucksmöglichkeiten für das Erlebte und haben bei Bedarf Zugang zu weiterführenden Hilfen. Der gewaltausübende Elternteil ist in der Lage, die Not der mitbetroffenen Kinder wahrzunehmen, trägt die Verantwortung für sein Handeln und nimmt weiterführende Beratungs- und Unterstützungsangebote verbindlich an. (ebd., S. 85)

Maßnahmen/Angebote

- Die Stärkung der Erziehungskompetenz durch Beratungsangebote oder im Rahmen der Hilfen zur Erziehung als wirksames Mittel zur Verbesserung der Eltern-Kind-Beziehung.
- Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch erneutes Gewalterleben im Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil.
- Die Einschätzung der Erziehungsfähigkeit (ebd, S. 93) des den Umgang begehrenden Elternteils und der Beziehungssituation des Kindes unter Berücksichtigung des Ausmaßes seiner psychischen Belastung und seinem geäußerten Willen.
- Die Stärkung der Erziehungs- und Beziehungsfähigkeit des gewalttätigen Elternteils als wichtige Voraussetzung für die Realisierung von Umgangskontakten.
- Zur Sicherstellung des Schutzes des Kindes und seiner Entlastung ist unter Umständen das Familiengericht dahingehend zu beraten, das Recht auf Umgang ganz auszusetzen oder zumindest zeitweise zurückzustellen oder an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, wie die Inanspruchnahme von Beratung zur Entwicklung von Erziehungs- u. Beziehungskompetenz oder ein Antigewalttraining / eine Gewaltberatung. Von zentraler Bedeutung ist, dass gewaltausübende Elternteile Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und sich davon glaubhaft distanzieren. Unter Umständen kann gerade dies dazu führen, dass sich die Beziehung zum Kind positiv entwickelt (vgl. Güthoff 2004, Kavemann 2007, S. 281).
- Kinder und Jugendliche, die durch das Miterleben häuslicher Gewalt besonders belastet sind, sollten ein eigenständiges Informations-, Beratungs- und/oder Gruppenangebot erhalten, das sich an ihrer Lebenswelt und ihren Bedürfnissen orientiert.

Verbindliche Vereinbarungen zur Kooperation und gut abgestimmte Verfahrensabläufe zwischen Polizei, Jugendämtern, Familiengericht, Frauenhilfe- und Gewaltschutzinfrastruktur erleichtern ein abgestimmtes Vorgehen, um im Interesse der betroffenen Kinder, ihrer Mütter und Väter zügig angemessene Unterstützungsangebote zu erhalten.

11. Begleiteter Umgang

Gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche einen eigenen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie in geeigneten Fällen auf Hilfestellung bei der Ausübung des

Umgangsrechtes. In Verbindung mit den §§ 1684, 1685 BGB findet sich für Kinder und Jugendliche, leibliche Eltern, Großeltern, Geschwister, Stief- und Pflegeeltern sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, die rechtliche Grundlage für einen Anspruch auf Umgang.

Der begleitete Umgang stellt ein zeitlich eingegrenztes Angebot der Jugendhilfe dar, in dem notwendige Absprachen an den Bedürfnissen und Interessen des Kindes orientiert getroffen und Möglichkeiten der Begegnung erprobt werden können. Der begleitete Umgang eröffnet Eltern die Möglichkeit, dass in der Zusammenarbeit mit qualifizierten Fachkräften „Ängste, Sorgen, Wut und Hass in einem anderen Licht erscheinen und Kontakte zum Kind in Begleitung Dritter gepflegt werden können“. Der begleitete Umgang kann eine Chance sein, neue Möglichkeiten der einvernehmlichen Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung zu eröffnen (vgl. Güthoff 2008, S. 2).

Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche, die von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind. Sie haben ein Recht auf regelmäßigen, direkten und persönlichen Kontakt zu ihrem inhaftierten Elternteil, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht. In den Fällen, in denen die derzeitige Bezugsperson für die Begleitung nicht zur Verfügung steht, kommt eine Begleitung durch eine qualifizierte Fachkraft in Betracht (Art. 9 UN-Kinderrechtskonvention Europarat Ministerkomitee (2018a): Empfehlung CM/Rec (2018)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern). Zum Thema Kinder von Inhaftierten gibt es Beschlüsse der Justizminister:innenkonferenz (Jumiko) https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2019/herbst2019/ii_16_kinder_von_inhaftierten_ohne.pdf Beschluss vom 07.11.2019 und der Familienminister:innenkonferenz <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2023/07/TOP-6.12-Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf> Beschluss vom 25./26.05.2023.

Für das Kind bietet der begleitete Umgang die Chance, dass sein kindlicher Wille wahrgenommen und berücksichtigt wird. Die Eltern werden angeleitet, den Willen des Kindes ernst zu nehmen, sich mit seinem Erleben der Trennungs- und Scheidungssituation und den damit verbundenen Loyalitätskonflikten auseinanderzusetzen sowie das Kind bei der Planung von Umgangsregelungen einzubeziehen, ohne es zu überfordern.

Das Kind erhält eine Unterstützung, die ihm Selbstvertrauen vermittelt und dem Gefühl von Ohnmacht und Hilflosigkeit entgegenwirkt. Der geschützte Rahmen einer Umgangsbegleitung ermöglicht dem Kind positive Erfahrungen mit dem umgangsberechtigten Elternteil. Es kann daraus für sich einen emotionalen Gewinn ziehen und dadurch seine Persönlichkeit entfalten.

Das Ziel des begleiteten Umgangs besteht darin, Eltern (wieder) zu befähigen, selbständig zum Wohle des Kindes den Umgang zu regeln und zu gestalten. Dazu gehört die Anbahnung in den Fällen, in denen es (lange) keinen Kontakt gab, die Erneuerung oder die Fortführung der Umgangskontakte zwischen dem Kind und dem Elternteil, bei dem das Kind nicht seinen Lebensmittelpunkt hat.

Das Familiengericht kann anstatt den Umgang vollständig auszuschließen als mildere Maßnahme anordnen, dass der Umgang nur in Anwesenheit eines „mitwirkungsbereiten“ Dritten stattfindet (§ 1684 Abs. 4, S. 3, 4 BGB). Gleiches gilt auch für die Ausübung des Umgangs nach § 1685 BGB.

Hier kommt dann das Angebot des begleiteten Umgangs als Beratungs- und Unterstützungsleistung der Jugendhilfe in Betracht.

Kommt Begleiteter Umgang in Betracht, ist zu beachten, dass es unterschiedliche Leistungsformen des Begleiteten Umgangs gibt. Zu unterscheiden sind der unterstützte, der im engeren Sinne begleitete und der beaufsichtigte Umgang. Zu differenzieren sind auch die Ziele je nach Leistungsform, da sie sich an der jeweiligen Ausgangslage orientieren. Die damit einhergehenden Anforderungen an die Durchführung und die Qualifikation der Umgangsbegleiter:innen sowie das Erfordernis flankierender Maßnahmen sind zu berücksichtigen (Möllers 2019, S. 245).

Formen des Begleiteten Umgangs

Umgangsform	Unterstützt	Begleitet (im engeren Sinne)	Beaufsichtigt
Ausgangslage	Dysfunktionale Situationen, in denen keine unmittelbare Risiken für das Kind ersichtlich sind	Indirekte Gefährdung seitens des umgangsberechtigten Elternteils sind nicht ausgeschlossen, zum Beispiel vor dem Hintergrund hochstrittiger Elternkonflikte	eine direkte und akute Gefährdung des Kindes kann nicht ausgeschlossen werden (psychische Beeinträchtigung, sexuelle und psychische Gewalt, häusliche Gewalt, Entführungsfahrer)
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ (Wieder-) Herstellung von Eltern-Kind-Kontakt ▪ (Wieder-) Aufbau von Beziehungsqualität ▪ Entwicklung kompetenten Elternverhaltens ▪ Abschluss Elternvereinbarung bei Bedarf <p>Fortsetzungsleistung nach einer der anderen Formen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt positiver Eltern-Kind-Kontakte trotz Restrisiko ▪ Beendigung, wenn sich das Kind Kontaktfortführung ohne Begleitung zutraut 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermöglichen von Eltern-Kind-Kontakt trotz Elternstreit ▪ Verbesserung der Beziehungsqualität ▪ Verbesserung Kommunikation und Kooperation der Eltern in Bezug auf ihr Kind ▪ Stabilisierung der familialen Beziehungssituation ▪ Abschluss einer Elternvereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermöglichen von Eltern-Kind-Kontakt trotz Risiken ▪ Leistungsabbruch, wenn Kindeswohl gefährdet ▪ Abbau von Ängsten und Misstrauen beim betreuenden Elternteil, wenn Kontakte positiv verlaufen ▪ Abschluss Elternvereinbarung ODER Kontakterhalt über unterstützten Umgang als längerfristige Hilfe bei Restrisiko, wenn ansonsten positiver Verlauf
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umgangsbegleitung als Schwerpunkt bei ständiger Verfügbarkeit der Begleitperson 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kurze Abwesenheit der Begleitung im Einzelfall nach Absprache mit der Fachkraft möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ständige Anwesenheit und Beaufsichtigung durch Begleitperson ▪ Aktives Eingreifen (Schutz, Anleitung), falls nötig ▪ Fachkraft (Koordination und Beratung) ▪ Fachkraft (Umgangsbegleitung, Vor- und Nachbereitung mit dem Kind)
Begleitperson / Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwandte, andere Dritte ▪ angeleitete Laienkraft mit professioneller Begleitung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachkraft (Koordination und Beratung) ▪ angeleitete Laienkraft (Umgangsbegleitung, Vor- und Nachbereitung mit dem Kind) 	
Flankierende Maßnahmen	Beratung, wenn die Fallumstände sie erfordern	i.d.R. mit flankierender Beratung der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flankierende Beratung der Eltern ▪ i.d.R. zusätzliche Leistungen weiterer Fachdienste

Möllers 2019, S. 245

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht regeln, aber auch einschränken oder ausschließen, soweit dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4, S. 1 BGB). Eine Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechts auf längere Zeit oder Dauer ist aber nur dann möglich, „wenn andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre“.

Aus fachlicher Sicht käme eine Aussetzung des Umgangs u.a. in Betracht bei

- anhaltender Weigerung des Kindes, den umgangsberechtigten Elternteil zu sehen
- offenkundiger psychischer Belastung des Kindes durch den Umgang
- nachgewiesenem sexuellen Missbrauch
- nachgewiesener häuslicher Gewalt, die sich gegen Mutter und Kind oder nur gegen das Kind richten oder richteten (vgl. Güthoff 2008, S. 23).

Umgangsbegleitung erfordert ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz (u. a. Beratungskompetenz, Kompetenz in Fragen des Kinderschutzes und des Gewaltschutzes) und bedarf daher eines der jeweiligen Umgangsform entsprechenden angemessenen Personaleinsatzes. Fachlich geboten ist sowohl beim begleiteten Umgang im engeren Sinne als auch beim beaufsichtigten Umgang der Einsatz von qualifizierten Fachkräften. Beim unterstützten Umgang ist der Einsatz von privaten Personen möglich, die jedoch eine fachliche Anleitung durch das Jugendamt/den Leistungserbringer erhalten müssen. Die unterschiedlichen Formen des begleiteten Umgangs bedürfen einer konzeptionellen Ausgestaltung und einem darauf aufbauenden Anforderungsprofil an die Fachkräfte und/oder Begleitpersonen.

Eine Nichtaufnahme bzw. ein Abbruch des begleiteten Umgangs ist aus unterschiedlichen Gründen möglich. Beispiele hierfür sind:

- Die Sicherheit sowohl des Kindes, der Bezugsperson als auch der Umgangsbegleitung kann nicht gewährleistet werden
- (Vorhersehbare) anhaltende psychische Belastung des Kindes infolge der Begegnung mit dem umgangsberechtigten Elternteil
- Gefahr der erneuten Traumatisierung des Kindes, z. B. bei vorangegangener Kindesmisshandlung, sexuellem Missbrauch, (mit)erlebte Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil
- Nichteinhaltung von vereinbarten Regeln und Absprachen
- Das Kind ist vehement gegen den Umgangskontakt
- Nichteinhaltung gerichtlicher Vorgaben.

Gelingensfaktoren für begleitete Umgangskontakte

- Es gibt ein *Auftragsannahmeverfahren*, in dem die Kriterien für/gegen die Annahme eines Auftrags festgelegt sind, wie z. B. ob das Risiko einer erneuten Traumatisierung durch den umgangsberechtigten Elternteil besteht oder die Sicherheit des Kindes, der Bezugsperson oder der Umgangsbegleitung nicht gewährleistet werden kann. Dieses ist zwischen Jugendamt und freiem Träger abgestimmt und dem Familiengericht bekannt
- Eine *Auftragsklärung* mit den Eltern bzw. mit anderen Umgangsberechtigten hat stattgefunden, ggf. in mehreren Einzelgesprächen. Es ist geklärt: Was sind die offiziellen Aufträge? Welche geheimen Aufträge gibt es möglicherweise? Wer hat welches Ziel? Welchen Rahmen soll der Kontakt haben? Ort, Dauer, wer ist dabei? Welche Regeln gelten oder werden gesetzt? Was darf mitgebracht werden? Soll eine Begegnung der Elternteile vermieden werden? Sollte es keine Übereinkunft über die Verhaltensregeln geben, so ist ein begleiteter Umgang nicht durchführbar
- Es ist eindeutig festgelegt, wann ein *Abbruch* erfolgt, z. B. wenn vereinbarte Regeln und Absprachen nicht eingehalten werden oder das Kind sich vehement und anhaltend gegen den Umgangskontakt ausspricht oder gerichtliche Vorgaben nicht eingehalten werden
- die konkreten Bedingungen des Umgangs sind in einem *Kontrakt* schriftlich fixiert
- *mit dem Kind* ist der begleitete Umgang gut *vorbereitet*, ganz im Sinne von Transparenz, Sicherheit, Kontrolle. Es weiß, wo und wann der Kontakt stattfindet und wer dabei ist. Das Kind ist daran beteiligt, den Umgang zu gestalten (z. B. was gespielt werden soll, was gefragt werden darf). Es sind Stoppzeichen vereinbart und eingeübt.
- mit den Eltern werden *begleitend Beratungsgespräche* geführt, die der Reflexion der Umgangskontakte dienen

- auch mit dem Kind werden die Umgangstermine kindgerecht nachbereitet/reflektiert.
- beim beaufsichtigten Umgang werden die Umgangsbegleitung und Beratung nicht in Personalunion durchgeführt.

Für den Begleiteten Umgang gibt es unterschiedliche Organisationsformen. Entweder nimmt das Jugendamt selbst die Aufgabe wahr oder sie wird an freie Träger der Jugendhilfe wie zum Beispiel Beratungsstellen delegiert.

Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) dafür Sorge zu tragen, dass bedarfsgerecht fachlich qualifizierte Angebote für den Begleiteten Umgang vorgehalten werden (§ 79 Abs. 2 SGB VIII), da sich der Leistungsanspruch an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet. (§§ 85 Abs. 1., 69 Abs. 2 SGB VIII). Ferner obliegt dem Jugendamt die leistungsbezogene Fallsteuerung.

Das Jugendamt sollte seine entscheidungsvorbereitenden und fallsteuernden Aufgaben im Zusammenwirken mit allen Beteiligten (Eltern, Kind, Leistungserbringer und andere Beteiligte) wahrnehmen. Sinnvoll erscheint hier die Erstellung eines Hilfeplans entsprechend der Hilfeplanung in den erzieherischen Hilfen (§ 36 SGB VIII) sowie das Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII bei der Auswahl des Leistungserbringers einzubeziehen. Hierbei ist der Vorrang der Elternverantwortung zu beachten, solange die elterliche Sorge nicht entzogen ist. Bei der Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans sollten die Leistungserbringer beteiligt werden. Ferner ist eine enge Abstimmung mit anderen Beteiligten, wie beispielsweise gerichtlich bestellten Verfahrensbeiständen, unabdingbar.

Abgrenzung zur Umgangspflegschaft

Der rechtliche Status einer Umgangsbegleitung entspricht nicht dem einer Umgangspflegschaft. Mit der reinen Umgangsbegleitung ist weder das Aufenthaltsbestimmungsrecht während der Umgangszeit noch das Recht, das Kind vom betreuenden Elternteil heraus zu fordern verbunden. Daher stellt der begleitete Umgang, anders als eine Umgangspflegschaft, keinen Eingriff in die elterliche Sorge dar.

Das Gericht kann bei fortgesetztem Verstoß gegen die sogenannte Wohlverhaltensklausel („Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.“, § 1684, Abs. 2 BGB) eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Diese ist zu befristen. Die Umgangspflegschaft umfasst gemäß § 1684 Abs. 3, S. 4 BGB das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Umgangspflegschaft erhält somit eigene Rechte, die es ermöglichen sollen, auf den Umgang hinzuwirken. Er kann bei der Vorbereitung des Umgangs, bei der Übergabe an den Umgangsberechtigten und bei der Rückgabe vor Ort sein sowie über die konkrete Ausgestaltung des Umgangs bestimmen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern kann er vermitteln und von seinem Bestimmungsrecht Gebrauch machen.

Bei der Umgangspflegschaft ist das Gericht Auftraggeber und Kostenträger, bei begleitetem Umgang das Jugendamt. Die beauftragte Person hat rechtliche Befugnisse und entsprechende Verpflichtungen (Berichtspflicht), die reine Umgangsbegleitung nicht.

12. Anforderungen an die eigene Organisation

Mit dem gesellschaftlichen Wandel gehen stetig Veränderungen der Gesetzeslage und somit Veränderungen in der Arbeit der Jugendhilfe einher.

Die Anforderungen an die Jugendämter wachsen. Dazu zählen Aufgabenstellungen, wie

- die persönliche Mitwirkung einer Fachkraft in familiengerichtlichen Verfahren

- die angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)
- die zügige und zielführende Beratung von Eltern, um schnell zu klaren Regelungen für das Kind zu kommen
- das Zusammenwirken der verschiedenen Verfahrensbeteiligten,
- die effiziente Kooperation mit verschiedenen Professionen, die mit der Familie in Verbindung stehen (Vernetzungsarbeit)
- die Koordination und Abstimmung von Hilfeleistungen.

Diese veränderten Anforderungen führen fast zwangsläufig zu einer Weiterentwicklung der Organisation der Trennungs- und Scheidungsberatung und der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren.

Personalausstattung

Die Mitwirkung im frühen Termin und dem familiengerichtlichen Verfahren erfordert zeitliche Flexibilität, Rollenklarheit und fachkundiges Handeln.

Die Elternberatung soll fachlich und methodisch versiert, zeitnah und im notwendigen Umfang erfolgen. Dazu gehört auch die Kenntnis besonderer Problemlagen (Hochstrittigkeit, Kindeswohl, Gewalt etc.) und die Kompetenz, ergebnisorientierte Beratungssettings zu entwickeln, zum Beispiel Einzelberatung oder Co-Beratung.

Die Kooperation mit der Justiz und anderen am Verfahrensbeteiligten steht und fällt mit der Fach- und Entscheidungskompetenz der Akteur:innen sowie der Kontinuität der Zusammenarbeit.

Eine realistische Personalbemessung, -planung und -entwicklung sollte diese Aspekte berücksichtigen, um einen zufriedenstellenden Grad der Aufgabenerfüllung zu erreichen.

Konzept

Bestehende Konzepte bedürfen einer fortwährenden Überprüfung und Anpassung. Ein differenziertes, passgenaues Profil aller Leistungsangebote, wie

- die Mitwirkung im Verfahren
- die freiwillige Beratung/Mediation
- die angeordnete Beratung
- die Beteiligung von Kindern
- die Beratung hochstrittiger Eltern
- die Beratung im Kontext von häuslicher Gewalt und anderer Fällen mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- die Kooperation mit der Justiz und anderen Verfahrensbeteiligten
- die Vernetzung und Kooperation mit unterschiedlichen Fachdiensten

sollte entwickelt werden. Eigene Erfahrungen, die Anregungen dieser Arbeitshilfe und entsprechende Fachliteratur bieten Hilfestellung.

Standardentwicklung

Das Konzept bildet die Grundlage für das praktische Handeln, darüber hinaus für die personelle und materielle Ausstattung. Standards für die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität konkretisieren die konzeptionellen Anforderungen, machen sie transparent und überprüfbar. Dabei ist die Ergebnisqualität, der Grad der Zielerreichung von zentraler Bedeutung. Das Ziel sollte präzise formuliert und mit überprüfbaren Indikatoren hinterlegt werden.

Eine fachlich sinnvolle und effiziente Gestaltung der Arbeitsprozesse ist der nächste Schritt. Wie müssen die Arbeitsabläufe gestaltet werden, damit das jeweils erwartete Ergebnis erreicht werden kann? Welche strukturellen Standards im Hinblick auf die personelle, räumliche

und materielle Ausstattung und die Qualifikation der Fachkräfte sind notwendig? Wie können Standardentwicklungsprozesse hierarchie-übergreifend gemeinsam durchgeführt werden und mit genügend Zeit und Raum zu gedanklichem Austausch, Aushandlung und Implementierung geplant werden?

Personalentwicklungskonzept

Ein wesentlicher Faktor gelingender Aufgabenerfüllung ist die Kompetenz der Fachkräfte. Neben den allgemeinen sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Basiskompetenzen sind weitere aufgabenbezogene Kompetenzen notwendig. Fachwissen, Methodeneinsatz und persönliche Stärken der Fachkräfte sind in hohem Maße mitverantwortlich dafür, dass gewünschte Beratungsergebnis erreicht werden kann. Je kompetenter der Beratungs- und Aushandlungsprozess mit den Eltern, Kindern und anderen Verfahrensbeteiligten gestaltet wird, desto größer ist die Chance, zu tragfähigen Lösungen zu kommen. Im Folgenden seien einige der notwendig erscheinenden Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen genannt:

1. Fachkompetenz

- Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen und des juristischen Handelns
- Kenntnis erfolgreicher Praxismodelle für Umgangs-, Besuchs- und Aufenthaltsregelungen
- Kenntnis neuer Konzepte der Trennungs- und Scheidungsberatung
- System- und lösungstheoretische Kenntnisse
- Kenntnisse über die Auswirkungen von Elternkonflikten auf Kinder und Jugendliche
- Entwicklungspsychologische und bindungstheoretische Kenntnisse
- Kenntnisse der örtliche Angebots- und Dienstleistungsstruktur für Kinder, Jugendliche und Familien
- Kenntnisse über Qualitätsentwicklung etc.

2. Methodenkompetenz

- Konfliktverstehen
- Konfliktmoderation/Mediation
- Beratung hochstrittiger Paare
- Beratung bei Kindeswohlgefährdung
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Kollegiale Beratung etc.

3. Sozialkompetenz

- Empathiefähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Kommunikations- und Kontaktfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit etc.

Kooperation

Für eine gelingende Fallarbeit sind der Aufbau und die Pflege von Kooperationen zu allen Verfahrensbeteiligten unerlässlich.

Schriftliche Kooperationsvereinbarungen definieren die Leitplanken für eine gelingende Zusammenarbeit, die dadurch bestenfalls personenunabhängig sichergestellt werden kann.

Geeignete Räume

Störungsfreie und atmosphärisch positive Beratungsräume mit notwendiger materieller Ausstattung, wie guten Sitzgelegenheiten für Eltern und Kindern sowie Beraterinnen und Beratern, Spielmaterial, Materialien zum Fallverstehen, Moderationsmaterial etc. sollten zur Verfügung stehen.

13. Kommunikation und Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten

Eine gute Kooperation der am Verfahren beteiligten Institutionen und Professionen ist von zentraler Bedeutung für eine dem Kindeswohl entsprechende Verfahrensgestaltung. Eine wichtige Intention des Familienverfahrensrechts (FamFG) ist, durch zeitnahe Zusammenwirken der beteiligten Professionen und die Förderung der Mündlichkeit im familiengerichtlichen Verfahren, die Chancen auf kooperative und tragfähige Regelungen zum Wohl des Kindes zu erhöhen.

Im beschleunigten Verfahren und der damit verbundenen zügigen Terminierung liegen jedoch häufig nicht alle notwendigen Informationen vor. Die Folge ist, dass alle Verfahrensbeteiligten im Termin sehr flexibel und von hoher Fachlichkeit geprägt handeln müssen.

Dies gelingt am besten, wenn sich die unterschiedlichen Professionen kennen und im Hinblick auf ihre jeweiligen Rollen, Aufgaben, institutionellen Arbeitsabläufe etc. verstehen und respektieren.

Beispiel: Einerseits müssen die Fachkräfte der Jugendhilfe die richterliche Unabhängigkeit anerkennen; andererseits muss die Eigenständigkeit der Fachkräfte der Jugendhilfe bzw. der Mitarbeiter:innen von Beratungsstellen in der inhaltlich-methodischen Ausgestaltung von Beratung, Mediation und anderen Hilfen von der Justiz akzeptiert werden.

Mögliche wechselseitige Vorurteile sollten überwunden werden, um die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Eigenständigkeit und Professionalität sowie eine arbeitsteilige Kooperation zu schaffen. Gegenseitige Wertschätzung, eine hohe Motivation zur Zusammenarbeit bei gleichzeitiger Rollenklarheit stellen die Basis für eine „gemeinsame Verantwortungsübernahme“ für ein dem Kindeswohl entsprechendes Verfahren und Ergebnis dar.

Klare Absprachen, Transparenz und regelmäßiger Erfahrungsaustausch erleichtern das Verständnis für die Arbeit des anderen und fördern die Kooperation. Daher ist die Gründung eines (kommunalen, regionalen o. ä.) **Arbeitskreis Trennungs- und Scheidungsberatung (TSB)** zu empfehlen, auch wenn das FamFG die Bildung lokaler Arbeitskreise nicht explizit vorschreibt. Bei bestehenden Arbeitskreisen ist eine fortwährende Weiterentwicklung in den Blick zu nehmen.

Ein Arbeitskreis TSB stellt ein Fachgremium dar, das die Einbeziehung der Institutionen, die mit Trennung und Scheidung befasst sind, sicherstellen soll. Er dient der zielorientierten und nachhaltigen interdisziplinären Kommunikation und Kooperation der beteiligten Institutionen und Berufsgruppen zum Wohle der Kinder. Dazu ist ein hohes Maß an Verbindlichkeit, Vertrauen und Transparenz der Arbeitsweisen erforderlich.

Der Arbeitskreis kann sich darüber hinaus für den Erhalt und die Förderung der bestehenden Hilfs- und Beratungsangebote einsetzen und auf Lücken im Angebot aufmerksam machen bzw. auf die Schließung der Lücken hinwirken.

Mitglieder des Arbeitskreises TSB können sich aus folgenden Professionen zusammen setzen:

Familienrichter:innen, Vertreter:innen des Jugendamtes, Rechtsanwält:innen, sachverständige Personen, Verfahrensbeiständ:innen, Umgangspfleger:innen sowie hauptamtliche Mitarbeiter:innen von Einrichtungen/Beratungsstellen, freiberufliche Mediator:innen. Der Arbeitskreis ist erweiterungsfähig.

Vorteile eines Arbeitskreises TSB:

- alle profitieren (Eltern, Kinder, Verfahrensbeteiligte)
- eine hohe Einigungsquote wird im familiengerichtlichen Verfahren erzielt, wobei bestimmte Problemstellungen (Partnerschaftsgewalt, sexueller Missbrauch der Kinder) als Kontraindikation für Einigungen zu werten sind
- langwierige und wiederkehrende Verfahren werden reduziert
- die Ergebnisse sind nachhaltig und damit zufriedenstellender
- wechselseitige Erwartungen der beteiligten Professionen sind geklärt
- klare und überprüfbare Kooperationsabsprachen werden getroffen
- die Angebote, Verfahrens- und Arbeitsweisen sind transparent
- Mitteilungsstrukturen sind verabredet
- die Zusammenarbeit wird befriedigender gestaltet.

Stolpersteine gibt es...

Kooperation ist die höchste Form der Beziehungsfähigkeit sozialer Systeme.

Kooperation kann daran scheitern, dass

- Aufgaben und Probleme abgeschoben werden sollen, statt gemeinsam daran zu arbeiten
- Vorgaben und Anweisungen gemacht werden, statt arbeitsteilig zu arbeiten
- mangelnde Kompetenzen und Mittel verdeckt werden, statt offengelegt
- die Zusammenarbeit sich von selbst erledigen soll, statt die Mehrarbeit ausreichend auszustatten
- Akteur:innen Angst haben, mehr zu geben als sie selbst profitieren können
- in der Kooperation das eigene Profil verloren geht
- Menschen und Systeme in Krisen zuerst an sich denken und ihrer „archaischen“ Logik folgen

(vgl. Schrapper 2010).

Unterschiedliche Erwartungen, Interessen und Sichtweisen sind insbesondere in der Anfangsphase „normal“. Die Auseinandersetzungen darüber müssen geführt werden, sie dienen der Identitätsbildung des Arbeitskreises.

Von Beginn an ist eine konstruktive und kooperative Gesprächsatmosphäre zu entwickeln, in der Unterschiedlichkeit als Bereicherung und Vielfalt begrüßt wird, in der entstehende Konflikte bearbeitet und einer Lösung zugeführt werden können. Beispiele für funktionierende Arbeitskreise gibt es u.a. in Cochem, Berlin, Mainz und Karlsruhe (Konzeptionen und Kontaktadressen in Fichtner, 2006)

Kooperation mit der Verfahrensbeistandschaft

Aufgabe der Verfahrensbeistandschaft ist die Wahrnehmung der Interessen des Kindes im gerichtlichen Verfahren mit dem Ziel, die eigenständigen Interessen des Kindes, den Kindeswillen, in das Verfahren einzubringen und dazu beizutragen, dass ihm eine Subjektstellung im gerichtlichen Verfahren zukommt. Der Verfahrensbeistand kann im Rahmen eines erweiterten Auftrags durch das Gericht darüber hinaus auch mit den Eltern eine einvernehmliche Regelung anstreben. Daher ist eine gute Kooperation zwischen Jugendamt, Beratungsstellen und Verfahrensbeiständ:innen von Beginn an sicherzustellen, um Rollenkollisionen und doppelte Aufgabenwahrnehmung zu vermeiden.

Es liegt in der professionellen Verantwortung der Beteiligten die notwendigen Kooperationsstrukturen für die angemessene Beteiligung von Kinder zu erarbeiten.

In der gemeinsamen Verantwortung für einen kindeswohldienlichen Ausgang sind die verschiedenen Sichtweisen handlungsleitend und die unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen für ein gelingendes Gerichtsverfahren wertvoll. Ein Diskurs zwischen allen Beteiligten eröffnet einen vielschichtigen Blickwinkel und ermöglicht passgenaue und tragfähige Regelungen.

Absprachen zwischen Jugendamt und Verfahrensbeiständ:innen sowie anderen Prozessbeteiligten bedürfen besonderer Überprüfung aufgrund **bestehender Datenschutzbestimmungen**, um das zwingend notwendige Vertrauensverhältnis zu wahren (vgl. Kunkel (2013), S. 487).

Anhang

Diagnostikinstrumente

- Alberstötter (2022) 8 Ebenen in der Wahrnehmung von Paaren
- Glasl (2013) Eskalationsgrad und Eingriffsstrategien
- Kurzfragebogen zur Situation nach Trennung und Scheidung
- Krabbe (2018) Kinder und Jugendliche bei Trennung und Scheidung - Acht Kurzinformationen
- Vereinbarungen der Stadt Dortmund

Materialien

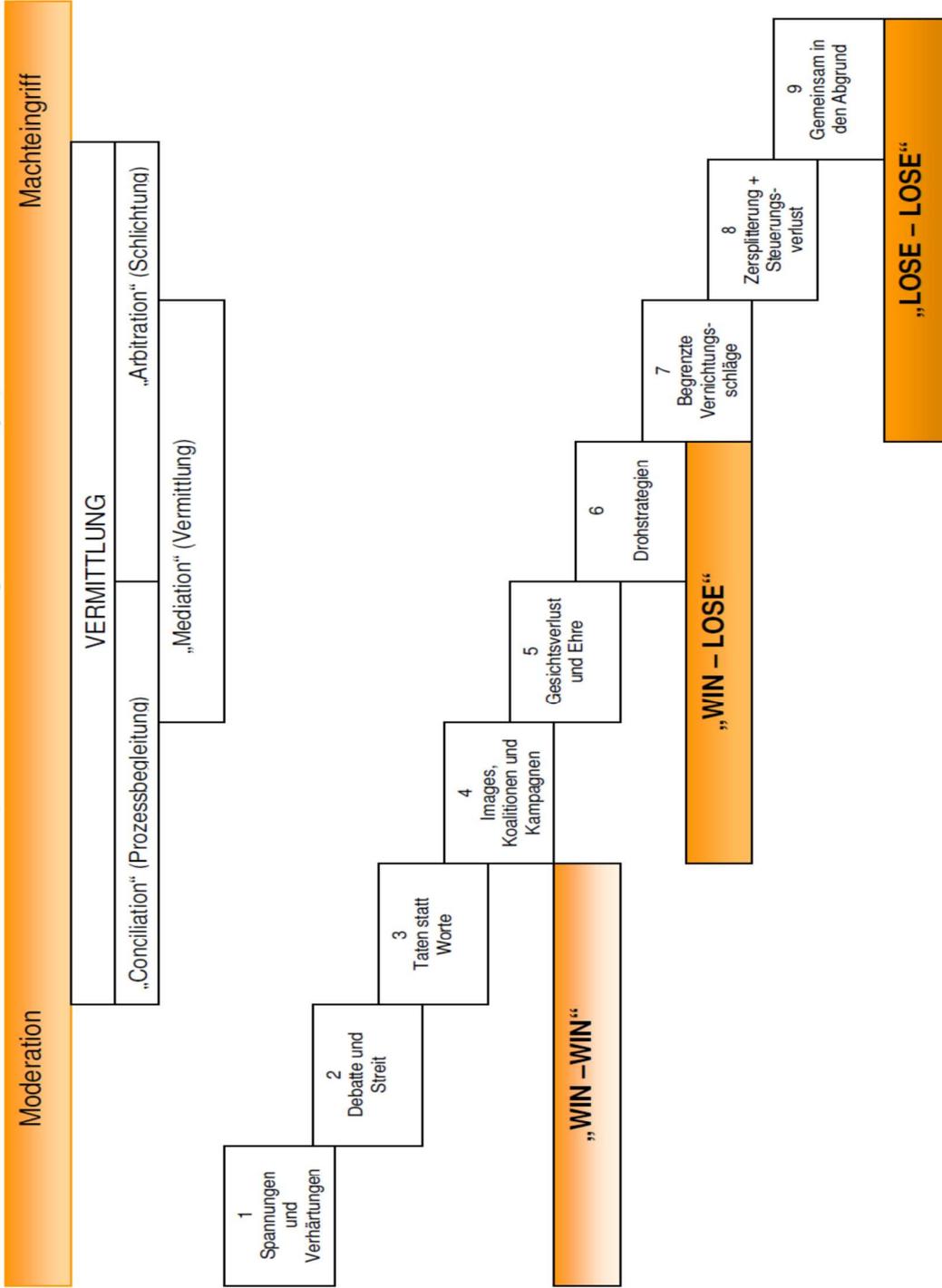
- Trennung und Scheidung - Bücher für Kinder
- Literaturhinweise und nützliche Links

8 Ebenen in der Wahrnehmung von Paaren

Paarebene	Aufgaben, Themen
Mann-Frau-Ebene / „das (Liebes)Paar“	<ul style="list-style-type: none"> • Bilder und Vorstellungen vom Leben zu Zweit, der Zweisamkeit („Paarbilder“) • Individuation und Bezogenheit - Distanz und Nähe • Intimität - Zärtlichkeit - Sexualität • Emotionalität – Umgang mit liebevollen und hässlichen Gefühlen • Anerkennung
Werte-Glaubens-Sinn-Ebene	<ul style="list-style-type: none"> • Bilder und Vorstellungen vom Sinn des Lebens – individueller Sinn + „Gemeinsinn“ • Weltanschauung - Religion - Philosophie • Moral, die „inneren“ Werte • Austausch, Abstimmung, Konflikt über die individuellen Ideen vom „richtigen und vom falschen“ Leben
Ästhetik-Ebene	<ul style="list-style-type: none"> • Sinn für die „schönen Dinge“ - individueller und gemeinsamer „Geschmack“ • Körperwahrnehmung, Körperästhetik, Aussehen („der Erscheinungsleib“), Bewegung („der Bewegungsleib“) – alternde Körper • Konzepte und Wertigkeit von Sauberkeit und Ordnung
Kontakt-Ebene / „das Kontakt-Paar“	<ul style="list-style-type: none"> • Bilder, Vorstellungen über die Beziehungen zu den Herkunftsfamilien, zu (alten) Freunden, Bekannten, Nachbarn = „Beziehungsbilder“ • Besuche anderer (Gast sein) + Gastgeberschaft als (gem)einsames Anliegen? • individuelle Freundschaften - Entwicklung eines gemeinsamen Freundeskreises • tatsächliche Gestaltung und Häufigkeit der Kontakte zu („alten“) Freunden, Familienangehörigen und Bekannten
Eltern-Ebene / „das Eltern-Paar“	<ul style="list-style-type: none"> • Bilder, Vorstellungen, Modelle von Vater-Mutter-Elternschaft = „Elternbilder“ • Versorgung - (körperliche) Pflege der Kinder • Austausch der unterschiedlichen Wahrnehmungen (als Mann/Frau) über Bedürfnisse, individuelle Möglichkeiten + Grenzen der Kinder • Kooperation und Rollenklärung bei der Setzung von Grenzen • Planung der Kindergarten-Schul-Berufs-„Laufbahn“ • wechselseitiges Coaching über die Rolle als Vater / Mutter
Haushalts-Ebene / „Management-Paar“	<ul style="list-style-type: none"> • Bilder, Vorstellungen, Modelle von Hausarbeit (z.B. klassische Rollenverteilung oder gleichgewichtige Verteilung von Hausarbeit) • tatsächliche Arbeitsverteilung und Rollen. Zuständigkeiten für: Einkauf, Wäsche, Kochen, „Haus-Ordnung“, Putzen, Verwaltung (intern, Ämter)
Berufs-Ebene / „das Berufspaar“	<ul style="list-style-type: none"> • Bilder über die Bedeutung von beruflicher Arbeit (Leben um zu arbeiten, arbeiten um zu leben) • Wertigkeit von Berufsarbeit im Vergleich zur Hausarbeit • Abstimmung der beruflichen Karrieren • Vereinbarkeit, Balance von Beruf und Familie • Abstimmung von Arbeits- Familien-, - und individueller Freizeit • Vereinbarung über „Erziehungszeiten“
Ökonomische Ebene / „das Finanz-Paar“	<ul style="list-style-type: none"> • die Bedeutung von Geld • Kontrolle über Einkommen und Ausgaben • Entwicklung eines Kontomodells (gemeinsames Konto, getrennte Konten, gemeinsames Haushaltskonto) • Rollenklärung - Finanzminister ? • Finanzierung materieller und „geistiger“ Projekte wie Auto, Hausbau, (Weiter-)Bildung, Reisen... • Geldanlage (getrennt, gemeinsam - wie ?)

Konflikte: Eskalationsgrad und Eingriffsstrategien

(nach Glasl, Konfliktmanagement, Bern/Stuttgart)



Standpunkte prallen aufeinander	Schwarz-Weiß-Denken	Vollendete Tatsachen	Stereotypen, Klischees, Gerüchte	Normen, Prinzipien, Ideologien	Drohung und Gegendrohung	„Dem Feind ist alles zuzutrauen.“	Paralysieren und Desinfizieren des „feindlichen Systems“	Totaler Kollisionskurs
Definition: „Ausrutscher“	„Reden zur Tribüne“	„Reden hilft nichts mehr“, nonverbales Verhalten dominiert	einander in negativen Rollen manövrieren und bekämpfen	Öffentlich und direkte Gesichtsangriffe	Ultimaten	„passende Antwort“	Einsatz aller verfügbaren Mittel	Einsatz aller verfügbaren Mittel
Überzeugung: Konflikt durch Gespräch lösbar	Diskrepanzen zwischen „Oberton und Unterton“	Fehlinterpretationen, Misstrauen, Empathieverlust	Selbsterfüllende Prophezeiung	Inszenierungen und Rituale	Glaubwürdigkeit Selbstbindung	Denken in Ding-kategorien, keine menschliche Qualität	Angriffe auf die Existenzgrundlage „Ausradieren“	Gegen die gesamte Umgebung
				Ekel, „Engel und Teufel“ Rehabilitierung	Stress	mehr, Wertumkehr, relativ kleiner eigener Schaden =Gewinn!	Konfliktverlauf Gerät außer Kontrolle	Im Bewusstsein des eigenen „Untergangs“ den Feind mitreißen

Kurzfragebogen zur Situation nach Trennung und Scheidung

Nach Dietrich, Peter S. / Fichtner, Jörg / Halatchewa, Maya / Sandner, Eva: a.a.O., S. 71

1) Läuft oder lief ein Verfahren zum Umgang oder zur elterlichen Sorge?

- ja, aktuell.
- ja, abgeschlossen.
- nein, nie.

2) Falls ein Verfahren oder eine Beratung stattgefunden hat:
Das Verfahren hat meine Situation:

- verschlechtert.
- nicht verändert.
- verbessert.

3) Findet ein kontinuierlicher Umgang zwischen Ihrem Kind und dem Elternteil statt, bei dem es nicht seinen Lebensmittelpunkt hat?

- Ja, seit der Trennung bis heute gab es stets regelmäßige Umgangskontakte.
- Ja, es gab Kontakte, aber unregelmäßig.
- Von der Trennung bis heute gab es nur seltene Kontakte.
- Es hat früher einmal Kontakte gegeben, die aber abgebrochen wurden.
- Nein, es gab niemals Umgangskontakte.

Was denken Sie zu folgenden Fragen:	stimmt gar nicht	stimmt etwas	teils / teils	stimmt ziemlich	stimmt genau
4) Ich habe es nicht verdient, dass mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin so mit mir umgeht.					
5) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin will das Kind gegen mich aufhetzen.					
6) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin ist gar nicht in der Lage, sich allein um das Kind zu kümmern.					

7) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin klammert sich krankhaft an das Kind.					
--	--	--	--	--	--

8) Wie schätzen Sie die Situationen zwischen Ihnen und Ihrem Ex-Partner ein? Zwischen uns bestehen

- sehr viele Konflikte
- viele Konflikte
- wenig Konflikte
- keine Konflikte

Bewertungsbogen für Fachkräfte

Eltern mit Werten bis einschließlich »10« sind als normale Konflikte von Eltern in einer Beratungsstelle eingestuft worden, Werte über »21« als hochkonflikthaft (vgl. Fichtner u. a. 2010).

1) Läuft oder lief ein Verfahren zum Umgang oder zur elterlichen Sorge?

- 4 ja, aktuell.
- 2 ja, abgeschlossen.
- 0 nein, nie.

2) Falls ein Verfahren oder eine Beratung stattgefunden hat:
Das Verfahren hat meine Situation:

- 4 verschlechtert.
- 2 nicht verändert.
- 0 verbessert.

3) Findet ein kontinuierlicher Umgang zwischen Ihrem Kind und dem Elternteil statt, bei dem es nicht seinen Lebensmittelpunkt hat?

- 0 Ja, seit der Trennung bis heute gab es stets regelmäßige Umgangskontakte.
- 2 Ja, es gab Kontakte, aber unregelmäßig.
- 3 Von der Trennung bis heute gab es nur seltene Kontakte.
- 3,5 Es hat früher einmal Kontakte gegeben, die aber abgebrochen wurden.
- 4 Nein, es gab niemals Umgangskontakte.

Was denken Sie zu folgenden Fragen:	stimmt gar nicht	stimmt etwas	teils / teils	stimmt ziemlich	stimmt genau
--	------------------	--------------	---------------	-----------------	--------------

4) Ich habe es nicht verdient, dass mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin so mit mir umgeht.	0	1	1,5	2	4
5) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin will das Kind gegen mich aufhetzen.	0	1	2	3	4
6) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin ist gar nicht in der Lage, sich allein um das Kind zu kümmern.	0	1	2	3	4
7) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin klammert sich krankhaft an das Kind.	0	1	2	3,5	4

8) Wie schätzen Sie die Situationen zwischen Ihnen und Ihrem Ex-Partner ein? Zwischen uns bestehen

- 4 sehr viele Konflikte
- 2 viele Konflikte
- 1 wenig Konflikte
- 0 keine Konflikte



Kinder und Jugendliche bei Trennung und Scheidung - Acht Kurzinformationen

1. Acht Informationen zu Kindern und Jugendlichen im Scheidungskonflikt der Eltern

Heiner Krabbe

1] Trennung/Scheidung sind kein kurzfristiges Ereignis, sondern ein Prozess, der sich über eine längere Zeit erstreckt. Vom ersten Gedanken an Trennung bis zum Abschluss der Scheidung vergehen in der Regel zwei bis drei Jahre. Für Kinder bedeutet dies einen langen Zeitraum, in dem sie je nach Entwicklungsstand unterschiedliche Entwicklungsaufgaben bewältigen müssen. Trennen sich die Eltern, so sind diese Entwicklungsprozesse gefährdet. Eine Trennung, mag sie auch noch so sinnvoll sein, bedeutet zunächst immer für Kinder und Jugendliche eine *starke Belastung*, zumindest vorübergehend bis zum Zeitpunkt der Neuorientierung ihrer weiterhin bestehenden Familie.

2] Kinder und Jugendliche reagieren auf diese Trennung der Eltern in *unterschiedlicher Form* je nach Altersstufen.

Vorschulkinder: Kinder in diesem Alter drücken sich durch ihr direktes Verhalten oder das Spiel aus. In ihrem Verhalten zeigen sie oft erhöhte Ängstlichkeit, Aggressionen, Klammern, weinerliches Verhalten, Einnässen, Bauch- und Kopfschmerzen; sie können sich nur schwer auf das Spielen einlassen.

Schulkinder: Sie reagieren auf die Tatsache, dass die Eltern ihren Bedürfnissen nach Wiedervereinigung der Familie nicht Rechnung tragen, mit tiefer Trauer und Hilflosigkeit; es kommt häufig zu Leitungsabbrüchen, Verhaltensauffälligkeiten, Schwierigkeiten im Umgang mit Gleichaltrigen. Bisweilen sind depressive Stimmungen und niedriges Selbstwertgefühl bei ihnen zu beobachten. Dies kann umschlagen in einen intensiven Zorn, der sich direkt auf die Eltern beziehen kann.

Jugendliche: Die Trennung löst bei Ihnen heftige Gefühle aus. Es verbinden sich Zorn, Trauer, Schmerz, Scham mit dem Gefühl, verlassen worden zu sein. Dennoch sind sie oft in der Lage, konstruktiv mit der Trennung ihrer Eltern umzugehen.

3] Diese Reaktionen der Kinder sind im Prinzip kurzfristig und vorübergehend. Eine Scheidung bedeutet für jedes Kind eine Krise, die verschiedenste Gefühle hervorrufen muss. Ein gesundes Kind *muss* auf ein solches Krisenerlebnis *reagieren* (*Erlebnisreaktion*). Die meisten Kinder können sich langfristig davon ohne weiterreichende Folgen erholen. Bei diesen belastenden Gefühlen der Kinder handelt es sich nicht um »kranke« (pathologische) Erscheinungen, sondern um ganz normale »gesunde« Antworten der Kinder auf eine kritische Lebenssituation

(Trennung/Scheidung der Eltern). Kinder können ihr Gleichgewicht nach einiger Zeit wiederfinden, wenn es den Eltern gelingt, dem Kind zu vermitteln, dass bei aller Veränderung der äußeren Lebensumstände, die Welt in ihren Grundfesten sich nicht verändert hat.

4] Die Grundfesten sind für die Kinder gewahrt, wenn folgende *Bedingungen* von den Eltern (wieder) *hergestellt sind*:

> Der Kontakt des Kindes mit *jedem Elternteil* ist erhalten und für die Zukunft gesichert. Kein doppelter Luxus, keine Frage was besser ist, keine gleiche Zeitverteilung, sondern Alltagsrituale mit jedem Elternteil (Kochen, Vorlesen, Spiele, Mahlzeiten), Alltagsgegenstände bei jedem Elternteil (Zahnbürsten, Trinkbecher, Handtücher, Spielzeug, Unterwäsche).

> Eine Kooperation der Eltern miteinander ist (neu) etabliert.

Nicht notwendiger Weise ein »Liebhaben« der Eltern, vielmehr sollten beide Eltern hinter den Entscheidungen zu den Kindern stehen und sie mittragen.

> Die *finanzielle Sicherheit* der Kinder ist (wieder) hergestellt.

Keine übermäßigen Ausgaben und »Bestechungen«, sondern Gewährleistung der normalen Kosten (Taschengeld, Kleidung, Klassenfahrten).

5] Trennung und Scheidung sind an sich *kein Grund* für eine *psychotherapeutische Behandlung*. Inwieweit Kinder ihr Gleichgewicht wiederfinden, hängt entscheidend von ihren Eltern ab; ob es ihnen möglich ist, die förderlichen Bedingungen für ihre Kinder zu schaffen. Dabei können die Eltern professionelle Hilfe holen (Information, Beratung, Therapie, Mediation).

6] Kinder vor dem Gericht.

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) sieht vor, dass Kinder in sie betreffenden Verfahren durch das Gericht grundsätzlich persönlich anzuhören sind (§ 159 FamFG). (...)

7] Was können Eltern noch tun?

Auf die Familie kommen im Laufe der Trennung / Scheidung typische Anforderungen und Aufgaben zu, für die erste Anregungen gegeben werden im Sinne einer positiven Bewältigung für Kinder. Dabei sollen die beteiligten Eltern selbst entscheiden, was sie davon übernehmen wollen beziehungsweise wieviel sie davon zur Zeit schon in der Lage sind umzusetzen.

a) Die Mitteilung der Trennung an die Kinder

Beide Eltern sollten einen Zeitpunkt festlegen, zu welchem sie den Kindern gemeinsam ihren Trennungsentschluss mitteilen. Es genügt, den Kindern zu sagen, dass die Trennungsgründe für jeden Elternteil unterschiedlich sind, dass aber beide die Trennung akzeptieren.

Sagen Sie klar, dass die Kinder an der Trennung nicht schuld sind.

Versichern Sie den Kindern, dass der Kontakt zu jedem Elternteil auch in Zukunft erhalten bleibt und Sie die weiteren Schritte überlegen.

Die Kinder sollten wissen, dass die Eltern miteinander das Gespräch über die Kinderbelange aufrechterhalten und dass sie die Kinder über die weiteren Schritte laufend informieren.

b) Auszug / Umzug

Informieren Sie die Kinder frühzeitig über den Auszug/Umzug.

Ideal wäre, wenn die Kinder zweimal aus- bzw. umziehen. Sie sollen sowohl in den Umzug des einen Elternteils einbezogen werden als auch in die Neuaufteilung der Wohnung des verbleibenden Elternteils.

Einige persönlichen Sachen der Kinder sollen aufgeteilt und zum Teil mit eingepackt werden. So erleben die Kinder »zwei Zuhause«, wenn auch mit unterschiedlichem Gewicht.

In jeder Elternwohnung werden die Sachen der Kinder aufgebaut bzw. eingeräumt.

c) Wechsel der Kinder zwischen den Eltern

Kündigen Sie den Kindern den Wechsel (Umgang, Ferien) frühzeitig an.

Zumindest zu Beginn sollten die Kinder jeweils durch einen Elternteil begleitet werden. Suchen Sie eine gute Balance zwischen Bringen und Holen.

Lassen Sie beim Wechsel einen begrenzten Kontakt als Eltern untereinander zu. Wichtig ist ein Übergaberitual:

Begrüßung, Weitergabe der Informationen, die der andere Elternteil für die Betreuungsaufgabe braucht, Abschiednehmen von den Kindern, Kinder über den nächsten Kontakt informieren.

Bauen Sie zu Beginn Erprobungsphasen ein. Alle Beteiligten können dadurch Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Wechsels fassen.

d) Scheidungsverfahren

Informieren Sie die Kinder über den Prozessverlauf in allgemeiner Form. Vermeiden Sie Wertungen gegenüber den Kindern.

Die Verantwortung für die einzelnen rechtlichen Schritte liegt ausschließlich bei Ihnen.

Benennen Sie gegenüber Jugendlichen auch Realitäten und Konfliktpunkte.

Richten Sie keine Loyalitätsfragen an die Kinder. Vermitteln Sie ihnen keinesfalls den Eindruck, die Entscheidung einer Streitfrage läge bei Ihnen bei den Kindern.

Begleiten Sie die Kinder zur Anhörung durch das Gericht. Fragen Sie die Kinder nicht danach aus. Aber stehen Sie als Zuhörer:in zur Verfügung und beantworten Sie die Fragen der Kinder.

e) Neue Partner / neue Kinder

Betonen Sie, dass die bisherige eigene Familie der Kinder fortgesetzt wird, und zwar mit den unangetasteten Rollen aller bisher beteiligten Familienmitglieder.

Leugnen Sie die Realität eines neuen Partners / einer neuen Partnerin nicht.

Lassen Sie den Kindern Zeit, den neuen Partner und allenfalls dessen Kinder kennen zu lernen und einen Kontakt mit diesen aufzubauen.

Die Erweiterung der bisherigen Familie um neue Personen und die Suche des neuen Partners nach einem Platz in der Familie sollten behutsam erfolgen.

Bauen Sie auch hier Erprobungsphasen ein.

8] Bücher zum Thema

Monika Czernin / Remo H. Largo: Glückliche Scheidungskinder,
Trennungen und wie Kinder damit fertig werden.

Nele Maar / Verena Ballhaus: Papa wohnt jetzt in der Heinrichstrasse (ab ca. 5 Jahren).

© Heiner Krabbe

Vereinbarung

Beteiligte:

Frau ...und Herr ...als Eltern der gemeinsamen Kinder ...(geb.:...)

Frau...,

Beratungsstelle....., Jugendamt Dortmund

Die Beteiligten möchten in der Beratungsstelle Lösungen zu folgenden Themen erarbeiten:

1. Kommunikation
2. Umgangsregelung
- 3.

Vereinbarungen für den Beratungsprozess:

- Der Inhalt der Vermittlungssitzungen ist vertraulich. Sowohl die Eltern als auch die Beraterin unterliegen der Schweigepflicht.
- Die Beraterin wird gegenüber Frau ... (oder Vertretung) vom Jugendhilfedienst Dortmund-... von der gegenseitigen Schweigepflicht entbunden.
- Sollte während des Beratungsprozesses durch ein Elternteil ein erneuter Antrag beim Familiengericht gestellt werden, wird die Beratung ausgesetzt oder beendet.
- Als Ziel der Konfliktvermittlung werden Vereinbarungen angestrebt, die schriftlich in einem Ergebnisprotokoll festgehalten werden. Dieses wird beiden Eltern zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Der Kontakt erfolgt per E-Mail, in Kopie aller Beteiligten.
- Es ist vereinbart, dass zunächst 5 Beratungstermine stattfinden werden.

Dortmund, den

.....
(Unterschrift Mutter)

.....
(Unterschrift Vater)

.....
(Unterschrift Mediatorin)

Umgangsvereinbarung über die Ausübung des Umgangsrechts nach Trennung und Scheidung¹

Die vorliegende Umgangsvereinbarung ist eine schriftliche Abmachung, auf deren Grundlage Eltern und Kind ihre Vorstellungen von der künftigen Gestaltung und Durchführung der Umgangskontakte nach der Trennung und Scheidung dokumentieren. Die Umgangsvereinbarung beinhaltet Absprachen zum Umgang mit dem umgangsberechtigten Elternteil und mit anderen engen Bezugspersonen des Kindes. Diese Absprachen werden gemeinsam unter Einbeziehung aller Betroffenen ausgehandelt und schriftlich festgehalten. Es ist dabei notwendig, das Kind an diesem Aushandlungsprozess entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu beteiligen.

Umgangsvereinbarung

Zwischen Frau

und Herrn

Für unser Kind

geboren am

vereinbaren wir nach unserer Trennung / Scheidung folgende Umgangsregelungen:

1. Umgang an den Wochentagen und Wochenenden

An dieser Stelle werden die Besuche des Kindes an Wochentagen und Wochenenden geregelt. Auch die Orte, an denen der Umgang stattfinden soll, können aufgenommen werden.

Den Umgang mit dem Elternteil, bei dem das Kind nicht überwiegend lebt, legen wir fest:

Als Ort des Umgangskontaktes legen wir fest:

2. Abholen und Bringen des Kindes

Nicht immer ist es den Eltern möglich, nach ihrer Trennung und Scheidung ihre Wohnorte so zu wählen, dass sie nicht weit voneinander entfernt liegen. Auch wenn in der Regel der umgangsberechtigte Elternteil für das Abholen und Bringen des Kindes verantwortlich ist, versuchen sich viele Eltern dabei zu unterstützen. Absprachen hierzu können nicht nur Eltern entlasten, sie können auch Konflikte vermeiden.

¹ Aus: Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung – Wie Eltern den Umgang am Wohl des Kindes orientieren können

Zum Abholen und Bringen unseres Kindes treffen wir folgende Regelungen:

3. Umgang mit anderen Bezugspersonen

Nicht nur der Umgang mit dem Elternteil, bei dem das Kind nicht überwiegend lebt, ist nach Trennung und Scheidung zu regeln. Auch der Umgang mit anderen für das Kind wichtigen Bezugspersonen (Großeltern, Tanten, Onkeln, Paten usw.) ist festzulegen.

Für den Umgang unseres Kindes mit _____
Vereinbaren wir folgende Regelungen:

4. Besondere Ereignisse und Festtage

Es ist sinnvoll, Absprachen für besondere Termine (z.B. Geburtstage, Feiertage, besondere Fest der Familie, eigene Termine des Kindes) zu treffen. Ebenso wird vereinbart, wie und wer das Kind abholt und bringt und wie mit den Kosten umgegangen werden soll.

Besondere Absprachen treffen wir für:

Bei spontanen Einladungen oder Wünschen des Kindes vereinbaren wir, uns mit Blick auf das Wohl des Kindes zu beraten und zu einigen.

5. Ferienregelung

Ein wichtiger Punkt für Eltern und Kind sind Aufteilung und Ausgestaltung der Ferien. Viele Eltern müssen gerade die Ferienzeiten weit im Voraus planen. Auch Kinder haben meist ganz konkrete Vorstellungen und Wünsche zu den Ferien, lieben aber auch, gerade wenn sie älter sind, spontane Einladungen. Die Ferienregelung verlangt in der Regel eine jährliche Anpassung. Nicht nur weil sich die Zeiten ändern, sondern auch, weil Klassenfahrten, Sport-, Musikreisen etc. hinzukommen können.

Für die Ferien vereinbaren wir folgende Regelungen:

Weihnachtsferien:

—
Osterferien

—
Sommerferien

—
Herbstferien

Besondere schulfreie Tage:

6. Besondere Aktivitäten und Hobbys des Kindes

Besondere Aktivitäten (z. B. Sport, Musik) des Kindes sollten in der Umgangsregelung immer dann aufgenommen werden, wenn sie zu einer Beeinflussung der Umgangskontakte führen können. Für Kinder ist eine Teilnahme an diesen Aktivitäten von besonderer Bedeutung. Regelungen hierzu können Spannungen verhindern und das Kind bei der Ausübung seiner gewählten Hobbys unterstützen.

Für die Unterstützung unseres Kindes bei seinen besonderen Aktivitäten und Hobbys vereinbaren wir:

7. Gemeinsame Erziehungsziele der Eltern

Getrenntlebende Eltern sind weder in ihrer Lebensführung identisch noch bei der Erziehung des Kindes. Kinder können mit den Unterschiedlichkeiten ihrer Eltern in der Regel gut zurechtkommen. Allerdings darf diese Verschiedenheit sich nicht zum Nachteil des Kindes auswirken. Ein ständiges Hin und Her in wichtigen Erziehungsfragen kann das Kind verunsichern. Aus diesem Grund ist es ratsam, einige wichtigen gemeinsamen Erziehungsziele auszuhandeln und zu benennen.

Über folgende Erziehungsziele treffen wir gemeinsame Absprachen:

8. Konflikte

Mit Hilfe der Umgangsvereinbarung können Eltern und Kind ihre Situation nach Trennung und Scheidung aktiv gestalten. Das schließt jedoch nicht aus, dass es in der Folgezeit zu Konflikten bei der Umsetzung einzelner Bestandteile kommt.

Ein häufiger Konfliktpunkt betrifft den Umzug eines Elternteils in eine andere Stadt, Region, Bundesland oder in einen anderen Staat. Ein Umzug hat auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung und Durchführung des Umgangs.

Können sich die Eltern durch Gespräche, Mediation und Beratung nicht auf eine Umgangsregelung einigen, kann zur Klärung dieser Fragen das Familiengericht angerufen werden. Auf Grund allgemeiner Erfahrungen kann jedoch darauf verwiesen werden, dass eine außergerichtliche Lösung eines Konfliktes für Eltern und Kind in der Regel zu besseren und dauerhaften Ergebnissen führt.

Es ist ratsam, für den Streitfall eine bestimmte Vorgehensweise (Gespräche, Beratung, Mediation usw.) zu vereinbaren.

Wenn wir uns im Einzelfall nicht einigen können oder es in bestimmten Punkten der Umgangsvereinbarung zu Konflikten kommt, werden wir durch

eine gemeinsame Lösung im Interesse unseres Kindes anstreben.

9. Anpassung der Umgangsvereinbarung

Die Lebensumstände von Eltern und Kind können sich im Laufe der Zeit erheblich verändern. Gerade bei Kindern entwickeln sich mit zunehmenden Alter andere Interessen und Bedürfnisse.- Um allen Betroffenen gerecht zu werden, ist es sinnvoll, die Umgangsvereinbarung in

einem festgelegten Rhythmus zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Kann keine einvernehmliche Änderung getroffen werden, bleiben die bisherigen Vereinbarungen gültig.

Die von uns getroffene Umgangsvereinbarung wollen wir nach/..... Monaten / Jahr(en) gemeinsam überprüfen.

Mit der Umgangsvereinbarung treffen die Eltern wichtige und verbindliche Absprachen zur Ausgestaltung und Durchführung der Umgangskontakte.

Wir haben die Umgangsvereinbarung gemeinsam erarbeitet und erklären uns mit den vereinbarten Regelungen einverstanden.

(Ort, Datum)

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Vereinbarung zur Beratung

Beteiligte:

Frau _____ und Herr _____

als Eltern des/der gemeinsamen Kindes _____, geb. _____

Berater*in:

Frau/Herr _____ Institution _____

Vereinbarungen für den Beratungsprozess:

- Die Beratung wird mit den oben genannten Beteiligten durchgeführt.
- Die Beteiligten möchten in der Beratungsstelle Lösungen erarbeiten. Dabei soll das gegenseitige Vertrauen wieder aufgebaut werden.
- Der Inhalt der Vermittlungssitzungen ist vertraulich. Die Eltern verpflichten sich in gegenseitiger Rücksichtnahme über die Inhalte Stillschweigen zu bewahren. Der/die Berater*in unterliegt der Schweigepflicht.
- Der o. g. Berater steht nicht als Zeuge im familiengerichtlichen Verfahren zur Verfügung.
- Der Berater wird gegenüber der zuständigen Ansprechperson beim Jugendhilfedienst Dortmund von der gegenseitigen Schweigepflicht entbunden. Dies betrifft den Beginn, den Verlauf und Ergebnisse der Vermittlungsgespräche.
- Die Entscheidung, ob das Kind in die Zusammenarbeit einbezogen werden soll, wird bei Bedarf von den an der Beratung beteiligten Personen gemeinsam getroffen werden.
- Sollte während des Beratungsprozesses durch einen Elternteil ein erneuter Antrag beim Familiengericht gestellt werden, wird die Beratung ausgesetzt oder beendet.
- Beratungstermine, die nicht wahrgenommen werden können, werden rechtzeitig telefonisch unter der Tel. Nummer 42 30 17 in der Beratungsstelle abgesagt. Der jeweils andere Elternteil wird vom absagenden Elternteil (persönlich/ per sms / mail / WhatsApp) informiert. Der Elternteil, der die Absage vorgenommen hat ist für einen Nachholtermin verantwortlich.
- Als Ziel der Konfliktvermittlung werden Vereinbarungen angestrebt, die schriftlich festgehalten werden. Diese werden beiden Eltern zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.
- Sie sind damit einverstanden, dass die Ergebnisprotokolle Ihnen per mail zugesandt werden.

Dortmund, den

(Unterschrift Mutter)

(Unterschrift Vater)

(Unterschrift Berater)

Trennung und Scheidung - Bücher für Kinder

Bei den vorgestellten Büchern handelt es sich lediglich um eine Auswahl, ohne Anspruch auf Vollständigkeit

Auf Wieder-Wiederseh!

bis acht Jahre

Eines Tages ist Felix ganz komisch, er will nicht mehr mit seinen Freundinnen und Freunden spielen. Diese wissen gar nicht, was los ist, aber dann beobachten sie, wie der Papa von Felix auszieht. Jetzt verstehen sie, warum Felix sich so komisch verhält. Besonders Niki versteht dies, denn ihr Papa ist auch ausgezogen. Weil Nikis Papa zum Schluss doof war, will sie ihn nicht besuchen, und der Familienrichter hat dies auch so beschlossen. Felix dagegen will seinen Papa möglichst oft sehen. Kommentar: Dadurch, dass sowohl ein Kind dargestellt wird, das seinen Vater nicht mehr sehen will, als auch eines, das ihn möglichst viel sehen will, bietet dieses Bilderbuch eine gute Möglichkeit, mit betroffenen Kindern darüber ins Gespräch zu kommen, wie es für sie mit den Besuchsregelungen ist. Außerdem kann mit Hilfe des Buches dem Kind die Rolle des Familienrichters erläutert werden.

Ursula Enders; Dorothee Wolters

Beltz-Verlag 2004

Wir sind trotzdem beide für dich da

vier bis fünf Jahre

Jannis ist plötzlich ganz anders als sonst. So traurig und wütend. Im Kindergarten mag er den ganzen Tag nicht spielen – und mitsingen auch nicht! Dann erzählt er endlich, was los ist: Jannis' Eltern wollen sich scheiden lassen und sein Papa wird ausziehen. Jannis hat Angst, dass das alles seine Schuld ist, doch Ellen tröstet ihn. Ellen ist Jannis' beste Freundin und immer für ihn da. Genau wie Mama und Papa – auch wenn Papa bald woanders wohnt.

Friederun Reichenstetter (Autor), Jürgen Rieckhoff (Illustrator)

Verlag: Arena (Januar 2006)

Papa wohnt jetzt in der Heinrichstraße

ab fünf Jahre

Bernd hat zwei Zuhause - seine Eltern sind geschieden. Wie Bernd die Zeit der Trennung seiner Eltern erlebt, erzählt die Geschichte von Nele Maar mit Bildern von Verena Ballhaus. Das Buch Papa wohnt jetzt in der Heinrichstraße gibt Gelegenheit, gemeinsam über ein schwieriges Thema zu sprechen.

Nele Maar, Verena Ballhaus Ab 5 Jahre

Verlag: Atlantis, Orell Füssli (1. Januar 2002)

Ich hab euch beide lieb!: Wenn Eltern sich getrennt haben

ab fünf Jahre

Anna hat zwei Lieblingsplätze: Einen Schaukelstuhl bei Papa und einen Kuschelsessel bei Mama. Anna hat auch zwei Badezimmer, zwei Küchen und zwei Haustüren. Wie das kommt? Annas Eltern leben nicht zusammen. Deshalb wohnt Anna manchmal bei ihrem Vater und manchmal bei ihrer Mutter. Aber ganz egal, wo sie gerade ist: Anna hat beide lieb, und sie weiß, dass ihre Eltern sie auch lieben. Wenn Eltern sich nicht mehr verstehen, haben die Kinder unter den Folgen oft sehr zu leiden. Aus der Perspektive der kleinen Anna bekommen Kinder Mut, nicht nur das zu sehen, was sie durch die Trennung der Eltern verlieren, sondern Hoffnung zu schöpfen aus dem, was ihnen trotz des schweren Verlustes bleibt.

Claire Masurel (Autor), Kady McDonald Denton (Illustrator),

Brunnen-Verlag, Gießen; Auflage: 3., unveränd. Aufl. (Januar 2007)

Lena auf dem Dach: Die Geschichte von Lena und Lars, die ihren Eltern helfen wollen, Eltern zu sein und dabei entdecken, dass Eltern auch nur Menschen sind

zwölf bis dreizehn Jahre

Die dreizehnjährige Lena und ihr Bruder Lars haben es gut miteinander. Sie mögen sich, und Lars vertraut seiner großen Schwester. Seit Lena weiß, dass ihre Eltern sich trennen wollen, ist sie wie aus allen Träumen gerissen. Und empört ist sie auch, weil die Eltern nicht mit ihr darüber reden wollen. Sie möchte doch helfen. Dabei braucht sie selbst dringend Hilfe. Und Lars weiß nicht, wohin er gehört. Mit ihrem Protest können die Kinder die Scheidung nicht beeinflussen. Lena merkt, wie hilflos auch ihre Eltern sind. Aber vielleicht können sogar Eltern noch etwas dazulernen.

Peter Härtling

Beltz; Auflage: 2. Aufl. (1. Mai 2000)

Auf Wiedersehen Papa

drei bis sechs Jahre

Tom versteht nicht, warum Papa immer wieder in die eigene Wohnung zurückgeht, warum er nicht bei ihm und Mama bleibt, so wie früher. Dann erzählt der Teddy die Geschichte vom kleinen Bären, von Mama Bär und von Papa Bär, der immer in die eigene Höhle fortgeht – und für Tom wird alles viel verständlicher. Ein leises, einfühlsames Bilderbuch zur Trennungproblematik und die Schwierigkeit eines Kindes, damit zurechtzukommen

Brigitte Weninger (Autor), Christian Maucler (Autor)

Minedition Verlag (15.09.2008)

Fips versteht die Welt nicht mehr

ab 4 Jahren

Der kleine Dackelterrier Fips versteht die Welt nicht mehr. Manchmal kläfft er wütend seine Mama an. Dann wieder dackelt er traurig hinter seinem Papa her. Und immer fühlt er sich zwischen beiden hin- und hergerissen. Denn seine Eltern haben sich getrennt. Und Fips hat beide lieb. Zum Glück gibt es den alten Bruno. Der versteht Fips und hilft ihm sogar, sich selbst zu verstehen.

Jeanette Randerath (Autor), Imke Sönnichsen (Illustrator)

Thienemann Verlag (15.01.2008)

Papa, Jonas und der Tausch-Sonntag

8-10 Jahre

Papa ist ein Riesen-Pechvogel! Immer wenn Jonas am Wochenende bei ihm ist, geht alles schief. Nach einem echten Pannen-Samstag hat Jonas eine geniale Idee: Am Sonntag tauschen sie einfach die Rollen! Jonas ist Papa, und Papa ist Jonas. Das klappt richtig gut, bis die beiden an der Eisbude im Park eine böse Überraschung erleben. Zum Glück aber meistert Papa in der Jonas-Rolle die brenzlige Situation mit Bravour.

Ruth Löbner (Autor), Sabine Büchner (Illustrator)

Bastei-Verlag (20.01.2012)

Split Happens – Der Scheidungs-Guide mit Franca Cerutti: <https://psychologie-to-go.podigee.io/s1e19-trennung-trotz-kind>

DVD Tipp:

Kinder lassen sich nicht scheiden. Hilfen für Kinder bei Trennung der Eltern; zehn einzeln ansteuerbare Kapitel

Bezugsquelle: https://fruehe-kindheit-online.de/product_info.php?info=p130_dvd-kinder-lassen-sich-nicht-scheiden.html

Literaturhinweise:

Alberstötter, Ullrich: Hocheskalierte Elternkonflikte – professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. In: KindPrax 3/2004

Alberstötter, Ullrich: Hocheskalierte Elternkonflikte – professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle in Dialog e.V. Jahresbericht 2003

Best, Fries, Lehmann: Herausforderungen und Gelingensfaktoren in der Trennungs- und Scheidungsberatung in : Sozialmagazin (11-12 2022)

BIG-Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt e.V.

Bundes-Arbeitsgemeinschaft Familien-Mediation: Informationen rund um die Familien-Mediation www.bafm-mediation.de

Bundesministerium für Familien, Senioren Frauen und Jugend (2014): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen: Eine sekundäranalytische Auswertung zur differenzierung von Schweregraden, Mustern und Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt.

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93970/957833aef612d9806caf1d147416b/gewalt-paarbeziehungen-data.pdf>

Cezrnin, Monika, Largo, Remo: „Glückliche Scheidungskinder“ – Was Kinder nach der Trennung brauchen; Auflage:5 Piper Verlag 2022

Chase ND (1999) Parentification. An overview of theory, research and social issues. In: Chase ND (ed) Burdened children, theory, research and treatment of parentification. Sage Thousand Oaks

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/6815

Deutscher Verein: „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des familien- und familienverfahrensrechts Verfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt“

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2022-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-familien-und-familienverfahrensrechts-unter-beruecksichtigung-von-haeuslicher-gewalt-4640,2599,1000.html>

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoringstelle UN-Kinderrechtskonvention: Praxis Ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beim inhaftiertem Elternteil. Kinderrechtliche Grundlagen, Leistungen nach dem SGB VIII und Schnittstellen zum Justizvollzug. 2023. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/ambulante-leistungen-der-kinder-und-jugendhilfe-bei-inhaftiertem-elternteil>

Dietrich, Peter S., Literaturliste zu Büchern mit dem Schwerpunkt Trennung und Scheidung https://www.psychauthors.de/psychauthors/index.php?wahl=forschung&uwahl=psychauthors&uuwahl=p00759PD_pub

Dietrich, PeterS., Paul Stephanie: Hochstrittige Elternsysteme im Kontext von Trennung und Scheidung, S. 13ff. In: M. Weber, H. Schilling (Hg.): Eskalierte Elternkonflikte, Weinheim, München 2006 zitiert nach Krabbe, Heiner: Rosenkriege

Dietz, Hannelore, Krabbe, Heiner, Thomsen, Sabine C.: Familien-Mediation und Kinder: Grundlagen, Methodik, Techniken. Bundesanzeigerverlag Köln 2008

Dulabaum, Nina L.: Mediation: Das ABC. Beltz Verlag, 5. Auflage Weinheim Basel 2009

Fichtner, Jörg, Dietrich, Peter S., Halatcheva, Maya, Hermann, Ute & Sandner, Eva: Wissenschaftlicher Abschlussbericht aus dem Verbundprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft«, Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2010

Fichtner, Jörg: Konzeptionen und Erfahrungen zur Intervention bei hoch konflikthaften Trennungs- und Scheidungsprozessen – Exemplarische Praxisprojekte –, DJI 2006

Figdor, Helmuth: Scheidungskinder. Wege der Hilfe. Psychosozial-Verlag, Gießen 2023
Download eines Aufsatzes zum selben Thema: http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_aktuelles/a_trennung_scheidung/s_1091.html

Fisher, R., Ury, W./Patton, B.: Das Harvard Konzept, Campus Verlag Frankfurt / New York 1995.

Fthenakis, Wassilios E.: Begleiteter Umgang von Kindern, München: Beck. 2008

Gissel-Palkovich, Ingrid: Total Quality Management in der Jugendhilfe? Von der Qualitätssicherung zur umfassenden Qualitätsentwicklung in der sozialen Arbeit. 2002

Glasl, Friedrich.: Konfliktmanagement: Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater Freies Geistesleben; Auflage: 9., aktualisierte und ergänzte Auflage. 2013

Haase, Rainer, Lengemann, Martin: Qualität in der Krise: funktioniert Qualitätsmanagement im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) überhaupt. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, H.1, S. 18 – 27, 2005

Heynen, Susanne 2020: Professionelle Begleitung fehlte. Innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung beziehungsweise Scheidung – Konsequenzen für die Jugendhilfe. In: Jugendhilfe aktuell 1, S. 30-34)

Jaede, Wolfgang: Was Scheidungskindern Schutz gibt, Freiburg 2006

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2023/07/TOP-6.12-Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf> Beschluss vom 25./26.05.2023.

Justizministerialblatt (JMBL), 2009: <http://www.justiz.nrw.de/RB/jmbl/index.php>

Kavemann, Barbara, Kreyssig, Ulrike: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften 2013

Konferenz der Justizminister und Justizministerinnen (Jumiko) https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2019/herbst2019/ii_16_kinder_von_inhaftierten_ohne.pdf Beschluss vom 07.11.2019

- Krabbe, Heiner: Kinder und Jugendliche bei Trennung und Scheidung. Acht Kurzinformationen http://www.heiner-krabbe.de/fileadmin/daten/www.heiner-krabbe.de/Acht_Informationen_Kinder_Jugendliche_Scheidungskonflikt.pdf
- Krabbe, Heiner: Rosenkriege - Ist Mediation mit hochstrittigen Scheidungsparen möglich?
In: Zeitschrift für Mediation und Konfliktmanagement ZKM, Heft 2/2008
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), Köln
- LWL/LVR Empfehlung (2023): Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt. Download: <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/empfehlung-mitbetroffene-gewalt-in-paarbeziehungen/>
- Matthäus, Thomas, Lütkehaus Isabell: Umgang im Wechselmodell, Eine Familie, zwei Zuhause – Gleichberechtigte Eltern bleiben nach Trennung und Scheidung. Dtv Verlagsgesellschaft, Beck Verlag, 2021
- Meysen, Thomas (Hrsg.): Das Familienverfahrensrecht – FamFG. Praxiskommentar mit Einführung, Erläuterungen und Arbeitshilfen. Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft m. b. H., 2. Auflage Köln 2014
- Napp-Peters, Anneke: Familien nach der Scheidung. Verlag: Kunstmann (1995), München
- Polizei NRW – LKA 2020a: Partnerschaftsgewalt
Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2020 https://polizei.nrw/sites/default/files/2022-02/210915_Partnerschaftsgewalt_2020.pdf
- Prenzlow (Hrsg.): Handbuch Elterliche Sorge und Umgang, Reguvis Fachmedien Verlag, 3. Auflage (2022)
- Proksch, Roland: Förderung von Einvernehmen in streitigen Kindschaftssachen nach FamFG, Roll., Aufgabe Selbstverständnis der Sozialen Dienste bei der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten. In: JAmt, 05/2010
- Salgo, Ludwig u. a. (hrsg.): Verfahrensbeistandschaft: Ein Handbuch für die Praxis
Verlag: Reguvis Verlag : angekündigt 2024
- Schrötte, Monika (2017): Gewalt in Paarbeziehungen. Expertise für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung
<https://www.gleichstellungsbericht.de/kontext/controllers/document.php/35.b/6/895b92.pdf>
- Struck, Norbert: Möglichkeiten der Absicherung von Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt — Konsequenzen für die Jugendhilfe. In: Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt. 2. Auflage VS Verlag für Sozialwissenschaften 2007
- Wallerstein, Judith, Blakeslee, Sandra: Gewinner und Verlierer, Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung. Droemer Knauer, 1989
- Watzke, Ed: „Wahrscheinlich hat diese Geschichte gar nichts mit Ihnen zu tun ...: Geschichten, Metaphern, Sprüche und Aphorismen in der Mediation“ (Gebundene Ausgabe), Forum Verlag Godesberg 2011

Weber, Alberstötter: Psychologische und sozialpädagogische Grundlagen beim Sorge- und Umgangsrecht; Reguvis Fachmedien, Köln (2022)

Möglichkeiten und Grenzen der professionellen Kommunikation in der Familiengerichtsbarkeit mit Blick auf Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Tagungsunterlagen/2017/Kinderschutztag_fuer_Jugend-aemter_und_Familiengerichte/2_Kunkel_Kommunikation_in_der_Familiengerichtsbarkeit_Schwetzingen.pdf

Nützliche Broschüren, Links und Internetplattformen:

Broschüre: Eltern bleiben Eltern: Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung, Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V.: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/eltern-bleiben-eltern-95836>

Kindgerechte Umgangsregelungen für Säuglinge und Kleinkinder bei strittigen Trennungen der Eltern

https://www.kinderschutz-zentren.org/arbeitsfelder/kindgerechte-umgangsregelungen/?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=Newsletter+November+2023

Internetplattform "STARK": <https://www.stark-familie.info/de/> - Eine Seite von Expert:innen erstellte Informationen und Tipps rund um die Themen Beziehungskrise, Trennung und Scheidung im Kontext der Familie.

Internetplattform und App "Getrennt gemeinsam": <https://www.getrennt-gemeinsam.de/> - Eine App für Eltern zur Terminkoordinierung, Absprachen zur Freizeitgestaltung, Regelung der Umgangszeiten und zum Teilen von Unterlagen gemeinsamer Kinder.

Internetplattform BAFM (Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familie-Mediation e. V.): <https://www.bafm-mediation.de/mediation/literatur-fur-klient-innen-und-ihre-kinder/> - Eine Internetseite rund um Mediation für Familien

Split Happens – Der Scheidungs-Guide mit Franca Cerutti: <https://psychologie-to-go.podigee.io/s1e19-trennung-trotz-kind>

Hinweise für Fälle mit Auslandsbezug:

- Internetplattform "Zank" (Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte und Mediation: <https://zank.de/>)

TOP 10 Bericht aus der Verwaltung

TOP 11 Anfragen und Anträge

TOP 12 Verschiedenes